Guggenberger, Veit.

Hand- und Formular-Buch In vorsichtiger Schliessung der Contracten Welches nach heutigem Stylo eingerichtet, neben jeden Orts absonderlichen Anmerckungen, und denen Cautelen, auf welche billich ein jeder wohl fü rzusehen, damit er nicht durch seine eylfertige Unbedachtsamkeit zu kurtz komme, sondern sich hierdurch für künfftigen Schaden hüten, und schützen kö

Augspurg An. 1719

4 J.pract. 97
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511144-1
VD18 14597470

4° Jur. Pract
97

I. B. I. O.

# Hand- und Formular-Buch

## In vorſichtiger Schlieſſung der Contracten/

Welches nach heutigem Stylo eingerichtet/ neben jeden Orts abſonderlichen Anmerckungen/ und denen Cautelen/ auf welche billich ein jeder wohl fürzuſehen/ damit er nicht durch ſeine eylfertige Unbedachtſamkeit zu kurtz komme/ ſondern ſich hierdurch für künfftigen Schaden hüten/ und ſchützen könne.

Damit auch deſtoweniger Mangel fürfallen möge/ ſo mit alle Formularia durchaus mit ihren erforderlichen Requiſita, Clauſuln, und Nothwendigkeiten außgeführt: Auch auf die letzt alle benöthigte Beneficia, Privilegia, und Exceptiones beygetruckt worden.

Allen/ und jeden Gerichts-Beambten/ inſonderheit aber den Teutſchen unpracticirten Gerichts-Leuten und andern/ zum nöthigen Unterricht ſo dienſtſam/ ingeſtalten auf begebenden Fall eines bedürfftigen Formul, ſolches/ und zwar nach Ordnung deß Alphabets, auch der beyligenden Tabula, ſo an ſtatt eines Regiſters dienet/ gleich zu finden iſt.

So mit einem ſondern gebrauchten Fleiß zuſammen getragen/ und heraus geben worden

Durch

**Vitum Buggenberger.**

Augſpurg/ verlegts Daniel Walder/ An. 1719.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorred.

MIt denen Contracten iſt es ſo beſchaffen / daß alle Vortheile durch die Burgerlichen Geſetze nicht abgeſchnitten werden können / ſondern es muß zu weilen ein Vortheil dem andern gegönnet werden / und ſtehet nicht dann und wann einem jeden / welcher ſich verkürtzt zu ſeyn vermeynt zu helffen / welches aber nicht von dem vorſetzlichen und groben Betruge / und Hinterliſt zu verſtehen / dahero hat ſich ein jeder wohl fürzuſehen / maſſen die Rechte keinen eine hülfliche Hand bieten / welcher ſich beſſer in Acht nehmen können / ingeſtalten man ſich auch vor allem der Gewohnheiten / und Statuten deß jenigen Orts / wo er contrahiret / genau zu erkundigen hat / indeme bald ein jede Provinz mit ihren eignen Rechten / und Geſetzen verſehen / und ob man ſich / ſonderbar zu jetzigen Zeiten / wo weder Thrauen / noch Glauben iſt / mit genugſamen Cautelen wohl vorzuſehen / und zu verwahren Urſach hat / indeme nichts ſo gut ſeyn kan / daß nicht von ein- und andern vor übel angeſehen werden mag / ſo

müſſen doch die Contrahenten hinein etwas behutſam gehen / und denen Sachen nicht zu viel thun / auch nicht ungewöhnliche Cautelen erdichten / weil man hieraus zu muthmaſſen pfleget / ob hätte man den andern betrüglich hintergehen wollen / ſintemalen gewiß iſt / daß man mit dem ungewöhnlichen Clauſuln den Contract in etwas verdächtig macht / und nicht angehet ſolche mit Sems und Japhets Mantel zu bedecken / ſolchem nach hierin neben andern zur Sach dienſamen Anmerckungen bloß jene Cautelen vorgeſchrieben worden / etwelche nothwendig ſeynd / auch hierdurch die führende Intention de jure behaubt werden kan / und gleichwie ſich ein jedweder mit dergleichen gewohnlichen Rechts-Wolthaten wol verſehen kan / alſo hüte er ſich / daß er keine neue / ungewöhnliche- und ungebräuchliche / als hierinnen jeden Orts angemerckt / erdencke / damit er nicht durch überflieſſige Behutſamkeit / gleich dem all zu vielen Reden / und Complimentiren / in böſen Verdacht / und Schaden gerathen möge / ein folglich dann gehafft wird / dieſes Hand- und Formular-Buch ſoll in Anſehung der nutzbaren Arbeit von jedem geneigten Leſer / gleich es alſo gemeynt / de meliori aufgenommen / und zu eines jedweden Vergnügen angewendet / zu gleich auch die unvermuthet eingeſchlichne Errata ohn beſchwert ſelbſt zu corrigiren beliebt werden.

A. Un-

## A.

Unterſchiedliche Atteſtationes, ſo bey denen unten Gerichtern / ſonderbar im Churfürſtenthum Bayrn / auf die Vorfallenheiten täglich pflegen zu ertheilen / und deren nach ſich ziehenden Bewandtnuß / Item Eigen-Brief / und Ankauffs-Titl / pag. 14

Von Anwald / Vollmacht / Unter-Ambt- und zu gegen Handlung / dann deren verſchiedene Formul Gewalt-Briefs / und was dabey zu obſerviren. pag. 17

## B.

Von Beſtallungs-Brieffen / und Revers, die Beambte betreffend / und was dabey zu obſerviren. pag. 33

Von denen Beſtands-Contracten / und der Formul über ein Adeliches Land-Gut / ſo wohl clauſiret. pag. 47

## C.

Von dem Grund-Herrlichen Conſens, und deren Formul. pag. 54

Von denen Cautionen / und deren Formul. pag. 56

Formul der Ceſſionen / vid. T. Transport, &c.

## D.

Vom Depoſito, und deren Obligations-Formul. pag. 61

## E.

Ehehafften Tafehrn / Gemain-Baad / Mühl / und Schmiden /

den / auch deren Formul. pag. 63
Vom Einſtand = Recht / und deren Briefs = Formul, pag. 66

## G.

Von Erb = Rechten / und veranlaithen Freyſtiffts = Gerechtigkeiten / auch deren Formul. pag. 69
Von Leib = Gedings = Gerechtigkeiten / deren Briefs = Formul und Revers. pag. 92
Von denen Stamm = Erb = und Peitl = Lehen. Item deren Lehen = Briefs = Formul und Revers. pag. 93
Von Geburts = Brieffen / und deren Formul. pag. 121
In Vergandungen / Formul der Edict, Kauf / Gand = Einſatz = Brief / und Proclama. pag. 122

## H.

Heurath / Morgen = Gab / und Witthums = Sitz = Verſchreibungen / zwiſchen Fürſten / Gräflichen / und Ritterſtands = Perſonen. pag. 130
Heuraths = Pacta Formul zwiſchen Conditionirten Perſonen / oder welche auſſer Gericht vorbey gehen. pag. 119
Gerichtliche Heuraths = Brief Formul unter dem Bauers Volck aufm Land. pag. 136

## I.

Jahr = Tags Revers - Briefs / Formul. pag. 168

## K.

Formul von Widerkauffs = und Kauffs = Contracten / Item Ubergab / auch zugleich Vertrags / dann Kauff = und Außtrags = Brieff / und was dabey zu obſerviren. pag. 169

## L.

Lehren = Brieffs = Formul, zuſamt einer Urkund auf einen Handwercks = Geſellen / ſo inuirt worden / und was weiters dabey zu obſerviren. pag. 197

Von

Von Leib-Eigenſchafften / und Briefs-Formul. pag. 200

P.

Von denen Præſentationen / Titulum Menſæ, und Gebung der weltlichen Poſſeſſion bey denen Pfarrern / und Beneficiaten. pag. 201

Von Amts-Vorgſchafften. pag. 187

Von gemeinen Vorgſchafften und deren Formul. pag. 216

Q.

Von Quittungen / und deren Formul. pag. 241

R.

Unterſchiedliche Revers-Formul in Burgerlichen Händeln. pag. 257

S.

Unterſchiedliche wohl clauſulirte Formul der Schuld-Brieffen und Obligationen ins gemein / auch was dabey zu obſerviren. pag. 262

Formul der Schuld-Brieffen / wie ſolche denen Gottshäuſſern in Bayrn / von denen Schuldnern gegeben werden. pag. 281

Ein Außzug von einem außführlichen Schuld wegen. pag. 282

T.

Von denen Ceſſionen oder Transporten / und deren Formul. pag. 307

Von tauſchen und umwechßlen der Güter. pag. 320

Was zu einem Mündlichen Teſtament Nunccipativum genant gehörig. pag. 325

V.

Von Tranſactionen / Verträgen / und Vergleichungen / auch der Formul. pag. 336

Gerichtliche Vidimus. pag. 340

Von Verzicht der Rechte / und deren Formul. pag. 341

Von Zeugen. pag. 355

Von

Von der Clauſul alles getreulich ohne Grunde. pag. 356
Renunciation der Beneficia, Privilegia, & Exceptiones &c. pag. 364

GOtt ſoll in allen Sachen dein/
Der Anfang und das Ende ſeyn.

A.

# Das erſte Capitel.

## In Begriff

1. Unterſchidliche Atteſtationes, ſo bey denen Unten-Gerichtern: ſonderbar im Churfürſtenthum Bayrn / auff die Vorfallenheiten täglich pflegen zu ertheilen/und deren nach ſich ziehende Bewandtnuß / pag. 1.
2. Von denen Ludeygnen oder eygenthumlichen Güter und Gründ-Stückern / pag. 12.
3. Von Anwald / Vollmacht / Unternehm: Item zu Gegenhandlung /dann deren verſchaidene Formul, Gewalt-Brieffen/und was dabey zu obſerviren / pag. 15

## Unterſchidliche Atteſtationes / ſo bey denen Unten-Gerichtern: ſonderbar im Chur-Fürſtenthum Bayrn / auff die Vorfallenheiten täglich pflegen zuertheilen / und deren nach ſich ziehende Bewandtnuß.

### Notand.

ADam Volckm. in ſeiner Notariat-Kunſt part. 4. cap. 56. n. 27. ſagt / weil die Welt mit Menſchen gehäuffet / und gleich dem Sand am Meer angefüllt / einfolglich nicht möglich / daß eine Perſon in diſem / oder jenem Ort bekandt ſeyn könne. Dahero nicht unbillich / ſondern wol erfunden worden / daß man denen jenigen / welche ſich eine Zeitlang in einer Statt / Gericht / Herrſchafft / Hofmarckt / oder ſonſt auffgehalten / ſich redlich erzeiget / und einen guten Namen gehabt / aber an andere Ort ſich wenden / und

begeben wollen / zu ihrer Wollfahrt und Beförderung / Kundſchafft / und Zeugnuß ihres Verhaltnuß : oder da es auff einen andern bedürfftigen Fall nöthig / ertheile / damit ſie ſich deſſen zu jederzeit / ihrer Nothdurfft nach gebrauchen können / auff das auch zwiſchen Ehrlichen / und verleumbten Leuthen ein Unterſchid gehalten werde / maſſen in Chur-Bayrn diſes ſchon vor längſten ein allgemeines Land-Gebott geweßt / und die Vorſehung darmit laut Landrecht. 21. tit. 16. artl. geſchehen iſt / ſo auch hinnach vilmahls mit denen emanirten gnädigſten Generalien verneuert worden / zufolg deme dann zu Dato kein Unterthan an- und auffgenommen ſoll werden / er habe dann vorhero ſeines ehrlichen Verhaltens und Abſcheidens halber von ſeiner vorigen Obrigkeit / worunter er geſeſſen / glaubwürdige Urkünd hergebracht / Teſte Auth. Wilhelm. Ertl. praxi aurea lib. 2 cap 20. obſ. 3.

2. Zu diſen Zeiten kombt es aber dahin / daß ſo gar von theils Herrſchafften / einige Beamte : welche von voriger Herrſchafft allwo ſie ſich befunden / ohne Erhaltung eines Abſchid / ja auch ſonſten in einem böſen Beruff / und Leinmuth geweßt / hinweck kommen / auffgenommen werden /

Noch minder auch das ſelbe Siglmäßig / worauß erfolget / daß alle ihre exercirende Acten, worüber ſelbige fertigen / kein Krafft haben / noch auch das von ihnen ſolch gefertigten Revers was gültig ſeyn können / ſondern Dato verworffen / und ſolcher geſtallten von Unkräfften ſeynd / daß auff bedürfftigen Fall lediglich nichts darmit zu beſtärcken iſt.

3. Es iſt richtig und undiſputirlich / daß wann nur von dem einigen Pfarrer auß den Kirchen-Büchern ein Extract genommen wird / eines Verſtorbenen Todt darmit zu probiren / gleich es auch in Atteſtatione judicis ſtatt hat. Als auch das einem Kriegs-Obriſten / welcher ratione Officii militaris, & tanquam Magiſtratus te illis, quæ coram ipſo fuint, ſchrifftlich atteſtiret / in allweeg : Und zwar ohne Eyd / Glauben / beyzumeſſen ſeye.

4. Sonſten iſt auch der täglichen Erfahrung bekandt / und

auß-

außgemachten Rechtens / daß denen Atteſtatis Medicorum völligen Glauben beyzulegen ſeye.

5. Und ſo iſt ebenmäſſig auſſer allen Zweiffel geſetzt / daß niemand die hereditatis petitionem anſtellen könne / er habe dann ein Atteſtatum und hierdurch bewiſen / daß der jenige geſtorben ſeye / welche Erbſchafft er haben wollte / maſſen der Todt nicht vermuthet wird / es werde dann derſelbe wenigſt durch ein Atteſtatum bewiſen. Dahero wie ſolche bey denen Unden-Gerichtern / denen Impetranten pflegen ertheilet zu werden / nachfolgende Formul oder Modelle beygetruckt worden.

## Erſter Abzugs-Brieff / ſo einem Burger ertheilet worden.

WIr N. N Thun kund und zu wiſſen hiermit menniglichen / daß uns der erbahre N. N. ſeines Handwercks ein N zu erkennen gegeben / welcher Geſtallt er ein lange Zeit allhier gewohnet / und nach bedacht / und verhoffender ſeiner Beſſerung willen / von allhier ſich hinweck- und nach N. zu begeben / alldorten ſein Glücke ehrlicher Weiſe zu ſuchen / darzu ihme Kundſchafft ſeines ehrlichen Verhaltens und Abſcheidens vonnöthen / mit Bitt / ihme dieſelbe unter unſerm der Statt Inſigel mitzutheilen / und widerfahren zu laſſen. Wann wir dann einem jeden ſeine Beſſerung wol gönnen / als haben wir ihme ſolch ſein Suchen und Bitten nicht verweigern können / und bekennen demnach / daß obengemelter N. N. die Zeit / ſo lang er allhier / und unſer Burger geweſen / ſich alſo erzeiget und verhalten / daß wir ihme / ſeinem Weib und Kinder / nichts anders dann Ehr und Redlichkeit nachzuſagen haben / auch das er mit unſerm Wiſſen und Willen geſchiden / und ſich von uns ehrlicher Weiſe begeben / hätten auch ihme / ſambt ſeinem Weib und Kinder / da es ſeine Gelegenheit geweſt wäre / und er bey uns zu bleiben Luſt getragen / wol länger gedulden und leyden mögen / wofern er ſich dergeſtallt nicht ſambt den Seinen zu verbeſſern verhoffet / anbey männiglichen / weſſen Ehren

oder Würden die ſeynd/nach Erforderung eines jeden Gebühr bittende / ſie wollten deme/ Verſtandenmaſſen/ohne all weiters Bedencken ſtatt- und glauben geben / deß zu wahrem Urkund wir unſer und gemeiner Statt Inſigl hierauff wiſſentlich trucken laſſen / geber zu N. den ꝛc.

## 2. Ein anderer Abzugs-Brieff / mit einverleibten der Kinder Geburts-Brieff.

WIr N. N. bekennen / daß vor uns der erbare N. N. unſer Burger erſchinen iſt / und mündlich vorgebracht / was maſſen er Vorhabens ſeye / ſich an andere Ort zu begeben/und ſein Glück zu ſuchen / mit Bitt ihme eine glaubwürdige Atteſtation ſeines ehrlichen Verhaltens/ und Abſcheidens halber zu ertheilen / wann er dann mit ſeiner Ehewürthin N. welche ein eheliche Tochter unſers Burgers N. N. ſeel. geweſen / nach Chriſtlich Catholiſcher Ordnung allhier offentlich Hochzeit gehalten / auch im 6ten Jahr ehelich und Chriſtlich beyſammen gewohnt / und ſich gegen männiglich ehrlich und fridlich erzeigt. Als hat gemelter N. N. im Namen ſein/ ſeines ehelichen Weibes und Kinder / uns / nicht allein ihrer aller ehrlichen Verhaltens/ſonder auch ihrer 4. Kinder/ welche alle in diſer Statt ehelichen erzeuget / und gebohren / ehelichen Geburt und Herkommens halben / ſchrifftliche Urkund und Zeugnuß mittheilen zulaßt / gehorſamblich angelanget / welches wir ihme / und ihnen zu Stärckung erbarer / und unverdunckelter Warheit / in ſonderer Betrachtung/daß es billich geſchicht/und wir hierumb allenthalben gut wiſſen tragen / mit Fugen nicht abſchlagen können / weil uns nun allen kundt / daß ſich vorbemelter N. N. ſambt ſeinem Eheweibe / Zeit ihrer ehelichen beyſammen Wohnung / anders nicht / dann wie ehrlichen getreuen Gottsförchtigen Eheleuthen wol anſtehet / gegen einander fridlich / und ſonſt gegen männiglichen erbarlich und auffrecht verhalten/und obgeſetzte Kinder unter währender ehe / Ehelich mit einander erzeuget / alſo das wir ihnen beyden nichts anders / als Ehre/ Tugend und Redlichkeit wiſſen nachzuſagen / ſie auch beyde mit

ihren

ihren Kindern bey uns in der Statt/ſo es ihre Gelegenheit ſeyn oder geben wollen / wol dulten und leyden mögen / nachdem er aber/wie obgedacht/ anderſtwo nider zu laſſen ſich entſchloſſen/ haben wir ihme / auß ſonderbar Gnuß und Förderung / diſe unſere Zeugnuß der Warheit zu Steur / ſonderlich ihres erbaren Verhaltens / und umb der Kinder ehelichen Geburt wegen gantz willfährig / und treulich mitgetheilet / und zu Urkund deſſen wir unſer der Statt Inſigel an diſem Brieff wiſſentlich hengen laſſen / geſchehen 2c.

## 3. Bettel-Brieff einem beſchädigten preſthafftigen Mann zuertheilen.

WIr N.N. thun Kundt und zu Wiſſen Menniglich/demnach für uns erſchinen und fürkommen N.N. ſeines Handtwercks ein N. unſer Mit-Burger allhier/und zuerkönnen gegeben / wie er vor 5. Jahren von einem Hund an einem Bein übel beſchädiget / und gebiſſen worden / derentwegen er ſich unter die Ertzte begeben müſſen / warunter er ein gantz Jahr gelegen / ob nun wol der Schaden zum Theil ſich zur Heilung begeben / ſo hab er aber bald widerumb einen ſchweren Fall darauff gethan / alſo ſich wider zu dem Wund-Artzten wenden müſſen / und nun zu einem armen Krüppel worden / in dem ihm ſein Bein zu kurtz worden / und daſſelbe nothdürfftig nicht gebrauchen kan / daß er alſo deßtwegen umb ſeine Nahrung kommen ſeye / auch ſein Handtwerck als ein alter betagter Mann / wegen Abgang und Blödigkeit ſeines Geſichts / nicht mehr treiben / noch ohne Mitleiden frommer Chriſten Allmoſen / und Hülffe ſich nicht erhalten / und ernöhren kan / gehorſamblich gebetten / ihm eine ſchrifftliche Urkundt ingleichem auch Interceſſion, und Vorbitte mitzutheilen / damit er unter treuhertzigen Chriſten ſein Leben erhalten / und ſich ernähren könte / und andere Benachbarten umb das Allmoſen zubeſuchen gelangen möge. Wann uns dann Gutwiſſend / daß deme alſo / wie jetzo erzel-

let worden / auch angeſehen ſeine gehorſambe Bitt / und dann ſein groſſe Armuth / und Unvermögenheit / haben wir ihm ſolches mitzutheilen nicht verweigern können / gelangt derowegen an einen jeden nach Stands gebühr / unſer gantz fleiſſige Bitt / die wollen ermeldten N. N. wegen ſeiner Unvermögenheit / als einen armen Krüppel / mit einem Chriſtlichen Allmoſen und Steuer zu Hilff kommen / und unſerer Vorbitt günſtiglich genieſſen laſſen / ſolches wird GOTT / laut ſeines Worts / und Zuſage / hier zeitlich/und dort ewig belohnen; Er aber für ſeine Perſohn wird ſolches gegen GOtt mit Dancksagung / und andächtigem Gebett vorbittend helffen / gegeben zu N. den / ꝛc.

A.

## 4. Atteſtation, oder Sambel-Brieff einem abgebrenten Mann.

JCh N. N. Urkunde hiemit von Ambts- und Obrigkeit wegen / daß für mich gegenwärtiger N. N. zu N. mit gehorſamben Für- und Anbringen erſchinen iſt / was maſſen ihne das laydige Unglück getroffen / das Er ſambt Weib / und ꝛc. Kinderen ohne ſein wenigſtes Verſchulden durch Brand in das höchſte Elend gerathen / und dahero getrungen ſeye / barmhertzige Leuth umb Chriſtliche Hilff / und Brandſteuer flehentlich anzuſuchen / unterthänig bittend / daß ihme Urkundt / und einen Sambl-Brieff zuertheilen / als hab ich ſein billiches Begehren nicht verwaigeren: ſondern / weilen mir diſes ſein Elend / und Armuth ſelbſt wol bewuſt / diſe Atteſtation behendigen wollen /

Jedermänniglich mit Zuthuung jedes Stands gebührenden Tituls dienſtliches Fleiß erſuchend / Jhne N. N. mit einer Chriſtlichen Brandt-Steuer / bey welchen mitleidenten Barmhertzigen / er ſich darumben anmelden wird / beſtens befohlen ſeyn zulaſſen / welches der Allerhöchſte hingegen reichlich belohnen wird / geben zu / ꝛc.

A.

## 5. Ein anders Atteſtatum, oder Bettel-Brieff.

JCh N. N. Bekenne von Obrigkeit wegen hiemit das mir Außweiſer diß N. N. Zu N. in Gehorſamb zuvernemmen gegeben / wie das er ſeines Gehörs mangls - und blöden Geſichts: auch eines anderen Leib-Deffecten halber ſeinem Handwerck / und Arbeith nicht mehr vorſtehen - und abwarthen / weniger die außgeſchribene Lands-Burden / und ſchuldige Intereſſe von ſeinem Hauß erſchwingen kan; Dannenhero auß Noth getrungen ſeye / ſich auff das Land zubegeben / und mitleidentliche-hoh und nidere Standts-Perſohnen / umb ein Chriſtliche Beyhilff / damit er ſich / und die Seinige noch ferners in Ehren erhalten / und hinbringen kundte / anzuruffen / zu diſem Ende er mich umb Ertheilung einer Atteſtation gehorſamblich angelangt / weil dann ſolch ſein Vorgeben der Warheit allerdings gemeß iſt. Als habe ich ihme diſe Atteſtation mit meines hierauff getruckten Inſigl (doch deme allerdings unpræiudicirlich) verfertigter ertheilen: benebens männiglich / wo er ſich anmelden wird / mit Vorſtellung eines jeden Standts gebührenden Prædicats, und Ehren-Titls / ihne beſtermaſſen Recommendiren wollen / geben zu ? ꝛc.

## 6. Atteſtation, und zugleich auch Legitimation.

WIr Burgermeiſter und Rath der N. Urkundten hiemit von Ambts - und Obrigkeit wegen / gegen jedermännig-lich / was maſſen uns N. Weyland N. N. im Leben geweſenBurgers / und N. ſeel. nachgelaſſne Wittib / gebührents hinterbracht / wie das erſtgemelt ihres verſtorbnen Ehemanns eheleiblicher Bruder der N. N. nunmehr das zeitliche geſegnet / zu deſſen Erb- und Verlaſſenſchafft (zum Fahl nicht etwan

wann eine andere Diſpoſition von ihme N. verordnet worden) obernant ihres Ehe-Manns bey ihr im Stand der Ehe erzeigte ꝛc. Kinder / Nahmens ꝛc. als eines eheleiblichen Bruders hinterlaſſne Kinder / die negſten Erben ab inteſtato zuſprechen hätten / mit beygefiegt demüthiger Bitt / ihr Obrigkeitlichen zu atteſtiren / das mehrgemeldt ihr verſtorbner Ehe-Mann / und der auch abgeleibte N. eheleibliche Brüder geweßt ſeyen / umb ſich ſolchen Atteſtati allenthalben nach Bedürfftigkeit gebrauchen zukönnen / wann wir nun einem jeden in gezimmenten Fählen zu willfahren gedencken / auch die dißfahls uns vorgeſtellte Gezeugen Nahmens N. N. und N. N. beede Burger allhier / als teſtes omni exceptione majores, jeder in Abweſenheit deß andern / auff Glib an Aydtsſtatt außgeſaget / daß ihnen beſtermaſſen bekannt / daß vilbeſagter N. und N. zwey eheleibliche Brüder / und Weyl. N. N. geweſten Burger / und N. allhier / und N. deſſen Ehewürthin beeder auch ſeel. nachgelaſſne zwey Söhn geweſt / und einfolglich der Supplicantin obernante ꝛc. Kinder zu dem Erblaſſer als Bruders Kinder befreundt ſeyen / als haben wir mehrgemelt N. Wittib anlangen vor billich erachtet / auch in allem der Warheit zur Steur ihr diſe mit unſerm - und gemeiner Statt hergetruckt gewöhnlichen Inſigl (doch in all anderweeg ohne Schaden) verfertigte Atteſtation ertheilen laſſen / ſo geſchehen den ꝛc.

## 7. Atteſtation, einem Innwohner zuertheilen.

Ich N. N. Urkunde hiermit von Ambts wegen / daß der Erbare N. N. zu N. für mich kommen / und mir gehorſamblich zuvernemmen geben / wasgeſtalten er zuerſagtem N. der mir gnädigſt. Anverthrauten Jurisdiction beraiths ꝛc. Jahr in der Herberg vor einen Taawercker gewohnt / und nun entſchloſſen ſeye / ſich naher N. Gerichts N. zubegeben / derentwegen aber ſeines ehrlichen Verhaltens beglaubte Urkund

kund / und Schein vonnöthen / wann ſich dann in der gericht-lichen Erfahrung bezeigt / daß ſich beſagter N. under ſolcher Zeit / wie einem getreuen gehorſamben Unterſeſſen gebührt / jederzeit auffrecht / und redlichen verhalten / daran jeder-männiglich ein Wolgefallen gehabt / als habe ich ihme ſein Begehren nicht waigern: ſondern der Warheit zur Steuer diſen Schein / under meiner eygnen Hand-Schrifft / und Pett-ſchaffts-Fertigung ertheilen wollen / geſchehen den ꝛc.

## 8. Atteſtation, eines Abſchids.

JCh N. N. zu N. bekenne hiemit / daß mir N. N. mein Herr-ſchafft N. neben denen darzu gehörigen Hofmarcken / ꝛc. in die ꝛc. Jahrlang von ſeiner Wohnbehauſung auß / zu ermelten N. verwaltet / und hierunter richtige Rechnung abgeleget hat / dieweilen es aber ſeiner Gelegenheit nit mehr ſeyn wollen / diſe Verwaltung länger zu tragen / ſo habe ich ihne auff ſein Er-ſuchen entlaſſen / und ihme aller gepflognen Richtigkeit willen diſes Atteſtatum ertheilen wollen / geben ꝛc.

## 9. Gerichts Schein auff ein verlohrnes Pferdt.

JCh N. N. Urkunde hiemit von Ambts wegen / daß heut da-to vor mir erſchinen iſt mein gnädigſter mir anvertrauter Unterthan N. N. zu N. vorgebend / daß er vor drey Wochen ab der Waid ein Braunſchweißfärbige Stueten bey 6. Jahr alt einer übermittern Gröſſe / mit vier weiſſen Füſſen / und einen dergleichen groß- und braiten Blaſſen verlohren habe / welchem Pferdt er nachzufragen vorhabens ſeye / dahero umb beglaub-te Urkund gehorſamblich gebetten / zu dem Ende mir folgende meine beede anvertraute Gerichts-Unterthanen N. N. zu N. und N. N. zu N. bey Gericht vorgeſtellt / die auff vorhero gegeb-nes Handglib / an Aydsſtatt jeder abweſend deß andern / ge-richtlicher Ordnung nach / abgehört worden / ſo die einhellige Erleuterung dahin abgeben / daß der Zeugenſteller obgedach-ter N. vor drey Wochen ein Praunſchweißfärbige Stutt ab der Waid verlohren / ſie bey 6. Jahr alt / einer übermittern

Gröſſe/leibig/ſtarck/und zimlich brait (es wäre dan ſach/daß es unter diſer Zeit an Leib abgenomē häte) mit 4. zimlich weit hinauf habenden weiſſe Füſſen und einem dergleichen groß und braiten Blaſſen/unden am Bauch habe es auch zwey blau weiſſe Fleck/ und uffm Rucken ein dergleichen gantz blaues Fleckel vom Satel gedruckt/ das lincke Aug ſeye ein pürg-Aug/und an den fordern zwen Füſſen nicht gar gut zubeſchlagen. Wann dann meniglich die Warheit zubeferdern ſchuldig/ und die gezeugen auſſer allen Verdacht/ als iſt obgedachten N. diſe Gerichtliche Atteſtation/ von Ambts wegen zubeferderung ſeines Heils/ ſonderbar/ weilen man in Erfahrung gebracht/ daß letzt bedeute Stutte der N. N. zu N. Gerichts N. umb 20. fl. beym Hauß erkaufft haben ſolle/ertheilt worden/ geſchehen den. ꝛc.

## 10. Gerichtliche Atteſtation umb Außfolglaſſung deß Patrimonium

DEmnach ſich gegenwärtiger N. N. von N. gebürtig/ auff die Wirths tafehrn zu N. meines mir Gnäd. anvertrauten Gerichts Diſtrict/ verheurath/ und anſeßig gemacht/ ſelbiger auch vor einen Underthan wircklich an- und auffgenommen worden/ als hat man ihme deſſentwegen/ und daß alhier (Gott lob reiner/ friſch/ und geſunder Lufft verhanden/ damit ihme ſein zu ſuchen habendes Patrimonium Gerichtlich abgefolgt werde/ diſe verfertige: und underſchribne Ambts Atteſtation/ über ſein beſchehnes underthäniges Anlangen/ der Warheit zur Steur/ ertheilen wollen/ geben ꝛc.

## 11. Fedi.

WIr Burgermaiſter und Rath der haupt Statt N. in N. gelegen Urkunden hiemit/ das in allhieſiger Statt/ und gemein/ auch diſer Refier herumb/ einige gefahr der Peſt/ noch andere Contagion/ und anſteckente Sucht nit: ſonder (Gott ſeye Lob/ und höchſtſchuldiger Danck) allerſeiths guter/ geſund und friſcher Lufft ſich befinde/ zu Bekräfftigung-

gung deß Fürweiſers diß N. N. ſo in gewiſſen Verichtungen nacher N. zureiſen willens iſt / damit alſo derſelbe aller Orthen ſicher Pas und Repaſiert werde / diſe Fede und Atteſtation mit gemeiner Statt für getrucktem Inſigel verfertigter ertheilt worden / Geben. ꝛc.

## 12. Eine andere Atteſtation, oder Fedi.

JCh N. N. Urkunde hiemit von Ambts- und Obrigkeits-wegen / daß vor mir erſchinen / der Erbare N. N. zu N. und mir zuerkeñen gegeben / wie er nach N. zuverreiſen vorhabens / alldieweilen aber an etlichen Orthen / auſſerhalb diſer Landen / anſteckende Seuchen / und Kranckheiten graſſiren ſollen / und er ſich dahero beſorgen müſſe / es möchte ihn an ſeiner vorhabenden Reiſe hinderlich ſeyn / mich gebetten / ihm diſe Kundtſchafft mit zutheilen / wann es dann gewiß / und an dem / daß es Gott lob / nicht allein an diſem Orth / ſondern auch im Churfürſtenthumb / und Lande / ſterben / und anfallenden Seuche halber annoch gantz ſicher / und rein / als habe ihme der Warheit zur Steur diſe Fedi under meiner aigenen Hand Underſchrifft / und vorgetruckter Bethſchafft ertheilen wollen / Geben. ꝛc.

## 13. Gerichts-Schein auff eines Anſeſſig gemachten Underthans.

JCh N. N. Urkunde hiemit von Ambtswegen / nachdem Auffweiſer diß N. N. zu N. mit N. N. zu N. umb deſſen auff der Gandt eingethanes / und alſo genandtes Freundner-Güttel zu N. Landgerichts N. umb einen gewiſſen Kauff eins worden / ich ingedachten N. hierauff für einen Grund Underthan und Mayr des Grunds / in Namen N. N. an und auffgenom̃en / allermaſſen er an dem verfallnen Laudemijs einen guten Theil bezahlt hat. Weilen er dann deſſen umb Urkund gebetten / ſo hab ich ihme ſolche / ſich dern bey ſeiner vorigen Obrigkeit nothtürfftiglich zugebrauchen / hiemit

gefertigt; und underſchribner zu ſtellen wollen / Geben. ꝛc.

## 14 GerichtsSchein einem Waſenmaiſter.

Gegenwärtiger N. N. deß N. N. zu N. Gerichts N. Sohne / iſt auff ſein Undertheniges Anhalten / für einen Waſenmaiſter alhier / weillen er ſich zu weiland N. N. geweſener Waſenmaiſters ſeelige nachgelaſſenen Wittib N. verehelicht / an- und auffgenomen worden / doch daß er die Abſchid ſeines Herkommens / und Verhaltens willen auffweiſſen ſolle / dieweilen er dann vorhabens / nit allein nach bemellten N. und andere Orth zu ſeinen Befreundten: ſondern auch nacher N. Gerichts N. allwo er 3. Jahr gedient / abzureiſen / und verſtandene Abſchid zuruck zu bringen / als hat er umb glaubwürdigen Schein gehorſamblich gebetten / ſo ihme nit verwaigert: ſondern damit er zu ſeinem Intent gelangen: und aller Orthen frey / ſicher / und unangelangt forth paſſiren möge / diſer verferttigt: und underſchribene Schein / von Ambts / und Obrigkeit wegen ertheilt worden / geben zu. ꝛc.

## 15. Gerichts-Schein auff einen Officier.

Demnach N. N. geweſter Ober-Leuthenant under dem Gral. Rißbachiſ. Regiment zu Fuß / dermahlen in Marckt Holtzhaußen / ſambt deſſen Ehfrauen allhiſſig Churfürſtl. Pfleg-Gerichts Donau entlegner ſich auffhaltend / mit dem gezimbten Anbringen vor mir erſcheinē / daß er nunmehro geſinet ſeye / nach gäntzlichen Conſumirung all deß ſeinigen / und von andern ſich der Abdanckung genoſſenen Hilff / und Guthatten / ihme noch weiters zu vigiliren / wie er Herr Leuthenant ſambt ſeiner Frauen einige Lebens underhalt: und Fortkommung erhalten: zu beferderung deſſen aber / und damit er deßtwillen nit unverdienſtlich gehalten / oder angeſehen werden möchte / mich ſeid vergangner Abdanckung ſeines auffführens / und ehrlichē verhaltswillen / um ein beglaubt gerichtlichs Atteſtatum gebirend belangen

langen. Als habe ihme Reducierte Herrn ober-Leutnant N. in diſem ſeinem Begehren umb ſo mehr gantz bereithwillig: und der gottliebenden Warheit beyſtändig / gern gratificiren wollen / weilen mir nach laut ſeiner habenden Urkunden / nit nur allein wiſſend / daß er ein 36. Jährig ruhmwürdiger Soldat geweſen / und von der Fortun getreu gedienet / ſondern auch / wie einer gantzen Nachbarſchafft bekannt / und unverborgen / daß er Herr Leuthenant N. ſich ſeid der in An. ꝛc. beſchehnen Abdanckung in diſer Refier mit Beyſetzung deß ſeinig gehabten auffhalte / jemahlen weder einigen Menſchen belaydiget / noch vilweniger / und hauptſächlichen / in der / diſer Orten vorgangnen Baurn Revolta weder mit Worten / noch Wercken in mindiſten nicht immiſcirt: oder melirt: ſonderen vilmehr gemeß ſeiner guten Conduiten all möglichen Abbruch- und Widerſtand gethan / auff nicht erſproſſnes Verfangen aber / ſich deßtwegen naher N. ordentlich ſalvirt: und biß anhero allda auffgehalten: ein folglichen ſolcher geſtallten ehrlichen ſtill und ruhſamb mit den Seinigen auffgeführt habe / daß nicht ein widriges Wort / ſondern alles liebs- und guts von deme zuſagen ſeye / allermaſſen dann diſes alſo- und nicht anderſt zu ſeyn / bey meinem ſattſamb habenden Wiſſen und Pflichten / einem jedwedern wo ers Herr Leuthenant N. vonnöthen haben werde / vor Augen zulegen / und zu produciren / in Krafft diß mit aigener Handt- und Pettſchafft von Ambtswegen habe atteſtiren: und anbey nichts anders wünſchen wollen / als das derſelbe ſeines ſo guten Aufführens- und verhalts Willen / ſein ſuchendes Intentum nach deſſen wol verdienen zum weitherm Fortkommen erhalten möchte / Arti. ꝛc.

## Von denen Ludeignen oder aygenthumlichen Güttern / und Grundtſtückern.

### Notand.

1. Diſe ludeigne Allodial-Güter / und Grund / ſo die Baurn

genüſſen / worauß der Beſitzer niemand andern einige Stüfft / oder Gült reichet / ſondern von allen Beſchwerden frey: hindan geſetzt die jenige / welche von dem Lands-Fürſten krafft Lands-Fürſtlicher hohen Obrigkeit denen Lands Einwohnern auffgeſattlet werden / als da ſeynd die Lands-Steur / Soldaten-Quatir / und Muſterung ꝛc. ſeynd die beſten / in Erwegung die Lehen / und Erbrechten / als der zway vornembſten Gerechtigkeiten / kümerlich halb ſovil als ungekränncktes Aygenthumb werth / und gültig iſt.

2. Und ſoll man nun vor allen in acht haben / und nehmen / ob der jenige das Gut oder Grundſtuck / von welchem es ein anderer an ſich bringen will / Kauffs weiß oder auff einer andern wege Uberkommen: Solches würcklich im Beſütz / und Inhaben gehabt; Und ob diſes Gut / oder Grundſtuck / dem jenigen / von welchem er es Uberkommen will / aigenthumblichen zugehört habe / maſſen ein ſolcher mehrer recht auff einen andern nicht bringen kan / als er ſelbſten darauff gehabt hat / welches ſich dahin erſtrecket / daß zum beweiß deß Vorfahrers Aigenthumb weder der Beſitz / noch die gemaine Sage / noch die gemeine Meiniung zu länglich ſeye / ſondern daſſelbe muß durch rechtmäſſige Urſachen gewiſen werden / umb welcher Urſach willen der Beweiß deß Aygenthumbs / nach aller Rechts-Lehrer Meynung zu denen allerſchwereſten beweiſen gerechnet wird. Jam vel Stryk. tract. von Gerichtlichen Klagen Part. 2. cap. 1. §. 4. & ſeq

## Hierauff volgen nun Zway Formul ſolcher Aigenbrieff / und Ankunffts Titul.

## Aigenbrieff.

JCh N. N. von N. Bekenne hiemit gantz wolbedächtlich für mich meine Erben / Freund und Nachkommen / mit und in Krafft diſes Aigenbrieffs / daß ich meinen N. N. auff ſein Gehorſames Anlangen / und Bitten / bey dem mir von einem in Gott

Gott ruhenten Herrn Brudern N. N. wol ſeel. angedenckens ex Diſpoſitione Teſtamentaria Erblich / und Aigenthumlich angefallnen Schloß-Feld Bau in der Hoffmarck N. ſambt all verhandenen Rechtlichen ein und Zugehörungen / in Anſehung der / ꝛc. Daß freye und durch gehende Dominium / oder Eigenthum würcklich cediert an und überlaſſen habe / überlaſſen cedier übergibe auch ihme Herren N. ein ſolches bey allen oberzelten Stuck und Gründen zu Dorff und Feld / ſambt allen derſelben rechtlichen ein- und Zugeherungen / in beſter und beſtändigſter Formb Rechtens / alſo und dergeſtalten / daß er Herr N. und deſen Hauß-Frau / ihre Erben / und Nachkommen / oder wer ſonſten gegenwärtigen Eigenbrieff durch rechtmeſigen Titul an ſich bringẽ wird / obverſtandnen Schloß Feld-Bau in der Hoffmarck N. ſambt dabey verhandenen ꝛc. Durchgehent: und zu ewigen Zeiten / als ein ihme würcklich cedirt: an- und überlaſſnes Aigenthumb ohne menniglichs Einred Irr oder Hinderung / inhaben / nutzen / und nieſſen / auch ſolches alles nach ſeinem und eines ieden Inhabern Belieben widerumben anderwertig verlaſſen verſtüfften / verſetzen / oder vertauſchen / verkauffen / und in all andere weeg / wie es ihme gluſt / und verlangt verdiſtrahiren könne / und möge / als es einem jeden mit dergleichen Aigenthumblichen Gütern / zu ſchalten / und zu walten gebürt / und zugelaſſen iſt / waran ihme oder ſeine Erben / und Nachkommen / weder durch mich ſelbſten / noch auch durch einen Künfftigen hoffmarcks Inhabern einige Hinterung / und Beeintrechtigung erzaigt werden ſolle / maſſen mich zu diſem ihme Herren N. cediert / und überlaſſnen Aigenthumb allen Zuſpruchs Rechts / und Exceptionen wie ſolche immer mit ( und ohne Recht er ſinlich ſeyn möchten / ſowol für mich / als alle meine künfftige Succeſſores, und Innhaber in Krafft diß gäntzlichen begeben und verzihen haben will: Jedoch aber thue ich mir meinen Succeſſorem und Innhaberen der Hoffmarck N. bey diſer Eigenthumbs Ceſſion erſtlichen die bey ſolcher Hoffmarck Competirende Iurisdiction, und was derſelbe

an-

anhängig / außtruckenlich Reſervieret und vorbehalten / denen er Herr N. ſich bey dem ihme cedierten Eigenthumb in geringſten anzumaſſen / noch daſſelb weiters zu Extendieren befugt / und weilen fürs ander die Sharwerck erſtbemelt: reſervierter Jurisdiction anhengig / als will ich ihnen / ſeine Erben / und Nachkommen diſer hiemit ewig in Natura zwar begeben / denſelben aber dahin adſtringiert und verbunden haben / das er ſchuldig ſeyn ſolle / mir und meinen Succeſſorn und Hofmarcks Innhabern Jährlich um Galli fl. Scharwerck Gelt baar zu erlegen / nit weniger und fürs dritte iſt gemacht / und bedüngt worden / das wann er Herr N. ſeine Erben / und Nachkommen / daß cedirte Eigenthumb über kurtz / oder lang verkauffen wolten / er diſen Erben / und Nachkommen / ſchuldig und verbundten ſeyn ſollen / ſolches Eigenthumb mir / oder meinen Succeſſoren und Hoffmarcks Innhabern vor Meniglich anzufallen / und umb einen ſolchen Preis an und zu überlaſſen / welchen ſie von einem andren Käuffer ungefährlich haben / und erhalten Kundten / deme er alſo nach zukommen mit Mund / und Hand angelobt hat / darüber hin ich ihme zu ſein: und der ſeinigen / auch Erben / und Nachkommē deſto mehrerē Verſicherung gegenwertigen Eigenbrieff under meiner eignen Handt Underſchrifft / und hieranhengigen Inſigel bekräfftiget / und gefertigter zugeſtellt habe / ſo geſchehen zu N. den ꝛc.

## Ankunffts Titul.

Ich N. N. bekönne hiemit in Kraff diß Brieffs vor mich meine Erben und Nachkommen / offentlich gegen meniglich / daß an heut zu endgeſetzten dato / bey meinem Hoffmarcks Gericht zu Pörnbach / erſchinen iſt N. N. zu ꝛc. meiner Hoffmarck ꝛc. mit demgehorſamen anbringen / waßgeſtalltē er umb den auf kürtzlich beſchehnes verabſterbē ſeines freindl. liebē Schwehers N. allda ſeelig auf ihme Uxorio nomine gefallnen gantzen Leibrechtshoff / ſo mir mit dem Eigenthumb / auch Stifft und / Gülten der Iurisdiction zugehörig / und er N. laut Brieffs de dato ꝛc. Lieb kommen ſonderbahr auch we-

wegen der vorauß Roß und Vich ſtuck und dergleichen mit kei-
nem Ankunffts Titul / verſehen und zwar darumben / weillen ge-
dacht ſeines Schweheren ſeel. Todtfahl ohne vorhero aufgerich-
te Ubergab / übereilent geſchehen / mit angehefft undertheniger
Bitt / ihme zu ſeiner Verſicherung / dergleichen gnädig zuerthei-
len / wann nun wahr und richtig / daß angezognes Vermögen auf
ihme N. Uxorio nomine / weillen ſonſt einiger Leiberb / oder mehr
nit vorhanden geweſt / gegen Entrichtung der verhandnen Schul-
den gefallen / als mag derſelbe / und ſeine Erben ſolch alles nun
hinfüran wohl innhaben / nutzen / nieſſen und gebrauchen / wie
ſie geluſt und verlangt / und ſich mit dergleichen Leib-Gedings-
Güteren / nach Sag obgedachten Leib-Brieffs / zuthun gebierth
ohne mänigliches wenigſte Einred / Irrung / Hindernuß und Wi-
derſprechen. Zu Urkund deſſen ich ihme N. N. diſſen Ankunffts-
Titul under meinen Gräfflichen angebohrnen Inſigel (doch in all
ander weg unpræiudicierlich) hiemit Verförtigter erthelen wol-
len. geſchehen ꝛc.

## Von Anwald / Vollmacht / Undernemb:

### Item zugegen handlung-dann deren verſcheidene Formul Gewalt-Brieffs / und was dabey zu obſervieren

### Notand:

1. Es mag einer durch einen andern thuen was er ſelbſt thuen kan / darumb mag einer durch einen kauffeu und verkauffen / mieten / und vermieten / in Rechten handlen / und derglei-chen Sachen verrichten.

2. Es ſoll aber jenige / ſo ſolchen Gewalt empfangen / in all-weg acht haben / daß er die Maß deſſelben Gewalts nicht über-ſchreite / ſondern ſich demſelben allerdings gemeß halte / und wider empfangnen gemeſſenen Gewalt nicht handle / oder für-nemme / dann wo ſolches geſchehe / und der Gewalthaber ſich in Unköſten begebe / ſo hette er ſeinen Principal darumb nicht zubeklagen / daß er ohne / oder wider deſſen außtrucklichen Befelch gehandelt.

3. Wie dann einer ſo ohne/und wider Befelch zuvil/ oder zu wenig handelt / ſeinen Principal allertings gäntzlichen ſchadlos halten muß.

4. Stunde aber der ingemein/und ſtrecket ſich etwas weiter/und auf mehr Sachen/ ſo wohl der Gewalt- und Befelchshaber das Handlen / was ſeinem Principal nutz iſt / ob er deſſen gleich keinen außgedrnckten Befelch hätte/dahero ſoll

5. In denen Gewaltbrieffen allzeit diſe Clauſul eingeſchriben worden / ich habe meinem Anwald freye Macht/und Gewalt/ alles das jenige bey diſen Sachen zuverrichten/was ich ſelbſt / wann ich zugegen wäre / verrichten kunte / oder wolte.

6. Clauſul wegen mehrern Gewalts iſt diſe. Solte auch mein Anwald einen mehrern Gewalt vonnöthen haben / als hierin begriffen iſt/ ſo ſoll ihm ſolches alles dergeſtallt zu verrichten Krafft diſes frey gelaſſen ſeyn/ als wann er darüber in Specie und cum libera bevollmächtiget wäre.

7. Es iſt ein nöthiges Stuck / daß die Clauſula de rato, oder von der Genehmhaltung / von dem Principal in die Vollmacht geſetzt werde / nemblich / daß er alles das / was ſein Anwald in der Sache thun und verrichten wurde / als wann er es ſelbſt gethan / überall genehm / und als ſein eygen achten/auch ihn jederzeit vertretten/ Noth- und Schadloß halten wolle.

8. Eine Vollmacht zu Eintreibung der Schulden/ wir haben ihm gäntzliche Vollmacht auffgetragen / die in der Erbſchafft befindliche Schulden in aller Mit-Erben Namen einzutreiben / cum clauſula rati & grati, auff welchen Fall er dann theils in ſeinem / theils in der Mit-Erben Namen Krafft habender Vollmacht die gantze Poſt einfordern kan.

9. Von Theilung der Schulden / wann ſie einem zu geſchlagen werden / ſo ſoll hierinen diſe Clauſul in den Theilungs-Receß eingeruckt werden / wie dann die ſambentlichen Erben hiemit dem ältiſten Bruder wegen deren ihm zu geſchlagenen Schuld-Poſten alle ihre Iura cediret haben wollen / dergeſtalt / daß er ſolche Schulden als ſeine eigene einfordern / oder ſonſten nach Belieben davon diſponiren möge.

10. Ei-

10. Eine Renunciation kan durch einen Mandatarium, der hiezu abſonderlich: und genugſam bevollmächtiget / geſchehen / wo aber kein Special Vollmacht deßthalb verhanden / ſo gült auch nicht die Renunciation, mithin folget / daß nicht gnug ſeye wann einer Vollmacht zu contrahiren hat / ſondern es iſt auch dahin zu ſehen / ob ſelbiger die Freyheit zu renunciren empfangen / und ob ſich dieſelbige eben auff die beſondere Verzüchte erſtrecke.

## Erſte Formul von einer Vollmacht.

JCh N. N. zuvor mich / meine Erben und Erbnemmen / hiermit urkunde und bekenne / demnach bey der N. N. zu N. in meinen angelegenen Sachen ich eines Rechts verſtändigen Bedienten / und Gevollmächtigten vonnöthen / daß ich derentwegen den N. N. bittlich erſuchet mir bedient zu ſeyn / auch Vollmacht von mir an- und auff ſich zu nemmen / und auff deſſen willfährige Erklärung ihm hiermit und in Krafft diſes Vollmacht und Gewalt auffgetragen / und gegeben haben will / daß er meinetwegen zu allen und jeden angeſetzten vorbeſchaiden / und terminen erſcheinen / meine Nothdurfft vorbringen / auch gegentheils Einreden vernemmen / mündlich und ſchrifftlich handeln excipiren / Caution fordern / und ſelbſt nach Gelegenheit angeloben / Juramenta deferiren / referiren / acceptiren / litis conteſtation thun / und auff deß Gegentheils gethane gebührliche Verfahren Dilation ſuchen / Urkundten recognoſciren / und recognoſciren bitten / Beweiß: und Gegen-Beweiß führen / Probation, Exception, und andere zuläßige Diſputation Schrifften fertigen / und übergeben / zur Urtheil ſchlieſſen / ſelbige zu eröffnen bitten / contumaciren / Unkoſten liquidiren / umb Execution anhalten / und da dergleichen Exception wider mich angeordnet wurde / rechtliche Executiones ſo zuläſig / und paratam Executionem hnidern / darwider gebrauchen / ſelbige proſequiren / und auch darinnen zum Beſchluß und End-Urthel verfahren / inſonderheit in Acht nemmen / daß in Summarijs Summariè

und in Ordinariis nach Gelegenheit und Nothdurfft procediret werde / und in Summa alles andere zu jeder Zeit thun / vornemmen und verrichten ſolle / was die Sache und der Proceſs erfordert / und ich perſöhnlich zugegen ſelber verrichten köndte / ſolte / und möchte / worzu / und ſonſten da er eines mehrern Gewalts / der hierin nit begriffen / benöthiget ſeyn ſolte / ich ihm denſelben hiermit alsdann / und dann als jetzt cum poteſtate ſubſtituendi, ſubſtitutionem revocandi, aliisque ſolitis & utilibus Clauſulis gegeben / und was alſo mein Con-und ſubſtituirte gethan / auch verſprochen und gehandelt haben / ſolches unverbrüchlich / genehm / ratum & gratum / auch ſie dißfahls ſchadloß zu halten mich verpflichtet haben will / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / ſovil hierzu vonnöthen / getreulich ohne gefärde / urkundlich habe ich diſe Vollmacht mit meinen eygenen Handen unterſchriben / und mit meinem gewöhnlichen Pettſchafft bekräfftiget / gegeben zu ꝛc.

## 2. Noch eine vollkommnere Vollmachts-Formul.

JCh N. N. bekenne und thue kundt menniglich mit diſem offenen Brieffe / daß ich für mich / und meine Erben zu Vollführung der bey N. entgegen und wider N. N. hievorigen / jetzigen / und künfftigen eingeführten Sachen / den N. N. zu meinem / und nach meinem Todt / meiner Erben unzweifflichen Advocaten / und Anwald conſtituiret / alſo / und dergeſtalt / daß ich zuforderiſt alles und jedes / was durch ihn und andere von ihm ſubſtituirte Anwalde / oder ſonſten in angeregten Sachen meinetwegen gehandelt werden wird / ratificiren will / und das darauff ermeldter mein Anwald in angeregten Sachen active & paſſive bey meinem Leben in meinem / und nach dem Tode in meiner Erben Namen erſcheine / allerley Proceſſe darwider einbringen / fori declinatorias, und andere Exceptiones übergebe / libellire, litem conteſtire, articulire, reſpondire Iuramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, candorum, reſponden-

dendorum in litem affectionis, æſtimationis, purgationis, in ſupplementum probationis expenſarum, damnorum & intereſſe, auch einen zimmlichen in Rechten zu gelaſſenen- und mit Urthel und recht auffgelegten Ayde / etiamſi litis Deciſorum ſit, in meiner / und reſpective meiner Erben Seelen erſtatte / allerley Beweiß einbringe / derowegen alle Nothdurfft verhandele / dieſelbe vertheidige / wider diſe Gegentheils-Beweiſung / auch ſonſten excipire / und reſpective replicire, duplicire, triplicire, ſigilla & manus recognoſcire, oder diffitire, in contumaciam procedire, dieſelbe purgire / zu Bey- und End-Urtheil beſchlieſſe / die zu eröffnen bitte / anhöre / annemme / darwider ſupplicire / appellire / auch reſtitutionem in integrum, ſo es vonnöthen begehre / expenſas, damna & Intereſſe deſignire / zu taxiren bitte / und dieſelbe / auch was in der Haupt-Summa taxiret / und erkandt / erhebe / und annemme / darfür quittire / ad executionem active procedire / biß zu endlicher Vollſtreckung der Urtheil / auch paſſive / da die Urtheil mir / oder meinen Erben zu wider ergiengen / und darauff wider mich / oder ſie in executionem procediret wurde / von meinet- oder ihrentwegen alle Nothdurfft biß zu endlicher Erörterung deß puncti executionis verhandele / einen oder mehr neben- oder Affter-Anwald / ſo offt ihm beliebet / ſubſtituire / und revocire / auch alles andere Handle / Thue / und Laſſe / was ich ſelbſt zugegen / und nach meinem Todt meine Erben jederzeit handlen / thun / und laſſen könten / oder möchten / und da ermeldter mein Anwald einen weitern Gewalt als hierinn begriffen / bedürfftig were / oder ſein wurde / dieſelbe will ich in meinen und meiner Erben Nahmen ihm hiermit am allerkräfftigiſten / und beſtändigiſten / wie das Vermögen der Rechte und de Stylo obbeſagter N. Cantzley geſchehen ſoll / kan / oder mag / auch gegeben haben / und was alſo ermelter mein Anwald / und ſeine ſubſtituirte handlen / thun / und laſſen werden / daß verſpreche ich vor mich / und meine Erben / ſtet / feſt / unverbrüchlich zu halten / auch den der Rechte / præſertim Satisfactionibus de judicio ſiſti & judi-

dicatum ſolvi, zuentheben/ und allerdings Schadloß zu halten/ bey kräfftigiſter Verpfändung meiner Haab/ und Gütter/ ſovil jederzeit hierzu vonnöthen ſeyn werden / zu deſſen wahrer Urkund habe ich N. N. diſe Vollmacht mit aygenen Händen underſchriben / und mit meinem gewohnlichen Petſchafft beſiglt / geſchehen / ꝛc.

Von mehrern Formul der Gewält-Brieffen in Weiſungs-Proceſſen ſeynd über diſe hievorige zufinden bey P. Iacob. Ayrer in ſuo Proceſſu Hiſt. part. 1. cap. 1. pag. 6. cap. 11. pag. 321. part. 2. cap. 2. pag. 486. 548. 550.

## 3. Formul eines General Mandats oder Vollmacht.

JCh N. N. Zu N. für mich und meine Erben Krafft diſes urkunde und bekenne / demnach ich hin- und wider underſchidlich zuverrichten habe / ſolchem aber wegen Unvermögens/ und hohen Alters ſelbſten nicht Vorſtehen kan / als habe N. N. Zu N. genugſambe Vollmacht ertheilet / daß er an Ort oder Enden / wo ſichs gebühret / und nöthig iſt / meinetwegen erſcheinen / das Wenige durch Gütte / oder durch Recht ſuchen / oder da ich kan andern belanget wurde / ſelbigen antworten / da mirs zuträglich ein- und ander Erbſchaffs-Suck kauffen / und verkauffen / Schulden einfordern / oder auch was ſelbſt ſchuldig / bezahlen / und da er nicht alles in Perſohn verrichten könnte/einen oder mehr an ſeiner ſtatt beſtellen / in meinem Nahmen Documenta produciren/ und recognoſciren Ayde zumuthen / oder zuruck ſchieben / auch in meine Seele ſchweren / Beweiß / oder Gegen-Beweiß führen / Zeugnuß ſalviren / und diſputiren / zu beſcheinen / oder Urtheile ſchlieſſen / ſelbige anhören / da nöthig Leuterungen oder Appellationen gebrauchen / ſolche proſequiren / und iuſtificiren / rechtliche Sätze anbringen / Reviſionem actorum ſuchen / umb Execution und Taxation anhalten / ſelbiger beywohnen Unkoſten ſpecificiren / wegen der moderation verfahren / Gelter empfan-

pfangen / darüber quitiren / und mir gebührende Rechnung thun / und in Summa alles das jenige / was mir in aygener Perſohn zu thun gebühret / und warzue denen Rechten nach ein Special-Mandat erfordert wird / thun und verichten ſolle / welches ich / und die Meinigen alles vor genehm achten / und bey Verpfendung unſerer Haab / und Gütter / ſovil hierzu vonnöthen / ihn und ſeine ſubſtitutos ſchadlos halten wollen. Alles Threulich ſonder Argliſt und Geferde / zu Urkund deß ich nebſt dem hierzu erbettenen Notario diſe General Vollmacht eygenhendig underſchriben / beſiglt / und diſer ſein Notariat ſignet vorgetruckt / ſo geſchehen zu N. den ꝛc. NB. Wañ es vor Gericht / oder einer Obrigkeit geſchicht / ſo hatte es auch ſolche Krafft / ꝛc.

## 4. Formul einer Vollmacht zur Lehen Empfängnuß.

JCh N. N. Zu N. Krafft diſes Urkunde / und Bekänne / demnach von dem N. Lehenhofe zu N. ich nach Abſterben meines Vatters N. N. wegen deß Lehen- und Ritter-Guts zu N. auff den ꝛc. hujus zur Lehen-Empfängnuß citiret / mir aber nicht wol möglich ſeyn will / ſolchen in Perſohn zu beſuchen / als habe N. N. genugſambe Vollmacht auffgetragen / daß vor hohgedachten N. Lehenhofe er in meinem Nahmen erſcheinen / den Lehens-Ayd in meine Seele ſchweren / die Lehen underthänigiſt empfahen / und ſonſten alles das jenige was mir in ayguer Perſohn zuthun gebühret / und warzu denen Rechten nach ein ſpecial Mandat erfordert wird / thun / und verrichten ſoll / welches ich vor genemb- und als wann es von mir ſelbſten geſchehen / achten / und ſolchem gehorſambiſt Nachkommen will. Alles threulich ohne Geferde / zu Urkund habe ich diſe Vollmacht aygenhändig underſchriben und beſiglt / ſo geſchehen zu ꝛc. den ꝛc.

5. An-

## 5. Andere Formul einer Vollmacht zur Lehen-Empfängnuß.

WIr mit Namen/ hernachbenante Ich N. N. auff N. und ich N. N. von N. Bekennen hiermit in Krafft diß/ demnach auff deß Durchläuchtigiſten Fürſten und Herrn Herrn ꝛc. unſers gnädigiſten Fürſten und Herrn/ gnädigiſten Befelch/ nach Abſterben unſers Vätters weyland Herrn N. N. von N. wir wegen der Lehen/ und reſpective geſambten Hand zu Lehen tragenten 2. Theil Zehent zu N. auff den ꝛc. Zur Lehens-Empfängnuß citiret worden/ unſere Schuldigkeit nach aber in Perſohn (wie gern wir auch wolten) zuerſcheinen/ durch vorgefallene Verhindernuß wider Willen abgehalten werden/ als haben wir N. N. hiermit Krafft diß vollkommene Macht und Gewalt dergeſtalt ertheilet/ daß bey dem Hochfürſtlichen Lehen-Hof zu N. auffgeſetzte Zeit er in unſerm Nahmen ſich gebührend anmelden/ die gewohnliche Lehens-Pflicht ablegen/ und das Lehen von neuem underthänigiſt empfangen/ und ſonſt alles das jenige an unſer ſtatt thun/ und verichten/ was bey dergleichen Lehens-Handlung gewohnlich/ und uns ſelbſten/ wann wir zu gegen geweſen/ obgelegen hätte/ diſes alles wollen wir vor genemb/ und als wann es von uns ſelbſt geſchehen/ halten/ und zwar bey Verpfändung unſerer Haab/ und Gütter/ ſovil hierzu vonnöthen/ Geſtallt zu mehrerer Verſicherung wir diſe Vollmacht und unſerer Underſchrifft/ und angebohrnen adeliche Pettſchafft wiſſentlich von uns geſtellet/ ſo geſchehen zu N. den ꝛc.

## 6. Noch ein andere Formul zur Lehens-Empfängnuß.

JCh N. N. auß N. und ich N. N. von N. als über deß N. N. von N. gnädigſt. verordnete Curatores bonorum bekennen hiemit/ und thun Kund gegen jeder Männiglich/ mit diſem offenen Brieff/ nachdem der N. N. von N. den ꝛc. abgeſchein-

ſcheinten ꝛc. Jahrs / mit zeitlichen Todt abgangen / und alſo deß hochlöbl. Hoch-Stiffts zu N. Erbſchenck-Ambt / ſo von dem Allerdurchleuchtigiſten Großmächtigiſten / Unüberwündlichiſten Fürſten / und Herꝛn Herꝛn N. N. ꝛc. unſerm allergnädigſten Herꝛn zu Lehen rühret und gehet / auff obgedachten N. N. von N. gefallen / und ſich nun von Lehen / Recht / und Gewonheits wegen gebührt hat / daß wir Curatores bonorum an ſtatt gedacht unſers Herꝛn Principaln als der Zeit der Aeltiſte diß Namen und Stammens der N. von N. von allerhöchſtgedacht Ihrer Kayſerl. Mayeſtät beriertes Erbſchenck-Ampt weiters zu Lehen allerunterthänigſt erſuchen / und empfangen ſollen / daſſelbige aber wir in eygner Perſon (wie es ſich ſonſten gebürte / und wir uns darzu allergehorſambiſt ſchuldigſt erkennten) wegen anderer unſer obligenden Geſchäfften nicht verrichten können. Das wir derowegen dem N. N. von N. erſucht / und Gewalt gegeben / geben demſelben hiemit auch in beſter / und beſtändiger Formb-Rechtens / dergeſtalten / das er vor hochlöbl. gedachter Regierung / und Cammer erſcheinen / und in Nahmen unſer / und unſers Principaln bedeites Erbſchenck-Ambt / ſambt deſſen Zugehörungen / wie Rechts / und Herkommens iſt / würcklich empfangen / die Investitur renoviren / und dargegen die gewöhnliche Lehens-Pflicht ablegen / auch ſonſten alles das jenige thun / handlen / und laiſten möge / und ſolle / was ſich in ſolchen Fählen / und Lehens-Empfängnuß eraygnet / gebürth / oder die Nothdurfft erfordert / und wir hierinn an ſtatt erſtgedachten unſers Principaln ſchuldig / auch ſelbſten / da wir in Perſohn gegenwärtig wären / laiſten / und thun könten / oder ſolten / was auch wolermelter Herꝛ N. von N. in ein- und andern / an unſer ſtatt thun / handlen / und laiſten wird / ſolches wollen wir Curatorio nomine allerdings für angenemb / ſteuff / und unverbrichlich: deßtwegen auch ihne allerdings ſchadloß halten. Threulich ohne Geferdte / deß zu wahrem Urkund / haben wir als von einer hochfürſtl. hochlöbl. Regierung / verordnete Curatores bonorum mehr wohlbeſagtem Herꝛn N. N. diſen Gewalts-

 Brieff

Brieff mit ꝛc. ertheilen wollen / geben zu N. den ꝛc.
NB. Mutatis mutandis auch auff eine Vormundſchafft.

## 7. Gerichtliche Vollmacht zu einer Rechts-Sache / wol clauſulirten Styli.

JCh N. N. vor mich / meine Erben / und Erbnemmere hiermit thue kund / demnach die Churfürſtl. ꝛc. in diſer Sache verordnete Herrn Commiſſarien, als N. N. und N. N. auff empfangenen Churfürſtl. Befelch in Sachen mich Klägern an einen / dann N. N. Beklagten an andern Theil / die Strittige ꝛc. Betrl. den nächſtkünfftigen ꝛc. entweder ſelbſt / oder durch einen genugſamben Anwalden zu N. zu erſcheinen / meine Nothdurfft auff das übergebene Klag-Libell einzubringen / biß zum Beſchluß zu verfahren / der Acten innotulation beyzuwohnen / das Urthl anzuhören / oder andern gebührlichen Beſcheids zu gewarten / mich citiret und vorgeladen.

Wann ich dann Leibs Schwachheit / auch anderer Verhinderung halber in Perſon nicht erſcheinen kan. Als habe ich den N. N. zu meinen genugſamben Anwalden conſtituiret und verordnet / thue ſolches in optima juris forma qua fieri poteſt, ac debet, præſertim libera & poteſtate ſubſtituendi, ac revocandi toties, quoties, dergeſtalt / und alſo / daß er nicht allein den obbenanten ꝛc. ſondern auch alle nachfolgende Termine biß zu gäntzlicher Erörterung diſer Sachen / vor obgedachten Herren Commiſſarien, oder wo Noth andern Iudicijs erſcheinen / mein überreichtes Libell widerhollen / Antwort fordern / der Klagen Gewerſchafft angloben / Beweiß/ und Gegen-Beweiß führen / Atteſtata diſputiren/ jederzeit biß zum Beſchluß verharren / die Urthel anhören / auff den widerwärtigen Fall / Läuterung / oder Appellation interponiren / dieſelben introduciren / proſequiren / oder iuſtificiren / Zeugen oder Documenta produciren / ſolche recognoſciren laſſen/oder ſalvis Exceptionibus agnoſciren / nach Gelegenheit den Ungehorſam beſchuldigen / expenſas angeben / moderation bitten / Execution ſuchen / und in Summa alles und jedes thun ſolle / was mir in der Perſon zu ver-

verꝛichten obligen und gebühren wollen / welche ſeine Expeditiones ich jederzeit für genehm zu achten / auch den Anwalden ſchadloß zu halten / hiermit cum hypotheca omnium bonorum mich verobligiret haben will / da auch diſem meinem Anwalden / oder deſſen Subſtituten mehr Gewalts / dann hierinnen geſetzet / wider Verhoffen vonnöthen / ſo ſoll ihm / und ihnen ſolcher nichts minder / als wäre derſelbe würcklichen anhero geſchriben / ebenergeſtallt hiermit anderweit zu geſtellet / gereichet und gegeben ſeyn / & quidem omne id iterum cum rato & grato, treulich ohne Gefärde / urkundlich ꝛc.

## 8. Formul einer Vollmacht Schulden einzuhaiſchen.

JCh N. N. der Aelter N. zu N. vor mich meine Erben und Erbnemmere hiemit / und in Krafft diſes urkunde und bekenne / demnach ich vor den N. etliche unterſchidene Schuld-Forderungs-Sachen außzutreiben / und in Richtigkeit zubringen habe / mir aber nit möglich mich hierzu ſelbſten zu verfügen / und angeregte Sachen derenſelben Nothdurfft nach zu verꝛichten / daß ich derowegen beydes in genere / ſo wol auch in Specie meinen freundl. lieben Sohne / und Tochtermanne N. N. wiſſentlich / und wolbedächtlich vollkommene Macht und Gewalt auffgetragen / und ihn zu meinem Mandatario conſtituiret habe. Conſtituire / ſetze / und verordne ihn nachmahls cum clauſula, cum libera, conſtituendi, rati itidem ac grati, omnibus ac ſingulis alijs de neceſſitate vel conſuetudine apponi ſolitis clauſulis, dergeſtalt / und alſo / daß er an meine ſtatt / und von meinetwegen / wann und wie offt es der Sachen Zuſtand und Gelegenheit erfordern wird / vor dem N. allhier erſcheinen / Klage anſtellen / dieſelbe gebührlichen verfolgen / Hilffe / Taxation, Immiſſion, Subhaſtation, Adjudication, und Tradition bitten / ſolche auch alſo ins Werck richten / und den vollſtändigen Executions-Proceſs vollführen / die Zahlung empfahen / und darüber quitiren / auch alles anders thun / und verꝛichten ſoll / was mir ſonſten obligen thät / daß will ich ſo genehm / ſteht / veſt /

veſt / und unverbrüchlich achten / und halten / als ob es von mir ſelbſten verrichtet worden wäre / gantz treulich und ſonder Gefärde. Zu Urkund habe ich mein gewöhnlich Petſchafft wiſſentlich hieran gedruckt / mich auch mit eygener Hand unterſchriben / geben zu ꝛc.

## 9. Gerichtliche Vollmacht / wie ſolche im Chur-Fürſtenthum Bayrn gewohnlich / und ertheilt werde ſo in der Gerichts-Ordnung. 4. tit. 5. prz. Gſatz 126. findig.

JCh N. N. zu N. bekenne für mich / meine Erben / und Nachkommen / und thue kund aller Menniglich mit dem offenen Brieff / als mich der Churfürſtliche Hochlöbliche Hofrath / auff Anbegehren deß N. N. zu N. wegen einer unbillichen Weiß mir abgetrungenen auch in Sumario bereits gnädigſt zu erkendten Abfahrt / auff den 4. Februari gegenwärtigen Jahrs zu Anhörung ſeiner vermeinten Klag citiren und laden laſſen; dieweil ich aber ſolchen Tag und Rechtfertigung andrer meiner Geſchäfft halben / warten mag / ſo hab ich in der allerbeſten Formb / als es nach Ordnung der Recht / auch nach Gewonheit eines jeden / und beſonder deß gemelten Hoff-Gerichts / geſeyn / Krafft und Macht haben ſoll und mag / wiſſentlich hiemit / meinen Vollkommenen Gewalt und Macht gegeben und befohlen / dem ꝛc. und ſeye beede ſamentlich und jeden beſonder zu meinen Gewalthabern geſetzt / vorberiehrten / und all andere nachfolgende Rechts-Täg / biß zu End der Sachen / an meiner ſtatt und in meinem Nahmen zubeſuchen / und zuverſtehen / Klag / Antwort / Gegenklag / Ein- und Widerred zuhören / und fürzuwenden / den Ayd für geverde / mit allen ſeinen Capitlen / und Anhängen / auch den Ayd der Warheit / und den Ayd der Boßheit zuvermeiden / und ſonſt einen jeden andern zimlichen Ayd / und was ihnen von meinetwegen / im Recht aufferlegt würdet / in meinem Nahmen / und in mein Seel / auch vom

Widertheil begeren zuſchwören / Kundſchafften / Brieff / Zeugnuß / und all ander Nothdurfft deß Rechtens / fürzubringen / Bey- und End-Urtheil zubegeren / anzunemmen / oder davon / als beſchwert zu dingen und zu appelliren Apoſtl und Abſchid darauff zu bitten / die Appellation zuverkünden / und zuvollführen / darzu einen oder mehr Affter-Anwald / nach ihn / an ihr aller / oder jedes in ſonder ſtatt / zuſetzen / den oder dieſelben zuwiderruffen / und derſelben Gewallt / widerumb an ſich zunemmen / ſo offt ſie wöllen und gemeinlich alles anders / daß ich in aygner Perſon hierin ſollt oder möchte handlen / zuthun und zulaſſen / alles zugewinn / zuverluſt und allem Rechten / darauff bey meinen wahren Treuen / und geſchwornen Ayds-Statt / in Krafft diß Brieffs / verſprechende / was die genanten meine Gewallthaber / oder ihr nachgeſetzte Affter-Anwälde / in den bemelten Sachen / oder ihren Anhängen ſamtlich und ſonderlich handlen thun / oder laſſen / daß alles und jedes war / veſt und ſteth zuhalten und zuvollziehen / auch die vorbemelte meine Anwälde / und ihre nachgeſetzte Affter-Anwälde von aller Verſprechung / Verſicherung und Porgſchafft / es ſey im Rechten zuſtehen / oder dem Rechten nachzukommen / oder genug zuthun / und alles anders / ſo ihnen ſambt oder ſonder / mit Urtheil oder in Rechten aufferlegt und erkännt würdet / und alſo ſolcher ihrer Anwaldſchafft halb / ſie gäntzlich Schadloß zuhalten und zuentheben / alles wie recht iſt / bey Verbindung aller meiner Haab und Gütter / ligend und fahrender gethreulich und ohne Gefehrde / deß zu wahrem Urkund / ꝛc.

## 10. Kurtze Formul einer Vollmacht.

Ich N. N. Bekenne hiermit für mich / meine Erben / und Erbnehmen / daß ich in meiner wider Floridam vor dem N. hangenten Rechts-Sache / den Sebaſtam zu meinem / meiner Erben / und Erbnemmern Anwald / cum clauſulis rati, graticon- & ſubſtituendi, Iuramenta de & referendi, & in animam meam præſtandi, tranſigendi, indemnitatis, hypothecæ, & cum

cum libera beſtellet habe / dergeſtallt / daß er in diſer Sache alles das jenige / was zu Beförderung derſelben / in prima & ſecunda inſtantia, biß zu gäntzlicher Execution, nöthig iſt / wann es gleich ſonſt ein ſpecialiſſimum Mandatum erforderte / verrichte / welches alles ich / als mein aygenes Factum, Krafft diſes agnoſciret haben will / geben zu ꝛc.

## 11. Gewallt bey einem Kauff.

DEmnach meiner Gräffl. gnädigen Herrſchafft angehöriger Unterthan Bärtlmee Saltz zu Haubmannig / von ſeinem ehelichen Sohne Lorentz Saltz daſelbſt Freyherrl. Leoniſcher naher Meñing gehörigen Underſeſſen / etliche inwerdts aygene Grund-Stücker zu beſagten Haubmannig gelegen / käufflichen an ſich gebracht / und zu Angebung ordentlichen Brieff / und Sigl bey dem hochfürſtl. Cölniſchen Pfleg-Gericht Albing auff Montag den 14. diß ein ordentlicher Tag angeſetzt / der Kauffente Saltz aber auff ſolche Zeit / auß andern ehehafften Urſachen / und Verhinderungen / Perſöhnlich nit erſcheinen kan / als hat er derowegen in ſeinem Nahmen gegenwärtigen N. N. zu N. mit ſolchem vollmächtigen Gewalt abgeordnet / daß diſer beſagt vorhabenten Brieffs Auffrichtung beywohnen / und alles das jenige laiſten ſolle / was dißfahls erfordert / und gewohnlich: Inmaſſen ſolch alles er Saltz durchgehend genemb zuhalten / Handglibdlich verſprochen / und zu mehrer Bekräfftigung ſeinem Gewalt-Trager diſen Gewalt-Schein under Obrigkeitlichen Hand Underſchrifft / und Fertigung eingehen diget / geben zu / ꝛc.

## 12. Gewalt-Brieff in einer Schuld Einforderung.

JCh N. N. zu N. bekenne für mich / all meine Erben / Freundt / und Nachkommen / nachdeme ich bey N. N. zu N. zwey hundert Gulden zu prætendiren / und ihme auff beſchehenes Klagen Obrigkeitlich auffgetragen worden / daß er

mir an gemelter Summa auff vorbeygangne Michaeli die Helffte mit einhundert Gulden unfehlbarlich richtig machen ſolle / ſo aber nit beſchehen / ich dahero getrungen bin / ihne mit weitern Gerichts-Mittlen anzugreiffen / und der würckli-chen Verhelffung zu begehren / alldieweilen ich aber Alter und Leibs-Schwachheit halber / von Hauß über Land nit ab-und fortkommen kan / als habe derowegen gegenwärtigen N. N. zu N. vollmächtigen Gewalt auff-und übergeben / thue das auch hiemit wiſſend / und gantz wol bedächtlich / in Krafft diß / alſo / und dergeſtalten / daß er angeregten N. bey ſeiner Ob-rigkeit hierumben weiter klagbar vorwende / und daſelbſten umb die nothwendige Gerichts-und Ambts-Mittel gehorſam-lich ſolicitiere/auch was in Sachen nothdürfftig / vornemmen/ handlen und walten ſolle / als ob ich ſelbſt perſönlich zugegen wäre / wie ich ihne dann dabey allerdings manuteniren / und handhaben will / urkundlich / und zu mehrer Bekräfftigung deſ-ſen/hab ich ihme diſen Gewalt-Schein zugeſtellt / welchen auff mein fleißiges Bitten der ꝛc. ꝛc. mein vorgeſetzte Obrigkeit mit deſſen an ererbten Wappen-Petſchafft (doch anderwerts ohne Schaden) verfertiget / und unterſchriben habe / geben zu ꝛc.

## 13. Eines Inſpectorns Gewalt-Brieff.

JCh N. N. beurkunde hiemit Krafft diß / was maſſen ich ver-mög einer ordentlich außgerichten Obligation der Hochge-bohrnen Frauen Frauen ꝛc. baar vorgelihnes Gelt N. ꝛc. auff-richtig und redlich zu thuen ſchuldig worden / zu deſſen Verſi-cherung derſelben nit nur all mein Haab und Gut in genere und in Specie meine Güter ꝛc. verpfend ſodann auch ſo gar ein conſtitutum poſſeſſorium pactirt / ſelbe pro quantitate debiti würcklich in die Güter immittieret / und zu ſolchem Ende meine neu auffgeſtellten Inſpectorn ꝛc. ſo weit in derſelben Pflicht und Anglobung verwiſen / bey deme es dann noch allerdings ſein ungeenderts Verbleiben hat / und ich weder die Hochgebohrne Frauen der Poſſeſſion nach auch den Herrn Inſpectorn der In-

ſpection zu entſetzen / in ſo lang weder Macht noch Gewalt ha-
ben ſolle / biß dieſelbe ſo wol ihres Capitals und Intereſſe als all
etwann erlauffenden Unkoſten völlig contentiret ſeyn würdet /
jedoch aber und zumahlen ich in Kriegs-Dienſten getretten /
und etwann weiß nit wie lang / nit mehr naher Hauß kommen /
und meine Güter ſelbſten adminiſtriren köndte / alſo will ich
hiemit hochgedachte Frau gantz angelegentlich umb die hohe
Gnad gebetten / und dieſelbe reſpective begwallitet / und bevoll-
mächtiget haben / daß ſie über all meine Güter und Untertha-
nen quoad omnia negotia wie die jmmer Namen haben / oder
hervor kommen möchten / die univerſal und general -
Ober Inſpection und Adminiſtration über ſich nemmen /
alles nach ihrem Haußlichen Gut befinden / verabhand-
len ſchalten- und walten möchten / als wann ich in
Perſohn zugegen wäre / geſtallten dann alles und jedes auff
meinen Güttern zu diſponiren deroſelben gäntzlichen übergibe /
und gleich wie ich meinen neu auffgeſtellten Herrn Inſpectorn
deroſelben ratione ihrer ſchuldigen Prætenſion bereiths vorhin
ſchon in dero Glibd und Pflicht übergeben / alſo thue ſelben
auch hiemit ratione all andern vorfallenden Verrichtungen und
Befehls-Erhollungen einpflichtlich anweiſen / der ſich bey mei-
ner gnädigen Frau / ꝛc. in allen und jeden anzufragen / und
was dieſelbe ſchafft- und befehlt / ohne Anſtand nachzuleben
hat / hingegen / und was nun hochgedachte Frau ꝛc. in ein ſo
andern vornehmen thun- oder underlaſſen würdet / ein ſolches
will ich ſteth / veſt / und ſelbe auſſer aller Verantwortung hal-
ten / dergeſtallten das ich nicht Macht haben ſolle / denſelben
über lang- oder kurtz in diſem oder in jenem eine Exception
oder Außſtellung under was jmmer vor einen Prætext es ſeyn
möchte / oder könnte / weder einzuwenden / noch zu machen /
ſondern es ſollte alle ihre Verhandlungen wie die jmmer beſche-
hen ſeyn / ohne eintzige ein- oder wider Red unretractirlich pro
ratis & gratis gehalten werden / als zu dero æquanimitet , und
in dem haußwürthſchafftlichen Weſen / allzeit führenden guten
Intention mein gäntzliche Confidenz und Vertrauen geſtellt iſt.

ge-

Getreulich ohne geferde zu Urkund deſſen / habe ich letzt hoherwenter Frauen ꝛc. gegenwärtigen Gewalt und Mandats inſpectiones & adminiſtrationes cum libera mit meiner aygenen Hand Underſchrifft und vorgetruckten N. Petſchafft verfertigter außgehendiget ſo geſchehen ꝛc.

---

# B.

## Das andere Capitel.

### In Begriff.

1. Von Beſtallungs-Brieffen / und was dabey zu obſerviren /
2. Von denen Beſtands-Contracten :

## Von Beſtallungs-Brieffen / und was dabey zu obſerviren.

### Notand.

DJe Beſtallungs-Brieff ſeynd nach jeden Orths führende Rechnungen in Außtheilung der darinn enthaltnen Rubricen: ſonderbar allwo ein Preuhauß / groſſe Haußwürthſchafften / Schäferey / Jagtbarkeiten / Ziegel- und Kalchöfen verhanden / in der darauff erforderlichen guten Obſicht : und alſo auch darauff hin die Revers nach einem ſolchen Beſtallungs-Formul einzurichten / und abzugeben / mithin zu einem Muſter nachfolgende Formul dienen.

## Erſte Beſtallung eines Beambtens / ſambt zugehörigem Revers.

WJr Nachbenannte N. N. und N. N. hiermit urkundten und bekennen / daß wir N. N. zu unſerm Verwalter nach N. beſtellet / und angenommen haben / beſtellen und annehmen auch denſelben / Krafft diſes dergeſtallt und alſo

 auff

auff und an / daß uns derſelbe treu und gewärtig ſeyn ſoll / unſern Nutzen und Frommen ſchaffen / Schaden verhüten / und warnen / inſonderheit auff den N. zu N. es ſey Fridens oder Unfridens Zeiten (es wäre dann die Gefahr ſo kundbar und groß / daß ihme zu bleiben nit möglich) wohnen und ſich auffhalten / und ſo vil die Verwaltung der Gerichte betrifft / ſeinem Vermögen nach / jedem / ſo vor ihme zu thun / gerne hören / und ſo wol denen Unterthanen / als andern die Billichkeit widerfahren laſſen / auch ſo vil jmmer möglich / die Partheyen in der Güte / und ohne Weiterung vergleichen / da er ſie aber nicht gütlich vergleichen kan / die Sache mit Uberſchickung ſeiner Verhör gehaltenen Regiſtratur, und dißfahls ergangenen Acten, und zu fernerer Beſcheids-Gebung und Verordnung berichten / eine richtige Regiſtratur oder Prothocol in ſolchen Gerichts- und Iuſtitien Sachen halten / und darinnen zugleich was in Gerichten gehandelt wird / einzeichnen / und der Straffe und andern weitern Verordnung wegen bey uns ſich jedesmahls Beſcheids erhollen / ingleichem auch ein abſonderliches Brieffs-Anfall / Vormundſchafft / und all andere bedürfftige nothwendige Prothocolla und Bücher halten / und alle Handlungen / ſo vorgehen / mit Fleiß darein verzeichnen. Die Haußhaltung aber betreffend / ihme ſolche beſten Fleiſſes angelegen ſeyn / zu rechter Zeit den Acker-Bau beſtellen / und beſchicken / Miſt und Dungung außführen laſſen / wegen deß Pferchs / Gräſerey / Gärten / Einärndte / Außdreſchen / und Auffhebung deß Getrayds / Wiß / Wachs / Kraut / Flachs / Hanff / und Ruben-Lands / wie auch Viehzucht / Schäferey / Sommer-Hütung / Winter-Füterung / rechten Einkauff deß Saltzes und andern / jtem wegen der Trifft / Jagden / Höltzer / Gebüſche / Teuche / deß Fiſchbächleins / wie auch auff den Vogt / Hofſchreiber / Preumaiſter / Schäfer / Forſter / und andere Geſinde / ingleichen auff die Fröhner oder Scharwercker / damit ſie jedesmahl ihre Arbeit zu rechter Zeit und mit Fleiß verrichten / dann auff die Gebäude / deroſelben Beſſerung / Haltung in Tach und Fach / und wegen Feur und Liecht / auch ſonſten allenthalben

halben gute und genaue Aufſicht haben / die Zinſen / Pfenning-Gülten / Gefälle / und Schulden der Unterthanen mit allem Fleiß einbringen / und ſo vil jmmer möglich / keine Reſtã auffwachſen laſſen / auch das die wüſt und ledigſtehende Hörbergen wider je eher / je beſſer beſtellet und angebauet werdẽ mögen daran ſeyn. Seine Rechnung über Außgabe und Einnam in richtiger Ordnung halten / jedesmahl die Gelt / Getrayd / und Rind-Vich Rechnung auff Liechtmeſſen / die Schaff- und Preu-Rechnung aber auff Michaelis ſchlieſſen / immittels aber wo nicht Monathlich / jedoch von Quartalen zu Quartalen eine Specification, was er eingenommen und außgeben / auch ſonſten verrichten / oder zu erinnern hat / einſchicken. Ferner alle Potenta, Decreta, Generalia, und Außſchreibungen / auch wegen der Contribution, Steur und dergleichen / ſo von Ihro Churfürſtl. Durchl. unſerm gnädigſten Herrn deß Jahrs hindurch ergehen / uns zu communiciern / auch ſich im übrigen der Special-Inſtruction, ſo wir ihme nach unſerm Belieben auffſetzen / und auffantworten werden / gemäß / und ſonſten in allem alſo verhalten / wie einem fleißigen treuen Verwalter und Diener obliget / gebühret / und wol anſtehet.

Wann uns dann der Verwalter anjetzo mit dem Handſchlage zu geſagt / nit allein obigen in allen Puncten und Clauſulen treulich und fleißig nachzukommen angelobt / ſondern auch ehiſt bey Antrettung ſeines Dienſts aydliche Pflicht zu leiſten / zu geſagt. Als haben wir ihme vor ſolchen ſeinen Fleiß und Mühewaltung hingegen Jährlichen zu ſeinem Lohn und Beſoldung verſprochen ꝛc. und ſoll diſe ſeine Beſtallung nechſt künfftige Georgi ( geliebs Gott ) ſo den 24. Aprill ſeyn wird / da er dann ſo balden diſe ihme auffgetragene Verwaltung würcklich anzutretten verſprochen / angehen / und ſoll ihm obgeordnete Beſoldung und Lohn an Gelt / Getrayd / und Bier von Quartalen zu Quartalen ihme zu behalten / und in Außgabe zu führen nachgelaſſen ſeyn / urkundlich haben wir diſen Beſtallungs-Brieff gegen Außantwortung eines gewöhnlichen Reverſes unter unſerer eygenhändigen Subſcription und mit Vortruckung un-

unſerer Petſchaffte von uns geſtellet/ ſo geſchehen und geben ꝛc.

## Revers deß Verwalters zu N.

GEgen die ꝛc. urkunde und bekenne ich N. N. Krafft diß / demnach wolgedachte meine ꝛc. mir die Verwaltung über dero Adeliches Gut / und Herrſchafft N. und deren Zugehörung / ſambt was ſolchem mehr anhängig / gnädig auffgetragen und anvertrauet / und mich zu dero Verwalter und Diener von St. Georgi an / dato beſtellet / und angenommen / alles beſage diſe hierüber auffgeſetzten Beſtallungs-Brieffs auch unter heutigem Dato mit mehrerm. Als gelobe / verſpreche und reverſire ich mich hiermit / bey meinem Treu und Glauben / auch dem Wort der ewigen Warheit / daß ich ſolches alles ſo darin begriffen / und mir vorgeleſen worden / ich auch wol verſtanden / ſambt was ins künfftige die Special-Inſtruction ſolcher meiner Beſtallung gemäß / mit mehrerm beſagen wird / in allen Puncten und Clauſulen treulich / feſt und unverbrüchlich halten / verrichten / und beſtes fleiſſes demſelben nachkommen ſoll und will. Urkundlich habe ich diſen Revers eygenhändig geſchriben / und meinen Namen unterſchriben / auch mein gewönlich anererbtes Signet vorgedruckt / ſo geſchehen und geben ꝛc.

## 2. Eine andere Beſtallung eines Bedienten.

JCh N. N. ſchwöre hiermit zu GOtt / gerede und zuſage / demnach der ꝛc. mich zu einem ꝛc. auff- und angenommen / daß ich ſolchem Ampte / und allen Zugehörungen / es ſey an Dörffern / Höltzern / Walden / Büſchen / Teuchen / Seen / Vorweegen / Aeckern / Wiſen / Zinſen / Pächten / Mühlen / ſteigenden und fallenden Nutzungen / wie ſie seyn mögen / nichts außgeſchloſſen / beſtes meines Vermögens und Verſtandes / bey Tag und Nacht will vorſtehen / vorgemelter Herrſchafft Frommen und Nutz ſuchen / dem Schaden vorkommen / und verhüten / auch alle Einnahmen und Außgaben / am Gelt und Getrayd / oder wie die ſeyn / und der Herrſchafft / ſo wol derſelben Erben zum Beſten gefallen / und mir vertrauet werden möchten / treulich berechnen / damit kein Unterſchleiff und

Par-

Partiten / wie die Namen haben möchten / und unter dem Wörtlein Untreu möchten begriffen ſeyn / gebrauchen / den armen Unterthanen auch keine Beſchwärung unwiſſend der Herrſchafft aufferlegen / einem jeden / arm und reich kein Perſon angeſehen / alle Billichkeit beſten meines Verſtands ſchaffen / kein Geſchencke und Gaaben / es ſey auch woran es wolle / den Gerechten unterzutrucken / und dem Ungerechten überzuhelffen / nemmen / ohne Wiſſenſchafft der Herrſchafft keinen Contract, Handthierung / oder Gewerb / zu Verhütung alles Verdachts / treiben ſoll / und will. Was auch ſonſten über das mir vertrauet wird / ſoll von mir ohne obgedachter meiner Herrſchafft Vorbewuſt und Willen nicht geſagt / ſondern von mir biß in meine Gruben verſchwigen gehalten / auch alle obgeſetzte Puncten und Articuln / mit allem treuen Fleiß wie einem ehrlichen und fleißigen ꝛc. gebühret und zuſtehet / nachkommen und verrichtet werden / ſo wahr mir GOtt helffe.

Weil dann gedachter N. N. ſolche Puncta zu halten / an Aydsſtatt angelobet / als habe ich N. N. ihme hergegen für ſolche ſeine Mühe / ſo lang er ſich bey mir in Dienſten auffhalten und gebrauchen laſſē wird / alle Jahr über / zur Beſoldung ꝛc. für jedes alles zu reichen und zu geben verſprochen / und zugeſagt / wie ich ſie ihme dann Krafft diſes zu reichen zugeſagt / und gelobet haben will / alles gantz getreulich und ohne geferde / zu Urkund haben wir beederſeiths unſere Petſchaffte hierauff getruckt / und mit eygenen Händen unterſchriben / geſche. ꝛc

## 3. Außführlicher Beſtallungs-Brieff.

VOn Gottes Gnaden wir N. N. bekennen und thun kund mit diſem Brieff / daß wir unſern lieben getreuen N. N. zu unſerm Pflegs-Verwalter gen N. beſtellet und angenommen haben / beſtellen und annemmen den auch hiemit wiſſentlich in Krafft diß Brieffs / alſo nnd dergeſtallt / daß er in unſerm Schloß zu N. häußlich wohnen / und uns in ſolchem Ampt mit 3. wolgerüſten raiſigen Pferdten gewärtig und verpflicht ſeyn / und allen denen befehlen / ſo wir ihm hierinn / oder ſonſt aufferlegen / treulich nachkommen / daneben auch ſchuldig ſeyn / jedesmals / wann

wann wir oder von unſertwegen / unſere Regierung ihme ſol⸗ches ſchrüfft / oder mündlich befehlen / ſich in allen unſern Cammer⸗oder andern Sachen / jtem zu Verſchickung und Verrichtung aller und jeder Commiſſionen oder Befehlen / ſo von unſertwegen ihme inn⸗oder auſſer Lands / zu Kriegs⸗ und Fridens⸗Zeiten zuverrichten aufferlegt werden / gebrauchen zulaſſen / und ſoches alles nach beſtem ſeinem Verſtand / und Vermögen / mit allem getreuen Fleiß zuverrichten / er ſoll auch ſolches Pfleg⸗Ambts Gezürck⸗Gränitz / Recht / und Gerechtigkeiten / nach beſtem ſeinem Vermögen / und Fleiß getreulich handhaben / und demſelben nichts entziehen laſſen / auch darinnen kein unbilliche Neuerung / oder Beſchwerden fürnemmen / noch ſolches andern zuthun / in keinen Weeg geſtatten / ſonderen da er deßhalb etwas erfuhre / daß uns zu Nachtheil gereicht / ſolches wo möglich wenden / oder da er deſſen vor ſich ſelbſten nit mächtig / uns oder unſerer Regierung / zu N. jederzeit anzaigen und darüber Beſchaids gewarten.

So vil nun Anfangs das Pfleg⸗Ambt anlangt / ſoll er demſelben mit allem getreuen Fleiß außwarten / und das jenig Fürnehmen / handlen / und thun / ſo ſich von Ambtswegen gebührt / uns / auch unſern Unterthanen ſeines befohlenen Ambts fürſtändig / nutz / und gut ſeyn mag.

Er ſoll auch niemands frembdes / verdächtiges oder der ihme nit wol bekañt / und das er auff ſolchen Fall nit mächtig ſeyn kan / in unſerm Schloß N. behauſen oder beherbergen / ſonderlich bey denē Gefahr zu gewarten wäre / und alſo ſolch unſer Schloß / bäulich / rain / ſauber / und wohlverſchloſſen halten / auch nichts darin eingehn / verwüſten oder ſonſt von deſſelben Zugehörungen entziehen / noch entziehen laſſen / auch weder in dem Schloß / noch andern unſern Häuſern für ſich ſelbſt nichts bauen ſonderen / da etwas Baufällig / und zumachen fürfällt / ſolches zu unſer Hof⸗Kammer ſchrüfftlich berichten / und ſich Beſchaids erhollen / was auch alsdañ befohlen wird / ſoll er daran ſeyn / daß ſolche Gebäu recht gemacht und verfertiget werden.

Item er ſoll unſer Gericht / wie von alters herkommen / mit

mit aygener Perſohn beſitzen / und einem jeden auff billiches Anſinnen / billich / und fürderlich Recht ergehen laſſen / und ſo vil an ihme iſt / daran ſeyn / damit zu jeder Zeit gerecht Urthel geſprochen / dieſelben ( wo davon nichts appelliert wird ) fürderlich exequirt, und all andere Sachen / ſein Ambt berührend / gethreulich außgericht werden.

Er ſoll auch ſovil ihme möglich iſt / in allweeg Fleiß anwenden / unſere Unterthanen vor- und ehe ſie in Rechtfertigung wachſen / gütlich miteinander zuvertragen / wo er aber je kein Folg erlangen kan / ſie alsdann aller erſt zum Rechten weiſen.

Ingleichen ſoll er für ſich ſelbſt / auch bey andern ſeinen undergebnen Underambtleuthen darob ſeyn / damit auff unſere arme Leuth / und Gerichts-Unterthanen nichts vertruncken / oder verzährt / noch ſie in andere Weeg ſonſt unbillich beſchwert werden.

Er ſoll auch an der Ban / dem er maleſitziſcher Sachen halber von uns empfangen / ſein fleißiges Auffſehen haben / auch niemand ohne unſerm / oder unſers Abweſens unſerer Regierung / ſondern Befehl ſtrenglich Beuhrgichtigen / zum Todt verurtheilen / noch richten laſſen.

Nitweniger ſoll er auch keinen Todtſchlag / oder Maleſitz-Handel zu burgerlicher Straff / oder Abtrag kommen laſſen / oder verthetigen / ſonder dieſelben an uns-oder in unſerm Abweſen an unſer Regierung weiſen / uns auch jederzeit / wie ſolcher Handl ſich begeben / und verloffen habe / auch was Vermögens / und Weſens die Thäter / und ihr Widertheil ſeye / nachlengs warhafftiglich in Schrifften berichten / damit wir uns mit gebührlicher Straff deſto Baß darnach wiſſen zuhalten.

Item er ſoll auch niemand kein glaidt außgenommen / ſo jemand vor ihme in burgerlichen Sachen zu rechten / oder zuhandlen hatte / geben / ſondern auch die / ſo Gleits begehren / zu uns / oder unſers Abweſens an unſere Regierung weiſen.

So ſoll er auch in ſolchem ſeinem befohlenen Ambt ob

unſern Mandaten / Ordnungen / und Befehlen / ſo bißhero offentlich außgangen / oder künfftig publicirt werden möchten / mit allem Ernſt halten / und darob ſeyn / daß denſelben gehorſamlich gelebt / und nachgeſetzt / auch die Verbrecher jederzeit unnachläſig geſtrafft werden.

Er ſoll auch mit allem Ernſt / und Fleiß daran ſeyn / daß den bevormundten Kindern / ſo vil ihme ſeines Ambts gebührt / treulich / und wohl gehaußt werde / wie er dann derentwegen jährliche fleißige Rechnung einem Theil aber alle 3. Jahr auffnehmen / und keinen Uberfluß in der Außgaab noch andere Fahrläſigkeit nit geſtatten / ſonder ſolche Ungebühr gäntzlich abſchaffen / auch darob- und daran ſeyn / daß das vormundſchafft Gelt mit ſeinem Vorwiſſen / an gewiſe ſichere Orth umb gewohnlichen landlauffigen Zinß angelegt / und die Vormunder mit guten Underpfanden- oder Pürgſchafften gnugſamb verſichert werden.

Item er ſoll die unſern / in ſein befohlen Ambt gehörig / für ſich ſelbſt- oder jemand andern / mit unbillichen Scharwercken / oder in ander Weeg nicht beſchweren / ſonder bey alten Herkommen erhalten / und bleiben / doch auch / wie erſt gemelt / dem Ambt nichts entziehen laſſen / noch auch ſelbſt nit thun / ſonder uns das alles treulich handhaben / was ihme aber zu ſchwer wurde / alsdann ſolches an uns- oder unſerer Regierung allhie bringen / und darauff ferners Beſchaids erwarten.

Weiters ſoll er ſonderlich auff die Under-Ambtleuh / als Gerichtſchreiber / Zollner / und Gegenſchreiber Achtung haben / damit jeder ſeinem Dienſt getreues Fleiſſes abwarten / und was er unrechts ſihet / daſſelbe abſchaffen / oder wo vonnöthen / uns unterthänigſt berichten.

An den jenigen Straffen / ſo wir von Hof auß befehlen laſſen werden / ſoll er ohne unſern Befehl niemand nichts nachlaſſen.

Die Gränitz ſoll er alle Jahr bereiten / und fleiſig beſichtigen / damit die Stein oder Marckungen nit verändert- oder

ab-

abgethan werden / darzu er dann jedesmal alte Wiſſenthaffte / und junge Leuth nemmen ſolle.

In Verhaltung der Augenſchein zwiſchen unſern ſeines Ampts Unterthanen / ſollen die mit übermäßiger Zährung nit beſchweret noch vil weniger ihnen geſtattet werden / daß ſie die Gemainden ſelbs vil unnötig Unkoſtens auffwenden / ſonder den Uberfluß gäntzlich abſtellen.

So vil dann das Kaſten-Ambt betrifft / ſoll er alle Renth / Zinß / Gült / und andere Nutzung und Gefäll / ſo lang er in ſolchem ſeinem Dienſt ſeyn wird / einfordern / und unnachläßlich einbringen / und was von Pfleg- und Kaſten-Ambt gefäll / uns getreulich und fleiſig verrechnen / auch deß beſtehenden Gelt- und Getrayd-Reſts gute baare Bezahlung thun / und niemand das wenigſte darinnen nichts nachſehen / oder fahrläſig damit umgehen / ſondern dißfahls den Ordnungen Inſtructionen : general- und ſpecial Befehlen / auch receſſen , ſo er anjetzo beym Ambt findt / oder ihme künfftig von uns / oder unſern Cammer-Räthen gegeben werden möchten / jederzeit höchſtes und beſtes Fleiſſes nachkommen / und ſich hierinnen keines Weegs ſaumſeelig erzaigen.

Er ſoll alles unſer Getrayd rühren / und in andere Weeg jederzeit wol warthen laſſen / auch daſſelbig ſauber / und in ſeiner Verſperrung und Verwahrung halten.

Nit minder ſoll er bey unſern Zinß- und Gültleuthen darob / und daran ſeyn / damit ein jeder ſein Gut zu Dorff / und Feld däulich / und weſentlich halte / und innhabe.

Er ſoll kein Gült Getrayd von den Unterthanen nehmen / es ſeye dann wol / und ſauber bereith / auch ſonſt ohne allen Falſch / und Mangel.

So ſoll er auch kein Getrayd verkauffen er habe dann deſſen von uns / oder unſerer Regierung genugſambē ſchrifftlichen Gehaiß darumben auffzulegen.

In ſeinen Rechnung-Regiſtern ſoll er diſe Ordnung halten / nemblich / und ſonderlich in beſtändiger Einnamb / und Außgab Jährlichen auff ein Latus ſo vil als auff das ander bringen /

und die Titul allweegen zuerſetzen / auch bey denſelben melden ob die Gütter Handlohn / wem / und wie vil oder welche daſſelbe geben oder nit.

Item bey den Tituln jedes Getrayds melden / wie es ſich gegen der allhieſigen Mäſerey vergleiche.

Er ſoll auch die Blätter in Rechnungen nach einander mit Zifferen numeriren, und da er alsdann vornen etwas in Einnam / ſo hernacher wider in Außgab oder Abgang kombt / oder ſonſt / ſey was es wölle / ſo ſich von einem auff das ander Referirt / verrechnet / ſoll er allemahl melden / an welchem Blat man es finde / umb beſſer Nachrichtung willen.

Wann und ſo offt ein Gut verändert wurde / ſoll Anfangs der erſte Innhaber / und dann der / ſo es nach ihme beſitzt / mit Namen eingeſchriben werden / und diß gleichwol länger nicht / als ein Jahr / dann ſoll er den Abgeſtorbnen / oder Verkauffer weiter nit: aber den Inhaber ſo lang ſetzen / biß das Gut wider verändert wurde / oder in andere Händ kombt.

Mit Einbringung der Handlohn ſoll ers alſo halten / nemlichen / wann ein Baur oder Söldner / ſo das Handlohn hiehero zu geben ſchuldig / ſtirbt / ein Weib und unerzogne Kinder oder andere Erben hinderläſt / ſo ſollen alsdann die Wittib / und Erben in negſten halben Jahr nach deß Manns Abſterben jemands unter ihnen ſtellen / ſo den Hof / oder das Gut beſitze / und Handlohn davon gebe / alsdann ſolch Handlohn eingebracht / und verrechnet werden / und ſoll er Pflegs-Verwalter ohne ſonder unſer Regierung außtrucklichen Befehl hierinnen das wenigſte nit nachlaſſen / ſonder die Handlohn der völligen Kauff-Summa / oder dem Werth nach einfordern / einbringen / und verrechnen / es wäre dann Sach / daß einem neben dem Gut fahrende Haab / und anders (davon Handlohn zu geben / ſich nit gebührt) verkaufft / und alſo in ein Summa geſchlagen wurde / alsdann ſoll unſer Pflegs-Verwalter dieſelbe fahrnuß taxieren, an der völligẽ Kauff-Summa herab ziehen / und von dem übrigen das Handlohn einbringen / auch in Rechnung bey dem Handlohn melden / was für fahrnuß verkaufft / und dafür abgezogen worden ſeye. Er

Er unſer Pflegs-Verwalter ſoll ihme durch die Unterthanen nichts auß der Rechnung an Zinſen / oder andern abreden laſſen / noch wenigers einzuſchreiben / dann ſichs gebühret / er hab dann deſſen von uns ſchrifftlichen Befehl darumb auffzulegen / ſondern ſoll mit Fleiß daran ſeyn / daß die Zinß und Gülten / von Wiſen / Aeckern / neuerbauten Gütern und Neugereuten / auch andere ſo vil / und es ohne Nachtheil unſerer Unterthanen leyden mag / erhöhert / und alſo das Jährlich Einkommen / von Jahren zu Jahren gebeſſert werde.

Alſo auch ſoll er jährlich bey Anhörung ſeiner Rechnung ein unterſchidlich Inventarium der Fahrnuß / und andern / ſo er bey dem Ampt hat / zu End der Rechnung einſchreiben / und darinn Specifice melden / was er deſſelben Jahrs darzu erkaufft habe / und wo das alte ſeye / auch was alſo jedes Jahrs darzu kommen / und gemacht worden.

Deßgleichen ſoll er von allen ſeinen Ampts-Außgaben / die geſchehen an Gelt / Getrayd oder andern / allweegen ſchrifftliche Urkund und Bewandtnuſſen nemmen / und zu Probierung berührter Außgaben in Rechnung beylegen.

Und wofern Höf / Lehen / oder andere Güter ein ermelt unſer Pfleg-Ampt gehörig / ohne unſer oder unſerer Regierung vorwiſſen / und zu laſſen zertrent / und davon verkaufft worden wären / ſo ſoll er Pflegs-Verwalter daran ſeyn / daß die wider zuſammen gebracht / und niemands geſtattet werde / einige dergleichen Güter ohne unſer Vorwiſſen und Zulaſſen / als obſtehet zu trennen.

Da auch etwas von ligenden Stücken / ſonderlich Zinß / Güter / ſo Frembden / ſie ſeyn geiſt- oder weltlichen Herrſchafften / oder anderer zinßbahr / in- oder umb ſeinen befohlenen Ampt fayl wurden / ſo ſoll er ſich deſſen / ſo bald ers in Erfahrung bringt / mit allem Fleiß oder Umbſtände deß Kauffs-Bezahlung auch jährlichen Zins / Zehenden und anders / ſo darauß gehet / erkundig / fürter daſſelbe mit allen Umbſtänden / was es für Zins und Gült / oder anders ſeyn / und / wie man es biete / ob es eines ſolchen Werth / und dann was wir / oder

andere für Gerechtigkeiten darauff zu ſuchen haben / neben ſeinem Gutachten uns oder zu unſerer Hof-Cammer ſchrifftlich berichten.

Er ſoll auch in diſem ſeinem tragenden Ampt / und unſeren Fürſtenthum kein ligende Gründ / Güter / Gülten / Zins / Zehenden / Holtzwachs noch anders / Lehen / oder eygnes Erkauffen / er habe es dann zuvor / an uns mit allen Umbſtänden und notl/dürfftiger Bericht gelangē laſſen / und von uns ſchrifftlich Bewilligung außgebracht / noch vil weniger auff unſere Unterthanen einige Zinß / Gült oder andere Beſchwerungē legen.

Item er ſoll auch in berührten Ampt ihme ſelbſt keinen eygnen oder Mundmann annemmen / ſondern die uns ſelbſt / oder in unſerm Abweſen / wo vonnöthen unſere Regierung von unſertwegen vermahnen laſſen.

Ferner da er ein Saalbuch über unſer Pflegampt N. bey dem Ampt findet / ſoll er daſſelb beſtes fleiß erhalten / im Fall aber keines vorhanden / ſoll er ein neues dem zum Ampt vor diſem gegebnen Form nach / ordentlicher Weiſe machen / und beſchreiben.

Er ſoll auch wann er uns oder unſers abweſens / unſer Regierung etlicher unterſchidlicher Sachen halber zuſchreiben oder zu berichten hat / dieſelbe nicht in ein Miſſive untereinander mängen / ſondern in einer jeden Sach / ein ſonder Miſſive ſchreiben / oder Zettul einlegen / damit bey unſerer Cantzley / auch Hof-Cammer deſto beſſere Richtigkeit gehalten / und alſo ein jedes / dahin es gehörig / regiſtrirt werden möge.

Er ſoll auch vor ſich ſelbſten von dem Ampt über zween- oder drey Täg nicht verꝛeiſſen / ſondern da er je verꝛeiſſen müſte / daſſelb mit unſerm Vorwiſſen / und Erlaubnuß anſtellen.

Item er ſoll auch nach ſeinem Abzug vom Ampt ſchuldig ſeyn / alle Urkunden / Regiſter / Brieff / und Schrifften angeregte ſeine Aempter betreffend / ſo er in Zeit ſeiner Verwaltung gehabt / geübt / und gebraucht nach einem ordentlichen Inventario in unſer Cantzley / und Hof-Cammer allhero zu ſenden / oder einem andern unſerm Pfleger (wie er deſſen beſchai-

den

den wird) zu liſern / und darinnen nichts zu verhalten / auch kein Abſchrifft davon zu nemmen.

Er ſoll auch angeregter ſeiner Aempter halber / ſelbſt kein Geſchenck / Mieth oder Gaab nemmen / noch von ſeinetwegen nemmen laſſen / und alſo ihme dardurch zu unſerm oder unſerer Unterthanen Nachtheil und Abgang einigen Nutzen ſuchen / ſonder an nach beſtimbter Beſoldung benügig ſeyn / und ſich damit ſättigen laſſen.

Was er diſer Aempter / auch anderer unſerer Heimblichkeiten und Gelegenheiten halb allbereit erfahren / oder künfftig noch erfährt / und gewahr wird / daß ſoll er bey ihme in geheim behalten / ewig verſchweigen / und weme es nit gebührt / ohne unſer Verwilligung und Zulaſſen niemands offenbaren.

Umb ſolchen ſeinen Dienſt geben wir ihme jährlich / und eines jeden Jahrs beſonder.

An Gelt. = = = = = = 70. fl.

Hof=Tücher zwey / oder das Geld darfür / als für ein Sommer=Tuch 4. und Winter=Tuch 2. fl.

Dann Vogt Habern vierzehen Schaff ungefährlich / ſo er / wie vor altem Herkommen / im Ampt von den Unterthanen zuſamblen hat.

Mehr von Caſten drey Schaff Habern. An Korn zwey Schaff alles Ingolſtätter Mäß.

So haben wir ihme unſerm Pflegs=Verwalter gnädigſt bewilliget / ſo lang er diſer Orthen unſer Pflegs=Verwalter ſeyn wird / daß er zwar die völlige Gült von dem halben Hof=Bau allda / welchen voriger unſer Pfleger auch genoſſen / ſoll für voll in Einnahm bringen / jedoch dieſelben zum halben Teil an Gelt / und kan unter jedem Getrayd beſonder / bey ſeiner Beſoldung wider in außgab ſetzen / was ſonſten aber die Scharwerck bey diſem Feldbau betrifft / ſeynd unſere Unterthanen zu N. ſchuldig allen Dung net auff die Aecker und Wiſen zu führen dagegen ihnen ein Pfleger oder Pflegs=Verwalter Mittags ein zimbliche Nothdurfft an Eſſen / und dann Abends ein Brod verrechnen ſoll / die Beraitung aber / ſo wol ackern / ſeän / ſchnei=

den und auffſamblen ſoll in ſein unſers Pflegs-Verwalters Unkoſten verricht werden.

So vil Wißmader betrifft / müſſen ſolche die Unterthanen in der Scharwerck mähen / gibt man den Madern Morgens ein Brod / und folgends wol zu eſſen / den Rechern aber allein ein Brod / und ſolle durch die von N. das Heu und Traid auff dem Feld eingeheimbſt werden.

Die Wiſen zu N. trägt ungefährlich ſiben oder acht Fuder Heu / doch dergeſtallt / wann ein Landsfürſt gen N. gelangt / daß er Pflegs-Verwalter ſoll ſchuldig ſeyn / auff dero Pferdt im Marckſtall das Heu umbſonſten herzugeben / da aber ſich auff zutragende Gelegenheit begeben ſoll / das ſich ſolcher Auffgang höher und über das Einfanden erſtrecken wurde / ſoll der Uberſchuß ihme unſerm Pflegs-Verwalter erſtattet und bezahlt werden / und ſollen diſe Wiſen durch die von N. gemehet / die von N. geheuet / und folgends durch die Baurn geführt werden / ohne Eſſen oder Brod.

Das Sigel-Gelt nach Innhalt hiebey gelegter Ordnung.

Von der Vogtey zu N. und N. hat er Jährlich zwey Gulden / fünff Schilling / acht Pfennig.

Ferner den Schloß-Garten zugenüſſen.

Mehr hat er den Scholter am N. Marckt / tregt deß Jahrs ungefährlich ſiben Thaler;

Mehr hat er die Schlag-Wiſen / trägt ungefährlich ſechs Fuder / dagegen muß er den Zinß Jährlich auff unſern Koſten reichen.

Brennholtz / wie es vorige unſere Pfleger gehabt /

Belangent die Küchen-Dienſt / haben wir gnädigſt bewilliget / daß er dieſelben umb gebühr / wie es der Rechnung einverleibt / ſo vil wir zu unſerm Hoffſtatt ſelbſten nicht vonnöthen / zu ſeinem Haußgebrauch genüſſen möge.

Das ander alles bey klein / und groß / nichts außgenommen / ſoll er uns getreulich verrechnen.

Es gehet auch diſe Beſtallung heut dato an / und weret

ein

ein Jahr auch fürters ſo lang biß je ein Theil dem andern ein halb Jahr vor Außgang deß Jahrs abkündet / und auffſchreibet.

Hierauff hat uns obgenanter N. N. gelobt / und einen Ayd leiblich zu GOtt geſchwohren / allen / und jeden vorgeſchribnen ohne alle Ein- und Wider-Rede / getreulich und höchſtes Fleiß nachzukommen / und genug zuthun / auch unſern Frommen / und Beſtes allzeit zubefürdern / Schaden und Nachtheil zu wahrnen / und zuwenden / und ſich zu halten / wie einem frommen / und getreuen Beambten / und Diener gegen ſeiner Herrſchafft wohl gebührt / und zuſtehet / und ſein Gelibt uns geſchehen / in diſem ſeinem Revers Brieff klärlicher außweißt.

Deß zu wahrem Urkund / haben wir ihme diſen Beſtallungs-Brieff under unſerm Hof-Kammer-Secret verfertigt zuſtellen laſſen / geſchehen und geben zu N.

## Von denen Beſtands-Contracten.

### Notand:

1. DIſer hernachfolgende Beſtands-Contract iſt in allem in Jure verſiret, fahls / ohne Bedingung / ein- oder anderer Fall ſich angeben : aber nicht in einen Contract lauffen thäte / wie es auff begebende Strüttigkeit zu erörtern möchte ſeyn / warnach dann im Hauptwerck all andere / mit Umbgehung villen geſchwätzwerck einzurichten.

2. Der jenige ſo etwas miethen / oder pachten will / hat vor allem dahin zu ſehen / ob die Sache alſo beſchaffen / daß ſie kan vermüthet oder verpfendet werden / maſſen dann keine Servitut, und Dienſtbarkeit / die einer auff eines andern Grund / und Boden hat / verpachtet werden kan.

3. Zu einem beſtändigen Contract iſt diſe Clauſul beyzuſetzen bedürfftig / NB. das die entworffene Punctation eben ſo bündig / und gültig feyn ſoll / als wäre es ein völliger- und mundirter Contract.

4. Der

4. Der Verzeichnuß acceptirt werden / zum Exempel / maſſen der Verpachter den von dem Pachter geſchehenen Verzicht allen Exceptionen, oder Außflüchten / und Rechtswolthaten hiermit in beſter Formb Rechtens acceptiret, auch anderergeſtallt nicht / als vermittels ſothaner Renunciation den Contract geſchloſſen haben will / und weil alſo die Verzücht durch mein abſonderlichen Vergleich geſchehen / ſo iſt er deſto kräfftiger / und kan ſo leicht nicht diſputiret: und darwider gehandelt werden.

5. Ein Beſtand-Mann handlete gar Vorſichtig / wo ſich die Contract anderſt dahin einrichten lieſſe / ſo demſelben die Clauſul eingerucket wurde / daß / wo das Gut inskünfftig feil werden ſollte / ihm vor männiglich / nur allein die jenige / die deß Einſtands berechtigt ſeynd / außgenommen / der Vorkauff in billichem Preiß offen ſtehen / und zu gut kommen ſolte / dann weil der Kauff den Beſtand zu brechen pflegt.

6. Der Verpachter kan den Beſtand-Mann vor der geſetzten Zeit auß nachfolgenden Urſachen außtreiben / 1. Wann der Conductor innerhalb zwey Jahren keinen Zinß zahlet / 2. Wann der Locator ſelbſt der Sachen benöthiget würdet. 3. Wann die vermüthete Sache einer nothwendigen Reparation bedarff 4. Wann der Conductor die Sache mißbraucht / und zwar phyſica ſive moraliter E. g. er nimbt Hurn / oder ander gottloß Geſindl zu ſich ꝛc.

Ein Beſtandmann kan kein Recht præſcribiren / daß ihme eine Sach allzeit müſſe verlaſſen werden / dahero pflegt man in der Praxi ſich diſer Vorſichtigkeit zubedienen / daß man eine vermüthung nicht über 9. Jahr eingehen ſolle / oder dafern es dannoch geſchicht / diſe Claußl mit Anhängen / daß zwar jetzo der getroffene Müeths-Contract, ſo lange als der Müether leben würd / beſtendig ſeyn ſoll / jedoch mit diſem Bedinge / das alle 9. Jahr der Contract renovirt werde / dann die Practici halten gewiß davor / daß der Müther durch einen zehen Jährigen Müths-Contract ein dinglich Recht an dem Gut erlange / warvon zuſehen die Cautel. Contract. lect. 2. cap. 9. §. 6.

Ein

# Ein außtrücklicher Beſtands-Contract über ein adeliches Land-Gut / welcher wol clauſuliret.

KUnd / und zu wiſſen ſey hiemit jedermänniglichen / waß-maſſen anheut zu End geſetzten Dato zwiſchen dem N. N. auff N. Verbſtändern an einem : Dann N. N. Beſtand-Mann am andern Theil / ein auffrichtiger Penſions-Contract abgeredet / und geſchloſſen/folgendergeſtallten. Es vermithet Herr Verbſtändner ſein adeliches Land-Gut Uhrſchlag im Fürſtenthumb N. gelegen / jetztgedachtem Beſtand-Mann von N. N. diſes jetztlauffenden 1719ten Jahrs an zurechnen/ auff 9. nacheinander folgende Jahr / und alſo biß zu eben ſolchem Termino das GOTT gebe mit Glück / und Seegen erfolgen-des 1727ten Jahrs mit allen Recht / und Gerechtigkeiten / Regalien hohe-und nidere Jagtbarkeiten / Ober-und Nider-Gerichten / Jure Patronatus, jngleichem mit der Holtzung / Wiß-Mader / Maſtung / Fiſchereyen / Hand-und Pflieg-Dienſte / oder Scharwercken / und Fron-Dienſten / Gelt-Zünßen / Getrayd-Gülten / und allen andern Rechten / und Gerechtigkeiten nichts davon außgenommen / ingeſtallten wie es der Herr Verbſtändner ſelbſt genutzet / auch nutzen können/ oder mögen / auſſer dem / was hernach in diſem Contract auff gewiſe Art reſtringiret worden / überläßt ihm auch bey ſolchem Gutte / Schafe / Melck-Kühe / Ochſen/ und Pferd-te / welches er alles Krafft diſes dem Beſtand-Mann zu deſſen freyen Genuß / und Gebrauch übergibt / verſpricht auch wider jedermanns An-und Zuſpruch ihme Beſtandmann bey ruhigen / und ungehinderter Nutzung zu handhaben / und zu ſchützen / oder auch deren von andern evincirten Nutzung halber ihm allen Schaden/und Intereſſe, nach richterlicher Moderation, ohne alles einwenden zu reſtituiren / wie er dann auch bey wehrenden Beſtands-Jahren ſolches Gutt nicht zuveräuſſern verſpricht / ſondern dem Beſtandmann die Hypothecam

biß zu völliger endigung der Penſions-Jahre hiemit expreſsè conſtituiret.

Vor ſolche 9. jährige Verbſtändung verſpricht Beſtandmann ihm anſtatt einer gewiſen Penſion zuentrichten 27000. fl. alſo nach Verlauff eines jeden Jahrs 3000. fl. baar zuerlegen. Damit aber zugleich alle beſorgente Strittigkeiten/ ſo bey ſolchen Verbſtändungen leicht entſtehen können/ vorgebauet werden möge/ ſo iſt einhellig beliebt/ und beſchloſſen/ daß bey diſer Verbſtändung/ durchauß kein Mißwachs/ oder Schaur- und Wetter-Schaden/ er habe Nahmen wie er wolle/ ſtatt finden/ und gut gethan werden ſoll/ es wäre dann/ daß diſes Unglück dergeſtallt groß/ daß der Beſtandmann nicht einmahl ſein Brod/ und Sam-Getrayd erhalten köndte/ auff welchen unverhofften/ und von GOtt gnädig verhütenden Fall/ durch gewiſer auff beyderſeiths Unkoſten erbettener Fürſtl. Commiſſarien Erkandtnuß der erlittene Schaden geſchätzt/ und deſſen Erſtattung von dem Herrn Verbſtändner/ oder Vermiether geleiſtet werden ſoll.

Sollte auch ein Landsverderbliche Kriegs-Zeit einfallen/ dardurch Beſtandmann vom Beſitze und Nutzung deß Guts getrungen wurde/ will ebenfahls Herr Vermiether ſolchen Schaden ſo wol wegen unterlaſſener Cultur der Aecker/ als wegen Beraubung der bereits eingeſammleten Früchte in dem Stadl über ſich nemmen/ maſſen er ſich hierzu ſub hypotheca bonorum verbindet. Gleichermaſſen iſt auch wegen unverhofften Abgang deß Vichs/ an Pferdten/ Ochſen und Kühen diſer Vergleich getroffen worden/ daß nemblich auff begebenden fall unter bemelten Sorten/ Herr Miether zwey Stuck in ſeinem eygenen Schaden/ daß aber/ was über bemelte zwey Stuck abgehen möchte/ in die Helffte gehen/ und alſo Herrn Mietheren die eine/ Herrn Vermiethern aber die andere Helffte zu übertragen gebühren/ jedes Stuck aber durch und durch Herrn Vermiethern mit 10. Reichs-Thaler bezahlt werden ſoll. Dafern aber ſolcher Abgang auch bey denen Schaafen ſich ereygnen ſolite/ ſo ſollen auff diſem fall zwey Viertel alte Schaafe

(war-

(warunter auch die gelenchtete und bereits in das Zeichen und Herde geſchlagene Lämmer mitzurechnen ſeyn) und noch über diſe ein Viertel Lämmer / ſo vor der Leuchte eingehen / in deß Beſtandmanns Schaden allein / bey den übrigen aber der Abgang durch und durch ebenfahls zu gleichen Theilen gehen/und das alte Schaaf durchgehends aber pr. 2. ꝛc. das Lamm aber zu p. kr. angeſchlagen und alſo bezahlet/ jedoch aber ſo wol wegen diſer / als deß andern Vichs ein Jahr mit dem andern nit compenſiret werden. Da auch (welches GOtt gnädig abwenden wolle) einige Feurs-Brunſt entſtehen / und durch den Beſtandmann oder ſeine Leuthe verwahrloſet/und verurſachet werden ſollte / ſoll berührter Beſtandmann auch den Schaden zu entrichten ſchuldig ſeyn / im fall aber dergleichen durch Donner / oder Einſchlagung-Wetter / jtem böſer Leuthe anlegung oder andere Zufälle entſtehen wurde / derſelbe etwas zu entgelten nicht verbunden ſeyn.

Hierbey wäre nun zwar von richtiger Beſtellung der Aecker etwas zu melden unnöthig/in Betrachtung / das Beſtandmann ohne dem von ſich ſelbſten alles das / was zu dienlichem Auffnemmen / und Beſſerung deß Guts gereichen möchte / beſtens befördern wird / geſtalltẽ er dann auch ſolches zu thun beſtändig promittiret/weilen aber beyden Theilen von allen richtige Abrede beliebet / als wird auch in diſem fall vorgeſehen / daß Beſtandmann die drey Felder nicht zertheilen / ſondern wie dieſelben angewiſen / dem Gebrauch nach ordentlich / und nebſt dem zu jedem Felde geſchlagenen und gehörigen Sand-Aecker beobachten / und nutzen / ingleichen auch den Dung und Miſt nit verſchlagen/ſondern jedesmahl wider in die Felder eintheilen / und die magere oder ſchlechtere Aecker bedungen laſſen. Dannenhero auch weder Heu / Stroh noch Dung von dem Gut zu verführen/oder zu verkauffen nit berechtigt ſeyn ſoll.

Die zugleich verbſtändete Gerichte betreffend / ſoll Beſtand-Mann zwar befugt ſeyn/ auff angebrachte Ruge ohne Erwartung ferner Ordre, die Inquiſition anzuſtrengen / er ſoll aber allezeit dabey einen in Criminal Sachen wolgeübten Rechtsverſtän-

ſtändigen Notarium adhibiren/damit dem Fiſco wegen übel verwalteter Peynlicher Gerichte Klage zu führen keine Urſach gegeben werde. So bald nun der peynliche Proceſs / biß zu Verſchickung der Acten vollführet / ſoll vorhero Beſtandmann ſelbe dem Herrn Verbſtändner ad perluſtrandum zu ſenden/auff das noch ante Innotulationem, was zu erinnern ſeyn möchte / beygebracht werden könne/damit dergeſtallt wegen nit genau und geführter oder vollführter Inquiſition von denen Collegijs Iuris conſultorũ an ſtatt der verhofften Definitivæ eine Interlocutoria ſententia zuruck gebracht werde. Sollte nun in einigen Delictis eine Pæna pecunaria erkendt werden/ ſo wird ſolche Straffe unter Herrn Verbſtändner und Beſtandmann gleich getheillt / wie dann auch die Expenſæ inquiſitionis & Executionis criminalis von beyden Theilen zugleich getragen werden. Das Jus Patronatus betreffend / ſoll bey entſtehender Vacanz dem Penſionario frey ſtehen / einen nach belieben zu præſentiren.

Die Onera publica betreffend / ſollte Beſtandmann deßhalb an Contribution, Türckenſteur / Leiſtung der Raſt-Dienſte / oder andern dergleichen Ungelt etwas zu erlegen angehalten werden / ingleichem auch die Einquartierungs-Coſten / die durch Marches und Remarches verurſachte Ungelegenheit / es ſey von deß Lands-Herrn / dero Allyrten, oder ſonſt feindlicher Armeen und Partheyen / will ebenfahls der Herr Verbſtändner zu erſtatten verbunden ſeyn.

Die Holtzung anlangend / ſoll derſelben der Beſtandmañ ſich civiliter gebrauchen / und an Prennholtz mehrers nit / als was er zu ſeiner Kuchen / und Behaußung bedarff / nichts aber zum Verkauff fällen und ſchlagen laſſen / die Maſtung bleibet dem Beſtandmann gantz allein / jedoch reſerviret ihm der Herr Verbſtändner ein ſo anders Stuck vor ſein Hauß-Nothdurfft nit aber vor frembde mit in die Maſt ohne Entgelt zu geben.

Und weil in vil Weeg / oder auch offt benöthigte Meliorationes bey dergleichen Contracten ſich mehren theils die gröſten Strittigkeiten zu ereygnen pflegen/ als iſt diß ahls gar deutlich abgeredt worden / daß der Bſtandmann ſich alles deſſen enthalten

ken / und da derſelbe mit vorbewuſt / und Einwilligung deß Herren Verbſtändners etwas nothwendiges bauen laſſen müſte / er ſodann die Fuhren darzu ohne eintzigen Zutrag deß Herrn Verbſtändners / wie auch ohne einigen Entgelt hergeben ſoll. Im übrigen aber ſoll der Bſtandmann die Gebäue in dem Stande / und Weſen / wie ſie jetzo ſeyn / auff ſeine Coſten erhalten / es wäre dann / daß etwas zu beſſerm vorfiehl / ſo mehr als 4. fl. koſten köndte / welches ihm alsdann gut gethan werden ſoll / bey künfftigem Abzuge iſt der Bſtandmann ſchuldig / die Felder mit ſo vil Winter- und Sommer-Getrayd wol beſtellet zu hinterlaſſen / als ihme laut Inventarij gelifert / was ſich darüber befinden wird / ſoll ihm nach Landüblichen Anſchlag gut gethan werden.

Welchen Contract alſo beyderſeiths Herrn Contrahenten freywillig beliebet / darüber feſt / und ſteiff zu halten / auch dawider weder vor ſich noch durch jemand anders zu thun / das geringſte zu verſtatten einander mit Hand und Mund gelobet / dabey allen und jeden Exceptionibus doli, perſuaſionis, rei non ſic, ſed aliter geſtæ aut intellectæ, læſionis non tantum enormis, ſed & enormiſſimæ, reductionis ad arbitrium, boni viri, und allen rechtlichen befehlen / ſo bereits erdacht / oder noch künfftig durch Menſchen Witz und Verſtand / oder ſonſten Geſätz / Indulten, Privilegien, Exemptionen, oder anderer Geſtallt möchten eingeführet werden / und der gemeinen Rechts-Regul Generalem renunciationem non valere, niſi præceſſerit ſpecialis, hiemit in kräfftigiſter Formb Rechtens wol erinnert und wolbedacht begeben haben wollen.

Urkundlich ꝛc.

C.

# Das dritte Capitel.

## In Begriff.

1. Von dem Grundherrlichen Conſens, und deren Formul.
2. Von denen Cautionen.
3. Von Ceſſionen.

## Von dem grundherrlichen Conſens, und deren Formul.

### Notand.

1. EIn Weib hat auff ihres Manns Güter vor das ihm zugebrachte Heuratgut ein ſtillſchweigendes Underpfand/ ſo ſich auch auff die Erbzinß-Güter / ohne deß Grund-Herrn erforderten Conſens erſtrecke / alſo auch die Außtråg / ungehindert in Churbayriſchen Landrechten 21. tit. 22. art. außtrucklich verſehen / fahls der übergebende Erbrechter ꝛc. ihme einen Außtrag bedingen will / deß Grund-Herrn Conſens unumbgånglich vonnöthen hat / Maſſen in Gegenſpihl das Reviſorium affirmativam amplectirt, auß Urſachen es nur in den außtruckentlichen Underpfanden / und wann der Grund-Unterthan ſelbſt die bey dem Gut habende Gerechtigkeit verſchreiben- und verpfenden wolte / den grundherrlichen Conſens erfordern / und nicht auch in denen jenen Fållen / in welchem einem die Jura ein ſtillſchweigendes Underpfand attribuirn, ingeſtallten es ſich auch auff die Erb- oder Beitl-Lehen verſtehet / in welchē das Weib ratione ihres Heurathguts ohne Lehenherrlich erfordert unnothwendigen Conſens ebenfalls ein ſtillſchweigendes Underpfand gewinnet.

2. Es iſt nun auch gar zu richtig / und gewiß / daß deß Biſchoff- oder eines Prælatens Conſens zu Verpfåndung ein- oder andern Lehen-Guts / gar genug ſeye / und der Conſens

deß

deß gantzen Capitls weiters nicht erfordert werde / urſächlich / weil vermög gemeiner Recht ein Biſchoff / oder Prælat vor ſich ſelbſten alleinig die Sachen zu Lehen / Erbrecht ꝛc. verleihen mag / ſo Ao. 1647. ſo wol bey der Regierung Straubing / als auch dem Hofrath für giltig erkennt worden.

## 1. Grundherꝛlicher Conſens ſo einem Unterthan in einer Strittigkeit ertheilt worden.

DEmnach uns unſers anvertrauten Gotts-Hauß und Cloſters N. Leander Baur von N. im Churfürſtlichen Land-Gericht N. gelegner Grund-Unterthan gehorſamblich zuvernemmen gegeben / welchergeſtallten nicht alleiner / ſonderen auch andere Intereſſirente, wider ihren Nachbaren N. N. zu erſagten N. von wegen einer Uralters hergebrachten: anjetzo aber von ihme N. verwörten Fahrt / laut undern dato ꝛc. ertheilten Extract mindliche Klag an die Hand genommen / und die Sach dahin verabſchidt worden / daß ſo wohl ein- als andere Parthey von ihren Grund-Herꝛſchafft glaubwürdige Schein bringen ſollen / nemblichen das diſer Stritt mit Wiſſen / und Willen deroſelb beſchehen / und biß zu End deſſen einverwilligen wollen / weilen dann unſer Grund-Unterthan N. N. nach Innhalt deß ſummariſchen Proceſs den grundherꝛlichen Conſens in allweeg vonnöthen / als hat man ihme ſolchen (weilen nicht allein er / ſondern auch andere ſeine Benachbarte / die jetzt durch ihne N. in Stritt gezogne Farthen vil Jahr lang / und zwar jederzeit unverwöhrter berechtigter gebraucht haben) dergeſtallten erthailen wollen / daß er die angefangne Action biß zu dem völligen End-Beſchaid / oder gütlichen Vergleich proſequiren ſolle / zu Urkund deſſen iſt bemelt unſerm Unterthan diſer Conſens-Brieff von Grund-Herꝛſchafft wegen verfertigt- und underſchribner ertheilt worden / geſchehen im Cloſter N. den / ꝛc.

## 2. Grundherꝛlicher Conſens in Verſchreibung der Gerechtigkeit.

JCh N. N. von N bekenne hiemit für mich / meine Erben / und Nachkommen / daß ich Krafft diſes meines Grundherꝛſchafftlichen Conſens. die Zulaß- und Verwilligung gethan haben wolle / das Einliferer diß mein Grund- und Vogt-Unterthan Nahmens N. N. auffm N. meiner Hofmarck N. die: auff ſeinem mir mit Grund- und Boden aygenthumlich angehörigen Gut / darauff verhandne- und auff N. N. alleinig beſtehente Leibgedings-Gerechtigkeit / dem lobwürdigen S. Ioannis Baptiſtæ Gottshauß N. Churfürſtl. Landgerichts N. umb die ihme in Einthuung ermelt ſeines beſitzentẽ Leibgeding-Guts baar vorgelihne einhundert Gulden dergeſtallten auff 6. Jahr lang / aber nicht ferner / noch länger verſchreiben- und verhypotheciren möge / daß es entgegen aber mir / meinen Erben / und Nachkommen an denen Jährlichen und andern grundherꝛlichen Forderungen auff ſolchem Gut unpræjudicirlich ſeyn ſolle. Alles getreulich ohne geferde / deß zu wahrem urkund habe letztgedacht meinem Unterthan N. N. diſer grundherꝛſchafftlichen Conſens under meinem N. angebohrnen Inſigl / und aygener Hand Underſchrifft (doch in allweeg ohne Schaden) ertheilen wollen / geben zu N. den ꝛc.

## Von denen Cautionen,

### Notand.

KUrtzlich iſt vor allem acht zu geben / was erſtlich vor Exceptionibus renunciret worden / 2do die Hypothec, was nemlich zum Underpfand bey den Cautionen eingeſetzet wird / und 3tio. ob der Obrigkeit Conſens darüber erfolget.

# Cautions-Formul.

## 1. Gerichtliche Caution, und Vorſtand wegen abgefolgter Erbſchafft.

JCh N. N. urkunde hiemit von Ambts wegen / daß vor mir N. N. Weyland N. N. ſeel. nachgelaſſne Wittib / neben ꝛc. erſchinen / und angebracht / was Maſſen deren ihres ſchon 20. Jahr auſſer Lands befindlichen leiblichen Bruders N. N. Vermögen / und Mobilia außgefolgt werden ſollen / mit dem erbieten / daß ſie ihr Wohn-Hauß und Garten neben N. N. gelegen / zum bedinglich-würcklichen Underpfand verſchreiben wolle / wann dann diſe ihr Suchen nicht unrecht / mithin nicht abſchlagen werden können / als habe ich von Ambts wegen auff ſolche in Krafft diß beſchehene Verhypothecirung vermelten Hauß / und Gartens / ermelter Wittib ſolches Vermögen / und Mobilia, mit behändigung deß darüber auffgerichten Inventarium dergeſtallten verabſolgen laſſen / daß woferne erſt vermelter Wittib auff ihres leiblichen Bruders Widerkauff / die Haupt-Summa / ſambt den auffgeloffenen Zinſen / und außgeantworten Mobilien nicht abtragen wurde / daß alsdann auff deſſelben / oder eines jeden diſes Brieffs treuen Innhabers anhalten / die würckliche Gerichts-Hülffe / zu obverpfendenten Hauß / und Garten verſtattet werden ſoll / treulich und ohne geferde. ꝛc.

## 2. Eine andere gerichtliche Aſſecuration, in abgefolgter Erbſchafft.

JCh Endts underſchribener urkunde von Ambts und Obrigkeit wegen / hiemit offent-gegen männiglich mit-und in Krafft diß. Demnach vor mir mein gnädigſt. anvertrauter Gerichts-Unterthan Oſchwald Rothmayr von ꝛc. gehorſamblich erſchinen anbringent / was Maſſen der ſich bey dem Graffrörrungl.

Hofmarcks-Gerichts wegen ſeines nunmehr über die 28. Jahr auſſer Lands unwiſſend wo / ſich befindend / eheleiblichen Bruders Hanſen Rothmayrs / auff Abſterben ihrer auch eheleiblichen Schweſter Urſula Jalthaſern Kayſers zu N. ſeel. ihme zu gefallen Schweſterlichen Erb-Theils / ſo allein in ſechs Gulden / und einer wenigen Fahrnuß beſtehet/angemeldt / in Meynung // weilen angeregt/ ſein Bruder ein ſo bereits verſtanden lange Zeit nit mehr diſer Orthen kommen / oder zu fraget / gemäß / ſolche Erbſchafft zu erheben/ihme aber auffgetragen worden ſeye / daß der vorhero derentwillen / wann über kurtz oder lang mehrberührt ſein Bruder oder rechtmäßige Erben hievor/ diſer Refier kommen / ſich umb ſolche Erbſchafft anmelden / und legitimiren wurden / zu obbedeutem Hofmarcks-Gerichts gebührenden Verſicherung 2. ehrliche Männer und Bürgen / ſo umb alles Hafften und auff ſolchen Fall gut ſeyn wollen/vorſtellen/auch zu dem Ende dergleichen Verlübtungs-Schein einlifern ſolle. Dahero gebetten / ihme ſolche Obrigkeitliche Urkund mitzuſeyn: wann ich dann ſolch ſein unterthäniges Anlangen vor unbillich nit ermeſſen/ und ein nur von demſelben Wolf Prandſtäter und Chriſtoph Huber von/ꝛc. beede obbemelt meines gnädigſten anvertrauten Pfleg-Gerichts Unterthanen vorgeſtellt worden / welche ſich auff ertheiltes Glübd expreſſe daheim obligirt gemacht/daß wann/wider Verhoffen erholt abweſende Rothmayr/oder deſſen rechtmäßige Erben über kurtz oder lang ſich der Orten einbefinden wurde / ſie als unverſchaidentliche Bürgen // umb das jenige/ was von diſen Brüdern erhebt worden / als ſelbſt Gelt und Zahler hafften / auch letztberiertes Hofmarckt Gericht/ ꝛc. gäntzlichen ſchadloß halten ſoll und wollen / bey Pfändung all ihrer Haab und Güter / nichts außgenommen. Als habe zu Urkund deſſen ihme Oſwalder Rothmayr diſen von mir eygenhändigen unterſchriben / und mit meinem gewöhnlich anererbten Petſchafft gefertigten Schein zu geſtellt / actum.

## 3. Caution wegen einer verbſtändten Mühl/ ſo gerichtlich auffgericht.

JCh N. N. bekenne von Ampts- und Obrigkeit wegen hiermit diſer ſchrifftlich Caution daß vor mich kommen/ und erſchinen iſt N. N. zu N. mit diſem Vor- und Anbringen/ demnach N. N. ſeine Mühl zu N. dem ehrbaren N. N. von dato an auff 3. Jahr laut eines ſonderlichen zwiſchen ihnen hierunter verfertigten Contracten und auffgerichteten Inventarij, dergeſtallt eingegeben/ und verbſtändet/ daß der Bſtandmann den dritten Metzen/ von allem abmahlenden Getrayd/ zu ſeinem Antheil haben und behalten/ hingegen aber umb Gulden Caution für ſich auffbringen ſolle. Das derohalben ſie beede ſich zu ſolcher Porgſchafft mit Verpfändung all ihres Vermögen/ als ſelbſt geltende zahlende Porgen eingelaſſen. Wann dann obgedachte N. N. und N. N. hierneben gerichtlich angelobet/ und zu geſaget/ vor bemelten N. N. da derſelbe in angeregten Bſtand vorſetzlich etwas verwahrloſen/ oder in Rechnung/ ſo wol am Inventario, oder ſonſten etwas im Reſt verbleiben möchte/ bey obiger Verpfändung auff Gulden als ſelbſt ſchuldige zahlende Porgen/ beyde für einen/ und einer für beyde zu ſtehen/ und zu hafften/ auch hingegen der Exception, Excenſionis Diviſionis, und allen andern Beneficien und Wolthaten der Rechte außtrucklichen renunciret/ und ſich deren verzihen/ und begeben. Als iſt ſolches alles gerichtlichen regiſtriret/ auch zu der Verpfändung diſe gerichtlich ſchrifftliche Caution dergeſtallten außgeantwortet worden/ da ſie etwas zu gelten/ oder zu zahlen ſchuldig/ und ſolches in Güte nicht thun wurden/ daß mit Gerichts-Hilffe wider ſie/ gebührlichen verfahret werden ſoll/ urkundlich. ꝛc.

## 4. Eine andere Formul einer Caution.

JCh N. N. zu N. vor mich/ und meine Erben Krafft diſes Urkunde/ und bekenne/ demnach mir N. N. zu N. zu vernemmen gegeben/ welcher geſtallt von dem N. ihme in Injuriren-Sachen

 chen

chen zwiſchen ꝛc. durch einen außgeſtelten Beſchaid auffgetra-
gen worden / daß er Cautionem pro expenſis & reconventione
beſtellen ſolle / und dahero mich erſucht / ſolche vor ihne zu lei-
ſten / ſo ich ihme auch nit abſchlagen wollen. Als verſpriche
ich vor ermelten N. auff 50. fl. hoch / ſolcher Geſtallt zu ſtehen/
daß / wann bemelter N. N. wider ihme eine Reconvention Kla-
ge anſtellen wurde / daß gedachter N. im Gericht / ſo offt es
die Nothdurfft erfordert / erſcheinen / und dem jenigen / was
in Rechten zu erkendt wird / nachkommen ſolle / und zwar diſes
alles bey Verpfändung meiner Haab und Güter an ligend und
fahrend / ſo vil hierzu vonnöthen / auch mit Verzücht der Ex-
ception Ordinis, diviſionis, erroris læſionis und dergleichen /
treulich ohne Gefärde / ꝛc.

## 5. Schrifftliche Caution in einer anhängigen Strittigkeit.

WIr hernach benannte mit Namen N. N. und N. N. ſam-
mentliche Bauren und Söldner / auch Gemeindsgenoſſe-
ne zu N. bekennen hiemit für uns / und unſere Nachkommen /
nachdeme ſich zwiſchen uns / dann der Gewihn N. in Cauſa Ju-
ris compaſcendi eine Strittigkeit erhalten / und unſer Underm / ꝛc.
verwichen / durch Interlocutori Bſchaid auffgetragen worden /
daß wir in diſen Sachen / auff die eingelifert grundherrliche
Conſens all unſere Haab und Güter pro cautione verſchreiben
ſollen / welches wir dann auch in Krafft diß hiemit in beſten
Formb Rechtens gethan haben wollen / und alles das jenige
bey Verpfändung unſerer Haab und Güter præſtieren
wollen / was uns von Rechtswegen obligen
möchte. In Urkund deſſen ꝛc.

For-

Formul der Ceſſionen vid. Transport

D.

# Das vierdte Capitel.

In Begriff /

Von dem Depoſito, und was dabey zu obſerviren / Item deren Formul.

## Vom Depoſito / und deren Formul.

Notand.

1. BEy dem Contractu depoſiti muß ſich der Deponent in acht nemmen / daß er dem Depoſitario vor die Gewahrſambe / und ſeine Mühwaltung kein gratial Verſpreche / dann ſonſten wird das Depoſitum gleich in einen Contractum locationis verwändet / 2. So iſt auch diſe Cautel nicht zuvergeſſen / daß man ſich wegen deß Depoſiti eine Hypothec von dem Depoſitario conſtituiren laſſe.

## Erſtes Formul hierauff.

JCh N. N. zu N. urkunde und bekenne für mich / meine Erben / und Erbnemmen / waßmaſſen der N. N. von N. bey ſeiner vorhabenten Reiſe naher Wienn in Oeſterreich heut dato fünff Säcke mit Gelt / in deren jeden 400. fl. in Summa Gulden in ſpecie mir zugezellet / Verſiglt / bey mir deponirt / und auffzubehalten gegeben / gelobe / und verſpriche hierauff bey meinen waren Worten / trauen / und glauben / obgedachtem N. nach ſeiner Zuruck kunfft / und wann ers begehret / gegen zuruckgebung diſes meines Scheins obbemelte fünff ver-

ſiglete Säck mit Gelte getreulich wider zuzuſtellen / und außzuantworten / bey Verpfendung meiner Haab / und Gütter / ligent / oder fahrend / auch mit Verzicht aller rechtlichen Wolthaten / und Freyheiten / als rei non ſic ſed aliter geſtæ, ſimulati Contractus, doli mali, erroris, cujuscunque læſionis, rei non traditæ, &c. alles treulich ohne geferde / ꝛc.

## 2. Eine andere Formul von einer Obligation über ein Depoſitum.

JCh Sempronius, Handlsmanns zu N. bekenne vor mich / und meine Erben / daß der hochgebohrne Herr Herr / ꝛc. bey mir wegen der jetzigen Kriegs-Gefahr und täglich beſorgenten Batallie mit der N. Armee nachfolgende Sachen verwahrlich eingeſetzt hat / als nemblichen / ꝛc. alles wol einballiret / und mit deß Herrn Grafen Sigel beſigelt / welches Gold und Silber mir nicht allein vorhero gezeiget / ſondern ich habe auch ſolches alles nach geſchehener Einballirung in meinem Hauße richtig überlifert bekommen / deſthalben ich hiermit der Exception der nicht geſchehenen Uberliferung deutlich renuncire. Gelobe auch hiermit und verſpreche / vorgeſetzte in Verwahrung empfangene Sachen mit ſolcher Sorgfallt / und Vorſichtigkeit bey diſen jetzigen Trouplen zu verwahren / als wann es mein eygen wäre / jedoch wann durch Blinderung / Verrätherey / oder andere unvermeidliche Unglücks-Fälle obige Sachen abhanden kommen ſolten / ich deßhalb zu antworten nicht verbunden seyn wolle verſpreche auch hiebey / daß im Fall dem Herrn Grafen bey diſer Batallie oder ſonſten eine Lebens-Gefahr zu ſtoſſen ſolte / ich deſſen Vätter dem Herrn Grafen N. N. obiges Depoſitum, auß Vorzeigung diſes Scheins / insgeſambt ohne einige Exception einlifern wolle / und ſolches alles bey Verpfändung meiner Haab und Güter cum conſtituto poſſeſſorio & clauſula guarentigij, ſive paratiſſimæ Executionis, alles ohne Argliſt und gefärde / ꝛc.

# E.

# Das fünffte Capitel.

## In Begriff /

1. Von Ehehafften / als nemblichen Tafern / Gemain-Bad / Mühl / und Schmidten / und was dabey zu obſerviren.
2. Von Einſtand-Recht / und deren Brieffs-Formul.

## Von Ehe-Hafften / als nemblichen Tafern / Gemayn-Bad / Mühl / und Schmidten.

### Notand.

1. WAs nun die erſte Art der Ehe-Hafft die Tafern anbelangt / ſo iſt zu derſelben gewibdmet / und gehörig / Wein / Bier Brot / Saltz / Fleiſch / Schmaltz / und Liecht zuverkauffen / auch Hochzeit / Stuelfeſt / und Leykauff zu halten / das iſt / auff die alten Tafernen zu verſtehen / maſſen die neuen Tafernen / wann ſie nicht auff der Churfürſtl. Hof-Kammer als befreyte alte Tafern immatriculirt ſeynd / oder der Landſchafft ein gewiſſes Compoſition-Gelt raichen / nicht zu gedulden / Lands- und Pollicey Ordnung lib. 3. tit. 1. art. 13. maſſen in unſern Bayriſchen Landrechten / und Gewonheiten / eine außgemachte Sach iſt / daß all Jährlich durch den Vogt-Herren die Tafern beſichtiget werden / und zwar hauptſächlich in diſem / ob die Mäſerey an Wein / und Bier / item das Gewicht / Brod / und Fleiſch / und alles dergleichen wol beſtelt ſeye ꝛc. von dem Zapfen-Recht iſt diß Orts nichts zumelden / mithin als eine hiehero nicht gehörige Sach / völlig umbgangen würdet.

2. Nun die Ehe-Hafften / Bad / Mühl / und Schmidten anbelangt / ſo iſt richtig / daß zu dergleichen eine Zeit von unverdencklichen Jahren erfordert werde / ohne diß kunte ohne ſonderbare Erheblichkeit / kein neue in diſen dreyen Ehe-Hafften

ſen auffgerichtet werden / welche diſe Ehe-Hafft-Leuth auß ſei-
nen Urſachen auch nicht bald / neben denen Böcker / in den Land-Außſchuß / oder Außwahl genommen werden / ſondern man thut ſie darvon befreyen.

3. Auſſer obigen Ehe-Hafften ſeynd aber noch ſonderbare Ehe-Hafft-Recht verhanden / welche ſich nicht ungleich denen Dorff-Gerichten vergleichen / nemblichen es werden denen Unterthanen Jährlichen etliche / und die für nembſte / an jedes Orth tauglich / und nöthige Articul ſo wol auß der Policey-Ordnung / als in anderweg / mit Ernſt / und bey Straff fürgehalten / und aufferlegt.

Hierauff folgt nun ein dergleichen Brieffs Formul / warnach die andern zu formiren.

## Ehehaffts-Brieff.

Zu wiſſen / demnach under denen fürgangenen langwührigen Kriegs-Empörungen / die Schmitten Ehe-Hafft in der N. Hofmarck zu N. dergeſtallten in Abgang / und Vergeſſenheit kommen / daß man nicht mehr waiß / wie ſolche vor dem erſten ſchwediſchen Feinds-Einfahl beſchaffen geweſt / jetziger Schmid alldorten N. N. diſe Jahr hero auch nicht mehr dann bey die 5. Schäffel Traid in der Ehehafft zu genieſſe gehabt / warmit ſich aber ein Schmid keineswegs hinbringen / noch weniger die ſchuldig Landsgebräuchige Hand-Scharwerck weder in natura laiſten / noch das der Zeit darfür accordirte Scharwerck Gelt reichen kundte.

Daß ſolchem nach ſo wol vorgemelter jetziger Schmid N. N. als auch die in die Ehehafften behörig / hernach benannte Ehehaffts-Leuth zu gedachtem N. anheut zu Endgeſetztem Dato zuſammen verfügt / und bey dem Hofmarcks-Gericht zu berührten N. ſich nachfolgender Ehehaffts-Ordnung gütlichen verglichen / und gegen einander fur ſie / und ihre Nachkommen verbündlichen gemacht.

Als nemblichen / und fürs erſte das Dengl-Korn betreffend / geben nach N. Mäſſerey jeden Schmid zu N. hinfüran Jährlichen

Gan-

| | | |
|---|---|---|
| Gantze Bauren | ; ; ; ; ; ; | 5. Metzen |
| Halbe Bauren | ; ; ; ; ; ; | 3. Metzen |
| Von einer Hueb | ; ; ; ; ; ; | 2. Metzen |
| Söldner | ; ; ; ; ; ; | 1. Metzen |

Belangend aber die jenige Unterthanen / welche zu ihren Gütern abſonderliche eygene Aecker haben / dieſelbigen ſeynd deßtwillen mit dem Schmid inſonderheit abzukommen ſchuldig. Zum andern weilen Schmid vorverſtandne ſammentliche Unterthanen gegen dem vermelten Ehehaffs-Getraydt / zu Aecker außzuriſten verbunden / ſoll neben deme ihme jeder noch darzu Jährlich umb N. einen Laib-Brodt; und zur Ernd-Zeit einen Piſchl Kraut reichen.

Drittens iſt dem Schmid von einem neuen Waagen zuziehen einen Gulden: item von einer neuen Schin auffzuziehen einen Kreutzer: von einer alten zwen Pfenning: dann vom ſtoſſen auch ſovil / ferners von einem neuen Ring drey Pfenning / von einem alten zween Pfenning / von einem zu ſchwaiſſen einen Haller / mehr von einem neuen Blech drey Pfenning / von einem alten drey Haller: von einem neuen Huet-Nagl drey Pfenning: von einem alten drey Haller; vor drey Schinnögl zumachen einen Pfennig: von einem neuem Huef-Eiſen zumachen / und zugleich auffzuſchlagen einen Kreutzer / von einem alten zwen Pfenning: von Griffen aber einen Pfennig / von einem Rib-Nagel ſechs Pfenning / von einem alten Wagnagl einen Kreutzer: von einem Glid zuſchwaiſſen / oder zu machen einen Pfenning: von einem Oehr an ein Waag-Eiſen einen Kreutzer: von einer neuen Müſt-Gabl einen Kreutzer: von einem neuen Eiſen daran zu legen einen Pfenning: von einem alten einen Haller: von einer alten Bixen in ein Rad einzumache zwen Pfenning: von einer neuen einen Kreutzer / von einem neuen Tung-Haagen zwen Kreutzer / von einer neuen Waag vier Kreutzer / und von einer neuen Grab-Schauffel drey Kreutzer / und ein mehrers nicht zunemmen befugt / dahingegen aber die Ehehaffts-Leuth / wann einer einen Wagen

ziehen laſt / dem Schmid auffſchlagen helffen / und nach Verrichtung deſſen einen Trunck bezahlen muß.

Vierdtens / was ein Schmid über obigs denen Ehehaffts-Leuthen / oder ſonſten andern weiters Arbeit / ſeynd ſie deme abſonderlich nach billichen Dingen zu bezahlen / und durchs gantze Jahr die Kohlen / was ſie haben / umbſonſt zu geben / ſolche aber der Schmid von ihnen ſelbſten abzuhollen ſchuldig.

Fünfftens / ſoll Schmid ſich zu denen Aecker-Zeiten zu Morgens / und zu Mittag fleiſſig bey der Schmidten finden laſſen / damit durch ihne kein Ehehaffts-Mann gehindert werde / ihme dargegen aber jeder Baur / und halb Bauren Jährlich ein Fuhr umb ſonſt ungefehr auff ein Meil Weegs zu verrichten / maſſen auch die Außwendigen denen Ehehaffts-Leuthen / wann ſie in die Schmidten kommen / auß dem Feur zu weichen / und diſe / ein Schmid zuvor zu befördern ſchuldig.

Solchemnach nun ſowol vorgemelte Ehehaffts-Leuth ſammentlich: als auch jetziger Schmid zu N. Namens N. N. für ſie / und ihre Nachkommen diſer Ehehaffts-Ordnung (ſo zu negſtkommende N. ſeinen Anfang nemmen / inzwiſchen aber das vorige Geding mit dem jetzigen Schmid biß dahin ſich gar hinauß lauffen ſolle) getreulich durchgehends nachzukommen / vor dem Hofmarcks-Gericht zu erſagtem N. nit allein mit Mund und Hand ſich verbunden / ſondern auch umb neue Ehehaffts-Brieff unterthänig angelangt. Als ſeynd deren zween gleichlautende auffgerichtet / jeden Theil einer eingehändigt / und mit deß N. N. aygnen N. Inſigl (doch N. dero Erben / und Inſigl in allweg ohne Schaden) bekräfftiget / und deßtwegen von denen ſammentlichen intereſſenten hierzu zu Sigls Gezeugen erbetten worden / die ꝛc. geſchehen / ꝛc.

## Vom Ainſtand-Recht / und deren Brieffs-Formul.

Notand:

DEm Gerichts-Herrn gebühret das Einſtand-Recht auff denen Unterthanen verkauffend ligenden Gütern nit / kan es

auch

auch umb ſo vil weniger behaupten / ſo ſich ſchon vilfältig geſtritten / weilen nach natürlichen Rechten ein jedwederer mit dem Seinigen eygenes Gefallens zu ſchalten / und zu walten befugt / und mag keiner etwas zu verkauffen wider ſeinen Willen getrungen werden / es wäre dann das Gegenſpihl durch ein beſonders Recht / oder Statut erweißlich / und wurde von dem Gerichts-Herrn wider die Gerechtigkeit gehandelt / wann er geringen Leuthen / die ſich vor ihme förchten müſſen / das Ihrige / ſo ſie gerne hätten / feil machen / und ſie wider ihren Willen zum Verkauff nöthigen / und ihnen alſo das jhrige entweder mit Gewalt abtringen / oder unter einem hervor geſuchten Schein deß Rechten / ob ſie es ſchon bezahlen / an ſich bringen / warvon das Exempel ſo zwiſchen dem König Achab / und Nabath in dem Handel mit dem Weinberg vorgieng auß 1. Reg. 21. merckwürdig / und auch groſſen Herrn die Macht nimbt / und die Lehre gibt / daß ſie ihren Unterthanen das Ihrige wider ihren Willen / ob ſie es ſchon bezahlen / nicht abnehmen ſollen / wo ſie nicht mit Achab überſich / und die Ihrigen / den Fluch ziehen wollen. Solches Einſtand-Recht hat auch weder / wegen Nachbarſchafft / oder Anſtoſſung / noch wegen Schwägerſchafft ſtatt. Wol aber hat der Adel in Bayrn das Einſtand-Recht vermög special - Decret 20. Februarij 1669. auß ſeinen darin angeführten Urſachen / auff denen ligenden Gütern / welche von Prælaten / oder andern milden Stifftungen / und ungefreyten Perſonen erkaufft werden / und wird das dem Einſtand geſetzte Jahr / bey denen von Adel / Fürſtlichen Räthen / Doctoren / und Geſchlechtern / von Zeit der Einantwortung deß Guts / aber bey den andern / von dem Tag an / wann der Kauff bey der ordentlichen Obrigkeit angegeben / und eingeſchriben worden / gerechnet / welches merckwürdig iſt / Bayriſche Landrecht tit. 10. art. 2.

## Hierauf folgt das Einſtand-Brief Formul.

ICh Johann Jacob Schwartz der Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz ꝛc. Pflegs-Verwalter zu Ebenhauſen / bekenne hiemit Ampts halber / und thue kund männiglich / nachdem mein

Verwalts-Unterthan Hanß Eigner zu Paardorff ſeinen biß anhero beſeſſenen Eygenthumlichen gantzen Hof dem ehrbaren Georgen Lang von Krauſendorff underm Dato 24. Aprill diſes lauffenden Jahrs durch ordentlich vorbeygangnen Kauff zu kauffen geben. So hat darauff der auch ehrbare Leander Strauß von Langendorff als ein im dritten Grad nechſter Befreunder das Einſtand-Recht geſucht / deme es auch auff die geſtellte Klag / und darauff abgebnen Antwort Re und Duplic underm Dato 30. Decembris Ao. diß durch außgefällte Erkantnuß / ordentlich zu erkändt worden. Dahero hat ermellter Strauß all dem jenigen nachzukommen / was der underm bemelten 24. Aprill zwiſchen Hanſen Eygner als Verkauffern / und Georgen Lang als Verkauffern bey Gericht ordentlich angegebne Kauff- und darüber auffgerichte- und ihme anheut beſtändigte Kauffs-Brieff / und obige Erkandtnuß vermag / und hierinn expreſſe ſowol deß Kauff-Schillings / als in anderweg bedungen worden. Hierauff thu ich ihme Leander Strauß angeregtes Gut / wie es die vorige Inhaber ſelbſten beſeſſen gehabt / von Obrigkeit wegen / wie in derlay Fällen gebräuchig / hiemit auff das kräfftigſt ein- und überantwortet / ihme auch darbey in völlige Poſſeſſion, Nutz und Gewehr ſetzen / ſolcher Geſtallt / daß er hinfüran ſeines Gefallens / wie mit andern ſeinen eygnen Gütern / ohne männiglichs Verhinderung darmit handlen und wandlen mag. Alles deſſen zu wahrem Urkund / gib ich mehrernannten Leander Strauß diſen Einſtand-Brieff / Amptshalb unter meinem anhangenden Inſigl (doch anderwerts unſchädlich) verfertigt / geſchehen / ꝛc.

Das

G.

# Das ſechſte Capitel.

## In Begriff /

1. Von Erbrecht und veranlaithen Frey-Stiffts-oder Herrn Gunſt Gerechtigkeiten / Item deren Anfällen / Schätzung der Güter und diſer Beſchreibungen / wie auch Brieffs Formul.
2. Von Leib-Gedings-Gerechtigkeiten / ſonderbar wie Abfahrt / und Zuſtand hiervon zu nemmen / dann deren Leib-Gedings-Brieff Formul und Revers.
3. Von denen Stamm-Erb-und Peutl-Lehen / Item deren Lehen-Brieffs Formul und Revers.
4. Von Geburts-Brieffen / und deren Formul.
5. Von Vergandtungen / Formul der Edict, Kauff/Gandt / Einſatz Brieff / und Proclama auch deren Anmerckungen.

## Von Erbrecht / und veranlaidten Frey-Stiffts-oder Herrn Gunſt Gerechtigkeiten / item deren Anfählen / Schätzung der Güter / und diſer Beſchreibungen wie auch Brieffs-Formul.

### Notand.

DIe bona Emphyteutica, ſive Erb-Recht / Erb-Stand / Erb-Zinß-Gut / Bauren-Lehen / Hof-Guts / welche auff den Erben fallen / können von dem Grund-Herrn nicht eingezogen werden / es begehe dann der Gilt-Baur ein offenbare Caducität / und Verwürckung in denen Fällen / welche in gemeinen beſchribnen geiſt-und weltlichen Rechten außgeführt ſeynd.

2. So ſeynd die veranleyte Frey-Stifft / oder Herrn-Gunſt / wann nemblich einem ein Bauren-Gut verlaſſen wird / diſer Arth und Beſchaffenheit / daß der Verlaſſer ſolches widerumb zuruck ziehen / und den Unterthan zu rechter Stifft-Zeit laut Chur-Bayriſchen Land-Rechten / 21. Tit. 5 art. abſtifften möge.

3. Widerumb ſeynd einige Neuſtüfft / welche Gattung

bey denen Herꝛn Prælaten in Underlands Bayrn ſehr gebräuchlich / und als ein geendertes Lehen wird / wann man nemblich ein Gut verlaſſet / biß auff deß Verleihers Lebzeiten / nach deſſen zeitlichen Hinſcheiden ein neuer Hauptfall gereicht werden muß / und da der Mayr deß Guts verſtirbt / fallet es gleichfalls haimb / weil keinem Weib ſolche Gerechtigkeit ertheilt werde / alſo auch wann durch Kauff- oder in anderweeg eine Veränderung geſchicht / iſt der aufffahrende Underthan allzeit von neuem ſolche Neuſtüfft an ſich zuerhandlen verbunden.

4. Wann es dann in denen Veränderungs-Fällen / bey der veranleiten Freyſtifft: und Herꝛngunſt-Gerechtigkeit / underſchidlich und ſehr ungleich mit dem Zuſtand / und Abfahrt / oder Todtfahl / auch Erbfählen gehalten wird / es will aber hierin der ſichereſt / und gewiſſeſte Weeg ſeyn / man thüe das alte Herkommen / und Gewonheit / jeden Orts obſerviren, ſich darnach reguliren, und ſolche nicht weiter extendiren, wann man es an theils Orthen auff ungleiches Angeben / unverantwortlich behaupten- und einpflantzen will / als wolle man ſolche auff ein- und andern erörderten Caſum welche in dem Continuations Repertorio der drey Theil nach längs angezogen worden / gewiſen haben / und iſt deßtwillen auch zuſehen.

Ant. Wilhelm Ertl neu vermehrte prax. Aur. append. Caſ. 1. & ſeqq.

5. Bey einem Erbrecht / laſt ſich nicht behaubten / wie von theils de Jure: aber vergebens defendirt und erzwungen woll werden / man müſſe eine Erbs-Gerechtigkeit von neuem an ſich löſen / und erkauffen / Falls es auff einen andern Stammen / und Nahmen / durch Kauff / oder in anderweeg kommen wurde / und alſo vor haimbfällig angeſprochen werden wolte / gleichwie aber nicht zu ſehen / warumb das Erbrecht dem Domino directo auff eine ſolche Weiß haimbgefallen ſeyn ſolte / indeme es eine durchgehend bekante Sach / daß ein Erbrecht / einem gemeinen Lehen / in etlich wenig außgenommenen / hiehero aber nicht gehörigen Fällen / gantz gleichförmig zuhalten / maſſen

maſſen man dann bald aller Orten / inſonderheitlich in unſerem Bayrland / in die Erbrecht-Brieff durchgehents diſe Claulul ſetzet / wir geben / und verleihen dem Valentino Rodath / und all ſeinen Erben zu einem ewigen Erbrecht unſer Gut / ꝛc. alſo wollen ſolch geſetzte Wort in aliqua diſpoſitione inter vivos vel in ultima voluntate nicht allein ſich auff die Erben / ſondern auch auff ob anbegebenden Fahl einen / auff andere extendirt: und ſolchergeſtallten verſtanden haben / daß die Extranei ſuccediren können / wie hierumb expreſſe der erörterte Caſus zuſehen bey.

• Mich. Minchm. part. 2. caſ. 113. pag. 518.

6. Auff denen Urbars-oder Hof-Gütern bey welchen in ſpecie die Gerechtigkeit nicht benambſet / woll aber das Handlohn 5. per Cento in Veränderung / und Auffſtellung eines neuen Mayrs herkommen / ſeynd die Todt-und Erbfähl: da durch Gewonheit kein anders hergebracht / nicht zu behaubten / in Bayrn werden von denen Landsfürſtlichen Urbars-Gütern die andeuten / und zwar an denen mehrern Orten / alſo genommen / ſo auch von theils andern Grundherrſchafften / weilen zum Vorſchein komet / daß es eine Sach / ſo der Billichkeit ähnlich geſchicht / nemblichen zum Exempel / ein Erbrechter / welcher allein Erb-und das Weib beym Gut kein Gerechtigkeit hat / verſtirbt / und ſein Erbrecht umb 100. fl. in Æſtimation zunemmen wäre / ſo iſt der Todtfahl 5. fl. und weil ſo dann das Erbrecht auff die hinterlaſſne Kinder oder Erben fallet / geben auch diſe vor ſolchen Erbs-Anfahl zum Zuſtand 5. fl. würdet nun hinnach von angedeiten Kindern / oder Erben / der Wittib die Gerechtigkeit durch Vortrag / oder in anderweeg überlaſſen / iſt ſolches wider ein gantz neue Veränderung / und ſeyn derentwegen die von der Gerechtigkeit abſtehende Erben de novo 2. fl. 30. kr. zur Abfahrt-und die Wittib 5. fl. für ihren Zutritt zu zahlen ſchuldig / hätte aber villeicht ein ſolche Wittib neben ihrem verſtorbnen Eheman̄ beym Gut gleiche halbe Gerechtigkeit gehabt / iſt der Fahl gleichwol ein doppelte Ver-

änderung / doch wäre im Gelt durchgehents nur die helffte ein- zufordern / geſetzt aber da nicht etwann ein Wittib nach ihres abgeleibten Ehe-Manns Todt die Güter übernimbt / ſonde- ren eines auß denen Kindern / oder Erben Mayr würdet / ſo müſſen auff ſolche Begebenheit Anfangs die Kinder / oder Er- ben / ihres Erblaſſers Todtfahl : dann das folgends die Ge- rechtigkeit auff ſie ins geſambt Erblich gefallen / auch deßtwe- gen den Zuſtand bezahlen / der junge Mayr iſt hernach abſon- derlich darumben / daß er von ſeinem Mit-Erben die Gerech- tigkeit alleinig an ſich bringt / einen neuen Zuſtand ( doch nit mehrers als was auß dem völligen Gerechtigkeits-Anſchlag der abſtehenten Erben portiones betrüfft ) zu erſtatten : und ſie ermellt abſtehende Erben die helffte zur Abfahrt zubezahlen verbunden / es würdet auch / von theils Grundherrſchafften / ratione der Verheurathen Guts Gerechtigkeiten / ſowol bey Manns- als Weibs-Perſohnen / à parte ob vorhin ſchon / wie oben verſtanden / zugeſänd worden / der Zuſtand / und die Abfahrt genommen / in diſem eintzigen Fahl hat es zwar ſei- nen geweiſten Weeg / nemblichen wann ſich zu einer Wittibin / ein lediger Kerl / oder ein ledigs Menſch zu einem Wittiber verheurath / ſo eraignet ſich bloß der Zuſtand / ohne Abfart / von deß Guts halben Æſtimation , maſſen die vorgehende Veränderungs-Fähl vorhin durch Vertrag ſchon abgeſtattet worden / von dem Gut man auch weiter nicht abgefahren / noch minder / zum Fahl wann ein Mayr einer ſeiner Ehewürthin / ratione deß ihme zu wenig zugebrachten Heurath-Guts / das Gut nicht verheurathen und reſpectivè auff halbe Güter hinein kommen laſſen wolte / von welcher ſo gar kein Willen-Gelt zu- nemmen verlaubt / ſondern verbotten / vermög Churbayriſchē Lands- und Pollicey Ordnung 1. b. 3. tit. 3. art. §. Wann uns aber / ꝛc. zugeſchweigen / daß ſich ein Zuſtand weniger ein Ab- fahrt hierbey eraignen ſolte / ſo gewiß nun alſo auſſer diſen Fahl / der Zuſtand in Heurathung einer Wittibin / oder Wittibers / aber ohne Abfahrt / ſeyn will / alſo / und im Gegenſpihl iſt aber wenigſtens zu billichen / Fahls auff abſterben eines Vat- tern

tern / oder Muttern / nach dem vorhero abgeſtatten Todfahl/ und der Kinder / oder Erben sambentlichen Zuſtand da ein Sohn / oder Tochter hernach eins hierauß das Gut annimbt/ und ab der völligen Æſtimation deß Guts auch Zuſtänd / auff hinein Heurathung eines Gegentheil / durch Auffrichtung der Heurats-Brieff ein Zuſtand noch minder ein Abfahrt genommen werden wolle / maſſen diſe bey dem letzt obangezogenen Zuſtand beede mit einander deß Guts ſchon gleiche Beſitzer worden / alſo iſt es auch zwiſchen Eltern / und Kindern in einem Kauff und Ubergab zuverſtehen / und zwar im Haubt-Grund-Satz umb ſo mehrer / weilen ein Weib auff ihres Manns Güter vor das ihme zugebrachte Heurat-Gut ein ſtillſchweigendes Underpfand hat / ſo ſich auch auff die Erbzinß-Güter / ohne deß Grund-Herꝛn erforderlichen Conſens erſtrecke. Dahero laſſen ſich ſolche Laudemia dißfahls : wie an manchem Ort geſchicht / nicht zu weit extendiren / dann wann es auff ein altes Herkommen gegründet / ſo diſe Geſtallt haben muß / wann es ſein Rechts-Krafft erlanget / nemblichen ein vernünfftiges Weſen / beſchehene Einwilligung / öfftere Handlungen / und die lange Zeit ſo eingeführt worden / ſo weren es auſſer deme ſo wenig zu billichen / als umb wievil mehr es bloſſe Corruptel ſeyn / die niemahlen in einen behelfflichen Actuum erwachſen können.

7. Das Reviſorium in Churbayrn / hat den 7. Junij 1664. und 9. Octob. Ao. 1669. in Erbrechts ſtrittigkeiten mit diſem mercklichen Anhang die Erkandnuß dahin ergehen laſſen / daß die Erbrechts / denen Lehen-Fählen gantz gleich ſolten gehalten werden / Fahls das Erbzinß-Gut under denen Erben ſchon würcklich verthailt worden / und nach geſchehener Verthailung erſt ein- oder der andere Erb ſeinen Antheil einem der Mit-Erben überlaſſet/ die Urſachen deren ſeynd zu ſehen bey D. Paſſ. lemicent. I. Controv. 31. n. II.

8. Bey manchem Ort in deren Veränderungen / ſonderbar bey denen veranlaiten Freyſtiffts-Gerechtigkeiten / wird

neben dem Zuſtand und Abfahrt / auch ein Leykauff zu geben pactirt / ſo aber auff kein Weiß recht angemerckt / daß / gleichwie ſolche Gerechtigkeit nit heimgefallen / und kein neuer Accord umb die Gerechtigkeit vorbey gangen / alſo ja derley Leykauff mit Recht und Billichkeit nit behaupt / und eingebracht werden können / ein anders iſts / wann eine Erbrechts veranlaite Freyſtiffts / und Leibgedings oder andere Gerechtigkeit von neuem verlihen würdet / allda hat ein Leykauff billichen Dingen nach ſtatt und blatz / und kan nichts darwider movirt werden.

9. Von Reichnuſſen eines widerumb zum Erbrecht / Frey-Stifft und Leibgeding-Gut heimgefallnen Außtrag / würdet an manchem Ort / auff das vorhero auch genommene Willen-Gelt bey Auffrichtung der Brieff / nach vorgebenden alten Herkommen / diſes obſerviret / daß nach ſein Außträglers Todt / der Grundherr den von ihme in Lebszeiten genoſſnen völligen Außtrag im Anſchlag und Schätzung / was ſolcher auff 1. Jahr in einer Summa außwirfft / ſonderbar von denen Leib-Geding-Gütern zur Gebühr nemen thut / es iſt aber eben ſo faſt nit richtig / als im Gegenſpihl anderer Orten auff eines abgeſtorbnen Außtreglers / ab dem zum Gut heimbgefallnen Außtrag ein wenigs / oder ein gewiſer Theil hiervon / und hauptſächlich 5. per Cento, ſo vil ſelbiger auff ein Jahr importiert / Theils Orten aber gar nur etwas nach Wohn- und Gutgeduncken behaupt / und genommen würdet. Hiernegſt will auch mit anzumercken nöthig ſeyn / daß ein Jährlich zu verraichender Außtrag / oder Leibs-Nahrung bey einem ſich anbegebenden Edicts, and Gandt-Proceſs, nit mit andern Glaubigern anzugeben ſeye / ſondern iſt deſſen privilegirt / und gandiret hierinfahls die gerechtſame / gleich einem Grund-Herrn mit denen jährlichen verfallenden grundherrlichen Forderungen / und zwar noch mehrers / da hierzu der grundherrliche Conſens ertheilt worden. Dahero ſoll ſich eine Herrſchafft vorſehen / und der Briefferey die Clauſul (in allweg unſchädlich) eingeruckt werden / warmit die Herrſchafftliche Gebührnuſſen / als Stifft / Anlaith / rc.

expreſſe reſervirt verbleiben. Es kan eine Herrſchafft auch nit beſſer thun / als wann ſie ihr expreſſe bedingt die bewilligte Nahrung auff dem gut / nach Beſchaffenheit der Käuff / und Zeiten zu mindern / oder gar auffzuheben / Anth. Wilhelm. Ertl vermehrte Nidergerichtbarkeit part. 1. lib. 1. cap. 31. obſ. 18. Franciſ. Wiſer lib. 1. obſ. 5. n. 5.

10. Und das beym Einſtand nur ein Laudemium zu zahlen ſeye / dann ob ſchon wegen exercirten Einſtand-Rechts der Kauff reſcendirt worden / muß dannoch dem Herrn ein Handlohn entrichtet werden / und wo es der Käuffer bereits gezahlet ſo kan es nicht mehr von Retrahenten begehrt werden / welcher deß Einſtands wegen an- und vor ſich ſelbſt zu keinem Handlohn verbunden iſt / ſondern weil er in locum Emptoris ſuccediret / ſo muß er nur dem Käuffer / welcher das Handlohn dem Herrn entrichtet / ſolches wider geben / hätte aber diſer noch keines entrichtet / ſo muß es der Retrahent abtragen / mithin erhellet / daß nur ein einiges Laudemium zu zahlen ſey / weil durch den Einſtand kein neuer Kauff celebriret / ſondern nur der erſtere an den Retrahenten transferirt wird. Chriſti, Hilder, Springius Deciſio 168. 178 p. 761. & ſeq.

Es will auch als eine anhängend klebende Sach / nöthig seyn beyzufügen / weil ſich manche Beamte hierin ſchon ſehr verſtoſſen / ob 1. die Partheyen vor Erlangung deß grundherrlichen Conſens ihr Abred caſſiren können / und ob 2. in Kauff-Sachen die Anlait gefallen / ſo bald der Kauff bey der Grund-Herrſchafft angedeutet worden / auff das erſte Membrum iſt mit Ja zu antworten / daß ſolchen Falls beede Partheyen mutuo Conſenſu ohne der Herrſchafft Widerred ihr gepflogene Eventual Underredung (als welche zu ihrem Favor allein abgeſehen) caſſiren / und auffheben können / will aber der jenige / welcher die Erkauffung deß Erbrechtguts mit der Condition zuſagt / wann der Grundherr darein conſentiret / wider deß Verkäuffers Willen von der Underredung weichen / iſt ihme diſes nit erlaubt / ſondern er muß der Condition abwarten / und kan umb die Requirirung deß Conſens actione ex ſtipulatu geſprochen werden

gleiche Beſchaffenheit hat es da ein Baursmann dem andern/ ſein Gut mit conditionirtem vorbehalt grundherꝛſchafftlichen Conſens, nur Extraiudicaliter verkaufflich anbietet / und deß Werths halber eins wird / aber das Gut nicht würcklich abtritt / ſeytemahlen auch in ſolchem Caſu der Contract conditionirt iſt / alſo / daß beyde ihren Tractat widerumb caſſiren können. So bald aber / auff das andere Membrum zu antworten der Kauff vor der Grund-Herꝛſchafft angezeigt / hat ſich die Anlait verfallen / ungehindert die Contrahenten vor Auffrichtung der Briefferey ein Reu ergriffen hätte/und iſt hierin ſchon öffters auff unſer Churbayriſche Land-Recht tit. 21. art. 21. Alſo geſprochen worden / auch da ein Reichnuß ſträfflicher weiß verſeſſen wird / ſo ſoll an ſtatt der Verworch-oder Beſtraffung die Raichnuß allwegen duplirter eingefordert werden / maſſen auff die Verworchung nit allzeit / auß ſeinen rechtlich obwaltenden Urſachen zu ſprechen.

12. Neben all obigem iſt es auch eine richtig/und undiſputirliche Sach / daß wann ſich die Hinauß-Gaabs / oder Kauf-Summa / bey denen Veränderungen / auff ein höhers / als die aydliche Æſtimation belauffen wurde / daß man ſo dann und wann die Laudemia nach ſelbiger / und nit nach der Æſtimation einzufordern berechtigt.

13. Und gleich wie an ihm ſelbſten richtig / daß / wann die Veränder- oder Verhandlungen zwiſchen Eltern und Kindern / dann Geſchwiſtrigeten / oder Befreundten vorgehen / die Güter allzeit in einem ringern Werth / ſonderbar / wo ihnen die Ubergeber ad Dies Vitæ, einen jährlichen Außtrag oder Leibs-Nahrung vorbehalten / angeſchlagen werden. Alſo will ſich in allweeg gebühren / und keinem Grund-Herꝛn verbotten iſt / die Güter je und allzeit durch nupartheyiſch verſtändige Unterthanen aydlich ſchätzen zu laſſen / und folgſam ſich mit Einforderung der Laudemien nach der ſtärckern oder gröſſern Summa zu reguliren.

14. So richtig nun das vorgehende iſt / alſo will auch vor den

den Grund-Herrn am allernutzlichſten / und anſtändigſten ſeyn / daß in denen vorbey gehenden Käuffen / je und allzeit die völlige Kauff-Summa bey denen zum Eingang verſtand-nen Erbrecht / und veranlaidten Frey-Stiffts Gütern / mit Einſchluß deß Leykauffs / in contextu angeſetzt werde / und wann ſich ſolche höcher / als die vorige / oder wol auch dem Kauff vornemmende Æſtimation belauffen wurde / ſo ſeynd einfolglich die Laudemia darnach einzufordern.

15. Neben deme will auch diſes als ein nothwendiges Stuck zu obſerviren ſeyn / im Fall ein Unterthan zwey oder mehrer Güter / dabey einige Grund-Stuck / ſo zu denen Gütern keine pertinentien ſeyn / durch Kauff / Ubergab / Vertrag / oder in anderweg an ſich bringt / ſo ſoll ein jedweders Gut / und Grundſtuck ſeparatim angeſchlagen / und geſchätzt werden.

16. Hiernegſt wird auch bey diſen beyden / und der hernachfolgenden Leibgedings-Gerechtigkeit angemerckt / wie es mit dem Bauren oder Unterthan gehalten werden ſoll / wo der Schaur ſchlägt / oder ſonſt ein unfruchtbares Jahr / nemblichen / ſo ein unfruchtbares Jahr wäre / und der Schaur geſchlagen hätte / oder ſonſt durch Ungewiter oder Böſes die Frucht deß Erdreichs verdorben wären / ſo iſt ein jeder Grundherr gemeinen Gebrauch und Rechten nach / ſeinen Bauren und Hinterſäſſen an ihrer jährilchen Gilt / die ſie in Beſtandshalber zu geben verpflicht / ein Nachlaß zu thun ſchuldig / es hätte dann der Grundherr im Bſtand außgedingt ( wie in diſen hernach folgenden Gerechtigkeit-Brieffen Formulin expreſſe enthalten ) daß er deß Schaurs oder anders Verderbens kein Entgelt haben ſoll / oder er der Grundherr möchte beweißlich darthun / daß ſolche zugeſtandene Unfruchtbarkeit durch andere fruchtbare gute Jahr mit Uberfluß ergötzt / oder verglichen wären / ſo iſt er alsdann dem Bauren einigen Nachlaß zu thun nicht verbunden / maſſen es ihm alſo damahls / wie die Pacht geſchloſſen / gefallen hat / daß er jetzo davon nicht abgehen kan. Alldieweilen aber doch ein Hinterſäß wegen der Früchte / ſo er

von dem Pacht-Gut einernde/ das Pacht-Gelt/ oder Gilt zahlet / und ſolchemnach billich ein Proportion zwiſchen den Früchten / und der Pacht ſeyn muß / auch Chriſtlich iſt / wann man Mitleyden mit ſeinem unglücklichen Negſten hat / ſo wird allerdings dem Verpachter freyſtehen / ob er / bey ſo geſtallten Sachen / dem Pachter auß Chriſtlichem Mitleyden an dem Pacht-Gelt noch etwas erlaſſen wolle / oder nicht / ſintemahlen den ſtrengen Rechten nach er darzu nicht gehalten iſt/ und wo Irꝛung oder Zweiffel einfallen/ob ein Jahr Fruchtbar zu achten ſeye / ſoll diſer Underſchid gehalten werden / wann der Baur nicht ſo vil Früchte empfängt / als er geſäehet hat / daß man daſſelbe Jahr unfruchtbar achte / wann aber darvor im ſo fruchtbare Jahr geweßt wäre / daß dem Baurren / ſo beyde Jahr gegen andern gemeinen und ungewöhnlichen Jahren verglichen wären / kein Abgang zugeſtanden / und alſo der Uberfluß voriger- und nachgehender Zeit die Unfruchtbarkeit erſtattet hätte / ſo iſt der Grund-Herꝛ nicht ſchuldig an ſeiner Gilt einigen Nachlaß zuthun. Ioann Melon. tit. 7. n. 31. D. Andr. Homborg. conſ. ſeu reſp. 193.

## Was in Schätzung eines Bauren-Guts zu obſerviren.

Churbayriſche Landrecht 21. tit. 8. art.

ERſtlich iſt deſſen Aygenſchafft ſowol in Feldern / als Holtzwachſungen zu obſerviren / wie auch in denen Wißmadern / oder Gründen / und wievil man außbaue / auch an Roß/und Vich halten könne / zu folg deme iſt eine Grund-Beſchreibung gar dienſamb.

2. Iſt der Werth deß Guts zu finden in denen Urbarijs, dann auch in denen Nottl / und Gefäll Büchern / da der Unterthan nach vorgangener Inventur, eintweders übergibt / verkaufft / oder in andernweeg verändert. Item was vor große Herausgaben / Außträg / oder dergleichen pactirt werden / welche bald 2. und 3. mahl mehrers außwerffen / als ſich

ſich in der Inventur, oder dermahlige Schätzung bezeugt hat / dahero pro 3tio. zu Abſchneidung alles Irrthumbs ſehr dienlich iſt / wann- und ſo offt ſich ein Todtfahl eraygnet / und zu Inventiren vonnöthen iſt / jedesmahls deß Guts nächſte Nachbarn / welche allenthalben umb deß verſtorbnen Gut / deſſen Gründt / auch Ertragnuß / beſte Wiſſenſchafft haben / hierzu zuziehen / und gleich ſtande pede in loco Inventuræ mit dem Ayd zubelegen / und ſchwören zulaſſen / was ſie ohne vernehmende Inventur umb dergleichen Gut / und Wahrnuß geben wolten / wann ſie es kauffen müſſen / beſchicht ſodann dergleichen Außſpruch von denen Beaydigten / nach welchem ſich die Erbs intereſſenten Fundamentaliter ſteuffen kundten / ſo dann wäre zu würcklicher Inventur zu greiffen / die Wahrnuß ordentlich zu beſchreiben / und zu ſchätzen / und ſolche ſo weiters von obig der erſten Haubtſchätzung deß Guts / und Wahrnuß / zu defalciren, damit von dem Uber-Reſt der Grund-Herrn ſein Todt- oder Anfahlsgebühr deſto ſicher / und fieglicher nehmen kundte / doch unbenommen dem Grund-Herrn ſein Recht (Fahls wider verhoffen von denen Schätz-Leuthen anfänglich das Gut und Wahrnuß evidenter zu gering: folglich bey vorkerender Inventur die Wahrnuß allzuhoch geſchätzt: mithin ratione ſteuræ der Grundherr wegen einzufordern habenten Laudemij gefordert wurde) das diſer Fug / und Macht hätte dem Unterthan ein gewiſſes Stuck-Gelt (wie allhier zu Land in Bayrn beobachtet würdet) hierumb darzuſchlagen / welches er Unterthan gegen Cædirung den freyen Willen anzunemmen / oder von dem dargeſchlagnen Quanto die Anlait zu bezahlen ſchuldig wäre / wordurch alle geferde abgeſchnitten / und ſowol ratione ſteuræ, als auch der Grund-Herr wegen der Laudemij beforderiſt aber die Pupillen, und Waißln / wegen ihrer Erbs-Sprüch nicht hintergangen wurden.

Hierauff folgt eine kurtze Anzeigung / was zu Auffrichtung einer ordentlichen Grund-Beſchreibung eines Bauren Guts: folgſamb eines Grund-Buchs / vonnöthen ſeye.

## Anmerckung.

Diſes iſt ſonderbar gut / und dienſamb / fahls eines Unterthans Gut mit denen Gründten völlig- und ordentlich beſchriben werde / Inſonderheit gibt es ein Liecht im kauffen- und verkauffen/ auff das kein Theil ſo leichter Dingen nicht gefordelt werden kan / wie auſſer dem vilfältig geſchicht.

Anfänglich will de Iure erfordern / daß ein ſolches Grund-Buch von Leuthen ſo in Ehren-Stand ſeynd / mit Beyziehung aller anſtoſſenden Intereſſenten, verfaßt/ approbirt / und authentiſirt werde / einfolglich es jederzeit ſeine Krafft / und Würckung mit ſich führet / wie ſolches außführlich/ und nachlängs in 26. Articuln Ant. Wilhelm Ertl. tract. der freyen Ritterſchafft obſ. 27. p. 271. beſchreibet / wann es aber mit denen anſtoſſenden Grundherrſchafften / oder Intereſſenten, nicht füglich ſolle ſeyn können / oder das deßtwillen die Unkoſten gar zu hoch hinan lauffen / ſo man vorhin auff das genaueſte überlegen ſolte / ſo kunte dergleichen Guts-Grundbeſchreibung / fahls vorhin keine verhanden/ bey einer ſich eraygnenten Inventur auff abſterben eines Unterthans / da der Grund-Herr/ zugleich Gerichts-Herr iſt ( ſonderbar wo die Einantwortung / einem neuen Mayr zuthun herkommen / wie an vilen Orthen der Gebrauch iſt ) auffgericht werden / welches gleichwol dem Grund-Herrn ſovil dienet / und ein Liecht gibt / daß er weißt / was vor Gründt an Aeckern / Wißmadern / und Holtzwachſungen zu einem ſolchen Bauren-Gut gehörig ſeynd / auff das der Unterthan / wie vilfältig geſchicht / nicht veralniren: vor aygen anderwerts hin verkauffen- oder von andern nicht ſo leichter Dingen / mit Recht angeſprochen werden könne? ſeynd aber 1mo. ſolche ſchon verhanden / ſo vor alters auffgericht worden / 2do. das die beſchribne Gründt / und geraichte Præſtationes darinnen von vilen Jahren in richtiger Ordnung verzeichnet ſtehen / 3tio. die von denen darin enthaltenen Gründten / und Poſten / richtig / und alſo wahr befunden worden / 4to. da ſie von denen dazu beſtellten Beamten / und

von

von Ambts wegen verfertiget / auch 5to. die / ſo ſie eingerichtet im guten Leumut geweſen / und bereits darüber geſtorben / wardurch ſelbe noch mehrers bekräfftiet worden / ſo machen all diſe Adminicula zum wenigſten eine ſtarcke legaliſche Præſumption vor ſich / cit. Ertl. part. 2. 6 obſ. 7. pag. 117. 2do. ſoll ein Dorff / nachdeme es benambſet / wie es heiſſet / was eine gantze Gemeind betrifft / da der Jurisdictions-Herꝛn / zum Theil auch Grund-Herꝛ iſt / alſo beſchriben werden / nemblichen was es für Gemainds-Nutzungen / als Zehent / Holtzwachſungen / Wißmad / Aecker / Viſchwäſſer / und anderen / item wie weit / und wohin ſich ihr Vichtrib / und Blumbeſuch erſtrecket / und ſelben zu gaudiren habe / und was ſelbiges hingegen für Onera: als da ſeynd Steurn / und andere Außgaben von ihren Jährlichen Intraden zu præſtiren / und zutragen. Verner was für Bruggen / Weeg / und Steeg / Bachraumbungen / Verfridungen / Oeſter- oder Fallthor in- oder auſſer deß Dorffs / und ſo weithers fort von derlay auß ihrem Gemein-Söckel zu underhalten ſeynd / dann wohin ſolches Dorff Pfärrig / auch wer den Zehent darinnen zufengen / und obs mit denen benachbarten / oder ſie ſelbſt undereinander in was Matery keine Strittigkeiten haben / und an wehm erwündet / oder allbereit gehebt / und wie es abgeurtheilt worden ſeye / aber zum End geloffen.

3tio. und folgſamb iſt der Anfang in Beſchreibung eines Guts in ſolchem Dorff (verſtehet ſich alſo auch auff die einſchichtige Güter) ſolchergeſtallten zumachen / nemblichen wie Hauß / und Stadel / item Stallungen / und anders beſchaffen / auch was der Unterthan vor eine Gerechtigkeit darauff zu gaudiren, nicht weniger was ſelbiger für Onera (auſſer der Steurn / und grundherꝛlichen Forderungen ſo abſonderlich zu entwerffen (deß Jahrs zutragen / und wohin in ſpecie abzuführen habe / warbey auch all jeniges zu obſerviren iſt / was hieoben bey einer Dorffs-Gemeind ſpecialiter annotirt worden.

4to. was ſelbiges über Winter und Sommer in alle drey Felder / auch in was vor einer Mäſerey außbaue / item was

hiervon im Gſtröh eingeſchnitten werden / und wievil der Metzen aller Sorten Getrayds im Kerndl ertrage / und allbereit von Jahren zu Jahren eingeſchnitten worden.

5to. Was vor Wiſmader ſowol zwey / als einmädig verhanden / ob ſelbe / und etwelche eine Wäſſerung hierauß haben / und wievil Tagwerck es ſeynd / auch wievil Fuder ab denen zweymädigen alt Heu und Grumet / als auch von denen einmädigen alt Heu zu haben/folgſamb wievil Stuck Vich an Pferdten/Ochſen/Kühe / Kälber / Schaafen und Schweinen / ſo wol im Sommer in der Wayd / als Winters Zeit / von deß Guts Eygnen Futerey / ohne anderwärtige herbey Kauffung erhalten / und was eygentlich an ſolchem Vich erzigelt kan werden.

6to. Was vor Fuhren mit Wagen Oeggen / und Pflug/ auch Gangſteig über die Gründ der Aecker der 3. Feldungen / dann denen Wiſmadern / berechtigter maſſen gehen / und auß einem recht alt herkommner maſſen gedult werden müſſen.

7imo. Was vor Zeun oder Verfridungen/ auch Aeſter/ oder Fallthor/ in ſolchen 3. Feldungen zu unterhalten.

8vo. Wann bey einem Gut gar kein/ oder nur ein ſchlechtes Holtzwachs vorhanden / woher man das bedürfftige Bau- und jährliche Brennholtz herzu nemmen / und was darfür zu bezahlen habe.

9no. Ob kein Weyer/oder anders Fiſch-Waſſer verhanden.

10mo. Ob man bey einem ſolchen Bauren Gut keinen gemein Bauren / Bachofen / Schmidten / und Gemein-Hauß / neben andern zu gaudiren / und ſich deſſen zu bedienen habe.

11mo. Und letztlich was ſich in Beſchreibung eines ſolchen Bauren Guts von ſelbſten noch mehrers an die Hand geben / und eraygnen möchte / ſo zu obſerviren iſt.

## I. Freyſtiffts Brieffs-Formul.

ICh N. N. bekenne hiemit in Krafft diß Brieffs / vor mich / meine Erben und Nachkommen / was maſſen ich das mir eigen-

genthumlich zu gehörige láere Sölden⸗Hauß / welches vorhero N. N. zu N. innen gehabt / dem ehrbaren Leander Loder zu Lohr / nachdeme er ſolches von ihme pr. fl. erhandelt / gegen Erlegung deß gebührenden Anfahls und Abfahrt / gleichwie es widerholter N. gehabt / in ein veranlaite Frey⸗Stifft / und Herzngunſts Gerechtigkeit / nach Verſtand und Außweiſung der löblichen Land / und diß Orths hergebrachten Rechten / mit folgendem Geding verſtifft und verlaſſen habe / daß nemblichen er ſelbe mir / oder meinen Erben und Nachkommen / Jährlich und eines jeden Jahrs beſonder / Inhalt / Stifft und Saalbuchs dienen / und geben ſolle / auff St. Galli vierzehen Tag vor / oder nach / wann und wohin es ihme zu lifern / und zu erlegen verkündt wird / ohne allen Abgang / was das ernannte Stifft⸗Buch in einem / ſonderlich zu erkennen gibt. Darvor ihne / weder Schaur / Hagel / Brunſt / Gewáſſer / Kriegs⸗Empörung / noch einig anders Unglück und Lands⸗Gepreſten (davor GOtt gnädiglich ſeyn wolle) nit fürtragen ſolle / dabey auch ſich ſelbſten / als einen gehorſamben Stifft⸗Unterthan gebührt / bey Straff deß Herkommen ein Pfund Pfennings / perſöhnlich damit erzeigen / welches Jahr er aber ſaumig / und nit zu haltend erſcheinen wurde / ſolle ich / oder meine Erben und Nachkommen (ſeytemahlen dann ein jeder Grund⸗Herz umb ſeine außſtändige Gilten und grundherzliche Einforderungen erlangtes Recht hat) ihne und ſeine Erben ohne Wider⸗Red zu netten / und zu pfenden / vollen Macht und Gewallt haben: er ſolle auch ſchuldig und verbunden ſeyn / als offt / wann und wohin ihme an die Landsgebräuchige Scharwerck / zu kommen / angeſagt würdet / unwaigerſam zu erſcheinen / und ſolche neben anderer Schuldigkeiten mehr / als bißhero auff diſem Sölden⸗Hauß geweſt / getreulich und fleißig zu verzichten / oder mir nach meinem Belieben / auff Verſuchen und Widerzuffen vorberührte Scharwerck dermahlen Gulden zu geben / geſtallten er auch ſonſten diſes Sölden⸗Hauß Bau / und weſentlich ungetheilt inhaben und halten / ſolches mit eygnen Rucken be⸗

ſitzen / nichts hievon verſtifften / verſetzen / verwechßlen / verſchreiben oder vertheilen ſolle / damit ich oder meine Erben und Nachkommen / deſſen gegen einem andern nachkommenden Beſitzer allerdings unentgolten verbleiben mögen. Im Fall er dann die abſpecificirt!. oder andere in löblichen Land-Rechten (darauff ſich in einem ſo andern allerdings gelendet und bezogen würdet) dißfahls wol verordnete Articul nit halten / und denen zu wider handlen wurde / ſo ſolle obbeſagter N. N. diſe ſein Freyſtifft allerdings verworcht und verlohren habe / deroſelben auch ohne weitere Rechtfertigung / darvon abzutretten ſchuldig ſeyn / wann und wofern er auch diſe ſein Gerechtigkeit über kurtz oder lang verändern wollt / oder müſte / iſt er ſchuldig und verbunden / ſolche mir oder meinen Erben / und Nachkommen zuvor anzubieten / da man aber zu kauffen nit Luſt hätte / alsdann mit allerdings reſerviret vorher gehenden Conſens, einen andern tauglichen und gefälligen Mayr ſtellen / jedoch mir an Ab- und Zuſtand / auch all andern grundherrlichen forderungen unvorgriffen / und ohne Schaden. Zu Urkund deſſen habe ich ihme auff ſein unterthäniges Anlangen diſen Frey-Stifft Brieff unter meinem angebohrnen N. Inſigel (doch in all anderweg unpræiudicirlich) hiemit verfertigter ertheilen wollen / geſchehen / ꝛc.

## Freyſtiffts Brieffs Formul.

JCh N. N. auß göttlicher Vorſehung Abbtißin deß lobwürdigen Stiffts und Cloſters N. bekennen für uns und unſere Nachkommen / gegen aller männiglichen / daß wir auß Gnaden / und keiner Gerechtigkeit / dem ehrbaren N N. Millern / auff ſein gehorſambes Anbringen auff unſers Gotts-Hauß eygenthumblichen Wetter-Mill / in der Hofmarck N. ligend / dabey dermahlen zween Mahlgäng / ein Säg-Mihl / Behauſung / Stadl / Bach-Ofen / und ein Trayd Cäſtl / alles (auſſer deß Mühl-Hauß) bey zimblichen Stand / ſambt aller an-

derer Ein⸗und Zugehör / zu Dorff und Feld / Wiſen / Aeckern Wun und Wayd / allermaſen es vorige Frey⸗Stüffter / von meinem Gotts⸗Hauß empfangen / und geſandt haben / recht⸗lichen Ein⸗und Zugehör / nichts davon abgeſöndert / ein durch⸗gehende veranleite Frey⸗Stifft / allermaſſen und geſtallt / wie es Vermög der Land⸗Recht / am aller beſtändigſten geſchehen mag / und ſoll verlihen / verkaufft / und verſtüfft haben / thun auch diß hiemit wiſſentlich und wolbedächtlich / in Krafft diß Brieffs / alſo und dergeſtallt / daß er beſagte / unſers Gotts⸗Hauß eygenthumliche N. Mühl / in der Hofmarckt N. ligend / ſo in dem Mühl⸗Hauß gantz baufällig / widerumben zu neuli⸗chen Würden bringen und erheben ( darzu ihne das benötigte Zimmer⸗und Bau⸗Holtz / jedoch nur für dißmahl und hinfüran weiters nicht mehr / gratis auß unſers Gotts⸗Hauß Gehiltzen / verraicht werden ſoll ) dann auch ſonſten zu Dorff und Feld / weſend und peulich halten / ſtellen und legen / nichts darvon verändern / verſetzen / verpfänden / weder reinen noch theilen / oder ihme / ohne uns und unſern Convents Vorwiſſen / nichts entziehen laſſen / er Frey⸗Stiffter ſolle auch jährlich zu Michae⸗li ungefehr vierzehen Tag vor oder nach / in die gewohnliche Stifft kommen / wann ihme dieſelbe verkündt und angeſagt würdet / und ſich dariñen zu erkennen geben / wie es einem Unter⸗than gebührt / dann ſoll er uns und unſerm Gotts⸗Hauß / zu rechter Herrn und Grundgilt / ohne alle Entſchuldigung für Schaur / Hagl / Steur / Anlag / Kriegshilff oder Con-tribution, und aller andern Lands⸗Gepräſten eindienen / laut deß Gottshauß Stifft / Gilt oder Saalbuchs folio 48. & 49. drey Gulden / vier Schilling / zwey und zwaintzig Pfenning / auff Oſtern jährlich 1. Kalb / Flachs 1. Pfund / auff Martini 10. lebendig gemäſte Gänß / Stifft⸗Ayr vom Gut 400. Vorſt Ayr 140. 1. Faßnacht Hennen / 10. junge Hüner / an wolge⸗putzten Kaſtenmäſſigen Getrayd⸗Korn 4. Schaaf ( von welchen Getrayd ihne Frey⸗Stiffter die Helffte / als 2. Schaaf umb willen er das baufällige Mühl⸗Hauß / umb ſovil deſto erſchwin⸗licher auffzurichten ſchuldig / biß auff Ao. ꝛc. in welchem Jahr

er die vier Schaaf wider völlig ſchitten und eindienen ſolle/nach⸗ geſchehen worden ) in das Cloſter zu lifern ſchuldig / dann hat vorbeſagter N. N. uns und unſern GOtts⸗Hauß / umb die verſtüffte veranleithe Freyſtifft / zubezahlen verſprochen / Be⸗ namtlichen zwayhundert und zehen Gulden/die er jedes Jahrs/ mit fünffzehen Gulden abledigen / und darmit Anno / ꝛc. dar⸗ mit auff Galli anfangen / und ſo lang continuiren ſolle / biß die pactirte Kauff⸗Summa völlig entricht ſeyn wird /hierauff dann mag er ihme die verkauffte Freyſtiffts⸗Gerechtigkeit inhaben nutzen und geniſſen / wie es ſich mit dergleichen Gütern zuthun gebürth / er und ein jeder dergleichen Guts⸗Beſitzer/ ſeyn hin⸗ gegen ſchuldig / wann und ſo offt ſeiner im Cloſter zuerſcheinen begehrt würdet / er jedesmahls unwaigerlich gehorſamblich zuerſcheinen / und zuvernemmen / was man ſeiner begern / und ihme befehlen werde / und ſo offt ſich mit dem Guts⸗Be⸗ ſitzer ein Veränderung zutrágt / und begibt / es beſchehe gleich durch Todtfahl / Kauff / Tauſch / Ubergab iſt der Mayr / o⸗ der deſſen Erben auff jeden begebenden ſolchen Veränderungs⸗ Fahl / ſich bey dem Gotts⸗Hauß anzumelden / und umb den gebührenden Anfahl / als vom hundert fünff Gulden / abzu⸗ kommen / auch dem Propſten von jeden Gulden ein Schilling/ und den Uberreiter zwen Kreutzer / für Nachrecht / zu bezahlen ſchuldig ſeyn / nichtweniger auch / es von uralten Herkommen/ daß auff einer jeden Frauen Abbtißin zeitliches Ableiben/ einer neuen angehenden regierenden Frauen Abbtißin / ein Land⸗ Schuld oder Neuſtifft / auch dem Propſten und Uberreiter / daß herkommne Nachrecht verraicht werden muß/als ſolle Frey⸗ Stiffter hierzu auch ſolches abſtatten / verbunden ſeyn / es iſt auch bey diſer Verſtifftung diſe Mühl dem Gotts⸗Hauß das Einſtand⸗Recht / vorbehalten / auch das Frey⸗Siffter ſchuldig ſeyn ſolle / da er ſolche Mühl verkauffen wolte / ſolche dem Cloſter vor Männiglich / das Anbott zuthun / und alſo hernach/erſt einem tauglichen dem Cloſter annemblichen Mayr/ zuverkauffen macht haben / da aber das Gotts⸗Hauß/für ſich ſelbſten diſe N. Mihl/ wider an ſich bringen wolte / daß viler⸗

mel⸗

melter N. und ſeine Nachkommen allemahl und ein jedes Jahrs beſonders / nach Ordnung der Landrechten 21. tit. 5. art. von der N. Mühl wider abzutretten / und dem Gotts-Hauß einzuraumen verbunden ſeyn / ſchließlichen / iſt Frey-ſtiffter pactirter Maſſen verbindlich / dem Cloſter zu ihren noth-wendigen Gebäuen alles Holtzwerck / als Brätter / Läden / Rembling / Latten / und Schalten / vor andern zu ſchneiden ſchuldig / dagegen ſolle ihme für jeden dergleichen Schnitt / daß Cloſter mehrers nicht / als zween Kreutzer zubezahlen ſchuldig ſeyn / wann auch offtermelter Aufſtiffter / ſeine Erben und Nachkommen / was vorgeſchriben / nicht halten wurden / ſol-len ſie auff wahr befindung deſſen / von der Mühl ohne einige weitere Rechtsfertigung / oder Tagslaiſtung / alſobalden geſchaiden ſeyn / dergeſtallt / daß wir und unſere Nachkom-men / ſolche bemißigte Freyſtifft / einem andern unſers Ge-fallens zuverſtifften / oder darmit zuthun / und zulaſſen / er-langtes Recht haben / wie mit andern unſers Gotts-Hauß / frey aygnen Gütern gebürt / deß zu wahrem Urkund / geben wir ihme Freyſtiffter / gegen einem verfertigten Revers, diſen Freyſtiffts-Brieff / under unſers Gotts-Hauß hieranhangen-ten Secret Inſigl / geſchehen zu N.

## 3. Erbrechts-Brieff-Formul.

JCh N. N. Graf und Herr von-und zu / ꝛc. bekenne hiemit in Krafft diß Brieffs / vor mich / meine Erben und Nach-kommen / daß ich mein mir aygenthumlich gehörige Würths-Tafern zu / ꝛc. neben dem zu Feld verhandnen gantzen Hof all-da / mit allerſeiths rechtlichen Ein-und Zugehörungen / nichts außgeſchloſſen / N. N. deß löblichen N. N. zu / ꝛc. gebürtig / und all ſeinen Erben und Nachkommen / dergeſtallten zu einem ewigen Erb-Recht / wie ſolche am kräfft-und beſtändigſten ſeyn ſoll / kan / und mag / verlyhen / und verlaſſen habe / daß er ſolch alles in ſeine erfordert bäuliche Würden bringen / ſo dann vor ſolche Gerechtigkeit / über das auß Gnaden geſchehne / an baa-

rem

remGelt. Gulden alles Remiſcher Müntz / guter gangbarer Landswehrung / ꝛc. bezahlen / und hierinn gleich Gulden erlegen / den Reſt der Gulden aber / Jährlich zu Michaely (Anno ſechzehenhundert neun undſibenzig anfangent Friſtenweiß ohne Intereſſe, mit Gulden abfiehren ſolle / und zwar mit diſem außtrucklichen Reſervat und vorbehalt / daß wofern er mit Ablegung ein ſo andrer Friſt ſaumig und nit zuhaltend erſcheinen / man gegen ihme hierinfahls der Gebür nach verfahren würde / alles bey außtrucklicher Verpfänd- und Verſchreibung all ſeiner Lig- und Fahrnus / jetzig- und künfftiger Haab / Stuck und Güter / nichts außgenommen / mit Begeb- und Verzeihung aller Exceptionen und Freyheiten / wie die Nahmen haben / oder genannt werden mögen. Vererbe und verlaſſe ihme dahero ſolch alles hiemit wiſſentlich folgendermaſſen / nemblichen daß er alle ſeine Erben und Nachkommen / zwar beſagte Tafern / neben dem abſonderlichen Hof und Geld / mit allen rechtlichen Pertinentien, nichts außgenommen / nun hinfüran alſo Erbrechts-Weiß möge innhaben / nutzen / nüſſen / und gebrauchen / doch jedermahlen bau- und weſentlich erhalten / legen und ligen laſſen / ohne abſonderlichen Conſens, hievon nichts verändern / verwechßlen / verthailen / oder entziehen / weniger andern dergleichen zuthun geſtatten / auff Jährlichen und eines jeden Jahrs beſonder / allwegen umb Galli / wann die Auffkündung geſchicht / (auſſer einer rechtmäßigen Urſach) in dem Stifft ſelbſt Perſöhnlich erſcheinen; und ohne einigen Abgang raichen und dienen ſolle / und zwar an Kaſten- und Schrannenmäßig wollgebutzten Getrayd N. Maaß / Schaf Korn / und Schaff Habern / dann an Gelt Gulden / item Jährlich Scharwerck-Gelt zu Quartalen eingetheilter / Gulden / zugleich herkommner maſſen einen Ritten zu halten / oder daß Jahr herfür Gulden Kreutzer gut zumachen / geſtallten von mir die Verwilligung geſchehen / daß derſelbe vor diß Jahr ſowohl das angebaute Feld mit Haber / als das Grumet einfexnen und einheyen möge / und zwar ohne Erſtattung deß Samm-Haberns / habe ihme auch noch darzu von dem bereit

ein-

ein gebrachten Alt-Hey / ohne Ableinung deß hierüber ergangnen Unkoſtens / von meinem Schloßgefährt N. Fuder / dann Rogen-Stroh drey Schöber außfolgen zulaſſen / in ſpecie aber verſprochen / und würcklich zugeſagt / daß derſelbe ungehindert meines Preuhauß zu N. neben dem weiſſen - daß braune Bier dermahlen zwar / in Anſehung deß gleich an N. ſtoſſenten Marckts N. nach ſeinem Gefallen nemmen möge. Wofern aber künfftig zu N. ein Preu-Hauß auffzurichtē behaubtet werdē / alsdañ ſolcher Zulaß gefallen / und derſelbe / oder ein jeder Innhaber diſer Tafern daß braune Bier daſelbſt ſchuldig / und keineswegs mehr anderer frembder Orthen zunemmen befugt ſeyn ſolle / wie ſich die jetzige Verwilligung dann auch allein auff ihne N. und ſeine Erben / und keinesweeg auff ein künfftig würcklichs verſtehend / geſtallten der Urſachen diſer neue Mayr verbunden / zu jeder Hochzeit / und Kirchweih / daß braune Bier zu N. zunemmen / nechſt deme ich weiters verwilligt das er zur erſten Gilt-Zeit verſtandnes ſechzehundert neun und ſibentzigſte Jahr / an den obgedachten Jährlichen zwey Schaff Korn / allein anderthalbs / und den verſtandnen zwey Schaff Habern / auch nur ſovil verraichen möge. Nachgehende Jahr aber hat es mit obig Pactiert völliger Stifft und Gilt ſeinen Lauff / und ungeänderts verbleiben / derentwillen ſich derſelbe erbotten / vorab der ihme noch darzu Jährlich ohne Bezahlung verſprochnen Klaffter feichten Bren-Holtz / und der berait ohne ſein Unkoſten / geäckerten Felder / ( das er hingegen ſolche das dritt oder leſtemahl zuthun ſchuldig ) einen Leykauff mit Ducaten / ſo ich beraits auch empfangen / darzuraichen. An welch obiger Stifft-Gilt / und andern / ihne N. und ſeine Nachkommen / weder Schaur / Hagl / Brunſt / noch anders Unglück / oder Landsgepreſt ( davor der Allerhöchſte genädiglich ſeyn wolle ) nicht fürtragen ſolle / da er / oder ſeine Erben und Nachkommen auch ſolche Erbrechts-Gerechtigkeit künfftig verkauffen wolt / oder müſten / ſeynd ſie ſchuldig / dieſelbe mir / oder meinen Nachkomen am erſten anzubieten / und vor andern billichen Kauffs ſtatt thun / da wir es aber nicht kauffen wol-

ten/mögen ſie diſe wol einem andern uns umb Stifft und Gilten annemblichen Mayr / ſo zugleich begüt iſt/ verhandlen oder übergeben / wann und ſo offt ſich auch bey diſer Tafern / und dem verhandnen abſonderlichen gantzen Hof / durch die Beſitzer ein Veränderung begibt / es ſeye durch Todtfahl / Ubergab / Kauff / Wechsl / oder in all anderweg / alsdann ſolle mir und meinen Nachkommen / allwegen von hundert fünff Gulden zum Anſtand / neben der Helffte Abzug/altem Herkommen nach geraicht und gegeben werden. Wofern er N. und ſeine Nachkommen / oder Inhaber diſer Tafern / und deß abſonderlichen Hofs / an obbeſchribnen / oder andern in löblichen Landrechten (darauff ſich in einem und andern allerdings gelendet und bezogen würdet) dißfahls wol verordneten Articuln ein oder mehr überfahren / und nit halten wurden / ſo haben ſie ſolche ihres Erbrechts-Gerechtigkeit ohne all fernere Rechtfertigung / gäntzlichen und gar verworcht und verlohren / die alsdann mir und meinem Nachkommen unmittelbar / und unwidertreiblich zu / und heimgefallen ſeyn ſolle. Alles getreulich ohne Geferde.

## 4. Ein andere Erbrecht-Brieffs-Formul.

WIr hernach benannte mit Namen N. N. Pfarrer / dann Melchior Pachmayr / und Georg Hallner alle zu N. als über das würdige St. Johannes Baptiſta Gottshauß allda der Zeit verordnete Pfarrer / und Kirchen-Probſt / bekennen hiemit in Krafft diß Brieffs / vor uns / und unſere Nachkommen / daß wir mit billichen Vorwiſſen und Conſens hernach zu End genannter gnädigſten Hofmarcks-Herrſchafft / &c. auff unſers anvertrauten Gotts-Hauß gehörigen halben Hof/welchen vorhero N. N. innen gehabt / auff ſein Abſterben deſſen hinterlaſſinen eheleiblichen Sohne dem ehrbaren N. N. allda / all ſeinen Erben und Nachkommen / mit all deſſen rechtlichen Ein- und Zugehörungen / gleich gedacht ſeinem Vatter ſeel. und zwar wegen Abſtattung deß ſchuldigen Anfahls / und Abfahrt/

durch-

durchgehende Erb-Rechts-Gerechtigkeit verlihen / und verlaſſen haben / vererben und verlaſſen ihme auch denſelben hiemit wiſſentlich in Krafft diß Brieffs folgender maſſen : nemblichen das er / alle ſeine Erben und Nachkommen / zwar beſagten halben Hof / mit all denen darzu gehörigen Ackern und Wiſen als andern rechtlichen Pertinentien nichts außgenommen / nun hinfüran Erbrechts weiß möge inhaben / nutzen / nieſſen / und gebrauchen / doch jedermahlen bau- und weſentlich erhalten / legen und ligen laſſen / ohne abſonderlichen Conſens nichts hievon verändern / verwechslen / oder entziehen / weniger andern dergleichen zu thun geſtatten ; auch Jährlichen und eines jeden Jahrs beſonder / allwegen umb Galli / wann dann die Verkündung geſchicht / auſſer einer rechtmäſigen Urſach / in der Stifft ſelbſt perſöhnlich erſcheinen ; und ohne einigen Abgang reichen ſolle / als an Gelt N. Gulden / dann Hanff / Körner / N. Metzen / und Wachs N. Pfund. Nit weniger zur Oeſterlichen Zeit Wein Maß / wie auch ſonderbare Jährlich dem Gotts-Hauß zwey oder drey Fährt in die weite zu verrichten / an welchem allem ihne Pihler / und ſeine Nachkommen / weder Schaur / Hagel / noch anders Unglück oder Lands-Gepreſt (darvor uns GOtt gnädiglich behüten wolle) nit fürtragen ſolle / da er Pihler / oder ſeine Erben und Nachkommen auch ſolche Erbrechts-Gerechtigkeit künfftig verkauffen wollt / oder müſſen / ſeynd ſie ſchuldig dieſelbe dem Gotts-Hauß oder deſſen damahls verhandnen Pfarrer und Kirchen Pröbſten / am erſten anzubieten / und vor andern billichen Kauffs ſtatt zu thun / da man aber vom Gottshauß wegen ſolche nit kauffen wollte / mögen ſie diſe wol einem andern dem Gotts-Hauß umb Stifft und Gilten annemblichen Mayr verhandlen / oder übergeben. Wann und ſo offt ſich auch bey diſem halben Hof durch die Beſitzer ein Veränderung begibt / es ſeye durch Todtfahl Ubergab / Kauff / Wechſl / oder in anderweg / alsdann ſolle dem Gotts-Hauß allwegen vom Hundert / fünff Gulden zum Anſtand / neben der Helffte Abzug altem Herkommen nach / gereicht und gegeben werden / wofern er N. und ſeine Nach-

men und Inhaber diſes halben Hof der obbeſchribnen / oder andern in löblichen Land-Rechten (darauff ſich in einem und anderm allerdings gelendet und bezogen würdet) dißfahls wol verordnete Articuln ein oder mehr überfahren / und nit halten wurden / ſo haben ſie ſolche ihr Gerechtigkeit / ohne all fernere Rechtfertigung / gäntzlichen und gar verworcht und verlohren / die alsdann dem Gotts-Hauß unmittelbar und unwidertreiblich zu / und heimgefallen ſeyn ſolle. Treulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund geben wir an ſtatt deß Gotts-Hauß / letztgedachtem N. N. diſen Erbrecht-Brieff / welcher auff unſer reſpective demüthig und gehorſambes Bitten mit deß hoh ꝛc. als diß Orts eygentlichen Gerichts / Hofmarcks / und Schutz-Herrns deß lieben Gotts-Hauß / eygen angebohrnen N. Inſigl (doch in all anderweg unpræiudicirlich) verfertigt worden iſt / geſchehen den / ꝛc.

## Von Leibgedings-Gerechtigkeiten / ſonderbar wie Abfahrt / und Zuſtand hiervon zu nemmen / dann deren Leibgedings-Brieff / Formul und Revers.

### Notand:

1. DIe Leibrecht oder Leibgeding ſeynd Contractus Vitalitius, welche auff Lebenslang verlaſſẽ werden / und nach deß Leib-Rechters Abſterben / wann er nicht zuvor mit Conſens ſeines Grund-Herrn noch in Lebszeiten einem Dritten ſein Gerechtigkeit verhandelt / widerumb heimfallen / welche Ort der Güter faſt in allen Provintzen am gewöhnlichſten / und wegen deß Leibkauffen und Anfahls / am nutzlichſten iſt.

2. Bey diſen Leibgedings Gütern Veränderungen geſchehen / an dem Zuſtand und Abfahrt / oder Todtfahl / vil errores einzulauffen / und zwar hauptſächlich / erſtlich in diſem / als z. E. ein Guts-Beſitzer gaudiret auff ſeinem Gut Leibgedings-Gerechtigkeit / er hatte aber vor der Ubergab auff ein Kind bey der Grund-Herrſchafft / in Caſſirung ſein alt übergebenden Leib / neue Leibgedings-Gerechtigkeit ſolcher Geſtalten

ken erkaufft / daß er die noch etlich außgenommene / und vorbehaltene wenige Jahr auff dem Gut der Nutznieſſung zu hauſen habe / endlich nach ſolch verfloſſnen Jahren folgt die Einraumung ſolchen Guts durch verſtandne Ubergab / oder in anderweeg / warvon man alſo erſt Zuſtand und Abfahrt prætendiren will / wie es an vilē Orten behauptet wolle werden / ſo aber / und da es auch ſchon nach erfolgtem Todt der alten Leibrechts-Perſon durch Vertrag / oder auff eine andere Manier geſchehen thäte / auff keine Weiß recht / noch billich / maſſen durch das ſo fruhzeitig / und an Seyten deß Grund-Unterthans geſucht wachtbare Leibkauffen / die Leibrechts-Perſon ſchon völlig Beſitzer deß Guts hierdurch worden / Falls es auch ſchon auff ein oder andern unbenandten Leib / ſo unter gewiſen Jahren zu benambſen / geſchicht. Alſo ein ſolches dem Unterthan / welche / und andere mehr Lüſt die Bauren / ſonderbar bey denen neu angehenden Beambten gar netto wiſſen zu ſuchen / und zu gebrauchen / dahero ſolche fruhzeitige Leibrecht-Kauffung / nit dem Grund-Herrn / ſondern dem Unterthan verſtandner maſſen zum Beſten und Nutzen kommet.

3. Widerumb iſt auch gantz recht und billich / warein ſich aber vil Grund-Herrſchafften nit finden können / daß ein auffahrender Unterthan in einem Gut / der es durch Kauff- oder in anderweg an ſich gebracht / auff eines andern Leib / es mag ſolche Leibrechts-Perſon gleich eines auff einem ſolchen Gut gehaußt haben / oder nit ? und es befinde ſich ſolche Leib-Rechts-Perſon dazumahl / wo es wolle / ohne neue Leibgedings Gerechtigkeit Kauffung / darauff hauſen möge. Jedoch iſt diſer dem Zuſtand / und der abfahrende die Abfahrt / da es anderſt herkommen / und ſo offt ſich auff eine ſolche weiß Veränderung zuträgt / zu bezahlen ſchuldig / es fallet aber denen Beambten durch ſolche Veränderung / auß ſeinen obwaltenden Urſachen / ſo kürtze halber umbgangen werden / kein Revers Gelt zu / wie von vilen / aber gantz unverantwortlich eingefordert würdet / alſo auch auff einen ſolchen Fall.

4. Da einige Leibrechts-Perſohnen ihr Gut durch Kauff / Uber-

gab/oder in anderweeg auß Hankē laſſen/ ſo ſeynd die Abfahren-de die Abfahrt/ und die Annehmere den Zuſtand/ auff ſolch noch lebende Leibgedings-Perſonē/ weil ihr Leibgedings-Gerechtigkeit außzuhauſen iſt/ abzuſtatten ſchuldig/ alsdann folgt erſt das neue Leibkauffen/ fahls ſie Guts-Annehmere auff ſolch vorig- oder alten Leibrechts-Perſohnen nicht hauſen wolten/ hierzu ſelbige aber von einer Grund-Herrſchafft/ da ſie vorhero verſtandnermaſſen zugeſtänd/ nit gezwungen werden können.

5. Und ſo will auch an manchem Orth behaubtet werden/ daß auff Abſterben ein- und der andern Leibrechts-Perſohn/ ein Todtfahl (ſo aber bloß nach dem buchſtablichen Innhalt die Abfahrt nach ſich ziehet) abgeführt ſolle werden/ welches aber ſo unbillich iſt/ als im Gegenſpihl ſich ſolches durch ein vorgebendes Herkommen nicht behaupten/ weniger erzwingen laſſet/ da etwa in einem alten Protocoll die Einſchreibung auß Verſtoß alſo geſchehen wäre/ maſſen ja einem Grund-Herrn kein mehrers ins zuwachſen kunte/ als das auff Abſterben einer ſolchen Leibrechts-Perſohn/ deme/ das Gut zum Theil/ oder wol völlig haimbfällig würdet.

6. Hier nechſt aber haben die Grund-Herrſchafften zu überlegen/ ob es ihnen nicht zu Præjudiz komme/ da ſelbe auff ein Gut mehrer/ als auff 2. Perſohnen/ Ingeſtallten es zu Zeiten ſchon auff 4. und 5. Perſohnen miteinander geſchehen/ Leibgedings-Gerechtigkeit geben/ und zu Leibrechts-Perſohnen ſowol frembde- als auch ihre- noch gantz junge Kinder determiniren/ es mag folgſamb eines hierauß auff das Gut kommen/ oder nicht? ſo abſonderlich keines Außführens vonnöthen ſeyn würdet/ zum Beweiß aber will ich nur diſes Exempel beyſetzen/ wie ich erſt im Jahr 1715. erfahren/ nemblichen es iſt von einer Grundherrſchafft einem Unterthan ſowol auff ſeine- als andern frembden/ und in allem vier kleinen Kindern/ ſo von ihme benambſet worden/ ſchon Anno 1638. Leibgedings-Gerechtigkeit ertheilt worden/ auß diſen haben noch 2. ſolche Leibrechts-Perſohnen in obverſtandnem Jahr gelebt/ einfolglich der Grund-Herr ſchon gantzer 77. Jahr von de-

denen Laudemien nichts mehr zu gaudiren gehabt / auff eine ſolche Weiß wäre ein Leibgeding Gut vor den Unterthan beſſer / als ein Erbrecht / welche anſonſten under allen Gerechtigkeiten die beſte ſeyn ſolte.

7. Wann ein Leibrechter ſtirbt / und deſſen Gut dem Grund-Herrn völlig haimbfällig worden / ſo iſt die Frag / ob denen Erben / oder dem Grund-Herrn / die annoch auff dem Feld ſtehende Früchten angehörig ſeyen. Allweilen dann dem Nutz-Nüſſer / oder Leibgedinger / der nichts anders iſt / keine Frucht zuſtändig / die er nicht ſelbſt / oder ein anderer in ſeinem Nahmen fänget / die Feld / und andere Frücht aber alsdann erſt vor gefängt gehalten / da ſie von der Wurtzl dem Stamm abgenommen / und in den Stadl gebracht werden. Dann wie VVehn. recht ſchreibt / daß das Getrayd / und andere Früchte deß Erdreichs / alldieweil ſelbige dem Erdreich ungelediget anhangen / und das Obſt / ſo lang es auff den Bäumen / auch die Wein-Trauben / weil die an den Stöcken ſtehen / werden nicht vor fahrende Haab / ſondern für einen Anhang / und Zugehörung deß Grunds / und Bodens gehalten / wann es aber davon kombt / und gelediget iſt / ſo wird es vor fahrend Haab geachtet / und verſtanden / als folgt unwiderleglich das die jenige Frucht / ſo annoch auff dem Feld ſtehen / nicht deſſelben Erben / ſondern dem Grund-Herrn allein gehören / Ant. VVilhelm Ertl. vermehrte Nidergerichtbarkeit erſten Theil in appendix Cal. 3.

8. Mit Pactirung der Leykauffen bey verleihung der Leibgedings-Gerechtigkeiten / gehet es ohne haltende Regul zu / indeme diſe gleich nach gutgeduncken / und nit nach einer gleichwol haltenden Ordnung / genommen werden / mit welchem Anzug man aber denen Beambten / warumb es von ihnen geſchicht / mit der Urſach nicht zu nahent getretten / doch ſelbe eines ſolchen zum Theil unrechten Vorfahren / zu Haltung einer gewiſen Normam, ermiltert haben.

9. Zum Fahl es ſich nur auch zutraget / daß ſich einer auff ein Leib-Gut / es mag gleich zu einer Wittib / oder eines ledi-

ledigen Menſchen ſeyn / hinein verheurath / und deren alleinige Leibgedings-Gerechtigkeit darauff beſtanden würdet / und außzuhauſen iſt / diſer aber wolte auff ihme / auß ſeinen Urſachen / oder da ers villeicht nicht im Vermögen habe / wie es ſich offt eräget / nicht Leibrecht kauffen / ſo eraygnet ſich hierbey weder Abfahrt / noch Zuſtand / und hat ſolcher ſein erheurathes Weibs Leibrecht / ſo lang ſelbe lebet / mit ihr als Nutz-Nüſſer zu gaudiren / nach deren Todt aber iſt alles erloſchen / und muß er vom Gut weichen / gleich einem Ehehalten / als auch vice Verſa, da ſich zu einem ſolchen ein Wittibin / oder ledigs Menſch hinein verheurathen wurde.

10. Letztlich geſchicht auch an manchem Orth diſer Irrfall das von einem Leibgeding-Gut auff Abſterben einer Leibrechts-Perſohn von deß Guts halben Æſtimation, gleich bey einem Erbrecht-Gut Zuſtand / und der Todtfahl oder Abfahrt eingehaiſcht werde / welches aber auff kein weiß recht / ſondern gantz unverantwortlich / maſſen dißfahls ohne verkauffen / und übergeben / ſo lang / und vil keine Veränderung verhanden / als lang eine Leibrechts-Perſohn bey Leben iſt.

## 1. Leib-Gedings Revers-Formul,

JCh N. N. zu N. bekenne hiemit für mich all meine Erben / Freund / und Nachkommen / offent-gegen männiglich / mit- und in Krafft diß Brieffs / daß mir der N. N. deſſelben frey ledig aygenthumliches Gut / in Aecker / und Wißmadern zu N. auff mein Leibs lebenlang Leibs Gerechtigkeit gegeben / verlihen / und verlaſſen: Inmaſſen dann der mir ertheilte Leibgedings-Brieff / mehrers zuerkönnen gibt / und von Wort / zu Wort hernach folgt.

Ich N. N. von N. bekenne hiemit für mich alle meine Erben Freund- und Nachkommen offent-gegen männiglich / mit- und in Krafft diß Brieffs / daß ich zu rechten Leibgeding gegeben / verlihen / und verlaſſen / dem erbaren N. N. zu / ꝛc. auff ſein Leibs lebenlang / aber nicht länger noch ferner / nemlichen mein frey ledig aygenthumliches Gut beym Weiller genannt /

nannt / zu gedachtem / ꝛc. mit all deſſen rechtlichen Ein- und Zugehörungen / zu Hauß / Hof / Dorff / und Geld / an Wiſen / Aeckern / Wun / Waid / und allenthalben / was darzu / und darein gehört / hievon nichts beſonders / noch außgenommen / alſo und dergeſtallten / daß er / über den mit einer gewiſen Summa Gelts / berait erlegten Kauff-Schilling / und Leykauff / ſolches mit aygnen Rucken beſitzen / weſend und päulich halten / legen / und ligen laſſen / ohne mein / meiner Erben / und Nachkommen geringſtes Vorwiſſen / und Verwilligung / nichts hievon verſtifften / verſetzen / verwechßlen / verſchreiben / vermachen / oder vertheilen / vil weniger etwas davon entziehen / oder andern dergleichen zuthun geſtatten / noch zuſehen / auch weder Erbrecht / noch Lehen / vil / oder wenig ohne mein / meiner Erben und Nachkommen Verlaubnuß zum Zubau haben / oder annehmen / dann Jährlich / uns eines jeden Jahrs beſonder / allwegen vierzehen Tag vor- oder nach St. Gallen Tag / neben andern in die gewohnliche Stifft / wohin ihme gebotten würdet / bey Straff eines Pfunds-Pfennings / Perſöhnlich kommen / und zu rechter Grund- und Herrn-Gilt ohne allen Lands-Gepreſten / es ſeye / oder ſchlage gleich Schaur / Hagl / Gewäſſer / Kriegs-Empörung / noch ander Unglück / wie die Nahmen haben / oder bekommen möchten ( darvor uns GOTT gnädiglich behüten wolle ) völlig und ohne Abgang eindienen / und richtig machen ſolle / als an guten Kaſten- und Schrannenmäßigen Getrayd wolgeputzter Schaaf Korn unb Schaaf Haber alles Schrobenhauſer Maß dann an Gelt Gulden Kreutzer / ſo dann Hundts und gſpundts Gelt / neben einer jährlichen Fuhr / nach Inhalt Stifft und Saalbuchs / welches Jahr er aber das nicht thätte / und die Stifft und Gilt angezogner maſſen / zu rechter Zeit und Weyl nit geben wurde / alsdann mag ich oder meine Erben / Nachkommen / hierumben wol pfenden laſſen / wie umb dergleichen Grundgilt und Herrn Forderung recht iſt / er ſolle auch ſchuldig und verbunden ſeyn / als offt wann und wohin ihme an die

Landsgebräuchige Scharwerck zu kommen / angeſagt würdet/ unwaigerſam zu erſcheinen / und ſolche neben anderer Schuldigkeit / als vorhero auff diſem Gut herkommen / getreulich und fleißig zu verrichten / oder mir nach meinem Belieben vorberührte Scharwerck neun Gulden zu geben / da aber ſolch oberzeltes alles nit beſchehe / ſondern mit Ablegung der rechten Herrn oder Grundgilt / auch in all anderweg ſeinem Gelübd nach nit zuhalten wurde / ſo hat derſelbe ohne Mittel diſe ſein habende Leibgedings-Gerechtigkeit gäntzlichen und gar verworcht / und iſt alſobalden ohne weitere Rechtfertigung oder Proceſs-Führung würcklich von diſem Leibrecht abzutretten / und mir ſambt dem dazumahl auff Wurtzel ſtehenden Getrayd ſolche heimzulaſſen / und wider einzuantworten / auch nichts deſtoweniger die damahls verhandnen Baufähl / Abgäng / oder Mängl / von anderm ſeinem Vermögen herzulaſſen / und diſes alles ohne einige Widerred zu erſtatten ſchuldig / an welchem allem ihne dann nichts ſchützen / ſchirmen / behelffen noch fürtragen / ſondern ich meine Erben und Nachkommen / guten Fug / Macht / und erlangtes Recht haben ſollen / mit diſem mir frey heimgefallnen Gut / und aller Zugehör / ferners zu handlen / zu thun und zu laſſen / oder anderwerts zu verſtifften / wie es uns geluſt und verlangt/ auch vor beſſer zu ſeyn eracht / ohne Sein und der Seinigen / und ſonſten männiglichs von ſeinetwegen wenigſte Einred / Irrung / Hindernuß / und Widerſprechen / zum Fall auch angezogner Leibgedinger/ ſolch ſein habende Leib-Gerechtigkeit ( da er es anderſt zuvor nicht verworcht hat ) je verkauffen wollte / oder müſte / iſt er ſchuldig und verbunden / ſolche mir oder meine Erben und Nachkommen zuvor anzubieten / und vier Wochen zum Bedacht zu geben / fahls nun annemblich / ſelbige umb einen leydentlichen Pfenning / oder wie es durch unpartheytiſche / und von Obrigkeit wegen darzu verordnete Männer geſchätzt würdet / abfolgen zu laſſen / da ich oder die Meinigen aber nit kauffen wollten oder möchten / mag er es wol einem andern / der vor einen Mayr gefällig / und umb Stifft und Gilt annemblich / mit al-

lerdings reſervirt vorhergehenden Conſens übergeben und verhandlen / jedoch mir an Ab- und Zuſtand / auch all andern Grund-Forderungen unvorgriffen / und ohne Schaden. Sofehr nun aber gedachter Leibgedinger über kurtz oder lang / dem gnädigſten Willen Gottes nach / zeitlichen Todts verfahren würdet / alsdann iſt mir diſe Gerechtigkeit / und das Gut mit aller Zugehör / wider frey / ledig zu- und heimgefallen / mit welchem ich wider handlen / thun und laſſen mag / wie es mir geluſt / verlangt / und gefällig ſeyn würdet / treulich ohne Geferde.

Hierauff gelob und verſprich ich obbekendter N. allen Inhalt / daß nach längs hieoben einverleibten Leibgedings-Brieff in allen Puncten und Articuln getreulich und fleißig nachzugeleben / und in nichten darwider zu handlen / bey Verliehrung der habenden Leibs-Gerechtigkeit / auch Verpfändung anderer meiner Haab und Güter / allen Unkoſten und Schaden / von denen die Hofmarcks Herrſchafft / rc. darein ichs auff mein nit halten führen wurde / Haabhafft / und ergäutzt werden mag / wie Landes in Bayrn Rechtens iſt / treulich ohne Geferde / rc.

## 2. Leibgeding und Revers-Brieff.

Ich Eliſabetha Geörgen Ziegelwallners zu N. Eheweib / auff Anweiß- und Beyſtands-Leiſtung meines ehrlichen lieben Bruders Wolfen Trillners von rc. Gerichts N. bekenne hiemit für mich / alle meine Erben / Freund / und Nachkommen / offent- gegen männiglich / mit und in Krafft diß Brieffs / nachdeme mir der hochgebohrne Herr Herr N. N auff mein beſchehen unterthänig und demüthigen Bittens / auff mein einiges Leibs Lebenlang aber nicht ferner noch länger / auff dem Baumgartner Gut zu rc. Leibgedings-Gerechtigkeit verlihen und verlaſſen / auch mir hierüber einen ordentlichen Leib-Brieff / ſo von Wort zu Wort hernach folget / erthailt. Ich N. N. bekenne hiemit für mich all meine Erben / Freund und Nach-

kommen / offent-gegen männiglich / mit und in Krafft diß Brieffs / daß ich auff beſchehen unterthänig / gehorſam und demüthigen Bittens Eliſabetha / Jacoben Trillners von der ꝛc. Tochter / welche ſich zu Georgen Ziegelwallner von ꝛc. verheyrat / auff ihr einiges Leibslebenlang / aber nicht ferner noch länger auff dem mir mit Grund / Boden / und aller nidergerichtlichen Jurisdiction aygenthumlichen angehörigen Baumgartner Gut zu gedachtem ꝛc. (auß welchem erſagter Ziegelwallner bereits vorhin Leibrecht hat) ſambt all deſſen rechtlichen Ein- und Zugehörung / nichts davon beſonders / noch außgenommen / Leibs-Gerechtigkeit gegeben / verlihen und verlaſſen habe / und ſo mir nun dieſelbe für diſe ihr Leibsgerechtigkeit vermittls Bezahlung einer gwis pactierten Summa Gelts ein ſolches Benügen gethan / daran ich allerdings wol content und zu friden bin. Alſo / und hierauff ſoll / und mag ſie Leibrechterin / neben ihrem Ehemann bemeltes Gut auff ihrer Leibslebenlang nutzen / nieſſen / innhaben / und gebrauchen / wie ſie geluſt / und verlangt / auch ſich mit dergleichen Leib-Rechts-Gütern zu thun gebührt / doch mit diſem außtrucklichen Reſervat und Vorbehalt / daß ſie ſolches mit eygnem Rucken beſitzen / jährlichen / und eines jeden Jahrs beſonder allwegen zur gewöhnlichen Stifft-Zeit / wann und wohin ihr die Verkündung angeſagt wird / in ſelbſt eygner Perſon erſcheinen / und von angedeutem Gut / ohne allen Abgang / es ſchlage Schaur / kommen Peſt / Krieg / Brunſt / Hilff-Geld / Landſteur / oder einigerley andere Leibs-Gepreſten / wie die entſtehen / oder genennet werden möchten (deren aller ich / noch meine Erben / und Nachkommen keine Entgeltung haben) in gut gangbarer / und unverruffter Reichsmüntz Jährlichen vor Pfenning Stifft zehen Gulden / Ehrung zehen Kreutzer / dann ein Stifft Viertl Wein dreyſig Kreutzer zuſammen in Gelt zehen Gulden viertzig Kreutzer / zum Kuchel-Dienſt aber zwey Gänß / zwey Hennen / neben ein Capaun / und zwey Pfund Wachs herraichen / nit weniger auch offt berührtes Gut zu Hauß / Dorff

und

und Feld / an Zimmern / Zäunen / Tächern / Aeckern / und Wiſmadern allenthalben Stifft weſent und peulich halten / legen / ligen / und wo es vonnöthen von neuem auff ihren Unkoſten erzimmern / erbauen / und anbauen laſſen ſolle / damit daſſelbe nur beſſer / und nit letzer gemacht werde / ſie ſolle auch hiervon nichts verſetzen / verkommern / verkauffen / verändern / verwechslen / rainen / theilen / noch abſchlaipffen / oder anderen ſolches zu thun geſtatten / die zum Gut gehörige Gehiltz nicht ödnen / oder zum Verkauff abſchlagen / vil weniger andern davon abzuhauen verwilligen / ſondern ſich an ihrer zimblichen Nothdurfft begnügen laſſen / auch einigen Holtz-Boden nit außſtocken / deßgleichen keinen Gutsbhrt: noch das Trayd oder Heuet auff der Wurtzel hingeben: item mir / meinen Erben / und Nachkommen von ſolchem Gut mit Weyd / Nabold und Landsgebräuchig durchgehender Fuhr Scharwerck / für welche Fuhr-Scharwerck dermahlen / jedoch mit beederſeyts vorbehaltener jährlichen Auffſagung ſie Leibrechterin pactirter maſſen jedes Jahr nit allein in Gelt 7. fl. zu verreichen / ſondern auch Jährlichen auß meinem Gehültzen drey Klaffter Scheiter zum Schloß / ꝛc. zu lifern / dann allwegen im dritten Jahr zwey Täg das Tunget außführen zu helffen / und noch darzu jährlichen vom Hinter-Häuſſel in meinen Gehiltzen 4. Klaffter Scheiter ohne weitere Belohnung zuhacken obligirt, jeder Zeit getreu / und gehorſam ſeyn / ob ſich auch zutrüge / (welches GOtt mit Gnaden verhieten wolle) das angeregtes Gut durch Feurs-Gefahr gar-oder zum theil abgebrennt / durch ihr Nachläſigkeit / und übel hauſen / oder ſonſten abgeſchlaipft wurde / ſo ſollen ſie bey verlihrung ihrer Leibgedings-Gerechtigkeit / auch all anderm ihr lig / und fahrenden Haab / Stuck / und Gütern / welche ſo lang uns die Schuldigkeit erfolgt / dißfahls vermög deß under heutigem Dato von ſich gegebnen Revers verpfändt-und verſchriben ſeyn - und bleiben ſollen / denſelben Nachtheil / und Schaden / nach laut der Churbayrlichen Landrecht im ein-und zwantzigſten Titl / ſibenzehenten Articl / Folio zwayhundert / ſiben und neuntzig mir / mei-

nen Erben / und Nachkommen gut zumachen / und das Gut ohne all mein Entgelt auff ihren ſelbſt aygnen Koſten widerumben zuerzimmern / auffzubauen / und alles wider in vorigen Stand zubringen ſchuldig ſeyn / im Fall ſie auch diſe ihr Leib-Recht kommender Zeit (da anderſt kein Verworchung im Weeg iſt) widerumben von Handen geben wolt / oder müſſen / ſo ſolle ſie dieſelbe mir / meinen Erben / und Nachkommen am erſten anbieten / und vor männiglich umb das außgelegte Leibrecht-Gelt (allermaſſen ich es mir außtrucklichen Reſerviert habe) widerumben zuſtehen / und folgen laſſen / wo aber ich / oder meine Erben / und Nachkommen deren nicht begehrn / noch anzunemmen gedacht ſeyn wurden / möge ſie ihr Leibrecht einem andern tauglichen / mir-meinen Erben / und Nachkommen wolgefälligen Beſitzer / der ſolchem Gut wol vorſtehen / und ich die Stifft darvon bekommen kan / doch mit herrſchafftlichen Vorwiſſen / und Einbewilligung / auch gegen Bezahlung gebührender Abfahrt / Zuſtand / und Willens-Gelt wol übergeben / oder verkauffen / ſo bald ſie Leibrechterin aber mit Todt abgangen / und nicht mehr im Leben ſeyn werde / alsdann iſt mir / meinen Erben / und Nachkommen dickernandtes / ꝛc. Gut / ſambt all deren Nutzung / und Zugehör / widerumben freynießig haimbgefallen / und ich ihren Erben / und Glaubigern nichts dargegen hinaußzugeben / oder zu bezahlen ſchuldig / ſondern ich als Grund-Herrſchafft bin befugt / damit zuhandlen / thun / und zulaſſen / als mit andern meinen aygendhafften Gütern / ohne männiglichs Einred / Irrung / Hindernuß / und Widerſprechen / und ſo lang nun obbeſchribene ſambentliche / auch all andere in den Revers einverleibte gleichlautende Puncten / und Articl treulich halten / und volziehen wird / ſolle dieſelbe bey obangezognem ihren Leibrecht unvertriben ſeyn / und verbleiben / wann ſich aber zutriege / daß obgedachte Leibrechts-Perſohn derſelben ein- oder mehr Puncten / und Articl frevent- und gefährlicher Weiß überfuhren / dieſelben wie ſich gebührt / und ſie ſchuldig ſeyn / nicht halten / unnöthige Stritt erwecken / oder anfangen / gegen mir / oder mei-

m einen nachgeſetzten Beambten widerſäßig / ungehorſamb / untreu / betrüglich / rebelliſch / oder auffwigleriſch / liderlich / und unhaußlich erfunden / durch ihr ſelbſt aygnes Verſchulden / Mißhandlung / Verbrechen / oder auß was Urſachen es einer ſeye / haimblicher Weiß ohne Vorwiſſen / und Bewilligung von dem Gut abweichen wird / oder müſte / alſo dieſelbe mit aygnen Rucken nicht Beſitzen möcht / derfft / oder wolte / ſolle ſie hierdurch vermög oballegirt wolverſehnen Churbayriſchen Landrecht ein- und zwantzigſten Tit. / zwantzigſten Articl Folio zwayhundert / neun und neuntzig / allerdings als wann ſie Leibrechterin mit Todt abgangen wäre / ihr Leibrecht verlohren / und verworcht haben / und ſo wol auff ein- als den andern Fall der Lands gebräuchige Guts-Bhrt neben Erſtattung der Baufälligkeiten / und Abſchlaipff / da ſich einiger befinden wurde / bey ſolchem Gut / und deroſelben Zugehör hinterlaſſen werden / und (außgenommen ihrer aygenthumlichen Fahrnuß / oder andern Vermögens) niemand s dabey den wenigſten Zuſpruch nicht zuſuchen haben / wie auch all anders / oder mehrers ſo in ſpecie hierinnen nicht vermeldt / noch außgedingt / Inhalt wol erſagt Churbayrl. Landrecht gehalten werden. Getreulich ohne geferde / deß zu wahrem Urkund / gib ich letzterholten Leibrechterin diſen Leib-Brieff / welcher mit meinem / ꝛc.

Als gelob / verſpriche / und zuſage hierauff ich Eingangs bekennende Leibrechterin / für mich / all meine Erben / und Nachkommen / bey Verpfändung aller / und jeder meiner jetzig- und künfftigen / Haab / Stuck / und Gütern / nichts hiervon beſonders / noch außgenommen / all den jenigen / was in obangezognen / Leibrechts-Brieff nach längs eingeruckt / und begriffen / gehorſamb- und getreulich nachkommen / zum Fahl aber ich ein- oder mehr darinbegriffne Articul ungefehr- und vorſetzlicher Weiß übertretten / und denſelben nicht die ſchuldige Vollziehung laiſten wurde ; alsdann ſolle ob hochgemelt mein gnädige Herrſchafft / dero Erben / und Nachkommen / vollkommenes Recht haben / obgedacht die mir verlihene Leibgedings

dings-Gerechtigkeit ohne alle Rechtsfertigung / ſo balden einzuziehen / und mit diſem Gut nach ihrem Belieben weiter zu diſponiren, darwider mir einige Exception, oder Privilegium, wie das mir erdacht werden möchte / nicht freyen / noch fürtragen ſolle / getreulich ohne geferde / deß zu wahrem Urkund / gib ich / mehr hocherſagt meiner gnädigen Herꝛſchafft hierüber diſen Revers-Brieff / welcher auff mein beſchehen underthänig- und demüthigen bittens / mit deß / ꝛc. als hochermelt meiner gnädig- und hochgebietenden Herꝛſchafft dermahligen Richter zu / ꝛc. aygnen Inſigl (doch denſelben in all anderweeg durchgehents ohne Schaden) verfertigt / und zu Sigls-Zeugen erbetten worden.

## 3. ein andererLeibgeding- und Revers-Brieff.

ICh Chriſtoff Reiber zu und neben ihme ich Maria ſein Ehe-Weib / bekennen hiemit für uns / all unſere Erben / Freund und Nachkommen / offent-gegen männiglich / mit- und in Krafft diß Brieffs. Nachdeme auff unſern jetzig beſitzenden / ꝛc. uns / auff unſer vorherig beſchehen Gerhorſamb / und demütiges erbitten / auff unſer beeder LeibsLebenlang / aber nicht ferner / noch länger / Leibgedings-Gerechtigkeit Ehelichen- und Ehelaſſern / und uns hierüber ein ordentlichen Leibgedings-Brieff von dem Innhalt ertheilt / wie ſolcher von Wort / zu Wort hernachlautet. Ich N. N. Bekenne hiemit für mich all meine Erben / Freund / und Nachkommen / offent-gegen männiglich / mit- und in Krafft diß Brieffs / daß ich nach Abſterben Barbara Bechnerin ſeel. zu / ꝛc. auff beſchehen underthänig / und demütiges erbitten Chriſtophen Reibers zubemelten / ꝛc. und Maria ſeinem dermahligen Ehe-Weib auff ihr beeder Leibs lebenlang aber nit ferner / noch länger auff der mir mit Grund / Boden / und aller nidergerichtlichen Jurisdiction aygenthumlich angehörigen N. Felder zuermelten / ꝛc. ſambt deren Ein- und Zugehörung / nichts außgenommen / de Novo Leibgedings-Gerechtigkeit gegeben / und verlihen habe. Und ſo mir nun die-

dieſelbe für diſe ihre beede Leib / vermitls Bezahlung einer gewiſen Summa Gelts ein ſolches Benügen gethan / daran ich allerdings ſo wol vor anjetzo / als ins künfftig gantz wol content und zu friden bin. Alſo / und hierauff ſollen / und mögen nun ernanten Chriſtoph Reiber / und Maria ſein Eheweib / gedachte N. ſölden / inhaben / beſitzen / nutzen / nieſſen / und gebrauchen / wie ſie geluſt und verlangt / und ſich mit dergleichen Leibrechts-Gütern zu thun gebührt / doch mit diſem außtrucklichen Reſerva und Vorbehalt / daß ſie ſolche mit eygnem Rucken beſitzen / jährlichen und eines jeden Jahrs beſonder / allwegen zu gewohnlichen Stifftzeit / wann und wohin ihnen die verkündigung angeſagt wird / in ſelbſt aygner Perſohn gehorſamblich erſcheinen / und von angedeuter N. Sölden / ohne allen Abgang / und Verzug / es ſchlage Schaur / kommen Böſen / Peſt / Krieg / Brunſt / Hilff-Gelt / Land-Steuren / oder einigerley andere Lands-Gepreſten / wie die entſtehen / oder genennet werden möchten ( deren aller ich / noch meine Erben / und Nachkommen kein Entgeltung haben ) an Gut gangbahrer / und unverruffter Reichs-Mintz Jährlichen für Pfennig Stifft zway Gulden / Ehrung zehen Kreutzer / und für ein Stifft viertl Wein dreyſig Kreutzer in allem aber zway Gulden viertzig kr. bezahlen / dann die gewöhnliche Scharwerck-Geſpunſt / und beym Schloß / ꝛc. das Krauthacken neben andern ohne Lohn verrichten / auch offtgemelte Sölden zu Hauß / Hof / Dorff / und Feld / an Zimmern / Zäunern / Tächern / Aeckern / und Wiſmadern allenthalben Stifft weſſent- und päulich halten / legen und ligen laſſen / auch wo es vonnöthen / von neuem auff ihren Unkoſten erzimmern / und erbauen ſollen / damit dieſelbe nur beſſer / und nicht letzer gemacht werde / auch gäntzlichen nichts darvon verſetzen / verkommern / verkauffen / verwechßlen / rhainen / theilen / noch abſchlaipfen / oder andern ſolches zuthun geſtatten / deßgleichen keinem Gutsbhrt : noch das Traid / oder Heuet auff der Wurtzl hingeben / item mir meinen Erben / und Nachkommen mit Waid / Rabold / Lands gebräuchig

 durch-

durchgehender Handſcharwerck / und andern als offt / und wohin ihnen zu derſelben außgebotten wird / jederzeit pothmäſig getreu und gehorſam ſeyn / als andern meinem Grundholden beſchicht / und einem jeden getreuen / fromb / und ehrlichen Unterthan zu thun gebührt / und wol anſtehet. Ob ſich auch durch ihr / oder der jhrigen Verwahrloſung und Unfleiß (welches GOtt mit Gnaden verhüten wolle) zutrüge / daß angeregte N. Sölden durch Feurs-Gefahr gar/oder zum Theil abgebrendt / durch ihr Nachläſigkeit und Ubelhauſen / oder sonſten abgeſchlaifft wurde / ſo ſollen ſie bey Verliehrung ihrer Leibgedings-Gerechtigkeit / auch all undern ihren lig- und fahrenden Haab / Stuck / und Gütern / welche ſo lang biß die Schuldigkeit erfolgt / dißfahls vermög deß unter heutigem Dato von ſich gegebnen Revers verpfendt und verſchriben ſeyn und bleiben ſollen / demſelben nachtl. und alles was verdorben nach laut der Churbayriſchen Landrecht 21. Titl. 17. artl. folio 297. mir / meinen Erben uud Nachkommen gut zu machen / und die Pindterſölden ohne all mein Entgelt auff ihr ſelbſt eygnen Unkoſten widerumben zu erzimmern / auffzubauen / und alles wider in vorigen Stand zu bringen ſchuldig ſeyn / im Fall ſie auch diſe ihre Leibrechten kommender Zeit (da anderſt kein Verworchung im Weeg iſt) widerumben von Handen geben wollt / oder müſſen / ſo ſollen ſie dieſelbe mir / meinen Erben / und Nachkommen am erſten anbieten / und vor männiglich umb das auffgelegte Leibrecht-Gelt (allermaſſen ich es mir außtrucklichen Reſervat habe) widerumben zu ſuchen und folgen laſſen / wo aber ich / oder meine Erben / deren nicht begehren noch anzunemmen gedacht ſeyn wurden / mögen ſie ihre Leib-Rechten einem andern tauglichen / mir und meinen Erben wol gefälligen Beſitzer / der ſolcher Sölden wol vorſehen / und man die Stifft darvon bekommen kan / doch mit Herrſchafftlichen Vorwiſſen und Einbewilligung / auch gegen Bezahlung gebührender Abfahrt / Zuſtands / und Willengelts wol übergeben oder verkauffen / ſo bald ſie Leibrechte aber mit Todt abgangen / und nicht mehr im Leben ſeyn werden / alsdann iſt mir

mei-

meinen Erben und Nachkommen / dickernandte N. Sölden ſambt all deren Nutzungen und Zugehör/widerumben freynieſig heimgefallen / und ich ihren Erben / und Glaubigen nichts dargegen hinauß zu geben / oder zu bezahlen ſchuldig / ſondern ich als Grund-Herꝛſchafft bin befugt / damit zu handlen / thun und zulaſſen / als mit andern meinen eygenhafften Gütern/ohne männiglichs Einred / Irrung / Hintermuß / und Widerſprechen / und ſo lang ſie nun obbeſchribene ſambentliche / auch all ander in dem mir eingehändigten Revers einverleibt/gleichlautende Puncten und Articul treulich halten und vollziehen/ ſollen dieſelbe bey obangezognen ihren Leibrechten unvertriben ſeyn / und verbleiben. Wann ſich aber zutrüge / daß offtgedachte Leibrechts-Perſonen derſelben ein oder mehr Puncten und Articul freventlich / und gefährlicher Weiß überführen / dieſelben / wie ſich gebührt / und ſie ſchuldig ſeyn / nit halten / unnöthige Stritt erwecken/gegen mir/oder meinen nachgeſetzten Beambten widerſeſig / ungehorſam / untreu / betrüglich / rebelliſch / oder auffwigleriſch / liederlich / und unhaußlich erfunden / durch ihr ſelbſt eygenes Verſchulden / Mißhandlung / Verbrechen / oder auß was Urſachen es jmmer ſeye / heimblicher weiß ohne Vorwiſſen und Bewilligung von der Sölden abweichen wurd / oder müſten/alſo dieſelbe mit eygnem Rucken nit beſitzen möcht / dörfft/oder wollten / ſollen ſie dardurch vermög oballeg rt wol fürſehnen Churbayriſchen Landrecht 21. Titl, 20. artl. folio 299. allerdings/ als wann ſie mit Todt abgangen wären / ihre Leibrecht verlohren und verworcht haben/ und ſo wol auff einem / als den andern Fall der Landsgebräuchige Gutsbhrt: neben Erſtattung der Baufälligkeiten und Abſchlaiff / da ſich einiger befinden wurde / bey ſolcher Sölden und derſelben Zugehör hinterlaſſen werden / und ( außgenommen ihren eygenthumlichen Fahrnuß / oder andern Vermögens ) niemands dabey den wenigſten Zuſpruch nicht zu ſuchen haben / wie auch all anders / oder mehrers / ſo in ſpecie hiervon nicht vermeldt / noch außgedingt/Inhalt wolerſagt Churbayriſche Landrecht gehalten werden ; getreulich ohne Geferde

de / deß zu wahrem Urkund / gib ich / letzterholten Leibrechts-Perſonen diſen Leibrechts-Brieff / welcher mit meinem N. Inſigl (doch deme in all anderweg ohne Schaden) verfertigt worden iſt / geſchehen den / ꝛc.

Alſo gelob / verſprechen / und zuſagen hierauff wir Eingangs bekennende Leibrechts-Perſonen / für uns / all unſere Erben / Freund und Nachkommen / bey Verpfändung all und jeder unſer jetz- und künfftigen Haab / Stuck / und Gütern / nichts hiervon beſonders / noch außgenommen / all dem jenigen / was in obangezognem Leibrechts-Brieff nach längs eingeruckt / und begriffen / gehorſam und getreulich nachzukommen. Im Fall wir aber ein- oder mehr darinnen begriffene Articul gefehr- und vorſetzlicher Weiß übertretten / und denſelben nit die ſchuldige Vollziehung laiſten wurden / alsdann ſolle obhochernandt unſer gnädige Herrſchafft / dero Erben und Nachkommen / vollkommenes Recht / Fug / und Macht haben / obgedacht die uns verlihene Leibgedings-Gerechtigkeit / ohne alle Rechtfertigung ſobalden einzuziehen / und mit diſer N. Sölden nach ihrem Belieben weiter zu diſponiren / darwider uns einige Exception oder Privilegium wie das immer erdacht werden möchte / nicht freyen / noch fürtragen ſolle. Getreulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund geben Wir / obhohergeſagt unſer gnädigen Herrſchafft hierüber diſen Revers-Brieff / welcher auff unſer gezimmendes Erbitten / mit deß ꝛc.

## 4. Ein Leibgedings Revers-Brieffs-Formul.

ICh Martin Pölſterl jetziger Würth zu N. ꝛc. naher ꝛc. gehöriger Unterthan / und ich Barbara ſein Eheweib / auff Anweiß- und Beſtands-Leiſtung meines Schwähers Wolfen Pölſterl N. bekennen hiemit für uns / all unſere Erben / Freund / und Nachkommen / offent- gegen männiglich / mit und in Krafft diß Brieffs / nachdeme der / ꝛc. N. uns auff unſer beſchehen gehorſam und demüthiges Bitten / unſer beeder Leibs-Lebenlang aber nit ferner noch länger / auff der Tafern zu bemeltem / ꝛc. ſambt all deſſen rechtlichen Ein- und Zugehörungen / nichts

davon beſonders / noch außgenommen / von neuem Leibgeding mit Gnaden gegeben / und verlihen. Als gelob / verſprechen und verobligiren wir uns bey unſern wahren Worten / Ehren / Trauen und Glauben / hiemit an Aydsſtatt / alles das jenige / was der uns deßthalb eingehändigte Leibgedings-Brieff vermag und außweißt / auch in gegenwärtigem Revers-Brieff einverleibt worden iſt / wahr / veſt und ſteht zu halten. Und zwar erſtlich Jhro Gnaden / dero Erben und Nachkommen / jährlichen / und eines jeden Jahrs beſonder / allwegen zur gewöhnlichen Stifft-Zeit / wann und wohin uns die Verkündigung angeſagt würdet / in ſelbſt eygner Perſohn zur Stifft gehorſamlich zu kommen / und von angedeuter Leibgedings-Gerechtigkeit der Tafern zu ernandten / ꝛc. ohne allen Abgang und Verzug / es ſchlage Schaur / komme Peſt / Krieg / Brunſt / Hilff-Gelt / Land-Steur / oder einigerley andere Lands-Gepreſten / wo die entſtehen / oder genendt werden möchten / deren aller Jhro hochgräfliche Gnaden / dero Erben und Nachkommen / kein Entgeltnuß haben ſollen / vermög dero Saal- und Stifft-Buchs / jährlich an gut gerecht / und unverruffter Reichs-Müntz für Pfenning Stifft fünff Gulden / Ehrung zwaintzig Kreutzer / und vor ein Stifft Viertl Wein vier und zwaintzig Kreutzer / macht in Gelt fünff Gulden / vier und viertzig Kreutzer zu raichen und zu erlegen; Dann zu Kuchl-Dienſt zwey Loth Wieneriſchen Saffran / oder das Gelt was ſelbiger jedes Jahr giltig / zwey zimbliche Senff-Väſſel / oder für jedes fünffzehen Kreutzer / und ein Pfund Wachs vor der heilige drey König Tag / oder darfür vier und viertzig Kreutzer. Und von einen jeden Aimer Wein / Prandtenwein / und Mödt / ſo wir Verlaub geben werden / zwey Schilling / zwaintzig Pfenning Zapffen-Recht zu bezahlen / nicht weniger auch einen Wind-Hund gebührends zu halten / oder aber hiefür Jährlich drey Gulden zu bezahlen / und ſolle die Wahl jederzeit bey der Herrſchafft ſtehen / eintweders den Hund einzuſchlagen / oder das Gelt zunemmen / wir Leibrechts-Perſohnen

ſeyn auch ſchuldig / alles zuverlag unſer Tafern bedürfftig. braune Bier / und Brant-Wein bey unſer gnädigen Herrſchafft Preu-Hauß zu / ꝛc. zunemmen / welches uns allweegen in dem Satz / dem Würth von / ꝛc. gleich abgefolgt / und von jedem Viertl drey Pfenning zu Gewin paſſirt wirdet / weiters ſollen wir Leibrechter nicht allein die dermahl bey der Tafern vorhandne Paufälligkeiten allerehiſtens nach Nothdurfft repariren warzu von gnädiger Herrſchafft / uns vier Klaffter Dufft-Stain brechen zulaſſen verwilliget worden / ſondern auch hinfürters dieſelbe zu Hauß / Hof / Dorff / und Feld / an Zimmern / Zäunnen / Tächern / Aeckern / und Wißmadern / allenthalben Stifft weſend / und bäulich halten / legen und ligen laſſen / auch wo es vonnöthen von neuem auff unſeren ſelbſt aygnen Koſten erzimmern / erbauen / und anbauen / damit dieſelben nur beſſer / und nicht letzer gemacht werde / auch gäntzlichen nichts darvon verſetzen / verkommern / verwechßlen / verkauffen / rhainen / theilen / abſchlaipffen / ſchmöhlern / noch andern ſolches zuthun geſtatten. Deßgleichen auch keinen Guts-Bericht / noch das Trayd / oder Heibet / auff der Wurtzl hingeben. Item Jhro Gnaden / dero Erben / und Nachkommen / mit Weid / Nabold / Landsgebreichig durchgehender Hand-Scharwerck (für welche dermahlen / jedoch mit beederſeits vorbehaltnen Jährlichen Auffkündung / wir Leibrechter pactirter maſſen jedes Jahrs nicht allein in Geltzway Gulden dreyſig Kreutzer zuverraichen / ſondern auch in gnädigen Herrſchafft Gehiltzen Jährlichen vier Klaffter Scheitter ohne Lohn zuhacken / und ein Pfund Garn zuſpinnen verbunden jederzeit bottmäſig / getreu und gehorſamb zuſeyn / als andern Jhro Hochfürſtl. Gnaden hochl. und einem getreu / fromb und ehrlichen Unterthan zuthun gebürt / und wol anſteht / ob ſich auch durch uns / oder der unſerigen Verwahrloſung / und Unfleiß (welches GOtt mit Gnaden verhieten wolle) zutruge / daß angeregte Tafern durch Feurs Gefahr gar / oder zum Theil abgebrennt / durch unſer Nachläßigkeit / übelhaußen / oder ſonſten in anderweeg abgeſchlaipfft

wurde

wurde / ſo ſoll / und wöllen wir dieſelbe / bey verlihrung unſer Leibgedings-Gerechtigkeit / auch all andern unſern lig- und fahrenden Haab / Stuck / und Gütern / welche hohernannt Ihro Gnaden / dero Erben / und Nachkommen / ſo lang biß die Schuldigkeit erfolgt / dißfahls verpfändt / und verſchriben ſeyn ſollen / auff unſern ſelbſt aygnen Koſten nach laut der Churbayriſchen Landrecht 21. tit. 17. art. Folio 297. widerumb zuerzimmern / auffzubauen / gutzumachen / und alles wider in vorigen Stand zubringen ſchuldig ſeyn / im Fall wir auch diſe unſere Leibgedings-Gerechtigkeit / kommender Zeit (da anderſt kein Verworchung im Weeg iſt) widerumben von Handen geben wolt / oder müſten / ſo ſoll und wollen wir dieſelb / Ihro Gnaden am erſten anbieten / und vor männiglich umb einen billichen Wert (allermaſſen es gnädige Herrſchafft ihr außtrucklich reſervirt hat) widerumben zuſtehen / und folgen laſſen / wo aber dieſelb dern nicht begehrn / noch anzunemmen gedacht ſeyn wurden / alsdann und ehender nicht einen andern tauglichen / Ihro Gnaden / dero Erben / und Nachkommen / wohlgefälligen Beſitzer / der ſolcher Tafern wohlvorſtehen / und hieoben ſpecificirte Articul treulich halten / und laiſten kan / doch nicht herrſchafftlichen Vorwiſſen / und gnädigen Bewilligung / auch gegen Bezahlung gebürenter Abfahrt / Zuſtands / und Willen-Gelts / wol zuübergeben / oder zuerkauffen Macht haben / ſonſten / und ſobald aber wir mit Todt abgangen / und nit mehr im Leben ſeyn / alsdann ſoll Ihro Gnaden / dero Erben / und Nachkommen / dickbemelte Tafern / ſambt all deſſen rechtlichen Ein- und Zugehörungen / widerumben freynießig haimbgefallen / und dieſelben unſern Erben / und Glaubigern nichts dargegen hinauß zugeben ſchuldig ſeyn / ſondern vilmehr Macht haben / damit zu handlen / thun / und zulaſſen / als mit andern dern Aygenſchafften Gütern ohne männiglichs Einred / Irrung / Hinternuß / und Widerſprechen / und als lang wir diſe nach längs erzehlte / dem hievor begriffnen hierüber außgericht / uns eingehändigt / und zugeſtellten Leibgeding-Brieff einverleibt gleich-

lau-

lautende Puncten / und Articul treulich halten / und vollziehen werden. Sollen wir bey obangezogner unſer Leibrecht unvertriben ſeyn ; und verbleiben / im Fall ſich aber zutruge / daß wir derſelben Articul ein / oder mehr nicht halten / unnöthige Stritt erwecken / oder anfangen / gegen gnädiger Herrſchafft / oder dero nachgſetzte Beamten / widerſetzig / ungehorſamb / untreu / betriglich / rebelliſch / oder auffwiglleriſch / liederlich / unhaußlich erfunden / durch unſer ſelbſt aygnes Verſchulden / Mißhandlung / Verbrechen / oder auß was Urſachen es immer ſey / heimblicher weiß / ohne Vorwiſſen / und Bewilligung / von der Tafern abweichen wurden / oder müſtẽ / alſo dieſelb mit aygnem Rucken nit beſitzen möcht / dörfft / oder wollten / ſollen wir dardurch Krafft wolfürſehnen Churbayriſchen Landrecht 21. tit. 20. art. folio 299. allerdings / als wann wir mit Todt abgangen wären / unſer erkauffte Leibgedings-Gerechtigkeit verworcht / und verlohren haben / und ſo wol auff ein- als den andern Fall der Landsgebräuchige Guts Bericht / neben Abſtattung der Paufälligkeiten und Abſchlaipff (da ſich einige erfinden wurden) bey diſer Tafern hinderlaſſen werden / und (außgenommen unſer aygenthumlichen Fahrnus oder andern Vermögens) niemands dabey den wenigſten Zuſpruch nicht zuſuchen haben / wie auch alles anders / oder mehrers / ſo hierinnen nicht begriffen / noch außgedingt worden / Inhalt wohlermelt Churbayriſchen Landrechten gehalten werden ſollen. Darwider uns dann einerley Behelfft oder Außflucht der Rechten / ſo uns hierzu mit Gnaden erdacht werden möchten / nicht ſchutzen / ſchirmen / friſten / und fürtragen ſollen / weder mit- noch ohne geiſt- oder weltlichen Recht / auch ſonſt in keinerley Weiß noch Weeg / wie immer zuerdencken ſeyn möchte / in dem übrigen und ſchließlichen hat gnädige Herrſchafft ihr außtrucklich reſervirt, zum Fall wir Leibgedinger obigem Pact, und unſerm Verſprechen zugegen / über kurtz / oder lang / es ſey under was Prætext es wolle / das Bier / und Brant-Wein nicht bey unſer gnädigen Herrſchafft angehörigen Preu-Hauß abhollen / ſondern anderwerts nemmen wurden / daß

erſt

erſt hochgedacht gnädige Herꝛſchafft alsdann / und dann als jetzt / Fug / und Macht haben ſolle / uns Leibgedinger die Tafern / und hierauff habende Leibs-Gerechtigkeiten auffzukünden / und wir ermelte Tafern / gegen herauß Bezahlung dreyhundert Gulden / alſobalden abzutretten ſchuldig / und gnädige Herꝛſchafft uns noch darzu von ſolchen dreyhundert Guldẽ die durch uns cauſierte Baufälligkeiten oder Abſchlaipff zu defacirn befugt ſeyn ſolle. Und will annebens aber ich obbekennende Barbara Pölſterlin mich hiemit Krafft diß / all meiner weiblicher Freyheiten / mit welchen die Weibs-Perſohnen inhalt der Kayſerl. und Churbayriſchen Rechten begnadet / und verſehen ſeyn / ſonderbar aber auch ſowol denen Freyheiten in authentice ſiqua mulier C. ad ſenatus conſultum Velecanum, als auch deß Vorgans meiner heurathlichen Spruch Forderung / Recht / und Gerechtigkeit (deren aller ich vor Auffrichtung diß Brieffs / nicht allein durch meinen zugebnen Beyſtand / ſondern auch dem Fertiger ſelbſten in beyſeyn der hernach benambſten Gezeugen / zugenigen erinnert / und underwiſen worden bin) hiemit an Ayds ſtatt gäntzlichen verzihen / und begeben haben / und das diſes vorerzeltes alles alſo vorüber gangen / thue ich obbemelter Anweiſer von Beyſtandswegen ebenfahls hiemit bekennen und will ſolches auff begebenden Nothfahl verſprechen / und verthätigen helffen. Treulich ohne Geferde.

# Von denen Stamm-Erb- und Peitl-Lehen / Item deren Lehen-Brieffs-Formul / und Revers.

## Notand.

1. Es iſt in Rechten eine außgemachte Sach / daß ein Weib ſowol in Erb- als Peutl-Lehen / auff ihres Manns Güter / vor das ihm zugebrachte Heurathgut ein ſtillſchweigendes Underpfand habe / ſo ſich auch auff die Erb-Zinßgüter / ohne deß

Grund-Herrn erforderlichen Consens verſtehet / wie hieoben bey dem grundherrlichen Consens pag. 51. mit mehrerm angemerckt worden.

2. In Bayrn können zwar die Churfürſtliche Peutl-Lehen vermög Lands-und Policey-Ordnung erſten Buchs 3. tit 9. artl. §. ſo vil aber / ꝛc. von den Vaſallen einem andern mit einer Gerechtigkeit ( auſſer Vererbrechtung ) umb eine gewiſe Gilt eingeraumbt werden / jedoch das ſolcher Mayr bey dem Churfürſtl. Lehen-Hof diſe Gerechtigkeit als ein Peutel-Lehen zu empfangen / und deßtwillen deß Lehenraichs halber abzukommen ſchuldig ſeye? wie zu ſehen in dem Lehens Tractat deß Herrn Georg Egidijs von Sickenhauſen / obſer. 17. §. 6.

3. In denen Bayriſchen Landrechten tit. 11. art. 1. iſt verſehen / daß niemand ſein Eygen / noch Lehen ſchuldig ſeyn ſolte zu verantworten / dann in dem Gericht darin es gelegen iſt / jedoch / wo die Vaſallen der Lehen halber ſtrittig / der Chur-Fürſtl. Lehenhof ordentlicher Richter iſt / general Decret Ao. 1669. Alſo iſt geſchehen / daß den 3. Martij 1674. eine vor der Churfürſtl. Regierung Burghauſen / als ſonſten Judice Ordinario, nicht nur ſchwebende / ſondern ſchon per Sententiam verbſchaidte Stritt-Sach durch diſen Hof avocirt / der Bſchaid als à Judice incompetente vernichtet / und ſolche / durch einen Vergleich beygelegt worden ſeye / wie hierumben zu ſehen obiger Herr von Sickenhauſen obſ 20. §. 3.

4. Wann ein Lehen ſoll verpfändet werden / ſo iſt bekandt daß es ohne den Lehenherrlichen Conſens nicht beſtändig geſchehen könne / über diß iſts nicht genug das der Herr den Contract, warinnen die Verpfändung geſchehen / confirmire / ſondern es müſſen außtrucklich diſe Wort dabey ſeyn / z. E. confirmiren nicht allein diſen Contract, ſondern conſentiren auch in die darin geſchehene Verpfändung / als der Lehenherr / dann wo diſes nit geſchicht / ſo hats das Anſehen / als wann er diſen Contract nicht als Lehen-Herr / ſondern als Richter und Obrigkeit confirmiret hätte / im Gegenſpihl aber heiſt es / daß es ſchon

ſchon genug ſeye / wann es der Herꝛ gewuſt / und ſtille geſchwigen / und alſo tacite conſentiret hat.

5. Die Lehenrechten geben klar / daß in Erb-Lehen nit zugelaſſen / die Geiſtliche darmit zu belehnen / auſſer es werde vom Lehen-Herꝛn durch eine erwiſne Gnad erhalten / inſonderheit gegen einem Cloſter / worbey der Lehen-Herꝛ jederzeit diſes in eine Conſideration zu nemmen hat / daß / ungeacht eines auffſtellenden Lehentragers / der Erbvertheilungs-Fall auff ewig dahinden verbleibet / alſo auch bey einem Gottshauß und andern mildern Stifftungen / worbey man nun geliebter Kürtze halber / mit wenig Worten hiermit vil in diſer Frag begreiffen wolle / nemblichen / ob es bey denen Majorat Stamb-Lehen ein Lehen-Herꝛ de novo thun / und das vorhin zu præjudiz der nachſtammenden Agnaten und Lehen-Herꝛn / vorgangne / widerumb auffheben könne? Andr. Gail. pract. lib. 2. obſerv. 49. n. 4. 5.

## 1. Lehen-Brieffs-Formul.

JCh N. N. von N. als Aeltiſter deß Geſchlechts der Herꝛn Grafen / bekenne hiemit für mich / all meine Erben / Freund / und Nachkommen / offent- gegen männiglich / mit- und in Krafft diß Brieffs / nachdeme auff den anvor gebührends requiriret / und hinnach erlangt Lehenherꝛlichen Conſens der N. N. zu N. daß ſo genandte Pappenheimer-Gut zu Klieberg Churfürſtl. Pfleg-Gerichts Helffer / gleich ſolches N. umbgehends belehnet / durch den underm Dato ꝛc. vorbey gangnen Vertrag an ſich gebracht / und die derentwegen anbegebne Lehens-Schuldigkeit würcklichen bezahlt / auch hierauff die Lehens-Pflicht abgelegt. Als habe hierüber ich Eingangs bekennender Lehen Herꝛ benandten N. verſtandnes Pappenheimer-Gut cum pertinentijs, wie ſolches von vorigen Lehens-Jnnhabern genutzt / und genoſſen worden / de novo zu rechten umbgehenden Stam-Lehen verlihen und verlaſſen. Verleihe und verlaſſe ihme N. ein ſolches auch hiemit wiſſent- und gantz wolbedächtlichen / was / und ſo vil ich von Lehen- und Rechtswegen

zu verleihen habe / und befugt bin (doch mir / meinen Erben / und Nachkommen / auch ſonſten jedermänniglichs an ihren Rechten unpræiudicirlich / und ohne Schaden) darauff hat mir mehr offtermelter N. nicht allein die gewohnliche Lehens-Pflicht abgelegt / ſondern auch Krafft deß mir under heutigem Dato eingehändigten Revers an Aydsſtatt gelobt und verſprochen / mehr berührtes Pappenheimer-Gut / mit all deſſen rechtlichen Ein- und Zugehörung / jederzeit in gutem Weſen und Stand zu erhalten / ohne lehenherrſchafftliches Vorwiſſen / Conſens und Fertigung nichts hiervon zu verkauffen / zu verſetzen / oder hierauff zu verſchreiben / noch in anderweg weder mit Vererb- oder Verleibrechten / auch auff keine andere Weiß etwas hiervon zu verändern / und zu entziehen / oder auch dergleichen andern zu thun / nit geſtatten / zu laſſen / wie nit weniger mir als Lehen-Herrſchafft jederzeit getreu / und gewärtig zu ſeyn / meinen Nutzen und Frommen zu befördern / den Nachtheil und Schaden aber zu wahrnen / und zu wenden / dann auff erfolgendes Abſterben nebſt dem Todtfahl / auch zugleich inſonderheit der Erben Zuſtand / diß Orths herkommner maſſen abzurichten / und da er jrgends einig andere bißhero verſchwigne mir angehörige Lehen wuſte / oder künfftig annoch erfahren wurde / dieſelben anzuzeigen / und zu offenbaren / auch ſonſtens insgemein all anders zu vollziehen / zu handlen / thun und zu laſſen / was getreue Lehen-Vaſallen ihrer Lehen-Herrſchafft / von Lehen- und Rechtswegen ſchuldig / und verbunden ſeyn / treulich ohne Geferde / ꝛc.

## 2. Lehen-Revers hierauff.

JCh N. N. zu N. bekenne hiemit für mich all meine Erben / Freund / und Nachkommen / offent-gegen männiglich / mit- und in Krafft diß Revers, nachdeme mir das ſogenandte Pappenheimer-Gut zu Kleeberg Churfürſtl. Pfleg-Gerichts N. gleich ſolches N. umbgehends belehnet / und dermahlen dem hochwolgebohrnen Herrn Herrn N. N. zu Lehen rührt / und gehet / mittls Vertrag von meinen Geſchwiſtrigeten an mich ge-

gebracht / und mir berührtes Pappenheimer-Gut auch widerumben von neuem zu Lehen verlihen / und verlaſſen worden. Als habe hierüber hohernandt gnädiger Lehen-Herꝛſchafft / neben entrichter Lehens-Schuldigkeiten/nit allein die gewohnliche Lehens-Pflicht abgelegt / ſondern thue mich auch in Krafft diß Revers an Aydsſtatt verobligiren / mehr hoherſagt gnädiger Lehen-Herꝛſchafft jederzeit getreu und gewärtig zu ſeyn / deren Nutzen und Frommen zu befördern / den Nachtheil und Schaden aber zu wahrnen / und zu wenden. Darzu auch mehrberührtes Pappenheimer-Gut cum pertinentijs, ungeſchmöhlerter in gutem Weſen und Stand zu erhalten / ohne Lehenherꝛſchafftliches Vorwiſſen / Conſens und Fertigung nichts hiervon zu verkauffen / zu verſetzen / oder hierauff zu verſchreiben/noch in anderweg weder mit Vererb-oder Verleibrechten/nichts zu verändern / zu entziehen/oder ſolches andern zu thun geſtatten zu laſſen / auch auff künfftig erfolgendes Ableiben mit-und neben dem Todtfahl/zugleich auch inſonderheit der Erben Zuſtand / diß Orths herkommner maſſen abzurichten/und wo ich einig andere/offt hohgedachter Lehen-Herꝛſchafft angehörig/ bißhero verſchwigne Lehen wuſte/oder künfftig annoch erfahren wurde / dieſelbe anzuzeigen / und zu offenbaren / auch ſonſten insgemein alles das jenige zu laiſten / zu handlen / thun und zu laſſen / was ein getreuer Lehen-Vafall ſeiner Lehen-Herꝛſchafft von Lehen-und Rechtswegen verpflicht und ſchuldig iſt / treulich ohne Geferde / ꝛc.

## 3. Lehen-Revers-Formul.

ICh N. N. zu ꝛc. bekenne für mich/alle meine Erben/Freund und Nachkommen/hiemit offent-gegen männiglich/ mit-und in Krafft diß Brieffs / daß mir der hochgebohrne Herꝛ Herꝛ N. N. von und zu /ꝛc. jeniges lehenbaar innengehabtes Wiſel drey Viertel groß Tagwerck / ſo übers Waſſer auffm Weyer gelegen/ zwiſchen dem Probſt-Anger-und Thoman Conradus Lehenwißl / ſo oben auff Wolfen Lidl/und unden auff den Acker ſtoßt / ſambt all anderer Zugehör zu Lehen gegeben / verli-

hen und verlaſſen / auff mein Inhaben / längers und ferners ab ernit/wie in dem Lehen⸗Brieff von Wort zu Wort hernach zu vernemmen.

JCh N. N. von und zu N. Herr / ꝛc. urkunde hiemit Krafft diß Brieffs / daß ich auff hiezeitliches Ableiben / Weyland deß hoch⸗und wohlgebornen Herrn / Herrn / ꝛc. als meines vil⸗geliebſt⸗und hochgeehrten Herrn Vatters wolſeel. Angedenckens auff beſchehen gebührend underthäniges Erſuchen und Bitten zu gemeinem Peitl⸗Lehen gegeben / verlihen / und verlaſſen / dem Erbaren N. N. zu / ꝛc. nemblichen das ob Eingangs ſchon berührte Wißl / ꝛc. mit all deſſelben von Alters hero berechtigten Ein⸗und Zugehör / nichts davon außgenommen / ſo mir als nunmehr dem ältiſten Sohn / von meines Herrn Vattern Lini / ꝛc. zu Peitl⸗Lehen rihrt / und gehet / auch umbgehend Lehen iſt / verleihe ihme auch ſolches Lehen hiemit wiſſend⸗und gantz wolbedächtlich / alſo / und dergeſtallten / was ich demſelben von Lehen⸗und Rechts wegen / daran verleihen ſoll / kan und mag / doch mit der Lehenſchafft / auch männiglich allerdings unnachtheilig / darauff hat er mir gebührliche Lehen⸗Pflicht gethan / und darzu Krafft under heutigem Dato herwider gegebnen Revers, gelobt / und verſprochen / mir als dermahligen Lehen⸗Herrn getreu und gewärtig zuſeyn / meinen Frommen zufürdern / Schaden zuwahrnen / und zuwenden / auch ohne mein Vorwiſſen / Willen und Fertigung hievon nichts zuverändern / zuverſtifften zuverkauffen / noch etwas weder mit vererben / verleihen / oder in anderweeg davon entziehen / oder andern zugeſtatten / dann auff begebende Todtfähl / den Todtfahl ſambt der Erben Zuſtandraich (diß Orts herkommner maſſen) abzurichten / darzu wo er verſchwigne⸗und mir gehörige Lehen wuſte / oder erfuhre / dieſelbe zu offenbarn / auff jedes Begern bey Verworchung deß Lehens / vor der Lehen⸗Herrſchafft zuerſcheinen / alle gebührende Lehens⸗Forderung ohne Verzug fleiſſig abzurichten / volglaiſten / auch ſonſt alles das jenig zuhandlen / zuthun / und zulaſſen / was bey diſer Lehenſchafft von alters hero üblichen hergebracht

worden

worden / auch getreue Lehen Vaſallen, ihrem Lehen-Herrn ſchuldig / und verpflicht ſeynd / alles bey Verworchung deß obberierten Lehens. Treulich ohne geferde.

Hierauff gelob und verſprich ich obbekennter N. N. allen Innhalt / deß nach längs hieoben einverleibten Lehen-Brieffs / in allen Puncten und Articuln / getreulich und fleiſſig nachzuleben / und in nichten darwider zu handlen / bey Verliehrung der habenten Lehen / auch Verpfändung anderer meiner Haab / und Güter / allen Unkoſten und Schaden zuwahrnen und zuwenden / von denen die Lehen-Herrſchafft / darein ichs auff mein nicht halten führen wurde / habhafft und ergetzt werden mag / wie Lands in obern Bayrn rechtens iſt. Treulich ohne geferde.

## 4. Lehen Revers-Formul.

JCh N. N. zu / rc. bekenne vor mich / all meine Erben / Freund und Nachkommen / hiemit offent-gegen männiglich / mit- und in Krafft diß Brieffs / daß der hochgeborne Herr / Herr rc. mir jenige von meinem freundlich lieben Vatter N. N. seel. innengehebte halbe EinſetzLehen-Ackers im Schlatt-Feld / ſtoßt oben auff die Krieg-Pambiſche Aecker / und unden an N. N. jetzt N. N. zu / rc. rechter ſeythen an N. von / rc. und lincken Orts N. N. zu / rc. ſambt all anderer Zugehör / zu Lehen gegeben / verlihen und verlaſſen / auch mein Innhaben längers und ferners / aber nicht / wie in dem Lehen-Brieff von Wort zu Wort hernach zuvernemmen.

Jch N. N. von-und zu N. Herr / rc. urkunde hiemit in Krafft diß Brieffs / daß ich auff beſchehen gebührend underthäniges Erſuchen und Bitten / zu gemeinem Peitl-Lehen gegeben / verlihen und verlaſſen habe dem Erbarn N. N. zu rc. nemblichen die Obeingangs berierte von ſeinem freundlichen lieben Vatter auch N. N. daſelbſt / ingehabte halbe Einſetz Lehen-Ackers im Schlatt-Feld / mit all deſſelben von alters hero berechtigten Ein-und Zugehörungen / nichts davon beſonders noch außgenommen / verleih-und verlaſſe ihme ſolches Lehen

hen hiemit wiſſent- und gantz wolbedechtlich / alſo und dergeſtallten / was ich demſelben von Lehen- und Rechts wegen daran verleihen ſoll / kan und mag / doch mir der Lehenherrſchafft / auch mäñiglich allerdings ohne nachtheilig / darauff hat derſelbe mir gebührliche Lehens-Pflicht gethan / und darzu Krafft under heutigem dato ertheilten Revers, gelobt / und verſprochen / mir als dermahligen Lehen-Herrn getreulich und gewertig zuſeyn / meinen Frommen zufürdern / Schaden zuwahrnen / und zuwenden / auch ohne mein Vorwiſſen und Färtigung / hiervon nichts zuverändern / zuverſtifften / zuverkauffen / noch etwas weder mit vererben / verleihen / oder in anderweeg davon entziehen / oder andern zugeſtatten / dann auff begebende Todtfahl / den Todtfahl ſambt der Erben Zuſtandraich ( diß Orts herkommner maſſen ) abzurichten / darzu wo er verſchwigne / und mir gehörige Lehen wuſte / oder erfuhre dieſelben zuoffenbaren / auff jedes Begern bey Verworchung deß Lehens / vor der Lehen-Herſchafft zuerſcheinen / alle gebührende Lehens-Forderung ohne Verzug fleißig abzurichten / folg laiſten / auch ſonſt alles das jenig zu handlen / zu thun / und zu laſſen / was bey diſer Lehenſchafft von alters üblichen hergebracht worden / auch getreue Lehen-Vaſaln ihrem Lehen-Herrn ſchuldig / und verpflicht ſeynd / alles bey Verworchung deß obberührten Lehens. Treulich ohne Geferde.

Hierauff gelob und verſprich ich obbekennter N. N. allen Innhalt deß nach längs hieoben einverleibten Lehen-Brieffs in allen Puncten und Articulen / getreulich und fleißig nachzuleben / und in nichten darwider zuhandlen / bey Verliehrung habenden Lehen / auch Verpfändung anderer meiner Haab und Güter / allen Unkoſten und Schaden zuwahrnen und zuwenden / von denen die Lehen-Herrſchafft / darein ichs auff mein nicht halten führen wurde / Haabhafft und ergetzt werden mag / wie obern Bayren Rechtens iſt. Treulich ohne Geferde.

# Von Geburts-Brieffen und deren Formul.

## Notand.

DIſe werden jennen ertheilet / welche Vorhabens ſeynd in geiſtlichen Stand zutreten / item ein Kunſt / und Handwerck zuerlehrnen / dahero / und ob ſchon nicht unrecht / daß die Handwercker bey den Zunfften auff die eheliche Geburt ſehē / ſo wird doch hierin zu weit geſchritten / und iſt dahero unrecht / daß man unehrlich empfangen oder gebohrn / nachgehends aber durch die erfolgte Ehe legitimirte Kinder / außſchlieſſen will.

## 1. Geburts-Brieff Formul.

JCh N. N. bekenne hiemit von Ambts- und Obrigkeit wegen / offent- gegen männiglich daß anheut zu End geſetztem Dato vor mich kommen / und erſchinen iſt / der Erbar und beſchaidne N. N. Weyland N. N. zu N. deß mir gnädigſten anvertrauten Land-Gerichts / und N. ſeiner Ehewürthin / beeder nunmehr ſeel. ehelich hinterlaſſner Sohne / ſeines Handwercks ein N. Geſell / mit dem Vorbringen / daß er ſich Vermög auffgelegten Scheins de dato / ꝛc. zu N. Wayland N. N. ſeel. hinderlaſſnen eheleiblichen Tochter / zuverehelichen / und allda ſelbſt häußlichen niderzurichten Vorhabens / und zu ſolchem Ende ſeiner ehelichen Geburt / auch das er mit der ſchweren Servitut der Leib aygenſchafft niemanden zugethan / glaubwürdige Urkund bedürfftig ſeye / dahero / und weilen dann ſelbiger zu Erraichung billichen Intents, auff vorgehend gezimente Verwilligung zween Erbare aller Exception, und Einreden liberirt, und beſtreite Männer mit Nahmen N. N. und N. N. jeder bey ſechtzig Jahren ihres Alters vorgeſtellt. Als ſeynd ſelbige einhellig / jedoch jeder abweſent deß andern / auff Glibt an Aydsſtatt verhört worden / die haben deponirt und außgeſagt / wie das ſie deß producirten Vatter / und Mutter oberwendten

N. N. und N. ſeiner Ehewürthin ſeel. gar wol erkennt/ welche ſich vor ungefehr N. Jahrē/ verehelicht/ und in dem würdigē St. N. Gotts-Hauß zuermelten N. durch Weyland Herrn N. N geweßten Pfarrern alldort ſeel. Chriſtlich Catholiſchem Gebrauch nach / copulieren und ein ſeegnen laſſen folgends ihr hochzeitliches Ehrenmahl bey N. N. Würth daſelbſten eingenommen / und gehalten/ hernach ſich erwehnte Eorleuth zu offt bemeltem N. häußlichen nidergericht und gehaußt/ unter welch ihrer ehelichen beyſammen Wohnung ſie diſen ihren Sohn N. neben noch mehrer Kindern ehelichen erworben / welche ſich ſammentlich jedermahlen ehrlich / und redlich verhalten / niemahls in keinem böſen Verdacht/ Beruff oder Argwohn geweßt / ſondern haben aller Erbarkeit befliſſen / inmaſſen auch ſolcher ehelicher Geburt zu ſeyn / von männiglich diſer Refier erkendt worden / und ſie Deponenten nie kein widriges gehört/ forderiſt die Eltern / noch deren Kinder mit der ohne das diſer Orten nit herkommenen ſchwären Servitut der Leibeygenſchafft nit behafft / ihr der Deponenten hierinfahls habende Wiſſenſchafft rühret daher / daß ꝛc. maſſen dann auch der jetzige Pfarrer daſelbſt Herr N. ſo vil atteſtiret das Producent laut Tauff-Buch / ordentlich getaufft worden / weilen ich nun von Ampts wegen ein ſo anders ohne geringſten Verdacht / und Argwohn befunden. Als habe ich zu wahrem Urkund deſſen letztermelten N. diſen Geburts-Brieff unter meinem gewöhnlichen Inſigel (iedoch in all anderweg ohne Schaden) verfertigt/ geſchehē/ ꝛc.

## In Vergandtungen/ Formul der Edict/ Kauff/ Gandt / Einſatzbrieff / und Proclama.

### Notand:

1. WIe und welchermaſſen der Edicts - Proceſs ſeinen Anfang nimbt/ erläuterts theils der 1. art. fol. 82. wann demnach der Schuldner über beſchehnes Geſchäfft nit zahlen kan / oder wann er mit Todt abgangen / und der Schuldenlaſt alſo beſchaffen / daß er ohne Vergandtung Haab und Güter nit abgelegt werden mag / item wann er ſelbſt abzutretten begehrt / nach

nach Ordnung der Landrecht 5. art. folio. 260. zur Ceſſion gelaſſen wird / und deßthalben gebräuchigen Befehl erlangt / ſo folget alsdann (nach Geſtallt / und Nothdurfft der Sachen) die Inventur &c.

2. Laut General-Decrets 20. Junij 1650. deß zehenden Punctens / ſoll man aber an die Execution und Vergandtung nit gleich kommen/ſondern den Schuldner / ſo vil in Erwegung der Umbſtänd möglich / bey den Gütern laſſen / und vorhero mit gutem Bedacht/ alles wol erwegen / eh und bevor die Execution und Gandt vorgenommen wolle werden.

3. Diſer Proceſs iſt Summariſch / und würdet kein Regreſs zum ordentlichen Proceſs verſtattet/und diß zu Abkürtzung der Streit-Händel / damit der Sachen Eygenthumer nicht in Ungewißheit ſchweben / maſſen in Bayrn bey diſem Gandt-Proceſs die Appellation mit der Reviſion , auch diſes etlicher maſſen gemein / daß gleichwie in andern Sachen die Sententz in Reviſione auß den zuvor einkommenen Acten gefällt / alſo auch dißfahls bey der Appellation ſelbſten die Erledigung auß denen in voriger Inſtanz vendilirten Handlungen / mit Außſchluß aller neuer und vorhero nicht eingebrachter Beweiſen / oder Rechts-Belehnungen gegeben werden ſolle / Gandt-Proceſs tit. 3. art. 9. & Summariſcher Proceſs tit. 10. art. 3.

4. Daß bey ſchweren Zeiten mit denen Schuldnern in Schöpffung der Abſchid mitleydentlich verfahret / und daß ſo wol deß Schuldners / als Glaubigers Beſchaffenheit in Conſideration gezogen werden ſolle / hingegen aber wann der Debitore ungehindert eines erlittnen Schaden ſeine Glaubiger zu bezahlen Mittl gehabt hätte / aber durch liederliches Leben in die Schulden geronnen / ſo ſoll hierinnen in die Gebühr-und Billichkeit durch die Gerichts-Obrigkeit durch Gandt und Pfandt verhandlet werden / Befehl vom 10. Aprill 1635. General Decret 20. Junij 1650. & General Mandat 16. September. 1654.

5. Alle drey Edicts Täg müſſen gleich bey erſter Edicts-Außfertigung benennet und angeſetzt werden. General Decret 25.

October 1644. & 20. Junij 1650. Jtem 16. September 1654.

6. Ordnung der 3. Edicts-Täg / nemblichen daß jeder Glaubiger / oder wer an deſſen Statt bey Gericht erſcheinet / bey dem erſten Edicts oder Gerichts-Tag ſeiner Schuld-Forderung / Brieff und Urkund zu produciren / und einzulegen / bey dem andern aber mit denen darwider / und gegen einander habenden Exceptionen, und Einreden der Nothdurfft nach zu verfahren: Und dann bey dem dritten Edicts-Tag man allerſeyts endlich zu ſchlieſſen ſchuldig ſey / inmaſſen / da ſolchem von einem oder anderm gebührend nit nachkommen wurde / das jenig / ſo nach Verflieſſung der drey Edicts-Täg weiter vor- und eingebracht werden wollte / nit angenommen / ſondern als zu ſpat einkommen / verworffen / und nit mehr in acht genommen / folgends ohne Mittl mit der Prioritât-Erkandtnuß (in dem auch alle Vorſätz zur weitern Prob und Weiſung fürterhin ebenfahls gäntzlichen vermitten bleiben / und abgeſchafft ſeyn) verfahren / und allein auff daß / was obverſtandner maſſen bey denen drey Edicts-Tägen producirt worden / und vorkommen / geſprochen nnd erkendt werden ſolle / was Recht iſt / General-Mandat 9. Febr. Anno 1664.

7. Ordnung der Weiſung in Gandt-Proceſs Decret vom 31. Auguſti Ao. 1679. nemblichen das jenige Creditores, welche ihre Spruch und Forderung bey denen Gandt-Proceſſen durch Zeugen zu erweiſen Vorhabens / gleich bey dem erſten Edicts-Tag nit nur in genere auff ſolche Weiſung einer Zeugſchafft mit Eindingung ihrer Schuld-Forderung ſich beruffen / ſonder zugleich ein articulatum libellum, oder Weiſungs-Articulos una cum directorio & denominatione Teſtium zu übergeben ſchuldig ſeyn ſollen / warüber die andere Glaubiger ihre Exceptiones, und Reſponſiones bey dem andern Edicts-Tag einbringen / oder da es nit geſchehe / die Articuli pro confeſſatis angenommen / im Fall aber diſe hiermit einlangen / gleich ohne das man ſuper relevantia, vel irrelevantia articulorum ſpricht / zu der Zeugen Verhör geſchritten / und ſolche noch vor dem dritten Edicts-

Tag

Tag ordentlich abgehört / alsdann der Zeugen Außſag bey ſelbig dritten Edicts-Tag publiciret / und hierüber jedem Theil nemblich dem Zeugen-Führer / und denen andern / wegen ſolchen Weiſungs-Procels intereſſirten Creditorn ein kurtzer peremptoriſcher Termin zu Einbringung ihrer Deduction - Refutation - und Concluſion-Schrifft beſtimbt / jedoch von jeder Parthey nach Publicirung der Zeugen Sag mehr nicht / als ein Schrifft angenommen / warmit der Procel geſchloſſen / und fürderlich erkennt werden ſolle / was Rechtens iſt.

8. Von denen Gezeugen ſo weit entſeſſen ſeyn / §. alldieweilen ſich aber / ꝛc.

# Erſtes Edict.

ICh N. N. Pfleger oder Verwalter zu N. urkunde hiemit von Ambts-und Obrigkeit wegen / daß mein Verwalts-Underthan N. N. zu N. wegen ſeines bekannt geführt liederlichen Haußweſens / in einen groſſen / ſein Vermögen ſehr weit überſteigenden Schuldenlaſt eingerunnen / welcher ihme längers zuerſchwingen unmöglich gefallen / maſſen er dann hierüber ſo gar ohne all Herrſchafftliches Vorwiſſen verwichner Zeit gantz heimblich vom Gut / ſeinem Weib / und Kindern ein Zeit lang entwichen / nach ſeiner wider Anhaimbs-Kunfft man zwar von Obrigkeit wegen zwiſchen ihme / und ſeinen geſambten Glaubigern zu zwey mahlen ein güttliche Nachlaß Handlung tractiren wollen / diſe aber gleichwohlen ohne alle Frucht abgangen / und der Urſachen nunmehr die unumbgängliche Nothdurfft erfordert / bemeltes N. Vermögen ordentlich zu vergandten / zu welchem Ende dann drey ordentliche Edicts-Täg / als der erſte auff N. Tag den / ꝛc. der ander auff N. Tag den / ꝛc. und der dritt-oder letzte auff N. den / ꝛc. Peremptorie angeſetzt ſeyn / auch hierauff in Krafft diß all und jede / welche zuerſagten N. Vermögenſchafft einige rechtmäßige Sprüch zuhaben vermeinen / hiemit dergeſtallten citirt werden / daß ſie den erſten Edicts-Tag ihre Forderungen nicht nur allein angeben / ſondern auch diſe durch Einlegung ihrer darum-

 ha-

habenten Documenten liquidiren, den andern Edicts-Tag ſie mit denen etwa gegeneinander habenden Exceptionen verfahrē / den dritt / und letzten Edicts-Tag aber allerſeits concludiren, folgends deß rechtlichen Außſchlags / und Erkandnuß gewertig ſeyn ſollen / und zum Fall nun ein- oder mehrere Glaubiger an verſtandnen Gandt-Tägen nit erſcheinen wurden / gedenckt man ſie alsdann gantz nicht mehr zuhören / ſondern mit ihrer gäntzlichen Außſchlieſſung in Sachen nichts deſtoweniger zuverfahren / und zuverhandlen / was recht und billich ſeyn würdet. Zu wahrem urkund / und damit ſich gleichwohlen niemands mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe / iſt diſes offne Edict außgefertigt / und zu männiglichs Nachricht allhero affigirt worden / geſchehen den / ꝛc.

## 2, Weiters-Edict

JCh N. N. Pfleger / oder Verwalter zu N. urkunde hiemit / und in Krafft diß / demnach mein Verwalts-Underthan N. N. zu N. wegen underſchidlich gehabt mißräthiger Jahr / und anderer Urſachen mehr in einen ſolchen Hinterſtand und Schuldenlaſt gerathen / daß er die Freyſtiffts-Weiß beſitzende Mühl und anders nicht mehr erſchwingen kan / dahero Krafft eines vom Churfürſtl. hochlöblichen Hof-Rath erfolgt gnädigſten Befehls de dato / ꝛc. gnädigſt befohlen worden / weilen die zwiſchen ihme N. dann deſſen Grund-Herꝛſchafft N. und anderen deſſen Creditorn mehr / zu einem gütlichen Vergleich angeſtellt geweſte Commiſſion ohne Frucht abgeloffen / gedachter Grund-Herꝛſchafft / wie auch ſolch andern ſein N. Glaubigern zu dem ihrigen Executivè zuverhelffen / und weilen auff anruffen angeregter Glaubiger / ſonderbar widerholten Grund-Herꝛſchafft / kein anderer Weeg verhanden / als gegen ihme N. oder ſeinem Vermögen den Edicts-Proceſs zu formiren. Als habe ich nun zu ſolchem Ende drey ordentliche Edicts-Rechts-Tägen angeſetzt / nemblichen N. den / ꝛc. vor den erſten / N. den / ꝛc. darauff vor den andern / und N. den / ꝛc. alsdann vor den 3ten und letzten peremptoriſchen Edicts-Rechts-Tag / und zwar derge⸗

geſtallten / daß alle die jenige / ſo zu erwendt N. Vermögen billiche Sprüch / und Anforderung zuhaben vermeinen / auff obbeſtümbte drey Edicts-Rechts-Täg zu ernanten N. Rechter Vormittags-Zeit eintweders ſelbſt in aygner Perſohn / oder durch genugſamb bevollmächtigten Anwald / hiermit citirenter maſſen gebührend zuerſcheinen / ihre Sprüch / und Anforderung ordentlich angeben / und beſchreiben zulaſſen / auch da ihnen Einkauffer umb die bey der Mühl / und der Zugehor / verhandene Freyſtiffts-Gerechtigkeit bewußt / denſelben vorzuſtellen. Vorderiſt aber vermög Gandt-Proceſs 3. tit. 4. 5. & 6. Artl. deren Brieff / Documenta, und Befehl / warmit ſie ihre prætenſionen zu liquidirn, gedencken / beym erſten Edicts-Tag einzulegen / auff den andern Recht-Tag einer gegen dem andern die Exceptiones, und Nothdurfften darwider vorzubringen / auff den dritten Edicts Tag aber jede Parthey endlich zubeſchlieſſen wiſſen / dann über ſolch gehaltne drey Edict Rechts-Täg niemand zu weiterer Handlung / oder Liquidirung ſeiner Schuld gelaſſen wurde / ſondern man würdet gleich hierüber / es kommen / und erſcheinen nun auff obbeſtümbte drey Edicts Rechts-Täg ſammentliche Glaubiger / oder nicht / nichts deſtoweniger nach Innhalt angeregten Edicts-Proceſs, wie Rechtens iſt / verfahren / ingeſtallten zu urkund deſſen / und damit ſich mit der Unwiſſenheit niemands zu entſchuldigen Urſach / ich gegenwertiges Edict mit meinem / ꝛc. Inſigl ( doch in all anderweeg ohne Schaden ) verferttigt / und in gehörigen Orthen affigirt zu werden / die Verfärtigung gethan / geſchehen / ꝛc.

## 1. Folgt ein Proclama hierauff.

ICh N. N. Pfleger oder Verwalter zu N. thue kund und zu wiſſen jedermänniglich / mit und in Krafft diſer offnen Citation, nachdeme mein Verwalts-Unterthan N. N. zu N. außgeſchribne drey Edicts Täg nunmehr ihr Endſchafft erreicht und zwiſchen denen jenigen Creditorn, welche ihre prætenſiones und

und eingelegte briefliche Documenta an verſtandnen Gandt-Tägen gebührends beſchreiben laſſen und übergeben / ein ordentliches Prioritát Urthl verfaßt worden / daß dannenhero zu deßſelben gebührenden Publication N. Tag ernendt und angeſetzt / zu dem Ende dann all die jenige / welche obverſtandner maſſen bey den angeſetzten dreyen Edicts-Tägen erſcheinen und zu ermelten N. vermögen Sprüch und Forderungen geſetzt haben / hiemit dergeſtallten citirt werden / daß ſie an beſtimbtem Tag bey dem N. Gericht allhier Vormittags-Zeit eintweders in aygner Perſon / oder durch bevollmächtigte Gewallthaber / angedeut verfaßtes Prioritát-Urthl offentlich publiciren / und verleſen zu hören gewiß / und unfehlbar ſich einfindig machen ſollen / es erſcheine nun auff angeſetzten Tag jemand oder nit / ſo gedenckt man doch nichts deſtoweniger mit erſagter publication zuverfahren und zu erkennen / was Rechtens ſeyn würdet. Deſſen zu urkund / und damit ſich gleichwol niemands mit der Unwiſſenheit zuentſchuldigen habe / iſt diſes offne Proclama under meinem / ꝛc. Inſigl (jedoch in allweg ohne Schaden) außgefertigt / und allhero affigirt worden / den N.

## 1. Kauff-Brieff.

WIr hernach benannte N. N. als von der Gerichts-Obrigkeit zu N. über N. N. zu N. Haab / und Güter verordnete Curatores, bekennen in Krafft diß / und ſolch unſerer tragender Curatorei, daß wir mit wohlermelter Gerichts-Obrigkeit Conſens, und Vorwiſſen / dem Erbarn N. N. und N. ſeiner Haußfrauen redlich verkaufft haben / nemblich beſagten N. ingehabt frey aygenthumliches Gut zu N. ſambt etlicher darbey verhandner Fahrnuß zu Hauß / Hof / und Dorff / Feld / Waid / und aller Zugehör / maſſen es der vorig Beſitzer ingehabt / genutzt / und genoſſen / daß ſie uns auch hierumben mit ſchließ- und Verſprechung eines gewiſſen Kauff-Schillings ein benigen gethan / und wir ihnen demnach ſolches Gut / umb welches wir Krafft diß Landsgebräuchige Gewehrſchafft laiſten wollen / auß unſerer Curatorei handen / in ihr /

und ihrigen aygnen Gewalt hiemit alſo eingeraumbt haben / daß ſie daſſelbige fürohin wie andere ihre aygne Güter inhaben nutzen / nieſſen / gebrauchen / wider verkauffen / und ihres Gefallens damit handlen / thun / und laſſen mögen / ohne unſer und männiglichs Verhinderung. Treulich ohne Geferde deß zu wahrem Urkund / iſt auff unſer gehorſambes Erſuchen / diſer Kauff-Brieff mit deß / ꝛc. Inſigl ( deme anderwerts unſchädlich ) gefertigt / und ſeyn deſſen die Erbarn N. N. zu Zeugen erbetten worden / geſchehen den / ꝛc.

## 1. Gandt- und Ainſatz-Brieff.

JCh N. N. bekenne hiemit Ambts halber / und thue kundt männiglich / nachdem mein Verwalts-Underthan N. N. zu N. in ſolchen Schulden-Laſt gerathen / daß ſeine Gläubiger ihrer Entrichtungen in Güte nicht zu hoffen gehabt / habe ich auff derſelben Begehrn / und damit ich ihnen die Billichkeit deſto mehr handlen können / offne Edicta außfertigen / vermitls deren alle Intereſſenten citiren laſſen / dieſelbe mit ihren Forderungen / und Documenten nothdürfftig angehört / und in Sachen ſo weit procedirt, daß auff den Monnaths-Tag N. Anno N. der Priorität halb ordentliche Erkantnuß beſchehen / und weilen dann in zugelaſſnem Termin niemand hiervon Appellirt hat / ſo iſt hierüber ermelten Schuldners ingehabtes Gut zu N. mit all deſſen Ein- und Zugehör dem N. N. zu N. auff offner Gandt dergeſtallten haimb erkennt worden / daß er nemblich ſeyn in der N. Stöll einkommne Schuld-Poſt der / ꝛc. erkennten Sprüch / und underſchidlich gemachten / und in der Priorität außgetheilten Früſten ſelbſten befridigen ſoll / hierauff thue ich ihme N. N. angeregtes Gut / wie es der vorig Innhaber ſelbſten beſeſſen hat / von Obrigkeit wegen / wie in derlay Fällen gebräuchig / hiemit auff das kräfftigiſt Ein- und Ubergeben / ihne auch darbey in völlige Poſſeſſion nutz / und gewehr ſetzen / ſolchergeſtallt / daß er hinfüran ſeines Gefallens / wie mit andern ſeinen aygnen Gütern ohne männiglichs

Verhinderung darmit handlen / und wandlen mag / treulich ohne Geferde. Deß zu wahrem Urkund / gib ich mehrernandten N. diſen Einſatz-Brieff Amptshalb unter meinem anhangenden Inſigl (doch anderwerts unſchädlich) verfertigt / geſchehen / rc.

H.

# Das ſibende Capitel.

## In Begriff /

1. Heurath- / Morgengaab / und Wittumbs-Sitz Verſchreibungen / zwiſchen Fürſten und Gräfflichen Perſonen / auch denen von Adel.
2. Heuraths-Pacta Formul zwiſchen Conditionirten Perſonen / oder welche auſſer Gericht vorbey gehen / ſambt denen Anmerckungen.
3. Gerichtliche Heuraths-Brieff Formul unter dem Baurs-Volck auff dem Land / neben denen Haupt-Vormerckungen.

## Heyrat- Morgengaab- und Wittumbs- Verſchreibungen / zwiſchen Fürſtlichen und Gräflichen Perſonen / auch deren von Adel.

### 1. Heyraths-Beſchreibung.

WIr N. N. bekennen und thun kund hiemit gegen männiglich mit diſem Brieff / daß wir im Namen der H. Dreyfaltigkeit / und alſo zu forderiſt GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehr / auch zu Erhalt- Vermehr- und Fortpflantzung guter Freundſchafft und Vertrauens / ſo ſich zwiſchen unſern Fürſt- und Gräflichen Häuſern N. und N. erhalten / mit vorgehabten guten Rath und wolbedächtlich / auß rechtem Wiſſen / Willen und Vorbetrachtung uns jmmer Freundſchafftl. und Vermählung der heiligen Ehe zwiſchen uns N. N. eines / und N. N. ſo von N. N. reſpective Pfleglinge / und N. andern

dern Theils vereiniget / und verglichen / und deſſen eine beſondern Heurats-Notul geſtellt / beſchloſſen und auffgerichtet/wie hernach folget.

Anfänglich ſollen und wollen wir N. N. und G. N. hochermeltes N. N. unſere Pflegling N. zu deſſelben ehelichen Gemahl / wie ſich ſolches nach Ordnung der Chriſtlichen Kirchen gebühret / geben / die auch wir N. für unſern und ſie widerumb uns für ihren ehelichen Gemahl nemmen / haben / davor halten / und uns beyderſeyts die Zeit unſeres Lebens alle eheliche Treu / Lieb und Guts / wie Gottsförchtigen Eheleuhten wol anſtehet / erweiſen und erzeigen wollen und ſollen / darzu uns und ihren Erben / dann den getreuen GOtt ſeine Gnade ſeegen / und alle zeitliche und ewige Wolfahrt verleihen wolle / Amen.

Und iſt hierauff ferner beredt / daß wir N. N. unſerer Pfleglinge und Töchter zu rechten Ehegelt und Heuraths-Gut geben / und nach beſchehenen ehelichem Beylager innerhalb Jahr-Friſt gegen gebührliche Quitung lifern laſſen wollen 6000. fl. Franckfurter Wehrung / oder ſolche Summen zu ſeiner N. zu derſelben billichen zumuthe / und ohne derſelben Koſten biß zu endlicher Abloſung jedes Jahrs das Hundert mit 5. fl. verzinſen / lifern und an gewiſe Ort zu verſichern / darzu auch ſie ihrem Stand gemäß mit Kleydern / Geſchmuck und andern verſehen ſollen und wollen / dargegen und ſonſt auß guter Zuneygung ſollen und wollen wir N. N. mit 6000. fl. an Hauptgut und darvon 300. fl jährlicher gewiſer Nutzung/Bemorgengaben / darzu ſie mit 5000. fl. jährlich Einkommens bewittumen und wegen deſſen alles beedes Morgengaabs und Wittumbs auff unſer Herrſchafftl. N. verweiſen/und darauff verſichern alſo und dergeſtallt / daß ihr auß derſelben unſer Herrſchafftl. N. bey unſerm Leben jedes Jahrs die vorgeſchribene 300. fl. jährlicher Morgengaabs-Nutzung durch unſern jetzigen und einem jeden unſern N. daſelbſt ohnfehlbarlich gereichet / gelifert und bezahlt werden ſollen. Wann es aber zum Fall käme / der in dem gnädigen Willen Gottes ſtehet/ daß wir

N. N. vor ihr Freulein unſerer verſprochnen geliebten Gemahlin mit Todt abgiengen / ſo ſoll ſie ihren Wittumbs-Sitz auff unſerm Schloß zu N. haben / und dieſelbige gantze Herrſchafft mit allen ihren In- und Zugehörungen / Flecken / Dorffſchafften / Wäldern / Weilern / Höfen / Gütern / Güldten / Renthen / Zinſen und Gefällen. Darzu mit aller Oberherrlich- und Gerechtigkeit / Gebott und Verbott / wie auch Fron-Dienſten / Wildbahnen / Weydwerck / Fiſchereyen / Forſtgelt / Maß-Buſen / Frevelen / Federvühe / welche Stuck in Anſchlag nicht bracht / noch dieſelbe als umbſtändige Gefälle in obige 5300. fl. jährliche Renten und Nutzungen gerechnet werden / und doch dem Fräulein auß gutem Willen folgen ſollen / und in Summa mit allen und jeden zu derſelben unſer Herrſchafft gehörigen ſtändigen und unſtändigen Nutzungen / die haben Namen wie ſie wollen / ſie ſeyn auch an Gelt / Wein / Frucht / Federviche und andern / und ſich vermög eines ſonderbaren verfertigten Anſchlags über alle Ampts-Beſoldungen auch darauff verſchribne Penſionen und andere Gelter ſo auff 5300. fl. erſtrecken / innhabe / und alſo diſer Herrſchafftl. Ampts-Gefäll beedes vor Morgengabs und Wittumbs-Nutzung auff den Fall ihres Wittiben-Stands / und alldieweil ſie denſelben nicht verändert / noch Morgen-Gabs und Wittumbsrechten nieſſen und gebrauchen unſerer Erben und männigliches halber ohngehindert / darauff auch alle unſere jetzige und künfftige Beambten zu N. glauben / und ſchweren ſollen unſerer künfftigen Gemahlen auff den Fall ſo ſie unſern Todt erlebt ermelten Schloß und Herrſchafft N. zu ihrem Wittumb unweigerlich einzugeben / in maſſen die Verſchreibung / ſo wir darüber auffrichten und zuſtellen laſſen wollen / ſolches weiter beſagen wird / da auch ohne das an ermeltem Wittumb deſſen Stucken und Gütern / etwas oder auch derſelbe gantz und gar bey oder auch unſerm Leben abgehen ſolte durch was Weeg und Weiſe das immer ohne unſerer Hertzliebſten künfftigen Gemahlin ſelbſt aygene Verurſachung beſcheren möchte / verleben ſollen und wollen wir N. N. und nach unſerem Todt unſere Erben Vorſehung thun. Das ſie an-

anderſt woher von dem unſerigen Vermögē der Verſchreibung gegen ſolchen Abgang deßwegen genugſame Erſtattung erlangen / und bekommen / underdeſſen aber ſie auß unſer N. Reſidentz zu weiſen nicht ſchuldig ſeyn / ſondern darin / und biß ihr eine gewiſe Wittumbs Reſidenz darbey/ihr Ebten fünff tauſend und dreyhundert Gulden Jährlicher Renthen haben können / eingeraumbt und verſichert / ihr Verbleibens auch alle Renten / und Einkunfften zu genüſſen haben / ihro auch frey ſtehen ſolle von uns beyden Leibs ehelichen Erben erzehlt werden / auff den Fall bey ihren Kindern / dafern im Leben verbleiben / dieſelbe ihres beſten Verſtands und Vermögens Ehrlich und Chriſtlich / wie einer getreuen Mutter gezimmet helffen erziehen / und erhalten / und ihrer Nothdurfft Underhaltung bey ihnen haben.

Da aber ſie Fräulein N. bey ihren Kindern ſich nicht erhalten konte/weder erhalten wolle/oder auch ſie gleich keine Kinder im Leben hätte / und auff ihren Wittumb ziehen wurde / ſo ſoll ihr die beweiſte Wittumbs Nutzungen ſambt ihrem Anſitz wie obengemellt zu N. folgen/auch alle Beambten mit Eyd und Pflicht verbunden ſeyen.

Uber das ſoll auch ihro Fräulein N. wann ſie auff ihren Wittumb ziecht fölliglich gelaſſen / und gelifert werden / was derſelbe ein Jahr zuvor ertragen/ und ſo vil als obbemelte 5300 Gulden Abnutzungen und Underhaltungen wol erraichen mögen/und da ſo vil zum Vorrath daſelbſt nit vorhanden ſeye/und das auff ein gantz Jahr gnug wäre zu ihrer Unterhaltung/ſo ſoll daſſelbe von andern unſern Erb-Orthen gnugſamblich erſtattet und dahin verſchaffet / und wo nicht gnugſambe Hauß-Geräth da wäre ſo ſoll alsdann ihr Wittumbs-Sitz mit zimblichen Hauß-Rath alſo beſtellt werden / daß ſie daran nach ihrem Stand keinen Mangel habe / welches alles ſie ſambt den Wittumbs-Gefällen / und Nutzungen/ auch alles ihren Fahrnuß ſo ſie darbracht ererbet von den ihren ſelbſt gezeuget / oder ihr geſchenckt worden wäre / auch mit ihren Kleidern / Kleinodien / und Geſchmuck / zu ihrem Leib gehörig / alſo annemmen

men gebrauchen müſſen ſolle / wie vor und nach geſchriben ſtehet.

Es iſt auch abgeredt / und beſchloſſen worden / wofern N. und Fräulein N. ſeine Ehegemahlin keine eheliche Leibs Erben erzeugen wurden / welches dann under ihnen beyden mit Todt abgehet / ſo ſoll das letzt lebend auff den 12000. Gulden zubrachtes Heuraths / und gegen Beweiſungs Gelt / ſein Lebelang die Leibſuecht haben / und da das letzt lebend / auch abgehet / alsdann das Heurath-Gut und Underlegungen hinder ſich fallen ſollen / da ſolches herkommen iſt.

Wie dann dabey ſonderlich verglichen / daß nach Abſterben ermelten Fräuleins nicht allein die zubrachte 6000. Gulden Heurath-Guts / auff und zu unſer N. N. Fräulin Tochter N. N. nechſte Erben widerfällig ſeyn / ſondern auch Jhro Fräulin N. Baarſchafft Silber-Geſchir / und fahrende Haab was ſie deren mit ſich gebracht/und obgemelter Geſtallt bekommen/ auch auß ihren Wittumb erſpart / und erobert hat / zu ſambt ihrer Kleidung / Kleinodien / und Geſchmuck / zu dem Leib gehörig / ſo vil ſie deſſen unverſchafft verlaſſen wurden / uns N. N. in Vormunderſchaffts Namen Fräulein N. oder deß unverhofften Abgang derſelben andern Erben denen ſolches von Rechtens wegen geben mag eygenthumlich folgen / und zuſtehen ſollen / darfür und ſolches alles dann unſer Tochter Fräulein N. das Schloß und Herrſchafft N. mit allen Zugehörungen Gefäll / Gütern Renthen und Gerechtigkeiten hiemit außtrucklich verunterpfändt / und verbunden ſeyn ſollen / dergeſtallt und alſo wo das jenige / ſo ermelte unſere Pfleglinge und Tochter und dero Erben zum Wider-Fall auffgekünt iſt / durch N. N. Erben auffgezogen / und nicht entrichtet werden wolle / daß doch nicht ſeyn ſoll / daß alsdann unſere Pfleglinge Tochter und dero Erben ſich zu ſolcher Underpfand oder andern N. N. hinderlaſſene aygenthumliche Gütern ſo lang ziehen und halten mögen / biß dieſelbe Summ / und anders vor beſtimbt allerdings erlegt entrichtet und bezahlet iſt.

Wurde ſich aber alſo zutragen/daß vil und wolermelten Fräulein

lein N. (das zu Gottes Willen ſtehet) vor mehrberierten ihren Herrn und Ehegemahlen N. N. Todts wegen verfielle/ Kinder von ihnen beeden erzihlt verlieſe / und die Morgengaab unverſchaffen blibe / ſo ſoll N. N. ſein Lebenlang darauff den Beſitz/ und Nieſſung haben / und mag ihren Ebten beeden Theils auff deroſelben Kinder fallen.

So ſie aber keine Kinder mit ihme bekeme / oder nach ihr verlaſſen / und von der Morgengaben nichts verſchaffen hätten / ſo ſoll dieſelbe Morgen-Gaab zuruck an N. N. wohero ſie kommen iſt / wider fällig ſeyn / ihren zugebrachte 6000. Gulden aber auch Baarſchafft / ſilbern Geſchier Fahrnuß ſo vil ſie deſſen darbracht oder als obſtehet / erzeugt / und bekommen / gleichermaſſen bey N. N. ſein Lebenlang in ſeinem Brauch/ und Nüßung doch unverruckt bleiben mag / der Ebten Todt aber unſer N. N. Tochter Fräulein N. N. oder dero Erben zu N. haimbfallen / wo ſich aber ihrer eines nach deß andern tödtlichen Abgang in der zweite Ehe verändern wurde / und Kinder in der erſten oder andern Ehe verlaſſen / ſo ſollen dieſelbe Kinder ihre Vätterliche / und Mütterliche Erbſchafft / und Güter erben / wie ſolches die Rechte und gewöhnliche Landts-Gebrauch vermögen / und mit ſich bringen. Und auff den Fall die Fräulein N. ihren Wittumbs-Stand verrucken / und ſich in die zwayte Ehe begeben wurde / alsdann ſollen unſere N. Erben / mehrgemelt unſere künfftige Gemahlin / von ihrem Wittumbs-Sitz mit 12000. Franckfurter Gul. und 6000. Gulden verſprochener Morgengab abzulegen Macht haben / doch was die Widerlag nemblich 6000. fl. Fräulein N. ihr Lebenlang behalten / dieſelbige aber hernaher wider an N. Erben zuruckfallen / oder von denſelben ihro Zeit ihres Lebens alle Jahr 300. fl. gereicht werden ſollen.

Es ſoll auch vilgemelte Fräulein N. nach N. tötlichen Abgang mit keiner Schuld Einziehung / oder zubezahlen / zuthun haben / ſondern N. Erben damit gewenden und dieſelbe bezahlen laſſen / doch was ſie Fräulein N. nach Annehmung ihres Wittumbs an Schulden gemacht hätte / und unbezahlt verlie-

lieſſe/ die ſollen ihre nächſte Erben / deß widerfahls außrichten/ und N. Erben damit unbeläſtiget bleiben. Solches alles und jedes wie obgeſchriben ſtehet / haben wir N.

## Heyraths-Pacta Formul zwiſchen Conditionirten Perſonen / oder welche auſſer Gericht vorbey gehen.

### Notand.

Es erfordert in allweg nach denen allgemeinen Kayſerl. Rechten die Nothdurfft zu ſeyn / daß bey denen per modum ultimæ voluntatis auſſer Gericht auffgericht / und abgehandelten Heuraths-Pacten die Zeugen uno actu zum unterſchreiben ſambentlich gegenwärtig ſeyn müſten/auſſer dem es ſeine Krafft nicht erraichen will /wie hierumb zu ſehen / allwo ſolch erörterte Caſibus angezogen werden / Caſp. Henr. Horn. claſ. 3. n. 2. pag. 167. claſ. 7. n 9. p. 362 claſ. 8 n. 31. p. 507.

2. Wann ein Vatter eine Tochter außheurath / ſo iſt an Seyten deß Hochzeiters dahin zu ſehen / daß bey dem Heyrath-Gut gemellt würdet / daß es der Vatter auß ſeinem eygenen Vermögen / und nicht mit eingerechnet / oder mit Einſchlieſſung der Jungfrau Hochzeiterin Mütterlichen Vermögens / und anderer adventitiorum abzuführen ſchuldig ſeye/ diſe Clauſu iſt darumb mit einzurucken nöthig / damit der Vatter / wie er ſonſten thun kan / der Tochter ihre adventitia nicht mit in die verſprochene Dotem einrechne De Berger p. 1. Reſp. 137. maſſen diſe künfftig folgenden Nutzen ſchaffen kan / daß / da der Schwiger-Vatter / im Fall er zu geſetzter Zeit die Dotem zu entrichten nicht vermöchte / von derſelben Zeit an / ſo gleich die Zinſen davon dem Tochtermann immittls abzuführen ſchuldig wird / Beniam. Salom. Schlegeln cap. 5. p. 538. & ſeq.

3. Hiernegſt aber iſt zu obſerviren/ daß die Heyraths-Pacta nach jedem Orts Gewonheit / und denen Statuten eingericht werden ſollen / und zwar ſeynd hauptſächlich zu einem rechten voll-

vollſtändigen Heuraths-Formul / unter andern folgende Stuck und Requiſita erforderlich / und vonnöthen / 1mo. Eine meldung zu thun deß getroffenen Heuraths zwiſchen denen jenigen Perſonen ſo ſich zuſammen verheurathen / neben deren Eltern / 2do. War der Termin, Tag / oder Zeit / zur Vollziehung der Hochzeit zu benambſen / 3tio. Auff weſſen Coſten die Hochzeit außzurichten / 4to. In wem und was vor einer Summa das Heurat-Gut beſtehet: item wie / und wann ſolches würcklich eingebracht / und außgezahlet werden ſolle / 5to. Wargegen der Hochzeiter ſich zu einem gegen Vermächtnuß / oder Widerlag / und Morgengaab herauß läſſet / und erkläret. Und endlich 6to. wird es mit einem und andern dienlichen Anhang / wegen künfftiger Succeſſion, und Erb-Folg beſchloſſen / nach ſolchen Requiſitis nun dienen folgende Formul.

## 2. Morgen-Gaabs Verſchreibung /

WIr N. N. thun kund vor uns unſere Erben und Nachkommen / offentlich bekennend / als wir in der zwiſchen uns und der N. unſerer freundl. geliebter Gemahlin N. auffgerichten Heuraths-Verſchreibung / und andern Freunden bewilliget / jetzo gemelte unſer geliebte Gemahlin / mit 6000. fl. Müntz Capitals / und 300. Gulden / derſelben jährlicher Penſion, den Gulden zu 15. Batzen / oder 60. Kreutzer gerechnet / darvon zu Bemorgengaben / und ſie dero nothdürfftiglich zu verſicheren.

Das wir demnach zu folg ſolcher unſer gethanen Zuſag / und Verſprechens die vorgemelte unſere geliebte Gemahlin mit angeregten 6000. Gulden / Capitals / und 300. Gulden davon ſcheinender jährlicher Penſion und Nutzungen Bemorgengabet / und ſie dero verwiſen / und verſichert haben / thun das auch hiemit und in Krafft diſes Brieffs / in der aller beſten / beſtändigſten formb / Maaß / Weiß / und Geſtallt / wie das nach Verordnung aller geiſt- und weltlicher Rechten / Statuten / Satzungen / oder Lands-Gewonheiten / am beſtändig-

ſten / formblichſten und kräfftigſten kan / ſoll oder mag / auff allen und jeglichen unſern N. N. alſo das ein jeder unſer N. ſo jetzt iſt / oder je zu Zeiten daſelbſten ſeyn wird / der ehegenanten unſer freundl. lieben Gemahlin dieweil und ſo lang J. liebt leben / und nach tödtlichem Abgang ihrer Leibs-Erben / oder an die Ort (wofern es geſchehe) da ſie daß hinverſchaffet alle Jähr / und in Ao. N. auff N. zu erſt anzufangen / und nachgehends iedes Jahr auff denſelben Tag 300. Gulden obberührter Wehrung gegen Herausgebung ziemender Quitung ohn allen ihren Koſten und Schaden / auch ohne Verhinderung einigerley Sachen / wie die Namen haben mögten / entrichten und bezahlen ſollen. Als wir dann jetziger und jeden folgenden N. deß Orts bey den Ayd und Pflichten/damit er uns zu gethan und verwandt/darzu hiemit verbunden / und verhafft gemacht haben wöllen.

Und damit offt berührte unſere freundl. geliebte Gemahlin ſolche 6000. fl. Capitals, und davon ſcheinender jährlicher Penſion der 300. fl. J. Lbten verordneter Morgengaabe/und ſo vil deſtomehr verſichert ſeye / als ſetzen wir deroſelbigen davor zu ihren rechten und wahren Unterpfand in ermelt unſer N. mit allen deſſen Ein- und Zugehörungen / dergeſtallt/obs wäre/ daß doch nit ſeyn ſolle / das J. Lbten/dero Leibs-Erben/ oder wem ſie ſolche Morgengaabe verſchaffen wurde / die verſchribene 300. fl. Penſion jährlichs nicht entrichtet/oder bezahlet wurden/ ſo ſollen ſie gut fug und Macht haben / ſich ohn bemelt unſer N. ſo lang und vil zu halten / biß ihnen aller Nachſtand / Koſten und Schaden der verzogenen Zahlung wegen erlitten/ außgerichtet und erſtattet wären / darin der obernandte unſer N. gehorſam und gewärtig ſeyn ſolle/ wie wir ſolches ihnen hiemit heiſſen und zu thun gebieten.

Und obs Sach wäre / daß unſere freundl. geliebte Gemahlin diſe ihre Morgengaab/ auff ihre Kinder und dero nechſten Erben nit wenden oder bringen wurde / alsdann ſolle ſie ſich ſolcher Morgengaabe ſonſten zu gebrauchen Macht haben die zu verſchaffen und zu vergeben / wohin ihr geliebt / nach Morgengaabs-Freyheit / Recht / und Gewonheit. Wan

Wann aber ſie unſere geliebte Gemahlin ſolcher Morgen⸗Gaabe unverſchafft und unveräußert mit Todt abgienge / und nicht Leibs⸗Erben verlieſſe / alsdann ſoll ſolche Morgengaabe denen / welchen ſie / wie obſtehet / gebührt mit 6000. Gulden / dafür ſie vermacht iſt abzulegen / und zu löſen bemächtiget ſey.

Alles und jedes Vorgeſchribne geloben und verſprechen / wir N. bey unſern N. wurdē auffrecht / ſteht und veſt zu halten / darwider auch uns / unſere Erben und Nachkommen / nit ſchutzen / ſchirmen noch zu ſtatt kommen ſoll einigerley Freyheit / Statut, Gewonheit / Herkommen / abſolution, diſpenſation, noch etwas anders das erlangt werden möchte / wiſſentlich / und zumahl in Krafft diſes Brieffs verzihen und begeben / alle Geferde hindann geſetzet und außgeſchloſſen.

Deſſen alles zu wahrem Urkund haben wir diſen Brieff mit eygnen Händen unterſchriben / und unſer N. Inſigel daran hängen laſſen.

Deßgleichen bekennen auch wir N. N. daß diſe Morgen⸗Gaabs⸗Verſchreibung mit unſerm guten Wiſſen und Belieben geſchehen / auffgericht und verfertiget iſt. Deß zu Urkund haben wir uns neben unſerm N. mit ꝛc.

## 3. Wittumbs⸗Verſchreibung.

WIr N. thun kund hiemit vor uns / unſere Erben und Nachkommen offentlich bekennend / daß wir durch ſonderbare Schickung deß Allmächtigen / und zeitigem vorgehabten Rath an die N. unſere freundl. liebe Gemahlin ehelichē verheurathet / in dero zwiſchen uns und J. Lbten auffgerichter Heuraths Verſchreibung freundl. bewilligt / und zugeſagt / daß wir J. Lbten gegen ihr zugebracht Heuraths⸗Gut der 6000. franckfurter fl. und ſonſt auß freundlichem guten Willen mit fünfftauſend fl. jeden zu 15. Batzen oder 60. kr. gerechnet / jährlicher Nutzung auff den fall wir nach dem gnädigen Willen Gottes vor ihr mit Todt abgehen ſollten / bewittumen auch mit 6000. fl. handls Gelts / und 300. fl. jährlicher Penſion daran bemorgengaaben / und deſſen allen bey Wittumbs⸗Nutzung und der Morgengab

auff unſer N. verſichern wollen / alles fernern Innhalts angeregter Heuraths-Verſchreibung / deren Anfang iſt N. und Datum ſtehet N. daß wir demnach zu würcklicher Leiſtung und Vollziehung ſolcher unſer Zuſatz jrgend unſere freundl. liebe Gemahlin N. ſolcher 6000. fl. Capitals verſprochener Morgengaabe / und darvon dreyhundert Gulden jährlicher Penſion auff ermelten unſern N. verſichert haben / und verſicheren J. Lbten deſſen hiemit / und in Krafft diſes Brieffs / alſo und dergeſtallt / dieweil ermellter unſer N. obige Summen erlegt / ſo ſollen J. Lbten nun hinfüro / und eines jeden Jahrs beſonder / auff N. deß wills GOtt künfftigen N. Jahrs der Anfang gemacht werden / auß derſelben unſer Herrſchafft durch jetzigen und einen jeden künfftigen unſer N. daſelbſt gegen gebürliche Quitung 300. fl. Morgengaabs-Gefäll gereicht und es damit gehalten werden / nach beſag unſer darüber inſonderheit gefertigter Morgengaabs-Verſchreibung / trägt ſich dann ferners nach dem gnädigen Willen Gottes zu / daß J. Lbten unſern tödtlichen Abgang erlebt / ſo ſoll J. Lbten ihren An- und Wittumbs-Sitz auff unſerm Schloß / Statt und Herrſchafft N. mit allen ſeinen Ein- und Zugehörungen / Dörffern / Weyern / Wälder / Höfen / Gütern / Gelter / Renten / Zinſen und Gefällen / darzu mit aller obern Herrlich- und Gerechtigkeit / ſo wir dero Orten haben / oder ins künfftig bekommen werden / item mit Gebott / Verbott / frohndienſten / Wildbahnen / fiſchereyen / forſt / Maß / frevelen / Buſſen / und federviche / und in Summa mit allen und jeden zu derſelben unſer Herrſchafft gehörigen ſtändigen und unſtändigen Nutzungen / die ſeyen an Gelt / Wein / frucht und andern / wie das Namen haben mag / nichts außgenommen / ihr Lebenlang und alldieweil ſie ihren Wittumb nicht verändert / nach Wittumbs-Recht zu nutzen / zu nieſſen / und zu gebrauchen haben / alſo das ſie von Nutzen / Renthen und Gefällen deß ehelichen Hauſes / Statt und Herrſchafft auch früchten / Wein / Gelt / und andern ſo dahin fällt / ad fünfftauſend dreyhundert Gul-

Gulden jeden in 30. Albus gezehlt / die Gefäll auch in folgen-dem Anſchlag als nemblich

600. Achtel Korn jedes Achtel Korn vor 1. fl. 30. kr. Franckfurter Währung thut 900. fl.
120. Achtel Gerſt / das Achtel vor 18. Batzen thut 144. fl.
400. Achtel Habern / das Achtel vor ſiben/einhalben Batzen thut. 200. fl.
40. Achtel Weitz / jedes vor 1. fl. 30. kr. thut 60. fl.
30. fuder Weins jedes vor 20. fl. thut 600. fl.
30. Hammel jeden für 1. fl. 30. kr. thut 45. fl.
6. Achtel Erbſen jedes Achtel zu 1 fl. 30. kr. thut 9. fl.
14. faißter Schwein jedes vor 10. fl. thut 140. fl.

facit. 2098. fl.
darzu an Gelt gelegt. 3202

Summa in allem. 5300. fl.

Und ſollen über vorgeſetzte Stuck / und Puncten / beym Wittumb bleiben / aber nicht angeſchlagen / noch gerechnet werden Hanen / Hüner / Gänß /

Die fiſchereyen in den Teichen / und denen ſo wir noch auffrichten laſſen.

Item alle Futerung Heu/und Stroh/ſo von den Schloß-Gütern und ſonſten fällig / Wild-Bräth / Bau- und Bren-Holtz / daß obs in dem Garten ohne Beſchwerung / und Abgang wol haben kan / ſoll und mag / wofern aber J. Lbten in die andere Ehe ſchreiten / ſo ſoll es mit der Widerlage Innhalts der Verſchreibung gehalten werden. Was dann berührt Schloß und Herrſchafft über ſolche 5300. fl. jährlichs ſtändiger Wittumbs und Morgengaabs Nutzungen weiter erträgt / daſſelbige ſoll uns und unſer Landgraff Johanns Erben vorbehalten / außgezogen / und reſervirt ſeyn / und bleiben / da aber die Gefäll unſerer Herrſchafft N. ſolche 5300. fl. Wittumbs und Morgengaabs Nutzungen jährlichs nicht werden ertragen / ſo ſollen diſelbige unſer Gemahlin Lbten von unſern Erben und

Nachkommen / auß anderen Orthen erſtattet und gelifert werden.

Wann auch J. Lbten den Wittumb erſt beziecht/ſo ſoll ſie daſelbſt vermög berürtes Anſchlags ſo vil finden und bekommen / was der ein Jahr zuvor ertragen.

Es ſollen auch alle unſere jetzige und künfftige Beambten zu N. wie auch die Unterthanen daſelbſt geloben und ſchwören/ daß ſie unſere geliebte Gemahlin zum fall ſie unſern Todt verleben wird / ermelt Schloß / Statt / und Herꝛſchafft N. einzunehmen begern wird / ihr Treu / Gehorſamb / und Renthen / Zinſen / und allen Pflichten gewärtig ſeyn / ihren Schaden wahrnen / frommen / und Beſte werben / und alles anders thun wollen / was getreue Beamte und Unterthanen ihren rechten Herꝛſchafften zu thun gebürt / und ſchuldig/ſie uns auch jetzo zu thun verwandt ſeyn.

Gleichwol aber ſoll unſere geliebte Gemahlin nach alſo bezogenem Wittumb die Unterthanen bey ihren Freyheiten/ Gerechtigkeiten / und hergebrach en Gewonheiten / bleiben laſſen / und darvon nicht tringen / oder darüber beſchweren keines weegs.

Es ſoll auch offtgemelt / unſere geliebte Gemahlin vor oder im Beſitz ihres Wittumbs ſolch Schloß und Herꝛſchafft N. weder mit entlehnen / verpfänden / oder etwas anders beſchweren / keines weegs /und ſoll unſere Ehegemahlin ſolch Schloß / Statt / und Herꝛſchafft / die Zeit ihres Einhabens/ in Tach / und Schwöllen / bäulich halten / inmaſſen es ihro im Auffzug gelifert werden ſoll / aber andere Grundbau zuthun nicht pflichtig ſeyn.

Wir bekommen nun mit unſer geliebten Gemahlin Erben oder nicht / ſie gehe auch vor- oder nach uns mit Todt ab / welches in dem gnädigen Willen Gottes ſtehet / ſo ſoll es mit Vererbung / Hinderfall / Abloſung deß Wittumbs und ſonſten in andern allen fällen / Puncten / und Articulen / die in diſer Wittumbs-Verſchreibung nicht außgetrucket ſeyn/ nach Laut / und Innhalt / obangezogener / zwiſchen uns und unſer ge-

geliebten Gemahlin auffgerichter Heuraths-Verſchreibung / die wir auch hiemit / als ob ſie von Worten zu Worten hier einverleibt wären/erneuert/und beſtättiget haben/gehaltē werden / alles treulich ohne geferde.

Deſſen zu Urkund haben wir uns mit aygenen Händen underſchriben / und unſer Inſigel an diſem Brieff wiſentlich hängen laſſen /

Nachdem dann diſe Wittumbs-Verſchreibung mit unſerem N. N. Wiſen und Willen zugangen/und geſchehen iſt / ſo haben wir deſſen zu mehrerer Verſicherung / und Bekräfftigung diſes Wittumbs-Brieffs/uns neben unſerm N. auch mit aygenen Handen underſchriben / und unſer Inſigel wiſſentlich hieran hängen laſſen. Der geben iſt / ꝛc.

## 4. In dem Nahmen der allerheiligſt-unzerthailten Dreyfaltigkeit Gottes Vatters / Gottes Sohns / und Gottes heiligen Geiſtes Amen.

Zu wiſſen / daß auß ſonderbarer Vorſehung Gottes / zu Lob / und Ehr Ihr göttlichen Majeſtät / dann auff den vorhero erlangt gnädigſten Conſen zwiſchen dem hochgebohrnen Herꝛn Herꝛn N. N. an einen / dann der auch hochgebohrenen Fräule Fräule N. N. deß hochgebohrnen Herꝛn Herꝛn N. N. ꝛc. hochſeel. Angedenckens / und der auch hochgebohrnen Frauen Frauen N. N. ehelichen Fräulein Tochter / andern Theils / auff vorgangnen gebührende Anſuch- und Werbung / mit dero freyen Willen / reiffen Bedacht / und eingeholtem Rath / auch erbettenem Beyſtand der beederſeits hochanſehlichen Herꝛn Herꝛn Befreundten / und Anverwandten ein eheliches Verſprechen geſchloſſen / auch mit nachfolgenden Bedingungen abgeredt / und pactirt worden.

Das erſtlichen hochgedachter Herꝛ Graf N. hochernante Fräule Gräfin von N. zum Stand H. Sacramenter der Ehe / dann diſe ihne hinwider zu ihrem Ehe-Herꝛn / und Gemahl / nach Chriſtlicher Ordnung nemmen / und alſo beede biß auff die Prieſterliche Copulation aneinander verlibt / und verſprochen ſeyn wollen.

Vor

Vors ander / hat hohermelte Frau Gräfin von N. Wittib / mitls deren Herrn Beyſtänder zu einem Vätterlichen Heurath-Gut / und Haimb-Steur dero geliebſten Fräule Tochter dreytauſend Gulden in paarem Gelt guter Lands-Wehrung beſtimbt / und nebſt einer Standgemeſſenen Fertigung / verſprochen / diſe Summa eintweders in Jahr / und Tag zuerlegen / oder auff längern Anſtand / mit dem Landsgebräuchigen Intereſſe der fünff pro Cent zuverzinſen.

Dahingegen / und zum dritten verſpricht diſes Heurath-Gut Herr Hochzeiter mit andern drey tauſend Gulden zu widerlegen / und ſeine Fräule Hochzeiterin mit ein tauſend Gulden zu Bemorgengaben / an ſtatt deß Stand gemeſſenen Geſchmucks aber dieſelbe mit N. Gulden zu betreuen / welche eintweders von deme gleich zuerlegen / oder auff längers Innhaben von Zeit diſes Heurath-Contracten jährlichen Landsgebräuchig zuverintereſſirn ſeyn. Neben deme wolle hochgedachter Herr Hochzeiter ſeine Fräule Hochzeiterin auch abſonderlich mit / ꝛc.

Warbey viertens ferner bedingt worden / daß jenes / was die Fräule Hochzeiterin über die drey tauſend Gulden Heurathgut / dermahlen im Vermögen / oder in das künfftige über kurtz / oder lang / durch Erbſchafft / Geſchenck / oder in andere was [illegible] Weeg mit rechtmäßigem Titl bekommen möchte / ſolch alles ihr frey aygen vorbehaltenes Paraphernal Gut haiſſen / ſeyn- und verbleiben ſolle / doch das ſie beederſeits die Nutzungen / wie under dergleichen Stands-Perſohnen gebräuchig / in wol anſtändiger Liebe / und Verſtändtnuß miteinander zu genieſſen haben / das Hauptgut aber / ohne Ihr der Fräule Hochzeiterin Belieben / Vorwiſſen und Conſens, auff keinerley weiß verſchriben / vil weniger veräuſſert werde / damit aber auch

Fünfftens hochgedachte Fräule Hochzeiterin ihres hinein gebrachten Heurath-Guts / der Widerlag / Betrauung / auch Morgen-Gaab / und all andern / was in diſer Heurats-Abred bedingt würdet / gebührends verſichert ſeye / ſo verſchreibt

ſchreibt / und verpfändt mehr hochernannter Herr Hochzeiter hiemit / und in Krafft diß all ſein jetzig / und künfftige Haabſchafft / und Güter / wie diſe genennet werden mögen / in genere & in ſpecie nichts hievon beſondert / noch außgenommen.

Zum ſechſten / iſt der unaußbleiblichen Todtfähl halber / welche GOtt ein- ſo anderſeits vil Jahr hinein gnädiglich verhüten wolle / abgeredt / und beliebt worden / daß auff begebenten Fall / da Herr Hochzeiter vor ſeiner Fräule Hochzeiterin / und künfftigen Ehegemahlin ( ſo bey dem gnädigen Willen / und Verordnung Gottes ſtehet ) zeitlichen Todts verfahren / und Kinder vil / oder wenig auß ihr erzeugt hinterlaſſen wurde / ſolle derſelben hiemit / und in Krafft diß die Vormundſchafft / und Adminiſtration aller Haab und Güter / wo diſe jmmer gelegen / da ſie es anderſt gutwillig über ſich nemmen wollte / und in dem Wittib-Stand verbleibete / unwaigerlich gebühren / jedoch mit an Handnehm- und Erkiſung zweyer / als einer Vätter- uñ den ander Mütterlicher ſeyts auß denẽ negſt anverwandtẽ erbettener Herrn Beyſtänder / denẽ die frau Wittib jährlichen über alle Einnahmen und Außgaben Summariſche Rechnung und Anzaig zu thun / die Kinder auch Zeit führender Adminiſtration ihrem Stand gemäß / zu erziehen / und zu unterhalten.

Sibendens / wann aber ſie Fräule Hochzeiterin auff erſt bemellte vor Ableiben ihres Herrn Hochzeiters / und künfftigen Ehegemahls / die Adminiſtration der Güter und Vormundſchafft gar nit annemmen / oder beſtändig tragen wollte / ſollen auff ſothanen Fall / erforderter Nothdurfft nach / denen Kindern von Landsfürſtlich hohen Obrigkeit zween Vormunder / welche die beederſeyts hohe Anverwandſchafft vorzuſchlagẽ verordnet werden / und alsdañ der Frauen Wittib zu ihrer Entrichtung folgen die 3000. fl. Heurat- und anders ihro zuſtändiges Paraphernal Gut / nebſt der fertigung und Braut-Beth / dann was ſie ſonſten Zeit währender Ehe durch Geſchenck / oder in ander rechtmäßige Weeg erobert / und in ihres Herrn Ehegemahls Handen und Gewallt kommen / gleichfahls gebühret ihr die Abnutzung von denen 3000. fl. widerlag jährlichen mit

einhundert fünffzig Gulden ohne Abgang / und Auffwendung einigen Unkoſtens / zu gebührender Zeit zu ihrer Wohnſtatt zu entrichten / die 1000. fl. Morgengaab aber / ingleichen die für das Geſchmuck bedungene 2000. fl. ſambt all ihren Leibs-Kleydern / Kleynodien / Ringen / und was zu dero Leib gehörig / gebühret derſelben eygenthumblich / ſie ſchreite ſo dann widerumben zur anderten Ehe / oder nit / wie ihr dann auch für die Fahrnuß / wie diſe Namen haben / und was jmmer darunter verſtanden werden mag / in baarem Geld N. Gulden hiemit außgeſprochen werden.

Uber bißherig alles würdet Achtens auff verſtandenem Fall / da nemblichen der Herr Hochzeiter von ſeiner Fräule Hochzeiterin das Zeitliche ſeegnen / und diſe die Vormund nicht annehmen / oder tragen wollte / zu einem Stands gebührenden Wittib-Sitz ihr accordirt eine auß denen verhandenen deroſelben beliebige Gutſchen mit ſechs Pferdten / ſambt darzu gehörigen Geſchürn : jtem an paarem Gelt all jährlichen ein tauſend zway hundert Gulden Quartaliter mit 300. fl. eingethailter zu ihrer Wohnſtatt zuerlegen / und zuliffern / für einen jährlichen Hauß-Zinß aber wird nichts außgeſprochen / ſondern ſelbe hat eintweders auff dem Gut / oder in dem ihrem Herrn Ehegemahl in der Statt N. eygenthumlich zuſtändigen Behaußung die Wohnung zu nemmen / ſo in dero Willkuhr ſtehet.

Im fall nun aber neundtens keine Leibs-Erben verhanden wären / hätte Frau Wittib nebſt dem Heurat- und Paraphernal Gut all das jenige / jedoch kein mehrers zu prætendiren / als was bey denen vorgehend ſibend und achten Puncten ſpecifice enthalten iſt / worbey es durchgehends ſein ungeändertes Verbleiben haben ſollte / und diß alles bey oben conſtituirt / und hiermit außtruckentlich widerhollenden Verhypotecirt- und Verpfändung aller deß Herrn Hochzeiters jetzt und künfftig lig- auch fahrender Haab und Güter / keine außgenommen / alſo und dergeſtallten / daß offt beſagte Frau Wittib hiervon ſich zu laſſen nit ſchuldig / ſondern biß zu ihrer völligen Befri-

digung

digung / in deren Innhaben zu verbleiben / befugt ſeyn ſolle / in allermaſſen dann / und daferne die Entrichtung wider Verhoffen / verzögert wurde / ihro von deme / was an baarem Gelt zu bezahlen / die Intereſſien welche hiemit / und Krafft diß expreſſe pact rt / verreicht müſten werden.

Wann dann zum Zehenden ſich zutragete / daß hohernante Fräule Hochzeiterin vor dero jetztmahligem Herrn Hochzeiter ( ſo ebenfahls Göttlicher Willkur anheims geſtellt bleibet) ohne Hinterlaſſung einiger Kinder / daß Zeitliche geſeegnete / ſolle diſer ihre Kleyder / Kleynodien / Ring / End / Gebänd / auch was zu dero Leib gehörig / ingleichem die Morgengaab / nitweniger die für das Geſchmuck außgeſprochene 2000. fl. ſambt all übrig dero Paraphernal- auch eygenthumlichen Guts / und heurathlichen Sprüchen dero negſten Befreundten / oder weme ſie es / Mittls einer giltigen Diſpoſition verſchaffen wurde innerhalb Jahr und Tag unwaigerlich außfolgen laſſen / die 3000. fl. Heurath-Gut dahin gegen Zeit Lebens zu nutzen und zu nieſſen haben.

Wurden aber Eylfftens durch Göttlichen Seegen / und Gnade Kinder im Leben verhanden ſeyn / wäre Herr Hochzeiter verbunden / denenſelben ihrer Frauen Mutter Erbgut / nach gemeinen Rechten / und Lands-Conſtitution fürzuzeigen / nit weniger auff den Fall der widerumbigen Verheurathung ordentlich zu verſichern / hiervon nichts zu veralienieren / auch umb mehrerer Richtigkeits willen eine ordentliche Beſchreibung mit Zuziehung zweyer Mütterlichenſeyts negſt Anverwandten / darüber auffzurichten / jedoch daß ihme der / vermög der rechten Competirende Uſusfructus unbenommen ſeyn ſolle.

Zwölfftens will Herr Hochzeiter auß pur freyem Willen / und gut Vätterlichen Naygung gegen ſeinen in erſterer Ehe erzeugten 3. eheleiblichen Kindern N. N. N. (wiewol nach Zeig der ſelbigmahl auffgerichten Heuraths-Contract anaußgeſprochenem Heurath-Gut von ſeiner abgeleibten Ehegemahlin hochſeel. Ged. nichts empfangen ) ihr ſeiner zweyen Fräulen

Töchter N. und N. an ſtatt der ihnen an erſtorbenen Hals Klayder / und anders nach ſag Inventarij mit einander zweytauſend / dem Sohn N. aber ſechshundert Gulden / da ſie ihren Stand verändern / oder Maiorenes entweders bar hinauß zu zahlen / oder ſo lang und vil ſolches ligend verbleibt / jährlichen zu verintereſſiren / auch ohne Schmöhlerung ſeiner jetzigen Ehegemahlin habenden heurathlichen Sprüchen / und andern / von den Seinigen hinauß zu zahlen.

Dafern dreyzehendens / und ſchließlichen über kurtz oder lang diſer Heuraths-Pacten halber / und was darinnen begriffen / wider Verhoffen / Stritt und Mißverſtändtnuß ſich ereygnen ſollte / iſt zu beeden Theilen verbündlichen geſchloſſen / und eingewilliget worden / darumben beederſeyts beliebig negſte Befreunde zu erkiſen / deren die Sache / nach Beſchaffenheit und Nothdurfft vorgebracht / auch wo möglich / zu ihrem güttlichen Entſcheyd- und Entfliehung allerley Proceſs, oder Weitläuffigkeit anvertrauet werden ſolle / wann jedoch die Differenz durch freundſchafftliche Interpoſition, und gütlichen Außſpruch nit ſollte gehoben werden können / will man ſich denen gemeinen Rechten / und Lands-Conſtitutionen, auch üblichem Gebrauch / und löblichen Herkommens allerdings ſubmittirt haben. Alles getreulich ohne Geferde / zu wahrer Urkund / Verſicherung / auch unabfälliger Gedächtnuß deſſen / ſeynd über diſe Heuraths-Abred zwey gleichlautende Libell auffgericht / und von beeden hohen Contrahenten, dann auch denen hinnach unterſchribnẽ / und ſonderbar hierzu erbettnen reſpectivo Herrn Beyſtändnern / und hohen Anverwandten unterſchriben / und gefertiget worden / ſo geſchehen in ꝛc.

# Heuraths⸗Nottl Formul zwiſchen einem Wittiber / und einer Jungfrauen / und zwar wie ſolche unter denen Conditionirten Perſohnen / ſonderbar in Chur⸗Bayrn vorbey gehen / zu pflegen.

## In dem Namen der allerheiligſten unzertheilten Dreyfaltigkeit / Gottes Vatters / Sohn / und heiligen Geiſts / Amen.

JSt auß unzweiflich ſonderbarer Schickung Gottes / und auff erlangt gnädigſten Conſens Jhro Churfürſtl. Durchl. in Bayrn / ꝛc. unſers gnädigſten Herrns / zwiſchen den N. N. an ein / dann der / ꝛc. Jungfrauen N. N. weyland N. N. im Leben geweßten N. zu N. und N. deſſen Haußfrau beeder nunmehr ſeel. ehelich erzeugt / und hinderlaſſnen Tochter / andern Theils / nachfolgender Heurath abgeredt / gemacht / und beſchloſſen worden.

Anfänglichen / und fürs erſte iſt gedachte Jungfrau hochzeiterin / obbemelten Herrn N. N. als Hochzeitern / biß auff die Prieſterliche Copulation, zu dem hochheiligen Sacrament der Ehe / verlibt / und verſprochen / hingegen ſelbiger ſie auch zu ehelichen / nicht allein mit Mund / und Hand / ſonderen auch mitls anderer verbündlichen Zugehör / zugeſagt / und verſprochen.

Jnmaſſen / und zum andern thut obgedachte Jungfrau Hochzeiterin / ihrem Herrn Hochzeiter zu einem recht wahren Heurath⸗Gut / und Eheſteur / ſambt einer Außfertigung benantlichen Gulden reiniſchen Müntz / ꝛc. am Gallen Tag gegen Abquittierung / gleich bar / und ohne Abgang zuerlegen verſprochen.

Dahingegen und zum dritten hat erſagter Herr Hochzeiter ſeiner verſprochnen Jungfrau Hochzeiterin erſtgemelte Gulden Heurath⸗Gut / mit gleichmäſiger Summ widerlegt / und ſie noch darzu ihrer Jungfräulichen Ehren halber mit dem drit⸗

ten Pfenning Bemorgengaabt / daß alſo Heurath-Gut/Widerleg / und Morgengaab in einer Summa Gulden / ꝛc. treffen thut / die verſichert ihr gedachter Herꝛ Hochzeiter / nicht allein auff all ſeinen jetzig-ſondern auch all künfftigen Haab / und Gütern / ligend-und fahrenden keine davon beſondert / noch außgenommen / in beſten Formb rechtens / wie ſolches jmmer verbündlich geſchehen ſoll /kan / und mag / die er hiemit auffs kräfftigiſt verpfändet haben will / ſo lang / und vil/biß ſie künfftig ihrer heurathlichen Sprich völlig entricht/und bezahlt ſeynwürdet.

Viertens iſt der eraygneten Todtfähl halber die Sach dahin abgeredt / und zu beederſeits gewilligt worden / daß wann dem gnädigen Willen Gottes nach ( ſo GOtt beederſeits lang gnädiglich verhüten wolle ) mehrgedachter Herꝛ Hochzeiter vor ſeiner Ehewürthin mit-oder ohne ehelich erworbne Leibs-Erben / Todts vergehen wurde / ſo ſolle ſeiner nachgelaſſnen Wittib folgen / erſtlich ihr zugebrachtes Heurath-Gut / obbenambſte Gulden / item die Gulden Morgengaab / nit weniger was ſie ihme an andern erweißlichen Paraphernal Gut zugebracht / dann alles daß jenige / ſo ſie inſtehender Ehe ererbt / oder vorhero gehabt / und zu ihme gebracht hätte / ferners ihre Klayder / End / und Gebänd / und was zu ihrem Leib gehörig / auch all das jenige / ſo ihr durch ihren Ehe-Würth / oder andere wehrender Ehe geſchenckt / oder verehrt worden wäre / ſambt dem halben Theil auff die Hochzeit geſchenckten Silber-Geſchmeid / dann / und über das gebühret ihr auch auß all ſeiner Verlaſſenſchafft / wie die Nahmen haben mögen / mit-und neben denen Kindern ( auff eraygneten Fall deren vätterliches Erb-Theil ordentlich außgezaigt / und verſichert werden müſte ) deren an der Zahl gleich vil-oder wenig / oder dazumahl von ſein Herꝛn Hochzeiters von voriger Ehe nur das eintzige Kind Nahmens N. annoch verhanden ſeyn ſollte / ein durchgehender gleicher Kinds-Theil / die Widerlag aber iſt auff diſe Begebenheit auffgehebt / auſſer es wolte ſie Hochzeiterin ſich lieber der Widerlag / als Kinds-Theil

be-

bedienen / welches ihr allzeit frey ſtehen ſolle. Falls ſich aber begebe / daß diſes Kind mit Todt abgehen / und weder diſes noch auch von ihnen beeden einige Leibs-Erben nicht verhanden wär / ſo ſoll folgſamb der Jungfrau Hochzeiterin alsdazumahl hinterlaſſnen Wittib / neben obig verſtandnem an im ſelbſt undiſputirlich ihr zugehörigem / auch all ſein Herrn Hochzeiters ſambentlich zugehöriges Vermögen / wie ſolches immer Nahmen haben mag / alleinig aygenthumlich zugehörig / und verbleiben / und ſie hiervon ſeinen nächſten Befreundten im geringſten nichts hinauß zu geben ſchuldig ſeyn ſollte /

Eraygnete es ſich aber fünfftens / daß dem göttlichen Willen nach diſe Jungfrau N. N. als ſein / Herrn N. künfftige Ehewürthin / von ihrem verſprochnen Ehemann verſturbe / und keinen Leibs-Erben von ihnen beeden gebohren verlieſſen / ſo ſolle alsdann auch Herrn N. neben dem ihme zugebrachten Heurath-Gut all ihr Jungfrau N. übrig zugehöriges Vermögen / wie ſolches Nahmen haben mag / aygenthumlich zugehören / und verbleiben ſolle / alſo zwar / daß er deren Befreundten im geringſten nichts hinauß zu geben ſchuldig ſeye.

Da ſie aber ſechſtens vermitls göttlicher Gnaden ein- oder mehr von ihren beeden gebohrne Kinder verlieſſe / ſo ſolle alsdann er von all ihrem Vermögen eintweders mit- und neben denen Kindern einen durchgehenden gleichen aygenthumlichen Kinds-Theil zuziehen / oder aber welches in ſeiner Will-Kur ſtehet / das Heurath-Gut Zeit Lebenslang nutznüßlich zu gaudirn, und dabey die Obligation haben / ſolchen ſeinen bey ihr erworbnen Kindern ihr Mütterliches Erbtheil (auſer deß Ehe-Beths / und wie ſie ihme bey der Copulation erſchinen / ſo ihme ebenfahls aygenthumlich verbleibt) ſicherlich außzaigen / und ordentlich getreue Vormunder verordnen / gleichwohln aber ſo lang die Kinder in ſeiner Underhalt verbleiben / deren Mütterliches Gut zu nutznüſſen haben.

Sovil nun fürs ſibente die all andere hierinen unſpecificirte eraygnete Fäll belangen thut / ſoll es denen Gemeinen / und ſonderbar Churbayriſchen löblichen Land-Rechten dißfahls her-

hergebrachten löb- und üblichen Gebrauch nach / zu entſchaiden / und hindann zu legen ſeyn.

Zu Urkund deſſen / und das allem dem jenigen / was ſo wohl in genere, als in ſpecie hierinnen begriffen / unverbrüchliche Vollziehung beſchicht / iſt diſer freundlich ehrliebende Heuraths-Contract in duplo gleichlautend geſchriben / und ſowol von offternañten Herrn N. N. und der Jungfrau Hochzeiterin als baider Principaln wie auch denen hierzu beederſeits erbettnen Herrn Beyſtändern underſchriben / und mit ihren gewöhnlichen Petſchafften bekräfftiget worden / geſchehen zu N. den N.

## 2. Eine andere Heuraths-Notl Formul, zwiſchen zweyen ledigen Perſohnen.

IN dem Nahmen der allerheiligiſten unzerthailten Dreyfaltigkeit / Gottes Vatters / Sohn / und heiligen Geiſtes Amen. Iſt auß unzweifflich ſonderbarer ſchickung Gottes und beiderſeits vorwiſſen / der ehrliebenden Befreundten / zwiſchen Herrn N. N. Richtern / und Lehen-Verwaltern zu N. an einem / dann der tugendſammen Jungfrauen Anna / wayland deß Ehrngeachten Martin Spitl-Mayrs geweſten Burger und Churfürſtlichen Kunſtſtäblers zu Ingolſtatt / bey Margaretha ſeiner Haußfrauen / beeder nunmehr ſeel. ehelich erzeugten Tochter / andern Theils / nachfolgender Heurath / abgeredt / gemacht / und beſchloſſen worden.

Anfänglichen und fürs erſte / iſt gedachte Jungfrau Hochzeiterin / obbemelten Herrn N. N. als Hochzeitern / biß auff die Prieſterliche Copulation, zu dem hochheiligen Sacrament der Ehe / verlibt / und verſprochen / hingegen ſelbiger ſie auch zu ehelichen / nicht allein mit Mund / und Handen / ſondern auch mitls anderer verbündlichen Zugehör / zugeſagt / und verſprochen.

Inmaſſen und zum andern thut obgedachter Jungfrau Hochzeiterin Herr Bruder / der Wolerwürdig in Gott Geiſtlich

lich / Edl / und hochgelehrte Herr N. N. S. S. Theol. Lic. Landeckend. Beichtvatter / und Pfarrherr zu N. sambt einer/ ihrem Stand gemäß / ehrlichen Außfertigung / zu einem rechten wahren Heurath-Gut und Ehesteur / und zwar gleich am Gulden Tag paar und ohne Abgang zuerlegen versprechen. Benantlichen sechshundert Gulden / reiniſchen Müntz / ꝛc. dergeſtallten / daß alsdann ſie künfftige Ehe-Leuth / umb erwenthe Summa Gelt / ein ordentliche Quittung von Handen zu geben / obligirt ſeyn ſollen.

Dahingegen und zum dritten / hat erſagter Herr Hochzeiter / ſeiner verſprochnen Hochzeiterin / erſtgemelte ſechshundert Gulden Heurathgut / mit gleichmäßiger Summa widerlegt / und ſie noch darzu ihrer Jungfräulichen Ehren halber / mit dem dritten Pfenning Bemorgengaabt/daß alſo Heurathgut / Widerleg / und Morgengaab in einer Summa ein tauſend vierhundert Gulden treffen thut / die verſichert ihr gedachter Herr Hochzeiter / nicht allein auff ſeinen jetzig / ſonderen auch all künfftigen Haab und Gütern / ligend / und fahrenden/ keine davon beſondert / noch außgenommen / im beſten Formb rechtens / wie ſolches immer verbündlich geſchehen ſoll / kan und mag / die er hiemit auffs kräfftigiſt verpfändet haben will/ ſolang und vil / biß ſie künfftig ihrer heurathlichen Sprüch völlig entricht / und bezahlt ſeyn würdet.

Vierdtens iſt der ereygneten Todtfähl halber / die ſich dahin abgeredt / und zu beederſeyts gewilliget worden / daß / wann dem gnädigen Willen Gottes / nach mehrgedachter Herr Hochzeiter/vor ſeine Ehewürthin ohn ehel. mit einander erworbene Leibs-Erben / Todts vergehen wurde/ſo ſolle ſeiner nachgelaſſnen Wittib folgen / erſtlich ihr zugebrachtes Heurathgut obbenambſte 600. fl. dann eben dergleichen Summa Widerleg/ die ſie aber die Zeit ihres Lebens allein nutznieſſlich haben ſoll / jtem die 200. fl. Morgengaab / nit weniger was ſie ihme an andern erweißlichen Paraphernal Gut zu gebracht / dann ferners ihre Klayder / End und Gebänd / und was zu ihrem Leib gehörig / auch all das jenige / ſo ihr durch ihren Ehewürt / oder an-

dere in wehrender Ehe geſchenckt / oder verehrt worden wäre / beſambt dem halben Theil auff die Hochzeit geſchenckten Silbergeſchmeidt / und wann ſie deſſen alles entricht ſeyn wird / verbleibt ſie in ihr eygnem Vermögen / ſo ſie beede im Stand der Ehe erhaußt / ihr Lebenlang / dergeſtallten / daß man nach Inhalt / löblichen Landrechten 1. tit. 4. art. umb den halben Theil deß Manns nechſten Erben Verſicherung laiſte / daß ſie ihren halben Theil habhafft werden mög / ſie wollten ſich dann auff ſolchen Fall eines andern vergleichen / wurde ein ſolches nit zu verhindern ſeyn.

Verlieſſe er aber fürs fünffte / auff obangeregt ſein / vor Abſterben / ein oder mehr bey ihr eheleiblich erworbne Kinder im Leben / ſo ſollen ihr auch auff ſolchen Fall aygenthumlich folgen / die ſechshundert Gulden Heurathgut / item die Morgen-Gaab / und erweißlich hinein gebrachtes Paraphernal Gut / dann alles das jenige / ſo ſie in ſtehender Ehe ererbt / oder vorhero gehabt / und zu ihme gebracht hätte / oder ihr hievor gemellter maſſen verehrt worden wäre / dann und über das gebührt ihr auß all ſeiner Verlaſſenſchafft / wie die Namen haben mag / mit und neben denen Kindern auff ereygneten Fall deren Vätterliches Erbtheil ordentlich außgezeigt / und verſichert werden müſte / ein durchgehende gleicher Kinds-Theil / die Widerlag aber iſt auff diſe Begebenheit auffgehebt / es wollte ſie Hochzeiterin ſich lieber der Widerlag / als Kinds-Theil bedienen / welches ihr allzeit frey ſtehen ſolle.

Begebe es ſich aber dann fürs ſechſte dem Göttlichen Willen / daß diſe Jungfrau Anna / als ſein Herrn N. künfftige Ehrwürthin / von ihrem verſprochnen Ehemann ( ſo GOtt beederſeits lang gnädiglich verhieten wolle) verſturbe / und keines Leibs-Erben von ihnen beeden gebohren verlieſſen / ſo ſolle alsdann Herr Guggenberger ihren negſten Befreundten hinauß geben / ihre Leibs-Klayder / End- und Gebänd / und was zu ihrem Leib gehört ( auſſer deß Ehebeths / und wie ſie ihme vor der Kirchen erſchinen / ſo ihme ſambt dem halben Theil deß auff die Hochzeit geſchenckten Silber-Geſchmeids allein

lein verbleibt ) dann alles das jenige ſo ihr durch ihne ihren Ehewürth oder andere in währender Ehe geſchenckt worden / oder das ſie ſonſt in währender Ehe ererbt / und würcklich zu ihme gebracht hätte / die ſechshundert Gulden Heurathgut / neben all übriger Verlaſſenheit / ſo ſie beede in ſtehender Ehe erobert / verbleibt ihnen ebenmäſig / jedoch wie oben gemeld / der halbe Theil ſein Leibs-Lebenlang / dergeſtallten nutznießlich daß umb ſelbigen / wie nit weniger umb die verſtandne ſechshundert Gulden Heurathgut / ſo ihren negſten Erben auff ſein Ableiben hinauß zu geben gebühren / annembliche Caution laiſte / damit ſie Erben auff allen Fall deſſen unfehlbar habhafft werden mögen.

Da ſie aber ſibendens / vermittls Göttlicher Gnaden ein oder mehr von ihren beeden gebohrne Kinder verlieſſe / ſo ſolle alsdann er ſolchen ſeinen bey ihr eroberten Kindern / ihr Mütterliches Erbtheil ( auſſer deß Ehebeths / und wie ſie ihme vor der Kirchen erſchinen / ſo ihme eygenthumlich verbleibt ) ſicherlich außzaigen / und ordentlich getreue Vormunder verordnen alles übrige Vermögen aber / ihme als Vatter / ſowol mit dem Eygenthum / als nutznießlicher Gerechtigkeit einig und allein verbleiben.

So vil nun fürs achte die all andere hierinnen unſpecificirte ereygnete Fäll belangen thut / ſoll es denen gemeinen / und ſonderbar Churbayriſchen löbl. Landrechten dißfahls hergebrachten Lobl. und üblichen Gebrauch nach zu entſchaiden / und hindann zu legen ſeyn.

Zur Urkund deſſen und daß allen den jenigen / was ſo wol in genere als in ſpecie hierinnen begriffen / unverbrechliche Vollziehung beſchicht / iſt diſer freundlich ehrliebende Heuraths-Contract in Duplo gleichlautend geſchriben / von offternandten Herrn N. N. als Principaln, und denen hierzu beederſeyts erbettnen Herrn Befreundten und Beyſtändnern verfertigt / unterſchriben / und mit ihren gewöhnlichen Petſchafften bekräfftiget worden / inmaſſen dann bey würcklicher Abred und Schlieſſung diſes Heuraths geweſen / und zwar anfänglichen auff deß

Herrn Bräutigams Seyten/ꝛc. dann auff der Jungfrau Hochzeiterin Seyten / neben Eingangs wolermellt derſelben Herr Bruder / der ꝛc.

## 3. In dem Nahmen der allerheiligſt⸗unzerthailten Dreyfaltigkeit Gottes Vatters / Sohn / und heiligen Geiſts/Amen.

JSt auß unzweifflich ſonderbarer Schickung Gottes zwiſchen dem ꝛc. an ein/dann der Ehr und tugendreichen Jungfrauē/ꝛc. weyland im Leben geweßten Caſten⸗Gegenſchreibers zu ꝛc. und deſſen Haußfrau beeder nunmehr ſeel. ehelich erzeugt/ und hinderlaſſnen Tochter/andern Theils/ nachfolgender Heurath abgeredt / gemacht / und beſchloſſen worden.

Anfänglichen/und fürs erſte iſt gedachte Jungfrau Hochzeiterin / obbemelten als Hochzeitern/ biß auff die Prieſterliche Copulation zu dem hochheiligen Sacrament der Ehe verlübt / und verſprochen / hingegen ſelbiger ſie auch zu ehelichen / nicht allein mit Mund und Hand / ſondern auch mittls andern verbündlichen Zugehör / zugeſagt und verſprochen.

Inmaſſen / und zum andern/ obſchon gedachte Jungfrau Hochzeiterin ihrem Herr Hochzeiter ein zulängliches Heurath⸗Gut / und Eheſteur in einer Summa Gelts zu bringen wollen/ ſo hat aber ſelbiger ein ſolches nicht / auſſer die Außfertigung angenommen / dahero iſt gleich zu ſchreitten.

Drittens auff die ereygnete Todtfähl / welche dahin abgeredt / und zu beederſeiths gewilligt worden / daß wann dem gnädigen Willen Gottes nach (ſo GOtt beederſeyts lang gnädiglich verhüten wolle ) mehrgedachter Herr Hochzeiter vor ſeiner Ehewürthin mit⸗oder ohne ehelich erworbne Leibs⸗Erben Todts vergehen wurde / ſo ſolle ſeiner nachgelaſſnen Wittib folgen / erſtlich das ihme zugebrachte Parapharnal⸗Gut / dann alles das jenige / ſo ſie in ſtehender Ehe ererbt / oder vorhero gehabt / und zu ihme gebracht hätte/ ferners ihre Kleyder/End und Gebänd / und was zu ihrem Leib gehörig / auch all das jenige / ſo ihr durch ihren Ehewürth/oder andere währender Ehe ge⸗

geſchenckt / oder verehrt worden wåre / dann / und über das gebühret ihr auch auß all ſeiner Verlaſſenheit / wie die Namen haben mögen / mit- und neben denen Kindern / deren an der Zahl gleich vil oder wenig verhanden ſeyn / ein durchgehender gleicher Kinds-Theil / fahls ſich aber begabe / daß einiger Leibs-Erb nit verhanden / ſo ſoll folgſam der Jungfrau Hochzeiterin als dazumahl hinterlaſſnen Wittib / neben obig verſtandnem an im ſelbſt undiſputirlich ihr zugehöriges / auch all ſein Herrn Hochzeiters ſambentlich zugehöriges Vermögen in barem Geld verbriefft / und unverbriefften Schulden herein / alles Silber-Geſchmeidt / Jubellen und Ringen / alle Hauß-Mobilien Klayder / und all anders / wie ſolche jmmer Namen haben mögen / alleinig eygenthumlich zugehörig / und verbleiben / und ſie hiervon ſeinen negſten Befreundten im geringſten nichts hinauß zu geben ſchuldig ſeyn ſolle.

Ereygnete es ſich aber vierdtens / daß dem Göttlichen Willen nach diſe Jungfrau / ꝛc als ſein Herr ꝛc. künfftige Ehewürthin / vor ihrem verſprochnen Ehemann verſturbe / und keinen Leibs-Erben von ihnen beeden gebohren verlieſſen / ſo ſolle alsdann berührter Herr deren negſten Befreundten ein mehrers nit / als der hinein gebrachtes Paraphernal-Gut hinauß zu geben ſchuldig ſeyn / all übrigs aber / wie ſolches Namen haben mag / ihme eygenthumlich zu gehören / und verbleiben ſolle.

Da ſie aber fünfftens / vermitls göttlicher Gnaden ein- oder mehr von ihren beeden geborne Kinder verlieſſe / ſo ſollen diſen ihr hinein gebrachtes Parapheranl-Gut / neben denen Halß- und andern Klaydungen / zu einem Mütterlichen Erb-Gut / folgen / all übrigs aber / neben dem Ehe-Beth / und wie ſie ihme bey der Copulation erſchinen / ſoll ihme Herr / ꝛc. aygenthumlich gehörig ſeyn / und verbleiben.

Sovil nun fürs ſechſte die all andere hierinnen unſpecificirte eraygnete Fäll belangen thut / ſoll es denen gemainen- und ſonderbar denen Bayriſchen löblichen Land-Rechten dißfalls hergebrachten löb- und üblichen Gebrauch nach / zu entſchaiden / und hindann zu legen ſeyn.

Zur Urkund deſſen / und das allem dem jenigen / was ſowol in genere, als in ſpecie hierinnen begriffen / unverbrechliche Vollziehung beſchicht / iſt diſer Heuraths-Contract in duplo gleichlautend geſchriben / und ſowol von offternannten Herrn / ꝛc. und der Jungfrau Hochzeiterin als bayder Principaln, wie auch denen hierzu beederſeits erbettnen Herrn Beyſtändnern underſchriben / und mit ihren gewöhnlichen Petſchafften bekräfftiget worden / geſchehen den zehenden Monnaths Tag Auguſti im ein tauſend ſibenhundert / und zwölfften Jahr.

## Gerichtliche Heuraths-Brieff Formul under dem Baurs-Volck auff dem Land.

### Notand:

1. OB ſchon von denen Rechtsgelehrten geſtritten / und nicht zugelaſſen wol werden / daß auff dem Land ein hinterblibner Ehegatt / ſo ſich in die andere Ehe begibt / aber Kinder von erſter Ehe verhanden / daß durch Vertrag übernommne ligende Gut / dem andern Ehegatt / daß nach deſſen Todt der hinterblibne Ehegatt ein rechtmäſiger Beſitzer umb die heurathliche Sprüch / gegen hinauß Zeigung denen Kindern erſter Ehe ihres Erbtheils / nicht anverheurathen / und darbey / weilen es in ſeinem Gewalt / und Mächten / nicht ſtehen ſollte / manutenirt könne werden. So iſt doch ein anders biß anhero durch die Gewonheit obſervirt worden / daß es nemblichen auffm Land / ſonderbar in Churbayrn durch ſolch eingeführte Gewonheit auß ſeinen obwaltend trifftigen Urſachen geſchehen könne / ingeſtallten ſich dann diſes under dem Baurs-Volck vilfältig geſtritten / aber niemahlen ein ſolcher Rechtsgelehrter darmit im Haubtwerck obgeſiget / maſſen mir dergleichen ſchädlicher Caſus in Zeit meiner obgehabten Pflegs-Verwaltung in Reichertshofen mit einem unmindigen Würths-Söhnl im Dorff Ebenhauſen begegnet / ſo / wer hierumben waiß ſich nicht ein wenig zu ver-

verwundern hat / ein anders iſt aber was den Adl / warvon diß Orts gleichſamb nichts zu melden / und die in denen Stätten verhandne Gewerb / Würths- oder Gaſt- und Preu-Häuſer / anbetrifft / welche under das Bauren-Volck auffm Land nicht zu zehlen / weniger underzuwerffen / und zuvermiſchen ſeynd / welch obwaltenden Zweiffel nachfolgend außführliches Gutachten / ſo ſich erſt vor wenig Jahren / zwiſchen N. N. dann ſeiner Stieff-Kinder Vormunder in Puncto Mütterlichen Erbs / und Guts-Bemayr / reſpective Abtrettung geſtritten / den klaren Außſpruch auff die geſtellte zwey Fragẽ gibt / und hierauff ſo wol in erſt- als anderer Inſtanz geſprochen worden / ſo den Beambten auff dem Land in Auffrichtung außführlicher Heuraths-Brieff ſonderbar dienet.

### Erſte Frag.

Wer auß denen beeden Theilen das beſſere Recht zu dem Gut habe / und welchem ſolches zu zuerkennen ſeyn möchte ?

### Andere Frag.

Ob der Stieff-Vatter / wann er zu einem Kinds-Theil oder ſeinen heurathlichen Sprüchen ſtehet / noch ſonderbar von denen / under ſtehender Ehe erworbnen Gütern mit Recht etwas prætendirn kündte ?

Sovil nun die erſte Frag oder quæſtion anbelangt / wer nemblichen under den ſtreittenden Thailen zum Gut quæſtionis beſſeres Recht habe / ſcheinet zwar Prima Fronti, daß nach Sag der in Actis allegierten Land-Recht das Gut / und all anders Vermögen / ſo die jüngſt Verſtorbne nach Ableiben ihres vorigen Ehemanns mitls deß underm 28. Jenner Anno 1687. auffgerichten Vertrags an ſich gebracht oder ſonſtgebirth auff ihre eheleibliche Kinder erſter Ehe Jure hæretitario als ihre wahre eintzig und rechtmäßige Erben ( zumahlen ein Stieff-Vatter ſein Ehe-Weib nicht erben thut ) devolvirt worden / zwar auch darumben umb ſovil deſtomehr / weilen auff diſem Gut ohne dem Freyſtiffts Gerechtigkeit beſtanden wird / und nun von ſelbſt Rechtens iſt / daß die Freyſtiffts Gerechtigkeit

auff

auff die hinderbleibende rechtmäſſige Erben ab inteſtato ſo die N. Kinder ſeynd / zu übergehen pflegen / nicht weniger auch das Gut quoad dominium utile, von der Kinder Vatter / und Anherrn herkombt / und noch darzu die löblichen Churbayriſchen Landrecht verordnen / daß bey Verſtifftung der Güter die Kinder erſter Ehe / vor der ſtieff Mutter / Conſequenter auch vor dem ſtieff Vatter gedacht werden ſollen / und ohne dem diſem ein mehrers / dann ein Kinds-Theil / vermög der Rechten ex pacto, Teſtamento, aut alio modo, nicht vermacht werden kündte / in welch diſem kürtzlich zu ſamb gezognen Puncten der in lite ſtehende und die Mayrſchafft prætendirenten Vormundern eingebrachte Fundamenta beſtehen / die ich aber ſalvo aliorum judicio, keines weegs von ſolcher Erhöblichkeit zu ſeyn erachte / daß ich nicht vilmehr dem N. N. das Gut oder Mayrſchafft gantz ungezweiflt zuerkennen müſte. Zwar hauptſechlich darumben / weilen der N. nach Abſterben ihres erſten Ehe-Manns der Vormunder aygnen Bekantnuß nach / daß Gut / ſambt andern / laut obangezognen Obrigkeitlichen Vertrags Atteſtatum 28. Jener Anno 1687. gegen dem / denen Kinderen hinauß gemachten vätterlichem Gut übergeben / und ſolcher Geſtallten zu ihrer beliebigen Diſpoſition und freyen Hand eingeraumbt worden / wie ſie dann ſolches Gut / wann ſie gewolt mit grundherrſchafftlichen Conſens dem Peter / oder Paul ohne einige Widerred der Kinder / hätte verkauffen / vertauſchen / oder andere Handlung / und Diſpoſition darmit pflegen künden / quia rerum ſuarum quilibet moderator & arbiter. Iſt nun aber dem alſo und nicht anderſt / ſo würdet man umb ſo vil mehr zu laſſen müſſen / daß ſie N. ſolches Gut ihrem hernach erheurathen anderten Ehe-Mann N. habe attribuiren, und anverheurathen können / wie der zwiſchen ihnen beeden Ehe-Leuthen underm Dato 23. Feb. Anno 1688. Obrigkeitlichē auffgerichte Heuraths-Brieff expreſſe darauff lauten thut / daß nemblichen ſie ihme gegen dem hineinzubringen verſprochnen Heurath-Gut / den Hof quæſtionis anverheurath habe / und obwohlen die ſtreittende Vormunder diſes Wort / anverheu-

ra-

rathen / ꝛc. in ihren Schrifften criticiren und nur auff eine Verſicherung ziehen / und außreiten wollen / mit Vorwand / daß wann es den Verſtand gehabt hätte / dem N. das Gut für ſich / und ſeine Erben/durch den Heuraths-Brieff einzuraumben / man es wol mit andern kläreren / und kräfftigern Worten exprimirt haben wurde. Gleich wie aber die Wort / anverheurathen / und verſichern / ꝛc. mit einander die geringſte Parität nicht haben / und ſo gar Churfürſtlich hochlöblichen Reviſions præjudicia verhanden / wo auff diſe Wort / anverheurathen / ꝛc. dermaſſen erkennt / daß ſelbigem Theil die verheurathe Güter würcklich adjudicirt worden / alſo auch gibt der hernachgefolgte Freyſtiffts-Gerechtigkeits-Brieff Atteſt tum 6. Auguſti Anno 1695. die klare Erleutherung dahin / wie die ein Heuraths-Brieff einkommne Wort / anverheurathen / ꝛc. zuverſtehen / und daß nemblichen ihrem anderten Ehe-Mann dem N. das Gut quæſtionis würcklich zu zuaygnen und nicht nur ſein Heurath-Gut darauff zuverſichern intentionirt geweſen / welch beede Brieff von einer löblichen Obrigkeit auffgenommen worden / und diß am beſten gewußt haben muß / daß die Wort anverheurathen / nicht nur auff die bloße Verſicherung / ſondern auff die würckliche gute An- und Uberlaſſung vermaint geweſen / derowegen inbemellten hierüber erfolgten Gerechtigkeits-Brieff gleich poſt princip der Heuraths-Brieff expreſſe angezogen / und die Formalien beygeſetzt worden/das N. den Hof durch Heuraths an ſich gebracht ꝛc. ſo ja klar und teutſch genug iſt / daß die N. dem N. das Gut ſelbſt überlaſſen / und er auff kein bloſſes Hypothec oder Verſicherung vermeint habe / laſſen ſich demnach vilbemellte Wort / an verheurathen / ꝛc. mit Ration nit mehr torquiren / oder critiſiren / es zweiffelt mir auch nit / es werde die N. ꝛc. umb ihrs anderten Ehemanns erlangten Gerechtigkeits-Brieff gar wol Wiſſenſchafft gehabt haben / darwider ſie gleichwohlen in 6. Jahren her nichts moviert, welches ſie gewißlich nit unterlaſſen haben wurde / wann ſie ihm den Hof nit verheurathen/ſondern ihren Kindern erſter Ehe reſerviren wollen / welch letzteres ohne dem

umb ſo vil weniger glaublich / weilen die Kinder erſter Ehe zur Zeit deß N. hinein Heurathung / ſo Ano. 1688. alſo vorberait 13. Jahren beſchehen / die Kinder / warunter dermahlen das Aeltiſte / erſt bey 18. Jahren / noch gantz klein / und zur Guts-Bemayrung eben ſo wenig capabl , als wenig die hochgnäd. Grund-Herrſchafft ſchuldig geweſen/das Gut ohne würcklichen Mayr zulaſſen / daß aber N. nur ſo lang einen Mayr oder Condominium abgeben / als lang ſeinem Weib GOtt das Leben verleihen möchte / wie die Vormünder ihnen einbilden wollen / ſeynd diſes nur läere Gedancken und bloſſe Divinationes oder Einbildungen / worvon weder in dem Heuraths-Brieff/noch in anderweg ein Buchſtaben exprimirter zu findẽ/dahero ich in allweg der Meynung/daß N. bey ſeiner auff dem Gut durch Heurath- und Grund-Herrſchafftl. Abſtifftung erlangter Mayrſchafft / und Gutsgerechtigkeit per Sententiam zu manteniren / und ihm die Mayrſchafft ungehindert deſſen / was die Kinder erſter Ehe excipiendo , & duplicando haben vor- und anbringen laſſen / allerdings zu erkennen ſeye / jedoch mit dem Beyſatz / daß eben darumben / weilen einem Stieff-Vatter durch Teſtament / Heuratsgeding / oder in anderweg ein mehrers nit / als ein Kinds-Theil vermacht werden kan / er N. ſchuldig ſeyn ſolle / ſich mit ſeinen Stieff-Kindern umb das ihnen anerſtorbne Mütterliche Gut ( worzu er ſich in actis ohne dem ſelbſt erbotten ) gebührend zu vergleichen/ compenſatis expenſis, warburch die Kinder voriger Ehe / ob ſie ſchon das Gut ſelbſt nit/ jedoch in æquivalenti ſo vil bekommen / was ihnen die Recht verordnen und zu laſſen/ in denen gewißlich nirgends ſtatuirter zu finden / daß ein Mutter ihrem anderten Ehemann nit ſollte ihr durch Kauff/ Ubergaab / oder in anderweg erobertes Gut mittls der Verheurathung attribuiren können / wann nur ihren Kindern erſter Ehe das Ihrige in æquivalent nit entzogen / oder mit dem Kinds-Theil nit über die Schnuer gehaut wird / & alias dicitur , qui pretium accipit, rem ipſam accepiſſe dici , & pretium ſuccedere loco rei.

Be-

Betreffend die andere Anfrag / ob der Stieff-Vatter N. wann er zu einem Kinds-Theil oder ſeinen heurathlichen Sprüchen ſtehet / noch ſonderbar von denen in währender Ehe erworbnen Gütern mit Recht etwas prætendiren könne / welche Frag oder Quæſtion ich kürtzlich dahin einnimbe / ob er Stieff-Vatter das errungnes Gut ſonderbar zu prætendiren befugt / nun find ich zwar auß der ſub N 6. bey den Actis ligenden Anzaig / daß der Herrſchaffts-Verwalter zu N. in unterſchidlichen Poſten dahin angetragen / daß dem N. die Aqueſtus oder Helffte von der Errungenſchafft zu gehen ſollen / wie aber diſes in Rechten zu fundiren / waiß ich quoad præſentem caſum keine ſolidam rationem zu geben / dann N. mit ſeinem Eheweib weder ein offnes Gewerb geführt / noch ſie ſich auff gleichen Gewin / und Verlurſt mit einander verbunden / und ebē ſo wenig ſeynd dem N. in obbemeldt underm 23. Sept. Anno 1688. auffgerichten Heuraths-Brieff die acquæſtur oder halbe Errungenſchafft pacirt oder bedingt worden / warauff vornemblich anzutragen / dahero und weilen ſolcher Heuraths-Brieff §. belangend drittens ꝛc. ſich expreſſe dahin bewirfft / daß auff erfolgenden Todtfahl / als nach Außweiſung der löblichen Landrecht / mit richterlicher Erkandtnuß oder durch gütliche Vergleichs-Mittl verhandelt werden ſoll / als wäre in præſenti auff ſolchen Fall / da N. ſich von dem Gut ſollte hinweck richten laſſen wollen / allainig auff die löbliche Landrecht zu reflectiren / ſo ihme / wann er das ihm anverheurathe Gut fahren / und anlaſſen will / tit. 1 art. 3. ſein hinein gebrachtes Heurath-Gut ſambt der Widerlag / und alles was in ſtehender Ehe gewunnen und errungen worden / einraumen thuen / dann wie Arnold Rath. de potiſſ. Jur. commun. & Bavar. different. aſſert. 6. ſagt / gebührt einem ſolchen Ehemann die völlige Errungenſchafft allainig / mit Außſchluß der Kinder erſter Ehe / einen Kinds-Theil / weilen im Heuraths-Brieff keiner bedingt / kundt er nit prætendiren / noch behaupten / und wurde N. auff den Fall er ſich ſollte hinweck richten laſſen wollen / ſein Begehren ſelbſt ſchon ſtellen / ꝛc.

 2. Wann

2. Wann ein Wittib einen jungen Geſellen / den ſie geheurathet / zu verehren pflegt / welches dann mehrentheils beſtehet in einer guldenen Ketten / oder in einer gewiſen Summa Gelts / insgemein die Morgengaab genandt / ſo hat es ſein Richtigs.

3. Ein Weib hat ſo wol umb das eingebrachte Heurath- als Paraphernal-Gut / auff ihres Manns Güter ein ſtillſchweigendes Underpfand / Bayriſche Landrecht 1. tit. 1. art. D. Paſs. Semicent. 1. controv. 22.

4. Es hat ſich biß anhero auch unter denen Rechtsgelehrten geſtritten / welches ein Paraphernal-Gut ſeye / ſo diſen Underſchid gibt / wann das Gut würcklich unter deß Manns Handen und Gewallt kommen / ſo ſeye es ein vorbehaltnes Paraphernal-Gut / wo nit / ſo iſt es ein dem Weib vorbehaltnes eygnes Gut / maſſen ein Weib dreyerley Güter hat / erſtlich Dotem, oder das jenig / was einer zum Heurath-Gut oder Eheſteur mit geben würdet / 2. die Bona paraphernalia, das iſt / daß jenige / ſo ſie neben dem Heurathgut noch ferners dem Mann in die Ehe zubringt / 3. die Bona receptitia, das iſt jeniges / welches ſie auß erblichen Anfällen / oder ſonſten in ſtehender Ehe / auſſerhalb deß Eygentumbs bekombt / und vermög der Rechten kan auß ſolchen deß Weibs Gütern der Mann das wenigſte veralieniren / und wann es geſchicht / iſt er oder ſeine Erben zur Reſtitution gehalten.

5. Wann von Todtfählen gehandlet wird / ſo gehören zu einem ſolchen Heurath-Geding 5. ohne deren aber / wie nachfolgendes Formul iſt / nur zwey oder drey Zeugen / Bayriſche Landrecht 1. tit. 19. art.

6. Und wann ein Ehegatt / es ſeye Mann- oder Weibs-Perſon / zur andern Ehe ſchreittet / iſt nicht mehr erlaubt / den neuen Ehegatten mehrers zu verheurathen / als den wenigiſten Theil / ſo eines deren Kinder erſter Ehe bekombt.

## 1. Formul eines Heurath-Brieffs.

Zu wiſſen / kund / und offenbar ſeye gethan männiglich / mit

und

und in Krafft diß Brieffs / das Dina, deß ehrbaren Leander Vogl von Loben eheleibliche Tochter / bekennt ſich auß ſonderbarer Schickung Gottes / dann mit Rath / und einverſtehen der negſtgeſipten Befreundten / und hernach benambſt ehrlichen Leuthen Chriſt⸗Catholiſchem Gebrauch nach / zu dem auch ehrbare Rodath Strigl zu Pefferlohn zur Graf Pfattenſtattiſchen Hofmarck Lach gehörigen Unterthan / ehelichen verlübt und verheurath / und denſelben zu einem rechten Heurath⸗Gut zu zubringeu verſprochen zu haben / benantlichen Gulden / reiniſchen Müntz / guter gangbarer Lands⸗Wehrung / jeden Gulden zu fünffzehen Batzen / oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / neben einer ehrlichen Außfertigung / als Beth / Bethſtat / Kaſten / und zwey Kühe / an welchem Heurathgut gedachter Strigl neben angeregter Fertigung / beraits Gulden Krafft diß bar / uud ohne Abgang empfangen / und eingenommen zu haben bekennt / dann ſo hat Michael Schmauß zu Schmauß⸗Dorff ohne Termin Gulden außzuhändigen / den Uberreſt als Gulden verſpricht ernannter Leander Vogl folgender geſtallten abzuführen / und richtig zu machen / als zu Oſtern de Annis 1722. & 1723. jedesmahls Gulden / die reſtirende Gulden aber zu ſolcher Zeit Ao. 1724. wardurch nun völliges Heurath⸗Gut abgelaint / und bezahlt würdet.

Dahingegen zu Gebühr / und billicher Vergleichung deſſen / hat ernannter N. ſolch ſeiner Ehewürthin / alle ſeine ligund fahrende / jetzig⸗und künfftige Haab / Stuck / und Güter / nichts davon beſondert / noch außgenommen ſolcher geſtallten daran verheurath / daß ſie nach ſeinem Todt rechtmäßige Beſitzerin ſeyn ſolle.

Der künfftig unaußbleibenden Todten⸗Fäll / und anderer hierin nicht begriffner Puncten halber / ſolle alles nach Außweiſung der löblichen Land / und diß Orts althergebrachten Rechten / Sitt / und Gewonheit nach gehalten / und die Sachen Innhalt deren würcklich vollzogen werden.

Heurath⸗Leut ſeynd zu beederſeits geweſt die Erbarn / ꝛc. Treulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund / hierüber di⸗

diſer Heuraths-Brieff auffgericht/ und auff der Theil beſchehenes underthänig/ und demüthiges bitten mit/ ꝛc.

## 2. Ein andere Heuraths-Brieff Formul auff halbe Güter.

JCh N. N. zu N. bekenne für mich all meine Erben/ Freund/ und Nachkommen/ offent-gegen Männiglich/ mit-und in Krafft diß Brieffs/ nachdeme ich mich nach Ordnung/ und Einſetzung der heiligen Chriſtlich Catholiſchen Kirchen/ nach Abſterben meines erſten Ehe-Weibs N. ſeel. widerumben zu N. Weyland N. N. zu N. Gerichts N. ſeel. bey N. deſſen hinterblibnen/ jetzt N. N. Ehewürthin/ ehelich erzeugten Tochter verheurathet/ und mir dieſelbe zu einem rechten Heurath-Gut Gulden reiniſcher Müntz/ guter Landswehrung/ jeden Gulden zu fünffzehen Batzen/ oder ſechtzig Kreutzer gerechnet/ zuzubringen verſprochen/ waran gleich nach diſer Verbietung 100. fl. bar die überige 101. fl. 45. kr. oder auff negſtkommende Michaeli ohne Intereſſe erlegt/ und bezahlt werden ſollen/ woran ich dann allerdings wol content/ und zufriden bin. Als habe hingegen ermelt meinem künfftig angehent lieben Eheweib zu billicher Vergleichung ſolchen Heurath-Guts/ gegen derſelben würcklichen Empfahung/ vor die gebräuchig nutznüßliche Widerleg/ Morgengaab/ und all übrig zu prætendirn habent heurathliche Sprüch/ nicht allein von meinen Leibrechts-Weiß inhebig klein Mayr-Gut (auff deme ſie under heutigem Dato auff ihr Perſon von obigem Heurath-Gut Leibrecht erhandlet) ſondern auch von all übrig/ ſowol todt/ als lebendiger Hauß-und Baumanns-Fahrnuß/ und all andern Vermögen/ was Vermögen haißt/ und genennt werden kan/ nichts außgenommen/ durchgehent den halben Theil verheurathet. Alſo/ und dergeſtallten zwar/ daß erſagt mein angehende Ehewürthin nicht nur allein dermahlen/ ſo lang wir beede beyſammen im Leben ſeyn werden/ mit-und neben mir ein gleiche Mit-Guts-Beſitzerin/ und Nutz-

Nieſ-

Nüſſerin aller Haab / und Güter ſey / ſondern auch auff begebenden Fall / da dem göttlichen Willen nach ich Eingangs vermelter Klein=Mayr vor ihr verſterben wurde / ihr von dem dazumahlig ( über Abrichtung aller verhandnen Schulden / und Burden ) weiters bezaigenden Vermögen durchgehender halbe Theil zuſtändig / die übrige helffte aber meinen Klein=Mayrs Leibs=oder in deren Ermanglung meinen andern nechſten Erben zufällig ſeyn / und diſe von der Wittib gebührends hinauß entricht werden ſollen. Da ſich aber der Fall eraygnen / daßſie mein liebe Ehewürthin vor mir verſterben wurde / bin ich verbunden / ihren hinterbleibenden Leibs=oder in Mangel deren ihren andern nechſten Erben ebenmäßig dergleichen Erſtattung / als wie obverſtandnermaſſen auff mein Vorabſterben pictirt worden / zu thun verobligirt / maſſen dann wir beede Ehe=Leut nechſt diſem auch gegen einander weiters bedingt / was ein=und der ander Theil von ſeinen Eltern / oder in anderweeg künfftig durch Erbſchafft / auch etwa durch den Seegen Gottes überkommen wurde / daß ſolches gleichfalls under das gemeine Vermögen eingerechnet / von uns in unſern beeden Lebs=Zeiten miteinander genoſſen / und auff begebenden Fall dem andern Vermögen gleich vertheilt / all übrigen hierrinnen nicht begriffne Fäll aber / ſo ſich etwann eraygnen möchten / nach den Churbayriſchen Landrechten erörtert werden ſollen. Ingeſtallten wir dann hierüber alle unſere Haab/und Güter/ Tam in genere, quam in ſpecie hiemit zum außtruckentlichen Underpfand gegeneinander verſetzt / und verſchriben / uns diſen Heuraths=Brieff ein ſatſamme Außrichtung beſchehen ſeyn würdet. Alles getreulich ohne geferde / deß zu wahrem Urkund / gibe ich Eingangs bekennend Klain=Mayr / letztbeſagt meinem Eheweib Maria diſen Heuraths=Brieff / welcher auff mein beſchehen underthänig gehorſambes Bitten / mit deß / ꝛc.

J. Das

I.

# Das 8. Capitel.

## Jahr-Tag-Stifftungs-Revers.

### Notand.

Uber ſolch geſtüfften Jahrtag erforderts in allweeg den hoch-geiſtlichen Obrigkeitlichen Conſens, ſonſt wurde es ſchlechter Dings von Kräfften ſeyn.

WIr hernach benannte mit Namen / Bartholomee Raith Pfarrer / dann Melchior Pach-Mayr / und Georg Höllner / alle zu N. als über das würdige St. Johannis Baptiſtæ Gotts-Hauß daſelbſt / verordnete Pfarrer und Kirchen-Pröbſt. Bekennen vor uns / all unſere Nachkommen / in Krafft diß Brieffs. Nachdeme die Erbare N. Wayland N. N. zu N. hinderblibne Ehewürthin beeder ſeel. zu ermeltem Gotts-Hauß N. Gulden bey N. N. zu ernannten N. und N. ſeiner Ehe-Würthin anligendes Capital / in ihrer Todtsgefährlichen Kranckheit / doch bey gar gutem Vernunfft / und Verſtand / auch Wolredenheit / dergeſtallten verordnet/ daß ihr / und ihrem verſtorbnem Ehe-Mann ſeel. auch beederſeits Freundſchafft / und all andern Chriſtglaubigen Seelen / Jährlich in der Wochen nach Maria Geburts-Tag / oder im Fall einfallender Verhinderung / die darauff folgende Wochen hernach / von den Jährlich hierauß gehenden N. Gulden N. kr. Landsgebräuchigem Intereſſe, ein heilige Seel-Meß geleſen / und dabey mit dem gemeinen Gebett / und offner Schuld gedacht / derentwillen dann einem jeden Pfarrer vor ſolche Verrichtung Jährlich N. dem Meßner N. zuſammen N. Kreutzer gegeben / und außgetheilt werden / der Uberreſt als N. Kreutzer aber / dem Gotts-Hauß vor die Beleuchtungen und anders zuſtehen und verbleiben / und im Fall diſer Jahr-Tag / wider verhoffen / künfftig über kurtz oder lang / auß Unfleiß / Vergeſſenheit / oder anderer Urſachen nicht mehr verricht wur-

wurde / alsdann angeregtes Capitall der N. Gulden / dem ermelten Gotts-Hauß gehörig und zuſtändig ſeyn ſolle. Demnach und diewe[i]len dieſelbe uns hierinfalls zu rechten Verweſeren Inſtituirt, und ernennt / angeregtes Gelt / auch bey obernannten N. N. und N. ſeiner Ehewürthin / auff Intereſſe ordentlich anlegend; als geloben und verſprechen wir obgedachte Pfarrer und Kirchen-Probſt hierauff / bey unſern wahren Worten / Ehren / Trauen / und Glauben / für uns und unſere Nachkommen / ſolchen verſchafften Jahr-Tag und Gedächtnuß / hinfüran Jährlich zu obbenennter Zeit und Weil / ordentlich und fleißig zuverrichten / auch das Intereſſe, der jährlichen N. Gulden N. kr. vorbeſchribnermaſſen fleißig außzutheilen / und damit einigen Vortl nicht zugebrauchen / auch diſes alles wahr / veſt und ſtett zuhalten / und zu exequirn, wie wir uns ſolches alles an jenem Tag gegen GOtt dem Allmächtigen zuverantworten ſchuldig wiſſen. Treulich ohne geferde / deß zu wahrem Urkund / geben wir diſen Revers von Handen / welcher auff unſer Reſpective demüthig / und underthäniges Bitten / mit deß N. N. verfertigt- und durch uns / rc.

K.

# Das 9. Capitel:

## In Begriff

Von Widerkauffs- und Kauffs-Contracten, jtem Ubergab / auch zugleich Vertrags / dann Kauff- und Außtrags-Brieff Formul / und deren Haubt Anmerckungen.

## Formul von Widerkauffs / uud Kauffs-Contracten / jtem Ubergab / auch zugleich Vertrags / dann Kauff- und Außtrags-Brieff.

### Notand:

IN einem verkauffenden adelichen Land-Gut / oder Edelmanns-Sitz iſt behutſam zu gehen / und dahin zu ſehen / daß

daß alles benennet werde / was auff einige Weiſe unter die Zubehörung gebracht werden köndte / dann ſo darff man hernach nicht vil zweiffeln und muthmaſſen / ob es mit verkaufft ſeye / oder nicht / weil es im Contract außtrucklich mit unter die Pertinentien geſetzet iſt / dergleichen Formul iſt diſes / wir verkauffen ihm unſer Schloß-Marck Herrſchafft / wie es mit graben Marckſteinen / Anrheinen / umbfangen / ſambt dem Gericht / Stock und Galgen / allen Ein- und Zugehörungen / Recht und Gerechtigkeiten / ligend und fahrend / nichts beſonders / noch außgenommen / an Zöllen / Geleiten / Ungelten / Mannſchafft Lehen / und Leibeygenſchafften / Jure patronatus, oder Kirchlehen / und allen andern Herrlichkeiten / Freyheiten / item Ehehafften / Zwüngen / Bann / Vogtey / Scharwerck / Rent / Gült / Zinß / Graßgelt / Eyſen-Gilt / Hofbau / Mühl / Tafernen / Höfen / Hueben / Hofſtätten / und wievil deren noch öed ligen / item die verhandne Zehenden / Gärten / Madern / Aengern / Trib / Trad / Waid / Wun / Egarten / Holtzwachſen / Fiſcherey / Wildbahn / Forſt / und Auen / Benannts und Unbenannts / Beſuchts und Unbeſuchts / ſambt allen Pertinentien gantz nichts davon außgenommen.

2. Bey den Käuffen ſoll man ſich aller künfftigen Behelff- und Exceptionen begeben / in Specie aber der Exception, non ſoluti pretij der Læſion ultra dimidium iuſti pretij.

3. D. Pal. Semicent 2. führet in der 91. Controv. außführlich an / und erkläret in was für Fällen die Brieffs Auffricht- und Fertigung in Churbayrn denen Vogt-Herrn / und in was für Fällen denen Grund-Herrn dem 3. art. 3. tit. 1. Buchs der Lands- und Pollicey-Ordnung gemäß / gebühre / und weil ein ſolches auch in Anth. Wilh. Ertls vermehrte Nidergerichtbarkeit an ſeinem Orth eingeführt worden / dahero halte man es unnöthig zu ſeyn / diß Orths hiervon ein mehrere Meldung zu thun.

4. Wann ſich einige Contrahenten allbereit verglichen / aber wegen viler Puncten / oder Weitläuffigkeit der Sachen nicht alsbald ein ſolenner Kauff-Brieff auffgeſetzt kan werden /

ſo pflegt man ſolang und vil / biß ein rechtes Inſtrument verfertiget werde / eine Punctation oder kurtzen Entwurff der jenigen Puncten / darüber ſich beyde Theil verglichen zu machen / und diſe Clauſul daran zu hängen / und ſoll diſe Punctation ſo lange / biß ein ſolennes Inſtrument zu Pappier gebracht / ad inſtar pleniſſimi contractus adagendum & excipiendum völlige Krafft und Würckung haben.

5. Daß ein Vormund ſeines unmündigen oder münderjährigen Güter nicht verkauffen kan / ob er gleich den augenſcheinlichen Nutzen deß Untergebnen befördern wollte / wann nicht andere tringende Urſachen zugleich verhanden / als nemblichen / daß man auſſer deme dem Minderjährigen nicht helffen könne / folgſam es mit dem Obrigkeitlichen Conſens geſchehen kan.

6. Alle Bau Materialien / die auß einem außgebaueten Hauß verkaufft werden wollen / ſeynd dergeſtallten verbotten / daß / dafern einer dieſelbigen verhandelt / damit das Hauß nidergeriſſen werde / er doppelt ſo vil Fiſcaliſche Strafft geben muß / als er davor empfangen / und diſes alles darumb / damit nicht die Statt von Häuſern entblößt / die Gaſſen durch Schithäuffen unanſehlich und wüſte gemacht werden.

7. Das Pactum oder der Vergleich iſt giltig / daß der Schuldner ſein Gut / welches er mir verpfändet hat / nicht verkauffen ſolle / auff welchem Fall auch der dritte Beſitzer verbunden / das Gut wider abfolgen zu laſſen.

8. Man pflegt öffters mit Worten freygebig zu ſeyn / und bey der Luſt unter guten Freunden einem was zu verſprechen / und zu ſchencken / da man doch in der That nur ſchertzet / und nichts zu geben gedencket / derowegen iſt bey ſolcher Gelegenheit höchſt nöthig / daß man in dem Contract diſe Cautel mit hinein rucken laſſe / daß er ihm ſolche Summam nit auß Schertz / ſondern auß Ernſt verſprochen / dann was auß Schertz zu geſagt wird / verbindet niemanden.

9. Von Liſt und Betrug / iſt diſe Cautel zu gebrauchen / ſoll auch ins künfftige erhellen / daß einiger Betrug bey diſem Con-

Contract mit undergelauffen / ſo ſoll dannoch / ob gleich dadurch ein Theil zu contrahiren bewogen / deßhalben der Contract nicht ſo fort null und nichtig ſeyn / ſondern es ſoll dem beleydigten Theil actione ex contractu in factum, oder auß kürtzlicher Erzellung der Sachen und Anflehung deß richterlichen Ampts / die Erſetzung deß Schadens / jedoch daß die übrigen Puncte und Clauſuln deß Contracts bey ihrer Giltigkeit bleiben / zu fordern frey bleiben.

10. Clauſul von unmöglichen Bedingungen / und ob gleich die angehängte Condition unmöglich zu ſeyn ſcheinet / ſo haben dannoch beyderſeyts Contrahenten ſelbe vor möglich geachtet.

11. Es iſt nicht gut / daß einer den Contract ſelbſten auffſetzt / dahero iſt diſe Clauſul zu gebrauchen / ſollte in diſem Contract einiger Zweiffel vorfallen / ſo ſoll dem Glaubiger frey ſtehen / denſelben zu ſeinem Vortheil und Belieben zu interpretiren / und zu erklären.

12. Es iſt ſehr gut und nutzlich / daß / wann ein Inſtrument etwas weitläuffig / und mit vilen Clauſuln angefüllet iſt / vor der Unterſchrifft diſe Worte geſetzet werden / daß ich diſes Inſtrument mit Fleiß durch geleſen / in allen Clauſuln wol erwogen / und darein völlig conſentiret / bezeuge ich mit meiner eygenhändigen Underſchrifft.

13. Man muß ſich hüten / daß einer keine unzeitige / und zukünfftige Früchte an ſich handle / ſonſt verliehrt man das Geld / daß man davor zahlet / und wird noch über diß mit einer willkürlichen Straffe beleget / auſſer es wäre dann Sach / daß man ſovil davor gebe / als das Getrayd 14. Tag vor oder nach der Erndte gegolten hätte.

14. In zweiffelhafftigen Fällen wird darfür gehalten / daß ſich die Partheyen der Obſervanz, Sitten und Gewonheit deß Orths haben unterwerffen wollen / wo ſie mit einander contrahiren / geſtalt ſie dann auch daſelbſt deſſentwegen vor Gerichte ſtehen müſſen / und wann ein Zweiffel vorfielle / wie der Contract ſollte verſtanden werden / ſo wird er allezeit nach Gewonheit und Ort deß Lands / oder Statt erkläret / nach welchen ſie ſich vermuthlich gerichtet.

15. So

15. So bald die Forma ſubſtantialis / oder die weſentliche Form deß Contracts durch gewiſe Vergleiche verändert wird / ſo geſchwinde gewinnet auch der Contract eine andere Natur / und einen andern Namen / z. E. wann man im Kauff anſtatt deß Gelts Wahren angibt / ſo bleibt es kein Kauff / ſondern der Contract deß Kauffs wird in einen Tauſch verwandelt.

16. Wie man der Außflucht deß Irrthums fürſichtig entgehen ſoll / iſt diſe Clauſul dienſam / und ob zwar Käuffer wegen der verkaufften Waaren einigen Zweiffel gehabt / ob ſelbe in der Güte und Würde ſeyn / wie ſie von Verkäuffern außgegeben / ſo hat er doch / nach dem er vorhero gewiſer / und von ihm ſelber darzu erwöhlter Leuthen Gutachten darzu genommen / ſich ſolches Zweiffels begeben / und ſchlechter Dings in die verkauffte Waaren gewilliget.

17. Clauſul von der Frucht / ſo alſo lautet / daß diſer Contract auß wolbedachtem Rath / freyen Muth / und rechten Willen / ungezwungen / und ungetrungen von beyden Theilen beliebet / und geſchloſſen.

18. Dergleichen / und ob zwar zur Zeit deß auffgerichten Contracts ich wegen der inſtehenden groſſen Kriegs-Gefahr / und weil Kauffer ein feindlicher Officier zu der Zeit war / nicht auß freyem Willen / ſondern auß Noth / und gezwungen contrahirt zu haben geachtet werden möchte / ſo will ich dannoch / nachdem ſich die Kriegs-Gefahr geendet / hiemit meinen Conſens freywillig widerhollen / und obgedachten Contract nachmahls confirmirt haben.

19. Clauſul in Verſprechung eines Gebäuß / ſollte ich auch / bevor ich das verſprochene Gebäu / zur Vollkommenheit gebracht / mit Todt abgehen / ſo ſollen meine Erben / im Fall ſie es nicht verſtehen / verbunden ſeyn / von andern Orthen tüchtige Pau-Meiſter auff ihre Unkoſten zuverſchreiben / und den Bau verſprochnermaſſen zum Stand zu bringen.

20. Das niemand über 500. Ducaten werth / ohne gerichtliche Inſinuation verſchencken möge / hat ſeine richtigkeit.

21. Das die Schanckung aller Haab / und Güter / nichts auß-

außgeſchloſſen / mir böſe Vermuthung allerhand Betrugs, ſo mit underlauffen kan / vor ſich hat.

22. Wer auff den Todts-Fall etwas verſchencken will / der muß die Wort ſo einrichten / damit nicht eine Schanckung under denen Lebenden darauß werde / dann auff ſolche weiſe könnte er dieſelbige nicht mehr widerruffen / welches ihme ſonſten auff den Todtsfall allzeit frey ſtehet.

23. Bey der Ubergab auff den Todts-Fall iſt auch diſes nicht auſſer acht zu laſſen / daß dieſelbige nothwendig / wie die donatio inter vivos acceptirt werden müſſe.

24. Die Schanckungen auff den Todtsfall ſollen mit folgenden Worten eingericht ſeyn / weil er der Donator nunmehr alt / und ſchwach / und nicht wiſſete / wie bald ihn der Allerhöchſte von diſer Welt abfordern möchte / ſo wollte er dem N. N. hiemit ſeinen Luſt-Garten verehret haben / jedoch ſollte er ſolchen würcklich zu ſich zu nehmen / und anzumaſſen eher nicht befugt ſeyn / als biß nach ſeinem deß donatoris Todtes-Fall.

25. Es iſt auch hiebey zubehalten / daß bey der Ubergaab auff den Todtsfall der Abzug der Falcidia außtrucklich muß verbotten werden / dann ſonſten kan ſie der Erbe / dafehrne über den 9ten Theil der Erbſchafft verſchencket worden / von Rechts wegen abziehen.

26. Under denen Perſohnen welche von dem ihrigen nichts verſchencken können / iſt in ſpecie verbotten denen Verſchwendern.

27. Wann nun eine donatio mortis cauſa, oder eine Ubergabe auff den Todts-Fall gültig ſeyn ſoll / ſo müſſen wenigſt / 5. Gezeugen dazu genommen werden / es wird aber eben nicht erfordert / daß ſie zu diſem Handel in ſpecie erbetten ſeyn / ſondern man kan auch die jenigen darzu gebrauchen / welche ohngefehr / und etwa zu einer andern Verrichtung zuſammen gekommen ſeynd / geſtallt auch Weiber hier als Zeugeu zugelaſſen werden.

28. Es wollen einige Rechts-Lehrer darfür halten / daß ein Kauffs-Contract vor vollkommen zu achten / wann gleich die

die Beſtimmung deß Werts nicht darin benambſet worden / ſo aber von andern verworffen würdet / und weren ſelbe ratione der von beyden hierin gebrauchten Geferde bloß zubeſtraffen. Iſt alſo in Benambſung der Kauff-Summa der gewiſſeſt- und ſichere Weeg zu gehen.

29. Zu übernemb- und geltung der Müntz Veränderung iſt ungefähr / folgendes vorzuſchreiben / es verſpricht auch Kauffer das bedungene Kauff-Gelt / und geſetzten Termin, ungeacht etwann mitler Zeit der Müntzfuß verändert- oder der Werth und Würdung erhöhet werden ſollten / in eben der innerlichen güte / oder Korn und Gehalt / Schrott / und Gewichte / wie diſes ſich jetzo zur Zeit deß getroffenen Contracten, und Handels befindet / und ſonſten in keinem andern / als jetzigen Fuſſes gemüntzeten Sorthen und darzu auch diſe in eben der jetzigen äuſſerlichen Güte und keineswegs aber nach dem erhöchten künfftigen Wert / oder Würden an den Verkauffer willig zu bezahlen.

30. Es kombt auch gar öffters vor das Pactum Commiſſorium, daß / woferne der Kauffer nicht immer einer gewiſſen Zeit z. E. vier Wochen / daß bedungene Kauff-Gelt richtig / und völlig bezahlen wurde / der Kauff null und nichtig ſeyn / auch es allenthalben dafür / als ob derſelbe niemahls geſchloſſen / geachtet werden ſolle / es muß aber ſolch Pactum, wann es denen Contrahenten gefällig / dem Contract außtrucklich mit angehenget werden / indem es anders auß der Natur deß Kauff-Contracts nicht herflieſſet / noch darinnen ſtecket.

31. Dieweil aber ſonderlich ermeltes Pactum under andern folgende Würckungen hat / daß mitler Zeit die Unglücks-Fälle über den Kauffer gehen / hingegen wann er auch die Früchte und Nutzungen einzuheben / wie wol er hernach / wo dem Pacto zu wider gehandelt wird / dieſelben dem Verkauffer zuruck zu geben hat / ſo man denen Partheyen zu erklären Anleitung geben kan / ob ſie diſe rechtliche Verordnung in ihren Kräfften laſſen / oder dißfahls ein anders bedingen / und außmachen wollen.

32. End-

32. Endlich behält ihm auch der Verkauffer zum öffteren bevor / daß Jus Protimiseos das näher Recht / und Nahergeltung / daß im Fall Kauffer das verkauffte Gut über lang oder kurtz hinwiderumb weiter zu verkauffen ſich entſchlieſſen möchte / der jetzige Verkauffer jederzeit das näher Recht und Vorkauff / oder Anboth darzu / und daran haben ſolle.

# 1. Kauffs-Contracts Brieff.

Zuwiſſen kund / und offenbahr ſeye gethan Männiglich / mit und in Krafft diß Brieffs / daß N. Wayland N. N. zu / ꝛc. und N. ſeiner Ehewürthin / beeder ſeel. hinterlaßne eheleiblichen Sohne / welchen Unvogtbarkeit halb / deſſen freundlich lieber Vatter N. N. gräflichen Terringiſchen / ꝛc nicht allein von Bluts-Freundſchaffts wegen / würcklich vertretten. Bekennt umb mehr und beſſer deſſen verhoffenden Nutzen und Gelegenheit wegen / auch mit Conſens und Verwilligung hernach benambßt gnädiger Grundherꝛſchafft / ꝛc. auffrecht und redlichen / wie Kauffs-Recht / am beſtändigiſten iſt / auch ſeyn ſoll / kan und mag / verkaufft und zu kauffen geben zu haben / thut ſolches auch hiemit gantz wiſſent- und wolbedächtlichen / dem Erbarn N. N. zu / ꝛc. und all ſeinen Erben. Nemlichen die an ihne N. N. erblich gefallne Söldenbehauſung daſelbſt / welche mit dem rechten Aygenthumb / auch Stifft und Gilten der gnädigen Hofmarcks-Herꝛſchafft zu / ꝛc. gehörig / und die verſtorbne N. N. laut Brieffs de Dato / ꝛc. Leib gehet / warbey nichts / als ein kleines Gärtl / und ein Aeckerl von Piſing / ſo dann deß jenigen / was von gemain und theil wegen / dabey zu ſuchen ſeye / mit all deſſen rechtlichen Ein- und Zugehörungen / nichts davon beſondert noch außgenommen. Umb benantlichen Gulden ordentlich hiefür pactirten Kauff-Schilling / und Gulden Leykauff / reiniſchen Müntz guter gangbarer Landswehrung / jeden Gulden zu fünffzehen Batzen / oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / waran Kauffer zwiſchen Dato und / ꝛc. Gulden / ſo dann zu / ꝛc. Annis &c. & &c. je-

edesmahls/ ꝛc. und den Reſt zu ſolcher Zeit / ꝛc. hinnach jährlich mit Gulden zu bezahlen und abzuführen / und zwar hiermit ſo lang zu continuiren verſprochen / biß völlige Kauff⸗Summa entricht ſeyn würdet.

Damit und auff das nun aber Verkauffer deſſen zu genieſſen verasſecurirt, verſichert und vergwißt ſeye / demnach und hierauff verſchreibt und verpfändt Kauffer alle ſeine lig⸗ und fahrende / jetzig⸗und künfftige Haab / Stuck / und Güter / in ſpecie obgedacht an ſich gebrachte Söldenbehauſung / mit all deſſen rechtlichen Ein⸗und Zugehörungen / nichts davon beſondert / noch außgenommen / mit Begeb⸗und Verzeihung aller Exception, und Freyheiten / wie die immer kundten / oder möchten erfunden/und erdacht werden /

Dahingegen verſpricht Verkauffer vilmehr aber ſtatt deſſen / obgedacht verpflichter Vormund / dem Kauffer Lands⸗gebräuchige Gewehrſchafft zu laiſten / wie ſolch in löblich Chur⸗bayriſchen Landrechten verſehen / und diß Orts althergebrachte Sitt und Gewonheit iſt.

Die über Auffrichtung diſer Brieff und Sigl ergehende Unkoſten / ſtatten beede Theil zu gleich ab. Treulich ohne Geferde.

## 2. Vertrag⸗und zu gleich Ubergab⸗Brieff.

ZUvernemmen / welchermaſſen und geſtallten N. wayland N. N. zu/ ꝛc. der Gräfl. Terringiſchen Hofmarck/ ꝛc. ſeel. hinterlaſſne Wittib / auff Beſtandlaiſtung ihres freundl. eheleiblichen lieben Sohns N. N. daſelbſt / bekendt von mehr und beſſer ihres verhoffenden Nutzen / Ruhe und Gelegenheit/ auch alters wegen/mit Conſens und Verwilligung hernach benamſter gnädigſter Grund⸗Herꝛſchafft ꝛc. auffrecht und redlichē wie Ubergabs⸗Recht / und am beſtändigſten iſt / auch ſeyn ſoll/ kan und mag / übergeben zu haben / thut das auch hiemit wiſſend / und gantz wolbedächtlich/ dem ehrbaren ihrem freundl. eheleiblich lieben Sohn N. N. allda / nemblichen ihr der Wittib/ neben gedacht ihrem verſtorbnen Ehemann ſeel. ein Zeitlang Frey⸗

Stifftsweiß innengehabten halben Hof/welcher mit dem rechten Eygenthum auch Stifft und Gilten / ihro hochgräfl. gnädige Herrn / Herrn Johann Frantz Adam Grafen von- und zu Töring / Thum-Herrn zu Regenſpurg und Paſſau ꝛc. eygenthumlich gehörig / mit all deſſen rechtlichen Ein-und Zugehörungen / wie auch Schulden hinein und herauß/ mit Einſchluß deß beraits eingefechsneten Getrayds / dann zweyer Ziechroß und zwey jährigen Fill / nichts ( auſſer was hernach folgt ) davon beſonders noch außgenommen.

Da hingegen vors ander / und zur billicher Vergleichung deſſen / Ubernemmer ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle / nit allein der Ubergebern vor den ordentlich pactierten Ubergab-Schilling an barem Gelt Gulden ſondern auch ſein Ubernemmers verhandnen zweyen eheleiblichen Brüdern / und zwar dem Chriſtophen Gulden / dem N. aber in Anſehung ſeiner bereit ſchon vil empfangnen Sach / noch Guldeu / zuſammen benandtlichen Gulden / reiniſchen Müntz / guter gangbahrer Landswehrung / jeden Gulden zu fünffzehen Batzen / oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / hinauß zu geben / und ſolche dergeſtallten zu entrichten / als der Wittib verſprochner maſſen ohne Termin, Gulden / hinfüran aber jährlichen zu Liechtmeſſen (Ao. ꝛc. anfangt ) jedem unter den drey Theilen / Gulden thut Gulden / und zwar ſo lang und vil / biß völlige Summa entricht / und bezahlt ſeyn würdet.

Negſt deme hat ihr übergebende Wittib bey diſem halben Hof die Zeit ihres Lebens / nit allein die Herberg / ſondern auch mit ihme Ubernemmern und ſeiner künfftigen Ehewürthin / über den gerichten Tiſch zu gehen / und die Speiſen / ſo gut ſie es ſelbſten von GOtt dem Allmächtigen haben werden/ zu genieſſen vorbehalten / wofern ſie aber bey ihnen Eheleuthen nit verbleiben kundte ſeynd dieſelben ſchuldig / ihr ohne deren Unkoſten / ein andere Herberg zu ſtifften / und an ſtatt der Unterhaltung jährlich drey Strich Waitzen / ein halb Schaff Korn Geiſenfelder Maaß / und 8. Säcker voll Kraut / und den bedürfftigen Holtz / zugleich der Fuetterey zu der außgenommenen

Kuhe

Kuhe der Bedürfftigkeit nach zu verraichen / nit weniger jährlich einen Strich Lein anzubauen / doch iſt ſie Ubergeberin den Saamen hierzu ſelbſt herzugeben verbunden.

Biß nun diſer Ubergab in einen / ſo anderen ſchuldige Außricht- und Vollziehung beſchicht / verſchreibt und verpfändt Ubernemmer alle ſeine Haab / Stuck und Güter nichts außgenommen / mit Begeb- und Verzeihung aller Exception und Freyheiten / wie die jmmer kundten oder möchten erfunden und erdacht werden.

Die über Auffrichtung diſer Brieff und Sigl ergehende Unkoſten ſtatten Ubernemmere alleinig ab.

Bey diſer Auffrichtung ſeynd geweßt die ehrbaren N. N. zu / ꝛc. N. N. zu / ꝛc. und N. N. zu / ꝛc. dann N. N. zu / ꝛc. Treulich ohne Geferde.

## 3. Kauff-Brieff.

JCh N. N. zu N. der Hofmarck daſelbſt / und neben ihme ich N. ſein Eheweib / bekennen wir die Eheleuth vor uns / all unſere Erben / Freund und Nachkommen / hiemit offent-gegen männiglich mit- und in Krafft diß Brieffs / daß wir von mehr und beſſer unſers verhoffenden Nutzen und Gelegenheit wegen auch mit Conſens und Verwilligung hernach benambſt gnädiger Grund-Herrſchafft / ꝛc. auffrecht und redlichen / wie Kauffs-Recht / und am beſtändigſten iſt / auch ſeyn ſoll / kan und mag / verkaufft / und zu kauffen geben haben / thun das auch hiemit wiſſend / und gantz wolbedächtlichen / dem ehrbaren N. N. alldort und all ſeinen Erben / nemblichen unſer ein Zeitlang jnnengehabtes Söldenhauß / worbey weiter nichts / als ein klein daran ſtoſſendes Gärtel / welches mit dem rechten Aygenthum / auch Stifft und Gilten gedachte gnädige Hoffmarcks-Herrſchafft zu Noribach aygenthomlich gehörig / und laut Brieffs de dato 23. Aprill Año 1673. veranlaite Freyſtiffts Gerechtigkeit darauff beſtanden würdet / mit all deſſen rechtlichen Ein- und Zugehörungen / und zwar was gedachter Frey-Stiffts-Brieff in einem ſo andern außtrucklichen zu erkennen gibt /

nichts davon beſonders/noch außgenommen / umb ein benandte Summa Gelts / als nemblichen Gulden / Kauff-Summa / und einen ꝛc. Leykauffs / reiniſchen Müntz / ꝛc. guter gangbarer Lands-Wehrung / jeden Gulden zu fünffzehen Batzen / oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / welchen Kauff-Schilling und Leykauff / Kauffer zu ſeinem negſt bevorſtehenden Einzug / bar und ohne Abgang zu bezahlen verſprochen/demnach / und hierauff verzeihen / begeben / und entſchlagen wir uns angeregten Söldenhäußls / wollen ſelbige auch auß uns / und unſerer Erben / in ſein deß Kauffers und ſeiner Erben eygne Handen / Nutz / Gewallt / und ruhige Poſſeſſion hiemit richtig ein- und überantwortet haben / alſo und dergeſtallten / daß dieſelben ſolches nun hinfüran wol mögen jnnhaben / nutzen / nieſſen und gebrauchen / auch ihrer weitern Gelegenheit nach / doch mit vorher gehend Grund-Herꝛſchafftlichen Conſens, weder verkommern / verkauffen / verſetzen / verwechßlen / vertauſchen / und ſonſt in all anderweg darmit handlen / thun und laſſen / was ſie es geluſt und verlangt/ und ſich mit dergleichen Gütern zu thun gebürt / ohne uns / unſerer Erben / und ſonſten mänigliche Eintrag / Irꝛung / Hindernuß / und Widerſprechen/ dann wir uns und daran habenden Anſprach / und Wider-Forderungen hierinnen gäntzlichen entäußert / verzihen und begeben haben wollen/ wir ſollen / und wollen auch diſes Kauffs halber / da derſelb über kurtz oder lang anſprüchig wurde/ recht getreue gewehrer / Fürſtand und Fürſprecher ſeyn / ſo lang und vil / biß Kauffer diſes Kauffs halber / nach Innhalt der löblichen Churbayriſchen Landrechten / und diß Hofmarcks-Gericht alt hergebrachte Sütt und Gewonheit nach / ohne allen Coſten / und Schaden/Landsgebräuchige Gewehrſchafft erſeſſen haben würdet / treulich ohne Geferde.

## 4. Formul eines Außtrag-Brieffs.

ZU vernemmen / welcher maſſen und geſtallten N. N. zu N. der ꝛc. und N. ſein Eheweib / bekennen ihrer freundl. ehe-

leib-

Leiblich respective aber Schwiger-Mutter N. weyland N. N. ſeel. nachgelaſſnen Wittib/nach bereits zwiſchen ihnen beſchehnen Guts Ubergabs-Einigung / auff ein beſtändig / und unwiderzuffliches Ende neben einer in Ubergabs-Brieff benambſten Summa Gelts / auff ihr alleinige Leibs-Lebenlang / länger und ferner aber nit / einen Außtrag oder Leibs-Nahrung zu raichen verſprochen zu haben / wie hernach mit mehrerem folget.

Als nemblichen und fürs erſte ſolle die außtragende Wittib die Zeit ihres Lebens beym Gut erhalten werden / und ihr zu einer Wohnung die ꝛc. auch die tägliche Koſt / ſo gut die Innhaber von GOtt dem Allmächtigen haben werden/ genieſſen zu laſſen / NB. ſodann was zu der Underhaltung außgenommen worden / ꝛc.

Dahingegen / und ſover nun aber fürs/ ꝛc. offterwänte Außträglerin über kurtz oder lang dem Willen Gottes nach zeitlichen Todts verabſterben ſollte / alsdann iſt ſolcher Außtrag / und Obligation null und nichtig / auch zu deß Beſitzers Gut wider frey ledig zu- und haimbgefallen. Treulich ohne Geferde/ ꝛc.

## 5. Ubergaab-Brieffs-Formul.

ZUvernemmen welchermaſſen und geſtallten N. wayland N. N. am/ ꝛc. der gräfl. Terringiſchen Hof-Marck/ ꝛc. hinderblibne Wittib / auff Beyſtands-Laiſtung N. N. zu / ꝛc. bekennt von mehr und beſſer ihres Nutzen Ruhe und Gelegenheit wegen auch mit Conſens und Verwilligung hernach benambſter gnädiger Grund-Herꝛſchafft/ ꝛc. auffrecht und redlichen / wie Ubergabs-Recht / und am beſtändigiſten iſt / auch ſeyn ſoll kan und mag / übergeben zu haben / thut das auch hiemit wiſſent-und gantz wollbedächtlichen / dem Erbarn ihrem freundlich eheleiblich lieben Sohn N. N. daſelbſt / und ſeiner zukünfftigen Ehe-Würthin und ihren beeden Erben nemblichen ihr der Wittib/neben gedacht ihrem verſtorbnen Ehe-Mann ſeel. inne-

gehabtes Sölden-Gütl / welches mit dem rechten Aygenthumb auch Stifft und Gilten / der gnädigen Hof-Marcks-Herrſchafft / ꝛc. zu / ꝛc. gehörig / und laut Brieffs de dato fünffzehenten Martij Anno ſechzehen hundert fünff und viertzig veranlaite Freyſtiffts-Gerechtigkeit darauff beſtanden würdet / dann laut Extracts de dato neunzehenden Julij Anno ſechzehenhundert drey und ſibentzig die verhandene Hof-Statt zu / ꝛc. warauff Innhalt deſſen gedachter N. N. berait Leib hat / mit deſſen beederſeits rechtlichen Ein-und Zugehörungen / mit Einſchluß der über Winter und Sommer angebauten Felder / dann Roß / und Vich / Geſchiff / und Gſchür auch alle andere verhandne todt-und lebendige Hauß-und Pau-Mañſchaffts Fahrnuß / nichts (auſſer was hernach folgt) davon beſondert / noch außgenommen / umb benanntlichen Gulden ordentlich hiefür pactirten Ubergaabs-Schilling / reiniſchen Müntz guter gangbarer Landswehrung / jeden Gulden zu fünffzehen Batzen / oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / wavon die verhandne Schulden / als obiger N. N. mit / Gulden / und der übergeberin Schweſter N. N. mit Gulden / item der verheurathe Sohn N. N. zu / ꝛc. mit Gulden außſtendigem Heurath-Gut abgericht werden / die übrigen Gulden aber denen noch verhandnen 8. ledigen Kindern / als N. N. N. N. N. N. N. und N. vor ihre beym Gütl gehabte Sprüch und Forderungen auff gleiche Vertheilung gebürn ſollen / geſtallten übernemmere zu Georgi Anno ſechzehen hundert neun und ſibentzig / ſechzehen hundert achtzig / ein und achtzig / zwey und achtzig / und ſechzehenhundert drey und achtzig / allweegen Gulden / thut Gulden / ſo der verſtandne verheurathe Sohn N. N. einnimbt / nachmahls aber allwegen zu ſolcher Zeit Georgi Gulden denen verſtandnen Kindern Friſtenweiß ſo lang zu erlegen ſchuldig / biß völlige Summa entricht und bezahlt ſeyn würdet / weilen die Gulden Schulden ohne Friſt übernemmere / wie ſie ſtatt und blatz werden finden können / hindann zurichten verbunden.

Nechſt deme ſeyn Ubernemmere ſchuldig / der Tochter N.

ſover

ſover ſie / wie ſchon geſchehen weiters in ihrem Verſtand etwas beraubt werden ſolle / ſo GOtt gnädiglich verhieten wolle / bey diſem Gütl nicht allein die Herberg zuverſtatten / ſondern auch Jährlichen ein Metzen Korn zuverraichen.

All andere Burden aber ſeynd Ubernemmere darumben befreut / weilen die Ubergeberin ihr nothdurfftige Underhaltung bey dem Sohne N. ratione deß ihme ſovil behändigten Heurathguts / zu ſuchen hat.

Biß nun diſer Ubergab in einem ſo andern ſchuldige Außricht⸗und Vollziehung beſchicht / ſo verſchreiben / und verpfänden Ubernehmere / alle ihre lig⸗und fahrende jetzig⸗und künfftige Haab / Stuck / und Güter / nichts davon beſondert noch außgenommen / mit Begeb⸗und Verzeihung aller Exception, und Freyheiten / wie die jmmer kundten / oder möchten erfunden und erdacht werden;

Die über Auffrichtung diſer Brieff und Sigl ergehende Unkoſten ſtatten Ubernemmere alleinig ab.

Bey diſer Ubergaab ſeynd geweſt die Erbarn N. N. zu N. und N. N. zu N. / ꝛc. Treulich ohne Geferde.

## 6. Ein weiterer Vbergaab⸗Brieff.

JCh N. N. zu N. naher N. gehöriger Grund⸗und Vogt⸗Underthan / bekenne für mich / all meine Erben / Freund / und Nachkommen / offent⸗gegen Männiglich / mit⸗und in Krafft diß Brieffs. Daß ich auff vorherig erlangt gnädigen Conſens meiner gräfl. gnädigen Grund⸗und Hofmarcks⸗Herꝛſchafft / umb mehr / und beſſer meines verhoffenden Nutzen / und Wolfahrt Willen / Ubergaabs⸗Weiß eingeraumbt / und übergeben habe / thue daß auch hiemit wiſſent⸗und gantz wolbedächtlichen / meinem freundlich eheleiblich lieben Sohne Martin jetzigem Maßhofer / und Roßina ſeinem angehenden Eheweib / als deß Martin Mayrs zu / ꝛc. gehörigen Hofmarcks⸗Underthans / bey Anna deſſen verſtorbnen Ehewürthin ſeel. ehelich erzeugten Tochter / all ihren beeden Erben / und Nachkommen.

men. Nemblichen mein alleinige / auff dem / mit Grund / Boden / und aller nidergerichtlichen Jurisdiction zu gedachter Hofmarck / ꝛc. gehörigen Maßhofer-Gut zu beſagtem / ꝛc. habende Leibs-Gerechtigkeit / mit all deſſen rechtlichen Ein- und Zugehörungen / zu ſambt der dabey verhandnen Todt- und Lebendigen Hauß- und Pau-Manns Fahrnuß / ohne einige Außnamb. Da entgegen / und zu ſchuldiger Vergleichung deſſen / ſeyn die Ubernemmere ſchuldig / und verbunden / ein Summa Gelt benanntlichen 1000. fl. folgendermaſſen / als erſtlichen mir Ubergebern / neben einem / auff mein Leibs Lebenlang jährlich vorbehaltnem Außtrag / umb welchen under heutigem Dato ſonderbare Brieffs Auffrichtung beſchehen würdet / zu einem Zöhr-Pfenning 100. fl. nach / und nach / ſo offt ich etwas vonnöthen ſeyn wurde / jedoch ohne Intereſſe. Item dem lobwürdigen unſer lieben Frauen Gotts-Hauß / und Pfarr-Kirchen / dann aller Chriſtglaubigen Seelen Bruderſchafft zu / ꝛc. 100. fl. verbriefftes Capital / widerumben meinen bereits verheurathen 2. Töchtern / als der Maria / Balthaſar Micheles zu N / und Barbara / Georgen Stadlers zu / ꝛc. Erdinger Gerichts / Ehe-Weibs ſeel. hinderlaſſnen Erben / miteinander auff gleichen Theil über das empfangne noch 300. fl. dann denen verhandnen 2. ledigen Geſchwiſtrigeten Nahmens Anna / und Margaretha vors Vätter- und Mütterliche Erb-Gut jeder 250. thut 500. fl. welche zu deren künfftigen Verheurathung auff leidentliche Früſten zu bezahlen / jedoch vor dem / was jenner Jahr / und Tag von der Hochzeit an zu rechnen / nicht abgeführt würdet / alsdann das Lands gebräuchigen Intereſſe zuverraichen / und zu deren Verheurathung jeder am Hochzeit-Tag die Fruhe-Suppen / doch ohne Getranck der Pollicey gemeß außzuhalten / nicht weniger jeder ein Himmelbethſtatt / Fußtruch / und ein geſpehrten Schrein / weiters ein lig- und ein deck Beth / ein Haubt-Polſter / ein härbes bar Leulach / und ein erbare ihrem Stand gemeſſe hochzeitliche Klaydung zu zuſtellen / der Ubernemmer aber iſt mitis diſer Ubergaab ſeines Vätter- und Mütterlichen

Erb-

Erbguts innbehaltlichen Entricht. Neben deme iſt weiters Pactirt worden / daß / wann ein ⸗ oder das ander ledige Geſchwiſtrigte kommender Zeit in Dienſten kranck / oder ligerhafft werden ſolle / die Ubernemmer ſchuldig ſeyn ; jeden den Auß⸗und Eingang zu geſtatten / und ihnen die Koſt / und Trunck / was auff ein krancke Perſohn gehörig / zu verreichen / hingegen ſelbiges das Artzt⸗Lohn von dem ſeinigen abzurichten verbunden / ſchließlichen die Abfahrt / und den Zuſtand / ſambt dem Brieff⸗Gelt / auch deß Ambtmanns nach rechten / und anders bemeltes müſſen ſolches die Ubernemmende Ehe⸗Leuth alleinig bezahlen. Und ſo nun ich Eingangs bekennender Ubergeber mit deme / was verſtandner maſſen herauß zu geben pactirt worden / ſo wol vor anietzt als ins künfftig allerdings wol content und zu friden bin / auch jederzeit alſo verbleiben ſoll und will / demnach und hierauff nun habe ich gedacht meinem Sohn Martin jetzigem Moßhofer / und Roſina ſeinem Eheweib / auch all deren Erben und Nachkommen / angeregte / bey erwendtem Moßhofer⸗Gut verhandene Leibs⸗Gerechtigkeit ſamt der Fahrnuß / freywillkürlichen ein⸗und überantwortet / alſo und dergeſtallten zwar / daß ſie Ubernemmer als lang diſe erſagte Gerechtigkeit beſtehen werde / mehrberiertes Moßhofergut / cum Pertinentus, nichts außgenommen / inhaben / nutzen / nüſſen / und gebrauchen / dann ferner mit gemelt Herrſchafftlichem Vorwiſſen widerumben verkommern / verkauffen / verſetzen / verwexlen / verändern / und damit handlen / thun / und laſſen mögen / wie ſich mit dergleichen Leibrechts⸗Gütern zu thun gebürt / ohne mein / meiner Erben / und ſonſten männiglichs Einred / Irrung / Hinternuß / und Widerſprechen / maſſen ich mich ſolch alles gegen würcklicher Entrichtung deſſen / was denen Ubernemmern zu laiſten / und herauß zugeben eingebunden worden / hiemit auff ewig verzeihe / und zugleich Landsgebräuchige Gewerſchafft thun und laiſten wolle / wie in Lands Bayrn Sitt / Recht und Gewonheit iſt / treulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund gibe ich letzterholten Ubernemmern / all deren Erben und Nachkommen / diſen U⸗

bergab-Brieff / welcher auff mein beſchehen unterthänig gehorſambes Erbitten / mit deß ꝛc.

## 7. Außtrags-Brieff.

JCh Martin jetziger Moßhofer zu ꝛc. und neben ihme ich Roſina deſſen Eheweib / weilen ich aber Ehehaffter Urſach halber bey diſer Verbittung perſöhnlich ſelbſt nicht erſcheinen kundte/habe ich meinen Brudern Thomam jetzig Mayr zu N. mit mündlich vollmächtigen Gewallt abgeordnet/ deſſen er ſich auch unternommen / und mich allerdings vertretten / bekennen für uns / all unſere Erben / Freund und Nachkommen / offent-gegen männiglich / in Krafft diß Brieffs/nachdeme uns unſer freundl. eheleiblich / und reſpective Schwäher Vatter / Wolfen alter Moßhofer / ſein bißhero Leibgedings weiß beſeſſenes Moßhofer-Gut alldort / welcher es mit Grund / Boden und aller nidergerichtlichen Juriſdiction zur Graf Therringiſchen Hofmarck gehörig / mit all deſſen reichlich Ein- und Zugehörung / zu ſambt der dabey völlig verhandnen todt und lebendig Hauß und Baumanns Fahrnuß / nichts darvon beſonders noch außgenommen/Ubergabs weiß ein und überantwortet / und er ihme dagegen neben dem / in der Ubergab einkomnen 100. fl. Zehrpfenning-Gelt / zugleich auch auff ſein einigs Leibs-Lebenlang jährlich gewiſen Außtrag vorbehalten. Als gelob und verſprechen wir hiemit / ſolchen auch treulich / und ohne Abgang zu verraichen/und zwar erſtlich ſovil die Herberg anbelangt / ſolle er Außträgler zur Wohnung zu genieſſen haben / daß auff der Dillen verhandne Stibl / zum Fall er aber ſich damit nit betragen kundte / ſeyn wir Ubernemmer verobligirt, ein Hinderhäuſel ( jedoch mit Conſens der gnädigen Herrſchafft / ꝛc. ) ohne ſein Entgelt auffbauen zu laſſen / und ihne hierinnen der Nothdurfft nach zu beholtzen / und zu beleuchten dann ihme die Koſt / ſo gut wir es ſelbſt haben / übern Tiſch zu verſtatten / nit weniger ihme zu deſſen beſſern Leibs-Underhalt und Einſpendung jährlichen 2. Metzen Waitzen / ein Schaff Korn / und 2. Metzen Gerſten / Erdinger Mäßerey / ſchön ſauber

ſauber und wolgebutztes Getrayd zu verraichen / ſolches auch zu- und von Mihl zu führen / item jährlichen zwey Krägen / zwey härbene Hemmeter / zwey Pfund Flachs / zwey bar Schuh / und allweeg das dritte Jahr ein weiß wullenes Leib-Hemmet / ferners zu einer Einbuß Quatemberlich 3. fl. in Gelt zu behändigen. Negſt diſem ſeyn wir Guts Ubernemmer weiters verobligirt / dem Außträgler / ſo offt ers vonnöthen ſeyn würdet / ein Roß zum außreithen / ſambt einem Knecht zu zuſtellen / ihme auch waſchen / und bachen zu laſſen / dann auff ſein künfftig erfolgende Kranckheit demſelben ſo wol mit Koſt als Lohn / eine Auffwarterin außzuhalten / nach ſeinem Abſterben aber fallt der völlige Außtrag wider zum Gut / und wann der Außträgler am Zehrpfennig / oder ſonſten an bar Gelt was verlaſſen wurde / iſt diſes under die ſammentliche Kinder / warunter ich Guts Annemmer auch nit außgeſchloſſen / zu vertheilen. Da aber am Getrayd noch etwas verhanden / oder außſtändig ſeyn ſolle / bleibt ſolches neben deß Außträglers Beth und Halsgewand / auch anders ( auſſer deß bar Gelts ) mir Ubernemmern alles alleinig / wargegen ich ſchuldig / alle und jede Begräbnuß / und dergleichen Unkoſten abzuſtatten / und damit nun offtbemellter Außträgler alles vorſtehenden Außtrags und Leibs-Nahrung zu genügen verſichert / und vergwißt iſt / maſſen er ihme Leibs Lebenlang das Dominum in annuis fructibus außtrucklich reſervirt hat / ſo verpfänd / verſchreib / unterweiſen wir ihme hierumben all und jede unſere jetzt- und künfftige Haab / Stuck und Güter / nichts hiervon beſonders noch außgenommen / alſo und dergeſtallten / daß / wofern wir abſpecificirten Außtrag / oder Nahrung zu gebührender Zeit wider Verhoffen nit reichen / und der Außträgler dißfahls Schaden nemmen wurde / alsdann er ſolches alles bey obbeſagt unſern Haab / Stuck und Gütern / gut oder rechtlichen zu erſuchen erlangtes Recht / Fug und Macht haben ſolle / hierwider uns dann einige Freyheit / Gnad oder Privilegium mit nichte ſchützen / ſchirmen / friſten / freyen oder fürtragen ſolle / oder möge / geſtallten wir uns dawider aller hiermit gäntzlichen und

gar begeben / und verzihen haben wollen. Alles getreulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund / ſeynd diſes Außtrags halber zwey gleichlautende Brieff auffgericht / und einem jeden Theil einer zu Handen genommen / welcher auff unſer beſchehen underthänig gehorſambes Erbitten / mit deß / ꝛc.

## 8. Vbergaab-Brieff.

JCh Georg Prindl zu / ꝛc. weilen ich aber alters / und Leibs-Schwachheit halber bey Verbittung diß Brieffs perſöhnlich ſelbſt nit erſcheinen kundte / habe an ſtatt meiner Georgen Aicher daſelbſt mit mündlich vollmächtigen Gewallt abgeordnet / deſſen er ſich dann auch undernommen / und mich allerdings vertretten / und neben ihme ich Urſula deſſen Eheweib / auff Anweiß / und Beyſtand-Leiſtung / ꝛc. bekennen für uns / all unſere Erben / Freund und Nachkommen / offent-gegen männiglich / mit- und in Krafft diß Brieffs / daß wir auff vorherig erlangten Conſens unſer gräfl. gnädige Herrſchafft / umb mehr und beſſer unſers verhoffenden Nutzen / und Gelegenheit willen / Ubergabsweiß eingeraumbt / und übergeben haben / thun das auch hiemit wiſſend und gantz wolbedächtlichen / unſerm freundl. eheleiblich lieben Sohne Martin Prindl alldorten / und Magdalena ſeinem Eheweib / all deren beeden Erben / und Nachkommen / nemblichen unſer bißhero beſeſſnes Limmer-Häuſel auffm bemelten / ꝛc. auff welchem deß Egidi Durchſchlächters alleinige Leibsgerechtigkeit außzuhauſen iſt / mit all deſſen rechtlichen Ein- und Zugehörung / ſambt der dabey verhandnen wenig Hauß-Fahrnuß / und Schuſter Handwerck Zeug (auſſer unſers Bethgewandts / warauff wir ligen / welches wir uns übergebende Eheleuth Lebszeitlich vorbehalten / nach unſerm Abſterben aber unſerer jüngſten Tochter Maria genandt / zuſtändig ſeyn ſolle) da entgegen / und hiefür ſeyn uns die Ubernemmer weiter nichts hinauß zu geben ſchuldig / ſondern nur allein diß verbunden / uns die Zeit unſers Lebens mit ihnen die Koſt / ſo gut ſie es haben werden / übern Tiſch genieſſen / und die Herberg zu geſtatten / auch uns auff ihren

Un-

Unkoſten zur Erden beſtatten zu laſſen / jedoch ſolle derenſelben alsdann auch unſer übrig wenige Verlaſſenſchafft alleinig zuſtehen / was die Anlait- und Brieffereys-Schuldigkeit anbelangt / müſſen die übernemmende Eheleuth alleinig bezahlen. Und ſo wir nun mit deme / was obverſtandner maſſen zu laiſten pactirt worden / ſowol vor jetzt / als ins künfftig allerdings content und zu friden seyn / auch jederzeit alſo verbleiben ſollen und wollen. Demnach / und hierauff haben wir erwendt unſerm Sohne Martin Prindl jetzigem Schuſter / und Magdalena ſeinem Eheweib / all deren beeden Erben und Nachkommen / angeregt bey erſagtem Limerhäuſel verhandne Leibsgerechtigkeit / ſambt der Fahrnuß und Handwercks-Zeug ( auſſer unſers Bethgewandts ) frey willkürlichen ein- und überantwortet / alſo / und dergeſtallten zwar / daß ſie Ubernemmer / als lang diſe Leibsgerechtigkeit beſtehen würden / bemelltes Limerhäuſel / mit all deſſen Zugehörungen nichts außgenommen / innhaben / nutzen / nieſſen und gebrauchen / dann ferners mit gnädigen Herrſchafftlichen Vorwiſſen / widerumben verkommern / verkauffen / verſetzen / verwechßlen / verändern / und damit handlen / thun und laſſen mögen / wie ſie geluſt und verlangt / und ſich mit dergleichen Leibrechts-Häußl zu thun gebührt / ohne uns / unſerer Erben / und ſonſten männiglichs Einred / Irrung / Hindernuß / und Widerſprechen / maſſen wir uns ſolch alles / gegen würcklicher Entrichtung deſſen was zu thun pactiert worden / hiemit auff Ewig verzeichen / und zu gleich Landsgebräuchige Gewehrſchafft zu laiſten verſprochen / wie in Lands Bayrn / und der Hofmarck Peſſenau Sitt / Recht / und Gewonheit. Getreulich ohne geferde / deß zu wahrem Urkund / geben wir letzterholt übernemmenten Ehe-Leuten / all deren beeden Erben / und Nachkommen diſen Ubergab Brieff / welcher auff unſer beſchehen underthänig- und gehorſambes Bitten / mit deß / ꝛc. ꝛc.

## Noch ein ander 8ter Kauff-Brieff Formul.

ZU wiſſen ſey hiemit vor jeder männiglich / daß heute unden benannten Dato / zwiſchen dem wolgebornen Herrn Herrn

N. von N. an einem/und dem Erſammen N. am andern Theil ein beſtändiger und unwiderrufflicher Kauff-Contract abgeredt/ beliebt / und vollzogen werden / folgentergeſtallt / und alſo/es verkaufft beſagter N. mit gutem Wiſſen und Willen ſeiner Haußfrau N. N. ſeine auff dem Hochberg gelegene Windmühl/ mit Grund / und Boden / Recht / und Gerechtigkeiten / und alles was Nagl und Band hat/ dem auch beſagten wolgebohrnen Herrn Herrn N. von N. umb / und vor 300. Thaler/guter gangbarer Reichs-Müntze / als ein gewiſe / und beiderſeits beliebte und veraccordirte Kauff-Summa/welche Kauffgelter der Herr Käuffer ſo gleich bezahlet / und erlegt hat/wie er dann von dem Verkäuffer darüber in beſter Formb rechtens unà cum renunciatione Exceptionis non acceptæ vel non numeratæ pecuniæ darüber quitiret/ und frey geſprochen wird / dagegen will der Verkäuffer dem Herrn Käuffer die verkauffte / und oberwehnte Mühle ſo gleich würcklich abtretten / einraumben/und gerechtlich verlaſſen / auch ſolche hiernechſt dem Herrn Käuffer für aller An- und Einſprache frey halten/und gewehren / wie ſolches vor ſich recht / und billich iſt/ bey würcklicher Verpfändung aller ſeiner/deß Verkäuffers Haab/und Güter/wie/und wo dieſelben gelegen/und anzutreffen ſeynd / alles getreulich/ſonder arge Liſt und Geferde auffrichtig/und wol zu halten/zu mehrer Verſicherung iſt diſer Kauffbrieff von beyden Theilen angenhändig underſchriben / und beſiglt / ſo geſchehen im Jahr Chriſti/ ꝛc.

## 9. Formul eines Widerkauff-Contracts.

KUnd und zu wiſſen ſey hiermit jeder Männiglich / denen diſer Widerkauffs-Contract oder Verſchreibung zu leſen / oder zu hören vorkombt. Es verkaufft N. N. von N. vor ſich/ ſeine Erben / und Erbnehmen / ſeinem vilgeliebten Schwager / und Vätteren N. N. und N. N. ihrer beederſeits Erben/ und Erbnehmen / ſein adeliches Gut N. ſambt allen Pertinentien, und darzu gehörigen Stucken / als hohe / und nidere Iurisdiction, Kirchen-Schutz/ Wohnung auff dem Schloß / nebſt allen darzu gehörigen Vorwerckern / wie auch denen Holtzungen

tzungen / ſambt dem Geäcker / Feldungen / ingleichem aller dabey verhandenen Winter- und Haber-Bau / Wiſmader / Vichzucht / Fiſcherey / kleine Waidwerck / Garten / Scharwercken / Getraid/Gülten / Geltſtifften / Kirchen-Dienſt / Zehenden / und allen andern Gerechtigkeiten / nichts darvon beſondert / noch außgenommen / Innmaſſen ſolch adeliches Gut biß anhero beſeſſen / genutzt / und gebraucht worden/auch genüſſen / und gebrauchen können / in der allerbeſten Formb / wie es zu Rechte / und nach üblichen Gebrauch/ꝛc. am zierlichiſten / kräfftigiſten / und beſtändigiſten geſchehen ſoll / kan / oder mag / auff einen acht jährigen Widerkauff / welcher auff Georgi diſes lauffenden Jahrs anfangen / und auff Georgi/ꝛc. ſich endigen ſoll / wie Widerkauffs-Recht / und Gewonheit iſt / alſo / und dergeſtallt / daß mehrgedachte Kauffer ſolche ihnen widerkaufflich verkauffte Güter / nunmehro alſobald auff Georgi diſes/ꝛc. Jahrs / einnemmen / beſitzen/gebrauchen / und damit nach ihren beſten Willen / und Gefallen Innhalts Widerkauffs-Rechten / und Gewonheiten/thun/ und laſſen mögen / wie dann obbeſagte Käuffer alſo fort hiemit und in Krafft diſes Brieffs / in eine ſichere / ruhige / und unverpfändete Gewähr-Poſſeſſion und Beſitz aller vorbenannten Güter durch darzu verordnete Commiſſarien geſetzet / auch denen Unterthanen / Beambten / und Dienern ihre Pflicht / wie es am beſtändigiſten geſchehen ſoll / kan / oder mag / erlaſſen / und damit an die Kauffer / und derſelben Erben / und Erbnehmern angewiſen / mit angehefſter Verpflichtung / zu förderlichiſter Gelegenheit ſolche Pflicht Erlaſſung und würckliche Anweiſung in beyſeyn der Underthanen / Beambten/und Diener zu beſtellen / und offtgeſetzte Käuffer in die leibliche Gewehr / und Gebrauch obgeſetzter Güter zu ſetzen / alſo das Verkauffer an allen ſolch ſpecificirten Gütern nichts überall vorbehalten / noch vorbeſcheiden wolle / noch ſolle. Innmaſſen er ihme nichts vorbehalten / ohne alleine / daß der vorgeſagten Holtzung halber hiebevorn diſe Modification , und Vergleichung zwiſchen Kauffern / und Verkauffern getroffen / und einge-

gegangen / das Zeit währenden diſes Widerkauffs auß der N. Holtzung Jährlich nichts mehr dann nur bloß Klaffter / und was ſonſten an abgedorten Aych-Bäumen möchte verhanden ſeyn / zu nothdürfftiger Behöltzung zum Schloß und Vorwercken ſollen abgehauen werden / doch ſoll hiermit Käuffern keines weegs benommen / ſondern vilmehr frey / und ungehindert zu gelaſſen ſeyn / auß der N. Holtzung / ſovil zu Erhaltung der Gebäu / ſo auff den jetzo verkaufften Gütern / und deroſelben Underthanen Höfen allbereit ſeyn / und noch künfftig nothwendig müſſen erbauet werden / vonnöthen ſeyn wird / hauen / und fällen zu laſſen / wie dann gleichfahls den Kauffern frey ſtehet / denen Underthanen zu N. weil die mit keiner eygenen Holtzung verſehen / etwas zur Nothdurfft auß der N. Holtzung / damit denſelben alſo am jungen Holtz ſich haimblich / oder offentlich zu vergreiffen / hierdurch alle Urſache / und Anlaſſung benommen / und abgeſchnitten werde / zu geben / und folgen zu laſſen. Umb ſolche widerkaufflich verkauffte Güter haben offt wolgedachte Kauffere offterwehnter Verkauffer Rthaler den Thaler zu 1. fl. 45. kr. gerechnet / bar und in einer Summa zu erlegen / und zu bezahlen verſprochen. Innmaſſen ſie dann ſolche Kauff-Summa alſo fort / theils an guten wolgeltenden / unverbottenen / und unverſchlagenen Rthalern / theils an Gold / Innhalt einer ſpecial Verzeichnuß und Deſignation, ſo Verkauffer hierüber under ſeiner Hand und Sigel dem Käuffern zu geſtellt / bar / und in einer Summa / den Verkäuffer zu völliger Genüge entrichtet und bezahlet haben / dagegen / und damit Kauffere der widerkäufflich erkaufften Güter zu gehörigen Stucken halber auch deſtomehr verſichert ſeyn mögen / thut ſich obbemelter N. N. für ſich / und ſeine Erben / hiermit und in diſem Brieffe bey ſeinen adelichen Ehren / Trauen / und Glauben obligiren und verpflichten / ſolcher verkaufften Güter halber eine rechte volſtändige Gewähr zu ſeyn / auch gegen aller Anſprach / ob jemand einige darzu haben möchte / davon doch dem Verkäuffer nichts bewußt / zu rechte / und güte vertretten / den Krieg-Rechtens / wo ſie darüber

über belanget und befochten wurden / auff beſchehene Ankündung auff ſich zu nemmen / biß zum Ende auff ſeine Unkoſten außzuführen / und ſie in Summa allenthalben Schadloß zu halten / auch obgemelte widerkaufflich verkauffte adeliche Güter mit denſelben im Stifft- und Saal-Buch ſpecificirten Stucken / und Pertinentien, nach wie vor / nebſt andern ſeinen adelichen Gütern ſelbſten zu verdienen / vor Scharwerck-Gelter verſteuren / verſchoſſen / und alſo alle Unpflichte / wie die an Türcken-Steuer / und andern gemeinen Lands-Hilffen / wie die auff den Adel möchten gelegt werden / davon zu tragen / da auch diſe widerkäufflich verkauffte adeliche Güter inmitls/und Zeit wehrender diſes Widerkauffs / durch Krieg / Raub/oder Brand / oder ſonſt durch andere Gefährlichkeiten / und unverſehene Fälle (welches doch GOtt gnädig abwenden wolle) in Schaden / und Abnemmen gerathen / verharret werden/ oder ſonſt umbkommen ſollten / ſoll dardurch den Kauffern einiger Schad und Nachtheil nicht zu wachſen / oder impunctiren, vilweniger ihnen an ihrer erlegten Kauff-Summa der Rthal. das geringſte nicht gekürtzet / noch abgezogen werden / ſondern es ſoll der Verkauffer N. weil dieſelben ſolche Pericula und Caſus fortuitos außtrucklich auff ſich genommen / und zu præſtiren zu geſagt / ſeinen freundlich lieben Schwägern / und Vettern N. N. und N. N. diſe und vorangezogene Fälle / wegen erlittenen Schadens / auß andern ihren adelichen Gütern / in welchen ſie daßſelbe ſuchen werden / die ihnen den Kaufferen ſambt und ſonders / nichts außgenommen / wie es zu Rechte am beſtändigſten geſchehen ſoll / kan oder mag / darfür verhypoteciret und verunterpfändet ſeyn ſollen / ohne alle außflucht und Widerrede gelten / und bezahlen / wie dann gleichfahls Verkauffer ſchuldig ſeyn ſolle / inmaſſen er ſich dann auch verobligiret Kauffern alle beweißliche Beſſerung / und melioramenta an den verkaufften adelichen Gütern / und denen darauff ſtehende Gebäuen geſchehen und angewendt / bey abtrettung derſelben zu widerkehren / und mit gebührlicher Danckbarkeit aller deſtwegen auffgewendten Unkoſten zu erſtatten / wofern man ſich

über über die Bau-Cöſten nicht vereinigen köndte / ſoll es auff ihrer beederſeyts Bluts-Freunde / was die darinnen für billich zu erſtatten / erkennen wurden / beruhen.

Alldieweilen aber gegenwärtiger Widerkauffs-Contract auff acht Jahr gerichtet / und dahero auff Georgi / wann man ſchreiben wird / ꝛc. zu Ende lauffet / als ſoll Verkauffer N. N. wann er alsdann diſe widerkäufflich verkauffte adeliche Güter mit ihren pertinentien wider an ſich kauffen / und bringen will / ſolches vil erwehnten Kauffern ein gantzes Jahr zuvor / und alſo auff Georgi wann man ſchreiben wird / ꝛc. in ihrer Gegenwart und Wohnung ſchrifftlich vermelden / und ankündigen / und wann alſo obgedachter Verkauffer vilerwehnten Kauffern die jetztgedachte Ankündung deß Widerkauffs zu Georgi / ꝛc. gethan / ſo wil und ſoll vilgeſagter N. N. vil erwendten ſeinen freundl. lieben Schwagern und Vettern N. N. und N. N. ihren Erben / Erbnehmen / oder getreuen diſes Brieffs Innhabern auff negſtfolgende Georgi übers Jahr hernach / wann man / ꝛc. zehlen wird / die Rthaler Haupt-Summa nebſt allen Intereſſe, Schaden und Unkoſten / ſo ihnen den Kauffern dahero / deß Verkauffern diſen Widerkauffs-Contract in einem oder andern Punct nicht nachgeſetzt / oder ſonſten nothwendig verurſachet / in einer unzertheilten Summa bar / und ohne allen Abzug / unſaumlichen / gewiß und unverzüglichen / auffrichtig / ehrbarlich und danckbarlich / an Sorten und Müntze / wie die an der Kauff-Summa außgezahlet / laut und beſage deß Verkauffers N. N. deßtwegen unter ſeiner Hand und Sigel von ſich gegebenen Special und ſonderbaren Deſignation, oder Verzeichnuß widergeben / erlegen / und zu ihren ſichern Händen an Orthen und Enden / die ſie ihme ernennen werden / außzahlen / und darinnen keine Liſt / Außflucht / Behelff / weder mit / noch ohne Recht / weder einigerley Entſchuldigung / oder Verhinderung brauchen / noch von andern zu geſchehen geſtatten / und auff ſolchen Fall geſchehener guter und richtiger Bezahlung mehrgemellter Kauff-Summa der Reichs-Thaler ſollen Käuffer diſen ihnen widerkaufflich verkauffte

kauffte adeliche Güter mit allen Pertinentien laut deß offter-wehnten Stifft- und Saalbuchs zu cediren / abzutretten / und einzuraumen ſchuldig / und verobligirt ſeyn.

Wurde aber Verkauffer in Ableg- und Bezahlung der Kauff-Summa / und deßtwegen auff gewendeten Unkoſten nach geſchehener auffgeſagte Zeit ſaumbig / und nicht haltig werden / auff den Fall ſollen und mögen vilerwehnte Käuffer N. N. diſe widerkäufflich gekauffte adeliche Güter / wie obſtehet / für ſolche Reichs-Thaler noch andere acht Jahr behalten / beſitzen / genieſſen / und gebrauchen / alſo das auff diſen Fall der nicht geſchehenen Zahlung / diſer Widerkauffs-Contract mit allen ſeinen Qualitäten / wie obſtehet / alsdann renovirt / und andere 8. Jahr verlängert und prorogiret ſeyn ſoll / alſo den N. N. für Außgang der acht Jahre / nit allein nit Macht haben ſolle / ſolche Güter zu redimiren / und wider an ſich zu kauffen / ſondern er ſolle auch ſchuldig ſeyn / auff den Fall / wann ſie ſich zum Widerkauff erbotten / und doch auff geſetzte Zeit das außgezahlte Kauffgelt der Reichstaler nit erlegen / Käuffern allen deßtwegen erlittenen Schaden / Intereſſe, und Unkoſten zu erlegen und zu bezahlen / oder die Execution und Hilffe in allen ihren andern habenden adelichen Gütern / die ihnen darfür auch dißfahls zu einem rechten wahren Underpfande eingeſetzet ſeyn ſollen / dulden und leyden / doch iſt hierbey bedinget und abgeredt / daß N. N. ſolchen Widerkauff anders nicht / dann für ſich ſelbſt / oder da er darzu nicht kommen kan / ſeinen negſten Agnaten und Vettern / und nicht einem andern zu gut thun / noch übergeben ſolle / und in dem keine Geferde gebrauchen.

Wider diſes alles ſoll N. N. weder Gnade noch Freyheit kein Gebott / Verbott / Kummer / Arreſt, Reſcripten, Indulten, Reſtitution oder Abſolution, geiſtlich oder weltlicher Rechte und Obrigkeit auß eygener Bewegung / oder auff Anſuchung gegeben / außbracht / oder erlanget / auch keine Gewonheit / Ordnung / Satzung / Freyheit / Begnadung / Privilegien /

 Ein-

Einrede/ Exception, oder Defenſion, ſo allberait erdacht / geſetzet / gegeben / außgangen/ oder eingeführt werden möchten/ verhindern / ſchützen / ſchirmen / noch entfreyen / und er ſolle/ und wolle ſich derſelben allen keines hinwider gebrauchen/ noch von ihrentwegen zu geſchehen geſtatten / beſondern es hat vilgedachter N. N. ſich aller Gebott und Verbott / Satzungen / und Freyheiten / auch aller und jeder behelffen / ſo zu Hinderziehung diſes geſchloſſenen Widerkauffs-Contracts in Rechten befunden / und auffgeſetzet / auch Verkauffern in einerley Wege dienlich / Kauffern aber nachtheilig und ſchädlichen köndten ſeyn / und inſonderheit der Exception non ſoluti pretij & rei non verſæ in utilitatem, item rei non ſci, ſed aliter geſtæ, ſimulati vel non impleri contractus, doli mali, metus, beneficij reſtitutionis in integrum, deceptionis, vel læſionis ultra dimidium iuſtj pretij, l. 2. C. de reſcind. vend. reductionis ad arbitrium boni viri, item Juri dicenti, generalem renunciationem non valere, niſi præceſſerit ſpecialis, auch allen und jeden rechtlichen finden/ und behelffen / inſonderheit aber der Reichs-Conſtitution, die da ſaget / daß im Widerkauffen für hundert nicht mehr dann fünffe ſollen gekauffet werden / und in Summa allen andern rechtlichen Woltbaten/ wie die allbereit durch das Heil. Röm. Reich möchten geordnet / oder ſonſten durch Menſchen Sinn und Liſt möchten erdacht werden / wie die Namen haben mögen / gleich wären ſie allhier in ſpecie erzehlet / und nahmkündig gemacht / keine überall außgeſchloſſen / auß rechtem guten Wiſſen / guter zeitlicher Vorbetrachtung / und eygener Bewegnuß / freywillig / und in beſter Formb deß Rechtens / gantz kräfftiglich / und an Aydsſtatt renunciret / verzihen / begeben / und abgeſaget / ſich deren keiner zu Hinterziehung diſes getroffenen Widerkauff-Contracts zu gebrauchen/ alles getreulich ohne Geferde / ꝛc.

NB. Weil diſes ein Haupt-und außführlicher Widerkauffs-Contract, dahero hat man ſich in allen derley Anbegebenheiten nach diſem zu reguliren.

Das

# Das zehende Capitel.

## In Begriff.

1. Anmerckungen / und Formul der Lehrnbrieff /
2. Von der Leibergenſchafft.

## Lehrn-Brieff / zu denen erlehrneten Handwerckern / und was dabey zu obſerviren.

### Notand:

1. Es hat ſein Krafft / wann der Lehrmeiſter mit ſeinem Lehr-Jungen eins worden / wie vil Jahr er lehrnen ſoll / und was er pro didactro zum Lehr-Gelt geben ſoll.

2. Ob dann / wann der Lehr-Junge auß der Lehre / von dem Lehrmeiſter weck laufft / von neuem zu lehrnen muß wider anfangen / oder thut er der Sache genug / wann er ſo vil Wochen oder Täg noch hält / als er weck geweſen? affirm.

3. Kan der Meiſter ſeinem Lehrjungen vor der Zeit außgelehrnet geben? nein / wann nicht die gantze Zunfft darein williget / es iſt aber nicht eben ſo faſt richtig / als es in einen Haubt-Zweiffl gezogen woll werden.

## Lehen-Briefs-Formul.

JCh N. N. thue kund / und bekenne gegen jedermänniglichen / mit diſem offenen Brieff / vor allen Zünfften / Jungen / Verſamblungen der Meiſter und Geſellen in Stätten / und Märckten eines Erbarn Handwercks der N. und fiege denenſelben hiermit zu wiſſen / daß heut Dato vor mir erſchinen N. N. ſeines Handwercks ein N. und mir zu erkennen / und zu vernemmen gegeben / waßmaſſen er glaubwürdige Urkund ſeiner Lehrung / wo / und durch was Mitl er zu ſolchen Hand-

werck kommen / von weme er das gelehrnt / und wie er ſich in demſelben ſeinen Lehr Jahren verhalten / und wann er ſeinen Abſchid genommen / bey ſeinen Händen zu haben bedürfftig / Producirt und ſtellet alſobald vor mich die Erbarn N. N. und N. N. als die ältiſten Maiſter deß N. Handwercks / dann ſeinen Lehrmeiſter N. N. mit angehefften Bitt / daß ich ſie wie es ſich zu Beförderung der Warheit gebühret / hierumb ſeiner Lehrung halben von Ambts wegen der Nothdurfft nach befragen / dann vermög derſelben Auſſage / ihme briefliche Urkund mittheilen wollte. Wann ich dann die Warheit / auch einem jeden redlichen Lehr-Jungen zu befördern geneigt / habe ich die mir vorgeſtellte Meiſter / bey ihren Pflichten / mit welchen ſie dem Pfleg-Ambt beygethan / wie es ſich gebührt / befraget / die bekennten klar / und außtrucklich / ihnen ſey kund und aygentlich wiſſend / daß oben ermelter N. N. verloffenes 1709. 10. 11. und 12ten Jahr das N. Handwerck bey gegenwärtigem N. N. unſerm Mit-Maiſter / gelehrnet / ſeine vier Lehr-Jahr vollkommentlichen außgeſtanden / alle Gebühr / Handwercks Brauch nach / entrichtet / ſich gegen ſeinem Maiſter und alle andere gehorſamb erwiſen / auch endlich zu Weyhnechten jüngſthin außgelehrnet / und mit gutem Wiſſen und Willen von ihme abgeſchiden / alſo das demſelben anders nit / dann alle Ehr / Lieb / und Guts nachzuſagen wiſſend. Wann dann mir von auff habenden Ambts wegen auch nichts anders bewuſt. Als haben alle und jede gemelten N. Handwercks Jungen und Verſambleten Meiſter / und Geſellen / diſem allem ſtett und wahren Glauben zu geben / ihn vor ehrlich / redlich / und Unſträfflich / beydes an ſeinem Herkommen / und Handwercks Außlehrung / zu erkennen / derowegen man ihme ein ſolches genüſſen laſſen wolle. Zu Urkund und wahrer Beglaubigung habe leſternannten N. N. diſen Lehrn-Brieff under meinem hiefür getruckten Inſigl ( doch allerſeits ohne Schaden / verfertigter ertheilen wollen / geben / und geſchehen zu N. den N.

Ur-

## 1. Vrkund einem Handwercks Geſellen (welcher Minuirt worden) als wann er ſeine Lehr-Jahr nicht außgeſtanden hätte.

WJr Burgermaiſter und Rathe der Statt N. bekennen offentlich / und thun kund aller Männiglichen / weß Würden oder Stands die ſeynd / mit diſem offenen Brieffe / daß vor uns erſchinen iſt N. N. Vorleger diß / uns vermeldet / und angezeiget / waßgeſtallten er von etlichen gantz unverſchuldet / an Ehr / und Glimpf / offentlich außgeſprenget wurde / als hätte er ſeyn Handwerck nicht redlich außgelehrnet / welcher Außſprengung er ſich dann bey uns auffs höchſte beſchweret / und uns ſeinen Lehrmaiſter N. N. vorgeſtellet / und gebetten / von Ambts wegen / wie es umb ſeine Lehr-Jahr allerthalben bewandt / zu befragen / ſo dann ihme ſolche ſeiner Auſſage warhafftige Kundſchafft / die er vor Männiglichen könnte vorlegen / ertheilen wollten. Als haben wir angeſehen ſein Bitten / und Suchen / und darauff unſern Burger Aydlich befraget / uns hierinen die rechte Warheit zu geben / darauff er bekennt / und außgeſagt das obbemelter N. N. ſein Handwerck von ihme ordentlich außgelehrnet / und ſich fromb / gehorſamb / und auffrichtig / wie einem ehrlichen getreuen Menſchen gebühret / gegen ihme verhalten / haben derowegen auff ſein Anhalten der Warheit zu Steur / deſſen eine Kundſchafft zu geben nicht abſchlagen können / und iſt an alle / und jede / denen diſer Brieff vorkommet / daß Erſuchen / diſer unſer warhafften Kundſchafft / ſtatt / und glauben zu geben / und auff Zeigern diſem ſeiner Unſchuld genüſſen zu laſſen / daß ſeynd wir hingegen widerumb in dergleichen Begebenheiten zu Reciprocirn willig / und geneigt. Und haben zu Urkund unſer Inſigl hierauff getruckt / ſo geſchehen den / ꝛc.

Von

# Von der Leib-Aygenſchafft.

## Notand.

1. Die leibaygne Perſohnen haben nicht Macht ihre Leiber / oder Perſohn / zuverrucken / noch under andere Herrſchafften / ohne ihres Aygenthumbs Herrn Vergunſt und Willen ſich zu begeben.

## Formul eines ſolchen Frey-Brieffs.

JCh Endts bemelter urkunde und bekenne hiedurch / was geſtallt Vorweiſer diſes Hanß Schneider auß N. mein bißheſo geweſener Leibaygener mir gebůhrend zu vernemmen gegeben /welchermaſſen er ſich / umb ſeiner verhoffentliche Verbeſſerung willen anders wohin zuwenden geſonnen ſey / und mich dannenhero / ihm ſolches zu verſtatten / dabey ihm frey zu erkennen / auch derhalben einen Erlaß-Brieff zu zuſtellen / gezimmet erſucht hat. Wann dann nun auß keinen rechtmäßigen Urſachen ich ihm ſolches habe vorenthalten können / als erkenne ich ſelbigen Krafft diſes von allem meinen Anſpruch / ſo weit ſeine Perſohn / und deſſen zukůnfftig erzeugende Kinder betrifft / frey / und ledig / und renuncijre hiemit allen meinen Rechten / ſo mir ſonſt wider ihn zu kämen / und gelanget auch darnechſt an alle / und jede / weß Stands / Ehren / und Wůrden ſie seyn / mein gebůhrendes Suchen / und Bitten / diſem allen völligen Glauben zu geben / und beſagten Hanß Schneider / als einen von aller meiner Anſprach freyen Menſchen zu erkennen / und zu halten. Jch bin ſolches umb einen jeden nach Stands Gebůhr zu verdienen gefliſſen. Zu mehrer Urkund deſſen habe ich diſes Atteſtatum und Frey-Brieff mit meinem gewohnlichen Jnſigl verfertiget / und aygenhändig underſchriben / ſo geſchehen / ꝛc.

Das

# Das II. Capitel.

## In Begriff.

1. Von denen Præſentationen, Titulum Menſæ, und Gebung der weltlichen Poſſeſſion bey denen Pfarrern/ und Beneficiaten.
2. Ambts Porgſchafft-Brieffs Formul/ und deren Anmerckungen.
3. Gemeine Porgſchafft-Brieffs Formul/ und Schadloß Verſchreibungen/ neben denen Haubt-Anmerckungen/

## Von denen Præſentationen, Titulum Menſæ und Gebung der weltlichen Poſſeßion bey denen Pfarrern/ und Beneficiaten.

### Notand.

1. VOr allem iſt zu ſehen was vor ein Prieſter Præſentirt- und vorſtellig gemacht werden ſolle/ wann/ wie/ und zu welcher Zeit/ diſes iſt wann die Pfarr durch Abſterben deß Pfarrers/ oder in Anderweeg vacant, oder ledig iſt/ die Perſohn ſoll darzu geſchickt/ gelehrt/ eines ehrlichen Wandels/ und der wahren Religion zu gethan ſeyn.

2. Wann nun der Præſentirte tichtig/ ſo iſt der Biſchoff ſchuldig/ denſelben zu admittiren/ oder zu inſtituirn.

3. Sich ſelbſten kan der Patronus nicht præſentirn, dann diſes gereichte ihm zum Ehrgeitz/ dann gleichwie die Præſentation ad Beneficium abzihlet/ und nur zwiſchen zweyen ſtatt hat/ nemblich dem Geber/ und Empfaher. Alſo ſolle zwiſchen diſen billich eine Diſtinction ſeyn.

4. Gantz eine andere Bewandtnuß aber hat es/ wann neben dem patrono noch mehrere vorhanden ſeyn/ welche mit ihme gleiches Recht habeu/ und dieſelbe diſer ſeiner ihm ſelbſten gegebenen Præſentation Beyfall geben/ und Conſentiendo den Numerum augiren und beveſtigen.

5. Allermaſſen dann auch ein Patronus ſeinen Vattern/ Sohn/ oder Enenckel valide præſentiren kan.

6. Die Zeit / warinnen es geſchehen ſolle / iſt von einem Geiſtlichen Patrono 6. von einem weltlichen aber. 4. Wochen / und wann es in diſer Zeit nicht geſchicht / ſo mag der Ordinarius loci vorgreiffen / und einen inſtituiren / erfolget nun die Præſentation ohne Benennung der Perſohn / ſo iſt ſie auch ungiltig.

7. Und diſe Zeit iſt utile, und fängt an zu lauffen à die ſcientiæ, auch an den Feyrtägen / ſeytemahlen auch hieran die Præſentation geſchehen kan.

8. Es entſchuldiget aber die Unwiſſenheit / und läſt die geſetzte Zeit nicht lauffen / ſo wol als den jenigen / welcher rechtmäſiger Weiſe verhindert iſt / regulariter enim ignoranti non currit tempus, uti nec impedito.

9. Wann nun zwey Patroni vorhanden ſeyn / und der eine die gebührende Zeit verſaumbte / der ander aber ſolche beobachtete / ſo iſt deß letztern Præſentirung giltig / der erſte verliehret zwar ſeine gerechtſame / nicht aber in totum, ſondern nur pro illa vice dann diſes in das künfftige ihme weder in petitorio noch poſſeſſorio mag ſchädlich ſeyn.

10. Notabel und zu mercken iſt / daß ein weltlicher Patronus, wann die Præſentation ihren Effect noch nicht erreichet hat / davon abſpringen / und ändern könne / wie bey der Statt Weilhaim Lands Bayrn Biſtumbs Augſpurg Anno 1706. geſchehen / welches aber ein geiſtlicher Patronus zu thun nicht vermag / noch ihme zugelaſſen iſt.

11. Ferners iſt auch zu mercken / daß wann derley Præſentirung von einem Pupillen oder münderjährigen / ohne Zuthun und Auctorität deß Vormunds geſchicht / dieſelbe auß ſeinen Urſachen dannoch giltig ſeye / ex ratione, quia in præſentando, patrimonij adminiſtratio non verſatur.

12. Wann nun vile Patroni obhanden / und diſe in der præſentirung uneinig ſeyn / und ſich nicht vergleichen können / ſo kan und mag der Biſchoff einen auß den præſentirten erwöhlen / ſelbigen inſtituiren / und auß vilen den geſchickteſten eligiren / oder auch wol gar einen Extraneum nemmen.

13. Von

13. Von diſem gibt weitern Bericht Michael Mürchmayr in ſeinem Tractat vire publico pars 2. cap. 12. p. 311 warmithin noch diſes beygefügt wird / daß die Abtheilung der Pfarren / auß einer zwey zu machen / nothwendiger Urſachen halber / auch wider Willen deß Patroni denen Ordinarijs zu gelaſſen / jedoch ſalvo jure deß Patroni.

## I. Præſentation-Formul wegen eines Beneficium.

DEm Hochwürdig / Geiſtlich / Edel und hochgelehrten Herren N. N deß hohen Thum-Stiffts Scholaſtico / Officiali und Thum-Capitular Herrn / als auch zugleich zu denen geiſtlichen Sachen verordneten Adminiſtratori in N. erbiet ich N. N. von N. meine bereitwillige Dienſt zuvor. Demnach ſich auff abtretten deß ehrwürdig / geiſtlich und wolgelehrten Herrn N. N. das Beneficium in meiner Hofmarck N. erlediget / auff welcher mir das Jus præſentandi & nominandi zuſtändig. Als habe ſolches Beneficium, weilen ſich deß wenigen Einkommens halber kein eygner Beneficiat darauff erhalten kan / vor dißmahl zur alldortigen Pfarr legen / und den alldortigen Pfarrer den wolehrwürdig geiſtlich und hochgelehrten Herrn N. N. S. S. Theol. lic. hierauff præſentiren / und dabey bitten wollen / ihne zu admittiren / auch diſes hochlöbliche Biſtumbs Gebrauch und Gewonheit nach alle Zugehör / verordnete Gefäll / Nutzung und Einkommen zu gehen / gedeuen / und werden zulaſſen / das Begehren umb dieſelbe ich beſtens fleiſſes zu verdienen / zu Urkund deſſen habe ich gedachtem Herrn N. N. diß Præſentation mit meinem Inſigel verfertigt / und underſchribner zu geſtellt / geſchehen den / rc.

## Ein andere Præſentation Formul wegen einer Pfarr.

DEm hochwürdigſtem Fürſten / und Herrn Herrn N. Biſchoffen zu N. derſelben Vicario und Officialen, meinem gnädigen / auch ſonders lieben Herrn / rc. entbiet ich N. N. von

von N. mein unterthänig / und freundwillige Dienſt anvor / demnach der ehrwürdig / geiſtlich und wolgelehrte Herr N. N. Pfarrer zu N. die Pfarr allda / dem auch ehrwürdig / geiſtlich / und wolgelehrten Herrn N. mit meinem Wiſſen reſignirt / ſich von dannen auff die Pfarr N. zu begeben willens / und mir nun als der Enden Grund- und Hofmarcks-Herrn bey diſer Pfarr N. das Jus præſentandi & Patronatus von Alters hero zuſtändig / auch ich ernandten Herrn N. hierzu für qualificiert erkenne / daß derowegen ich nit allein in ſolche Reſignation bewilliget / ſondern auch ihme angeregte Pfarr N. durch Gottes willen verleihen wöllen / præſentire hierauff Euer Fürſtl. Gnaden und Herrn / denſelben hiemit mit rechtem Wiſſen / in beſter Formb Rechtens / Krafft diß Brieffs / doch mir / und männiglich an meinen / und ihren Rechten unvergriffen / und ohne Schaden. Gelangt dahero an euer Fürſtl. Gnaden / auch Herrn / mein unterthänig und freundliches Bitten / ſie geruhen ihne Herrn N. auß ordentlichen Gewallt zu ſolcher Pfarr gnädig und großgünſtig confirmiren / und inveſtiren zu laſſen / als ſich gebührt / daß will umb euer Fürſtl. Gnaden und Herrn ich underthänig und freundlich zu verabdienen befliſſen ſeyn. Geben zu N. unter meiner aygnen Hand-Underſchrifft und hierauff gefeuckten Inſigel den / ꝛc.

## Formul Titulum Menſæ.

JCh N. N. von N. bekenne / und thue kund offentlich mit diſem Brieff / nachdem nun meines Hofmarcks-Unterthan N. N. in meiner Hofmarck N. ehelicher Sohne N. N. Vorhabens ſich zu Prieſterlichem Stand zu begeben / aber weder Erb noch Gut nit hat / auch deſſen Eltern habend weniges Vermögen nicht ſufficient erſtrecket / warauff er mag nach Geſatz und Gewonheit geiſtlicher Recht und Ordnung geweihet werden. Als hat er mich derohalben angeruffen und gebetten / ihme darmit zu willfahren / und den Titulum Menſæ zu ertheilen / alldieweilen ich dann meinen Hofmarcks-Unterthanen und Kindern / vor andern / allen willfährigen Willen

zu

zu erzeigen/und zu befürdern genaigt bin / beforderiſt wardurch die Ehr und Dienſtbarkeit deß Allmächtigen Gottes gemehret werde / als habe hiermit dem Allmächtigen zu Lob / ernandten N. N. den Titulum Menſæ auff mein eygenthumlich angehörige Hofmarck N. verleihen wollen / verleihe ihme ſolchen auch hiermit in Krafft diß Brieffs / alſo und dergeſtallten / daß er darauff zu Prieſterlicher Würdigkeit/da er ſufficientis eruditionis, und ſonſt kein impedimentum hat / geweihet werden/ und er N. ſolchen Titulum menſæ ſein Lebenlang auff ermelter Hofmarck haben / und genieſſen möge / ohne mein / meiner Erben / und Nachkommen / noch ſonſten männiglichs Irrung und Hindernuß / ſo lang biß er mit Gottes Gaab / darvon er Auffenthaltung haben kan / verſehen würdet. Treulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund habe ich diſen Brieff mit meinem anhangenden Inſigel verfertigt / und eygenhändig unterſchriben / geben und geſchehen zu N. den / ꝛc.

# Inſtruction.

## Wie man ſich mit Gebung der weltlichen Poſſeſſion bey denen Pfarrern und Beneficiaten in Chur-Bayrn zu verhalten habe.

## Erſte weltliche poſſeſs-Gebung denen Herrn Pfarrern.

PRimo ſoll berührte Poſſeſſion Gebung an einem Feſt / oder Feyrtag geſchehen / wann man ohne das umbzugehen pflegt/ zu welchem Umbgang umb die Kirchen jedermann auß der Kirchen gehen / ſelbige verſperren / vorhero aber die Schlüſſel zur Kirchen / und denen darzu gehörigen Sachen / ſambt Herrn Pfarrers / deme die Poſſeſſion gegeben wird / Inveſtitur zu Handen genommen werden.

2. Soll unter dem Portal gegen dem angehenden Herrn Pfarrer / und einer Pfarrmänig diß geredt werden / wie folgt.

 Nach-

Nachdeme von dem Durchleuchtigiſten Fürſten und Herren Herrn / ꝛc. ꝛc. mir gnädigiſter Befelh zu kommen / daß auff Hinweckbegebung deß ehrwürdig / und geiſtlichen Herrn N. N. geweſten Pfarrers allhier zu N. der gegenwärtig auch ehrwürdig / und geiſtliche Herr N. N. auff deſſen underthänigiſt- und demüthigſtes Anlangen / durch Ihro Churfürſtl. Durchleucht für einen Pfarrer diß Orths Ihro hochfürſtliche Durchl. zu N. als Herrn Ordinario præſentirt, auch von erſtgemelt Ihro hochfürſtliche Durchleucht mir zu gefertigt gnädigiſten Befehl anbefohlen worden / wolbedachten Herrn N. N. ſtatt erſtgedacht Ihro Churfürſtl. Durchleucht von Ambts wegen auff allhieſige Pfarr die weltliche Poſſeſſion zu geben / und damit nun in diß mein Vorbringen keinen Zweiffel zu ſetzen / ſoll obvermelter deßtwegen an mich ergangne Churfürſtlich gnädigſte Befehl durch gegenwärtigen mir zu geordneten Herrn Gerichtſchreiber abgeleſen werden / den ihr auch mit gutem Auffmörcken vernemmen wollt.

Hierauff ſolle Gerichtſchreiber angedeuten Churfürſtlichen Befehl wohl deutlich ableſen / nach Ableſung deſſen dann ſolle zu Herrn Pfarrer geredt werden / wie zuvernemmen.

## Ehrwürdig / Geiſtlich / ſonders geliebter Herr Pfarrer.

DIeweilen von höchſtgedacht Ihrer Churfürſtl. Durchleucht mir Vermög abgeleſnen Churfürſtlichen Befehls gnädigſt auffgetragen worden / von deroſelben wegen euer Ehrwürden die weltliche Poſſeſſion auff allhieſige Pfarr zu geben / als ſoll von nachgeſetzter Obrigkeit wegen denſelben ich hiemit anzudeuthen nicht underlaſſen. Seitemahlen nun euer Ehrwürden zu einem Pfarrer daſelbſt zu N. gnädigſt angenommen / und verordnet / daß ſelbiger ſeinen Undergebnen Pfarr-Kinderen mit rechter wahrer / eintzig- und alleinig Catholiſch und ſeeligmachender Lehr / mit allen aufferbäulichen guten Exempl wollen vorſtehen / dem heiligen Gotts-Dienſt jederzeit ſchuldigermaſſen fleißig / und andächtig verrichten / auch männiglich die heilige

lige Sacramenta / als da Tauff / Buß / unſers Herrn Fronleichnamb / und letzte Oelung / dem Armen / als Reichen / ſowol Nachts / als Tags alſobalden ertheilen / und niemand verwaigern / auch darmit / ſonderlich gegen denen Krancken nicht ſaumig ſeyn / auff das ſie in ihrem Hinſchaiden nit verkürtzt werden / ſondern vorhero den geiſtlichen Troſt / und was ihnen zur Seelen Hayl / und Seeligkeit vonnöthen / empfangen thun / und in Summa alles das jenig verrichten / was zu deß Nächſten Hayl- und Seeligkeit gedeulich ſeyn möge / auch euer Ehrwürden ſolches künfftig vor dem gerechten Richter JESU Chriſto am jüngſten Tag zu verantworten getrauen thun.

Alsdann ſoll gegen denen Umbſtehenden Pfarrkündern diß geredt werden.

ALs nun ein Pfarrmännig ſowol Reich / als Armb / Jung / und Alt / auß dem abgeleſenen Churfürſtlichen Befehl verſtanden / daß gegenwärtiger N. N. ſowol von dem Herrn Ordinario Ihro hochfürſtliche Durchleucht zu N. als Ihro Churfürſtlichen Durchleucht in Bayrn / ꝛc. ꝛc. allhieſige Pfarr gnädigſt verlihen / und verlaſſen / auch mir gnädigſt anbefohlen worden / denſelben hierauff von nachgeſetzter Obrigkeit wegen die weltliche Poſſeſſion zu geben / deme ich nun wie ihr ſecht gehorſamiſt nachkommen thue. Als ſoll ich euch aber auch ſambt / und ſonders hiemit ermahnen / daß ihr nun hinfüran euren Rechten ordentlichen Pfarrer erkennen / und halten wöllet / deme nicht allein als euren Seelſorger alle gebührende Reverentz erzeigen / ſeinen haltenden heiligen Gotts-Dienſten allwegen vom Anfang biß zum Ende fleißig / und mit Andacht beywohnen / deſſen guten Lehr folgen / und nachkommen / ihme Herrn Pfarrer auch die ſchuldige Rendt- und Gülten / Kirch-Trächten / und was man ihme von Rechtwegen / auch an Zehent zuraichen ſchuldig / getreulich geben / damit deßtwegen nit einige Klag vorkommen möge / dann auff den widrigen Fall ein- oder anderer deme ſchuldigermaſſen nicht nachkommen / und durch wolgedachten Herrn Pfarrer darwider klagt / wurde gegen de-

me von Ihro Churfürſtliche Durchleucht wegen ſolches Einſehen / und Straff vorgenommen werden / daß ſich andre darvor zu hüten gewißlich Urſach nemmen ſollen.

Nach diſem ſoll die Inveſtitur ſambt denen Kirchen-Schlißlen genommen / und weiters zu dem Herrn Pfarrer geredt werden.

## Ehrwürdig / und Geiſtlich-beſonders geliebter Herr Pfarrer.

DIeweilen nunmehr derſelbe von geiſt- und weltlicher Obrigkeit wegen zu einem rechten völligen Pfarrer allhie zu N. geordnet. Als hat der Herr hiemit seyn Inveſtitur, ſambt denen Kirchen-Schülßlen zu empfangen / mit diſer Maynung ſolche Schlißlen einem getreuen fleißigen Meßner anzuvertrauen / und demſelben auch alles Ernſts einzubinden / daß er alles was dem Gotts-Hauß zu gehörig iſt / in guter Sicherheit / und ſauber auff behalten thue / zweiffle auch gantz nicht / eur Wol-Ehrwürden werden das diſes durch den Meſner alſo embſig beſchehe / darob zu halten / ſowol ohne das geneigt / als ſie es auch zu thun ſchuldig seyn. Hierauff wünſch ich nun eur Ehrwürden zu diſer gnädigſt verlihenen Pfarr von GOtt dem Allmächtigen vil Glück / und Hayl / auch zeitlich / und ewige Wolfahrt / und alles was ſie ſelbſt von Hertzen verlangen.

Alsdann eröffnet Herr Pfarrer die Kirchen / und würdet darauff der Gottsdienſt gehalten.

## 2. Weltliche Poſſeſſion-Gebung denen Herrn Pfarrern.

NAchdeme bey dem Durchleuchtigſten Fürſten / und Herrn Herrn / rc. rc. gegenwärtig der ehrwürdig / geiſtlich / und wolgelehrte Herr N. N. nach vorhero erlangten Inveſtitur auff die Pfarr umb Erthailung der weltlichen Poſſeſſion ſupplicando demüthigiſt angehalten / ſo haben höchſtgedacht Ihro Churfürſtliche Durchleucht deßthalber dero Rath / rc. rc. ſolchen Innhalts gnädigſten Befehl zugefertiget / wie derſelbe von Wort zu Wort hernach zu vernemmen. Von

# Von Gottes Gnaden Wir/ ꝛc.

UNſern gehaimben Rath N. N. zu ſchuldigiſter Vollziehung ſolch gnädigſt Churfürſtlichen Befehls / iſt der heuntige Einſatz-Tag ernennt / und angeſetzt / und weilen hochgedachter Herr Haupt-Pfleger gewiſer nothwendiger Geſchäfft-und Verhinderungen halber in aygner Perſohn nicht abkommen / oder erſcheinen können / ſo haben Jhro Gnaden mir N. N. in Nahmen und an ſtatt ihrer Churfürſtlichen Durchleucht diſe Verrichtung gnädig auffgetragen / übergibe-und einantworte demnach wie erſtgemelt in Nahmen und an ſtatt mehr höchſtgedacht Jhro Churfürſtliche Durchleucht als alleinig regirenden Lands-Fürſten/ ꝛc. ich euch Herrn Pfarrer hiemit die würckliche Beſitz-und Genüſſung der völligen Pfarr N. mit aller Ein- und Zugehör / Recht / und Gerechtigkeiten / ſambt dem Widen / zu Dorff / und Feld / item Zehenden / Renthen / und Gilten / wie diß alles Nahmen haben mag / jedoch mit der Maß / und Beſchaidenheit / daß ihr ſolch alles weſend - und báulich erhaltet / und nicht abádet / darvon nichts verkommert / oder verkehrt / verrhaint / vertheilt / oder verándert / dann ſolches nicht allein vermög geiſt-und weltlicher Rechten / ohne das Krafftloß-und Ungültig iſt / ſondern Jhr Churfürſtliche Durchleucht zu ungnädigſten Mißfallen geraichen wurde.

Es wird auch euch den ſambtlichen Pfarr-Kindern mehrgedachter Herr Pfarrer ernennt / und vorgeſtellt / und ſollt ihr ihn allerdings darfür erkennen / und halten / ihn lieben / und ehren / und in geiſtlichen Sachen / was die Seelſorg anlangt / all ſchuldigen Gehorſamb laiſten / auch die Zehenden / Renth / Gilten / und anders wie von alters Herkommen / treulich raichen / im widrigen Fall wurde man ihme Herrn Pfarrer ſchutzen / und handhaben / und gegen den widerſeſigen / und ungehorſamben Underthanen wohl empfindliche Straff vornemmen.

Herentgegen iſt im Nahmen Jhrer Churfürſtl. Durchleucht ebenfalls an dem Herrn Pfarrer die Erinner- und Ermah-

nung der Kirchen / und von Alters bey der Pfarr / und derſelben zu Kirchen herkommenen Gotts-Dienſten und Verrichtungen mit fleiſſigem Eyfer abzuwarten / die Pfarr-Kinder mit allerhand geiſtlichen Unterweiſungen / und guten Exemplen in ſtehtem Angedencken und Obacht zu haben / ſonderlich mit Adminiſtrirung der hochheiligen Sacramenten weder bey Tag oder Nacht nicht hilffloß zu laſſen / und in keiner Noth von ihnen zu weichen / darzu die allerheiligſt untheilbare Dreyfaltigkeit Seegen und Gnad geben wolle.

## 3. Weltlicher Einſatz oder poſſeſſion-Gebung denen Pfarrern in denen Hofmarck.

### Vortrag oder Eingang zur Poſſeßion-Gebung.

Von dem N. N. auff N. als unſerer gnädigen Herrſchafft / und Hofmarcks-Herrn / iſt ein ſolch gnädiges Befehlſchreiben an mich dero N. außgefertigt / daß / weilen die Pfarr N. bereits vor N. Jahren ledig und erſetzt / aber dem jetzigen gegenwärtigen Herren Pfarrer die Poſſeſſion noch nit geben worden / als ſolle demſelbē nun jetzo nach vorhero erlangter Inveſtitur oder Commiſſion, welche hiemit allen Anweſenden in originali præſentirt und vorgewiſen würdet / und auff das erhaltne Befelchſchreiben / wie ſolches von Wort zu Wort hernach zu vernemmen / ſolche Poſſeſſion auff ermellte Pfarr / ſambt dem Widen / und andern Zugehörungen gegeben werden.

Auff das würdet das Schreiben abgeleſen / und nach Vollendung deſſen ſpricht man weiters.

Krafft diß hochermellt meines gnädigen N. und Herrns Befelch / will in Namen hochgedacht deroſelben ich dem Herrn Pfarrer die Poſſeſſion ſo vil anfänglich den Pfarr-Hof belangt hiemit ordentlich geben haben / denſelben erſtgemeldten Pfarr-Hof wollen ſie nun hinfüran allenthalben weſend- und báulich ligen und halten // ſo wolle Herr Pfarrer auch in andern / was darzu / und ſonderlich zur Pfarr gehörig / wie ungezweiffelt die Inveſtitur oder Commiſſion auch vermag / und außweiſen würdet / nichts davon ſchmöhlern / oder wiſſentlicher weiß was ent-

entziehen / oder weck reiſſen laſſen / ſondern alles unabbrüchig erhalten / damit man im widrigen Fall nit Urſach hat / nach ihrem Ableiben / oder Abzug von der Verlaſſenſchafft ein- oder anders abzuziehen / eins.

Zum andern / was nun gegenwärtiger Herr Dechant dem Herrn Pfarrer von hochgeiſtlicher Obrigkeit / wegen fleißiger Abwartung deß ihnen anbefohlnen Gottshauß / mit Verrichtung der Gottsdienſt / und treulichen Underweiſung ihrer anvertrauten Pfarr-Kinder mit dem Wort Gottes / dann das ſie denenſelben in andern nothwendigen Fällen / es ſeye bey Tag oder Nacht / mit Verreichung der hochwürdigen Sacramenten / Kinder tauffen / und was ſonſten in anderweg vonnöthen / auch ſie ihnen / als deroſelben ordentlicher Vorſteher / und Seelſorger beyzuſtehen ſchuldig ſeyen / mit mehrerm fürgehalten und eingebunden hat / denſelben werden ſie / wie man ſich von weltlicher Obrigkeit wegen vertröſten thut / und nichts anders verhoffen will / mit allem Fleiß und beſten Verſtand geleben und nachkommen / auff das man im widrigen Fall nit Urſach hat von geiſt- und weltlicher Obrigkeit wegen gegen ihnen Herrn Pfarrern ein anders vorzunemmen.

Nach ſolchem würdet der Gemein / und denen Pfarrkindern ungefährlich ein ſolche Meynung eingebunden.

Herentgegen / und fürs dritte ſollet ihr Gegenwärtige / und all andere ſeine Pfarrkinder ihme Herrn Pfarrer / welcher euch durch die geiſtlich und weltliche Obrigkeit zu eurem ordentlichen Pfarr-Herrn / und Seelſorger hiemit fürgeſtellt / und eingeſetzt würdet / gleich wie bißhero / alſo auch noch fürtershin darfür halten und erkennen / und gebührender maſſen reſpectieren / auch den Sonn- und Feyrtäglichen Gotts-Dienſt / Predigen / und geiſtlichen Lehren fleißig beywohnen / und folgen / und darnach leben / nit weniger auch / wann er deme / was ihme eingebunden worden / und er von ſelbſten zu thun ſchuldig iſt / gebührend nachkommen und verrichten wird / ihme alles das / es ſeye Zehend / Trayd / oder Pfenning Gilten / auch all anders an Seelgeraithen / Funeralien, und was ihme ſon-

ſten von Rechtswegen gebührt und zuſtehet/zu rechter Zeit/ ohne einige Weigerung/oder Auffzug getreulich gereicht werden ſolle/und in Summa in allem deme ihr ihme Herꝛn Pfarrer zu gehorſamben ſchuldig/jederzeit gebührendermaſſen geleben und nachkommen/ da ihr aber diß nit thun würdet/ und euch in ein- und andern widerſetzlich erzeigen und verhalten ſollet/daß wolle Herꝛ Pfarꝛer der weltlichen Obrigkeit gebührend anfügen/dieſelb ſoll und wird ihnen alsdann zu allen deme ſo ſich gebührt/ auch ſonſten ſo vil deme zuſtehet/ und die Noth erfordert/allen gebührlichen Schutz halten/ und ſie darbey manuteniren.

Alsdann redet der Beambte die Kirchen-Pröbſt alſo an.

Und euch Kirchen-Pröbſt würdet alſo eingebunden/ daß ihr dem lieben Gotts-Hauß Haab und Güter/wie auch deren jährlichen Einkunfften treulich und fleißig verwalten/ und verrechnen/für euch ſelbſten damit nichts handlen/thun und laſſen/ ſondern all und jedes allwegen mit Vorwiſſen und Einwilligen mehrgedacht weltlicher Obrigkeit/wie auch deß Herren Pfarꝛes geſchehen ſolle.

Hierauff gibt man ihme Herꝛn Pfarꝛer die Schlüſſel zum Pfarꝛhof und Kirchenſchrein/ſprechend.

Alſo nun gib ich dem Herꝛn Pfarꝛer die Schlüſſel zum Pfarꝛhof/auch Kirchenſchrein/ und wünſche ihnen (neben Biethung der Hand) darbey zu ihrem Pfarꝛlichen Ampt und lieben Schäflein/ den Schäflein aber zu ihrem lieben Hirten und Seelſorger von GOTT dem Allmächtigen vil Glück und Hayl/Gnad und Seegen zur Seel und Leib.

## 4. Weltliche poſſeſs-Gebung denen Beneficiaten.

DEmnach der hochwürdigſte Fürſt und Herꝛ Herꝛ N. N. auff beſchehene Præſentation deß N. (folgt der völlige Titl deß Patroni oder Præſentirentens) als welchem das Jus præſentandi auff das Beneficium der würdigen N. zu N. recht-

N. rechtlichen zuſtehet / den zugegen ſtehend ehrwürdigen Herren N. N. zu angeregtem Beneficio allbereit Ao. N. gnädigſt auffgenommen / und confirmirt / dieſelbe auch durch deſſen hochgeiſtlichen Conſiſtorials Obrigkeit zu N. ſo vil das geiſtliche betrifft / nunmehr allbereit inveſtirt worden.

Als würdet auch in Namen / und an ſtatt obhochgedachten Herrn N. als diß Orts Hofmarcks- und Gerichts-Herrſchafft durch mich in Gnaden auffgeſtellten Verwaltern / euer Ehrwürden hiemit gleichfahls die weltliche Poſſeſſion ordentlich ertheilt / neben dem Beneficiaten Hauß / und denen darzu / auch all und jeden zu bedeutem Beneficio gehörige Gründen / dann die ſtifftbare Unterthanen / ſambt dem Urbario und allen Pertinentiis, Recht und Gerechtigkeiten / Einkunfften / Zehenten / Renten / und allübrigen Nutzungen / allermaſſen und geſtallten es vermög der Fundation vorige Herrn Beneficiaten genoſſen haben / und denſelben ertheilt / und eingeraumbt worden iſt / mit welch allem euer Ehrwürden gleich andere Grund-Herrſchafften / ſowohlen mit Einforderung der Stifft / Gilten und Trayd-Dienſten / als auch andern / dem Urbario und auffgerichten Gerechtigkeits-Brieffen gemäß der Gebühr nach es zu halten / und zu walten befugt / jedoch die anfallende Veränderungs-Fäll / umb Auffrichtungs willen der darbey hergebrachten Briefferey / und damit auch erſagte Fall / und intraden zu eines nachkommenden Wiſſenſchafft ordentlich prothocollirt werden mögen / in Anweſenheit gnädiger Herrſchafft ſelbſten / oder eines Hofmarcks-Richters vorzunemmen verobligirt ſeyn ſolle.

Dargegen aber thut ſich hochgedacht mein gnädige Herrſchafft verſehen / und euer Ehrwürden hiemit bedeuten laſſen / daß ſelbige ſich in die Hoffnung ſtellet / euer Ehrwürden werden deme / was ihnen von hochgeiſtlicher Obrigkeit / wegen Verrichtung der Gottsdienſt vorgehalten / und eingebunden worden / mit Treu und beſten Fleiß der Fundation gemäß nachkommen / zugleich auch die Beneficiaten Behauſung halten / und nothdürfftig underhalten / und was zu ſelbigem / forderiſt zu

dem Beneficio gehörig / darvon ſelbſt das wenigſte ſchmöhlern/ oder durch andere entziehen laſſen / ſondern alles in unveränderlich gutem Stand erhalten / deme allem nun getreulich nachzukommen/in Namen aber hochgedacht meiner gnädigen Herrſchafft mir euer Ehrwürden das Handglübt erſtatten wollen.

Ihr hie zu gegen ſtehend / zu dem Beneficio gehörige Underthanen aber würdet hiermit gegenwärtigen Herrn Beneficiaten ordentlich vorgeſtellt / und euch hiebey anbefohlen / daß ihr deme nit allein für euren Grundherrn erkennen/ſondern auch deme allen gebührenden Gehorſamb mit Raichung der Stifft-Dienſt/ und anderer Schuldigkeit/wie treue Underthanen ihrer Grund-Herrſchafft ſchuldig ſeynd / und euch eure in Handen habende Gerechtigkeits-Brieffen mit mehrerem hierzu anweiſen / laiſten / und daß ihr ſolchem alles Fleiſſes nachgeleben / hierüber ſelbigem das Glibt geben wollet / warbey euch gleichwohlen auch bedeuth würdet / da ihr wider verhoffen obigem Vorhalt nicht nachkommen / ſondern euch widerſeßig/und ſaumig erzeigen / daß man auff ſolchen Fall gegen denen Ubertrettern von Herrſchaffts wegen die behörige Mitel vorzukehren / nicht ermanglen wurde / geſchehen vor der Thür deß Beneficiaten Hauß beyſeyn der geiſtlichen Obrigkeit/ und der geſambten Underthanen/ ꝛc.

## Notand.

Diſe Formul iſt bey Inſtallirung eines Herrn Beneficiaten zu gebrauchen / bey Inveſtirung eines Herrn Pfarrers dann anderwerts ſolche Mutatis Mutandis zu nemmen iſt / darbey aber forderiſt unerinnert nicht zu laſſen / daß wann die der Einſetzung beyweſend geiſtliche Obrigkeit von keinem Conſiſtorial Gericht / ſelbiges Wort auß[illegible]laſſen/und etwann in das Wort vorgeſetzte / zu verändern ſeyn würdet.

Nechſt diſem will man auch von der Claußl die Auffrichtung der Briefferey betreffend bey dem ✠ jedoch die Anfallende/ ꝛc. gemelt haben / daß diſes bey N. ein Vorbehalten alt Herkommens recht ſeye / in welchem Fall dann / wie auch all übri-

übrigem / der / ſo die Poſſeſſion gibt / noch introducirter Gewonheit / und dem üblichen Gebrauch nach deß Orts ſich wird zuverhalten wiſſen.

Bey Inſtallierung der Geiſtlichen iſt nachfolgendes auch zu beobachten. Das Primo die Poſſeſſion Cumulativè daß iſt / mit- und ſambt der geiſtlichen Obrigkeit / oder Privativè ohne dieſelbe gegeben werden möge / auff jenen Fall zwar hat die weltliche Obrigkeit bey dem gleich Anfangs vorzunemmen pflegenden Gotts-Dienſt nichts zu thun / noch nothwendig zu ſeyn / nach folgendem Gottsdienſt aber gehen beede Obrigkeiten (jedoch mit Gebung der rechten Hand der Geiſtlichen in allen Actibus durchgehends) zu dem Pfarr-Hof / und ſtellen ſich ungefehr einen Schritt weit von der Pfarhauß-Thür gegeneinander über / nachdeme dann der Geiſtliche dem Pfarrherrn ſeine Oration, und Ceremonien gemacht / pfleget der weltliche nechſt vorhergehenden Vortrag zu thun / und dem Pfarr-Herrn die Schlüſſel allein zu überraichen / mit Einhändigung welcher ſich jeweilen Stritt erreget / indeme die Geiſtlichen ſolches Cumulativè zu thun prætendirn, in diſem aber auff keine Weiß zu weichen / ſondern die Einhändigung der Schlüſſel allein zu behaupten iſt / dannenhero dem beförchtenten Diſputat vorzubiegen / kan man ſich mit der geiſtlichen Obrigkeit vorhero underreden / und ſich erkundigen / was ſie dißfahls zu thun geſinnet / wann ſelbe weichet / hat es ſeine richtige Weeg / wofern aber von ihr die Uberraichung der Schlüßl (verſtehe zu dem Pfarrhof) allein / oder auch Cumulativè hartneckig prætendirt wurde / kan diſes Stratagema an Hand genommen / und dahin getracht werden / daß ein weltliche Obrigkeit / in Zeit die Geiſtliche in der Kirche dem Gotts-Dienſt abwartet / zu dem Pfarrhof ſich verfüge / und den Schlüßl zu der Thür hindann nehme / und ſelbe verſpörther verlaſſe / auff ſolche Weiß wird ſich der Stritt von ſelbſten auffheben / im Fall aber auff diſen Schlag dem Geiſtlichen von ſeiner Obrigkeit der Schlüßl anzunemmen verbotten / und diſe Sach in ſcharpfen Diſputat gezogen / oder mit Proteſtation genommen wurde / kan ein weltliche

liche Obrigkeit ehe ſie weichet / ihren Weeg weiter nemmen / und denen / dem Pfarrherrn ſtifftbaren Underthanen / all weitere Raichnuß / und Gehorſamb verbiethen / ſo ſich vor der Poſſeſs-Gebung / hernach aber nicht mehr practicirn / und thun laſſet / einfolglich die Poſſeſs-Gebung nach ſeiner Gelegenheit allein vornemmen / jedoch pflegt man zu Verhütung der Ungelegenheit ſich auch endlichen dahin zu vergleichen / daß wann der Geiſtliche die Uberraichung der Schlüßl auff keine Weiß nachgeben wollte / man ihme endlichen ſolche / aber nur anderer deß Pfarr-Herrns zu ſeinen Käſten etwa habender Schlüßl / und nicht deß Haupt- oder Hauß-Thür-Schlüßels / zu gebe / oder auch diſen / deſt den Haußthür-Schlüßl ſolchergeſtallten dem Pfarrherrn übergebe / daß ſelben der Weltliche in der Hand behalte / und in actu ipſo der Uberraichung der Geiſtliche ſeine Hand auch darauff lege / und alſo gleichſamb auch übergebe.

## Ambts-Porgſchafft-Brieffs-Formul.

Notand,

DEr 8. art. 14. tit. der Landrecht iſt auff die Ambts-Porgen nicht zu extendirn, maſſen von hohen Orten Anno 1661. dahin erkennt worden / daß der Porg ſchuldig ſeye in der Porgſchafft zu hafften / auß diſer hauptſächlichen Urſache / weilen die Ambts-Porgſchafften / alſo zu ſagen conditionat biß dahin in ſuſpenſo, und alsdann erſt effectuirlich ſeyn / wann nemlich der Beambte hinterſtellig würdet / in denen Conditionat Borgſchafften aber / ob ſolche ſchon auch longiſſimo tempore (das iſt 30. Jahr) Continuirn, hat nichts deſtoweniger keine Action zur Entledigung ſtatt / D. Paſs. ſemi 2 Controv. 46.

## Erſte Ambts Porgſchafft-Brieffs-Formul.

ICh N. N. bekenne hiemit für mich / alle meine Erben / offent-gegen Männiglich. Nachdeme der Durchleuchtigiſte / ꝛc. ꝛc. mein gnädigiſter Herr / ꝛc. mich zu Dero N. zu N. gnädigiſt an- und auffgenommen / darbey aber aufftragen laſ-

ſen /

ſen / daß ich mich wegen ſolch anvertrauten Ambts umb N. Gulden Reiniſch annemblich verborgen-und gutmachen ſolle / als thue zu gehorſambiſter folge deſſen obhöchſtgedachter Churfürſtl. Durchl. und dero hochlöblichen Hof-Kammer zu recht unverſchaidenlichen Borgen ſetzen und ſtellen N. und N. dergeſtallten / auff den Fall ich durch Unfleiß / ſaumbſal oder in anderweg / wie es ſich begeben möchte / nichts außgenommen / bey diſem mir gnädigſt verlihnen Ambt / deſſelbigen Rechnungen Steur Anlagen / Scharwerck-Gelt / Auffſchläg / und dergleichen / wie auch der Kirchen-und Gottshäuſer / und was mir ſonſten ſowolen von Ambts-als Commiſſion wegen anvertraut iſt / und würdet / von Zeit meiner underthänigſt abgelegter Pflicht an in Hinderſtälligkeit ( welches ob GOtt will nit geſchehen ſoll / ) gerathen wurde / daß alsdann ernannte meine Borgen ſolches / ſo weit ſich ermelte N. Gulden erſtrecken / an meiner ſtatt gut thun und bezahlen ſollen. Hierauff ſo bekennen wir obbenannte Ambts-Borgen für uns / und all unſere Erben / daß wir für ihne N. gegen höchſtgedacht Ihre Churfürſtl. Durchl. und dero hochlöbl. Hof-Kammer umb N. Gulden erzehlter maſſen unverſchaidenliche Borgen ſelbſt Gelter und Zahler worden ſeyn / auch verbleiben ſollen und wollen. Gereden / geloben / und verſprechen hierauff / im Fall ſich wider unſer Verhoffen bey ihme N. von Zeit ſeiner abgelegten Ambts-Pflicht an / einige Hinderſtelligkeit erfunden wurde / daß alsdann ſolche wir / ſo weit ſich die N. Gulden erſtrecken / für ihne N. gut thun / und hierumben Ihro Churfürſtl. Durchl. und dero hochlöbl. Hof-Kammer allerdings ſchadloß halten wollen / bey aygentlicher Hypothecation und Verpfändung aller unſerer Haab und Güter ligend-und fahrender / jetzig-und künfftiger / wie die Nahmen haben mögen / keine außgenommen / darwider uns / unſere Erben / noch vermelte Haab und Güter ligend-und fahrende keine Recht / Gnad / Freyheit / Statut, oder Gewonheit nicht ſolle ſchutzen / ſchirmen / friſten noch fürtragen / in kein Weiß / dann wir uns aller Freyheiten / und Privilegien, wie die Nahmen haben möch-

ten / Inſonderheit aber deß Benfici Ordinis, und excuſſionis, welches da will / daß man den ſelbſt Schuldner vorhero beklagen / und excur ren ſolle / ſo dann deß Beneficij Diviſionis, und deß Statt-Rechtens / ſo da zu laßt / daß die Porgſchafften nicht auff die Erben fallen ſollen / auch aller Rechten / und rechtlichen Proceſſen, wiſſendlich verzugen / und begeben haben / auch hiemit verzeyhen und begeben thun / ſolcher geſtallt / daß man gegen uns und jeden auß uns / ſo dann unſern Erben wie auch unſere Haab und Güter geſtracks ohne allen Proceſs mit der Execution verfahren / und ſich zahlhafft machen möge / jedoch unſer Recht der Schadloßhaltung gegen unſerm Principal zu gebrauchen / hiemit fürgeſetzt / und vorbehalten. Treulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund hab nicht allein ich obbekennender N. als Principal, diſe Porgſchafft-Verſchreibung ſelbſt underſchriben und gefertigt / ſondern auch wir obvermelte Porgen haben zu mehrer Bekräfftigung deſſen / den N. dermahlen ambthierenden Burgermaiſter als unſer ordentlich vorgeſetzte Obrigkeit erbetten / daß er / oder ſie ſolche Porgſchafft-Verſchreibung ſelbſt aygenhändig underſchriben / und under dero gewohnlichem Sigl verfertigen: auch zu gleich atteſtirn laſſen ſollen / daß die geſtellte Ambts-Porgen / und zwar jeder abſonderlich auch von ſeinen ſelbſt aygnen Mittlen umb diſe Porgſchaffts-Summa genugſamb angeſeſſen seyn / deſſen erbettne Sigls-Zeugen seynd die N. N. Geſchehen zu N. den N. Monats-Tag N. Anno.

NB. Die Clauſul deß Statt-Rechtens iſt allein auff jenige Porgen zu verſtehen / welche in einer diß fahls privilegirten Statt wonhafft / und anſeſſig ſeyn / und iſt diſe Clauſul allein von jenigen / welche der Fertigung vermög deß den 22. Maij Anno 1668. in Churbayrn ergangnen gnädigſten Decrets nit fähig ſeyn / zu erſetzen / maſſen jene Auffrichtungen ſo vor einer ordentlich vorgeſetzten Obrigkeit geſchehen / hierunder auch im wenigſten begriffen.

## 2. Ampts-Porgſchafft-Formul.

DEmnach der Durchleuchtigſte Fürſt und Herr / Herr N. N. / zu dero Pfleg- und Caſten-Ampts-Verwaltern nach N. mich

N. N.

N. N. gnädigſt haben annemmen / und ſolchen Pfleg- auch Caſten-Ampts halber 600. fl. Porgſchafft zu laiſten begehren laſſen. Als bekenne ich N. N. hiemit offentlich gegen jedermänniglich in Krafft diß Brieffs / und thue dahero zu gehorſambiſter Vollziehung deſſen Ihro Churfürſtl. Durchleucht und dero hochlöbl. Hof-Cammer umb mehrer und beſſerer auch billicher Sicherheit willen / nicht allein alle meine ligend- und fahrende jetzig und künfftige Haab und Güter / nichts davon beſonders noch außgenommen / hiemit in beſten Form Rechtens verhypotheciren und verſchreiben / ſondern ſtelle auch noch darzu zu unverſchaidentlichen Porgen / ſelbſt Gelter und Zahlern die Ehrngeacht hernach benannte Herr N. N. Burger und Gaſtgeb allhier / welcher ein eygenthumliche Behauſung zuſambt denen darzu gehörigen Stücken und Gründen beſitzet / und auch N. N. Burgern und Crammern daſelbſt / ſo ein gantz neu auffgemauert gebaute Behauſung am Schloß-Graben im Innhaben hat / alſo und dergeſtallten / daſehr ich N. N. durch Unfleiß / Saumſaal / oder in anderweg / wie es ſich begeben möchte / bey diſem mir gnädigſt anvertrauten Ampt deßſelben Rechnung und was mir ſonſten derenthalb zu verwalten obliget / von Zeit meines Anſtands / in Hinderſtelligkeit (welches doch / ob GOtt will / nit geſchehen ſoll / gerathen / oder Ihro Churfürſtl. Durchl. einigen Schaden oder Nachtheil / durch mich oder die Meinige zu gefügt wurde / daß alsdann ſie meine Porgen ſo weit ſich die 600. fl. erſtrecken / jeder auff die Helffte daran zu bezahlen / und an ſtatt meiner gut zu machen auff ſich genommen / gereden / geloben / und verſprechen alſo wir Porgen hierauff / im Fall wider unſer Verhoffen bey ihme Pflegs-Verwaltern einige Hinderſtelligkeit in Sachen und Fällen / wie vorerwendt gedachten Pfleg- und Kaſtenampts halber ſich erfinden wurde / daß wir ſo weit ſich die 600. fl. Porgſchafft erſtrecken / und ſo vil jeder daran / wie obverſtanden / zu bezahlen verſprochen / für ihne N. N. würcklich gut machen / nnd hierumb Ihro Churfürſtl. Durchl. und dero Hof-Cammer gebührend Schadloß halten ſollen und wollen /

bey Verpfändung all unſerer Haab und Güter / ligend und fahrend / jetzig und künfftiger/ſo vil hierzu vonnöthen ſeyn werden / inmaſſen wir auch in ſpecie obberührt unſere Wohn⸗Behauſung zu ſambt denen darzu gehörigen Gründen außtrucklich vor ein ſpecial Hypothec verpfändt und verſchriben haben wollen / darwider uns dann und unſere Erben kein Recht / Gnad / Freyheit / Statut oder Gewonheit nit ſollen ſchützen oder ſchirmen / friſten noch fürtragen / in keinerley Weiß oder Weeg / wie das jmmer durch Menſchen Sinn erdacht werden köndte / weil wir uns aller Freyheiten / Exceptionen und Beneficien / ſo die Porgen im Recht haben / inſonderheit aber deß Beneficij ordinis ſeu Excuſionis, welches da will und vermag / daß man den Haupt⸗Schuldner vorhero beklagen und executiren ſolle / und andere rechtlicher Gutthaten / deren wir genugſam ſeynd berichtet worden / wiſſentlich begeben und verzihen/ auch in Krafft diß verzeihen und begeben/ dergeſtallt / daß man gegen uns / und jedem auß uns / inſonderheit ſeines verborgten Antheils halber / wie auch gegen unſere Haab und Güter/ ſtracks und ohne allen Proceß mit der Execution verfahren/ und ſich zahlhafft machen möge / jedoch unſer Recht und Gerechtigkeit / wegen der Schadloßhaltung gegen unſern Principaln zu gebrauchen / hierdurch fürgeſetzt und vorbehalten / und auff den Fall wir angeregte 600. fl. für ihne N. N. erlegt und bezahlt / ſo ſollen wir hernach von ſolcher Porgſchafft gantz frey ledig und loß ſeyn / und Seiner Churfürſtl. Durchl. oder deroſelben Hof⸗Cammer weder an uns noch unſere Erben / auch an unſere Haab und Güter nichts mehr zu ſprechen / oder zu ſuchen haben ſolle. Alles getreulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund hab ich obbekennender N. N. nit allein diſe Porgſchafft⸗Verſchreibung ſelbſt verfertigt und eygenhändig underſchriben / ſondern auch an ſtatt uns benambſten Porgen die ehrenveſt / fürſichtig / ehrſam und weiſe Herrn Burgermeiſter und Rath deß Churfürſtl. Marcks allhier ihr Jnſigl ( doch in all anderweg ohne Schaden ) vorgetruckt/ und hierüber von uns Porgen zu Sigls Gezeugen erbetten worden/ die ehrbaren N. N. und N. N. geben zu / ꝛc.

3. Ampts⸗

# 3. Ampts-Porgſchafft-Formul.

JCh Hanß Georg N. der Churfürſtl. Durchl. in Bayrn/ꝛc. Gericht-Schreiber zu N. bekenne hiemit für mich / all meine Erben / offent-gegen männiglich/ nachdeme der Durchl. Fürſt und Herꝛ Herꝛ/ ꝛc. mein gnädigſter HerꝛHerꝛ mich zu dero Gerichtſchreiber-Dienſt allhier gnädigſt an-und auffgenommen / dabey aber aufftragen laſſen / daß ich mich wegen ſolch anvertrauten Ampts umb 500. fl. reiniſch annemblich verborgen und gut machen ſolle / als thue zu gehorſambiſter Folg deſſen obgedacht Seiner Churfürſtl. Durchl. und dero hochlöbl. Hof-Cammer / zu unverſchaidentlichen Porgen ſetzen und ſtellen / die ehrenveſt / fürſichtig / ehrngeacht und weiſen Herꝛn Hanß Georg N. deß innern Raths und Burgermeiſtern zu N. und Gregori N. Hofwürth zu N. dergeſtallten auff den Fall ich durch Unfleiß / Saumſaal / oder in anderweg / wie ſichs begeben möchte / nichts außgenommen / bey diſem mir gnädigſt verlihnen Ampt / deßſelben rechtliche Steur / Anlagen und dergleichen / wie auch der Kirchen und Gotts-Häuſer / und was mir ſonſten Amptshalber zu verwalten anvertraut iſt / und obligt / von Zeit meines Anſtands an / in Hinderſtelligkeit (welches ob GOtt will nit beſchehen ſoll) gerathen wurde/daß alsdann ernannte meine Porgen ſolches/ſo weit ſich ermellte fünff hundert Gulden erſtrecken / an meiner ſtatt gut thun / und bezahlen ſollen/ hierauff ſo bekennen wir vorbenannte Amptsporgen für ihne Hanß Georg Stambler / gegen höchſtgedacht Ihro Churfürſtl. Durchl. und dero hochlöbl. Hof-Cammer umb ermeldte 500. fl. erzehltermaſſen / unverſchaidentliche Porgen ſelbſt Gelter und Zahler werden zu ſeyn / auch verbleiben ſollen und wollen / gereden / geloben und verſprechen hierauff / im Fall ſich wider Verhoffen künfftig bey ihme Stambler einige Hinderſtelligkeit erfinden wird / daß alsdann ſolche wir / ſo weit ſich gehörte fünffhundert Gulden erſtrecken / gut thun / und hierumbē Ihro Churfürſtl. Durchl. und der hochlöblichen

Hof-Cammer allerdings Schadloß halten wollen/ bey eygentlicher Hypothecation und Verpfändung unſern Haab und Gütern / ligender und fahrender / jetzig und künfftiger/ wie die Namen haben mögen / keine außgenommen / darwider uns / unſere Erben / noch vermelte Haab und Güter / lig und fahrender / kein Recht / Gnad / Freyheit / Statut oder Gewonheit nit ſolle ſchutzen oder ſchirmen / friſten noch fürtragen / in kein Weiß / dann wir uns aller Freyheiten und Privilegien, wie die Namen haben möchten / inſonderheit aber deß Benefici ordinis und Excuſionis welches da will / daß man den ſelbſt Schuldner vorhero beklagen / und executiren ſolle / ſo dann deß Benefici diviſionis auch aller Rechten und rechtlichen Proceſſen wiſſentlich begeben und verzihen haben / auch hiemit verzeihen und begeben thun / ſolchergeſtallt / daß man gegen uns / und jeden auß uns / wie auch unſere Haab und Güter / geſtracks ohne allen Proceſs mit der Execution verfahren / und ſich zahlhafft machen möge / jedoch unſer Recht und Gerechtigkeit / der Schadloßhaltung gegen unſern Principal zu gebrauchen / hiemit fürgeſetzt und vorbehalten haben. Treulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund hab ich obbekennender Hanß Georg N. nit allein die Porgſchafft-Verſchreibung ſelbſt verfertigt / und eygenhändig unterſchriben / ſondern auch wir hierin begriffne Porgen unſere Obrigkeiten daß jeder ſo wol wir Porgen als der Principal ſelbſt umb ermellt Summa der 500. fl. und weit ein mehrers geſeſſen zu atteſtiren / und zu fertigen erbetten / als mein N. nemblich dem ehrnveſten hoch wol fürnemmen Herrn Graf N. Hoſmarcks-Richtern zu Lehen-Verwaltern zu N. und mein N. die ehrnveſte / fürſichtig / ehrſam und weiſe Herrn Burgermeiſter und Rath deß Churfürſtl. Marcks N welche dann Krafft diß bekennen / daß dem alſo / hierauff auch ſie ihre eygne Inſigl (doch in all anderweg gäntzlich ohne Schaden) vorgetruckt / deſſen dann mein N. erbettne Sigls-Zeugen ſeyen die Ehrnveſten/ꝛc.

# Gemeine Porgſchafft-Brieffs-Formul in genere / und Schadloß-Verſchreibungen.

## Notand:

1. DAß die Porgſchafft ein Perſonal-Action iſt außgemachten Rechtens / alſo vor der jenigen Obrigkeit / und welcher die Porgen geſeſſen / ſelbe ſoll- und müſſen der Bezahlung halber geklagt werden / ſo bey der Regierung Burghauſen Anno 1654. alſo geſprochen worden.

2. Auſſer einer Ambts-Porgſchafft / mag ein Porg ſeinen Schuldner umb Entledigung von der Porgſchafft in nachgehenten 3. Fällen klagen / wann 1. die Porgſchafft auff eine gewiſſe Zeit geſchehen / inner ſolchen aber der Schuldner nit bezahlt 2. wann der Schuldner verſchwenderiſch / und zum verderben hauſet / und 3. wann der Porg ſchon langer Zeit / welche zu determiniren in diß Richters Willkur ſtehet / in der Porgſchafft geſtanden iſt / D. Palſ. ſemicent 2. controv. 46.

3. Es iſt auch zu wiſſen / daß / wann ein Underthan ſeine unbewögliche Güter der Obrigkeit verpfändet / ſolche Verpfändung allerdings kräfftig ſey / ob ſie gleich nur vor deß Creditoris eygnen Gerichten geſchehen / und inſinuirt worden / dann es wird ſothane Inſinuation und gerichtliche Authorität darumb erfordert / damit nicht einerley Sach vilen Glaubigeren verpfändet werde / welches dann nicht minder verhütet wird / wann man die Hypothec deß Crӕditoris und zu gleich Richters Gerichts-Buch einverleiben thut / wardurch gleichmäßiger Effect, als wann deß Ober-Herrns Authorität implorirt wäre / zuwächſet / dann es wird ſich der Richter ſeines Underpfands ehender / als eines frembden / erinnern / und ſolchergeſtallt die Crӕditores deſſen benachrichtigen / zu mahlen da ihme daran gelegen iſt / daß er bey dem verſchribenen Underpfand nicht ſowol vorgängig / als alleinig gefunden werde.

4. Weiter iſt auch merckwürdig / wann die Obrigkeit ſelbſt

auff

auff ihren aygnen Gütern eine Hypothec conſtituiren will/und zu ſolchem End ihre Gerichts-Schöpfen oder Beyſitzere/nebſt dem verpflichten Gerichtsſchreiber requiriret. mithin die Verpfändung dem aygnen Gerichts-Buch einverleiben läßt/ daß ſo dann die Oppignoration allerdings gültig.

5. Es iſt eine überauß nutzliche Cautel vor den jenigen / der ſeine Güter gerne bey der Familie erhalten / und derſelbe auch ein Recht wider den dritten Käuffer verſchaffen / und zu wegen bringen will / nemblich er kan bey dem Verbott / und Pacto diſe Clauſel anhängen. Solte aber wider alles verhoffen das Gut dannoch wider den getroffnen Vergleich an andere veräuſert werden / ſo behalte er ſich hiemit zum freulichiſten die außtruckliche Hypothec und Pfand auff demſelben bevor.

6. Die general und ſpecial Hypothec müſſen zu ſammen geſetzt werden/jedoch muß man ſich præciſe an das ihm abſonderlich verpfändete Stuck halten / und daſſelbe zu erſt excutiren, ehe / und bevor er zu den andern Stucken greiffen kan / weil die general Hypothec in dem Fall gleichſamb als ein Stich-Blat iſt / damit nun aber der Glaubiger diſer Beſchwärung / und Verdrüßlichkeit möge überhoben ſeyn / ſo iſt die Cautel höchſt nöthig / daß die Clauſul hinzugeſetzt werd. Jedoch ſalvo Iure variandi; oder jedoch behalte ich mir frey / meine ſpecial Hypothec hinwider fahren zu laſſen / und mich an andere deß Debitoris generaliter verſchribene Güter nach belieben zu halten.

7. Ingleichem iſt diſes gar eine feine Cautel, wann ſich einer kürtzlich wegen der Hypothec, und recht vollkommen verſichern will / daß er dem Schuldner diſe Clauſul beyſetzen laſſe/ maſſen ich deßthalb alle meine Güter verpfände / und mich zu gleich der Freyheit ſelbe zu veräuſſern hiemit expreſſe begeben. Etliche exprimiren diſes alſo. Solte ich auch etwas von meinen Gütern wider willen meines Gläubigers veräuſſern / ſoll ihm ſo fort freyſtehen / dieſelbe a poſſeſſore quocunque zu revociren hierzu könnte noch das Pactum Commiſſorium geſetzt werden / daß im Fall widrigen ſolche Veräuſſerung ſoll null und nichtig ſeyn.

8. Fer-

8. Ferner wird die Hypothec umb ein mercklichs kräfftiger/ wann die Clauſula conſtituti Poſſeſſorij dabey zu befinden iſt/ zum Exempl ich will zu mehrer Verſicherung alle meine Güter cum Clauſula conſtituti Poſſeſſorij verpfändet haben/ dann weil die Civil und natürliche Poſſeſſion durch das Conſtitutum auff den Glaubiger transferirt wird.

9. Eine Cautel vor den jenigen/ dem unbewegliche Güter zu geſchlagen werden/ welche Clauſul in diſem beſtehet/ ſolten auch die jenigen Erben/ denen einige Immobilia zu geſchlagen/ von andern Creditoribus, wegen prætendirter Hypothec zu völliger Abtragung der Schuld belanget werden/ ſo wollen die andern Mit-Erben ihn gebührend vertretten/ und allen deßhalb erlittenen Schaden und Abgang in ſolidum zu erſetzen verbunden ſeyn. Und eben diſe Cautel iſt auch nöthig/ wann der Verſtorbene etlichen Glaubigern under einer gewiſſen Straffe was ſchuldig geweſen wäre/ dann die hinzu geſetzte Straffe macht/ daß ein jeder Erbe vor die gantze Poſt hafften muß/ dahero dann höchſt nöthig/ daß ſie miteinander wegen deß Schadens paciſciren.

10. Wann man mit Leuthen zu thun hätte/ die weder die Rechte/ noch die Lateiniſche Sprache verſtunden/ ſo wäre es ſehr gut/ daß man alle Rechts-Wolthaten teutſch hinſetzte/ als z. E. wann ein Porg renunciren ſollte. Ich begebe mich hiemit der Rechts-Wolthat/ ſo da will/ daß ein Porg vor den Principal Schuldner nicht könne belanget werden. Jngleichem/ daß ein Porg nur ſeinen Strang/ und nicht die gantze Schuld zahlen dörffte. Dann auff ſolche Weiſe könnte er ſich nicht entſchuldigen/ als ob ers nit verſtanden hätte. Gleich es in Bayren auff dem Land bey denen under Gerichten durchgehends alſo obſervirt würdet/ und zwar darumb/ weil mans Anno 1650. generaliter alſo- und auff alle Gerichter dergeſtallten auffgeſchriben/ daß man die Clauſulam in Landrechten Brauch/ und den Underthanen vor der Verzücht/ wol zu verſtehen geben ſoll.

# Hernach folgen underſchidliche Formul/ oder Modelle und zwar

## Erſte Porgſchafft-Brieffs-Formul.

JCh N. N. zu/ ꝛc. der gräfl. Hofmarck N. Bekenne vor mich alle meine Erben/ Freund und Nachkommen/ offent-gegen Männiglich/ in Krafft diß Brieffs/ nachdeme ich vor den Erbarn N. N. zu/ ꝛc. als Haubtſchuldner gegen dem würdigen unſer lieben Frauen Gotts-Hauß zu ernannten N. oder deſſen inveſtirten Herrn Pfarꝛer und Kirchen-Pröpſten/ auff vorhero beſchehnes Erſuchen / umb benanntlichen Gulden Capital/ reiniſchen Müntz guter gangbarer Landswehrung / jeden Gulden zu fünffzehen Batzen / oder ſechtzig Kreutzer gerechnet/ welch/ zu N. N. Jahrtag gehörig und Principal-Schuldner ſolche ſchon längſt/ doch bißhero unverſichert auff Zünſung gehabt/ ſelbſt Gelter/ und Zahler worden bin/ auch bleiben ſoll und will. Alſo geredt gelob/ zuſag/ und verſpriche ich ſolche Summa/ jährlich/ und eines jeden Jahrs beſonder/ ſo lang ich dieſelbe unaußborgt/oder der Haupt-Schuldner unabgeleßt in Handen haben werde/ allwegen zu Galli/ wie von demſelben bißhero beſchehen / auch hinfüran Jährlich mit Gulden Landsgebräuchigem Intereſſe zu verzinſen / wie auch nach viertl Jährig beſchehner Auffkündung ( welche ihme jederthail vorbehalten ) beſagtes Haubt-Gut / Zinß / und allen billichmäßig verurſachten Unkoſten / wider gut zu thun/ und zu bezahlen/ bey Verpfänd-und Verſchreibung all meiner lig-und fahrender jetzig-und künfftiger Haab / Stuck und Güter / Recht und Gerechtigkeiten / nichts davon beſondert / noch außgenommen / alſo/ und dergeſtallten / wofern obernannter ſelbſt Schuldner mit Bezahlung der Haubt-Summa / und Gilten ſaumig/ und nicht zu halten erſcheinen / dardurch das Gotts-Hauß in Schaden und Unkoſten gebracht wurde. So haben alsdann deſſelben jetzig-oder künfftige Kirchen-Pröbſt/gut Fug/Macht/ und

und erlangtes Recht / ſolches alles / ſambt dem darüber ergehenden Unkoſten / bey mir Porgen / oder meinen obverſchribnen Haab / und Gütern durch Gandt und Pfand / mit- und ohne Gerichts-Hilff zu bekommen / und Haabhafft zu werden / biß zu deren völligen Guten benügen / ohne mein / meiner Erben / und ſonſten männiglichs Einred / Jrrung Hindernuß / und Widerſprechen / darwider mich keinerley Freyheit / Statuta, Exception, Recht nach Gewonheit im geringſten ſchützen / ſchirmen / friſten / freyen Privilegirn, noch fürtragen ſolle / weder mit- noch ohne geiſt- oder weltliche Recht / auch ſonſt in kein Weiß noch Weeg / wie diß durch Menſchen Liſt immer zu gedencken / geſtallten ich mich dann oberzehlter Privilegien und Exceptionen, hiemit gäntzlichen und gar wie recht iſt verzihen und begeben habe / doch mir gegen dem Haupt-Schuldner bey Verpfänd- und Verſchreibung ſeiner jetzig und künfftigen Hab Stuck und Güter / die gebührende Schadloßhaltung bevor behalten haben wolle. Treulich ohne Geferde.

## 2. Schuld Porgſchafft Brieffs-Formul.

JCh N. N. zu ꝛc. der gräfl. N. Hofmarck N. und neben ihme ich Urſula ſein Eheweib auff Anweiß- und Beyſtandslaiſtung N. N. zu ꝛc. bekennen wir die Eheleuth für uns / all unſere Erben / Freund und Nachkommen / dann ich Anweiſer von Anweiß- und Beyſtands-Laiſtungs wegen / hiemit offent- gegen männiglich / mit und in Krafft diß Brieffs / daß wir auffrecht und redlich zu thun ſchuldig worden ſeyn / auch treulich widerumben gelten / bezahlen ſollen und wollen / dem würdigen unſer lieben Frauen Gottshauß zu ernannten N. oder deſſen inveſtirten Herrn Pfarrern und Kirchen- Pröbſten / benanntlichen Gulden Capitall reiniſchen Müntz / guter gangbarer Landswehrung / jeder Gulden zu fünffzehen Ba[illegible]n oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / welche zu N. Jahrtag gehörig / und wir Eheleuth ſolchen ſchon längſt / doch ohne Verſicherung auff Intereſſe gehabt / die geloben / zuſagen / und verſprechen

wir jährlich / wie biß dato / ſo lang wir ſolche unabbezahlt inn-händig haben werden / allwegen auff Galli/mit Gulden Lands-gebräuchigem Intereſſe zu verzinſen / wie auch nach beſchehe-ner viertl jähriger Auffkündung ( welche jeden Theil bevor-ſtehen ſolle ) beſagtes Haupt-Gut / Zinß und Unkoſten / wi-derumben gut zu thun / und zu bezahlen / bey Verpfänd-und Verſchreibung all unſerer lig-und fahrender / jetzig und künff-tiger Haab / Stuck und Güter / Recht und Gerechtigkeiten/ nichts davon beſonders noch außgenommen. Damit / und auff das nun aber berührtes Gottshauß / umb ſolches noch mehrers veraſſecurirt / verſichert und vergwiſt ſeye / als ver-ſchreib und verpfänd ich N. zu erſagtem ꝛc. als ihr der Eheleuth hierin erbettner Porg / ſelbſt Gelter und Zahler gegen ver-ſprochner Schadloßhaltung / hiemit alle meine lig-und fahren-de / jetzig und künfftige Haab / Stuck und Güter / keine auß-geſchloſſen / dergeſtallten / im Fall ſich über kurtz oder lang bey den ſelbſt Schuldnern / an obiger Haupt-Summa / Intereſſe, oder Unkoſten / wie das immer Namen haben mag / ein Ab-gang oder Verlurſt ereygnen und zu tragen wurde / man als dann vollen Macht / Gewallt und erlangtes Recht haben ſolle/ ſolches alles bey mir/und obgedacht meinen verſchribnen Haab Stuck und Gütern zu bekommen / und habhafft zu werden / durch Gewand und Pfand / wie es dem herleihenden Gotts-Hauß / oder deſſen jetzig und künfftigen Kirchen-Pröbſten ge-fällig / und ſich von Rechtswegen gebühren thut / darwider mich keinerley Freyheit / Exception, Statut, Recht noch Ge-wonheit im geringſten ſchützen / ſchirmen / friſten / freyen noch fürtragen ſollen / weder mit-noch ohne geiſt-oder weltliche Recht / auch ſonſten in kein Weiß noch Weeg / wie immer zu erdencken / geſtallten ich mich deren in ſpecie aber deß benef. excuſſionis vel ordinis, de quo in auth. præſente l. de fidejuſs & Novel. 4. cap. 1. Krafft welchem der Principal und Haupt-Schuldner aller anfangs rechtlich angegriffen werden ſolle / gäntzlichen und gar begeben / und verzihen habe / inſonderheit aber verzeih und begib ich mich obbekennender N. N. der weib-

lichen

lichen Freyheiten / ſo wol der conſtitution in authentica, ſi qua mulier ad ſenatus conſultum vellecianum Krafft deren ein Ehe-Weib für ihren Ehemann ſich verbündlich nit verſchreiben mag es ſeye dann das Gelt / darumben ſie ſich verſchreiben will / gleichfahls ihr zu Nutzen und Gutem kommen / dann auch deß Vorgangs mit meinen heyrathlichen Sprüchen / wie nit weniger der Autenthica hoc ita cod de duobus reis ſtipulandi, und was dergleichen rechtliche Exceptiones und Einreden mehr ſeyn / deren allen ich bey Auffrichtung diſes Brieffs / in Abweſenheit meines Ehemanns / durch obgedacht meinem erbettnen Anweiſer forderiſt das Gericht / der Nothdurfft nach / und zu genügen erinnert / und underwiſen worden bin / und zwar ſo lang und vil / biß mehrangeregte Summa / und anderſt bezahlt und abgeführt / auch der Porg allerdings ohne Schaden gehalten worden iſt. Treulich ohne Geferde.

## 3. Eine außführliche Porgſchafft-Formul.

WIr hernach benannte mit Namen ich N. N. und ich N. N. bekennen hiermit für all unſere Erben und Nachkommen in Krafft diß offentlich / demnach N. N. in die N. Vormundſchafft Gulden worden / ſolche Summa auch zu ſeinen Handen würcklich empfangen / und uns bittlich erſucht / wir zu mehrer Verſicherung / und gewiſer Haltung aller der Haupt-Verſchreibung einverleibter Puncten und Clauſulen uns ſambt und ſonders als ſelbſt Schuldner porgſchafftlich vor ihne interponiren und einlaſſen möchten / daß wir uns darauff mit wolbedachtem Muth / und freyem ungezwungnen Willen / für obgemellten N. N. gegen gedachte Vormundſchafft / zu wahren und ſelbſt ſchuldigen Porgen eingelaſſen haben / thun ſolches auch nochmahls in Krafft diſes Brieffs alle und jede / ſambt und ſonders / für uns / unſere Leibs-Erben und Nachkommen / alſo und dergeſtallt / wofern unſer Principal in Bezahlung der Haupt Summa und verfallnen Intereſſen ſaumbig ſeyn / und nit zuhalten wurde / daß alsdann wir Porgen für uns die glaubige Vormunds ohne einige ihre Anmahnung und Forderung / oder da ſie uns wegen unſerer Verſaumnuß zu diſer oder jener Zeit ih-

res Gefallens erinnern und anmahnen wurde / ungehindert einiges Ablauffs der Zeit und Stunde / auff welche ſonſt die Bezahlung von unſerm Principaln billich geſchehen ſolle / und biß dahin wir uns in der Porgſchafft eingelaſſen/ ſolche Haupt-Summa ſambt den verſprochenen und verfallenen Intereſſen, und allen aufflauffenden Unkoſten / Schaden und Intereſſe ehrbarlich entrichten und bezahlen wollen und ſollen. Und deſſen zu eygentlicher und mehrer Verſicherung haben wir Porgen für uns obgeſetzte unſern Glaubigern / und ihren Erben und einem jeden getreuen Innhaber diſes Brieffs / all unſere Haab und Güter / beweg-und unbeweglich / die jetziger Zeit unſer ſeynd / oder noch künfftig durch Gottes Seegen und Zufall unſer werden möchten / zu einem ſichern Underpfand und Hypothec verſchriben / denen auch vollkommene Macht gegeben / wofern unſer Principal oder auch wir ( welches doch nit ſeyn ſoll ) in der Bezahlung ſaumbſelig und verzügerlich befunden wurden / alsdann und in dem Fall zu richtiger Erlangung ihrer außſtehenden Summa / und ſambtlich daher rührenden und verurſachten Forderung / auch alle Executiones und Hilffs-Mittl / die ihnen gegen unſerm Principaln zu ſtehen und gebühren / entweder gegen unſere Perſohn / oder auch unſer Haab und Güter zugleich / oder unterſchidlich zu und an einer / oder verſchidener Zeit und Stelle / und alſo an allen Orten und Gerichten ( denen wir uns dann hiermit außtrucklich mit Begebung unſerer ordentlichen Inſtanz und Gerichtsgeſtands / zu ſchuldiger Coaction, Compulſion, Zwang und Verurtheilung unterwerffen ) ungeacht einiger am andern Ort angefangener und noch unerörderten Litispendenz nach ihrem Gefallen an Hand zu nemmen / und executive zu gebrauchen/und in Summa gegen uns ſich aller bey unſers Principaln Perſon in der Haupt-Verſchreibung eingewilligter Cautellen und Clauſuln, die wir auch hiermit wörtlich anhero repetiren / und auff unſere Perſon / Haab und Güter außtrucklich gezogen / und verſtanden haben wollen / zu behelffen / und zu verſuchen. Wofern auch under uns obgeſchribenen ſelbſt ſchuldigen Porgen jmmer

durch

durch den Todt / oder ander Menſchlicher Zufälle abgehen / und auß der Porgſchafft entzogen wurde / ſo ſollen und wollen wir / die im Leben und Wohlſtande ſeynd verbliben / einen andern alſo gewiſen und vermöglichen / an ſtatt deß Verſtorbenen und Eximirten, in eines Monaths-Friſt / à Dato ſeines Sterbens / oder Abgangs / zu uns in diſe Porgſchafft einbringen / und den Brieff / ſo offt ſolches vonnöthen gleichlautend verneueren / bey obgedachten Zuſagung / und Clauſulen, ſambt und ſonders; Solte auch eine Landsfürſtliche auff bar außgelihen Gelt irgend eine Steuer / oder Hilff-Gelt angelegt werden / verſprechen wir Porgen unſere glaubige Vormunder mit unſerm aygnen Gelt zu bezahlen / und ſelbe zu entheben / oder da ſelbe deßthalben etwas auß ihrem Beutel erlegen wurden / ihnen ſolches widerumb nebſt der Haupt-Summa / und andern Acceſſionibus danckbarlich zu erſtatten. Uber diß alles renuncirn, verzeihen / und begeben wir uns in ſpecie der Richts-Wolthat / daß ein Porge vor den Principal Schuldner nicht könne belanget werden / und das ein Porge nur das ſeine / und nicht die gantze Schuld zahlen durffte / ingleichem das ein Porge nicht ehender zu zahlen ſchuldig / ehe / und bevor ihm der Glaubiger ſein Recht abgetretten / auch der neuen Ordnungen und Conſtitutionum der jenigen / die ſich ſambt und ſonders einer vor alle / und alle vor einen / verbunden / welcher Innhalt uns mit verſtändlichen teutſchen Worten entdeckt / und zu Gemüthe geführet worden iſt / auch ins gemein allen andern Exceptionibus, ſo unſern Principalen, oder auch uns ſelbſt / dermahl einiſt in einige Weiſe oder Weege / entweder jetziger Zeit vorſtändig ſeyn / oder noch künfftig gebühren / und zu ſtatten kommen möchten / Gereden / geloben / und verſprechen darauff für uns / unſere Erben und Nachkommen / bey unſern Ehren / wahren Worten / Chriſtlichen Treuen / und Glauben an Ayds ſtatt / daß wir ſambt / und ſonders für obgedachte Haupt-Summa / Intereſſen oder Schaden / und alles / was in dem Haubt / wie auch diſes Porgſchafft-Brieffs geſchriben ſtehet / als ſelbſt ſchuldige Principal Schuld-

Schuldners Perſohn und Gütern / und dieſelben Excuſſion gar nicht außziehen / noch entſchuldigen / ſondern einer vor alle / und alle vor einen / mit ungeſcheidener Hand und Quota helffen und zahlen / und ſich keiner mit dem andern behelffen ſolle / noch wolle. So gantz und gar das uns auch nach verfloſſenen Zahlungs Termin gegen diſe unſere Verſchreibung / und von uns eingeraumbte Licenz paratæ executionis, keine Kayſerliche Päpſtliche / noch andere / deß heiligen Römiſchen Reichs Stände Freyheiten / Begnadigungen / Privilegien, Indulten, Abſolution, Exemption, Diſpenſation, Inhibition, Arreſten, Relaxation, Moratorien, Suſpenſion, noch einig andere Geiſtliche / noch weltliche Rechten / Appellation, Exception, und Beneficien, welche ſonſt den Porgen heilſamblich gegeben ſeyn möchten / zu ſtatten kommen ſollen / und mögen. Sondern wir verzeihen und begeben uns deren aller / und jeder / keine außgenommen / gerade / als wann ſie diſes Orths in ſpecie benennt wären / und inſonderheit der Exception Iuris, die da will / daß kein gemeine Verzücht gültig ſey / es ſey dann ein abſonderlicher vorher gangen / auch alles deß jenigen / was Menſchen Sinne / und Liſt erdacht / auch künfftig erfunden / und damit diſe unſere Verſchreibung gekräncket werden möchte / alſo das unſere Glaubigere / aller ſolcher Behelff ungeachtet / und unverhindert / zu ſchleiniger Execution gegen uns / oder unſere Güter / durch obangezogene Hilff Mitl und Weege ſchritten / und verfahren / und wofern ſie durch derſelben eines noch nicht zu ſeiner Bezahlung gelanget / alsdann ein anders zu erwählen / oder durch eines oder mehr zu cumulirn, und an Hand zu nemmen / biß ſo lang ſie gäntzlich und vollkomblich contentirt, und befridiget werden / gute zu gelaſſenen Fug / und Macht haben ſollen / und wollen ſchlüßlich diß alles / was obſtehet / ſambt / und ſonders in allen ſeinen Puncten, und Clauſulen klein und groß / wahr / ſtett / feſt / und unverbrüchlich und getreulich halten / und vollziehen / und dawider mit Recht oder auch de facto nichts handlen noch fürnemmen / oder von andern / deren wir zu Recht mächtig / thun / und fürnemmen laſſen. Alles getreulich ohne Geferde / ꝛc.

4. Eine

## 4. Eine andere Formul einer Porgſchafft.

JCh N. N. Bekenne für mich meine Erben / und Nachkommen / offent-gegen Männiglich in Krafft diß / demnach der N. N. mir auff mein beſchehnes Bitten / zu Abzahlung / ꝛc. ein tauſend Gulden reiniſche Müntz jeden Gulden zu fünffzehen Batzen oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / bar und ohne Abgang vorgelihen / mithin ich mich dann der Exception non numeratæ vel acceptæ pecuniæ verzeihe / gerede / und gelobe hierauff bey meinen adelichen Ehren / und Parola, ihme N. nicht allein ſolches Capital all jährlich- und jeden Jahrs inſonderheit auff unden geſetzten Tag Landsgebräuchig / nemblich fünff pro Cento, und alſo mit fünfftzig Gulden zu verintereſſiren und ſolches jedesmahl ohnfehlbar naher N. zu lifern / ſondern auch das Capital auff beſchehende Auffkündung / ſo beyden Theilen ein halb Jahr vor der Zinß-Zeit zu thun freyſtehet / gleichfalls an guter gangbarer Müntze danckbarlich wider zu bezahlen / und damit N. N. als darleicher der Bezahlung halber deſto mehrer verſichert ſeyn möge / ſo verſchreibe demſelben ich nicht nur all mein Vermögen an ligend- und fahrend / inſonderheit daß N. zu einem wahren Underpfand / ſich im Fall der Nichthaltung wegen deß Capitals- Intereſſe, und Unkoſten daran zu erhollen / und bezahlt zu machen / ſondern ich will auch N. N. zu einem Porgen / und ſelbſt Schuldner geſetzt haben / und ich N. N. verſpriche für mich / meine Erben / und Nachkommen / für obgedachten N. N. umb verſtandne ein tauſend Gulden als ein ſelbſt Schuldner zu ſtehen / und zwar diſes alles bey Verpfändung meiner Haab / und Güter / ligend / und fahrend / ſovil hierzu vonnöthen / ſolchergeſtallt / und alſo / daß wann N. N. oder die Seinigen obbemeltes Capital / oder auch die Intereſſen zu behöriger Zeit nicht bezahlen wurden / alsdann N. N. nicht nöthig haben ſollen / die Zahlung bey ihme zu ſuchen / ſondern ich will ſchuldig ſeyn / ſowol das Capital / als Intereſſe, und Unkoſten / da deren auff lauffen / oder verur-

ſachet werden möchten / für mich abzuführen / und zu bezahlen / geſtallt wir beyde uns alsbald der Execution underwürffig gemacht / und uns hierbey aller rechtlichen Wolthaten / Freyheiten / und Außflüchte / ſonderlich rei non ſic ſed aliter geſtæ, ſimulati contractus, doli mali, cujuscunque læſionis, generalem renunciationem non valere, niſi ſpecialis præceſſerit und fürnemlich ich der Porge deß Beneſici novæ conſtitutionis de pluribus rei debendæ, & novæ conſtitutionis de Fidejuſſoribus, als ordinis, diviſionis, und andere behelffe / ſo den Porgen zu gut geordnet / wiſſentlich begeben. Alles getreulich ohne Geferde / zu Urkund deſſen haben wir diſe Obligation und Porgſchafft / ꝛc. ꝛc. geſchehen zu N. den / ꝛc.

## 5. Schadloß-Verſchreibung.

JCh N. N. zu N. bekenne vor mich / meine Erben / und Erbnehmen / und thue kund Männiglich / demnach der (Titl) N. N. auff mein freundlich Erſuchen und Bitten / ſich vor mich gegen N. N. auff = = fl. gutwillig in Porgſchafft eingelaſſen. Als gerede ich darauff bey meinen wahren Worten / Ehren / Treuen / und guten Glauben / erwehnten N. N. ſeine Erben / und Erbnehmen / in allen Puncten, Clauſulen, und Articulen, wie die in der Haubt-Verſchreibung begriffen / ehrlich / und redlich zu vertretten / auch ſonſten derowegen allenthalben Noth- und Schadloß zu halten / wofern es aber nit geſchehe / und er oder ſeine Erben / und Erbnemmen / für mich zahlen müſten / oder ſonſten in einige Beſchwerung (da GOtt gnädiglich vor ſey) kommen wurden / ſoll er / ſeine Erben / und Erbnemmen / ſich an allen meinen Gütern / Erbe / und Erbſchafften / aller / und jeden Schäden / Zöhrung / Pottenlohn / und Unkoſten ihres Gefallens (ohne allen vorgehenden Proceß / durch ſchleinige würckliche Hilff) zu erhollen / gut Fug und Macht haben / darwider ich / noch meine Erben in keinerley Weiſe ſeyn / ſondern es ſoll diſes unſers ſelbſt aygenes erkorene und bewilligtes Recht ſeyn und bleiben / inmaſſen ich

mich

mich dann zu dem Ende aller Beneficien, und Exceptionen, Schutz⸗Reden und Wolthaten der Rechten / außtrucklichen verzeihen / und begeben thue. Alles getreulich / ohne Geferde / deß zu Urkund / ꝛc.

## 6. Eine andere Obligation, darinnen einer ſeine aygene Perſohn / auch alle ſeine Güter verhypotheciret und verſchreibet.

JCh N. N. bekenne hiemit für mich / meine Erben / und Erb⸗nehmen / in Krafft diſer meiner aygenen Handſchrifft / und thue kund männiglich / daß ich heut Dato mit dem (Titl) Herrn N. N. zu N. gute auffrichtige Liquidation und Abrech⸗nung gehalten / darauß ſich befunden / daß ich ihm wol bekant⸗licher Schuld ſchuldig verbleibe / die Summa von ⸗⸗⸗⸗ fl. ge⸗meiner Landüblichen Müntzwehrung gerechnet. Derowegen gelobe ich für mich / meine Erben / und Erbnemmen / bey mei⸗nen wahren Worten / und ritterlichen oder adelichen Ehren / daß ich obgehörte Summam künfftigen N. diſes lauffenden 1715. Jahrs / gedachtem meinem Creditori, deſſen Erben und Erbnemmen frey / kümmerloß / und von allen Dingen unbe⸗ſchwerdt erlegen / und wol bezahlen wolle und ſolle / damit aber gemelter mein Creditor diſes meines Verſprechens deſto ſiche⸗rer ſeyn mag / als verobligire und verbinde ich dafür loco ſpe-cialis hypothecæ, meine eygene Perſon / item alle meine gegen⸗wärtige und künfftige Güter / wie / wo / und in was Herrn Landen dieſelben gelegen / und anzutreffen ſeyn / keine deren außgeſchloſſen / conſtituire und gebe ihme hiemit / Krafft diſes deßwegen vollkommene Macht und Gewallt / ſich im Fall der Nüß⸗Bezahlung obberührter Summen / mit allen gerichtlich und auſſerhalb Gerichts / auffgelauffene Coſten und Schäden an meiner Perſohn / und gedachten verunterpfändeten Gütern an mehr Orten zugleich auff eine oder unterſchidliche Zeiten / durch umbſchlagen und Diſtraction und Veräuſſerungen deren⸗ſelben / auch andere ſchleunige Executions-Mittl / wie umb rich⸗terliche ordentliche erkandte / und erlangte Schulden Recht iſt

omni meliori modo, zu erhollen/under werffe zu dem Ende gedachte meine eygene Perſon: item die verpfandete Güter allen und jeden Richtern und Gerichten / wo dieſelben befunden / und hiermit erſucht werden möchten / executive allermaſſen / als wäre diſe Verſchreibung daſelbſt auffgerichtet / verbrieffet und verſigelt. Und zu noch mehrer Verſicherung renuncire und verzeihe ich hiermit und in Krafft diſes / auch allen und jeden Exceptionen Außzügen und Wolthaten / geiſt⸗und weltlichen Rechten / Statuten, und Lands⸗Ordnungen / und Gewonheit aller Orten ſo mir einigermaſſen zu geben verſtanden werden / ſonderlich aber der Exception erroris calculi, und das ich auß Forcht oder argliſtige Beredung zu diſer Verbindung beweget / dahero zum höchſten verletzt / den Proceſs ab executione nicht anzufangen / item / daß einer gemeiner Verzicht nicht binde / es ſey dann eine Special Renunciatio vorher gegangen / keine zu gebrauchen / oder durch andere gebraucht zu werden geſtatten will / ſonder arge Liſt und alles Geferde / deß zu wahrer Urkund hab ich diſe Obligation mit eygener Hand geſchriben / underſchriben / und mein angebohrnen ritterlich oder adelich Petſchafft hierunter auffgetruckt / und meinem Creditori wiſſentlich außgeantwortet / ſo geſchehen zu N. den N. Anno 1715.

## Porgſchafft⸗Brieff pr. 100. fl.

JCh Georg Pridl angehend und neu auffgenommne Meſner zu ꝛc. und Maria deſſen angehendes Eheweib / auff Anweiß⸗und Beyſtands⸗Laiſtung / bekennen für uns / all unſere Erben / Freund und Nachkommen / dann ich Anweiſer von Anweiſung und Beyſtandswegen / hiemit offent⸗gegen männiglich / mit und in Krafft diß Brieffs. Nachdeme auff Ableiben geweſtẽ Meſners daſelbſt ſeel. uns/auff unſer vorher beſchehnen Gehorſam / demüthiges Bitten / den Meſnerdienſt zu gemelltem ꝛc. auff Verſuchen und Wolverhalten / auch jedermahliges Widerruffen / ohne weitere Gerechtigkeits⸗Ertheilung / und mit diſer angehengten Conditionen mit Gna⸗

den

den verlaſſen worden / daß wir dem Gottshauß jährlichen von dem zur Meſnerey gehörigen Gütl / genannt/ 1. fl. 34. kr. 2. Hl. zur Stifft bezahlen / und zugleich das Meſner-Hauß nach Nothdurfft auff unſern aygnen Unkoſten unterhalten / wie nit weniger pr. 100. fl. annembliche Porgſchafft laiſten ſollen / als gelob und verſprechen demnach wir Eingangs bekennende Meſneriſche Ehe-Conſorten, obangezognen uns verlihnen Meſners-Condition alles getreu möglichſten Fleiß / ſo wol Tag als Nachts abzuwarten / ſo wol der geiſt- als weltlichen Obrigkeit all ſchuldigen Gehorſam zu laiſten / bevorab das Gotts-Hauß in guter Obacht zu haben / daß ſelbiges rechter Zeit auff- und zugeſpehrt werde / ferners die Kirchen-Ornat und Leingwand möglichſt ſauber zu halten / ingleichem die jährliche Stifft fleißig zu verraichen / und die beym Meſner-Hauß (welches uns dermahlen wol gebaut und zugerichter überantwortet worden) hinfürters vorfallende Baufälligkeiten nothdürfftig auff unſern eygnen Unkoſten / ohne deß Gottshauß Entgelt repariren zu laſſen / und all übriges zu laiſten / was zu deß Gotts-Hauß Ehr und Nutzen geraicht / maſſen wir dann ſolch allem fleißig und getreulich nachzugeleben / hiemit in Krafft diß nit allein all unſere jetzt- und künfftig / lig- und fahrend aygenthaffte Erb / Haab / Stuck- und Güter / tam in genere, quam in ſpecie, nichts darvon beſonders noch außgenommen / verpfänd und verſchriben / ſondern ſtellen auch zu deß Gottshauß noch mehrern Verſicherung zu recht unverſchaidenlichen Porgen / ſelbſt Gelter und Zahlern die ehrbaren / ꝛc. Hierauff ſo bekennen wir erſternannte Porgen / daß wir für Eingangs bemellten Georgen Pridl angehenden Meſner zu / ꝛc. und Maria ſein Eheweib / umb obberührte 100. fl. Haupt-Sach / unverſchaidentliche Porgen / ſelbſt Gelter und Zahler worden ſeyn / alſo und dergeſtallten / daß wir wider Verhoffen durch deß Meſners Saumbſaal / Unfleiß oder Verwahrloſung durch Feur / oder andere Nachläſigkeiten dem Gottshauß einiger Schaden erfolgen / oder das Meſner-Hauß abgeſchlaifft wurde / daß wir Porgen alsdann all ſolchen Mangel und Schaden / in ſo

weit als die Pergſchafft der 100. fl. ſich erſtrecket/ bey außtrucklicher Verpfänd- und Verſchreibung/ all unſer jedes Haab/ Stuck und Güter/ ohne Außnahm erſetzen und bezahlen wollen/ und was an einem auß uns Porgen abgehet/ daß ſolle bey dem andern/ wie bey denen unverſchaidlichen Porgſchafften herkomblich/ widerumben zugehen/ und erſetzen/ hierwider uns einigerley Statuta, Recht noch Gerechtigkeit mit nichten ſchutzen/ ſchirmen/ friſten/ freyen/ oder fürtragen ſollen/ in kein Weiß noch Weeg zu erdencken/ geſtallten wir uns dann dern all und jeden/ ſonderbar auch deß Beneficii ordinis und Excuſionis, und dann deß Beneficij diviſionis, hiemit gleichfahls gäntzlich begeben/ und auff ewig entſchlagen haben wollen/ nit weniger ſo gelob und verſprechen wir Eingangs bekennende Meſneriſche Eheleuth ernannte Porgen allerdings und durchgehend Schadloß zu halten/ ſolchermaſſen zwar/ wann dieſelben über kurtz oder lang auß unſerm/ wie verſtanden wider Verhoffen etwa erfolgtem Saumſaal/ Unfleiß oder Verwahrloſung in Schaden kommen wurden/ daß ſie alsdann ſolchen bey obvermellt all unſerer Haab und Gütern Mittls Gand und Pfand/ oder in ander rechtliche Weeg widerumben einbekommen mögen/ wie wir uns dann hiemit ebenmäſſig gegen denen Porgen derentwillen all unſer Recht und Gerechtigkeiten/ geiſt- und weltlicher/ ſonderlich aber ich Maria Fridlin mich aller meiner weiblichen Freyheiten/ und heyrathlichen Gerechtikeiten/ auch der Velleianſchen Conſtitution und Satzungen/ ſo lang und vil verzeihe/ uns dem obangezognen Innhalt ein williges Benügen beſchehen/ deſſen allen ich vor Auffrichtung diß Brieffs durch die Obrigkeit in beyſeyn obernannt meines erbettnen Anweiſers zu genügen erinnert und underricht worden bin/ treulich ohne Geferde/ deß zu wahrem Urkund geben wir letztgedachtem Gottshauß diſen Porgſchafft-Brieff/ welcher auff unſer beſchehen gehorſam demüthiges Erbitten/ mit deß/ ꝛc.

8. Schad-

## Schadlos-Brieff pr. 100. fl.

JCh Georg Pridl angehend und neu auffgenommner Meſner zu 2c. und ich Maria deſſen angehendes Eheweib / auff Anweiß- und Beyſtands-Laiſtung 2c. bekennen hiemit für uns / all unſere Erbẽ Freund uñ Nachkomen / offent-gegẽ männiglich / mit- und in Krafft diß Brieffs / nachdeme auff Abſterben Hanſen Diewald Schmid geweßten Meſners daſelbſt ſeel. uns auff unſer vorhero beſchehen gehorſam demüthiges Bitten / den Meſner-Dienſt zu gemeltem 2c. auff Verſuchen und Wolverhalten / auch jedermahliges Widerruffen / ohne weitere Gerechtigkeits-Ertheilung / mit Gnaden verlaſſen worden / und nun hierüber / vermög eines ſonderbaren under heutigem Dato auffgerichten Haupt- Porgſchafft-Brieffs uns die ehrbaren 2c. gegen dem Lobwürdigen unſer lieben Frauen Gotts-Hauß und Pfarꝛkirchen zu erſagtem 2c umb 100. fl. außgeporgt. Als haben derowegen wir bekenend angehende Eheleuth ihnen denen Porgen auff ihr Begehrn zu einer gebührlichen Gegen-Verſicherung all unſer habend aygenhafftes / lig- und fahrendes Vermögen / in ſpecie all unſere jetzig- und künfftige todt- und lebendige Hauß- und Paumanns-Fahrnuß / nichts darvon außgenommen / dergeſtallten verpfändt / und verſchriben / daß wofern wir mehreingangs benañt angehendẽ / meſneriſche Ehe-Leuth wider alles verhoffen / dem verlihnen Meſner-Dienſt alles getreu möglichiſtẽ Fleiß ſowol Tag / als Nachts nicht abwarten / ſowol der geiſt- als weltlichen Obrigkeit all ſchuldigen Gehorſamb nicht laiſten / bevorab das Gotts-Hauß nit in guter Vorſorg haben / daſſelbiges rechter Zeit nit auff- und zu ſpören / ferners die Kirchen-Ornat / und Leingwandt nicht ſauber haltẽ. Jngleichem die jährliche Stifft nicht fleiſſig verraichen / und die beym Meſner-Hauß (welches uns dermahlen wohlgebaut / und zu gerichter überantworttet worden) hinfürters vorfallente Paufälligkeiten nothdürfftig auff unſern aygnen Unkoſten ohne deß Gotts-Hauß entgelt / nicht repariren laſſen / und all übriges / was zu wolerſagten Gotts-Hauß / Ehr / und Nu-

zen

tzen raichen nicht beobachten und alſo ſie die Porgen / Krafft ihrer gethanen Porgſchafft / unſertwegen in ſo weit ſich deren erſtermelte Porgſchafft deren 100. fl. erſtreckt / wider verhoffen / über kurtz / oder lang ſelbſten einige Bezahlung laiſten müſten / auch hierdurch in Schaden / und Unkoſten eingeführt wurden / alsdann ſie ſich auff ſolchen Fall bey obberirt unſerm ſambentlichen Vermögen / als ihrem rechten Underpfand / wider zu ihrem billichen Benigen ; Zahl und Habhafft zu machen befugt ſeyn / und erlangtes Recht haben ſollen / darwider uns dann kein Gnad / Freyheit / Privilegium , oder Exception , mit nichten ſchutzen / ſchüermen / noch fürtragen ſolle / weder mit-noch ohne geiſt-oder weltliche Recht / auch ſonſt in kein Weiß noch Weeg zu erdencken / inſonderheit aber verzeih / und begibe ich Eingangs bekennendte N. N. mich in Krafft diß / nit allein aller meiner heurathlichen Sprüch / und Gerechtigkeiten / ſondern auch der weiblichen Freyheiten / beforderiſt aber der vellianiſchen Conſtitution , und Satzungen / ſo lang / und vil biß dem obangeführten Innhalts ein völliges Benigen beſchehen / deſſen allen ich dann vor Auffrichtung diß Brieffs durch die Obrigkeit in beyſeyn obernannt meines erbettnen Anweiſers zu genügen erinnert / und underricht worden bin. Treulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund / geben wir letzterſagt Eingangs bekennent angehende Eheleuth / offtermelten Porgen diſen Schadloß-Brieff / welcher auff unſer underthänig / und demüthiges erbitten / mit / ꝛc.

Das

# Daß 12. Capitel.

## In Begriff.

Von Ambts-und andern Quittungen / auch deren Formul / und Haupt Anmerckungen / zur.

## Notand.

1. EIne Quittung iſt kräfftiger / als wann der Glaubiger dem Schuldner ſeinen Schuld-Brieff widerumb zuruck gibt / dann diſe Zuruckgebung iſt zwar ein ſchlechte Vermuthung der beſchehenen Bezahlung / aber die Quittung iſt die beſte Porb.

2. In Rechnung-Sachen / bey Ertheilung einer Quittung / ſoll man ſich aller Behelff / und Exceptioen begeben / in ſpecie aber der Exception non numeratæ pecuniæ, doli mali, rei non ſic vel aliter geſtæ, perſvaſionis, eroris in Calculo &c. Auch wol nach Gelegenheit / eine oder die andere Perſohn auff ewig und an Ayds ſtatt / 2c.

3. Wann eine Quittung verlohren / iſt in der andern diſe Clauſul zu ſetzen / daß im Fall die bereits über diſe Poſt auß-geſtellte Quittung ſich wider finden wurde / ſelbige hiemit caſiret und annullirt ſeyn ſolle / dann ſonſt wird davor gehalten / daß der jenige / der über eine Poſt zwey Quittungen hat / doppelt gezahlet habe / und müſte alſo gehöret werden / wann er das Gelt wider fordern wollte.

4. In denen drey jährigen Quittungen muß ihme der Glaubiger in den Quittungen allezeit den Reſt vorbehalten / zum Exempel es wird Titius wegen diſes Jahrs Zinß hiermit quittiret / und zu gleich die annoch zu vor verſeſſene Zinſen reſervirt, oder das Titius heute Dato eines Jahrs Zinß auff Rechnung bezahlet.

5. In Special-Quittungen iſt diſes in acht zu nemmen / daß der Schuld / darüber die Quittung ſoll außgeſtellet werden /

zu erſt gedacht werde / damit man wiſſen könne / welche under vilen ſey bezahlt worden / warauff die Loßſprechung erfolget / daß er ſolcher Anforderung halber ſeinen Schuldner hiermit in beſter Formb Rechtens quitirt haben wollte / kein Verzücht der Außflüchte iſt in Quittung nöthig / weil allhier niemand verbunden / ſondern der Schuldner / vilmehr von der Obligation befreyet / und loß gemachet wird / und alſo mögen die Worte beſchaffen seyn wie ſie wollen / ſo hat die Quittung ihren Effect, und Würckung / etliche ſchreiben diſe Formul vor.

6. Das Kläger nunmehr und zu ewigen Zeiten in keinerley Weiſe noch Weege / weder inn-noch auſſer Gerichte / beklagten belangen / oder beſprechen / ſondern ſich mit dem Empfang ein-vor alle mahl begnügen laſſen wolle / er begebe ſich auch der Exceptionen, als der Einrede / nicht genugſamb gehabten Bedachts / gefährlichen beredens / übereilens / jrrſamer / oder verſtoſſenen Berechnung / oder Verletzung über die helffte / oder das ein anders abgeredet / als geſchriben / und was dergleichen ſonſt mehr von Menſchen-Sinne jmmer erdacht werden könnte / welches alles er auff ewiges beſtändiges / und unwiderruffliches Ende gäntzlich / und allerdings ſich verziehen / und begeben haben wolle / allein diſe Formul gehöret mehr zu einer Transaction, als in einer ſchlechten Quittung.

7. Wann der Glaubiger / dem eine Schuld bezahlet wird / nicht ſchreiben kan / ſo kan die Quittung von einem andern mit Willen deß Glaubigers geſchriben / und außgeſtellet werden / iſt auch ſo kräfftig / als wann ſie der Glaubiger ſelbſten mit aygener Hand geſchriben hätte / doch muß vorhero gewiß / und erwiſen ſeyn / daß ihm der Glaubiger deßfalls Vollmacht gegeben / ſonſt wurde ſie wenig helffen / andere geben den Rath / daß dergleichen Quittung zu gleich von dreyen Zeugen underſchriben werde.

# Hernach folgen underſchidliche Quittungs-Formul.

## 1. Ambts-Quittung.

ICh N. N Graf und Herꝛ von- und zu N. bekenne hiemit und in Krafft diß / daß mir mein geweßt auffgeſtellter Richter / und Lehen-Verwalter zu N. dermahlen der Churfürſtl. Durchl. zu N. Pflegs-Verwalter N. N. von ſeinem Anſtanden Anno 1682. biß zu ſeinem Abzug diſes 1691ten Jahrs deß letzten Monnaths Tag Junij inclusivè von dem ihme anvertrauten Richter-Ambt / Lehen-Verwaltung / Breuhauß / und Getrayd-Käſten / Ziegl-Stádel / wie auch denen Schloß-Haußwürthſchafften / und von diſen allen underſchidlich eingangnen Gelter / und Getrayd-Gefällen / ordentlich jährliche Rechnungen gelaiſt / und abgelegt / und hierüber die verhandne Reſten an Gelt / Getrayd / und andern ordentlich vor- und außgezeigt / mir auch den in ſein N. vom erſten Jenner / biß letzten Junij inclusivè diſes ſchwebenden 1691iſten Jahrs gelaiſt- und abgelegten Gelt Ambts-Stuck-Rechnung beſtandnen Gelt Hand-Reſt mit Gulden / völlig / und ohne Abgang zu meinen Handen erlegt / und gut gemacht. Warmithin ich dann nicht allein wegen der ſo ordentlich abgelegten Rechnungen ſondern auch der mir auffrecht / redlich / und treu gelaiſten Dienſten ſolcher geſtalten ſatſamb / content, und zu friden bin das ich ihme N. all mir von ihm abgelegte Rechnungen in Krafft diß in ein- ſo andern würcklich revidirt und ratificirt haben will. Derentwillen er dann weder von mir / noch meinen Erben und Nachkommen / ſolcher Rechnungen halber das geringſte mehr angefochten werden ſolle. Alles deſſen zu wahrem Urkund habe ich ihme letztgedachten N. diſe Haupt-Quitung mit meinem Gräfl. angebohren Inſigl und eygner Hand Underſchrifft verfertigt anhändigen wollen / geben zu N. den ꝛc.

## 2. Ein abermahlige Ampts-Quitung.

JCh N. N. von ꝛc. bekenne hiemit für mich / all meine Erben Freund und Nachkommen / offent-gegen männiglich / mit- und in Krafft diſer Quitung daß mir mein Pfleger über angeregte Herꝛſchafft / ꝛc. über das ihme anvertraute Caſten- Breu- Forſt- Mauth- und Pfleg-Ampt / vor das abgewichene eintauſend ſechshundert / ſechs und ſechtzigſte Jahr / ein ordentliche Rechnung / von folio 1. biß 268. incluſive übergeben / warinnen ſich bey der Ambts- oder Gelt-Rechnung Summa Summarum aller Einnahm achtauſend / vierhundert ſechs und zwaintzig Gulden / drey und fünfftzig Kreutzer / ſumma ſummarum aller Außgab / ſechstauſend / vierhundert / zwey und ſibentzig Gulden / ein und dreyſig Kreutzer / einhalben Haller / und der hierüber beſtandne Reſt per eintauſend / neunhundert / vier und fünfftig Gulden / ein und zwaintzig Kreutzer / ſechs ein halben Haller bezeigt und erfunden hat. Wann aber in juſtificir- und fleißiger Durchgehung ſolcher Rechnung zu Dato nichts bedenckliches vorkommen / ſonder ſich durchgehend in ein ſo andern alſo bezeigt / daß ich hierob ein wolgefälliges Benügen trage. Als will ich ſelbige Krafft diß hiemit ratificirt, gut geheiſſen / und auffgenommen / zugleich auch ſo wol gedacht meinem Pfleger als deſſen Erben und Ampts-Porgen über ſolch vor obangeregtes ſechzehenhundert ſechs und ſechtzigſte Jahr gelaiſte Rechnung / in beſter Formb Rechtens quitirt, auch ſolcher Geſtallt ledig und loß geſprochen haben / daß widergemelte ꝛc. die in beſagten Rechnungen beſtandne allerhand Reſten in ſeiner negſt ablegenden Rechnungen gehörigen Orten wider per Empfang nemmen / und wie bißhero beſchehen / ſeinen Fleiß noch ferner continuiren / auch mein Nutz möglichiſt befördern ſolle. Und ob ich zwar an Fortſetzung ſein / ꝛc. zu meinem Contento bezeugten getreuen Verhalten nit zweifle / will ich mir doch negſt deme noch ſo vil reſervirt, und vorbehalten habe / zum Fall ſich wider alles Verhoffen / über kurtz oder lang in diſer abgelegten 66. jähriger Rechnung ein Error oder

Feh-

Fehler / ſo mir zu Schaden raichen möchte / zaigen ſollte / daß alsdann er ꝛc. oder deſſen Erben ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle / hierinfahls mir eintweders durch Erläuterung / oder in andere Weeg Satisfaction zu thun. Deß zu wahrem Urkund / hab ich diſe Quitung mit meinem / ꝛc.

## 2 Aber ein Amptsquitung.

JCh N. N. von N. bekenne für mich / meine Erben / und Nachkommen / daß mir mein Verwalter und Kaſtner zu N. der Edl ꝛc. N. N. von meinen Käſten daſelbſt ſeiner Verwaltung vom verſchidnen ꝛc. Jahr all ſeines Einnemmen / und Außgebens / an Gelt und Getrayd / bey klein und groß / vollkommene auffrichtige Rechnung gethan / darinnen iſt ihme ſeine Einnemmen und Außgeben gegen einander gelegt / und auffgehebt / ich bin auch deß derohalb fol. beſtandnen Geld-Reſts als ꝛc. ſambt der Gelt Einnahm umb verkaufften Getrayd ( auſſer der Trayd-Reſt / nemblichen ꝛc. ſo er mir künfftig noch weiter zu verrechnen / und zu erſtatten ſchuldig verbleibt ) gäntzlich entricht und bezahlt worden / derowegen ich nun ihme meinen Verwalter und Kaſtner / auch ſeine Erben / ſolch ſeiner gethanen Rechnung ( doch auſſer deß Getrayds ſo er künfftig zu verrechnen ſchuldig ) und bezahlten Reſts halber hiemit in Krafft diß / gantz frey / müſig / quit / ledig / und loß ſage / doch ob ich hinfüro redlichen erweiſen möchte / daß er ein mehrers eingenommen / oder wenigers außgeben / dann er mir verrait / will ich mir das gegen ihme und ſeinen Erben / fürgeſetzt und vorbehalten haben / ſolle mir auch diſe Quitung daran nit Schaden bringen. Zu Urkund deſſen geben unter meinem hiefür getruckten Secrete und eygner Hand Subſcription zu ꝛc.

## Widerumb ein Amptsquitung

JCh N. N. von N. bekenne hiemit offent-gegen männiglich mit- und in Krafft diſer Quitung / daß mir mein auffgeſtellter Richter und Lehē Verwalter zu N. Rudolph Blaſi / über die ihme

me zu verwalten anvertraute Hofmarcken/ꝛc. vor das ferndig 1720. Jahr / neben denen Neben-Rechnungen / auch ein ordentliche Gelt-Ampts-Rechnung geleiſt / und den herauß beſtandnen Gelt-Reſt fol. 100. per ---- fl. -- kr. ſolchergeſtallten außgezeigt / und zum Theil erlegt hat / Als nemblichen laut ſolcher Rechnung fol. ---- und der beyligenden --- Beſcheinungen in barem Gelt ---- fl. -- kr. dann mit denen ſpecificierten Reſt gut machungs-Außſpenden fol. ---- fl. -- kr. und den Hand-Reſt hierauff fol. ---kr. ---- fl. -- kr. alſo zuſammen obig beſtandner Gelt-Reſt ---- fl. -- kr. folgſam verſtandner maſſen in barem Gelt bereits ---- fl. -- kr. erlegt / und ---- fl. -- kr. annoch in Reſt gut-machungs Außſtänden verhanden ſeynd. Derowegen ich dann jetzt und hinfüro gantz wol vergnügt / und zu friden ſeyn ſoll / und verbleiben wolle. Hierauff ſage und zehle ich mehrgedacht meinen Richter N. N. und deſſen Erben / hiermit allerdings quit / frey / ſicher / müßig / ledig / und loß / alſo und dergeſtallten das weder ich / noch meine Erben an ihne / oder ſeine Erben / ſolch zum Theil erlegt / und außgezeigten Reſts halber in ewigen Zeiten keinerley Zuſpruch / Anforderung / Recht und Gerechtigkeit nit mehr haben / ſetzen / oder ſuchen / weder mit noch ohne Recht / auch ſonſt in kein Weiß und Weeg zu erdencken / ſondern ich will mich deren gäntzlichen und gar entſchlagen / auch ſolche Haupt-Gelt-Ampts / ſambt denen Neben-Rechnungen / Krafft diß in ein- ſo andern würcklich revidirt / und ratificirt haben. Deſſen zu Bekräfftigung hab ich letztgedacht meinem Richter diſe Quittung under meiner eygnen eygnen Hand-Underſchrifft / und vorgetruckten adelichen Petſchafft zuſtellen laſſen / geſchehen / ꝛc.

## 4. Quittungs-Formul.

JCh N. N. zu N. der N. Hofmarck daſelbſt / bekenne vor mich / alle meine Erben / Freund / und Nachkommen / hiemit offent-gegen Männiglich / mit- und in Krafft diſer Quittung

tung. Daß ich von dem Erbarn N. N. daſelbſt / die jenige Gulden / welche derſelbe mir umb das jüngſthin aberhandlete Sölden-Hauß zu ernannten N. vor den ordentlich pactirten Kauff-Schilling zu thun ſchuldig geweßt / nunmehr / neben einem Reichs-Thaler Leykauff / in reiniſcher Müntz guter gangbarer Landswehrung jeden Gulden zu fünffzehen Batzen / oder sechtzig Kreutzer gerechnet / beraits bar / und ohne Abgang empfangen / und eingenommen habe / warmit ich dann gantz wol content, vergnügt / und zu friden bin / auch darmit benügig seyn / verbleiben ſoll / und will. Sag / und zehle demnach gedachten N. N. und ſeine Erben / oder wer ſonſten hierinfalls quitirens vonnöthen / ſolch bezahlten Kauff-Schiling und Leykauffs halber / hiemit allerding quit, frey / ſicher / mißig / ledig / und loß. Alſo / und dergeſtallten / daß weder ich / meine Erben / noch ſonſten jemands anderer von meinetwegen / zu ihme N. ſeinen Erben / Haab / Stuck / und Gütern / derentwegen in Ewigkeit nichts mehr zuzuſprechen / zuſuchen / zu fordern ; noch zu begern haben / ſolle / wölle / oder möge weder mit-noch ohne geiſt-oder weltliche Recht / auch ſonſten in kein Weiß noch Weege / wie jmmer zu erdencken / geſtallten ich mich aller Behelff / auch der Einred deß nicht dargezählten Gelts hierwider zu gebrauchen / gäntzlichen / und gar entſchlagen / verzeihen / und begeben habe / Treulich ohne Geferde.

## 5. Quittung-Brieff / rc.

JCh N. N. geweßter Soldat under der N. / rc. bekenne nicht allein vor mich ſelbſt / ſondern auch Krafft deß vorhin underm Dato / rc. zum N. Hofmarcks Gericht N. ordentlich eingelifert ſchrifftlichen Gewalts an ſtatt meines Herrn Brudern / als Herrn Johann Frantz Stain Pfarrer zu Söll & cons. auch alle unſere Erben / Freund und Nachkommen / hiemit offentgegen Männiglich / in Krafft diſer Quittung. Das wir die jenige Gulden welche uns laut Gerichts-Protocol de dato erſten

ſten Februarij verſtandenen ſechzehenhundert acht und zwainzigiſten Jahrs / auff Abſterben N. N. zu/ ꝛc. ſeel. erblich zugefallen. Nunmehr in reiniſcher Müntz/guter gangbarer Landswehrung/ ꝛc. auß handen deß jetzig N. N. Beſitzers N. N. daſelbſt / bar- und ohne Abgang empfangen und eingenommen haben / warmit wir dann gantz wol content, vergnügt und zu friden ſeyn / auch darmit benügig ſeyn / verbleiben ſollen/und wöllen. Sagen und zehlen demnach / ihne N. und ſeine Erben / oder mehr hierinfahls quitirs vonnöthen / angeregt empfangner Gulden halber / hiemit allerdings quit, frey / ſicher/ mießig / ledig und loß. Alſo und dergeſtallten / daß weder wir / unſere Erben / noch ſonſten jemands anderer von unſertwegen / zu der Merringiſchen Verlaſſenſchafft in Ewigkeit / nichts mehr zu ſprechen / zu ſuchen / zu fordern / noch zu begern haben ſollen / wollen / oder mögen / weder mit- noch ohne geiſt- oder weltliche Recht / auch ſonſten in kein Weiß noch Weeg / wie immer zu erdencken / geſtallten wir uns aller behelff hierwider zu gebrauchen / gäntzlichen und gar entſchlagen verziehen und begeben haben. Treulich ohne Geferde.

## 6 Quittungs-Brieff.

WIr hernachbenannter mit Nahmen N. N. zu/ ꝛc. Gerichts N. dann N. N. zu/ ꝛc. und N. N. zu/ ꝛc. Bekennen nicht allein vor uns ſelbſten/ ſondern auch an ſtatt unſers Unpäßlichkeit halb/abweſenden freundlichen lieben Bruders N. N. zu/ꝛc. auch alle unſere Erben/ Freund / und Nachkommen / hiemit offent- gegen Männiglich / mit- und in Krafft diſer Quittung. Das wir von dem Erbarn N. Weyland N. N. zu / ꝛc. ſeel. hinderblibne Wittib. Die jenige Gulden / welche dieſelbe uns vermög deſſen underm dato zehenten Junij Anno ſechzehen hundert ſibentzig / auffgerichten Brieffs / vor das verglichne Erbtheil herauß zu thun ſchuldig geweßt / nunmehr in reiniſcher Müntz ; guter gangbarer Landswehrung/und zwar in denen pacirten Friſten / vermitls der von Michaelen Peyrl zu

zu ernannten Föhrnbach / ſtatt ihrer / gegen defalcirung der Kauff-Summa / geſchehnen Erlag / bar- und ohne Abgang empfangen und eingenommen haben / warmit wir dann gantz wol content vergnügt und zu friden ſeyn / auch darmit benügig ſeyn / verbleiben ſollen und wollen / ſagen und zehlen demnach gedachte N. N. als unſer freundlich liebe Schwägerin / und Erben / oder mehr hierinfahls quitierns vonnöthen / ſolch empfangner Gulden halber / hiemit allerdings quit frey / ſicher / müßig / ledig und loß. Alſo und dergeſtallten / daß weder wir / unſere Erben / noch ſonſten jemands anderer von unſertwegen / zu demſelben / Erben / Haab / Stuck und Gütern / derentwegen in Ewigkeit nichts mehr zu ſprechen / zu ſuchen / zu fordern / noch zu begern haben ſollen / wöllen oder mögen / weder mit- noch ohne geiſt- oder weltliche Recht / auch ſonſten in kein Weiß noch Weeg / wie jmmer zu erdencken / geſtallten wir uns aller Behelff auch der Einred deß nicht dargezehlten Gelts hierwider zu gebrauchen / gäntzlichen und gar entſchlagen verzeihen und begeben haben. Treulich ohne Geferde.

## 7. Vormundſchafft-Quittung.

WIr hernach benannte mit Nahmen N. weyland N. N. zu / ꝛc. ſeel. hinderlaſſne Wittib / dann N. und N. beede ledig doch genugſamb vogtbarn Stands ſammentlich weyland N. N. geweßten Becken alldort ſeel. hinderlaſſne Kinder Bekennen vor uns / alle unſere Erben / Freund und Nachkommen / himit offent- gegen Männiglich / in Krafft diſer Quittung, daß uns unſer über das anerſtorben Vatter / und Mütterliche Erb-Gut von Obrigkeit wegen verpflicht geweßt Vormunder / die Erbarn N. N. und N. N. beede zu ernannten / ꝛc. nit allein unter heutigem Dato ein ordentliche End- Vormundſchafft-Rechnung gelaiſt / ſondern auch den hierin beſtandnen Gelt-Reſt dergeſtallten vor- und außgezeigt / und zwar mir N. und mir N. gleich nach geſchloſſner Rechnung völlig und ohne Abgang bezahlt / mir N. aber mein Portion bey meinem freundl.

eheleiblich lieben Brudern N. N. Becken/ und N. N. daſelbſt angewiſen haben / warmit wir ſambt und ſonders dann gantz wol content vergnügt / und zu friden ſeyn / auch darmit benügig ſeyn / verbleiben ſollen und wollen / ſagen und zehlen demnach / gedacht unſere geweßte Vormunder / und ihre Erben / oder wär hierinfahls quittierens vonnöthig / hiemit allerdings quit / frey / ſicher / müßig / ledig und loß / alſo und dergeſtallten / daß weder wir / unſere Erben / oder ſonſt jemands anderer von unſertwegen / zu ihnen unſern geweßten Vormundern / ihren Erben / Haab / Stuck und Gütern / derentwegen in ewig Zeit nichts mehr zu ſprechen haben ſollen / wollen oder mögen / weder mit- noch ohne geiſt- oder weltliche Recht / auch ſonſten in kein Weiß noch Weeg / wie jmmer zu erdencken. Treulich ohne Geferde ꝛc.

## Quitung mit angehengter Verzücht / wegen entrichten Gelts / auß einem verkaufften Gut und beſchehener Renuncirung.

WIr N. N. N. Gebrüder von N. auff N. N. und N. bekennen für uns / und unſere Erben / Freund und Nachkommen / hiemit offentlich mit diſer Quitung, demnach wir auff vorgehendes bittliches Erſuchen / deß (Titl) N. N. von N. unſers freundlichen lieben Vetters / dergeſtallt in Verkauffung ſeines adelichen Land-Guts / und deßſelben Pertinenz-Stucken / daran wir ſonſten die Mittl-Belehenſchafft getragen / unſern Conſens und Einwilligung gegeben / wofern er von den Kauff-Geltern wegen der 5000. fl. ſo wir ihm auff Lehenherꝛlichen Conſens fürgeſetzt / in Abſchlag diſer Schulden uns 2000. fl. ablegen / und dann deß Nachſtands halber der übrigen 3000. fl. es bey jetzo gedachtem Conſens verbleiben möge.

Und aber nunmehr die erwehnte 2000. fl. von obbemelltem unſerm freundlichen lieben Vettern N. N. von N. richtig

tig darauff außgezahlet / und in dem die obbemellte Condition mit Genügen purificiret worden.

So thun wir Krafft diſer Schrifft / ſambt und ſonderlichen / ob ſolcher uns abgetragenen 2000. fl. vilerwehnten unſern lieben Vettern N. N. von N. cum expreſſa renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ, beſter Formb Rechtens quitiren und loß zehlen.

Begeben und verzeihen uns auch dannenhero ſambt und ſonders / unſer an obberührtem Ritter-Gut N. unter dem ꝛc. N. N. von der N. hiernebſt verkaufften Pertinenz Stucken inſtehender geſambten Hand in ampliſſima forma Juris ſich deren künfftig nicht zu gebrauchen / noch jemands zu thun zu verſtatten / renunciren darob allen und jeden rechtlichen Beneficien und Wolthaten / tam in genere, quam in ſpecie, ſo uns etwa zu ſtatten kommen / und den jetzigen Poſſeſſorem oder Succeſſoribus deß Ritter-Guts N. ſambt denen darbey verkaufften Pertinentien zum Nachtheil kommen mögen / expreſſe.

Inſonderheit aber der Exception, non ſubſecuti implementi, und dergleichen auch der Regul / die da ſaget / generalem renunciationem non valere, niſi præceſſerit ſpecialis, allermaſſen als wann es gerichtlichen geſchehen.

Alles getreulich und ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund iſt diſe Quitung und Verzücht reſpective wol wiſſentlichen von uns mit eygenen Händen unterſchriben / und durch unſere angebohrne Petſchafften bekräfftiget worden / geſchehen ꝛc.

## Mortifications-Schein

### Da entweder die Obligation gantz verlohren / oder doch an einem andern Orthe iſt / und alſo bey der Außzahlung nicht zugeſtellt kan werden.

WIr hernach benannte mit Namen ich N. N. und ich N. N. zu N. thun hiermit vor uns / und unſere Nachkommen / offentlich urkunden und bekennen / welchergeſtallt uns der N. N. zu N. vor diſem laut obligationis, ſo da geben Peffen-

hauſen den / ꝛc. 2000. fl. bar vorgelihen / zu zahlen auff ſich genommen / ſchuldig geweſen / dieſelbe aber wider vollſtändig vor längſt abgeführet / und gut gethan hat / dahero ſich wol gebühret / daß hingegen ihm N. N. die hievor außgeſtellte Hand und Sigel wider wäre eingehändiget / und zu geſtellet worden / weilen aber dieſelben ſich jetzo nicht funden / und vermuthlich / daß in diſem Kriegs-Unweſen bey ſo offtermahls ꝛc. ſothane Obligation mit hinweck genommen ſey / daß wir diſem nach für uns und unſere Nachkommen ein ꝛc. alle ſolche über 2000. fl. ſprechende Obligation, womit wolgemellter N. N. gleich ex conſtituto verhafftet geweſen / auß gutem Wiſſen und Wolbedacht mortificiren / ertödten / und all ihrer Krafft / operation und Würckung hiermit in beſter Formb Rechtens / wie welches jmmer am bündigiſten und kräfftigiſten geſchehen ſollte / köndte und möchte benemmen / alſo und dergeſtallt / daß weder wir / noch unſere Nachkommen ein ꝛc. oder auch kein einiger derenſelben halber / jetziger oder künfftger Beſitzer zu ewigen Zeiten an obwolgedachten / ꝛc. ſeinen Erben und Erbnemmen diſer Weegen / oder auff ſolche Obligation und deren Begriff / an Capital und Zinſen mit Effect beſprochen / vilweniger geweſener Herr Debitor propter ſemel ſolutam fidem das geringſte weiter darauff zu zahlen ſchuldig / ſondern gäntzlich davon nochmahls quittiret / entfreyet / und alſo ſothaner Haupt-Brieff nun und zu ewigen Zeiten null nichtig / todt und krafftloß ſeyn ſoll / wie wir auch hiermit dero Behueff alle und jede hoche und nidrige Obrigkeit erſuchen / und anlangen / daß dieſelbe über vilberührte Obligation gegen N. N. ſeine / und ihre Erben und Erbnemmen im geringſten keinen Proceß verſtatten / ſondern auff erſtmahls geſchehener Production dieſelbe zur Gerichts-Stelle behalten / und ihrem rechten Herrn N. N. oder ſeinen Mitbeſchribenen wider zu Handen ſtellen wollen / ſonder arge Liſt und Geferde / deſſen zu wahrer Urkund wir gegenwärtigen Mortification Brieff mit unſerm / ꝛc.

Die Rechts-Gelehrten wollen darfür halten / daß diſe Fürſichtigkeit mehr überflüßig als nöthig iſt. Dann weil eine

ne Quitung zur Genüge beweiſet / daß die Schuld gezahlet ſey / ſo kan die Obligation nichts mehr gelten / und wann der Glaubiger etwann darauß klagen wollte / ſo kan er allezeit durch die Quitung abgewiſen werden.

## 19. Quittung über bezahlte Gelter / mit Verzeihung aller behelfflicher Exceptionen.

JCh N. N. bekenne hiemit für mich / all meine Erben / und Nachkommen / und thue kund gegen jeder Männiglichen / wo ſolches vonnöthen / waßmaſſen die (Titl) Frau N. N. ſeel. nachgelaſſne Wittib / mir mit ⸗⸗⸗⸗ fl. haupt⸗Summa / und darvon verfallnen Zinſen verhafftet verbliben geweſen iſt / derowegen ich als das Gut N. dem (Tit.) N. N. verkaufft worden / und ſich ein Concurſus creditorum eraygnet / mich auch angegeben / und nach dem die Glaubiger ſambt und ſonderlich vor der Churfürſtl. Regierung zu N. vorbeſcheiden geweſen / meine Schuld in gegenwart der andern Crædittorn und Intereſſenten, gebührlichen liquidiret, und die Zahlung auff ſolchem Gut N. und derſelben Kauff⸗Summa / an Capital / und verfallnen Zinſen begehrt / darauff ich auch (weil mir meine Forderung als eine richtige und geſtändige Schuld angeſetzt worden) an die reſtirenden Kauff⸗Gelter mit ⸗⸗⸗ fl. gewiſen worden. Welchem zu folge mir heut dato / obgedachter Kauffer N. dieſelbige an gut gangbarer Müntze bar zu gutem Danck würcklich entrichtet / bezahlt / und abgetragen / wie ich dann dieſelbe auch zu meinen Händen / und in meine Gewahrſamb / ohne einige von ihme geurſachte Schäden und Unkoſten / empfangen / und bekommen. Sage derowegen den von N. ſeine Erben / und Erbnehmen / deſſen Nachkommen / oder wemb ſonſten mehr zu quitirn nöthig / ſolcher mir bezahlten ⸗ ⸗ ⸗ fl. hiermit und in Krafft diß / quit, ledig / und loß / und thue mich alles meines Juris und Rechtens / ſo ich an dem Gute N. und deßſelben Kauff⸗Geltern / auch dero rührenden Zinſen /

gehabt haben möchte / hiermit kräfftiglichen verzeihen/und begeben / dagegen aber daſſelbige dem von N. ſeinen Erben/Erbnehmen / und Nachkommen / kräfftiglich cedirn, und übereygnen / will mich auch hierwider keiner Rechte / Indulten, Privilegien, Conſtitutionen, wie ſolche Nahmen haben / oder erdacht werden möchten / gebrauchen / ſondern thue denſelben ſambt und ſonders/hiermit und in beſtändiger Formb Rechtens renunciirn. Inſonderheit aber der Exception non numeratæ pecuniæ, rei non ſic vel aliter geſtæ, doli mali, fraudulentæ perſuaſionis, læſionis, renunciationem generalem non valere, niſi ſpecialis acceſſerit, probationis in contrarium faciendæ, ſo wol dem Beneficio Nullitatis: Item Appellationis ac Reſtitutionis in integrum &c. mich begeben / alles treulich und ſonder geferde / zu Urkund/ rc.

## 11. Total-Quittung.

### Wegen gäntzlichen entrichteten Kauff-Schillings eines Hauſes.

WJr deß weyland N. N. hinterlaſſener Erben / beſtättigte Vormunder/ rc. bekennen und urkunden hiemit / demnach dem N. N gedachten N. hinderlaſſenen Schulden / ſolche ſeine Behauſung/ rc. für und umb = = = fl. bares Gelts / von mir N. N. verkaufft worden / beſag deß darüber auffgerichten Kauff-Brieffs / und an dem / daß nunmehr Herr N. uns ſolche Kauff-Summa / mit jetzo heut dato erlegten letztern = = fl. Capital gäntzlichen und für voll / neben den reſtirenden Zinſen bar über außgezahlet / welche Gelter auch ein jeder/ was ihme pro quota ſeiner Pfleg-Pupillen daran gebühret / zur genüge empfangen / alſo das wir ferners nicht einigen Heller mehrers zu fordern berechtiget. Als thun wir unden benannte hiermit ſolcher gantzen beſchehenen Außzahlung den = = = fl. halber ſambt der zu gleich erlegten Zinſen ihne Herrn N. beſter Formb rechtens quitiren, auch darneben der Exception non numeratæ pecuniæ, gleichfahls am kräfftigiſten ſambentlichen und ſon-

ſonderlichen verzeihen / und begeben. Dieweil es nun aber ferners auff der würcklichen Verzächt diſes verkaufften Hauſes beſtehet / welche weil uns undenbenannten der Innhaber und Beſitzer diſes verkaufften Hauſes zu N. gemelter N. die Kauff-Summa / wie erwehnet / gäntzlichen und zu gutem Danck entrichtet und bezahlet / daňenhero uns zu Werck zu richten gebühren will / ſo thun gleichfahls wir uns / wegen obbenannter unſer Pfleg-Kinder / reſpective aller Gerechtigkeit an diſem Hauſe gäntzlichen verzeihen / ferner kein Anſpruch diſes Hauſes halben zu haben / oder andern es zu geſtatten / und darneben aller und jeden Exceptionen tam in genere, quam in ſpecie, inſonderheit ſolutionis non plenæ, vel victæ, zu gleich auch der Regul / die da ſagt / generalem renunciationem non valere, niſi præceſſerit ſpecialis, renunciren, mit Verpflichtung darauff / diß verkauffte Hauß für männiglichen Anſpruchs / wie gewehrens recht iſt / nochmahls zu gewehren. Treulich und ſonder geferde / zu urkund / ꝛc.

## 12. Eine andere Quittung und Verzücht / wegen abgetragenen Erbfalls / Krafft einer Transaction.

Ich N. N. bekenne hiemit für mich / meine Erben / und Erbnehmen / demnach vor etlichen Jahren von dem N. N. meinem geliebten Vettern ſeel. eine anſeheliche Erbſchafft / etlicher Gütern im Churfürſtenthumb zu Bayrn / auff mich / meine Schweſtern / und unſern geliebten Brüdern N. N. gebracht / und verfallen worden / wir aber wegen ferne deß Wegs / weil ſolche Erbſchafft etwas ſtreitig / dieſelbe nit haben zu rechte bringen können ; dahero ich und meine geliebte Schweſtern / uns mit gedacht unſerm lieben Bruder derentwegen auff gewiſe Maß vergleichen / und ihme unſere Anthail / ſovil uns von obberirter Erbſchafft gehörig / und zuſtändig / umb / und für - - fl. erblichen hingeſchlagen / und eingeraumet / alſo / daß er mir und meinen andern Schweſtern / einer jeden Inſonderheit - - fl. zu gewiſen Zeiten / zu entrichten verſprochen / und zu geſagt

ſagt / alles nach mehrern Innhalt deß zwiſchen uns den / ꝛc. auffgerichten ſchrifftlichen Vertrags / und aber mehr benannter mein freundlicher vilgelibter Bruder mir nunmehr meinem Antheil an obgemelten = = fl. zu guter und voller gnüge bezahlt / und abgetragen / dahero er nicht unbillich von mir gebührliche Quittung, und vollſtändigen Verzücht / an mehr benannter Erbſchafft begert / ich auch mich hierzu ſelbſten ſchuldig befunden. Als bekenne ich hiermit / und ſage derowegen meinen lieben Brüdern / nicht allein dern mir entrichteten = = fl. hiermit quit, ledig / und loß / ſondern will auch / Krafft deſſen / an offterwehnter N. Erbſchafft / und allen / was derſelben anhängig / vollſtändigen Verzicht gethan / und hiermit bey meinen weiblichen Ehren / wahren Worten / und gutem Glauben zu geſagt / und verſprochen haben / an ſolcher Erbſchafft hinfüro und zu ewigen Zeiten / ferner nichts mehr zu fordern / meinem lieben Bruder derentwegen umb etwas zu beſprechen / nach einigem Einhalt / an geruhigem Gebrauch ſolcher bayriſchen Güter zu thun / oder andern von meinetwegen zu geſtatten / thue ſolches alles als es in beſter Formb rechtens / auch landüblicher Gewonheit nach / am beſtändigiſten geſchehen ſoll / kan / oder mag / und verzeyhe mich hierbey aller Exceptionen und Behelff / dadurch diſe Quittung und einverleibter Verzücht diſputirlich gemacht werden könnte / oder möchte / wiſſentlich / freywillig / und wolbedächtlich / Inſonderheit aber begebe ich mich deß ſenatus conſulti velleiani, der Exception læſionis cujuscunque concuſſionis, non numeratæ pecuniæ, rei non ſic geſtæ, vel ſolenniter geſtæ, erroris calculi, contractus ſimulati, und wie die Nahmen haben / oder Menſchen Liſt erdencken möchte. Welches alles mir genugſamb verteutſcht und erklärt worden / mich derſelben in Ewigkeit nit zu gebrauchen. Alles getreulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund / ꝛc.

Quit-

## 12. Quitung.

### Eines Fürſtlichen Hofzahl-Ampts / ſo denen Beambten in Erlegung der Gelt-Reſten gegeben würdet.

WIr ꝛc. bekennen hiemit / daß wir durch unſere Hof-Cammer-Räth / von unſerm lieben getreuen N. N. wegen deß von uns ihme gnädigſt anvertrauten Pflegs-Ambts zu N. deſſen übergebene Haupt-Rechnung von ꝛc. an-und auffnemmen laſſen / wann ſich dann diſe Rechnung wie uns nit anderſt unterthänigſt referirt, ſo wol in Einnahm und Außgab juſt und ohne Mangel befunden / als auch von ihme N. der darin beſtandene Reſt per / ꝛc. zu unſerm Hofzahl-Ambt völlig / und ohne Abgang erleget und bezahlt worden. Als ſagen und zehlen wir ihme N. ſolcher gelaiſter Rechnung / und würcklich bezahlten Reſts halber hiemit allerdings quit, frey / ſicher / müſig / ledig und loß. Zu Urkund diſer mit unſerm hievor getrucktem Churfürſtl. Cantzley Secrete verfertigten Quitung geben und geſchehen / ꝛc.

## R.

## Das dreyzehende Capitel.

### In Begriff /

Von unterſchidlichen Reverſen in burgerlichen Händlen.

### Underſchidliche Reverſen in Burgerlichen Händlen.

### Notand.

DIſen Revers vergleichen ſich vilfältig mit den Cautionen und wird offt ein Wort für das andere genommen / ſeytemahlen ſolche zur Verſicherung und Verwah-

rung geſchehen / ſo ſich mit denen hieoben enthaltnen Güter und Grund-Stücker Gerechtigkeits-Reverſen nicht verglei-chen.

## 1. Revers wegen etlicher bey einem Gericht deponirter und hintergelegter Brieff in einem ver-ſchloſſenen kleinen Trüchel.

Ich N. N. urkunde und bekenne hiermit von Ambts- und Obrigkeit wegen / daß N. N. und N. N. mir zu erkennen gegeben / wasmaſſen ſie wegen eines kleinen Trüchel / darinnen etliche briefflìche Documenta verſchloſſen / mit einander jrꝛig / und ſich alſo verglichen / daß ſie daſſelbe Trüchel verſchloſſen / und verſigelt bey mir als Obrigkeit hinderlegen wollen. Derowegen gebetten ſolches Trüchel in meine Verwahrung zu nemmen / damit ſie daſſelbe jederzeit zu ihren habenden Rechten gebrauchen / und haben können. Wann ich dann ſolch ihr Bitten vor unbillich nicht erachten können / habe ich ermelltes Trüchel (welche beyde N. ſelbſt verſchloſſen und beſigelt) zu mir genommen / daſſelbe auff das beſte zu verwahren / und ihnen gegen Uberantwortung diſes Revers, wann es von beyden Theilen begehrt wird / widerumb folgen zu laſſen jedoch mit diſem Vorbehalt / da ich (welche der Allmächtige GOtt gnädiglich verhüten wolle) durch Kriegs-Gewallt Waſſer- und Feurs-Noth umb diſes Trüchel kommen möchte / daß es mir / dem Ambt / und all meinen Erben auff alle Fälle / unverfänglich / und ohne Schaden ſeyn ſoll / alles getreulich ohne Geferde / ꝛc.

## 2. Revers in Rechthängigen Sachen ſich zu ſiſtiren auff vorgehendes Gefänckhus / und rechtliche Erkandtnuß abzugeben.

Demnach ich N. N. wegen meiner beharꝛlichen Widerſetzlichkeit / in deme ich auff außgangene Edictaliſche / und andere

dere Citationes , weder vor N. zu N. noch zu N. in Sachen meinen Tochtermann N. N. zu N. in puncto legitimæ , und wegen ſeiner Schweſterlichen Erbſchafft belangend / nicht erſcheinen wollen / zur gefänglichen Hafftirung gebracht / und darinnen biß dato enthalten worden / nunmehr aber / weil ich mich zur Caution anerbotten / deß Verhaffts wider entlediget worden. Als verreverſire und verpflichte ich mich an Aydsſtatt / auch bey meinen Worten / Trauen und Glauben / auch außtrucklicher Verpfändung meines gantzen Vermögens / ſo ich zu N. und N. ſtehend habe / mich jedesmahl auff anſtellende Tags-Farthen / allda gehorſamblich in der Perſon mich zu ſtellen / und zu liſtiren / und der Sachen Erörterung zu gewarten / auch lite pendente nichts auffzuheben / noch zu minuiren / und dardurch das judicium zu fruſtiren. Im Gegenfall aber da ich abermahls außbleiben / und die Tagfarthen / wie biß anhero geſchehen / eludiren wurde / auff ſolchen Fall ſoll alsdann in contumaciam wider mich nach denen Rechten verfahret / und ich pro confeſſo & convicto gehalten / und obgedacht meinem Tochtermann das Iudicatum ohne einige Widerrede / abgefolgt / und außgeantwortet werden. Treulich ohne Geferde / ꝛc.

## 3. Revers wegen eingeantworten Teſtaments.

WIr Burgermeiſter und Rathe deß Marcks N. bekennen und urkunden hiermit / daß an heut vor uns N. N. Burger allhier perſöhnlich erſchinen / und uns in einem verſchloſſenen Pappier / ſein Teſtament und letzten Willen / wie es dermahlen einſtens nach ſeinem tödtlichen Abgang von diſer Welt mit ſeinen zeitlichen Haab und Gütern gehalten werden ſoll / überantwortet / mit angehefftter fleiſſiger Bitt / daß wir ſolches von ihme annemmen / und biß an ſein Abſterben in unſer Verwahrung behalten / auch folgends eröffnen / und publiciren wollten. Wann wir dann ſolch ſein beſchehenes bittliches Anſuchen / denen Rechten gemäß befunden / als haben wir ihme daſſelbe nicht abſchlagen können / ſondern angereg-

tes Teſtament / von ihme in quantum de jure angenommen / in unſer Verwahrung beygeleget / und ihme immittels diſes zum Bekandtnuß unter gemeiner Marckts Inſigel erthei en laſſen / geſchehen den / ꝛc.

## 4. Mit-Porgſchafft / darauff Gelt ohne Verſicherung gefolget worden.

JCh N. N. zu N. bekenne hiemit für mich / und meine Erben offentlich in Krafft diſes Revers, was geſtallten der N. N. mein freundlicher lieber Vetter / mir auff mein bittliches Anlangen Gulden zu verzinſen / in meinen bevorſtehenden Nöthen gelihen / und vorgeſtreckt hat / warüber ich mich der Exception non numeratæ pecuniæ verzihen. Dieweil aber anjezo die Haupt-Obligation in Eyl nicht ſo bald zu haben iſt / und ihme N. N. eingeantwortet werden kundte / als will ich mich hiermit / und in Krafft diſes / vor mich und meine Erben verpflichtet / und verreverſiret haben / ſolche mir von N. N. zu geſchickte Obligation zwiſchen dato und annahende Pfingſten / ohne allen Verzug / und einigen Behelff zu ſichern Händen / in obbemeltes N. gewahrſam / richtig einzulifern / und herentgegen diſen meinen Revers wider abzuleſen. Damit aber wolgemellter N. deſſen deſto beſſer verſichert / und vergwißt iſt / als hab ich meinen / ꝛc. N. N. mittls wiſſentlichen wahren ſelbſt ſchuldigen würcklichen zu einem Porgen geſtellt / der neben mir all ſein Vermögen / wo die gelegen / beweglich oder unbeweglich / in ſolidum eingeſetzet / und verpfändet / und ich jetzt genannter N. N. thue mich zu ſolcher eingewilligten Porgſchafft und Haupt-Verſchreibung / gegen Abwechßlung diſes Revers zu ihren Händen empfangen ſelbſt ſchuldig / Schadloß zu halten / freywillig bekennen / ohne alle Außflüchte einigerley Rechts-Behelffe / Argliſte und Gefärde / urkundlich haben wir beyde obengedachter Principal, und ich mitgenandter ſelbſt ſchuldig hafftender Porge / diſen Revers mit unſern angebohrnen Petſchafften / und unterſchribenen Hand-Schrifften ratificiret und beglaubiget / geſchehen und geben zu N. den ꝛc. Re-

## 5. Revers wegen verſtatteten Röhr-Waſſers oder eines Uberfahls.

ZU wiſſen ſey jedermänniglichen / daß ſich an heut zu End geſetztem Dato der N. N. mir N. N. auff mein inſtändiges / und fleißiges Bitten / einen Uberfall von ſeinem Röhr-Waſſer / auß ſeinem von N. N. Erben erkaufften Behauſung in der N. Gaſſen allhier gelegen / folgendergeſtallt zu gelaſſen / daß ich nemblichen auff meinen Koſten / mit einer Röhr auß ſeiner Deichen / durch eine Wand / welche meinen / und deß N. N. Hoff ſcheidet / ſolch Waſſer in meinen Hof laiten möchte / ſo fehrn ich / oder die Meinigen nicht eine Servitutem darauß zu erzwingen gedachten / und hat der N. von mir / der Billichkeit nach begehret / ich wolte mich gegen ihme zu verhütung aller Uneinigkeit / ſo hierauß erfolgen könnte / genugſamb verreverſiren, daß mir gedachte Waſſer-Röhre / ſambt dem Waſſer / und Uberfall / nicht auß Recht / ſondern nur precario, bittweiſe / und auß nachbarlichem gutem Willen / von ihme vergönnet worden. Derowegen verreverſire, und verbünde ich mich hiermit / und in Krafft diſes Brieffs / für mich / meine Erben / Nachkommen / und künfftige Beſitzer meiner Behauſung / daß diſe Vergünſtigung der Röhren / ſo wol deß Waſſers / und Abfalls / zu keiner Einführung / Dienſtbarkeit / Gewehr / und Poſſeſſion vel quaſi, oder wie es ſonſt Nahmen haben / oder erdacht werden möchte / jemahls ſoll gedeutet / angezogen / vil weniger gehalten / oder ſonſt zu Schaden / und Nachtheil gebraucht werden / beſondern wolermeltem N. ſeinen Erben / und Nachkommen jederzeit / über kurtz / oder lang / frey / und ungewehrt ſeyn ſoll / ſeines und ihres Gefallens ſolche Vergünſtigung auffzuheben / die Röhre / und Abfall deß Waſſers abzuſchaffen / mir / und den meinen / und künfftigen Beſitzern meiner Behauſung gäntzlichen zu entziehen / und ſonſt damit ihres Gefallens / ohne alle / und jede mein / und der Meinigen / und Nachkommen Anſpruch / und

Widerrede / zu thun / zu laſſen / und zu gebrauchen. Alles getreulich ohne Geferde / ꝛc.

S.

# Das 14. Capitel.

## In Begriff.

1. Von underſchidlichen wol clauſulirten Formul der Schuld-Brieffen / und Obligationen ins Gemein / auch deren Haupt-Anmerckungen.

2. Von Formul der Schuld-Brieffen / wie ſolche zum Thail denen Gotts-Häuſern in Churbayrn / von denen Schuldnern pflegen abgeben zu werden / zu ſambt denen Anmerckungen.

3. Ein außführlicher Außzug von dem Schuldweſen / wie inn- und auſſer deß Kriegs die Intereſſen, Gülten / und andere ſchuldige Aufflagen zu bezahen ſeynd / ſo nach dem erfolgten Friden-Schluß Anno 1648. hervor geben worden.

## Underſchidliche wol clauſulirte Formul der Schuld-Brieffen und Obligationen ins Gemein / auch was dabey zu obſerviren.

### Notand.

1. IN Praxi hab ich offt wahr genommen / und erfahren / daß einige Beambte / einem Weib ſo ſich neben ihrem Mann in eine Schuld-Verſchreibung mit einbekennet / und verſtanden / in ihrer Abweſenheit bloß einen Gewalthaber zu geſchriben / ſo ſelbe vor Gericht vertretten / nichts deſtoweniger aber die Rechte / und Wolthaten eines Weibs ſolchergeſtallten vorgeſchriben worden / ſamb ſie ſich deren auffs kräfftigiſt verzihen hätte / warmit ich alſo bey auffnamb denen Jahrs Rechnungen vil zu thun gehabt / biß ich es endlich diſem in Kopff gebracht / maſſen ja nach der bekannten Rechts-Regul nicht davor

vor gehalten wird / daß ſich jemand ſeines Rechts begebe / davon er nicht vorhero Wiſſenſchafft gehabt / daß es ihm zu ſtehe / und ob er auch gleich aydlich renunciret hätte / ſo verbindet er doch keinen Unwiſſenden / und weil nun von einem Weib / Baurn / Soldaten / Minderjährigen / ꝛc. dergleichen Unwiſſenheit gemuthmaſſet wird. So hat der jenige / der mit ihnen contrahiren will / wol dahin zu ſehen / daß er ihnen die Rechte / deren ſie ſich verzeihen ſollen / deutlich erklären laſſe / dann wo diſes nicht geſchehen / ſo können ſie allezeit vorſchutzen / es wären ihnen die Rechte / deren ſie ſich begeben / nicht erkläret worden / über diſes iſt man noch nicht recht ſicher / ob gleich in der Obligation diſe Clauſul hinein geruckt worden / nachdem ſie ſich diſer zu ſtehenden rechtlichen Wolthaten genugſamb erinnert / und ihr dieſelben deutlich erkläret / oder wann mans kürtzer faſſen will / wolwiſſentlich und wol erinnert / ſondern es muß diſe Erinnerung von denen Gerichts-Perſohnen inbeyſeyn der Gezeugen geſchehen / und darumb hat mans in Bayren Anno 1650. generaliter außgeſchriben auff alle Gerichter / daß man die Clauſulam in Landrechten Brauch / und den Unterthanen vor der Verzücht wol zu verſtehen geben ſoll.

2. Hierbey iſt auch nothwendig zu wiſſen / daß Zinß auff Zinß zu ſchlagen / welches Anatociſmus genennet wird / in Rechten klärlich verbotten / dannoch fehlet es nicht an Cautelen wodurch ſie ſich bemühen / der Sache einen Schein Rechtens anzuſtreichen / etliche machen zu erſt auß den Zinſen ein Capital / und laſſen ſich hernach neuen Zinß davon verſprechen / diſen Fund verwerffen einige Rechts-Lehrer / allein halten andere davor / daß es ſo allerdings nicht unrecht ſey / wann der Schuldner keinen Schaden davon empfindet / und dißfahls eine neue Obligation außſtellet / und gewiß / die Rechte ſeynd diſer Meynung nicht zu wider / ſie kan aber dannoch ohne Gefahr / und Abgang der Rechte nicht wol zu gelaſſen werden / weil under diſem Mantl der Anatociſmus ſich leicht verbergen läßt / andere geben diſe Cautel, der Glaubiger ſolle das Capital / zum Exem-

xempel / 1000. Rthl. und den Zinß zum Exempel 500. Rthl. zuſammen ſchlagen / und dann diſe 1500. Rthl. einem andern abtretten / welcher hernach von der gantzen Summa den Zinß fordern könnte / und diſen Vorſchlag behaupten einige Rechts-Lehrer weitläuffig. Alleine diſe Meynung iſt gantz jrrig / dann wie kan der Cedents, oder der ſeine Schuld abtritt / dem Ceſſionario oder dem ſie abgetretten wird / mehr recht abtretten / als er ſelber hat / weil es bekannten Rechtens iſt / daß der Cedent mit dem Ceſſionario einerley Recht hat / derowegen iſt wol die natürliche Cautel die beſte / daß man von dem Schuldner den Zinß nehme / und denſelben an einen andern / als ein Capital anßthue.

3. Wann ein Weib ſich mit-und neben ihrem Mann als ſelbſt Schuldnerin und Zahlerin verſchreibet ( ſo ſie mit gewiſſen Solennitäten vermög unſerer Statuten tit. 1. Art. 12. Landrecht thun kan ) und dahin kommet / daß der Mann nit mehr ſolvendo iſt die Frag / wievil das Weib zu bezahlen ſchuldig / die Regierung Burghauſen hat ſie in die völlige Schuld / der Hofrath / und das Reviſorium aber auß ſeinen Urſachen nur in die halbe Portion condemnirt, D. Paſſ. ſemicent. 1. controv. 23.

## 1. Schuld-Brieff ohne Porgſchafft.

ICh N. N. gebe Männiglich / bevorab denen / ſo gegenwärtige Schuld Verſchreibung concernirt, hiemit zu wiſſen / wasgeſtallten mir anheunt zu endgeſetztem Dato / der N. N. Gulden guter gangbar Währung vorgelihen / deßtwegen ich mich der Exception non numeratæ pecuniæ außtrucklich verzeihe / gelobe / und verſpreche demnach hierauff / und in Krafft diß / bey meinen wahren Worten / Trauen / und Glauben / gedachtem N. N. deſſen Erben / oder den getreuen Innhabern diſes Schuld-Brieffs / ſolches Capital jährlich mit 5. pro cento von Dato an zu verzinſen und ihme Creditori all jährlich ſothane Intereſſe in ſein Hauß zu N. ohne einigen Saumſaal jederzeit auff Phillippi Jacobi / entrichten zu laſſen / dabey wir uns aber

aber beyderſeyts eine halb jährige Aufkündung mit dem Anhang vorbehalten / daß / dafern ich oder meine Erben / in Abrichtung der Intereſſe nachläſig erfunden wurden / daß ſolches nicht anderſt gehalten werden ſoll / als ob mir eine ſtille Auffkündung beſchehen / und will ich demnach / und meine Erben ſollen ſo bald à die Philippi Jacobi, welcher in dem Jahr / da die Intereſſe hinterbleiben / fallen wird / innerhalb 4. Wochen das Capital mit Intereſſen Schaden und Unkoſten unfehlbar richtig machen. In deſſen Hinterbleibung aber ſoll mehr wolbeſagtem N. N. und deſſen Erben Krafft diſes völlige Gewallt übergeben / und auffgetragen ſeyn / ſich an meine lig- und fahrende Güter / wo dieſelbe anzutreffen / zu halten / eygenmächtig in Beſitz zu nemmen / dieſelbe auch alſo würcklich / biß dahin er an Capital, Intereſſen, beweißlichen Schaden und Koſten völlig contentiret / in Beſitz halten / oder dafern ſolch mein Hauß- und Land-Güter reſpective durch Brand verderben / und durch Krieg unnutzbar gemacht werden ſollten / ſolchenfahls will ich meinem Creditori, an was Orth und Enden / in welchem Gerichts-Zwang derſelbe mich betretten / und erlangen möchte / derſelbe oberwehnt ſeiner Schuldwegen mich nicht allein gütlich zu beſprechen / ſondern auch in Mangel der Zahlung mit Recht vorzunemmen / und nicht ehender von dannen zu laſſen / es ſeye dann plenarie contentirt / freye Fug und völlige Macht gegeben haben / darwider mich weder geiſt- noch weltlicher / weder Kayſer- König- Chur- noch Fürſtliche Conſtitutiones außgegangene Ordnungen / Sätze / Freyheit und Begnadigungen / Privilegia, Defenſiones, vel Exceptiones ſo jetzo allbereit erdacht / und publiciret / folgends erſonnen / eingeführet / gegeben / oder angeſehen wurden / weder Gebrauche noch Gewonheiten / vil weniger gemein beſchribne Rechte / kein Geleit / Verbott / Gebott / Arreſt, Repreſſalien, Indulten, Reſtitution, literæ moratoriæ, noch Abſolution, Marckt oder andere Freyheit / wie die Namen haben / in einige Weiſe oder Weege ſchützen / ſchürmen / oder zu ſtatten kommen ſollen / allermaſſen ich ſolches dem Creditori hiemit / wie daſſelbe den

Rechten nach am kräfftigiſt und beſtändigiſt geſchehen kan / ſoll oder mag / will verſchreiben und reſpectivè frey geſtellet haben / Argeliſt und Geferde außgeſchloſſen / deſſen zu Urkund/ und Veſthaltung habe ich ꝛc.

## 2, Ein andere Schuld-Obligation / warein die Frau neben ihrem Mann als Porgin bekennet.

JCh N. N. hiermit für mich / uud meine Erben / thue kund / und bekenne gegen jedermänniglichen / daß mir der N. N. auff mein fleißiges Bitten und Bezahlung meiner treibenden Schulden Gulden bares Gelt / heut dato auff drey Jahr lang umb gebührliche Verzinſung vorgelihen / die ich dann auch alſobald zur Genüge / und an guter Müntze von ihm zu gezehlter empfangen / alſo mich der Execution non numeratæ vel acceptæ pecuniæ renuncire, gerede / gelobe / und zuſage hierauff / für mich / meine Erben und Erbnemmen / bey meinen wahren Worten / Ehren / Trauen und Glauben / ſolche Gulden mehrerwendtem N. oder getreuen diſes Brieffs Innhabern / außgangs dreyer Jahre / als künfftige Jacobi deß/ꝛc. Jahrs zu gutem Danck hinwider zu erlegen / und mit guter Müntz ohne alle Hinderung und Saumbnuß abzutragen / und richtig zu bezahlen / wie ich ihme dann hiermit alle meine Güter / die ich jetzo habe / oder künfftig erwerben / oder erobern möchte / ſich auff den Fall meiner Nichthaltung daran bezahlt zu machen / mit Verzeihung aller Beneficien cum conſtituti poſſeſſori clauſula zu einem rechten wahren Underpfand verſchriben haben will / damit ſich aber offtgedachter N. einiger Nichthaltung nit zu befahren haben möge / habe ich ihn zu mehrerer Verſicherung mein Haußfrau zu ſelbſt ſchuldigem Porgen eingeſetzt / und ich Leanders/ꝛc. N. N. eheliche Haußfrau auff Anweiß- und Beyſtandslaiſtung N. N. urkunde und bekenne / daß ich mich in ſolche Porgſchafft / für meinen lieben Mann wiſſend- und williglich eingelaſſen / verpflichte mich auch hiermit / wofern mein Mann außgangs dreyer Jahre mit Darlegung der Gulden ſaumbig ſeyn wurde / daß ſein Glaubiger N. N. ſich

an

an alle meine Güter / beweglich oder unbewegliche / die ich jetzo habe / oder künfftig erwerben oder ererben möchte / nichts außgeſchloſſen zu halten / und darvon bezahlt zu machen / gut Fug / Recht und Macht haben ſoll / darwider mich dann einig Recht und Gerechtigkeit / ſo Weibs-Perſonen zu Gutem verordnet / nicht ſchutzen / noch handhaben ſoll / ſondern thue mich derſelben / und ſonderlich der Exceptionen excuſionis, diviſionis, S. C. Velleiani, auch allen andern / wie ſie Namen haben mögen / oder mir zu gut angezogen werden köndten und möchten / hiermit auff den gelaiſten Beyſtand würcklichen verzeihen. Alles getreulich ohne Geferde / deſſen zu wahrem Urkund und ſtether veſter unverbrechlicher Haltung habe ich / ꝛc.

## 3. Eine Schuld-Obligotion / welche von einer Statt abzugeben.

WIr Burgermeiſter und Rathe der Statt N. urkunden und bekennen mit diſem unſerm offnen Brieff / für uns und unſere gemeiner Statt wegen / auch all unſere Nachkommen / und thun kund jedermänniglichen / die diſen unſern Brieff ſehen / hören / oder leſen / daß uns der N. N. auff vorher gehend unſer gantz dienſtliches Erſuchen und Anhalten / in unſern euſeriſten Nöthen / Gulden ꝛc. bar vorgelihen habe / welche Gelter wir auch alſo fort empfangen / und in unſern gemeinen Statt Nutzen würcklich / und wol angewendet haben / verzeihen uns derowegen der Exception non numeratæ, aut in utilitatem civitatis non verſæ pecuniæ. Gereden / zuſagen / und verſprechen demnach für uns / gemeine Statt / und unſere Nachkommen / bey höchſten Ehren / gutem Glauben und wahren Worten ſolche Gulden jährlichen / und jedes Jahrs beſonders auff Oſtern / Landsgebräuchig / ſo lange ſolche unauffgeſagt bey uns gemeiner Statt ſtill ligend verbleiben 5. pro cento zu verzinſen / und ſolchen Zinß unſerm Herrn Glaubiger / ſeinen Erben / oder getreuen Brieffs-Innhabern in ihre ſichere Behauſung und Verwahrſam auff unſere Koſten und Gefahr zu verſchaffen / und ſoll der erſte Zinß Termin auff Oſtern deß / ꝛc.

erſcheinen und fällig ſeyn. Wurde aber auch unſerm Herrn Glaubigern / ſeinen Erben / oder getreuen Brieffs-Innhaberen nicht gefällig ſeyn / das Capital länger bey uns / und gemeiner Statt ligend zu laſſen / oder wir / oder unſere Succeſſoren wollten ſolche Verzinſung länger bey uns nicht haben / ſoll ein Theil dem andern die Aufffündung ein halbes Jahr vorhero zu thun ſchuldig ſeyn / und wann ſolches geſchehen / alsdann ſollen und wollen wir / und Mitbeſchribene nach Außgang deß halben Jahrs / das Capital der Gulden zu ſambt denen verfallnen hinterſtelligen Zinſen / auch Schaden und Unkoſten ob deren einige / wegen Nichtzahlung der Haupt-Summa und jährlichen Zinſen / darauff gewendet werden müſſen / in ſeine Behauſung und ſichere Gewahrſam / gewißlich und unverhinderlich ablegen und zahlen. Und damit unſer Herr Glaubiger / ſeine Erben und Erbnemmere / auch getreue Brieffs-Innhaber / ſolchen uns vorgeſtreckten / und offtgenandten Capitals / Zinſen / Schaden und Unkoſten (warbey bloß allein derſelben Auffſatz und bloſſen Worten getrauet werden ſoll) deſtomehr vergwiſert und verſichert ſeyn mögen. Als haben wir ihnen alle unſere und gemeiner Statt Güter / wie die Namen haben möchten / nichts außgeſchloſſen / in ſpecie unſer gantzes Gut und Dorff ꝛc. zu einem rechten wahren Underpfand / Krafft diſes Brieffs würcklich eingeſetzet und übergeben / und zwar cum clauſula conſtituti poſſeſſorii, und der außtrucklichen Erklärung / daß die generalis Hypotheca der ſpeciali, und die Specialis der generali nicht præiudiciren / ſondern ihnen frey ſtehen ſoll / auff den Fall der Nichthaltung / von einer zur andern zu fallen / und unerſucht der Obrigkeit ihres eygnen Gefallens / als wäre es mit Gericht und Recht erklaget / erſtanden / und ihm darein verholffen worden / einzunemmen / zu beſitzen / zu gebrauchen / zu vermiethen / oder gantz / oder zum Theile zu verkauffen / biß ſie auch den letzten Pfenning ihrer gantzen Forderung erlanget haben mögen. Dann wir diſes alles / als unſer willkürlich Recht alſo beliebet und ratificiret haben / da auch deßtwegen von Kayſerl. May. oder deß gnädigſten Lands-Für-

ſten

ſten / oder in andere Weege auff diſes Capital einige Contribution und Steuren / ſie haben Namen wie ſie wollen / geſchlagen und geſetzet werden ſolle / wollen wir unſern Herren Glaubigern übertragen / ob auch gleich außtrucklich enthalten wäre / daß ſolche Impoſition allein die Glaubiger treffen und angehen ſoll / es ſoll auch unſer Herr Glaubiger und Mitverſchribene gute Macht und Gewalt haben / diſe unſere Obligation, weme ſie wollen / ihres Gefallens zu cedirn, und abzutretten / und da diſer Brieff durch Feuer / Waſſer / oder ſonſten gantz verderben / oder ſchadhafft werden ſolte / wollen wir dannoch eines Weegs wie den andern obligirt und verbunden ſeyn / wavon uns dann weder Krieg / oder noch etwas anders / als allein ehrbare redliche Zahlung liberiren und befreyen ſoll / allermaſſen wir auch hierauff wolwiſſend mit gutem Bedacht für uns / unſere Mitbeſchribene uns verzihen und begeben haben allen Geiſtlichen / und Weltlichen / Päpſtlichen / und Kayſerlichen / auch Königlichen / Chur- und Fürſtlichen Satzungen / Privilegien, Freyheiten / Statuten, Gewonheiten / Lands- und Pollicey Ordnung / ſo jetzo ſchon publiciret und eingeführet ſeynd / oder künfftig noch publicirt oder eingeführet werden möchten. Jngleichen der Exceptioni doli mali, metus, fraudulentæ perſuaſionis, rei non ſic vel aliter geſtæ, legi civitas, und anderen Rechten / die da ſagen / wie eine Statt Schulden halber nit könne verhafftet werden / jtem / daß ihm einer zu ſeiner Schuld ſelbſt nit ſolte verhelffen / und allen andern Spitzfindigkeiten / ſo durch menſchliche Vernunfft ſchon erdacht ſeyn / oder noch erdacht werden mögen / und was in einigerley Weiſe zu ſtatten kommen könnte / als ob ſie alle mit Nahmen hierinnen erzehlet / und begriffen. Alles getreulich ohne geferde / deß zu wahrem Urkund / ꝛc.

## 5. Formul einer Obligation eines entlehnten Gelts auff 2. Jahr.

JCh N. N. bekenne hiemit vor mich / meine Erben / und Erbnehmen / daß der N. N. zu Abführung einiger auff meinem

nem Gut N. hafftenden Schulden / auff zway Jahr lang mir getreulich vorgelihen hat Gulden / rc. welche Summa der / rc. an gutem gangbarem Gelte ich nicht allein zu meinen ſicheren Händen würcklich außgezehlter empfangen / beſondern auch hiermit der Außflucht / als ob mir das Gelt nicht richtig wäre außgezahlet / und in meinen Nutzen wäre verwendet worden / kräfftiglich mich verzeihe und begebe. Gelobe demnach / und verſpreche hierauff bey meinen wahren Worten / guter Treu / und Glauben / obwolgemeltem Herrn Glaubiger / ſeinen Erben / Erbnehmen / oder getreuen Brieffs Innhabern / die mir vorgelihene Gulden von dato an über zway Jahr / ſambt den Lands gebräuchigen Intereſſen, jährlichen fünff von hundert gerechnet / mit allen verurſachten Schaden / und Unkoſten / ſo auff bloſſes Angeben vor genugſamb Iuſtificiret geachtet werden ſollen / alles zu ſammen an gutem / annemblichem gangbarem Gelte hinwiderumb in N. unfehlbar zu bezahlen / und gut zu machen / bey Verpfändung aller meiner Haab / und Gut / fahrend / und unfahrender / jetziger / und künfftiger / allhier / und anders wo / nullo excepto vel excipiendo, ſambt alle Recht dinglich darüber ergangen wären / Inſonderheit ſtelle ich auch zum kräfftigiſten Underpfand vor obgeſetzte Summa der Gulden Capital / als auch davon verfallnen Intereſſen, mein obgedachtes im N. Fürſtenthumb gelegenes aygenthumliches Gut N. mit allen deſſelben Recht und Gerechtigkeiten / Nutzungen / Ein- und Zubehörungen / aller Inſtruction, jetzo / und künfftiger / nichts davon außgeſchloſſen / cum expreſſa clauſula conſtituti poſſeſſorij, & pacto de ingrediendo, daß im Fall ich auff beſtimbte Zeit das Capital mit denen verfallenden Intereſſen richtig abzuführen ſaumbig werden ſollte / ſoll Herr Creditor guten Fug / Recht / und Macht haben / das Gut N. ohne einige Gerichts-Hilffe propriâ Authoritate einzunehmen / nebſt allen deſſen Einkommen / Früchten / Nutzbarkeiten / und Zugehör / oder auch Immiſſion darauff außzubitten / daſſelbe einzunemmen / deſſen Einkunffte entweder durch ſich ſelber / jemand andern / ſeinem gut befinden nach / zu erheben / ſich

da

davon bezahlt zu machen / oder ja / im Fall er durch würckliche verkauff- und Alienirung deß Guts beſſer zu ſeiner Bezahlung zu kommen getrauete / ſelbiges alſobald / und ohne weitere Früſt / oder gerichtliche Taxation und Subhaſtation zu verkauffen / und von den davon gefälligen Kauff-Geltern ſich ſowol deß Capitals / als auch der Intereſſen und auffgeloffener Schaden und Unkoſten halber zu erhollen / ich verzeiche mich auch wolbedächtig aller und jeder Rechten / Privilegien Beneficien, Exceptionen, Befreyungen / und Begnadungen / ſo mir quocunque modo tam in genere quam in ſpecie zu ſtatten kommen mögen / beſonders der jetzigen und künfftigen Kayſer- und Königl. der Herrn Fürſten und Stände / und aller andern Moratorien, Caſſatorien, Beneficien, Indulten, Lands-Ordnung / und aller dergleichen Verordnungen der Obrigkeiten / wie dieſelbe immer durch Menſchen Verſtand und Witz können erdacht werden / welche den Schuldner zum beſten / den Gläubigern hingegen zum Schaden und Nachtheil gereichen / und einiger ſpecial Renunciation vonnöthen haben / ſo vollkommentlich / als wann ſie außtrucklichen hierinnen benannt wären / gelobende / mich in keinerley Weiſe noch Weege darmit zu ſchützen / oder zu behelffen / weder mit / noch ohne geiſt- und weltliches Recht. Alles gantz treulich / ohne Argliſt / und Geferde / zu deſſen Urkund habe ich diſe Obligation / &c.

## 5. Eine Formul von einer Obligation in einem Contractu Commodanti.

ICh Sempronius vor mich / meine Erben / und Erbnehmen / bekenne hiemit das Leander / auff mein dienſtliches Anſuchen / mir heunt dato ſeine Gutſchen nebſt 4. Eißgrauen Schimelen / welche er täglich vor 600. fl. verkauffen können / zu meiner vorhabenden Reiſe naher Cöllen am Rhein / ohne einigen entgelt gelehnet / und zu meinem Gebrauch mit gegeben / maſſen ich auch ſolche Gutſche überal unverſehrt / wie auch die 4. Pferdt friſch / und geſund von ihm empfangen / gerede / gelobe /

lobe / und verſpreche demnach hiemit bey meinen wahren Worten / Ehren / Trauen / und Glauben / auch bey Verpfändung meiner Güter / ſo vil hierzu vonnöthen / daß ich diſe Gutſche und Pferde auff der gantzen Reiſe nicht allein dergeſtallt in acht nehmen will / als wann es meine aygene wären / ſondern ich will auch allen höchſten Fleiß zu Conſervirung derſelben anzuwenden verbunden ſeyn / ſollte auch durch Raub / Plünderung / Diebſtall / oder durch andere Unglücks-Fälle ich umb die Gutſchen und Pferde kommen / oder auch durch die ferne Reiſe ſelbe dergeſtallt abgenutzet werden / daß ſie nach meiner (GOtt gebe glücklichen) Widerkunfft obigen Wert der 600. fl. nicht erreicheten / will ich Leander ſolchen Wert in einer unzerthrenten Summa ſo fort nach meiner Widerkunfft bar erlegen / jedoch Leander dabey frey laſſen / ob er mit dem Gelte vergnüget ſeyn / oder andere Gutſchen und Pferde in gleicher Bonitét erſtattet haben wolle / ſolte mich auch auff diſer Reiſe einiges Unglück überfallen / als / daß ich diſe Welt ſeegnen müſte / ſo ſollen meine Erben in ſolidum ſine ulla diviſione verbunden ſeyn / diſe Pferde / und Gutſchen / oder den Wert davor / nach verlauff der Zeit / da ich diſe Reiſe hätte ablegen können / zu erſetzen / zu welchem Ende ich hiemit allen Rechts Wolthaten / ſie mögen Nahmen haben / wie ſie wollen / inſonderheit der Exceptioni ſimulationis, fraudulentæ perſuaſionis, inique Æſtimationis & inde orientis læſionis, etiam enormiſſimæ compenſationis, ingleichem denen Caſibus fortuitus, inſolitis, & inſolitiſſimis, und allen andern rechtlichen Behelffen / hiermit in kräfftigſter formb Rechtens renuncire / auch mich zu obigem allem ſub clauſula guarentigij & paratiſſimæ executionis verbinde / und ſolches alles getreulich und ſonder Geferde / zu deſſen Urkund ich diſes Inſtrumentum Obligationis eygenhändig geſchriben und underſchriben / ꝛc.

6. For-

## 6. Formul einer Obligation / nach welcher einer gegen eingelegtes Pfand etwas porget.

JCh N. N. bekenne und urkunde hiermit offent-gegen männiglich / und in Krafft diß / demnach der N. N. mir auff mein gebührendes Suchen und Bitten zu meiner Nothdurfft Gulden jeden zu fünffzehen Batzen oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / vorgelihen / als will ich ſelbigen mit Verzücht der Exception non numeratæ vel acceptæ pecuniæ / ich hiermit quitiret haben / gerede und gelobe hierauff bey meinen wahren Worten / Ehren / Trauen und Glauben ſolche Gulden nicht allein Landsgebräuchig als jährlich mit ꝛc. zu verzinſen / ſondern auch den Capital auff beſchehene Auffkündung danckbarlich zu bezahlen / und damit mein Glaubiger deſto beſſer verſichert ſeyn möchte / ſo habe ich ihme ꝛc. Pfandsweiſe eingeſetzt / ſich im Fall der Nicht Einhaltung wegen deß Capitals / Intereſſe und Unkoſten daran zu erhollen / und bezahlt zu machen / geſtallt ich mich hierbey aller Außflüchten und Freyheiten / als deß Betrugs / Irrthums / der Verkürtzung / und dergleichen wiſſentlich begeben. Alles treulich ſonder Geferde / zu Urkund deſſen ich diſe Obligation eygenhändig unterſchriben / und ꝛc.

## 7. Obligation nach welchem einem ein ligend Underpfand eingeraumbet wird.

JCh N. N. urkunde und bekenne vor mich / und meine Erben in Krafft diß / demnach mir N. N. zu meiner Nothdurfft Gulden jeden zu fünffzehen Batzen / oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / an guter gangbarer Müntze / Anlehensweiſe wol außgezahlt / deßtwillen mich dann der Exception mir außgezehlten oder empfangnen Gelts darüber außtrucklich renuncire gerede und gelobe hierauff bey meinen wahren Worten / Ehren Trauen und Glauben / ſolche Gulden von dato über drey Jahr danckbarlich widerumb zu bezahlen / und damit mein Glaubi-

ger der Zahlung deſto beſſer verſichert ſeyn möchte / ſo verſchreibe demſelben einen eygnen Acker im N. Feld zwiſchen ꝛc. gelegen zum Underpfand / ſolchergeſtallt / daß er diſen Acker diſe Zeit über an ſtatt deß Intereſſe genieſſen / hiervon aber nach Proportion auch die Beſchwärungen tragen ſoll / da auch in denen drey Jahren ſolcher Acker nicht eingelöſet wurde / ſoll Glaubiger ſelbigen wider von drey Jahren zu drey Jahren / und biß zu Abführung deß Capitals zu genüſſen haben. Alles getreulich ohne geferde / deß zu wahrem Urkund ꝛc.

## 8. Dergleichen Formul.

JCh N. N. bekenne hiermit offentlich / daß ich den dritten Theil an meinem Garten im N. gelegen / vor Gulden dem N. N. auff vier Jahr lang Underpfandsweiſe übergeben / und eingeraumbt / will auch ſelbigem den dritten Theil meines Gartens ſolchergeſtallt eingeraumbt haben / da er diſen dritten Theil ſeinem beſten Gefallen nach nutzen und gebrauchen möge / biß ich ihme obgedachte Gulden wider erſtattet haben werde. Jedoch behalte ich mir die Einlöſung auffgeſetzte Zeit bevor mit Verzücht aller und jeder Wolthaten und Außflüchte / ſonderlich non numeratæ pecuniæ, uſurariæ pravitatis, doli mali, erroris, læſionis. und dergleichen. Alles treulich ſonder Argeliſt / deſſen zu Urkund / ꝛc.

## 9. Schuld-Obligation mit Porgſchafft-Verſchreibung.

JCh N. N. bekenne vor mich und meine Erben offentlich hiemit in Krafft diß / nachdem mir N. N. auß der N. Vormundſchafft / auff mein gütliches Bitten und freundliches Anſuchen / zu Beförderung meiner Nahrung und Wolfahrt Gulden / ꝛc. auff ein Jahr gelihen / und vorgeſtreckt / dieſelbigen 5. pro cento zu verzinſen / welche ich alſo von ihme cum renunciatione except. non numeratæ pecuniæ wol zugezehlet / genommen

men und empfangen. Gerede und gelobe demnach gedachten N. oder getreuen Innhaber diſer meiner Verſchreibung / für mich und meine Erben / bey meinen wahren Worten / Ehren / Trauen und Glauben / ſolche Gulden auff künfftige Georgi deß N. Jahrs / zu gutem Danck ohn allen Verzug / Saumbnuß / oder Außflucht / ſambt dem Intereſſe widerumb zu erlegen und zu bezahlen / und in N. N. Behauſung zu zuſtellen / auch alle Unkoſten / ſo dißfahls hierauff gehen möchten / zu tragen / damit er aber ſolcher Haupt-Summa und Intereſſe deſto beſſer verſichert / hat ſich der N. N. verwilliget / Porge und ſelbſtſchuldiger zu ſeyn / welches ich N. N. auch hiermit bey Verpfändung meiner Haab und Güter / ligend und fahrend / bekenne und verwillige / daß ich im Fall der Nichtzahlung vor Capital / Intereſſe, und Unkoſten allenthalben ſtehen und hafften will / alſo / daß mich keine Exceptiones, ſonderlich excuſionis darwider ſchützen und handhaben ſollen / ſondern ich will ſelbſt Gelter und Zahler ſeyn / daß zu mehrerm Glauben / ſteth und veſter Haltung / ꝛc.

## 10. Obligation über gelthen zu Erkauffung-Waar / mit Verzeihung ſonderlichen Exceptionen.

JCh N. N. für mich / meine Erben und Erbnemmen vor jedermänniglichen / hiermit thue kund / und bekenne / daß ich dem N. N. zu N. zu Erkauffung einer Waar an barem außgezahltem Gelte Gulden / ꝛc. ſchuldig worden bin / welche ich auch zu meinen ſichern Handen empfangen / und derowegen der mir vorgezehlten Gulden cum renunciatione except. non numeratæ pecuniæ ich hiermit quit, ledig und loß ſagen thue / gerede und gelobe demnach hierauff / bey meinen Ehren / wahren Worten / Trauen und Glauben / weil er N. N. diſe Gulden mir ſo lange in Handen zu laſſen verſprochen / und zugeſagt / biß deſſen Gelegenheit ſeyn wird / ſolche von mir wider anzunemmen / und abzufordern / da ich aber von diſen Geltern einem oder dem andern (auff meine Verantwortung) darvon was leihen / oder böſe Schulden machen wurde / ſo ſoll diſes

nicht N. N. ſondern vilmehr mir zu Schaden gehen / und alle die Loßkündung deß Gelts bey N. N. je und allwegen ſtehen. Daß ich ſolche Summa hinwider entweder mit tichtiger annemblicher Güter Waar / oder barem Gelt entrichten und bezahlen auff N. jedermahliges Abfordern und Begehrn verpflichtet und verbunden ſeyn will / mit diſer außtrucklichen Bewilligung / daß auff den Fall meiner Nichthaltung / und wo ich mit Liferung der Waar / oder Außzahlung deß Gelts ſaumig / oder nichthaltend befunden wurde / daß ich den gantzen Hinderſtand auff einmahl in einer unzertrenneten Summa an Capital und Intereſſen, Schäden und Unkoſten / bar zu entrichten verfallen ſeyn will / und N. N. oder getreue Brieffs-Innhaber auff den Fall gut Fug und Macht haben ſollen / ſich an alle die meine bewegliche und unbewegliche Güter / wie die Namen haben mögen (die ich hiermit ihnen cum clauſula conſtituti poſſeſſorij nicht allein verhypothecirn thue) zu halten / und ſich bezahlt zu machen / ſondern auch wo / und an welchem Orth dieſelbe betretten zu arreſtiren / und mich auff meine ſelbſt eygne Unkoſten und Leibsgefahr in gefängliche Hafft zu nemmen / und ſo lange biß ich ihm annembliche Zahlung thue / verwahren zu laſſen / berechtiget ſeyn ſoll. Darwider mich nichts ſchutzen noch befreyen ſoll / ſondern ich thue mich der Exception non traditæ mercis, læſionis, doli, perſuaſionis, metus cautionis, moratoriæ ſeu quinquenalit rei non ſci, ſed aliter geſtæ, Läuterung und Appellation der Märckte / und anderer Freyheit / wolbedächtig / frey / gutwillig verzeihen / und begeben / urkundlich / ꝛc.

## II. Formul einer wol clauſulirten Schuld-Obligation

ICh N. N. bekenne für mich und all meine Erben hiemit offent-gegen jedermänniglich in Krafft diß / daß die hochgebohrne Frau Frau ꝛc. mir zu meiner ꝛc. auch andern obhabender Nothdurfft und Nutzen / in einer Summa ꝛc. reiniſch / jeden

den Gulden zu 60. Kreutzer oder 15. Batzen gerechnet / bar und ohne Abgang vorgelihen / die ich zu meinen ſichern Handen empfangen habe / derentwillen ich mich der Exception non numeratæ pecuniæ in beſten Formb Rechtens verzeihen und begeben thue / diſe Summa Gelts der ꝛc. zuſage / verſpriche und obligire auff vorhergehend halb jährige Aufkündung / welche jeden Theil bevor geſtellt verbleibt / gleich wie bar empfangen / alſo auch in barem Gelt Reichs-Wehrung hinwiderumb anheim zu zahlen / biß dahin aber von dem zu Ende geſetztem Dato an / mit der Landsgebräuchigen Intereſſe als 5. pro cento ordentlich zu verzinſen / und zwar die betreffende Intereſſe auff meine Unkoſten von halb zu halb Jahr parato zu erlegen / oder erlegen zu laſſen / damit aber die Frau Darleiherin diſes ihres ſo getreulich und wolmeinend vorgelihnen Capitals und Intereſſe, wordurch mir gewiß ein groſſe Gnad und Favor beſchehen / gebührend / und auff alle mögliche Weiß verſichert ſeye / ſo verſchreib / verhypothecir und verpfände hiemit derſelben / und dero Erben aller meiner Haab und Güter ligendes und fahrendes / jetzig und künfftiges / nichts davon beſondert noch außgenommen / in genere, in ſpecie aber mein Land-Gut / und Hofmarck / ꝛc. mit allen darein und darauß gehenden Einkunfften Neuſtifften / Gilten / Zehenden / Scharwerck-Geltern / und all anders / was einen Nutzen tragen kan oder mag / alſo / und dergeſtallten / daß ich über diſe vorhero beſchehne real Verſchreibung widerholter Frau Darleicherin und ihren Erben noch ferners auff / ꝛc. und denen darzu gehörigen Underthanen und allen darvon eingehenden Intraden ein formal conſtitutum poſſeſſorium pactirt ſelbe pro quantitate debiti würcklichen in die poſſeſſion geſetzt / und zu ſolchem Enge ſeinen über meine Güter auffgeſtellten / und derentwillen beſoldetē Herꝛ Inſpectorn in ſo weit an ſie Frau Darleicherin angewiſen und in derſelben Pflicht geben habe / daß er von halb zu halb Jahr die Intereſſe oder auch auff vorher gehende halb jährige Auffkündung das Capital von meinem ihme in die Inſpection übergebne Güter / und Einkunfften allzeit richtig er-

 legen

legen / und abführen / auch ich / wie hiemit noch ferners ſo- wol vorbedächtlich bedinge / keines wegs auch under was im- mer prætext oder Vorwandt es ſeyn möchten / biß zu Anheimb- zahlung / ſowol deß Capitals / und Intereſſe als auch all et- wann darauff und darüber ergehenden Unkoſten / weder Macht noch Gewalt haben ſolle / entweders widerholt hochgedachte Frau Darleicherin der ihro würcklich eingeraumbten Poſſeſſion, noch auch den auffgeſtellten Herrn Inſpectorn ſeiner Inſpection zu erſetzen / ſondern es ſollen dieſelbe in allweg befugt und ein ſchon erlangtes Recht haben / ſich auff verſtandene Weiß ſelb- ſten bezahlt zu machen / und biß dahin nicht von dem deroſel- ben conſtituirt, und würcklich eingeraumbten Poſſeſſorio abzu- weichen / darwider mich einige Freyheit / Indult, Statut, real- perſonal Exception, als da ſeynd / rei ſic vel non aliter geſtæ do- li mali, Feurs-Brunſt Kriegs-Entpörungen / Lands Ver- hörungen / oder wie die ſonſten in genere oder in ſpecie in geiſt- oder weltlichen Rechten oder durch Menſchen Sinn erdacht / oder vorgebracht werden möchten / oder könnten / in kein Weiß noch Weeg / weder mit-noch ohne Recht / in dem geringſten nichts vortragen ſollen / können oder mögen / deren allen mich gantz frey / ungezwungen und getrungen / in dem aller beſtän- digiſt und kräfftigiſten Formb / als es jmmer in den Rechten oder deren Gewonheiten noch ſeyn kan / præmeditato verzihen renunciret und begeben habe / getreulich ohne geferde / zu Ur- kund deſſen habe gegenwärtige Obligation mit aygner Hand Underſchrifft / und vorgetruckt meinem N. verfertiget zu- handen geſtellet / ſo geſchehen zu / rc.

## 12. Obligation, wie ſolche von einem Für- ſten pflegen abgeben zu werden.

Von Gottes Gnaden Wir N. N. bekennen hiemit für uns / unſere Erben / und Nachkommend regierende Fürſten in Krafft diß Briffs / nachdeme wie männiglichs bekannt / ſtarcke Kriegs-Außgaben dergeſtallt zu nemmen / daß zu Beſtreitung

de-

deren / die hierzu deſtinirte Mittl nicht erklecklich / jedoch dieſelbe biß durch deß allerhöchſten ſtarcken Beyſtand ſich die gegenwärtig-gefährliche Zeiten / und Conjuncturn verändern / nothwendig continuirt und die bedürfftige Gelter beygebracht werden müſſen. Als ſeynd wir bewogen zu ſolchem Ende eine ergibige Summam Gelts / gegen gebührlicher Verzinſung auff zu nemmen. Daß wir ſolchemnach wiſſend-und wolbedächtlich käufflichen Verkauff-und als beſtändigs Kauff-Recht iſt / zu kauffen geben haben / dem ꝛc. ꝛc. eine Summa Gelts benanntlichen / ꝛc. jährlich / und ewiges Zinß-Gelt von-und auß allen jeden unſerer Kammer-Ambts zu / ꝛc. Einkommen / Nutzungen / und Gefällen / nichts davon beſondert / noch außgenommen / umb tauſend Gulden Haubt-Summa obbemelter Wehrung / die uns erſagter N. zu unſeren ſicheren Handen / und gewaltſambe überlifern / und wie ſich gebürt / bezahlen laſſen. Sagen / und zehlen denſelbē hierauff angeregter tauſend Gulden Haubt-Summa gäntzlich / und gar quit / frey / ledig und loß / hiemit Krafft diß Brieffs / geredent / und verſprechend / obgedachter N. berierte tauſend Gulden jährliches Zinß-Gelt / jedes Jahr auff den / ꝛc. ungefährlich vierzehen Tag vor-oder darnach allwegen völlig ohne allen Abzug einiger Steur / oder Contribution, durch gegenwärtigen / oder künfftigen unſern Pfenning Maiſter / gegen gebührender Quittung / ohne allen Schaden / wie ſich gebürt / entrichten / auch mit erſter Zinßzahlung auff obgeſetzten / ꝛc. anfangen zu laſſen / wie wir dann ſolche jährliche Verzinſung obernannten unſerm Pfenning-Maiſter zu thun befohlen / auch zu ſolchem Ende gewiſſe Gelt-Mittel verordnet haben / ihme auch ſolche Außgab in ſeinen Rechnungen für richtig paſſiren laſſen wollen / wo aber diſes Zinß-Gelt ernanntem N. dermaſſen / wie obſteth / nicht erfolgte / ſondern wider ſeinen Willen verzogen / und verhindert wurde / alsdann ſoll er vollkommne Macht / und Gewalt haben / ſolch außſtehender Gilt / ſambt dem Schaden ( wo einige auffgewendet worden wären ) zu bezahlen / und haabhafft zu werden / auff obvermelt unſerm Kammer-Ambt / auch all deſſelben Einkommen

men / Nutzungen / und Gefällen / die wir ihme hiemit in Underpfands-Weiß verſchriben haben wollen / ſich deren darumben ohne alle Rechtsfärtigung zu undernemmen / einzuziehen / und ſo lang innen zuhaben / biß er ſolchen Zinß-Gelts / und all derowegen erlittener Schäden / völliglich entrichtet / und bezahlt worden iſt / oder darwider von uns / unſern Erben / und Nachkommen / mehrgedachtem N. kein Widerſtand / Ungnad / oder Verhinderung zu gefügt / noch anderen von unſertwegen zu thun geſtattet werden / es ſolle uns wider ſolch alles die oberhand / Macht / und Gewalt / keinerley Statuta, noch Gerechtigkeit behelffen / fürtragen / noch beſchürmen / ſonderen wir wollen alles / und jedes / ſo in diſem Brieff geſchriben / bey unſern Fürſtlichen Würden / und wahren Worten / treulich / und auffrecht halten / vollziehen / und deme genung thun / wer auch diſen Brieff mit beſagtem N. guten Willen innen hat / und fürbringt / der / oder dieſelben haben alle die Recht / wir ſeynd auch denen ſelben alles das verbunden / ſo wir gemeltem N. verſchriben ſeynd / jedoch haben wir uns / unſern Erben / und Nachkommen / einen ewigen / und jährlichen Widerkauff vorbehalten / alſo / und dergeſtallten / welches Jahr / oder künfftiger Zeit unſer / oder unſerer Erben / und Nachkommen / Gelegenheit nicht mehr ſeyn wolte / ermelte tauſend Gulden Haubt-Summa von- und ab mehrbedeut unſeren Kammer-Ambts Gefällen / länger verzinſen / ſondern ablöſen zu laſſen / ſo wollen wir / oder ſollen unſere Erben / und Nachkommen / mehrberirtem N. den Widerkauff / und Ablöſung jederzeit ein halb Jahr vor der Zinß-Zeit zu wiſſen machen / und darauff den ernannten / ꝛc. ungefährlich vierzehen Tag vor- oder nach / die Ablöſung / und Widerkauff mit berierter Bezahlung der mehrgemelten tauſend Gulden Haupt-Summa / ſambt allen verfallenen Zinſungen / gegen heraußgebung diſer unſerer Verſchreibung / und gebührlicher Quittung / ohne allen Schaden / thun laſſen / und zu geſchehen verordnen / gleicherweiß wir offternanntem N. oder wer / wie obſtehet / diſen Brieff mit rechtmäßigem Titl an ſich bringt / uns die Haubt-Summa der tau-

tauſend Gulden / jederzeit ein halb Jahr vor der Zinß-Zeit auff zu ſagen / oder auff zu ſchreiben auch gnädigſt zu gelaſſen haben / wir unſere Erben / und Nachkommen / ſollen / und wollen auch ihnen derſelben jederzeit / und ohne Widerred ſtatt thun / auch wie ſich gebührt / und obſtehet / ſambt allen verfallnen Zinſungen unſaumbig bezahlen laſſen. In urkund all deſſen / haben wir diſen Brieff mit aygner Hand underſchriben / und mit unſerm fürſtlichen Secrete verfertigen laſſen / geben / und geſchehen / ꝛc. ꝛc.

## 13te Obligation zu ſambt der Immiſſion.

JCh N. N. von- und zu N. und Ich N. N. deſſen Ehegeliebſte / auff erbettne Anweiſung deß N. N. von N. auch Mitfertiger deß N. N. bekennen für uns / all unſere Erben / Freund / und Nachkommen / daß wir der N. N. von N. auffrecht / und redlich ſchuldig worden ſeynd / auch getreulich widerumb bezahlen ſollen / und wollen / nemblichen / ꝛc. reiniſchen Müntz jeden Gulden zu fünffzehen Batzen / oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / welche ſie obberührte N. uns bar vorgeſtreckt / und gelihen hat / ſolch jetzt gemelte ꝛc. geloben und verſprechen wir Eingangs bekennende Eheleuth innerhalb zwey Jahren (neben dem jährlich jedesmahls mit / ꝛc. allwegen auff Martini / und zu ſolcher Zeit Anno 1719. erſtesmahl anfangend verfallenden Intereſſe) mit gut gangbarer Müntz und Lands-Wehrung zu bezahlen / damit nun aber entzwiſchen ermeldt N. deroſelben Erben und Nachkommen / oder wer diſen Brieff mit rechtmäſigem Titl in Handen haben würdet / ſo wol umb angezognes Capital als Intereſſe, auch verurſachte Unkoſten / warein wirs führen wurden / verſichert ſeye / ſo verpfänden wir nit allein all und jede unſere jetzt und künfftige ligend und fahrende Haab Stuck und Güter / in genere, in ſpecie aber unſer dermahlen jnhabend N. alſo und dergeſtallten zwar / daß auff unſern erzeigenden Saumſaal ſo wol der Haupt-Summa und Intereſſen, als auch verurſachenden Unkoſten / öffters wolberiert N. deren

Erben / Freund und Nachkommen / völlige Macht und Gewallt haben / nach Ablauff verſtandner 2. Jahr ſo ſich zu Martini / ꝛc. endigen / in die würckliche Immiſſion und poſſeſſion ſolch cum conſtituto poſſeſſorio verhypothecirte Güter ſelbſt zu ſetzen befugt / und einzubekommnen erlangtes Recht / Macht und Gewallt haben ſollen und mögen / und zwar ſo lang und vil uns ſelbige alle Satisfaction hierumben bekommen werden haben / darwider uns nun einigerley Exceptiones und Freyheit der Rechten nicht ſchutzen / ſchirmen / fürtragen / oder umb ſo vil weniger behelffen ſollen / können noch wollen. Zumahlen wir uns all deren / und all andern widrigen Außflüchten / auch dem Beneficio non numeratæ pecuniæ gäntzlichen entſchlagen / und begeben haben / und da wir ſolche Güter indeſſen verkauffen wollten / ſo haben vil wolermellte N. den Vorkauff / und wir ihr ſolchen vor andern umb einen billichen Werth ſtatt zu thun ſchuldig und verbunden / wie dann abſonderlich ich N. N. auff vorhin genugſame Erinnerung meines erbettnen Herrn Anweiſers mich gleichfahls all und jeder meiner weiblichen Freyheiten / oder heurathlichen Sprüchen und Gerechtigkeiten / ſonderlich der Vellcianiſchen Conſtitution, ſo dem weiblichen Geſchlecht vermög der Kayſerl. Rechten zu gutem gegeben / ſo lang und vil begeben / und freywillig verzeihen thue / uns all hievor beſchribnen Bedingnuſſen in ein- und andern würckliche Vollziehung gelaiſtet / und vil wolgemellte N. deroſelben Freund / Erben und Nachkommen ſchadloß gehalten werden. Getreulich ohne geferde / deß zu wahrem Urkund / geben wir bekennende Eheleuth letzt wolgemelter N. dero Erben / Freund und Nachkommen diſe Schuld / Obligation, welche wir mit eygner unſer / neben deß erbettnen Herrn Anweiſer und mit fertiger eygner Hand unterzeichnet / und mit unſern gewöhnlichen Inſiglen ( doch in anderweg ohne Schaden ) verfertiget haben / geſchehen / ꝛc.

# Hernach folgen einige Formul der Schuld-Brieffen/wie ſolche denen Gotts-Häuſern in Chur-Bayrn von denen Schuldnern gegeben werden.

## Notand.

WIe und welchergeſtallten die Kirchengelter allda in Chur-Bayrn außgelihen / und hierumben auffgericht werden ſolle/daß beweiſet gar klar das Ao. 1672. in Truck außgefertigt gnädigſte Mandat, warauff theils Orthen / in ſpecie aber bey Theils Hofmarcken ſehr ſchlecht gehalten / und obſervirt würdet / maſſen bey manchem Schuldner weder Verſicher-noch Auffrichtung verhanden / die Intereſſen auch gar häuffig auff einander angeſchwellen / welche ſo dann/ſonderbar bey jetzigen Kriegs-Empörungen / wo nit gar mit ſambt dem Capital / völligzu Verlurſt gehen müſſen/ iſt alſo hierauß leicht zu erachten / in was für einen ſchlechten Stand die Rechnungen in einem ſolchen Orth eingerichtet / und ſolch geiſtliche Verwaltung geſtaltet müſſe ſeyn. Dahero jenig gleich hernach folgender Außzug eines außführlichen Schuld-Weſens ſehr dienſam würdet ſeyn / auß welchem under anderm zu erſehen / daß es nit wol ſtehet/ da Capital und Intereſſe beyſammen ligend verbleiben ſollen / ſo ja der natürlichen Billichkeit gar zu wider wäre / daß ſich jemand mit deß andern Schulden bereichern / oder aber das der eine das Seine hingeben ſollte / damit dem anderen wol ſeyn möge / einfolglich in Nachlaſſung der Intereſſen, bey denen milden Stifftungen / und lieben Gotts-Häuſern ſehr behutſam umbgegangen werden/ und man ſich jenem Vers nit theilhafftig machen ſolle / welcher alſo lautet.

Kirchen-Gut hat eyſerne Zähn /
Kräncke es nit / laß es ſtehn /
Raube nicht was GOtt gehört /
Niemand davon Seegen ſpöhrt.

# Schuld Porgſchafft Brieffs-Formul.

JCh N. N. zu/ꝛc. der Graf. N. Hofmarck allda / und neben ihme ich N. ſein Eheweib auff Anweiß und Beyſtand-Laiſtung N. N. daſelbſt / bekennen wir die Eheleuth für uns / alle unſere Erben / Freund und Nachkommen / dann ich Anweiſer von Anweiß- und erbettnen Beyſtands wegen / hiemit offentgegen männiglich / mit- und in Krafft diß Brieffs / daß wir auffrecht und redlich zu thun ſchuldig worden ſeyn / auch treulich widerumb gelten / bezahlen ſollen und wollen / dem würdigen St. Johannes Paptiſtæ Gotts-Hauß und Pfarr-Kirchen zu ernanntem N. oder deſſen jederzeit inveſtierten Herrn Pfarrer und Kirchen-Probſten / benanntlichen Gulden Capital reiniſchen Müntz / guter gangbarer Lands-Wehrung / jeden Gulden zu fünffzehen Batzen oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / welche zu unſers verſtorbnen freundlichen lieben Vatter und Schwähern N. N. ſeel. vor einem Jahr geſtifften Jahrtag gehörig. Die geloben / zuſagen und verſprechen wir jährlich / und eines jeden Jahrs beſonder/ ſo lang wir ſolch unabbezahlt jnnhändig haben werden / allwegen zur Zeit deß Jahrtags mit Gulden Landsgebräuchigem Intereſſe zu verzinſen / wie auch nach beſchehner Vierteljähriger Auffkündung (welche jedem Theil bevor ſtehen ſolle) beſagtes Haupt-Gut / Zinß und Unkoſten widerumben gut zu thun und zu bezahlen/bey Verpfänd- und Verſchreibung all unſerer lig- und fahrender / jetzig und künfftiger Haab / Stuck und Güter / nichts davon beſonders noch außgenommen / damit und auff das nun aber berührtes Gotts-Hauß umb ſolches noch mehrers verſecurirt verſichert / und vergwißt ſeye / als verſchreiben und verpfänden wir N. N. und N. N. beede zu ernanntem / ꝛc. als ihr der Ehe-Leuth hierin erbettne Porgen / ſelbſt Gelter und Zahler / gegen verſprochner Schadloßhaltung hiemit unverſchaidenlich alle unſere lig- und fahrende / jetzig- und künfftige Haab / Stuck und Güter / keine außgeſchloſſen/ dergeſtalten/

ten / im Fall ſich über kurtz oder lang / bey den ſelbſt Schuldneren / an obiger Haupt-Summa / Intereſſe oder Unkoſten / wie das jmmer Nahmen haben mag / ein Abgang oder Verlurſt eraygnen und zu tragen wurde / man alsdann vollen Macht Gewalt und erlangtes Recht haben ſolle / ſolches alles bey uns und obgedacht unſern verſchribnen Haab / Stuck und Gütern / zu bekommen / und haabhafft zu werden / durch Gandt und Pfand / wie es dem herleyhenden Gotts-Hauß oder deſſen jetzig- oder künfftigen Kirchen-Propſt dann gefällig / und ſich von Rechts wegen gebühren thut / darwider uns keinerley Freyheit Statut oder Gelegenheit nicht ſolle ſchutzen / oder ſchürmen / friſten noch fürtragen / in kein Weiß / dann wir uns aller Freyheit / und Privilegien, wie die Nahmen haben möchten / Inſonderheit aber deß Beneficij ordinis, und excuſſionis, welches da will / daß man den ſelbſt Schuldner vorhero beklagen und excutirn ſolle / ſo dann deß Beneficij diviſionis, auch aller Recht / und rechtlichen Proceſſen, wiſſentlich verzihen und begeben haben / auch hiemit verzeyhen und begeben thun / ſolchergeſtallt / daß nun gegen uns / und jedem auß uns / wie auch unſere Haab / und Güter / geſtracks ohne allen Proceſs, mit der Execution verfahren / und ſich Zahlhafft machen möge / jedoch unſer Recht und Gerechtigkeit der Schadloßhaltung / gegen unſerm Principal zu gebrauchen / hiemit fürgeſetzt und vorbehalten / ſo verzeih und begib ich mich obbekennte N. der weiblichen Freyheiten / ſo wol der Conſtitution in authenticæ ſi qua mulier ad ſenatus conſultum velle anum Krafft deren ein Eheweib für ihren Ehe-Mann ſich verbindlich nicht verſchreiben mag / es ſeye dann das Gelt / darumben ſie ſich verſchreiben will / ihr gleichfalls zu nutzen und gutem kommen / dann auch deß Vorgangs / mit meinen heurathlichen Sprüchen / wie nicht weniger der Authentica hoc ita eod de duobus reis ſtipulendi und was dergleichen rechtliche Exceptiones und Einreden mehr ſeyn / deren allen ich bey Auffrichtung diſes Brieffs / in Abweſenheit meines Ehe-Manns / durch obgedacht meinen erbettnen Anweiſer und Beyſtand vorderiſt das Hofmarcks-Gericht / der Nothdurfft nach

# Schuld Porgſchafft Brieffs-Formul.

JCh N. N. zu/ꝛc. der Graf. N. Hofmarck allda / und neben ihme ich N. ſein Eheweib auff Anweiß und Beyſtand-Laiſtung N. N. daſelbſt / bekennen wir die Eheleuth für uns / alle unſere Erben / Freund und Nachkommen / dann ich Anweiſer von Anweiß- und erbettnen Beyſtandswegen / hiemit offentgegen männiglich / mit- und in Krafft diß Brieffs / daß wir auffrecht und redlich zu thun ſchuldig worden ſeyn / auch treulich widerumb gelten / bezahlen ſollen und wollen / dem würdigen St. Johannes Paptiſtæ Gotts-Hauß und Pfarr-Kirchen zu ernanntem N. oder deſſen jederzeit inveſtierten Herrn Pfarrer und Kirchen-Probſten / benanntlichen Gulden Capital reiniſchen Müntz / guter gangbarer Lands-Wehrung / jeden Gulden zu fünffzehen Batzen oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / welche zu unſers verſtorbnen freundlichen lieben Vatter und Schwähern N. N. ſeel. vor einem Jahr geſtifften Jahrtag gehörig. Die geloben / zuſagen und verſprechen wir jährlich / und eines jeden Jahrs beſonder/ ſo lang wir ſolch unabbezahlt jnnhändig haben werden / allwegen zur Zeit deß Jahrtags mit Gulden Landsgebräuchigem Intereſſe zu verzinſen / wie auch nach beſchehner Vierteljähriger Auffkündung (welche jedem Theil bevor ſtehen ſolle) beſagtes Haupt-Gut / Zinß und Unkoſten widerumben gut zu thun und zu bezahlen/ bey Verpfänd- und Verſchreibung all unſerer lig- und fahrender / jetzig und künfftiger Haab / Stuck und Güter / nichts davon beſonders noch außgenommen / damit und auff das nun aber berührtes Gotts-Hauß umb ſolches noch mehrers verаſſecurirt verſichert / und vergwißt ſeye / als verſchreiben und verpfänden wir N. N. und N. N. beede zu ernanntem / ꝛc. als ihr der Ehe-Leuth hierin erbettne Porgen / ſelbſt Gelter und Zahler / gegen verſprochner Schadloßhaltung hiemit unverſchaidenlich alle unſere lig- und fahrende / jetzig- und künfftige Haab / Stuck und Güter / keine außgeſchloſſen / dergeſtalten /

ten / im Fall ſich über kurtz oder lang / bey den ſelbſt Schuldneren / an obiger Haupt⸗Summa / Intereſſe oder Unkoſten / wie das jmmer Nahmen haben mag / ein Abgang oder Verlurſt eraygnen und zu tragen wurde / man alsdann vollen Macht Gewalt und erlangtes Recht haben ſolle / ſolches alles bey uns und obgedacht unſern verſchribnen Haab / Stuck und Gütern / zu bekommen / und haabhafft zu werden / durch Gandt und Pfand / wie es dem herleyhenden Gotts⸗Hauß oder deſſen jetzig⸗oder künfftigen Kirchen⸗Propſt dann gefällig / und ſich von Rechts wegen gebühren thut / darwider uns keinerley Freyheit Statut oder Gelegenheit nicht ſolle ſchutzen / oder ſchürmen / friſten noch fürtragen / in kein Weiß / dann wir uns aller Freyheit / und Privilegien, wie die Nahmen haben möchten / Inſonderheit aber deß Beneficij ordinis, und excuſſionis, welches da will / daß man den ſelbſt Schuldner vorhero beklagen und excutirn ſolle / ſo dann deß Beneficij diviſionis, auch aller Recht / und rechtlichen Proceſſen, wiſſentlich verzihen und begeben haben / auch hiemit verzeyhen und begeben thun / ſolchergeſtallt / daß nun gegen uns / und jedem auß uns / wie auch unſere Haab / und Güter / geſtracks ohne allen Proceſs, mit der Execution verfahren / und ſich Zahlhafft machen möge / jedoch unſer Recht und Gerechtigkeit der Schadloßhaltung / gegen unſerm Principal zu gebrauchen / hiemit fürgeſetzt und vorbehalten / ſo verzeih und begib ich mich obbekennte N. der weiblichen Freyheiten / ſowol der Conſtitution in authenticæ ſi qua mulier ad ſenatus conſultum velle anum Krafft deren ein Eheweib für ihren Ehe⸗Mann ſich verbindlich nicht verſchreiben mag / es ſeye dann das Gelt / darumben ſie ſich verſchreiben will / ihr gleichfalls zu nutzen und gutem kommen / dann auch deß Vorgangs / mit meinen heurathlichen Sprüchen / wie nicht weniger der Authentica hoc ita cod de duobus reis ſtipulendi und was dergleichen rechtliche Exceptiones und Einreden mehr ſeyn / deren allen ich bey Auffrichtung diſes Brieffs / in Abweſenheit meines Ehe⸗Manns / durch obgedacht meinen erbettnen Anweiſer und Beyſtand vorderiſt das Hofmarcks⸗Gericht / der Nothdurfft nach

zu genügen erinnert / und underwiſen worden bin / und zwar ſo lang / und vil biß mehr angeregte Summa / und anders bezahlt / und abgeführt / auch beede Porgen allerdings ohne Schaden gehalten worden ſeyn. Treulich / ohne Geferde / ꝛc.

## 2. Schuld Porgſchafft Brieffs-Formul.

ICh N. N. zu / ꝛc. der Gräfl. N. Hofmarck N. bekenne vor mich alle meine Erben / Freund und Nachkommen / hiemit offent-gegen Männiglich / mit und in Krafft diß Brieffs / daß ich auffrecht und redlich zu thun ſchuldig worden bin / auch treulich widerumben gelten / bezahlen ſoll und will / dem würdigen unſer lieben Frauen Gotts-Hauß / und Pfarr-Kirchen zu ernannten N. oder deſſen jederzeit inveſtirten Herrn Pfarrer / und Kirchen-Pröpſten / benanntlichen Gulden Capital / reiniſchen Müntz / guter gangbarer Landswehrung / jeden Gulden zu fünffzehen Batzen / oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / welche vorhero mein freundlich lieber Vatter ſeel. innengehabt / in Ubernemmung deſſen Güter aber / ſolche auff mich zu bezahlen kommen / und bißhero noch nihe verſichert geweßt / die gelob / zuſag / und verſpriche ich jährlich / und eines jeden Jahrs beſonder / ſo lang ich ſolche unabbezahlt inhändig haben werde / wie biß dato / allwegen jährlich zu Gallij mit Gulden Kreutzer Lands gebräuchigem Intereſſe zu verzinſen / wie auch nach beſchehner viertljährigen Auffkündung (welche jedem Thail bevorſtehen ſolle) beſagtes Haubt-Gut / Zinß / und Unkoſten / widerumben gut zu thun und zu bezahlen / bey Verpfänd-und Verſchreibung aller ſeiner lig-und fahrender / jetzig-und künfftiger Haab / Stuck und Güter / Recht und Gerechtigkeiten / nichts davon beſondert noch außgenommen / damit und auff das nun aber berihrtes Gotts-Hauß umb ſolch noch mehrers veraſſecurirt / verſichert / und vergwißt ſeye / als verſchreib und verpfänd ich N. N. zu ernannten N. N. als ſein deß Principal Schuldners hierinn erbettner Porg / ſelbſt Gelter / und Zahler / gegen verſprochner Schadloßhaltung / hiemit alle mei-

meine lig- und fahrende / jetzig- und künfftige Haab / Stuck und Güter / nichts außgeſchloſſen / alſo und dergeſtallten / im Fall ſich über kurtz oder lang bey dem ſelbſt Schuldner / an obiger Haupt-Summa / Intereſſe oder Unkoſten / wie das jmmer Nahmen haben mag / ein Abgang oder Verlurſt eraygnen und zu tragen wurde / man alsdann guten Fug / Macht / Gwalt / und erlangtes Recht haben ſolle / ſolches alles bey mir / und obvermelt meinen verſchribnen Haab / und Güter zu bekommen und haabhafft zu werden / durch Gandt und Pfand / wie es dem herleichenden Gotts-Hauß / und deſſen jetzig- oder künfftigen Kirchen-Pröpſten dann gefällig / und ſich von rechtswegen gebürn thut / darwider euch keinerley Freyheit / Exception, Statut, Recht / noch Gewonheit im geringſten ſchutzen / ſchürmem / friſten / freyen / noch fürtragen ſolle / weder mit- noch ohne geiſt- oder weltliche Recht / auch ſonſten in kein Weiß / noch Weeg / wie jmmer zu erdencken / geſtallten ich mich deren und in ſpecie deß Benef. excuſſionis vel ordinis, de quo in auth. præſente C. de fidejus & novel 4. cap. 1. Krafft welchem der Principal- und Haupt-Schuldner aller Anfangs rechtlich angegriffen werden ſolle / gäntzlichen und gar verzihen / und begeben habe. Treulich ohne Geferde.

## 3. Schuld-Brieff Porgſchafft / ꝛc.

JCh N. N. zu / ꝛc. der N. Hofmarck daſelbſt / und neben ihme / ich Walburga ſein Eheweib / auff Anweiß- und Beyſtandsleiſtung N. N. zu / ꝛc. Bekennen wir die Ehelenth vor uns / alle unſere Erben / Freund und Nachkommen / dann ich Anweiſer vor Anweiß- und erbettnen Beyſtands-Laiſtungs wegen / hiemit offent- gegen männiglich / mit- und in Krafft diß Brieffs / daß wir auffrecht / und redlich zu thun ſchuldig worden ſeyn / auch treulich widerumben gelten / bezahlen ſollen und wöllen / dem würdigen St. Johannis Baptiſta Gotts-Hauß zu erſagten N. oder deſſen jederzeit inveſtirten Herrn Pfarrer und Kirchen-Pröpſten / benanntlichen Gulden Capital reiniſchen

ſchen Müntz guter gangbarer Landswehrung / jeden Gulden zu fünffzehen Batzen oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / welche wir auſſer der abſonderlich ſchuldigen Gulden Capital und Gulden lauter außſtändige Intereſſe, ſchon längſt / jedoch bißhero unverſichert auff Zinß gehabt. Die geloben zuſagen / und verſprechen wir jährlich und eines jeden Jahrs beſonder / wie biß dato / allwegen zu Galli mit Gulden Landsgebräuchigem Intereſſe zu verzinſen / und nach beederſeits bedingt viertljähriger Auffkündung / widerumben haimbzuzahlen und richtig zu machen / damit und auff das nun aber das Gotts-Hauß ſowol umb Haupt-Gut / als Intereſſe auch andern verurſachten billichmäßigen Unkoſten / zu genügen veraſſecurirt, verſichert und vergwißt ſey / demnach und hierauff verſchreiben / und verpfänden wir Ehe-Leuth / weilen wir mit keiner Porgſchafft auffkommen können / hiermit alle unſere lig- und fahrende / jetzig- und künfftige Haab / Stuck und Güter / in ſpecie die von gedachtem Gotts-Hauß auff dem beſitzenden Gütl habends Erb-Rechts Gerechtigkeit / nichts davon beſondert / noch außgenommen. Alſo und dergeſtallten / wofern mir mit Erlegung Hauptguts / Intereſſe, und Unkoſten ſaumbig und nit zu haltend erſcheinen wurde / man alsdann gut Fug / Macht / und erlangtes Recht haben ſolle / ſolches alles bey uns / und obvermelt verſchribnen Haab / und Gütern / zu bekommen / und haabhafft zu werden / durch Gandt und Pfand / wie es dem herleichenden Gotts-Hauß / und deſſen jetzig- oder künfftigen Kirchen-Pröbſten dann gefällig / und ſich von Rechtswegen gebühren thut / darwider uns keinerley Freyheit / Exception, Statuta Recht noch Gewonheit im geringſten ſchützen / ſchirmen / freyen noch fürtragen ſolle / weder mit- noch ohne geiſt- oder weltliche Recht / auch ſonſten in kein Weiß noch Weeg / wie immer zu erdencken / geſtalten wir uns deren gäntzlichen und gar entſchlagen / verzihen und begeben haben. Inſonderheit aber verzeih und begib ich mich obbekennende N. der weiblichen freyheiten / ſowol der Conſtitution in authentica, ſi qua mulier ad ſenatus conſultum Velleianum, Krafft deren ein Eheweib für ihren

ren Ehemann ſich verbindlich nit verſchreiben mag / es ſeye dann das Gelt / darumben ſie ſich verſchreiben will / ihr gleichfahls zu Nutzen und Gutem kommen / dann auch deß Vorgangs mit meinen heurathlichen Sprüchen / wie nit weniger der authentica hoc ita eod. de duobus reis ſtipulandi, und was dergleichen rechtliche Exceptiones, und Einreden mehr ſeyn möchten / deren allen ich bey Auffrichtung diſes Brieffs / in Abweſenheit meines Manns / durch obgedacht meines erbettnen Anweiſer und Beyſtand / forderiſt dem Hofmarck-Gericht der Nothdurfft nach / und zu genügen underwiſen worden bin. Treulich ohne Geferde.

## Ein andere Schuld-Brieffs-Formul.

JCh N. N. zu / ꝛc. deß Churfürſtl. Pfleg-Gerichts N. bekenne vor mich / alle meine Erben / Freund und Nachkommen hiemit offent-gegen männiglich / mit-und in Krafft diß Brieffs / daß ich auffrecht und redlich zu thun ſchuldig worden / auch treulich widerumben gelten / bezahlen ſoll und will / dem würdigen St. N. Gottshauß zu / ꝛc. oder deſſen jederzeit inveſtierten Herrn Pfarrern und Kirchen-Probſten / benanntlichen Gulden Capital / Reiniſchen Müntz / guter gangbarer Lands-Wehrung / jeden Gulden zu fünffzehen Batzen / oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / welche ich laut Kirchen-Rechnungen in zwey unterſchidlichen Poſten ſchon etlich Jahr / doch unverſichert auff Intereſſe gehabt / die gered / gelob / zuſag und verſpriche ich wie biß dato / noch hinfüran ſo lang ich ſolche unabbezahlt innhändig haben werde / jährlich allwegen zu Galli mit Gulden Landsgebräuchigem Intereſſe zu verzinſen / und nach beederſeits bedingt viertljähriger Auffkündung widerumben gutzuthun und zu bezahlen. Damit und auff das nun aber erſagtes Gottshauß ſo wol umb Hauptgut / als Intereſſe, auch andern billichmäſigen Unkoſten zu genügen veraſſecurirt, verſichert und vergwißt ſeye / als verſchreibe und verpfände ich denſelben zu einem rechten Special-Hypothec, Für-und Un-

derpfand / nemblichen meine vermög Steurbuchs innhabende zween gantze Eygen / ſo dann zwey nach dem Cloſter Geiſenfeld gehörige Lehen-Aeckerl mit all deren rechtlichen Ein- und Zugehörungen / in Mangel aber all andere meine lig- und fahrende / jetzig und künfftige Haab / Stuck und Güter / Recht und Gerechtigkeiten / nichts davon beſondert noch außgenommen / alſo und dergeſtallten / wofern ich mit Erlegung Hauptguts und Intereſſe auch andern billichmäſigen Unkoſten ſaumig / und nit zuhaltend erſcheinen / alsdann deß Gottshauß jetzig oder künfftige Kirchen-Probſt gut Fug / Macht und erlangtes Recht haben ſollen / ſolches alles bey mir und obbemelt meinen verſchribnen Haab und Gütern zu bekommen / und haabhafft zu werden / durch Gandt und Pfandt / wie es denſelben dann gefällig / und ſich von Rechtswegen gebühren thut / darwider mich keinerley Freyheit / Exception, Statuta, Recht noch Gewonheit im geringſten ſchützen / ſchirmen / friſten / freyen noch fürtragen ſolle / weder mit- noch ohne geiſt- oder weltliche Recht / auch ſonſten in kein Weiß noch Weeg / wie immer zu erdencken / geſtallten ich mich deren gäntzlichen und gar entſchlagen / verzihen und begeben habe. Getreulich ohne geferde.

## Außzug auß dem außführlichen Schuld-Weſen / wie inn und auſſer deß Kriegs die Intereſſen / Gilten und anders zu bezahlen ſeynd / ſo nach dem erfolgten Friden-Schluß Anno 1648. hervor geben worden.

ERſtlich iſt wol zu bedencken / daß die jenige Creditores, welche ihren Debitoribus mit Gelt gegen Landüblicher Verzinſung auffhelffen / und darüber gewiſe bedingte Brieff und Sigel auffgerichtet / die Debitores auch ſo wol vor die Intereſſe, als das Capital ihre Haab und Güter verhypothecîren und verſchreiben / hierdurch beedes für die verfallene als zukünfftige Intereſſe, gleich dem Capital ſelbſten bey denen Debitoribus und Gütern ein jus quæſitum, radicatum & fundatum haben / welches

ches ohne ihrer Verwilligung nimmermehr benommen werden kan.

Fürs ander/ wann die verfallene Intereſſe ſollen per legem publicam Imperij auffgehebt werden / ſo wurde ſolches auff die höchſte Unbillichkeit hinauß lauffen / dann hierdurch hätte der Debitor auff vil Jahr die Intereſſe zu ſeinem Nutzen angewendt / und nit nur das Capital / ſondern auch per Zuruckhaltung der Intereſſe das Seinige ſalvirt, dem treuhertzigen Creditorn aber zu Schaden geſetzt / daß hieſſe locupletari cum jactura Creditoris &c. Ja als einſten Carolus V. Imperator umb ein Privilegium, ſo dem Tertio zu Schaden gericht wäre / angelangt worden / ſoll er geantwortet haben / Princeps, licet ſit pater ſubditorum, non tamen uſque eo in alterius liberorum amore effundi debet, ut alterum incommodo afficiat, ex Enenckel d. Anthon. d. l. tit. l. ſub n. 62.

Drittens / wann man den Creditoribus wider die ihnen von denen Debitoren eingehändigte Brieff und Sigel/ & ſic contra datam fidem die Intereſſe abſprechen wollte / wurde diſer höchſt ſchädliche Effectus darauß entſpringen / daß keiner dem andern mehr trauen / in Nöthen nit mehr beyſtehen / ja Fürſten und Herꝛn / wie auch Stätt und gantze Communen, ſich nit mehr auffrichten wurden / noch köndten / und wäre ſolcher geſtallt den Debitoribus durch Remittirung der Intereſſe noch weniger geholffen / als wann ſie zu der Abſtattung verbunden bleiben / zu geſchweigen / daß auch die Auffhebung der Zinß das Medium gar nicht wäre / quo naſcituris majoribus & tranquilitati publicæ noxiis incommodis obviari poſſit, darauff der Friden-Schluß zihlet/ in d. art. 8. &c. daß auch die Violatio dictæ Fidei die Verhandlungen wider Brieff und Sigel / in der Welt jederzeit vil Krieg und Unruhe angerichtet / und wie das Band communis Societatis dardurch zerꝛiſſen worden / daß ſolches leyder nit mehr zuſammen geknipfft werden kan / diß iſt Weltkündig / und mit blutigen Thränen nicht genugſam zu klagen.

Uber das / und fürs vierdte / dafern denen Creditoribus die mutuis conventionibus plaudite und bedingte Intereſſe benommen werden ſollen / ſo wird auch ſolcher ipſiſſimæ iuſtitiæ zu gegen lauffen / und die 3. principia & obiecta iuris, als honeſtè, vivere, alterum non lædere & ſuum cuique tribuere, gantz auß dem Weeg raumen / dann ob das ehrlich und ehrbar leben hieſſe / da ein Debitor von dem Creditore &c. auff übliche Uſuras zu ſeiner Nothdurfft Gelt entnimbt / hernacher Capital und Intereſſe beyſammen behält / auch noch wol den Creditorem in Noth ſtecken laßt / daß wird kein geſunder Verſtand ſagen / der Gottloſe borget und bezahlet nicht / ſagt die Schrifft / ſi quis alteri &c. Nebſt deme / ſo iſt auch unſchwär zu ermeſſen / wann ein Creditor bey ſeinem Debitore die omni Jure zu gelaſſene und verfallene Intereſſe abgeſtrickt / oder doch deren Bezahlung und Schmählerung ſeines Vermögens geſetzt / und conſequenter dem Creditori das jenige / was ihme das Recht gönnet / nit zu geeignet / ſondern benommen / und alſo / damit er nit cuiuſque ſuum zu eygnete / Anlaß gegeben werde / auch ferner under denen Unterthanen (qui vivunt ſub uno capite) nit gleiches Recht erhalten wird / wie nun auß denen angeregten wichtigen 4. Rationibus, andere dißmahl beyſeits zu ſetzen / genugſam erſcheinet / daß denen Creditoribus die Intereſſe per aliquam ſuam Sanctionem nimmermehr abgeſchnitten werden/alſo und auff den Fall/wañ man den §. in obigen Fridenſchluß auff eine Dilation der Intereſſe (de dilatione Capitalis begert man nicht zu melden) und das ſolche auch 1. 2. oder mehr Jahr ruckfällig gemacht werden ſollen / verſtehen/ auch diſes für ein Mittl / denen Schuldnern dardurch auff zu helffen / halten wollte / dahin auch die Debitores communiter zihlen / ſo könnte doch ſolches medium univerſaliter für alle Debitores wider alle Creditores auch nicht ſtatt finden / dann ſovil den art. 8. §. &c. anbetrifft diſponirt derſelbe außtrucklich de debitoribus &c. von denen Schuldnern / nemblich die bey diſen Kriegs-Zeiten umb ihre Nahrung kommen ſeyn / wie aber die Unvermögenheit der Debitorum ex calamitate publica nicht

præ-

præſumirt wird / alſo iſt in Reichs Abſchiden verſehen / daß diejenige / welche ein Moratorium oder Quinquennel (dergleichen bevorſtehende diſpoſitio generalis in Effectu anders nichts ſeyn wird) begehren / glaubliche Urſachen / oder Schein vorbringen ſollen / daß ſie auß unverſehnen zu geſtandenen Unfällen / ihre Leib / und Güter verdorben / und außgeſtanden ſeyn / ingleichem als auff den vor wenig Jahren zu Regenſpurg gehaltenen Reichs-Tag die Stände deß Reichs wider die Reichs Anlage und Contribution ihren verderbten Zuſtand und Unmöglichkeit vorgeſchutzt / haben ihr K. M. in dem darauff gemachten Abſchid Anno 1641. §. fürs ander / ꝛc. allergnädigiſt denen Ständen bevor behalten / und alſo verordnet / wer ſich der Unmöglichkeit bedienen wolle / einem bevorſtehen ſolle / ſeinem jetzigen laydigen Betrübten / auch ſeiner Land / und Leuth verderblichen Zuſtand / und Armuth / wie nicht weniger erlittene Schäden / und andere etwa habende Beſchwerlichkeiten bey Ihro Kayſerliche Majeſtät außführlichen vor- und einzubringen / alſo das diſer Reichs Verordnung nach / den Debitoribus kein Stillſtand per ſanctionem Pragmaticam gegeben werden kan / es habe dann zuforderiſt ein jeder Debitor ſein Impoſſibilitet beglaubiget / und welches noch mehr / ſo wird in diſen Reichs-Abſchiden auch diſes gemeldet / wo aber die (verſtehe dilationes moratorias) und mit verſchwigener Warheit außgebracht / oder erlangt werden / alsdann ſoll ſie Krafftloß und unverträglich ſeyn / und darfür gehalten werden / dahero / welcher Beweiß deß Privati Debitoris, ob er zwar leichtlich auß ſeinen Regiſtern / Büchern / Scripturen auch endlichen per inventarium & deſcriptionem bonorum beſcheiniget werden kan / jedoch hingegen auff die Stände deß Reichs / und zwar diß Orts nur auff die Reichs-Stätt / welche ein zeithero denen wider ſie angeſtellten Proceſſen die Exceptionem impoſſibilitati entgegē geſetzt / und von ihren erlittenen Schäden / auch was ſie der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät contribuiren müſſen / vil Bläter mehrmahl angefüllt / zu kommen. So iſt gewiß und wahr / ſollen dieſelbe ihre Stätt / Steuer-Bücher / und andere Einkunffts-

Regiſter vorlegen/ſo dann in ihrer Adminiſtration inquirirt wer⸗den / wie es wol nicht anderſt ( bey ſolchem Fall / da ein Comun einiges Stillſtands deß Capitals und der Intereſſe ſich gebrauchen wolte ) wird ſeyn können / ſo dürffte bey mancher Comun ſich befinden / daß man den treuhertzigen Creditoribus bey Anſehung deß Capitals / noch wol mit der nach Innhalt deren Reichs⸗Abſchiden gemeſſen Zinß⸗Reichungen hätte auffhelffen können und noch zu thun vermögen/wann man nur den Modum adminiſtrandi ærarium recht beobachtet / und gleichheit inter Debitores zu erhalten begehrt hätte / dann bey diſem Kriegs Weſen haben die ſchwere Aufflagen / Contributionen , und andere Außgaben die Burger und Underthanen in den Stätten / und auff dem Land ertragen / und dannoch denen Magiſtratibus die ordinari und extraordinari Kriegs⸗ und andere Steur Impoſten , Acciſen , ungewöhnliche / und wider deß Römiſchen Reichs Abſchid erdachter Zöll / Auffſchlag / und dergleichen mehr / derenthalben auch biß auff diſe Stund ( ungeacht in dem zu Oßnabruck geſchloſſnen Fridens⸗Vergleich / ſolches außtrucklich verſehen ) keine anſtallt gemacht worden iſt / den gantzen unvorgreifflichen und ungeſtandenen Fall aber geſetzt / es hätten die Communen , Univerſitates , Reichs⸗Stätt / und dergleichen in ihrem Ærario ſovil nicht / daß ſie denen Creditoribus mit denen Intereſſe behilfflich ſeyn könnten / ſo wäre doch in illum eventum zu conſideriren , daß ein Weeg / als den andern die Raths⸗Herrn und andere Grandes vor der Burgerſchafft ſich bey deſſen turbis Bellicis bereichert / groſſe Güter / und Häuſer eingekaufft / und mancher ſein Vermögen auff 60. 70. 80. ja wol 100. fl. erſteigert / und welches noch mehr/ſo iſt in und under der Burgerſchafft / ob wol nicht ſo reichlich / als bey fridlichem Zuſtand / jedoch das man gleichwol damit außkommen / und die meiſten bey Feur und Herdt bleiben können/ noch eine Nahrung / und Handthierung geweſen / die auch / wofern der Magiſtratuum ungewöhnliche Impoſten ( welche doch dem Ærario wenig nutzlich / und der Burgerſchafft nit fürträglich

lich ſeyn) abgeſtellet werden ſollten/noch reichlichen fortgehen wurden/ zu geſchweigen das die Soldaten/ was ſie auff dem Land geſtohlen und abgeraubt/ in die Statt gebracht/ und den Burgern umb ein dritten Theil deß rechten Werths verkaufft/ alſo das diſe beym Krieg mehr Nutzen/ dann Schaden gehabt/ dahero in ſolchem Fall ehe und bevor denen Debitoribus, oder in ſpecie ehe denen Reichs-Stätten einige Dilation deren Intereſſe gegeben werden wollte/ ſo wurden die Burgerſchafft nit unbillich zu Zahlung deren Creditorum Intereſſe zu collectirn ſeyn/ als deren Perſohnen/ Weib/ Kinder/ und Geſind/ Haab/ und Güter durch Vorleihung deren creditorum Gelter/ welche die Magiſtratus empfangen/ gleichwol erhalten/ und von dem endtlichen ruin ſalvirt worden. Alſo/ wann die Herrſchafft noch etwas Einkommens hat/ daß wann das ærarium Mangel leidet/ die Burger/ und Underthanen noch bey ihren/ ob gleich etlichermaſſen verderbten Hauß/ und Hof Gütern/und Nahrung gebliben/bey ſo geſtallten denen Univerſitatibus, Communitatibus, civitatibus einige Dilation denen Intereſſe nicht gegeben werden kan/ dann es der Chriſtlichen Lieb/und Billichkeit zu wider wer/wann die Debitores bey ihrem Sammat/und Seidenen Kleydern/ bey Hauß/ und Hof groſſen Vorwercken/ welch alles durch der Creditorum Gelt ſalvirt worden/ per moratoriam dilationem erhalten/ und denen erſtgemellten Creditoribus ein grober Bauren-Kittl angezogen/ und ſie noch darneben ad peram & baculum getriben werden wollen/ geſtallt dann ſolches Kayſer Ferdinandus der 2. Chriſtmild. Gedächtnuß/ wol obſervirt, dahero/ als einsmahls denen Ständen im Königreich Böhmen ein Moratorium ertheilt/dieſelben auch eben darunter die Intereſſe verſtehen wollen/haben ſie allergnädigſt Decretirt, daß es nicht billich ſeye/ daß der Debitor Capital und Intereſſe beyſammen behalte/ der Creditor aber darbey Noth leyde/und auß diſem Fundamento ſchreibt Zoes. Wann ein Debitor zwar in diſem Kriegs-Weſen eine Blinderung oder andern Anſtoß außgeſtanden/ dardurch er doch nicht ruinirt worden/ ſondern ſeine Nahrung einen Weeg als den andern/

wo

wo ſchon nicht ſo reichlich / als ers zu vor hat / treibet benebens ſein Gewerb/und handthierung / oder thut ſeyn Vermögen ſich ſo weit erſträcken / daß er / wo nicht mit barem Gelt/doch Gelts werth ſeinen Glaubiger erlichen befridigen / deſſen aber ungeachtet / vor ſich / und die Seinigen ein zimbliches Außkommen haben kan / zu ſolchem Fall thut die Ratio, warumb der Nachlaß geſchehen ſolle / für ſich fallen / in ſeinem Bedencken über etliche Fragen d. quæſt. 5. n. 401. cum ſeq. So ſchwer nun der bißher angeregten Anzeig nach es fallen wird / wann ſanctio publica wegen Dilation deren Intereſſe gemacht werden wollte / alſo das es ja dahin kommen ſollte / ſo müſſen doch underſchidliche Creditores davon excipirt, und denen Moratoris dilationibus nicht underworffen werden.

Als erſtlichen die jenige Ständ und andere Debitores, welche bey diſem Kriegsweſen auffgeholffen wordẽ/damit die ihre oder ihren Ober-Herrn Kriegs-Völcker bezahlten Rantiones, erlegen/ Proviant verſchaffen / Brandſchatzung abrichten / und ſonſten ſich und die Ihrige vor Unglück verwahren können / denen einige Dilation ſonderlich der Intereſſe halber nit zu gemuthet werden kan / dann wie einer / der ſich auff ſolches Beneficium beſteiffen will / erweiſen muß / ſe incidiſſe in infortunium poſt debitum contractum, poſt Guid. Pap. Rebuff. Tiraq. Menoch & alios notat Anthon. de reſc. morat. v. 7. concl. 22. n. 49. Alſo kan der jenige Debitor, der allbereit Zeit der Auffnehmung deß Gelts difficultatem ſolvendi das Unglück / Krieg / und Krigsgeſchrey vor Augen geſehen/und gehört / ja gewuſt / daß er eben zu Abwendung ſolcher Beſchwerung das Gelt gebrauchen wolle und müſſe / ſich hernachmahls mit dem unvermeidlichen Unglücksfall/nit excuſiren nebens dem ſo erfordert es auch das Intetreſſe publicum ſelbſt/daß die jenige / welche denen Debitoribus in Kriegs-Nöthen bey Feinds und Freinds Völckern mit Gelt beygeſprungen / und zu Abtragung der Rantion, Brandſchatzung und dergleichen / Hülffe geleiſtet / widerumb ehrlich und ohne Auffenthalt ſollen bezahlt werden.

Fürs ander / ſo wird man auch die jenige in einigen

Stillſtand nit einſchlieſſen können / welche entweder am Kayſ. Hof oder Cammer-Gericht die Debitores umb Schulden wegen beklagt / weder dieſelbe Urtheil und Recht erhalten / nachmahl die Executoriales extrahirt / und biß auff die Arctiores, ja ſo gar biß auff die Commiſſiones ad exequendum gebracht haben / dann ſolches wurde nicht allein der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 3 tit. 48. in prim. in verſ. 6. dieweil ein jedes Urtheil / ſo deren nit gebührliche Vollſtreckung geſchicht / wenig Frucht bringt / zu entgegen laufft; ſondern es iſt auch klaren Rechtens / quod irridum & inane ſit, cum quid contra rem judicatam reſcribitur, etiamſi reſcriptum impetratum cum clauſula, non obſtante tali ſententia emanarit, Græv. concl. 58. Carol. 2. in l. 2. Locher deciſ. 493. n. 3. zu deme wird es denen Creditoribus ſchwer fallen / wann ſie vil Jahr lang mit denen Debitoribus im Recht gelegen / und 100. ja wol vil 1000. fl. auff die Sumptus mit verwendet / und ſolchergeſtallt vil an ihrem Patrimonio zu geſetzt / alsdann da ſie deß ihrigen theilhafftig zu werden verhofft / erſt noch länger denen Debitoribus nachwarten / alſo die Unkoſten vergeblich auffgewendet / und die Zeit verlohren haben / ja noch deß Gelts länger entrathen ſollen / welches ſummo principi in contemptum & deſpectum gereichen wurde / Berlich. in concl. pract. part. 1. concl. 53. n. 3.

Drittens / ſo ſeynd auch mit den Dilationibus moratoriis zu verſchonen die Rentierer, welche kein Gewerb / Nahrung und Handlung / noch ſonſten einigen Acker-Bau / davon ſie ſich anderwerts ernehren könnten / haben / ſondern einig und allein von ihren Renten leben / welchen wann ihnen neben dem Capital auch die Zinſen ſollen gehemmet werden / ſolchergeſtallt ihnen das Blut gar außgeſauget / und alle Lebens-Mittel benommen / ja die nicht haben wurden / daß ſie ihre Kinder zur Schulen / Tugenden / freyen Künſten oder Handwerckern halten / oder das ſie dieſelben zu Ehren und Heurath befördern könnten / und zu diſen Rentiereren werden auch gezehlet / die jenige / welche nur die Abnutzung eines Capitals zu ihrem Underhalt haben / das Capital ſelbſt aber einem andern zu gehörig iſt /

denen nimmermehr einige Dilatio moratoria deren Intereſſe vorgeſchriben werden kan. Nochweniger

Fürs vierdte können die der Religion halber exulierende und in imperio Romano ſich auffhaltende Perſonen in die cancellos moratoriarum dilationum eingeſchrenckt werden / dann wie ſo wol vermög deß Religion-Fridens de Anno 1555. alſo nach Innhalt deß jetzo zu Oſnabruck gemachten Fridens-Vergleich beyderley der Catholiſchen und Evangeliſchen Religions Verwandten / wann ſie unter ihrem Lands-Fürſten und Herren das freye Exercitium Religionis nicht haben können / ohne Nachtheil und Schaden ihrer Ehren zu emigriren / frey gelaſſen iſt / alſo und nachdeme bedeute Exulanten intuitu der Religion & ſic bona intentione von den Ihrigen / von Hauß und Hof / von ihrem Vatterland / und zu ihren Mitglaubens Genoſſen gelaſſen / denenſelben das Wenigere / was ſie mit außgeführet / anvertraute ſub uſuris licitis, in Hoffnung ſich und die Ihrigen von denen Intereſſe zu erhalten / und darbey ihr Leben in vorgeſetzter Andacht zu zubringen / ſo kan man einige Ration nicht ſehen / warumb ſolche Exulanten von ihren Debitoribus mit Einrichtung der Intereſſe, welche penſiones eandem cauſam atque alimentationes, wie vorgedacht haben / auffgehalten / ꝛc. und auff gewiſe Zahlungs Terminos verwiſen werden ſollten / als die im Exilio und in der frembde alles umb bar Gelt kauffen müſſen / und weder bey Becken / Fleiſchern / Bier-Breuen / noch bey Schuſtern und Schneidern einen geraumen Credit erwerben / noch ſonſten ſich und die Ihrigen mit Ehren hinbringen können / über diſes und dieweilen ſolchergeſtallt der Exulanten Unterhalt darunter mercklich noth leydet / ſo iſt bekandt / daß in camera imperiali deßwegen mandata ſine clauſula auff die vier Fäll / ſo die Sach keinen Verzug leyden mag / die Alimenta begriffen werden / ea enim ne unico momento retardari debent ne quis fame pereat. Cammer-Gerichts Ordn. part. 2. tit. 23. Mindan. de proceſs l. 2. 12. & 17. Hat nun die cauſa alimentationis keinen Verzug / und können auff ſolche Fäll die Mandata ſine clauſula in conſtitutionib. imperij erkennt wer-

werden / mit was Recht wollten dann die Exulanten per moratoriam dilationem dahin zu diſponiren ſeyn / daß ſie ihren Debitoribus deß Intereſſe halber / auſſer denen ſie ſonſten nichts zu leben haben / länger nachſehen ſollten.

Weiters und fürs fünffte / ſo ſeynd auch von ſolchen moratorijs dilationibus zu excludiren / perſonæ miſerabiles Wittib und Waiſen: item Studioſi und die vor ſie verordnete Stipendia die Heuraths-Güter / und was ſonſten zu Erhaltung Kirchen und Schulen für die Armen und Allmoſen verordnet iſt / dann ſo vil die Wittib und Wayſen anbelangt / und ſolche jederzeit bey allen reſcriptis moratorijs, auch erſt vor wenig Jahren von jetziger Kayſerl. May. in einem dergleichen einer nahmhafften Reichs Statt ertheilten Moratorio excipirt worden / und billich / dann GOtt der HErr hat ſonderlich befohlen / ihr ſollet keine Wittiben und Wayſen beleydigen / wirſt du ſie beleydigen / ſo werden ſie zu mir ſchreyen / und ich werde ihr Geſchrey erhören / ſo wird mein Zorn ergrimmen / daß ich euch mit dem Schwerdt tödte / und eure Weiber / Wittwen / und eure Kinder Wayſen werden / Exod. 22. v. 2. cum ſeq. zwar wollen etliche darfür halten / daß die reichen Wittwen und Wayſen ſub perſonis miſerabilibus nicht verſtanden werden / allein ſolches iſt längſten deduciret und erörtert worden / quod cuiusmodi &c. maſſen dann auch heutigs Tags wenig dergleichen reiche Wittib und Wayſen ſeyn / dann ob gleich etliche darfür gehalten werden wollten / ſo iſt doch das jenige / was ihr Ehewürt oder ihr Vatter hinter ſich gelaſſen / entweder auff gantz zu Grund verderbten Gütern / oder bey ſolchen Perſonen / Fürſten / Herrn und Ständen deß Reichs angelegt / die ſich eben der moratoriſchen Dilation bedienen / und weder Capital noch Intereſſe bezahlen wollen / alſo das auch die genannte reiche Wittwen und Wayſen mehrentheils leyden müſſen. Was die Studenten und ihre Stipendia concernirt / wird kein Menſch ſagen (wiewohl in facto bey villen Ständen nicht ohne Brandmahl ihres gewiſſens ein anders bißhero geſchehen) das ſolche durch die Dilationes moratorias gehindert / auffgehalten werden

den ſollē. Die Heurats-Güter betreffend ſeyn ſelbige extra controverſiam von allen moratoriis dilationibus befreyet / ut potè quæ æquiparantur cauſæ piæ & alimentorum, imo maiora privilegia habent, ſic late d. Anthon. concl. 41. num. 34. cum ſeq.

Was zu Erhaltung Kirchen und Schulen für die Armen und dero Allmoſen gehörig / und für dieſelben verordnet / iſt ohne Noth deſſen weitläuffig nachzuſehen / ob wider ſolche milde Sachen auch einige Dilation ſtatt haben könne / gantz Teutſchland bezeuget zwar in praxi affirmativam, indem man bey Kirchen und Schulen/bey den Armen und ihrem Allmoſen den Anfang der ſimulirten Sparſambkeit längſten gemacht hat / ob es aber recht ſeye / darüber wird GOtt richten / einmahl wird kein politicus conſcientioſus benannte affirmativam defendiren. Nun könten zwar noch mehrere debita privilegiata, welche unter die moratorias dilationes nicht gehören / beygebracht werden / allein laſſet man es dißmahl darbey bewenden / und wird auß dem bißhero geführten unvorgreifflichen Diſcurs genugſam zu erſehen ſeyn / ob und welchergeſtallt/auch wie weit denen Debitoribus geholffen werden könne / auch wohin der artic. 8. q. de indag. aliqua ratione deß Friden-Schluß zu interpretiren ſeye / auch was für eine Sanctio darauff begründet werden möge. Alles auff Verbeſſerung.

## Gegen Ableinung.

ES hieſſe ohne das nach der gemeinen in der Natur ſelbſt fundirten Reichs-Regul / wo nichts ſeye / da habe der Kayſer ſein Recht verlohren.

His præſuppoſitis werde bekandt ſeyn / daß nach der unwandlbaren Richtſchnur legis moralis, oder deß von dem allergerechteſten GOtt ſelbſten einem jeglichen Menſchen ins Hertz und in die Natur gepflantzeten Geſätzes / keinen Privat-Menſchen das Seinige wider ſeinen Willen genommen / und einem andern hinzegeben werden köndte / einē einigen Fall außgenommen / wann nemblich eine gantze Reſpublica zu Grund gehen/

und alle Cives groſſe Noth leyden müſten / wofern nicht ein Privatus ſein primatum Dominium pro reductione & conſervatione omnium hergeben / und dargegen anderweit recompens annemmen thäte / wie ſolches die wahre principia politica und Exempla genugſam demonſtriren thut / was auſſerhalb diſes Caſus geſchicht / und einem wider ſeinen Willen genommen / den andern aber etwa pro ipſius conſervatione zu gelegt wurde/ ſolches lieffe wider das ſibende Gebott deß Geſätzes Gottes/ und könnte ohne Verletzung der Gerechtigkeit Gottes nit geſchehen.

Damit aber in ſpecie in actionibus humanis keinem zu nahe getretten/ſondern einem jeden das Seinige per iuſtitiam tribuirt werden/wäre bekandt/daß die ratio formalis iuſtitiæ, quæ ius ſuum cuique tribuit, in certa rerum æqualitate beſtunde /und das ſolche æqualitet als die rechte innerliche Seele der Juſtiz daher æſtimirt wurde.

1. Wann einem oder anderm Subiecto, oder privato etwas zu geben / zu nemmen / oder zu praſtiren, ex reſpectu, quatenus eſt civis huius vel illius Reipublicæ ad eoque ex dignitate, vel reſpectu perſonæ, nemblich circa præmia, circa onera publica und mit einem Wort davon zu reden / wann jemand etwas gebürt non alio reſpectu, quam quod ſit membrum communitatis, ſolch alles gehörte ad iuſtitiam diſtributivam, und wurde æſtimirt ex proportione geometrica, wie bekandt ſeye.

2. Wann einem Privato, ohne Underſchid / er ſeye frembd/ oder einheimbiſcher / oder cujuscunque gradus, dignitatis, vel conditionis er wolle / etwas gebürt / ex ſimplici aliqua & æquali rerum menſurà nullohabitio reſpectu ad perſonam, gehöre diſes alles ad Iuſtitiam Commutativam, warin einem jeden das Seinige gleich / ohne Reſpect der Perſohn / juxta proportionem arithemeticam, tribuirt werden müſte. Solche Æqualis Menſura, æqualitet, oder gleichheit / damit nemblich niemand zu nahe getretten werden möchte / ſtunde Formaliter darin / und wurde dahero æſtimirt, daß nemblich der eine in den Commutationibus, und allen Contractibus, nicht mehr / oder weniger / als der ander erlange;

Solches ſeyn die rechte und wahre termini aller Commutationum voluntariarum, und alſo in ſpecie deß Credit-Weſens/ adeoque &c. &c. warauß erfolget / daß man in diſem Fall keinen Reſpect auff einige Perſohn / deren Dignitet oder Qualitet haben oder nehmen müſſe / weil ſolches der Iuſtitiæ Commutativæ und der normæ morali gantz zu wider iſt/ſintemahl darinen/ gleichwie mit der Iuſtitia diſtributiva geſchicht/nicht darauff geſehen werde/was den Perſohnen etwañ reputirlich/ihrem Stande herkommen / modo vivendi, oder ſonſten gemeß / gelegen / oder bequemb iſt / ſondern vilmehr / was einem jeden Contrahenti gebühret / ſimpliciter ratione æqualitatis reſultantis ex medio ſive æquali diſtributivo inter commodum & lucrum.

So bald diſe Termini überſchritten wurde / wurden wider die Gerechtigkeit gehandelt / und kombt man auß den Terminis contractuum voluntariorum in die Contractus involuntarios, darinnen quoad læſionem in re ſua einer Parthey / wider ihren Willen / wurde etwas genommen / und dem andern hingegeben / entweder occulte, in welchen Terminis ſolcher Contract ein offentlicher Raub heiſſet / iſt / und bleibt / ob ſchon daſſelbe prætextu legis, ſeu ſanctionis alicujus publicæ geſchehen / wie ſolches die Moraliſten bekanntermaſſen mit mehrerem Außführen.

Auß welchen allen Handgreifflich erſcheinet / daß man bey gegenwärtiger Verordnung / ſich ja wol vorzuſehen / daß man von ſolcher Æqualitet nicht abſetze / oder etwas ſtatuire, wardurch einiger Parthey / es ſeye Debitor, oder Creditor das ihrige ratione lucri vel damni, genommen werde / was ihro ex hujus modi principiis moralibus, gebühret / dann ſonſten wird ſolche Conſtitution unrecht / und vitioſa, adeoque ipſa reſpublica exparte vitioſa ſeyn / als in welcher billich idem boni viri & boni cives, adeoque alle leges in republica honeſtati congruentes, nit aber derſelben zu wider ſeyn müſſen.

Es hätten die Herrn Camerales in ihrem bedencken gar wol und appoſite angezogen / quamvis ſuppreſſo nomine, die verba ciceronis ex libro 2. officiorum in fine : Und ob es zwar äuſſerlich das

das anſehen haben möchte / ob wurde dardurch / wann etwann ſolche unvermeintliche Rechte ein wenig beyſeits geſetzt wurden / dem publico geholffen / und was hierunter den Privatis abgienge / hinwider utilitate publica compenſiret, ſo wäre dannoch dargegen bekannt / non eſſe facienda mala, ut eveniant bona.

Es kan auch das jenige was den Creditoribus alſo wider recht entzogen wurde / nicht der gantzen Communion & univerſitati civium, ſonder bloß denen Debitoribus, ut plurimum moroſis, deren vile durch Praſſen / Banquetiren / und andere Uppigkeiten / und Urſachen in Schulden gerathen / zum beſten / und wäre der natürlichen Billichkeit gar zu wider / daß ſich jemand mit deß andern Schulden bereichern / oder aber das der eine das ſeine hingeben ſollte / damit dem anderen wol ſeyn möge.

Es wurden auch auff ſolche Maß perpetuiriſche Lites Mißtrauen / und Feindſchafft under den Civibus reipubl. geſtifftet / und verurſachet / hergegen aber die Einigkeit gantz getrennet werden / Maximo reipublicæ malo.

Nebens deme ſtunde auch wol zu bedencken / ob nicht dardurch / wann den Creditoribus zu nahe getretten / und dieſelbe ad deſperata conſilia genöthiget werden ſollten / dem gemeinen Weſen groſſes Unglück zu wachſen möchte / es wären der Creditoren nicht weniger / ſondern ohne Zweiffel mehr als der Debitoren.

Der Kayſerl. hochlobl. Reichs Hof-Rath hätte in ſeinem Bedencken ſehr vernünfftig angezogen / was derenthalben für Gefahr zu beſorgen ſeyn könnte.

Das Römiſche Reich hätte an allen Seithen in den Nachbarſchafften noch gefährliche Motus, ſollten die deſperati creditores ſich zu denſelben ſchlagen / oder dern zu ihrem Vortheil ſich gebrauchen / möchte die Gefahr nit gering ſeyn.

Und wären in dergleichen Motibus auch die geringe Principia & occaſiones nicht liederlich zu achten / oder hindann zu ſetzen /

tzen / privatim könnte zu aſſaſſinijs, homicidiis und andern Ubl-thaten Urſach gegeben werden.

Es ſtunde auch zu beſorgen / wann denen auſſerhalb deß Reichs geſeſſenen Creditoren, Exempl-Weiſe / die in der Schweitz wohnen / für die im Schwäbiſchen oder Oberreiniſchen Krayſe befindliche Debitores etwas ungebührliches angemu-thet werden ſollte / alsdann ſich dieſelbe deß Juris Talionis ge-gen deß Reichs Eingeſeſſene gebrauchen möchten / wardurch die commercia Schaden nehmen könnten.

Wann nun auß ſolchen unbeweglichen Principiis die vorbe-melte Materia des Credit-Weſens zu reguliren, und davon zu ſtatuiren ſtunde / ſo ergebe ſich von ihme ſelbſt

1. Das keinem Creditori von einigen Capital etwas aber-kombt / und dem Debitori zuruck gelaſſen werden könne / es ſeye dann das der Debitor gar nicht ſolvendo ſeye / und alſo die Un-einigkeit den Effect diſer Diſpoſition deß natürlichen Geſetzes / entweder gar / oder zum Theil verhindere / oder auffhebe / deßtwegen man ſich auff obangeführtes andere Præſuppoſitum bezogen haben wolle.

2. Es ſeye zwar in mehrerwehnten deß löbl. Reichs Hofraths-Bedencken / und zwar in dem fünfften Vorſchlage von Ver-ringerung der Haupt-Summa / dem anſehen nach / etwas ent-halten / es könne aber ſolches anderſt nicht / als auff den Ca-ſum Impoſſibilitatis verſtanden / und außgedeutet werden / daß nemblich ſovil von dem Capital abzuziehen / ſovil der Debitor gar nicht bezahlen kan / Neceſſitas enim id præcipit, cui lex nul-la eſt poſita. Jedoch mit der Condition, wann er ad pinguiorem fortunam, durch Gottes Seegen / wider kommen ſollte / als-dann auch das Reſiduum vom Capital er abzutragen gehalten.

3. Zu diſem Capite gehen die in dem alten burgeriſchen Voto gethane Erinnerung von Reduction der außgelihenen Müntze / daß nemblich der Creditor nichts mehr höher / oder gröſſer an Capital / dann reipſa hergelihen / fordere / und der Debitor nicht mehr zu bezahlen ſchuldig ſeye / als er warhafftig em-pfangen.

Es müſſe aber diſe Computatio, oder Redutio nicht allererſt von Anno 1619. ſondern von der Zeit angefangen werden / da der Reichs-Thaler zu ſteigen angefangen/propter rationem identitatis, quæ æqualiter ſe habet æque in prioribus ac in poſterioribus annis.

2. Sovil aber die Zinß betrifft / ſey unlaugbar / daß dieſelbe ex ullo legis moralis fundamento nit gefordert werden könne / ſo gar das auch contra naturam nummi ſeye / daß derſelbe einen andern gebehren / und fructificirn ſollte / wie ſolches von den Interpretibus Juris plena manu tractiret wurde / es ſeye aber nicht unbillich ein Caſus hievon auß zu nehmen / warinnen ipſiſſima æqualitas adeoque lex moralis ipſa dem Creditori ein Intereſſe zu billiche.

Wann nemblich der Debitor mit empfangenen Gelt einen ſolchen Vorthl oder Lucrum ſchaffet / von welchem der Creditor mit participiren könne /ſine nempe Debitor locuples fiat ex pecunia mutuò acceptâ, warauß erfolgete / daß von dem Gelte / welches 1. einem Kauff- oder Handels-Mann gethan/ welcher damit ſeine Werbung biß daher getriben / und ſeine Nahrung davon gehabt 2. mit welchem Gelte jemand ligende Güter / Gründte/aut,quæ nomine immobilium venire ſolent,gekaufft/ꝛc. mit Recht keine Zinſe verweigert werden können. Und ob zwar bey diſem letzten Fall der Poſſeſſor ſolche ligende Güter nicht alle mahl genoſſen haben / auch dieſelbe etwas herunter gekommen und verdorben ſeyn möchten / weil demnach der Debitor die erkauffte Güter / als gleichſam ein unſterbliches Capital in Handen hat / wovon er und die Seinige einen perpetuirlichen Nutzen haben können/davon ihme auch in böſen Zeiten nichts mehr als die Zinſen zuruck bliben / deß Capitals aber ſie jedesmahls verſichert ſeyen. So wäre die gröſte Unbillichkeit / daß der Creditor der Zinſen entbehren ſollte / vil billicher aber daß der Creditor die jenige Güter hinnemme / ſo mit ſeinem Gelte erkaufft / und er ſelbſt den Nutzen davon hätte / als das der Debitor deren genieſſen / und der creditor das Nachſehen haben ſollte.

Ein ebenmäſige Beſchaffenheit hätte es mit deme / wann mit den bey dem Kriegsweſen erborgten Geltern jemand ſein Hauß / Hof oder Güter erhalten / daß ſie nicht ruiniret oder darumb gebracht worden.

Item / was zu Erlangung deß Fridens / oder Satisfaction Gelter erlegt worden / ob eandem rationem, weil auſſerhalb ſelbiger Gelter niemand ſeine Güter behalten / oder deren ins künfftig gebrauchen können / beſondern daß er deren Behalt und Genüſſung dem Creditori zu dancken hat.

Auſſerhalb diſer Fälle aber conſtituiret keine recta ratio, oder lex moralis das nothwendiglich einig Intereſſe bezahlt oder gefordert werden ſollte oder köndte / es wäre ja auch ſehr hart / wann ein armer Mann Gelt geborget / damit er keinen Nutzen ſchaffen möge / von welchem der Creditor participiren könne / dannoch zu Bezahlung der Zinſen angehalten werden möge / und wurde dannenhero regulariter depoſitis legibus poſitivis der creditor nothwendig die vorberührte Qualität erweiſen müſſen / daß ſein Debitor nemblich mit dem ihme vorgeſtreckten Gelte / Vortheil oder Nutzen geſchafft hätte / ꝛc.

T.

# Das 15. Capitel.

## In Begriff/

1. Underſchidliche Formul der Transport oder Ceſſionen ; ſambt der Anmerckung.
2. Von Tauſchen und Umbwechßlen der Güter / und deren Vormerckung.
3. Was zu einem mündlichen Teſtament Nuncupativum genandt gehörig.

## Von denen Ceſſionen und Transporten.

### Notand.

WAs hierbey kürtzlich in Obacht genommen ſoll werden / 1. Daß die Partheyen auffrichtig mit der Ceſſion umbgehen/ 2. Solle keine Simulation und Betrug darunter verborgen / und wegen weiblichen Geſchlechts oder der Unmündigen halber kein Bedencken ſeyn / 3. Soll der Cedent ſein jus Recht und Forderung / totaliter, gäntzlich / und vollkommen / tam iudicaliter, quam extraiudicia liter abtretten und übergeben/und 4. Sich in omnem eventum aller Exceptionen non numeratæ pecuniæ perſuaſionis, læſionis &c. nach Erforderung der Perſonen reſtitutionis in integrum Sctivelleiani &c. und allen andern Behelffenden geben und verzeihen.

## Solchem nach folgen hernach underſchidliche Formul der Transport oder Ceſſionen.

### Erſte Transport,

JCh N. N. vor mich und meine Erben Krafft diſes urkunde und bekenne / demnach ich Herrn N. N. mit achthundert Gul-

Gulden Reiniſche Mintz/ꝛc verglichner Schuld anhaiſchig worden / und aber ſolche baar zu bezahlen nicht vermag/gleich wohl bey N.N. ſo vil beſtändiger weiſe zufordern / als will ich obgedachten N.N. darmit an bemeldten meinen N. ſolcher geſtallt angewiſen haben / daß er ſolche 800. fl. empfangen / darüber quitiren / und darmit als ſeinen Eygenthums ſchalten und walten möge / zu dem Ende ich ihme mein jus und Action übergeben / die Original Obligation von N. Anno 1673. außgeantwortet / und deßwegen genugſambe Gewehrſchafft zu layſten verſprochen / auch mit verzicht der Exceptionis ſic ſed aliter queſtæ, ſimulati contractus, doli mali, æroris cuiuscunque læſionis wie auch legis Anaſtaſianæ und dergleichen / mich hieran alles Anſpruchs begeben haben will / alles treulich ohne Geferde.

## 2. Gerichtlicher Transport über eine Schuld-Forderung.

JCh N. N. urkunde hiermit/ daß heut dato vor mir erſchinen iſt N. N. und hat angebracht / ob er wol laut einer den / ꝛc. geſchlagnen Abrechnung auff N. N. Behauſung allhier Gulden zu fordern / dieweil aber ihm gantz beſchwärlichen / in dem ſolches Gelt zu unterſchidenen Zeiten ſich verfallet / hinkünfftig ſo offt wider anhero zu reiſen / oder deßtwegen einen Vollmächtigen zu beſtellen/alſo hat er mit N. N. eine ſolche Handlung und vergleichung getroffen/daß er ihm ſolche gantze Summa der Gulden Kauffweiß zukommen laſſen / wann dann derſelbe ihme das Kauff-Gelt alſobald bar richtig gemacht und bezahlet / welches er auch mit Verzeihung der Exception non numeratæ pecuniæ, læſion, ultra dimid. zu ſeinen Händen empfangen / ſo wollte er ihm vor allhieſigem / ꝛc. ſolche ſeine Gegen-Forderung bey N. N. in beſter beſtändiger Formb Rechtens / dermaſſen aygenthumlich kräfftig cedirt und übergeben haben / daß er berührte Gulden nun hinfüro als das Seinige ſeinem Beſten nach einfordern / zu ſich nemmen / und darüber quitiren / verzücht / und alles anders thun und leiſten mögen / was

was ihm dißfahls vonnöthen/ inmaſſen er ſich dann daran aller weitern An-und Zuſprüche kräfftiglich verzihen/ und ihm die darzu gehörige Documenta übergeben / dieweil dann ſolches vor allhieſigem ꝛc. alſo vorgangen/ beyde Perſonen zu gegen geweſen / und diſes mit Mund und Hand angelobet / und hierüber einen ordentlichen Transport auffzurichten begehrt / als habe ich ihnen ſolch Begehren nicht verweigern können / ſondern ihnen hierüber diſen Transport anhändigen wollen/ ꝛc.

## 3. Ein anderer gerichtlicher Transport einer Schuld halber.

AUff heut dato den/ ꝛc. hat vor mir N. N. durch ſeinen Tochter-Mann N. N. weil er ſelbſt Leibes Beſchwerung halber nicht erſcheinen können/ vor Gerichte anzeigen laſſen. Demnach ihm N. N. mit Gulden Haupt-Summa vermög ſeines ſub dato den/ ꝛc. von ſich gegebenen Brieffs und Sigls verhafft gebliben/ und ſchuldig worden. Als hätte er jetzo mit N. N. dernwegen eine Vergleichung getroffen / daß er ſolche für ſich in der güte / oder zu recht zu fordern / und einzubringen / auch ſeines Gefallens damit zu gebähren/ wol befugt ſeyn möge / derwegē er auch ihm dißfalls gerichtlichen Transport außzubringen / und einzuhändigen verſprochen/ und ſolchem zu folge hat ermelter N. N. in Vollmacht ſeines Herrn Schwähers obbemelte Schuld-Forderung neben den Zinſen und Unkoſten / und alle ſein hieran erlangtes Recht tam jus reale, quam perſonale gedachtem N. N. tam quoad directæ quam utilis actionis Exercitium, in der allerbeſtändigſten Formb Rechtens / erblich und eygenthumlich mit Außantwortung N. N. Schuld-Verſchreibung an kräfftiger Gerichts-Stelle allhie cediret/ übergeben / und abgetretten / alſo und dergeſtallt / daß nunmehr N. N. berührten cedirten Schuldforderung / ſambt dem Intereſſe, als ſeines aygenen proper Guts / ſich anzumaſſen / und ſeines Gefallens damit zu gebrauchen / zu handlen / zu thun / und zu laſſen / gut / Fug / Recht / und Macht haben ſoll/

ſoll / jnmaſſen dann wolgemelter N. N. ſich hieran all ſeines Rechtens / und ferner Zu- und Anſprüche gerichtlichen begeben / und verzücht gethan hat. Alles getreulich ohne Geferde / ꝛc.

## 4. Eine wol clauſulirte Ceſſion.

JCh N. N. urkunde und bekenne hiermit / und in Krafft diß. Als ich vermög Vertrags-Brieff de dato &c. und außgefelter Erkanntnuß / ꝛc. - - fl. ſchuldig worden / und noch bin / damit ich nun aber von ſolcher Schuld mein Gut N. befreyen will / mein lieber Brueder N. auch ſeine Zahlung erlangen möge / ſo thue ich hiermit in Krafft diſes Brieffs ihme / ꝛc. in beſter beſtändiger Formb der Recht / meinen Antheil der Schulden / vorweiſen / und dieſelbe ihm cedirn, und aygenthumlich übergeben / und abtretten. Cedire, übergebe und zueygne ihm obbenannte beyde Poſten / ſo weit ſich ſolche Schuld-Poſten erſtrecken / als auff / ꝛc. machen thun / und fl. Schweſterlichen Erbfall hiermit in Krafft diſes Brieffs / alle meine Zu- und Anſprüche wider gemelten N. und alle ſeine Haab und Güter / ſpecialiter und generaliter, welche N. ohne das mir zu zahlen / und entrichten ſchuldig und verpflichtet iſt / inmaſſen ich meinem Bruder die N. Schuld-Verſchreibungen zu ſeinen ſichern handen geſtellet / derſelben zu meinem halben Theil an berürter Haubt-Summa und Zinſen / für ſich / und ſeine Erben / und Erbnehmen wider benannten N. und ſeine Erben und Erbnehmen / an ſeinen und ihren Gütern / allermaſſen wie ich ſelbſten zu thun Macht gehabt / per actiones reales & perſonales, utiles & directas, tacitas & expreſſas, meras & mixtas, civiles & prætorias & quaſcunque tanquam legitimus Creditor, angeregter liquidirter und geſtändiger Schuld / agendo, experiundo, excipiendo, replicando, reiterando, appellando, conſequendo, & ſervando, zu erhollen und bezahlt zu machen. Gerede und gelobe demnach bey meinen adelichen Ehren / Trauen / und Glauben / und wahren Worten / diſe Ceſſionem und übergebene Schuld-Forderung wider meinen Debitorem N. N. und alles / was

was in derſelben begriffen / für genemb / unwiderſprechlich und feſtiglich zu halten / und darwider in keinerley Weege zu thun / und zu handlen / mit Verzeihung wolbedächtig und beſtändig aller Beneficien Juris, ſo mir zu gutem / und meinem offtbenañten freundlich lieben Bruder N. und den Seinen zu nachtheil geordnet / inſonderheit dem Beneficio L. C. de novat. & L. Procuratore in rem ff. de procur. Wie ich dann auch ſolches meinem Debitori N. N. denunciren, anmelden / und ihn an meinen Bruder mit der Zahlung weiſen / und Gewehrſchafft leiſten will. Alles getreulich und ohne Geferde.

## 5. Transport-Brieffs Formul.

JCh N. N. wayland N. N. geweſten Würths zu / ꝛc. ſeel. hinderlaſſne Sohne / noch ledig / doch genugſamb Vogtbaren Stands / und meines Handtwercks ein Becken-Knecht / bekenne vor mich alle meine Erben / Freund und Nachkommen / hiemit offent-gegen Männiglich / mit- und in Krafft diß Brieffs. Nachdeme ich über die beraith empfangne Gulden / und ſeithero widerumben von meinem Obrigkeitlich verpflicht geweßten Vormund N. N. zu ernannten / ꝛc. empfangne Gulden / Innhalt verhandener Brieff de datis vier und zwaintzigiſtē Jenner Anno ſechzehenhundert drey und ſibentzig / und achten Julij / Anno ſechzehenhundert vier und ſibentzig / mit Einſchluß deß Erbtheils der Gulden / Kreutzer von meinem verſtorbnen lieben Brudern N. ſeel. Mütterlicher ſeiths / und was ich noch auff Ableiben ſein meines verblichnen Bruders N. ſeel. von den außgemachten Gulden vätterlichen Gut / der Proportion nach / noch rechtmäßig zu prætendirn, ſo ſich der Außtheilung nach / noch auff Gulden einzunemmen belaufft / zu erſuchen / daß ich umb mehrers meines Nutzen / Nothdurfft / und allerſeits beſſern Frommen / und Gelegenheit wegen / ſolche N. Gulden / mit wolbedachtem Muth / gutem Wiſſen und Willen / ja frey / willkürlich / auffrecht und redlichen verkaufft und übergeben habe. Verkauffe / übergibe und transportire auch ſolche Summa /

ma/ dem Erbarn obgedacht meinem geweßten Vormund N. N. deſſen Erben und Nachkommen/ alſo und dergeſtallten/ daß dieſelben nun hinfüran völlige Macht/ und erlangtes Recht haben ſollen/ ſich ſolch von mir verkaufften Gelts der Gulden/ in den verhandnen Friſten mit aller Gerechtigkeit zu underfangen/ einzuziehen/ innen zu haben/ zu nüſſen/ und alles anders darmit zu handlen/ zu thun und zu laſſen/ als ſich mit andern ihren aygenthumlichen Gütern unverhindert meiner Erben/ und ſonſten männiglichs von meinetwegen/ zu thun gebürth/ allermaſſen ich ein ſolches in Krafft der verſtandnen Brieff und Sigl zu thun befugt geweßt. Dagegen iſt mir von gedachtem N. N. mit Bezahlung einer gewiſen Summa Gelts/ als nemblichen Gulden ein ſolche Vergleich- und Vergnügung geſchehen/ daran ich allerdings content, vergnügt und zu friden bin/ auch darmit benügig ſeyn/ verbleiben/ ſoll und will/ geſtallten ich ihne/ und ſeine Erben/ oder wer diſen Transport mit rechtmäßigem Titl inhaben würdet/ hierüber umb ſolche Summa auff ewige Zeit quit, frey/ ſicher/ müßig/ ledig und loß/ ſagen und zehlen thue/ und deßtwegen keinen fernern Zuſpruch/ noch Anforderung haben ſoll/ noch will/ verzeihe mich demnach für mich/ und meine Erben/ deren zu obgemelten N. Gulden noch gehabter Sprüch/ Recht/ und Gerechtigkeiten in Krafft diß Brieffs wie es vermög aller Rechten am kräfft- und beſtändigiſten ſeyn ſoll/ kan und mag/ mit Begeb- und Verzeihung/ aller Exception und Freyheiten/ wie die immer erfunden und erdacht werden mögen. Treulich ohne Geferde.

## 6te Transport-Brieffs Formul.

JCh N. N. zu N. bekenne für mich/ meine Erben/ Freund/ und Nachkommen/ offent- gegen Männiglich hiemit in Krafft diß Brieffs/ nachdeme ich bey N. N. umb das Landläuffige Intereſſe tauſend Gulden Capital anligend habe/ welche Jährlich mit/ ꝛc. Gulden auff den/ ꝛc. verzinſet werden/ und

diß

diß Brieffs datum auff den/ rc. geſtellt iſt/ ich von meines verhoffenden beſſern Nutzens und Gelegenheit/ hiervon dem N. N. tauſend Gulden zu transportiren gedacht bin. Als transportire und übergib ich ſolche rc. Gulden gemelltem N. an-und von obgedachtem Zinß-Brieff dermaſſen und geſtallten/ daß ſelbiger Fug/ Macht und Gewallt habe/ ſolche/ rc. Gulden hinfürters innen zu haben/ zu nutzen/ zu nieſſen/ weiter zu verkommern/ zu verſetzen/ zu verkauffen/ und alles damit zu thun/ und zu laſſen/ wie ſie es verlangt/ ohne mein/ meiner Erben/ noch jemands anderswegen Irr- oder Hinderung/ deßgleichen auch die Zinſungen/ ſo ſich jährlich und allwegen auff den rc. verfallen thun/ zu erfordern/ darumben zu quittiren/ auch einzunemmen/ und damit den Anfang auff ſolche Zeit den rc. zu machen/ ingeſtallten ſolch alles beym N. in denen allda verhandnen Haupt-Büchern ordentlich verzeichnet/ und für einander gebracht worden iſt. Treulich ohne Geferde. Deß zu wahrem Urkund habe diſen Transport Brieff/ dene ich mit eygner Hand underzogen/ und meinem rc. Inſigel bekräfftiget/ gemelltem N. zugeſtellt/ geben und geſchehen/ rc.

## 7. Transport Brieffs-Formul.

WIr Frater Michael à S. Petro Prior, und ein gantzer Convent der barfüßigen Carmeliter allhie in Wien/ bekennen hiemit offentlich gegen männiglich/ in Krafft diſes Brieffs/ welchergeſtallten uns/ und unſerm Orden laut eines von Georg und Reichharden Mänhards-Edern beeden Gebrüdern/ Sub dato 8. Martij 1648. ordentlich auffgerichten/ und ertheilten Transports, bey Ihro Churfürſtl. Durchl. in Sachſen/ rc. löblichen Kriegs-Zahl-Ampt ſibenhundert vier und dreyſig Gulden Capital an einer Haupt-Obligation und Schuld-Verſchreibung/ ſo umb 3792. fl. 54. kr. lautet/ und den 16. October Anno 1628. datirt iſt/ transportirt und angewiſen worden. Demnach uns aber auff unſer beſchehen demüthigiſtes Suppliciren/ zu unſer und deß Cloſters höchſten Bedürfftigkeit

keit / auch vermittls der von Ihro Churfürſtl. Durchl. zu diſen Sachen abſonderlich deputierten Herrn Räthen / Verordnung von unterſchidlichen Gotts-Häuſern / ein Anlehens-Summa von 6000. fl. in barem Gelt beſchehen / auch under andern von dem würdigen St. Bartholomeen Gotts-Hauß ſibenhundert vier und dreyſig Gulden erfolgt / und wir zu gebührender Widerzahlung deren / die bare Mittl nicht haben / jedoch billich iſt / daß berührtes Gotts-Hauß hierumben gebührende Verſicherung und Widergeltung bekomme. Als haben wir erſagtem St. Bartholomeen Gotts-Hauß Krafft deren / von R. P. F. Alexandro à IESU MARIA, als unſers und der gantzen teutſchen Provintz vorgeſtellten Provincial, erlangter Macht und Bewilligung / berührte ſibenhundert / vier und dreyſig Gulden Mänhardts Ederiſche Capital / an ſtatt gemellter 734. fl. hiemit wiſſentlich und wolbedächtlich aygenthumblich cediret / transportirt / abgetretten / und überlaſſen / ceidren / transportiren / tretten ab und überlaſſen ſolches ſambt denen künfftigen Zinſungen / ſo ſich jährlich auff den 16. October verfallen / in Krafft diß Brieffs / in beſtändigiſter Formb Maß und Weiß / wie es immer ſeyn kan und mag / alſo und dergeſtallt / daß berührtes Gottshauß / oder deſſen verordnete Verwalter berührte 734. fl. übernemmen / und ſolches Capital nunmehr ohne unſer Hinderung / ſambt denen hinfüro vorfallenden Zinſungen zu ihrer guten Gelegenheit einfordern genüſſen / empfahen / andern weiters übergeben / auch in gemein all anders damit handlen / fürnemmen thun und laſſen mögen / was wir ſelbſten thun hätten mögen und können / nit anderſt als mit anderwärtigen ihren eygnen Haab und Gütern / dann wir für uns und unſere Nachkommen uns ſolchen Capitals der 734. fl. allerdings und auff ewig verzeihen und begeben thun / darwider uns und unſere Nachkommen nichts helffen noch friſten / auch einige Freyheit ſo wol geiſt-als weltlichen Rechtens Exception, oder Einred / Irrthums / Unwiſſenheit / und was dergleichen mehr erdenckliches ſeyn kan / nichts fürtragen oder beſchützen ſolle. Dann wir

wir uns und unſere Nachkommen deſſen allen und jedes inſonderheit ſambt dem Beneficio reſtitutionis in integrum und anderen Privilegien, wormit die Geiſtlichen und abſonderlich unſer Orden von Rechtswegen befreyt ſeyn kan und mag / wiſſent- und wolbedächtlich verzeihen und entſchlagen thun / wir ſollen und wöllen auch umb ſolche cedierte 734. fl. Capital rechte Gewehr und Fürſtänder ſeyn / und ſo lang verbleiben / biß mehrberührtes Gottshauß oder deſſen Zech-Pröbſt ſelbſten gnugſame Gewehrſchafft erſeſſen haben werden. Treulich ohne geferde / deß zu wahrem Urkund haben wir diſen Transport-Brieff mit unſers Orden gewöhnlichen Inſigel / und unſerer ſelbſt eygnen Handſchrifften bekräfftiget / wie auch obig einverleibten und darzu gehörigen Transport (welcher gleichwol neben obigen 734. fl. noch abſonderlich umb 200. fl. übermachtes Capital lautet / und ſelbiges St. Jahannes Gotts-Hauß zu Pfaffenberg transportirt worden / alſo obgemellt angezogener Transport umb gemellte 734. fl. kräfftig ſeyn ſolle) von uns in berührtem Gottshauß / oder deſſen verordneten Zech-Propſt / und ihrer Nachkommen Händen gelifert / eingehändigt geben / geſchehen / ꝛc.

## 8. Transport zweyer Eheleuth wegen einer Schuld.

ICh N. N. und N. N. ſein Ehewürthin auff Anweiß- und Beyſtands-Laiſtung N. N. bekennen für uns / unſere Erben und Nachkommen / hiermit in Krafft diſes Brieffs. Demnach uns N. N. laut unſers ihm zugeſtellten richtigen Brieffs und Sigl / eine nahmhaffte Summa Gelts fürgeſtrecket / derentwegen er auch auff unſer Vermögen einen Arreſt bey N. geſucht / und neben andern erlangt / deßtwegen er in concurſu unſerer Glaubiger in dem hierinnen erholleten Urthel einen Verzug und Prærogativam vor N. erhalten. Daß derowegen wir gemellten N. wegen ſolcher ſeiner Schulden eine Forde-

rung bey N. N. freywillig cediert / abgetretten und übergeben haben / cedieren / tretten ab / und übergeben auch erwehnte N. ſolche Schuld als es zu Recht am kräfftigiſten und beſtändigiſten ſeyn kan und mag / dergeſtallt und alſo / daß ihm mehrgedachter N. wie ihm dann zuvor ſolches auch verſchriben / und hierdurch keine Novation ſoll inducirt ſeyn / gut Fug und Macht haben / mit ſolcher cedierten und übergebenen Forderung ſeines beſten Gefallens / und als mit ſeinem proper Gut zu gebahren / ſolche einzunemmen / derowegen zu tranſigiren und zu quitieren / verzeihen uns auch daran aller Gerechtigkeit / ſo wir jemahls an ſolcher Forderung gehabt / oder noch haben können. Inſonderheit verzeihe ich N. mich durch meinen Anweiſer und Beyſtänder deß Beneficij S. C. Velleiani, novæ conſtitutionis Dec. und aller andern dem weiblichen Geſchlecht zum beſten eingeführten Wolthaten / deren ich wol und gnugſam erinnert / bedächtlich / und an Aydsſtatt ihme dißfahls keinen Einhalt zu thun / ſondern ihn nunmehr mit ſolcher Forderung ſeines Gefallens halten und walten zu laſſen / und ihn weder durch mich / noch jemand andern daran zu hindern / ſondern übergebe ihm ſolches Recht freywillig / und ohne männigliches Einrede. Deſſen zu mehrer Verſicherung / ꝛc.

## 9. Transport.

ICh N. N. bekenne und thue kund männiglich mit diſem Brieff / daß ich umb meines beſſern Nutzen / anligender Nothdurfft willen / und meinen Schaden dardurch zu wenden / auff vorgehalten Rath und zeitlichen Vorbetrachtung / freyen Willens / für mich ſelbſten wiſſentlich und wolbedächtlich / ohn allen Antrib / ungezwungen / mit keinem Betrug oder Liſten hindergangen / in der allerkräfftigſten / beſtändigiſten und beſten Formb / Weiß / Maß und Geſtallt / wie ſolches zu recht / und nach aller / ſonderlich der Churbayriſchen Gerichten-Gebrauch und Gewonheit nach zu ſehen und zu geſchehen ſoll / kan

kan / und mag / dem N. N. auch der Edel und Tugentſamen ſeiner Ehefrauen N. N. gebohrne N. ein Schuld-Brieff oder Gilt-Verſchreibung / auff die Churfürſtliche Bunds Caſſa gerichtet / und auff N. N. als Darleiher / oder Kauffer / anfänglich geſtellt zwey tauſend Gulden Haupt-Guts / und Jährlich auff N. 100. Gulden darvon fallenden Zinß / in ſich haltend / welcher zu Anfang ( ponatur initium ) und am End dargeben iſt ( ponatur totum pro tempore ) lauten thut / für frey ledig / und aygen mir zu halben Theil zu gehörig / verſetzt / verſchriben / oder à partè hypothecirt oder hafft gemacht / zu rechten Aygenthumb / umb ernannte Summa bares Gelts / verkaufft / cedirt, zu geſtellt / eingehändiget / und übergeben / cedire, ſtelle / zu händige / und übergebe auch ihnen / und all ihren Erben / und Nachkommen / zu ihren Händen denſelben Schuld- oder Gült-Brieffs / dergeſtallten / und alſo / daß ſie nun hinfüro mehrgedachten Schuld- oder Gült-Brieff / mit inhabenden Zinß / oder Hauptgut / auch allen ſeinen Rechten / und Gerechtigkeiten / inhaben / beſitzen / die darin begriffene jährlich verfallende Zinß erfordern / und einnemmen / empfahen / brauchen / nutzen / und nüſſen / oder dieſelbe wider Cedirn, alieniren, vertauſchen / verkauffen / an Bezahlung übergeben / verſchencken / verpfänden / verſetzen / und darmit in alle andere Weeg ihres Willens und Gefallens / handlen / und ſchaffen / thun / und laſſen ſollen / und mögen / wie mit andern ihren aygenthumblichen unbekümerten Haab / und Gütern / frey / ohne Irrung / Eintrag / Verhinderung / oder Widerſprechen / meiner Erben / Nachkommen / und Männigliches. Ich gerede / gelob / und verſprüche auch für mich meine Erben / und Nachkommen / bey meinem guten Trauen / und Ehren / an Aydsſtatt / diſe Ceſſion, und Ubergab / und alles / was diſem Brieff einverleibt / in allen / und jeden hiervor / und hernach geſchribnen Worten / Clauſulen, Puncten / und Articulen angenemb / wahr / ſtätt / fäſt / und gantz unverbrächlich zu halten / darwider nimmermehr haimblich / oder offentlich etwas für zu nemmen / zu thun / zu handlen /

oder zu ſchaffen / noch zu geſtatten / in kein Weiß / noch Weeg / weder inn- noch auſſer geiſt- oder weltlichen Gericht / und Recht. Im Fall ſich auch wider verhoffen zaigen ſolle / daß jemand anderer zu diſem Schuld- oder Gült-Brieff / entweder aygenthumlich / oder Pfand-Weiß / oder in all andere Weeg zu ſprechen hätte / daß Haupt-Gut / gantz / oder zum Theil bezahlt seyn / von den Creditoren das Debitum ſtrittig gemacht / abgelaugnet / widerſprochen / oder auff ein geringere Summa reducirt werden ſollte / oder wollte / auff ſolchen Fall will ich all mein ligende / und fahrende / gegenwärtige / und zukünfftige Haab / und Güter in beſter Formb / und als wann ſie mit ihren Gelegenheiten / und Anſtoſſen in diſem Brieff geſchriben wären / hypothecirt, zum Underpfand eingeſetzt / hafft gemacht / und verſchriben haben / welchen Ehren gedachter Herr N. N. ſein Haußfrau N. N. als Käufferin / ihren Erben / und Nachkommen / anzugreiffen / zu vergandten / verkauffen / oder ſelbſt zu behalten / und an ſich zu bringen / guten Fug / Macht / und Gewallt haben ſollen / nicht anderſt / als wann ſie deßtwegen allbereith ihr Recht verführt / und erlangt hätte / jmmer ſo lang und vil / biß ſie deß gantzen Capitals verſichert / und weilen ich / und die vorige Innhaber diſes Brieffs / und Capitals / von vilen Jahren her / mehr nicht / als den halben Zinß erhebt / und bekommen / auch ins künfftig bey nunmehr / und inſtehenden Kriegs-Gefahren / leichtlich geſchehen möchte / daß ich gar kein / oder wenig Zinß erheben möchte / mir auch dermahlen bey diſen Gelt klämen Zeiten / mit einer wenigen Summa Gelts / als einem groſſen Schuld-Capital / gedient / und geholffen iſt / über das diſe Schuld von ſich ſelbſten nicht wol auffkündlich / und wann Ehren gedachter Herr Käuffer / und Frau Käufferin / über kurtz / oder lang / die Schuld-Verſchreibung / oder Schuld-Brieff / entweders widerumben verkauffen ſollten / die völlige Summa nicht gantz / und gar erhalten / und zu wegen bringen wurden / ſondern eben ſo wol umb ein wenigere Summa verhandlen müſſen / alſo hab ich ihnen diſen Brieff / ſo zwar meines Theils auff 2000. fl. lautet

tet (weilen ich niemand gefunden/ſo ein mehrers darumben geben wollen/ und ſie periculum ac incertitudinem futuri eventus höher nicht annehmen kündten) umb 1200. fl. barem Gelts/ſo ſie pro dote von ihrem reſpective Herrn Schwähern/ und Vattrn empfangen zu haben/angegeben/an lauter Ducaten/ ſo ich zu meinen ſichern Handen gegen Außliferung diſes Transports, würcklich/ohn einigen Abgang empfangen/verkaufft/ und übergeben/ hierauff ich für mich ſelbſten/ meine Erben / und Nachkommen/aller Nutzung/Nüſſung/Widerforderung/ in Summa aller Recht/und Anſprechung/ſo ich bißhero daran gehabt/ und künfftiglich darzu haben/ und zu gewinnen vermeinen möchten/ gar/und gäntzlich verzihen/ und begeben haben will. So ſollen auch mich meine Erben / weder ſchutzen/ noch ſchürmen/ kein Gnad/ Freyheit/ Aufzug/ RechtStatut, Gewonheit/ Exceptio, Beneficium, Privilegium, es ſeyn dieſelbe von geiſt-oder weltlichen Obrigkeiten gegeben/ oder die ins künfftig gegeben werden ſollen/ wie die Nahmen haben/ oder genennt werden/ keine außgenommen / ſo ich zu Verrichtung / Verſtoſſung / oder Hintertreibung diſer Ceſſion, und Ubergab gebrauchen möchte / dann ich mich deren aller/ und jeder/ ſonderlich aber der Exception. læſionis, doli ſimulati contractus, legis Anaſtaſianæ, ſambt der rechten gemeinen Verzeihung/ ohne vorhergehende Sonderung widerſprechend/ freywillig/ ungezwungen/ und ungetrungen/ wiſſent-und wolbedächtlich / an Aydsſtatt / verzihen / und lediglich begeben haben will. Alles getreulich / und ohne Geferde / (fæminæ renuntient ſuis Privilegijs) inſonderheit aber verzeihe ich N. N. deß Verkauffers eheleibliche Haußfrau/ mich / für mich ſelbſten / all meine Erben / und Nachkommen/ alles Recht außtrucklich / und ſtillſchweigend Underpfand/ hypothecæ, prærogativ, und Vorgangs Recht/ und Gerechtigkeiten/ ſo ich wegen meines Heuraths / und Paraphernal Guts/ Morgengab / oder aller anderen Prætenſion, ſo ich zu diſer Schuld / und Gült Verſchreibung von Rechtswegen haben-oder ins künfftig bekommen möcht/ſambt

allen

allen andern dem weiblichen Geſchlecht / zum beſten eingeführten Privilegien, und Gerechtigkeiten / ſambentlich / und ſonderlich. Zu Urkund und mehrerer Befeſtigung deſſen alles / haben wir diſen Ceſſion Brieff mit aygnen Handen underſchriben / und unſer gewohnlich Inſigl oder Petſchafft / hiefür getruckt. So geſchehen N. den 2. Januarij Anno 1716. haben wir ſonders Fleiß gebetten / und erbetten / den N. N. das er ſein gewohnliches Inſigl in Allweeg ohne Schaden hierfür getruckt.

NB. Wanns adeliche Perſohnen ſeynd / ſo ſollen ſie fertigen / wo nicht / ihr Obrigkeit fertigen laſſen.

## Von tauſchen / und umbwechßlen der Güter.

### Notand.

ZU mercken iſt / das man in einem Tauſch vorgeſchehene Ubergebung der Sachen zu pænitiren wol befugt / auch das die Eviction, oder Gewehr bey allen Täuſchen / ob es gleich nur eine ſchlechte Permutation wäre / ſtatt habe / und kan ſich keiner deſſen verwaigeren / er hätte dann deßtwegen im Kauff / oder Tauſch außtrucklich proteſtiret, und bedinget / daß er zu keiner Gewehrſchafft gehalten / und verbunden ſeyn wolle.

## Folgen hernach deren Formul.

### Erſter Tauſch-Brieff.

JCh N. N. und Jch N. N. als beede über das lobwürdige N. verordnete Verwalter / bekennen in Nahmen / und an ſtatt obbemelten N. von Verwaltungs wegen für uns / und unſere Verwalts Nachkommere / hiemit offent-gegen Männiglich mit-und in Krafft diß Brieffs / daß wir von mehr-und beſſer berierten N. Nutzen / Wolfahrt / und Gelegenheit Willen /

len / auff den vom N. an uns erfolgten Conſens de dato &c. und anvor beederſeyths vorgenommnen Augenſchein / eines auffrichtig-redlich-und durchgehenden Wechßls / auff ein ſtet veſt und unwiderrufflich es Ende / mit auch durchgehender Genehmhaltung deß gantz löblichen N. vertauſcht / und verwechßelt haben / thun auch das hiemit wiſſend-und wolbedächlichen dem N. N. und deſſen N. dann deren Erben und Nachkommen / welche dieſelbe zu Verbittung diſes Brieffs / vermög ordentlich ſchrifftlich überſchickten Gewallts de dato, &c. durch N. ſich vollmächtig vertretten laſſen / nemblich das besagtem N. Grund eygenthumlich angehörig / ſo genandte Häberl-Gütl zu Hollau / Landgerichts Hembau entlegen / ſo ein Viertl-Hof / und denen Innhabern hierauff jedermahlen veranleithe Freyſtiffts-Gerechtigkeit beſtanden worden / ſambt all darzu gehörigen Wun / Wayd / Wißmadern / Holtzgrund und andern / was allda nit benennt / und ſonſten dabey jedermahlen / und von Altersher rechtlichen genoſſen worden / in Summa mit all deren rechtlichen Ein-und Zugehörungen / nit minder Stifft / Gilten / Trayd-Dienſt / und andern als jährlichen ꝛc. ꝛc. nichts hiervon beſonders noch außgenommen / alſo zwar daß N. freye Macht und Fug haben / die Häberl verhandene Erbs Intereſſenten ihrer hierauff habenden veranlaithen Freyſtiffts-Gerechtigkeit nach laut der wolfürſehenen Churbayriſchen löblichen Landrechten gegen Abfolglaſſung deß Guts bericht / und der von N. veranſtallten / umb ſolche Gerechtigkeit bezahlten 600. fl. baren Gelts / dem ſelbſt gethanen und von einem N. gnädigſt approbirten Offerto gemäß jnner dem-denenſelben præfigirt 14. tägigen Termin abzuſtifften / und gäntzlichen zu entſetzen / dargegen hat N. N. uns / oder vilmehr dem N. jeniges zu dem N. mit Grund und Boden / auch der Jurisdiction frey aygenthumlich gehörige Gut zu N. warauff ebenfahls veranlaithe Freyſtiffts-Gerechtigkeit herkommen / und ein halber Hof iſt / deme N. N. dermahlen auff obige Weiß in Beſitz hat / grund eygenthumblich / dergeſtalten angetauſcht / daß bemellt N. ſolches mit der jähr-

 lich

lich hierauff herkommenen / und mit dem Beſitzer accordirten Stifft und Eyſengilt / ꝛc. ſambt all andern rechtlichen Ein- und Zugehör genüſſen möge / als ſich mit dergleichen zu thun gebührt / und derley Grund-Herꝛn vermög der Churbayriſchen Landrechten zu nieſſen befugt ſeyn / jedoch mit ſpecial- und außtruckentlichen Reſervat, daß ſolches Gut zu N. dem N. mit denen Steuren und Anlagen einverleibt / und beygethan; nicht minder derſelben die Juriſdiction, ſambt dem hierauff herkommenen / und pactirten Scharwerck-Gelt / auch all deme / was hievon dependirt, und entſpringen mag / nichts hiervon außgenommen / wie anvorhin gäntzlichen / und unperturbirt verbleiben / und zugehörig ſeyn ſolle / allermaſſen deſſen das N. ohne das nit fehrig / jedoch aber auch das auff jedermahlige Requiſition dem N. in billichen Sachen alle verhilffliche Hand und Juſtiz adminiſtriert werden ſolle / warmit wir durchgehends zu Friden und vergnügt ſeyn / alſo auch verbleiben wollen und ſollen.

Demnach und hierauff nun können und mögen N. deſſen Erben und Nachkommen / berührtes Häberl Gütl zu Hollau innhaben / nutzen / nüſſen und gebrauchen / auch ferners widerumben verkömmern / verkauffen / verwechßlen / und in all anderweg darmit handlen / thun und laſſen / wie es denſelben geluſt und verlangt / und ſich mit dergleichen Gütern zu thun gebührt / ohne Männiglichs Einred / Irꝛ- und Hindernuß und Widerſprechen / dann wir Eingangs bekennende im Namen N. von Verwaltungs wegen / uns gedachtes Häberlgütl hiemit gäntzlich und gar verzeihen / begeben und entſchlagen thun / wir ſollen und wollen auch diſes beſchehenen Tauſch halber / da er über kurtz oder lang in ein- oder andern Puncten anſprüchig wurde / recht getreue Gewehr / Fürſtand / und Verſprechere ſeyn / wie Lands in Obern Bayrn / dann diß Orts Herkommen / Recht / Sitt / Gewonheit / und der Gebrauch iſt / allermaſſen ein gleiches auch von N. dem N. zu halten verſprochen. Treulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund ſeynd diſes Tauſch halber zwey gleichlautende Brieff

Brieff auffgericht / und auff der Theil Dienſtfleiſiges Erſuchen mit deß N. N. angebohrnen Inſigel ( doch deme / und dem Ampt in allweg ohne Schaden ) verfertigt / und zu Sigls-Gezeugen erbetten worden / die 2c.

## Zweyter Tauſchbrieff-Formul.

ICh N. N. zu N. bekenne vor mich / all meine Erben / Freund und Nachkommen / hiemit offent-gegen männiglich / mit- und in Krafft diſes Brieffs / daß ich mit Conſens meiner gnädigen Grund- und Hofmarcks-Herrſchafft N. von mehr / und beſſer meines verhoffendenden Nutzen / Wolfahrt / und Gelegenheit wegen / auffrecht und rechtlichen verwechßlt / und vertauſcht habe / thue ich auch ſolches hiemit gantz wiſſend- und wolbedächtlichen / dem ehrbaren Leonharden Schneider zu Holtzhauſen / auch Cloſter N. Grund- und Hofmarcks-Underthan / all ſeinen Erben und Nachkommen / nemblichen mein ein Zeitlang veranlaiter Freyſtiffts-weiß innengehabten halben Hof / und dabey abſonderlich verhandner Hofſtatt / ſo aber dermahlen öd / mit all deren rechtlichen Ein- und Zugehörungen / auch mit Einſchluß der über Winter angebauten Felder / nichts davon beſonders noch außgenommen.

Da entgegen gedachter N. N. mir ſein mehr hochernannt gnädiger Hofmarcks-Herrſchafft auch grund giltbares Leibgeding-Gütl / ſambt deſſen gleichmäßig rechtlichen Ein- und Zugehörungen / auch Einſchluß der über Winter angebauten Felder / nit allein auffrecht und redlichen daran vertauſcht und verwechßlt / ſondern noch darzu Ration deß Auffſchatz-Schillings ( auſſer der mir ſelbſt pactierter maſſen neben fl. Leykauffs zu behändigen verſprochnen Gulden ) folgende Schuldner und Creditores ſtatt meiner abzurichten außtrucklich übernommen hat / als öffters gedacht gnädige Grund- zugleich Hofmarcks-Herrſchafft 2c. mit allen dem jenigen / was vermittls diß vergangne Tauſch / derſelben an Anfällen / Abfahrt / Brieff / Ein- und Außzuggeltern / auch dergleichen gebührt / dann abſonderlich von mir N. außſtändiges Nachlehengelt Gulden /

Kreutzer / Item das jenige / was an dem heurigen Stifft über die hieran in Abſchlag erlegte Gulden / Kreutzer noch außſtändig / nit weniger die dem Gottshauß N. ſchuldige Gulden Capital / wie auch die dem Gottshauß N. zuthun habende gulden Haupt-Sachen / neben auffgewachßnen Gulden Intereſſe, eintwederſs zu bezahlen / oder wie er N. Stadt und Platz finden kan zu verintereſſiren, ingleichen mein N verhanden geſchwiſtrigeten / die ihnen vermög Vertrag oder Ubergaab-Brieff / über das bezahlte noch ſchuldige Gulden warzu gewiſe jährliche Friſten / als zu Georgij Gulden pactirt und ſich eben nechſt künfftige Georgi Anno ſechzehenhundert acht und ſibenzig hieran wider gleichen verfallt / darzu er ſich dann in allem krafft diß verbindlich gemacht / und biß einem / ſo andern genugſame Auffricht- und Volziehung beſchicht / alle ſeine lig- und fahrende jetzig- und künfftige Haab / Stuck und Güter verſchriben / hingegen ich N. die jenige Gulden / ſo widerholter N. der N. N. am Guts-Kauff-Schilling noch außſtändig zu thun / in denen darzu bedingten / und noch habenden zwey Friſten hindann zu richten ſchuldig / bey gleichmäßiger Verpfänd- und Verſchreibung all meiner Haab Stuck und Güter / nichts außgeſchloſſen / demnach und hierauff mag nun ein- ſo anderer Theil / ſolch / gegen einander vertauſchte Güter / mit all deren rechtlichen Ein- und Zugehörungen / nun hinfüran wol innenhaben / nutzen / nüſſen / und gebrauchen / auch nach jedes Gelegenheit wider verkommern / verkauffen / verſetzen / verwechßlen / vertauſchen / und ſonſt in all anderweeg mit vorgehendem Vorwiſſen und Conſens der Grund-Herrſchafft / ꝛc. darmit zu handlen zu thun und zu laſſen / als ſich mit dergleichen Gütern zu thun gebiehrt / ohne männiglichs Eintrag / Irrung / Hindernuß / und Widerſprechen dann wir uns gegeneinander / der zu jeden Gut zu ſuchen gehabten Sprüch und Forderungen gäntzlichen und gar begeben und verzihen / zu gleich Landsgebräuchige Gewehrſchafft zu laiſten verſprochen haben wollen. Treulich ohne Geferde.

Was

# Was zu einem mündlichen Teſtament Nuncupativum genannt / gehörig.

## Notand.

1. EIn letzter Will kan ſimplicite und mit Beziehung auff etwas ſchrifftliches eröffnet werden / wann v. g. der Teſtierer dem Richter den Innhalt ſeiner letzten Willens Meynung verſchloſſen zu ſtellt / mit bedeuthen / daß darinnen ſeine teſtamentliche Diſpoſition begriffen.

2. Und weilen eines Richters Gegenwart und Authoritet allen ungleichen Verdacht einiger argen Liſt / und Gefärde excludirt, und die Zahl der Zeugen ſupplirt, als werden zur Gültigkeit eines ſolchen gerichtlichen Teſtaments diſe letztere nicht erfordert / angemerckt / daß die privat-Bekundtſchafftung überflüßig iſt / wann eine Sach den Gerichts-Büchern eingezeichnet / und mitls diſem in unverbrüchlichen Stand geſetzt worden / maſſen auch abſolut nicht nöthig iſt / daß neben dem Richter und Gerichts-Herrn / auch andere Gerichts-Leuth / oder Gerichts-Beyſitzere zu gegen ſeyn / ſondern genug / wann der gantze Actus vorm Richter vollzogen wird.

3. Es iſt auch nicht nöthig / daß ein ſolch Teſtament vor aygnem Richter erzeugt werde / ſondern daſſelbe kan auch vor einer andern / und frembden Obrigkeit auffzurichten ſtehen / daß alſo ſolche delegirte, und nachgeſetzte Miniſtri die letzten Willens Verordnungen apud acta, und bey Gericht wol und auſſer Zweiffel annehmen können.

4. So behaupten auch einige Doctores, weilen die Teſtaments Auffrichtung ad voluntariam Juriſdictionem gehörig iſt / daß dahero die vom Adl und Frey-Herrn / ſo eine Gerichtbarkeit haben / vor ihrem eygnen Gericht ihre Teſtamenta inſinuiren, und auffrichten können / ſeytemahlen in dergleichen Actibus voluntariæ Juriſdictionis einer ſein ſelbſt Richter seyn kan.

5. Derley Teſtamenta haben auch ihr Krafft / wann 2. vom fürſtlichen Conſiſtorial- oder Hofrath abgeordnete Secretarij, das Teſtament auffnemmen / doch muß hierumben das Anſuchen geſchehen / alſo pflegt mans auch bey Stätt- und Märckten in Bayrn in Abordnung zweyer Raths-Freundten / und ihres Statt- oder Marckt-Schreibers zu thun / bayriſche Landrecht 34. tit. 4. art.

6. Es erfordert in einem jeden mündlichen Teſtament, daß alle Handlung / ſo zu Auffrichtung eines ſolchen Teſtament ergehet / und auffgeſchriben wird / vor dem Teſtirer und Zeugen / ehe ſie von einander gehen / vorgeleſen werden.

## 1. Formul Hierauff.

DEmnach dem Menſchen geſetzt einmahl zu ſterben / und alſo nichts gewiſſers / dann der Todt / nichts ungewiſſers aber als die Zeit und Stund derſelben / dahero dann ein jeder / im Fall er vorhabens wegen ſeines Vermögens etwas zu ordnen und zu ſchaffen / ſolches nicht auff zuziehen / ſondern diſes förderlich ins Werck zu richten / umb ſovil deſto mehr Urſach hat / wannenhero ich dann in Betrachtung deſſen entſchloſſen auch in Zeiten / wie es nach meinem Abſterben mit dem Meinigen allenthalben ſolle gehalten werden / zu verordnen / da ich nun aber erwege / wie die Erb-Einſetzung die Grundfeſt eines zu recht beſtändigen Teſtaments iſt / als will ich hiermit wiſſend / und wolbedächtig zu meinen künfftigen Erben benannt und eingeſetzt haben / meine vier Kinder N. N. N. N. oder im Fall eines von ihnen / oder auch alle vor mir nach Gottes Willen mit Todt abgehen / oder ſonſt auff eine / und die andere Orth / und Weiſe / wie das nur immermehr zu recht geſchehen / und ſich zu tragen mag / dieſelben etwann inhabiles incapaces, und unfähig wurden / daß ſie meine Erben nicht ſeyn köndten / ſo ſollen ihre Kinder N. N. N. N. auch Kinds-Kinder N. N. N. N. welche jetzo allbereit geboren / und am Leben ſeynd / nit weniger als auch die / ſo etwann künfftig nach diſem meinem letzten Willen / entweder bey meinem Leben / oder nach meinem Todt noch

noch gebohren werden möchten / hiermit zu meinen Erben wolbedächtlich benanndt / und eingeſetzt ſeyn / wie ich dann auch ferner / im Fall einer oder der ander von denenſelben nicht Erb ſeyn wollte / oder nicht Erb ſeyn köndte / oder auch in der Unmündigkeit verſterben wurde / ſollen auff alle Fälle die übrigen ſubſtituiret ſeyn / einfolglich begehre ich aber auch von meinen Erben / daß ſie meine beyde Schimmel / ſo ich jederzeit zum außfahren gebraucht / dem Herrn Pfarrer zu Paar meinem geweſenen Beicht-Vatter N. N. nach denen vier Wochen von meinem Abſterben an / außantworten ſollen. Nachdiſem weiter will ich der Kirchen zu Pfeffen-Hauſen 100. Gulden meiner Schweſter Tochter N.N. aber 300. fl. zum Heurath-Gut bey ihrer Verheurathung außzuzahlen legirt haben. Und damit nun über ſolch meinem Teſtament/ und letzten Willen umb ſovil deſto ſtärcker/ und unverbrüchlicher gehalten werden möge / ſo will zum Executoribus, oder Außrichtern / und Vollzieheren deſſelben einen ehrſamben Rath zu N. Krafft diſes verordnet / und erſucht / daß ſelbiger die jenigen / ſo vorbeſagtes mein Teſtament anzufechten ſich geliſten laſſen möchtē/ mit gebührenden Recht verfolgen möge / ihme wolgedachten Rath auch vor ſolche Bemühung 50. Reichsthaler legiret und gemacht haben / nicht zweiffelnd / daß meinem ſo billichen Suchen werde ſtatt gegeben /und dergeſtallt mein Wille vollbracht werden / endlich / damit / daß diſes alſo mein letzter/ und ernſtlicher Wille ſey / umb ſo vil weniger gezweiffelt werde / ſo hab ich Eingangs gemelter Teſtirer einen löbl. Statt-Rath allhier zu N. erbetten / den Ambttierenden Herrn Burger-Meiſter durch das Hand-Glübt erſucht / und gebetten/ daß er deſſen allem ingedenck / und daran ſeyn wolle / damit ſein Apud acta von Mund außgeſprochnes Teſtament umb mehrer Sicherheit willen in gewöhnlicher Formb zum Pappier gebracht / mit gemeiner Statt Inſigel ( jedoch in all ander Weeg ohne Schaden ) verfärtiget / und gehöriger Orthen verwahrlich auffbehalten / nach ſeinem Todt aber förderlich publicirt werde / und iſt diß vorgangne in meiner/ ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Formul

## 2. Formul eines andern mündlichen Teſtaments Nuncupativum genannt.

SO die tugendſambe Frau N. Herrn N. N. allhie zu N. eheliche Haußfrau/gleichwol etwas ſchwachen Leibs/und bethligerig / doch ſonſt bey guter Vernunfft / und erforderlicher Qualität/ zu Verhütung allerley Miß-Verſtändnuß oder Stritigkeit / ſo ſich nach ihrem zutragenden Todtfahl zwiſchen erſagt deren Haußwirth und ermelter Frauen N. negſt geſipten Erben / ſeitlicher Lini eraygnen dörffen / vor ordentlicher Obrigkeit frey ungetrungen auß eygner Bewegnuß auffgerichtet hat.

Erſtlichen thut ſie ihr Seel / wann ſolche vom ſterblichen Leib abgeſchiden / in die Gnadenreiche göttliche Huld und koſtbare Verdienſt deß bittern Leydens Chriſti unſers Haupt-Erlöſers / demüthigiſt befehlen / der todte Leichnam *aber iſt in hieſigem* Gotts-Acker neben Haltung gewohnlicher Catholiſchen Exequien und Gotts-Dienſten / gebührend zu begraben.

Anderns / ſollen dem würdigen St. N. Gotts-Hauß allda zu N. für ein Legat Gulden / und N. Gulden folgen.

Zum dritten /ob zwar beſagte Frau Diſponentin ihrem Herren Ehevogt/als ſie zu ihme hinein geheurath/ein gewiſſe Heim-Steur zugebracht / ſo ſeyen doch die meiſtens ringfügige Erlager / ohne ſondern Nutzen / nur Succeſive beſchehen / geſchweigend/umb willen zwiſchen denen vorgeloffenen ſchweren Kriegs-Zeiten / gehabten ſtarcken extraordinari Burden / und empfündlich gewichnen Gewerbſchafften / nichts zu erobern geweßt/ſonder man hat conſequenter vilmehr zuruck hauſen müſſen/wie ſich dann benebens die Frau N. ſchon geraumbe Jahr *immer*dar etwas Leibs gebrächlich befunden / dahero : Und in ſchuldiger gewiſſenhaffter Bedenckung diſer *wahren* Umbſtänd / dann das ihr ernandt deren Haußwürth under der continuirlichen Beywohnung alle treumüthige Naigung erwiſen / warzu er nun ferner möglichs Fleiß gewogen verbleibt / ſollen

len ihren nechſten Befreundten/weilen kein Noth-Erb in auff- oder abſteigender Lini verhanden iſt/nemblich deren zweypentdigen Brüdern N. N. zu N. und/ꝛc.ꝛc. als vier Stammen/ zwar jedem für die völlige Erbſprüch ſo rechtswegen/ auff einige Weiß zu prætendiren ſeyn kundten/ von Zeit deß Todtfalls an jnner Jahr und Tag giltfrey/ fünfftzig trifft Gulden hinauß gegeben/doch durch den Herrn N. die gewohnlich uhralt hergebrachte Nachfahrt/ ohne Entgelt der Erben/ gutgethan werden/übriges alles aber/ ſambt ihrer zwar wenigen Kleydung und Leibs-Zugehor ihme würcklich verbleiben.

Wofer aber vierdtens ein oder anderer vorgemellter Legatarien, ſich mit ernandter Vermächtnuß nit vergnügen/ſonder derenthalb etwo einigen Stritt erwecken wollte/ der/ oder dieſelben ſollen alsdann ihren Antheil gäntzlich verworcht haben/und diſer dem comportierlichen fridſamen Erben zu gehen.

Allein thut zum fünfften die Frau N. N. expreſſe bedingen/ jetzige wolerwogner Weiß auffgerichte letzte Diſpoſition künfftig bey geſund oder kranckem Leib/ ſo vil füglich ſeyn kan/ noch zu mindern/zu mehren/ oder völlig zu caſſiren.

Damit nun erſagte von Todtswegen/ bedachtſamblich gemachte Verordnung die Indicialiſche Würckung erhalte/ iſt an Seithen eines ehrſamen Burgerlichen Magiſtrats, auff der Frauen Diſponentin gebührend bittliches Begehrn/ und weilen ſie Schwachheit halber perſöhnlich nit erſcheinen kundten/ Herr N. N. Burgermaiſter ſambt dem Marckt-Schreiber N. N. zu ihr hinunter abgeordnet/ welcher das Gerichtsübliche Sigl-Bett auffgenommen/ maſſen darzu ſonderbar für Gezeugen requirirt/ und ebenfahls verglübt worden/ N. N. und noch 4. darzu gehörige Gezeugen/ geſchehen in beeder N. Eheleuthen eygenthumlichen Behauſung im Vormarckt am Platz der Kammer an die Wohnſtuben/ woſelbſten ſie in einer Himmel-Bethſtat gelegen/ den ꝛc. negſt 1. Uhr Abends/ nach Chriſti Gnadenreichen Geburt/deß ꝛc.

## 3. Formul eines mündlichen Teſtaments Nuncupativum oder apud acta genandt.

# In dem Namen der allerheiligiſten Dreyfaltigkeit GOtt deß Vatters / Sohns / und heiligen Geiſts / Amen.

Zu wiſſen ſeye hiemit männiglich / und ſonderbar denen es zu wiſſen vonnöthen / daß am Tag deß heiligen N. als den / ꝛc. Monats-Tag N. Anno / ꝛc. der ehrbare N. N. den dermahlig Ambttierenden Burgermaiſter N N. durch N. N vortragen laſſen / wie das er entſchloſſen ſeye umb mehrer Richtigkeit willen / bey noch gutem Verſtand und reiffer Vernunfft / ein von Mund außgeſprochenes Teſtament und letzten Willen apud acta auffzurichten / wie nemblichen es auff ſein bevorſtehendes Ableiben / mit ſeiner zeitlichen Verlaſſenſchafft zwiſchen ſeiner Ehewirthin und ſeinen negſten Befreundten ſolle gehalten werden / mit Bitt wolgemellter Herr Ampts-Burgermeiſter wolle die Mühe auff ſich nemmen / zu deſſen ordentlicher Auffnahm Leibs-Schwachheit halber ſich in ſeine zunegſt / ꝛc. Wohn-Behauſung / allwo er franck darnider lige / zu bemühen / welchem Begehren dann derſelbe auch ſtatt gethan / und noch angezognen Tags umb N. Uhr nachmittag vor ſein Perſon vorgefallnen Verhinderung halber N. N. Begwalter abgeordnet / welcher ſich dann neben mir Endsbenandtē dahin verfügt / allda derſelbe hernach bey guter Vernunfft und vollkommnen Verſtand in gedachter Behauſung in der anderen Wohnſtuben auff die Gaſſen herauß in dem darin geſtandnen Bethſtattel ligend / ſeinen letzten Willen mit klaren und deutlichen Worten friſch von Mund außgeſprochen / wie underſchidlich hernach folgen thut. Als

Erſtlichen befehle er ſein arme Seel / wann ſelbe von dem ſterblichen Leib abſcheiden werde / in die Hand ihres einigen Erlöſers und Seeligmachers JEſu Chriſti / und in die Verdienſt

dienſt ſeines bittern Leyden und Sterbens / den Leib aber der Erden / davon ſolcher genommen worden / mit Bitt ſelbigen Chriſtlich Catholiſch Gebrauch nach / und ſeinem Stand gemäß zu St. ꝛc. in das geweyhte Erdreich begraben zu laſſen / und weilen vors ander die Erbeinſetzung zu Latein Inſtitutio hæredis das rechte Fundament eines jeden formblichen Teſtaments iſt / als ſetze er zu ſeinem wahren rechten Univerſal-Erben / ſeine liebe Haußfrau N. ſolchergeſtallten ein / nit allein in ſeinem Vermögen / und was ſie underwehrender Ehe mit einander erzungen und gewunnen haben / ſondern / weil ihme auch noch in ſeinem Leben ſeines ꝛc. Verlaſſenſchafft angefallen iſt / ſetze und ernenne er ſie auch für ein Erbin in allen dem jenigen was ihme / wann er das Leben hätte / von Rechtswegen auß erſagt ſeines ꝛc. Verlaſſenſchafft zuſtehen kundte / nichts darvon außgenommen / wie das jmmer Namen haben möchte / ſoll auch darmit ſchalten und walten können / nach ihrem Gefallen / auſſer der Aecker ſo ihm von mehrerſagten ſeinem ꝛc. angefallen seynd / die ſollen nach ſeiner Haußfrauen Todt widerumben auff die ꝛc. hinüber fallen / die andern Aecker aber / und Wiſen ſollen / ſambt allem andern ſeiner Haußfrauen N. wegen in währender Ehe erzeugten Treu / und weil ſie auch gantz alt und preſthafft iſt / herentgegen ſeine Geſchwiſtrige das jhrige ſchon haben / ſeines Bruders Eheweib auch die Freundſchafft niemahls geachtet / ſondern jmmer zu gezanckt hat / bey einander verbleibe.

Letztlich ſeye ſein endlicher Will und Meynung / daß diſes ſein apud acta von Mund auß geſprochnes Teſtament vermög der allgemeinen haylſamen Clauſulæ codicillaris in beſter beſtändigſter Formb kräfftig und giltig ſeye.

Damit nun aber diſes alles deſto mehr Krafft bekommen / und nach ſeinem Todt förderlich und richtig vollzogen werden / hat Eingangs gemelter Teſtierer einen Statt-Rath allhier zu N. zu Executorn deſſen ernennt / und erbetten / auch den Ambtierenden Burgermeiſter Krafft deſſen obbemellt verordneten Anwald / durch das Handglibt erſucht und erbetten / daß er

deſſen allem eingedenck / und daran ſeyn wolle / damit doch ſein apud acta von Mund auß geſprochnes Teſtament / umb mehrer Sicherung willen in gewohnlicher Formb zu Papier gebracht / mit gemeiner Statt Inſigl (jedoch in all anderweg ohne Schaden) verfertiget / und gehöriger Ort verwahrlich auffbehalten / nach ſeinem Todt aber förderlich publicirt und exequirt werde / und iſt diß vorgehende alſo beſchehen in Gegenwart Orth / Stund / Tag und Jahr / wie Eingangs gemellt worden.

## 4. Gerichtliches Teſtament / welches die teſtirende Perſohn ſelbſt eygenhändig geſchriben / underſchriben / gefertigt / und folgſam under Gericht gelegt.

IM Namen der allerheiligſten Dreyfaltigkeit ſey hiermit zu wiſſen und kund / daß ich Killian / ꝛc. mich meiner Sterblichkeit erinnert / habe ich zu forderſt zu GOtt mich gewendet / bey ihm durch Chriſtum Vergebung der Sünden geſuchet / und weil ich alſo an ihn glaube / und zu Hertzen geführt / das auß gerechtem Urtheil Gottes allen Menſchen einmahl zu ſterben auffgeſetzt / und alſo der Todt gewiß / die Stund aber deßſelben ſehr ungewiß / und dahero ein jede Chriſtglaubige Seel vermög ernſtlicher und treuhertziger Wahrnung Gottes bey dem H. Propheten Iſaia, ſich in ſtehter Bereitſchafft halten / und ſeine zeitliche Sachen alſo richten und anſtellen ſolle / damit er in ſeinem Gewiſſen ruhig / und auff ſein zeitliches Abſterben / ſo vil jmmer möglich Zwytracht / Jrrung und Miß-Verſtand verhütet werden / und bleiben möge. Als habe ich / ſo vil meine Verlaſſenſchafft anlangt / von beweg- und unbeweglichen / jetzigen und zukünfftigen / ligenden und fahrenden Gütern / auſſenſtehenden Iuribus und Actionibus, nichts davon außgeſchloſſen / ſondern alles / wie es von meinen Eltern und Groß-Eltern ererbet / erworben / und durch zimmendes Haußhalten erlangt / und nach meinem Abſterben von mir verlaſſen werden wird / hierzu Krafft diſes mein Haußfrau Lucretiam wel-

welche es mit mir unſers geführten Eheſtands auffrichtig ge⸗ meinet / dergleichen ich auch ferner ſo lange wir noch beyſam⸗ men leben werden / zu ihr mich verſehe / zu meiner ein⸗ tzigen Erbin ernennet / und eingeſetzt haben / jedoch der⸗ geſtallt / daß ſie die zu Lohr ligenden Immobilia auſſer der äuſſerſten Noth nicht veräuſſern / ſondern pfleglich nutzen / und gebrauchen wolle / daferne aber gedacht mein Hauß⸗ frau / welcher GOtt das Leben lange friſten wolle / nach deſ⸗ ſen gnädigen Willen / nach mir nicht lang Leben wurde / ſo thue ich zu dem / was von meiner Verlaſſenſchafft ſich alsdann noch finden ſollte / zu zwey drittel derſelben / weil ſie mit ihrem drit⸗ tel als tertia ſtatuaria ſelbſt zu ſchalten hat / meinen Bruder Georg Gugg zu Peffenhauſen / oder auff deſſen Todts⸗Fall ſeine alsdann noch lebenden leiblichen Kinder / wie auch meiner Schweſter Gertraud Herrn Leanders Doll Weib / und meines mitlern Bruders Dionyſiens ſeel. beyderſeyts Kinder nam⸗ bentlich / ꝛc. ꝛc. ꝛc. jedoch nur die jenigen / welche alsdann noch am Leben ſeyn möchten / in ſtirpes zu gleichen Theilen / ihr mei⸗ ner Frau / als inſtituirter Erbin / ſubſtituiren, dergeſtallt / daß ſie mein Eheweib / oder da es bey ihrem Leben nicht geſchehe / ihre ſubſtituirten Erben von meiner Verlaſſenſchafft folgende Legata abſtatten ſollen als / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wie nun diſes mein beſtändiger / wolbedächtiger / und letz⸗ ter Wille / Meynung / und teſtamentliche Verordnung iſt / alſo will ich auch das nach meinem Todt von allen Intereſſenten, und zwar bey Straffe deß wider erſetzten Antheils / ſo er ſonſt auff alle Fälle hierauß zu gewarten / ſteuff / feſt / und unver⸗ brüchlich darob gehalten / im geringſten nichts darwider vor⸗ genommen / noch erreget werden ſoll / maſſen ich alle und jede Obrigkeit / wohin diſes gelangen möchte / reſp. underthäni⸗ giſt gehorſambiſt / und gebührend erſuche / und bitte / die Ge⸗ horſamen hiebey zu ſchutzen / und zu handhaben / da auch diſer mein letzter Wille / welchen ich allzeit zu ändern / im gantzen / oder zum Theil zu caſſiren, und auffzuheben mir frey vorbehal⸗ te / nicht als ein zierlich Teſtament gehalten / oder beſtehen ſoll⸗

te / ſo will ich doch / daß es als ein Codicill, fideicomiſſ. donatio M. C. oder andere gemeine Verordnung / oder wie es ſonſten zu Recht am beſtändigiſten ſey / oder beſtehen kan / gehalten werden ſoll / ita ut valeat omni meliori modo, quo valere poteſt ac debet. Urkundlich habe ich diſes mein Teſtament und letzten Willen auff diſe 2. Blätter ſelbſt verfaſſet / aygenhändig geſchriben / und underſchriben/und mit meinem Petſchafft bekräfftiget / und dem löbl. Statt Gericht allhier übergeben / ſovil an ihnen / denſelben zu exequirn, und darüber zu halten / geſchehen Neuburg.

## 5. Eine andere Formul eines gerichtlichen Teſtaments.

IM Nahmen der allerheiligſten Dreyfaltigkeit / ſey hiermit kund und zu wiſſen / demnach der Allerhöchſte mir Catharina Geltlin gebohrnen Saifferin Herrn Elias Geltl allhier ſeel. hinderlaſſenen Wittib / nicht allein ein ehrlich Alter verlihen / ſondern auch mit zimblicher Leibs-Schwachheit nach ſeinem göttlichen Willen heimbgeſucht / über diß ich auch nichts gewiſſers als einen ſeeligen Todt zu hoffen / die Stunde deſſelben aber gantz ungewiß iſt / als habe ich dahero / und weil mir der Höchſte keine Kinder im Leben gelaſſen / bey mir beſchloſſen / ein Teſtament und letzten Willen / wie ichs mit meiner Verlaſſenſchafft nach meinem Todt gehalten haben will / zu ſtifften / und auffzurichten. Und befehl ich meine Seel wann ſie vom Leib ſcheiden wird / dem Allerhöchſten / den verblichenen Leib aber ſollen meine hernach geſetzte Erben Chriſt-Catholiſchen Gebrauch nach ehrlich zur Erden beſtätten laſſen. Sovil aber mein zeitliches Vermögen betrifft / will ich Krafft diſes zu meinem eintzigen Erben meiner gantzen Verlaſſenſchafft / an beweg- und unbeweglichen / jetzigen / und zukünfftigen / ligenden / und fahrenden Gütern / auſſenſtehenden Schulden / Juribus & Actionibus, nichts außgeſchloſſen / ſondern alles / wie ich es mehrentheils von meinem ſeel. Ehe-Herrn / oder ſonſten

er-

ererbet / oder nach meinem ſeel. Abſterben nach mir verlaſſen werde / Herꝛn Joannes Delani allhier ehelichen Haußfrau Gertraud / und derſelben mit ihm in ſtehender Ehe erzeigeten Kindern / nambentlich / ꝛc. unberedet / und ungezwungen / auß gutem freyen Willen ernennt / und eingeſetzt haben / dergeſtallt / und alſo / daß dieſelbe pro rata und zu gleichen Theilen / ſich obberůhter meiner gantzen Verlaſſenſchafft alſobald nach meinem Todt anmaſſen / einnemben / ſelbige erb- und aygenthumlich haben / behalten / und damit ihres Gefallens gantz frey / und ungehindert / jederzeit ſchalten / und walten ſolle / könne / oder möge.

Daferne aber nach deß Allerhöchſten Willen oberwendte Frau Gertraud / oder ihre mit berůhrte Kinder / insgeſambt meinen Todt nicht erleben wurden / ſollen ſodann die Uberlebenden / es ſeyn deren vil / oder wenig / meine Verlaſſenſchafft alleine haben / und behalten / und ſie alſo under- und gegen einander ſubſtituiret ſeyn / und bleiben / jedoch ſollen meine jetzt ernannte Univerſal Erben auß meiner Verlaſſenſchafft folgende Legat hernach benandten Perſohnen außzurichten verbunden ſeyn / nemblich / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Diſes iſt alſo mein Teſtament und letzter Wille / welchen ich nach meinem ſeeligen Hintritt ſteiff / feſt / und unverbrůchlich gehalten / und demſelben allerdings nachgelebt wiſſen will / da auch diſer mein letzter Will nicht als ein zierlich Teſtament gelten / und erkandt werden ſollte / will ich doch / daß es als ein Codicill, fidei commiſſum, donatio M. C. oder andere gemeine Verordnung / oder wie es zu Recht am kräfftigſten ſeyn und beſtehen kan / geachtet / und gehalten werden ſolle / ita ut valeat omni meliori modo, quo valere poteſt act debet &c. Und nachdem ich vor diſem allbereith ein Teſtament auffgerichtet / und bey der löblichen Univerſitet allhier hinderlegt / als will ich ſelbiges hiermit / und in Krafft diſes gäntzlich caſſiret und auffgehoben haben / auch ſolches förderlich wider abfordern laſſen / und da gleich die wůrckliche Abforderung nicht erfolgete / ſoll doch ſolches unkräfftig / und ungůltig ſeyn / ſondern

es

es bey meinem letzten obigen Willen einig / und allein / jederzeit allenthalben verbleiben / und demſelben allerdings nachgelebet werden / zu Urkund habe ich diſes zu Pappier zu bringen verſchaffet / und ſelbiges nach beſchehener deutlichen Vorleſung auff allen Seiten / und zu Ende aygenhändig underſchriben / und mit meinem Petſchafft bekräfftiget / will auch ſolches dem löbl. Statt-Gericht allhier / damit es ein gerichtlicher letzter Will ſey / übergeben / und beydes die löbliche Univerſitet als ermeltes Statt-Gericht / denſelben zu exequiren , und darüber zu halten / demüthig erſucht / und gebetten haben. So geſchehen / ꝛc. ꝛc.

# Das 16. Capitel.

## In Begriff:

1. Von Transactionen, Verträgen / und Vergleichungen / neben denen Anmerckungen.
2. Was ein Vidimus ſeye /
3. Von Verzücht der Rechte / deren Formul / und Haupt-Anmerckungen.
4. Wievil Gezeugen zu einem jeden Contract , oder Brieffs-Auffrichtung / ſo vor Gericht under denen Burgern und dem Baurs Volck vorbeygehen / genommen werden ſollen /
5. Von der Clauſul alles getreulich ohne Geferde / und was es vor eine Würckung habe /
6. Von Verzeihung / und Renunciation der Rechte / Begnadungen / und Freyheiten welche in allen Contracten, und andern Inſtrumenten wahr zu nehmen ſeynd /

## Von Transactionen, Verträgen / und Vergleichungen.

### Notand.

Alle contrahirente Theilen ſollen eine Transaction mit nachfolgen-

gender Clauſul ſchlieſſen. Es ſollen durch diſen anjetzo getroffenen Vergleich alle / und jede An- und Gegenforderungen und Prætenſionen, ſie mögen herrühren auß welchem Fundament ſie immer wollen / hiemit gäntzlich caſſirt, annullirt, und abgethan ſeyn / alſo zwar / und der Geſtallt / daß keinem Theil freyſtehen ſoll / under welchen Pretext es auch immer ſeyn möchte / neuen Streit zu erwecken.

2. Man pflegt auch diſe Clauſul denen Tranſactionibus einzuverleiben / wurde einer diſem Tranſact zu wider leben / ſoll er das jenige / was ihme erlaſſen / vor voll zu bezahlen ſchuldig / hingegen nicht befugt ſeyn von dem Gegentheil / ſo diſem Tranſact nachgelebt / ein mehrers zu fordern / als er vermög Vergleichs zu geben verſprochen.

3. Es iſt auch in denen Vergleichen und Tranſactionen, wegen der Verletzung über die Helffte zu renunciren / diſes außtrucklich beyzuſetzen. Sollte ſich auch befinden / daß jemand unter beederſeyts tranſigirenden Theilen über die Helffte lædirt wäre / ſo ſoll dannoch der Vertrag oder Vergleich in ſeinen Würden bleiben.

4. Wann die zu einer Tranſaction nöthig gehörige Stuck nicht verhanden ſeynd / die Tranſaction dannoch als ein Pactum beſtehen kan. So iſt die Cautel nicht unnutzlich / wann etwa der Tranſigent zweiffelt / ob auch alle zur Tranſaction erforderte Stuck in der Tranſaction zugegen ſey / daß diſe Clauſul dazu geſetzt werde / ſollte auch der jetzt getroffene Vergleich in allen Puncten als eine Tranſactio von Rechtswegen nicht beſtehen können / ſoll er doch gelten als ein ſchlechtes Pactum freye Remiſſion und Ubergebung deß ihme zuſtehenden Rechts / oder wie er ſonſt zu recht am kräfftigiſten beſtehen kan.

5. Zu mehrer Sicherheit der Exception und Außflucht / daß diſe oder jene Sach nit ſey gedacht worden / kan auch außtrucklich renuncirt werden / z. E. und ſollen dergeſtallt alle und jede An- und Zuſprüche / nit allein davon jetzo Erwehnung geſchehen / ſondern auch alle übrige / daran gar nit einmahl gedacht worden / fahls ſich künfftig noch unverhofft hervor thun

möchten / gäntzlich caſſiret ſeyn / und diſe Cautel iſt nutzlich / weil dardurch der Vergleich auch auff die jenige Sachen/deren nicht gedacht worden / kan gezogen werden.

6. Diſe Cautel iſt auch nöthig / ſollte auch jemand under beyderſeyts Tranſigenten allen denen anjetzo verglichenen Puncten ſich verweigern / ſo ſoll diſer Tranſact hiermit null und nichtig / auch der ander Theil daran ferner nicht verbunden / ſondern ihm frey zu gelaſſen ſeyn / ſo fort / als wann niemahls einiger Vergleich getroffen / ſein Recht völlig zu proſequiren.

7. In denen Tranſacten mag denen Frauens-Perſonen das S. C. velleianum nicht zu ſtatten kommen.

8. Daß dem Vatter von ſeines Kinds Mütterlichem Gut die Nutznüſſung gebühre / auch ohne Intereſſe, ſo lang ein Kind nit verheurath / oder ſonſt ein eygne Haußhaltung anſtelle / weilen ſie biß dahin in Vätterlichem Gewallt/obs gleich anderſtwo indeſſen in Dienſten / und mit in ſeinem Brod ſeyn / iſt außgemachten Rechtens / das Reviſorium in Bayrn hat Anno 1656. über den 3. tit. 2. art. der Landrecht auch alſo erkennt / und darauff geſprochen.

## Hierauff folgt ein Vertrag Brieffs-Formul.

Zu vernemmen / welcher maſſen und geſtallten auff hiezeitliches Ableiben weyland N. N. zu N. deß Gerichts N. ſich deſſen hinderlaſſne Wittib N. auff Anweiß- und Beyſtands-Laiſtung ihres freundlich eheleiblich lieben Vatter N. N. zu N. nit allein mit ſein N. ſeel. hinderblibenen Söhne erſter Ehe Namens N. oder deſſen Obrigkeitlich verpflichten Vormundern / ſondern auch denen bey ihr ſelbſt im Stand der Ehe erworbnen 5. eheleiblichen Kindern Namens N. N. N. N. N. im / ꝛc. ihres Alters/vilmehr aber deren Unvogtbarkeit halben mit denen auch ordentlich verpflichten Vormundern/als N. N. und N. N. beeden zu N. Gerichts N. deß ihnen Kindern anerſtorbnen Vätterlichen Erbguts halb / auff ein beſtändig und unwiderrufflichs Ende / in der Güte dahin vereinbahrt/ver-

glis

glichen und vertragen / wie hernach punctiatim folgt.

Als nemb- und erſtlichen ſoll der vertragenden Wittib N. das verhandne Gut ligends und fahrends / nichts davon beſondert noch außgenommen / völlig und ungeändert noch weiters beyſammen und bey einander verbleiben.

Dahingegen aber vors ander ermellte Wittibin ſchuldig und verbunden ſeyn / gedachten 6. Kindern / und zwar jedem Sohn neben einem zweyjährigen Rindl / und Truhen / Gulden denen 4. Töchtern / ihrem Stand gemäß und / jeder ein Kuhe Gulden zuſammen Gulden reiniſchen Müntz / guter gangbarer Landswehrung / jeden Gulden zu fünffzehen Batzen oder ſechtzig Kreutzer gerechnet / hinauß zu geben / und würdet der Wittib Stieff-Sohn / ꝛc. N. mit ſeiner Portion der Gulden / bey gedachtem N. N. zu / ꝛc. biß auff Gulden aber / verſpricht ſie Wittib ihme auff nechſte N. Anno ſechzehenhundert neun und ſibentzig zu bezahlen / und jährlich zu ſolcher Zeit N. Georgi ſo lang mit Erlegung Gulden friſten / zu continuiren / biß völlige Vertrags-Summa würdet entricht und abgeführt ſeyn / worbey die jenige Kinder zu ziehen haben / ſo es am beſten vonnöthen und bedürfftig ſeyn werden / negſt deme ſie ihr Brod und Nahrung ſelbſten nicht gewinnen und verdienen können / mit der nothdürfftigen Underhaltung zu verſehen / auch ſelbige auff die Zucht / Ehr und Forcht Gottes / Chriſtlich Gebrauch nach / auffzuerziehen.

Biß nun diſem Vertrag in einem / ſo andern ſchuldige Außricht- und Vollziehung beſchicht / dennoch und hierauff verſchreib und verpfänd vertragende Wittib alle ihre lig- und fahrende / jetzig und künfftige Haab / Stuck und Güter / nichts davon beſonders noch außgenommen / mit Begeb- und Verzeihung aller Exception, und Freyheiten / wie die jmmer erfunden und erdacht werden mögen.

Bey diſem Vertrag ſeynd geweßt die ehrbaren N. N. von ꝛc. und N. von ꝛc.

Die über Auffrichtung diſer Brieff / und Sigl ergehende Unkoſten ſtattet vertragende Wittib alleinig ab. Treulich ohne Geferde / ꝛc.

 Was

# Was ein Vidimus ſeye.

## Notand.

VMb ein Vidimus iſt es alſo zu reden gar ein bekandtes Ding dahero nit nöthig vil darvon zu allegiren / doch hat man gleichwol diſes inſonderheit anmercken wollen / daß der Gerichts-Herr / Obrigkeit und Notarius keine Zeugen darzu / wie ſonſten bey andern / und ſchier allen Verrichtungen nöthig adhibiren und gebrauchen / ſondern das ſelbe alleine verfertigen kan / auch genug ſeyn will / da ein ſolches Vidimus nur mit dem Privat-Petſchafft bekräfftiget werde / da hingegen ſonſten das gewohnliche Signet oder Inſigl nöthig iſt / die Einrichtung oder Stylisirung eines ſolchen Vidimus können ungefehr in folgenden Formulen beſtehen.

1. Vidimus.

Daß vorſtehende Copey mit dem mir vorgelegten und collationirten Original von Wort zu Wort übereinkomme / hat geſehen und bezeugts / Peſſenhauſen den 10. Januarij Anno 1670.

2. Oder kürtzer.

Vorſtehende Abſchrifft iſt mit ihrem Original durchauß gleichförmig oder gleichlautend / etc. etc.

3. Noch kürtzer.

Collacionirt und concordirt mit dem Originali den etc.

Hierauff folgt eine außführlich gerichtliche / und zwar die

4. Vidimus.

JCh N. N urkunde hiemit von Ampts- und Obrigkeit wegen nachdeme bey allhieſigem Pfleg-Gericht N. N. zu N. einen vor anderthalb hundert Jahren von dem damahls geweßten Hofmarcks-Herrn zu N. ordentlich verfertigten Kauff-Brieff ſo zwiſchen N. N. zu N. und N. N. zu N. eines eygnen Ackers halber haltend jetziger Zeit 2. ſtarcke Einſätz / auffgericht worden / vorgewiſen / mit angehefft gehorſamber Bitt / ihme über ſolchen Kauff-Brieff / weilen ſolcher Alters halb künfftig

bald

bald nit mehr läßlich ſeyn / oder ſonſt in Abgang gerathen möchte / glaubwürdige Abſchrifft und Vidimus ſich deren beſtändig auff jede Anſuchung zu bedienen / under meiner Obrigkeits-Fertigung mitzutheilen / darauff hab ich nun angeregten Kauff-Eygen-Brieff zu gerichtlichen Handen nemmen laſſen / und hat ſich ſolcher in fleißiger Ableß- und Beſichtigung / an der Schrifft allerdings gantz gerecht / unradirt / und ohne alle Mackel und Argwohns frey und ungezweiffelt befunden / hierüber deme von Wort zu Wort hiehero abſchreiben laſſen / und lautet derſelbe alſo / wie hernach folget.

Ich N. N. / ꝛc. Deſſen zu wahrem Urkund hab ich ihme N. N. auff ſein underthäniges Anlangen / diſen von Gerichts wegen fleißig abgeleſne / und dem Original allerdings gleichlautend geſchribne / und alſo wahr gefundne Vidimus mit meinem herfür getruckten Inſigl ( doch mir / meinen Erben / und dem Inſigl / wie auch dem Ambt in anderweg ohne Schaden ) verfertigt ertheilt / geſchehen zu N. den / ꝛc.

# Von Verzücht der Rechte und deren Formul.

## Notand.

1. GEmeine Cautel und Verzücht. Ich renuncire hiermit der Exception und Außflucht der Frucht / argliſtiger Beredung / ungerechter Eintheilung / und allen andern rechtlichen Behelffen / ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen / und renuncire über dem der gemeinen Rechts-Regul / die da will / daß kein gemeiner Verzücht gültig ſey / wann nit ein abſonderlicher vorher gangen.

2. Es iſt nicht nöthig / daß der Contrahent allzeit ſelbſten renuncire, oder ſich ſeines Rechts begebe / dann es pflegen zum öfftern die Contrahenten abweſend durch andere zu handlen / und zu ſchlüſſen / ſo kan auch die Renunciation durch einen Mandatarium, der hierzu abſonderlich / und genugſamb bevollmächtiget / geſchehen / wo aber kein ſpecial Vollmacht deßthalb

verhanden/ ſo gilt auch nicht die Renunciation darauß erſcheinet nun/ daß nicht genug ſey/ wann einer Vollmacht zu contrahiren hat/ ſondern der ſich mit ihm einlaſſen will/ muß vorher ſehen/ ob er auch die Freyheit zu renunciren empfangen/ und ob ſich dieſelbige auch auff die beſondere Verzüchte erſtrecke.

3. Wer ſich eines Rechts verzeichen ſoll/ der muß vorhero wiſſen/ was er vor Recht habe/ dahero/ und ob gleich einer ſich aydlich renuncirt hätte/ ſo thäte es ihne doch nicht/ als unwiſſend verbinden/ und weil dann von einem Weibe/ Bauren/ Soldaten/ Minderjährigen/ ꝛc. dergleichen Unwiſſenheit gemuthmaſſet wird/ ſo hat der jenige/ der mit ihnen contrahiren will/ wol dahin zu ſehen/ daß er ihnen die Rechte/ deren ſie ſich verzeihen ſollen/ deutlich erklären laſſe/ dann wo diſes nicht geſchehen/ ſo können ſie allzeit vorſchutzen/ es wären ihnen die Rechte deren ſie ſich begeben/ nit erkläret worden/ maſſen die Renunciation einem einfältigen Menſchen auch nit ſchädlich.

4. Es wäre ſehr gut/ daß man alle Rechts Wolthaten teutſch hinſetzte/ zum Exempl ich begebe mich hiemit der Rechts Wolthat/ ſo da will/ das ein Porg vor den Principal Schuldner nicht könne belanget werden/ ingleichem das ein Porg nur ſeinen Strang und nicht die gantze Schuld zahlen dürffte/ dann auff ſolche Weiſe könnte er ſich nicht entſchuldigen/ als ob ers nit verſtanden hätte.

5. Auff gleiche Art könnte man auch die andern Rechte/ die gemeiniglich lateiniſch vorgebracht werden/ teutſch machen/ zum Exempl/ ich begebe mich der Einrede deß nicht gezahleten/ und nicht in meinen Nutz angewendten Gelts. Ingleichem begebe ich mich diſes rechtlichen Behelffs/ daß diſer Contract anders abgehandelt/ als er ſchrifftlich verfaſſet/ daß ich betrüglich hierzu verleitet/ liſtiglich beredet/ oder wider Willen hierzu genöthiget/ und gezwungen/ daß ich hierdurch zum Theil/ oder auch über die helffte beleidiget. Es bedarff aber Inſonderheit keiner Erklärung/ wann auff den geſchehenen Verzücht der

der Ayd erfolget / dann wie derſelbe ein gewiſſes Kenzeichen deß eygentlichen Willens iſt / alſo erſetzet er den Mangel der Erklärung.

6. In denen Verzüchten iſt faſt allzeit auch nöthig denen Erben zu gedencken / zum Exempl / ich renuncire vor mich / meine Erben / und Erbnehmen. Dann ob gleich zum öfftern die Erben under der Perſohn deß Renuncirenten mit begriffen seyn / ſo iſts doch deßtwegen gut dieſelben zu benahmen / damit man dem Disputat vorkomme / ob der Verzücht nur die Perſohn deß Contrahenten oder auch die Erben angehe.

7. Der Töchter und Enikel Verzücht. Sollte ich auch gleich vor meinem Vatter mit Todt abgehen / ſo ſollen doch meine Kinder oder Erben von der vätterlichen Verlaſſenſchafft außgeſchloſſen ſeyn.

8. Was die Rechte betrifft / denen man renunciren kan / ſo können ſelbige in diſe Regul gefaſſet werden / was an einen andern kan abgetreten / oder veräuſſert werden / deſſelben kan man ſich auch verzeichen / oder welches Rechts man ſich nach belieben gebrauchen kan / denſelben kan man auch beſtändig renunciren. Dann under einer jeden Renunciation ſtecket eine Veräuſſerung / auß obigen Regulen erſcheinet / daß man ſich bloß ſeines Rechts begeben könne / weil nach der bekandten Rechts-Regul / ein jeder ſich ſeines Rechts verzeihen kan / was aber einem andern zu ſtehet / daß vermag ihm keiner durch ſeinen Verzücht zu nehmen / weil man mit ſeinem thun niemanden ſein zuſtehendes Recht verringern / oder gar auffheben kan / es ſey dann das zwiſchen beyden ein genaues Band ſey / oder eines Recht von dem andern dependire, die Cautel lautet alſo z. E. Ich verſpreche hiermit / daß mein Vetter diſes veräuſſerte Lehen-Stuck nimmer zuruck fordern ſoll / bey 150. Rthaler Straffe / welche alsdann verfallen ſeyn ſollen / dann wie man bey einer genannten Straffe einem andern was ſtipuliren kan / ſo kan man auch eines andern Rechte under einer nambhafften Straffe renunciren, dergeſtallt / daß zwar der ander ſein Recht nach / wie vor behält / allein ſo bald er auff daſſelbige wider dene

loß

loß klaget/ſo bald kan er ihn auch der Straffe wegen belangen.

9. Ebenfalls iſt diſe Cautel höchſt nöthig/ daß einer allen und jeden Außflüchten/ und Wolthaten/ welche ihm nicht allein jetzo zu ſtehen/ ſondern er auch künfftig/ auff was vor Orth/ und Weiſe es auch geſchehe/entweder durch einen neuen Contract, neue Geſetze/ oder Statuten, und Gewonheiten/ oder auch auß ſonderbarer Gnade deß Fürſten (als Eyſene Brieffe) erlangen möchte. Dann ob gleich die Rechts-Lehrer ſagen/ daß man dem zukünfftigen Rechte nicht renunciren kan. So iſt doch diſe Meynung ſo zu verſtehen/ daß wann einer ſchlecher Dings ſeinem Rechte renunciret hätte/ der Verzücht nur bloß auff die Gegenwärtigen/ nit aber zu gleich auff die zukünfftigen Rechte zu ziehen ſey.

11. Cautel, ſollte ich auch wegen Krieg und Durchmarſche Feindlicher/ oder anderer Armeen dergeſtallt ruinirt werden (welches doch GOtt gnädigiſt verhüten wolle) daß ich die verſprochene Zinſe auß den Gütern nicht erheben könnte/ oder auch die hohe Lands Obrigkeit entweder mir ein ſpecial, oder dem gantzen Lande ein general Indult ertheilen/ oder auch bey künfftigen Friden-Schluß denen Underthanen die Zeit währenden Kriegs auff geſchwollene Zinſen gäntzlich/ oder zum Theil erlaſſen werden/ ſo erkläre ich mich dahin/ daß ich mich ſothaner Beneficien wider meinen Glaubiger im geringſten nicht gebrauchen will. Und über diß mit einem Ayd diſe vorhergeſetzte Clauſul bekräfftigen zu laſſen/ welcher Ayd ſovil gilt/ als wann ein Fall außtrucklich benennet wäre/wo man nur vermuthlich ſich deſſelben hätte verſehen mögen.

12. Bey denen Cautellen iſt allzeit nutzlich/ daß man auff den geſchehenen Verzücht diſe Worte nachſetze/ ſo wahr mir GOtt helffe/ welche einen vollkommenen Ayd importiren, ob gleich das Wort/ ich ſchwäre/ nicht dabey iſt/ die Clauſul aber an Aydsſtatt hat vor Gericht ſchlechte Würckung/ weil ſie vor keinen rechten Ayd paſſiret.

13. Damit der Proceſs deſto kürtzer werde/ iſt auch diſe Renunciation nutzlich/ daß er ſich aller eingefallenen Feyertage ungeachtet vor Gerichte ſtellen wolle.

14. Von

14. Von Verzücht deß ordinari Proceſſes, zum Exempl ſollte auch künfftig mein Glaubiger diſer außgeliehnten Poſt halber zu klagen verurſachet werden / ſo will ich hiemit den ordinarij proceſſe renunciren / hingegen mich zu der ſchleunigſten Execution cum clauſula guarentigij obligiren / maſſen ich zugleich einen jedwedern Richter vor den ich ſollte belanget werden / hiemit alles Fleiſſes will erſucht haben / auff bloſſe Vorzeigung diſer Obligation wider mich / meines künfftigen Einwendens ungeachtet / mit ſchleuniger Execution zu verfahren / hingegen mich mit meinen Exceptionen zur Reconvention oder Widerklage zu verweiſen.

15. Von Verzücht der Rechnung / erſtlich pflegen etliche den Schuldner bey Außſetzung deß Pfandes dahin anzuhalten / daß er nimmer keine Rechnung zu fordern außtrucklich verſprechen muß / weßtwegen ſie bey dem Contract diſe Formul mit anhängen / allermaſſen ich vor die mir gelihene zehenhundert Reichsthaler / meinem Glaubiger das Gut N. dergeſtallt Pfandsweiſe übergebe / daß er es nach eygenem Belieben an ſtatt der Zinſen nutzen / und gebrauchen möge / ohne Ablegung einiger Rechnung / maſſen ihm dieſelbige hiermit außtrucklich ſoll erlaſſen ſeyn.

16. Etliche pflegen bey Schlieſſung eines Pfand-Contracts abſonderlich dem l. 3. c. de pign. act mit nachfolgenden Worten zu renunciren. Und ſoll mein Glaubiger nicht ſchuldig ſeyn / von den Früchten die er hätte genüſſen können / einige Erſtattung zu thun / oder ihm dieſelbe in Rechnung bringen zu laſſen / ſondern er ſoll nur bloß von dem jenigen gehalten ſeyn / ſo er auß meinen Gütern würcklich genoſſen / zu welchem Ende ich mich hiemit der Rechts-Wolthat in dem l. 3. c. de pignor. act. außtrucklich begebe.

17. Cautel daß die Erben auff der Renunciation ſollen gehalten ſeyn / z. E. ſollte ich auch den Todt meines Vattern / oder den Anfall Vätterlicher Erbſchafft nicht erleben / ſo ſoll nichts deſtominder diſer mein geſchehener Verzücht dergeſtallt giltig bleiben / daß meine Erben nicht ſollen be-

befugt ſeyn / ſich under einigem Schein der Vätterlichen Verlaſſenſchafft anzumaſſen / ſondern ſie ſollen davon in quocunq. caſu gäntzlich excludiret ſeyn.

18. Die Renunciationes in Erbſchafften ſeyn ſtricti juris, z. E. daß ſie ſich der Vätterlichen Verlaſſenſchafft / und alles deß jenigen / ſo ſie entweder ab inteſtato, oder auch auß dem Vätterlichen Teſtamente ſich anmaſſen köndte / gäntzlich begeben haben wollte / dann auff ſolche Weiſe wurde ſie auch von dem Legato, daß ihr der Vatter im Teſtamente vermachet / außgeſchloſſen / welches ſie ſonſt deß Verzücht ungeacht hätte fordern können.

19. Wann eine Tochter außgeſteurt wird / und ſie thut Verzücht auff ihr Vätter- und Mütterliche Erbe / daß iſt nit kräfftig / ſie beſtättige dann die Verzücht mit dem Ayd.

20. Ob gleich ein Sohn oder Tochter aydlich deß Vatters Erbſchafft renuncirt / ſo können doch nichts deſtoweniger die Kinds Kinder / nach deme ihre Eltern vorhero verſtorben / zu deß Groß-Vatters Erbſchafft gelangen.

21. Wann einer eine Verzücht auff Vätter- und Mütterlich Erb und Güter (biß auff einen ledigen Anfall) thut / ob es gleich beſtändiglich geſchehe / ſo kan es doch an brüderlichen und Schweſterlichen Erbfählen nichts hindern.

Zum Beſchluß folgen nun etliche Renunciations-Formul, und erſtlich jene umb den Schuldner deſto mehr und veſter zu verbinden.

22. Jch gebe hiermit meinem Glaubiger freye Macht und Gewallt auff den Fall der Nichtzahlung ſich mit / oder ohne Hilff der Obrigkeit in meine ihm ſub clauſula conſtituti poſſeſſorij verpfändete Güter zu ſetzen / dieſelbe zu nutzen / zu gebrauchen / und darauß / biß er an Capital / Zinß / und andern verwendten Unkoſten / in welchen ich ſeiner bloſſen Deſignation, ohne einige Eydes-Laiſtung glauben will / völlig bezahlt gemachet / gebe ihm auch über das frey / ſo wol wider meine Perſon / als bewegliche Güter / an allen und jeden Orthen mit

würcklichen Arreſt zu verfahren/und biß zu gäntzlicher Zahlung mich darin zu halten / oder auch ſonſt Executoriales und mandata ſine clauſula, etiam ſine cauſæ cognitione wider mich zu extrahiren / oder alle ſonſt erſinnliche Mittel mit oder ohne Recht ſich bezahlt zu machen / ſich zu gebrauchen/ darwider dem Creditori nicht hinderlich ſeyn / oder den Debitorem ſchützen ſoll weder Päpſtlich / noch Kayſerlich Recht / keine Kayſerliche / Chur-und Fürſtliche Conſtitutiones, Reſcripta, und Lands-Ordnungen / keine Diſpenſationes, Privilegia, und Exemptiones, ſo jetzo bereits erdacht / und eingeführt / oder ins künfftige annoch eingeführt werden möchten / in Summa kein Herren Gebott und Verbott / kein ſicher Geleite / kein Indult, keine Repreſſalien, keine Reſtitution, keine Marckt-und andere Freyheit / maſſen er ſich deſſen allen mit rechtem guten Wiſſen und Wolbedacht freywillig begibet / und zwar bey Adelichen Ehren / Trauen und Glauben / ſo wahr ihm GOTT helffe / ꝛc. ꝛc.

## 23. Ein andere Renunciations-Formul.

VNd damit es nicht das Anſehen gewinnen möchte / als wollte ich auff einige Weiſe wider diſe meine Obligation, handlen / ſo renuncire ich der Exception deß nicht außgezahlten oder empfangenen Gelts / Betrugs / argliſtigen Uberredung oder das ich gezwungen und getrungen ſey / und andern Verletzungen und Verkehrungen / ſie mögen Namen haben wie ſie wollen / abſonderlich denen Rechts-Wolthaten / darinen außtrucklich verbotten wird / daß man den Proceß nicht ſoll ab executione anfangen / auch das man den Schuldner in Schuld-Sachen nicht in eygener Perſohn verarreſtiren ſolle / wie dann auch der Wolthat denen Schuldnern die Güter abzutretten (ceſſioni bonorum) und allen andern Rechts-Mittlen / Außflüchten und Verzögerungen / ſie mögen von Rechts- oder Gewönheitswegen / oder auß ſonderlicher Verordnung und Indult von Ihro Kayſerl. Mayeſtät / auff was Orth und Weiſe es auch ſey / oder auß gewiſen / allgemeinen oder ab-

ſonderlichen Statuten und Ordnungen / gegenwärtigen oder zukünfftigen herkommen / auch das der Contract anders abgeredt / als er in Schrifften verfaſſet iſt / und in Summa / allen andern general und special Freyheiten und Privilegien / item denen Exceptiones, die entweder ex jure, oder facto herrühren / und abſonderlich der Rechts-Regul / die da will / daß kein general Verzücht giltig ſey / wann nicht ein abſonderlicher vorher gangen / dergeſtallt / daß diſe meine Obligation in allen und jeden Puncten nnd Clauſuln ohne einige Außflucht an ſtatt eines Geſätzes ſeyn ſoll / alles und jedes nun / was vorher geſetzet worden / habe ich mit einem Handſchlage bey meinem ꝛc. an Körperlicher Aydsſtatt zu geſaget / und auff mich genommen / treulich zu halten / und nicht im geringſten darwider zu handeln.

## 24. Verzücht Formul / wie es in Landen zu Bayrn under dem Adl geſchicht.

JCh Maria Iſabella Gräfin von Julian zu N. als weyland deß hochgebohrnen Herrn Herrn Gaudens Grafen und Herrens beeder Herrſchafften / ꝛc. ꝛc. dann der auch hochgebohrnen Frauen Frauen Eliſabetha gebohrnen Frey-Frau von Leon eheliche Tochter / bekenne für mich / all meine Erben / Freund / und Nachkommen / hiemit / und in Krafft diß offnen Verzücht-Brieff / gegen jedermänniglich / als ich in dem Nahmen der allerheiligiſten Dreyfaltigkeit / mit Vorwiſſen / Rath / und Gutheiſſen / auch Bewilligung obhochgedacht meiner hochgeehrtiſt-liebſten Frauen Mutter / und Anverwandten / auch auß meiner ſelbſt aygnen freyen Willkur / zu dem hochgebohrnen Herrn Herrn Philpiander / deß heiligen Röm. Reichs Grafen / ꝛc. mich ehelichen verlibt / und verſprochen / mir folgends durch hochgedacht meine allerliebſte Frau Mutter / meines vätterlichen Erbtheils halber acht tauſend Gulden für ein Heurath-Gut / dannoch abſonderlich ein tauſend Gulden / nebſt einer Stand gemeſſenen Fertigung verſprochen / dabenebens aber auch verlangt worden / daß ich all übrig vätter- auch brüder-

derlichen Erbſchafft / mich in Favorem maſculorum verzeihen ſollte. Als will ich Maria Iſabella / mit gutem Rath / und Beyſtands-Laiſtung meines alles Fleiſſes erbettnen Herrn Anweiſer / und Beyſtänders / deß Hochgebohrnen Herrn Herrn N. N. wie auch der hierzu erkußt beeder Herrn Gezeugen als deß hochgebohrnen Herrn Herrn N. N. dann deß auch hochgebohrnen Herrn Herrn N. N. auß frey- und ungezwungnen Willen / gantz wolbedächtlichen / ohne alle Forcht / Zwangſaal / Betrohung / oder Hinderführung / in der aller beſten beſtändigiſten / und außtrucklichiſten Formb / Weiß / und Maß / als es von geiſt- und weltlicher Gemainen ſtehen geſchriben / auch Landrechten / Gewonheiten / Gebräuchen / Reichs- und andern Ordnungen / oder Freyheit / ſambend- und ſonderlichen beſchehen / und ſtatt haben ſolle / und möge / gegen meinen freundlich geliebten Herrn Brüdern / und all deren künfftigen Nachkommend / ehelichen mannlichen Leibs-Erben / und deren Erben / deß Nahmen / und Stammens deren Grafen von N. zu N. abſteigender Lini alles meines Vätter- und Brüderlichen Erbs / nichts darin außgeſchloſſen / oder hindan geſetzt / gäntzlichen und gar für mich ſelbſt / auch all meinen Erben / und Nachkommen / mich entäuſſert / entſchlagen / verzihen / und begeben habe / thue daß auch hiemit- und in Krafft diß Verzücht-Brieffs / alſo / und dergeſtallten / daß / und ob mir ſchon jetzt / oder ins künfftig / für Vätter- und Brüderliche / oder deren Eheleiblichen Manns Erben / Guts halber zu gleicher Erbs Portion, oder auch loco Legitimæ, aut alterius cujus cunque competentiæ zu teutſch / noth- oder andern gebührnuſſen / ein mehrers / als vorhin angeregte neun tauſend Gulden Heurath-Gut / und Haimb-Steur / neben verſtandner Außfertigung / von Rechts wegen / oder in anderweeg gebührete / oder mir / und meinen Erben ins künfftig / auß zu tragenden Todt-Fällen / erblichen gebühren möchte / daß ſolches alles fürchin allein bey ihnen meinen Herrn Brüdern / und deren eheleiblichen Manns-Erben (doch das mir allweegs das Mütterliche allerdings unverzihen frey- und vorbehalten ſeye)

abſteigender Lini deß Nahmen / oder Stammens deren Grafen von N. zu N. für- und für zu rechnen verbleiben ſoll.

Jedoch iſt mein endtlicher Will / und Meynung / daß diſe meine Verzücht- und alles ſo darinnen begriffen / niemand andern dann allein meinen freundlich geliebten Herrn Brüdern / und all ihren eheleiblichen Manns-Erben / deß Nahmen / und Stammens der Grafen von N. zu N. abſteigender Lini zu guten kommen ſolle / damit ſich ſelbe ihren Nahmen / und Stammen ihnen ſelbſt auch all andern Vorfahrern deß Nahmen- und Stammens deren Grafen von N. hochſeel. zu Gedencken / zu Ehren / deſto anſtändiger und ruhmblicher darbey zu erhalten haben / und darauff ſoll / und will ich für mich / all meine Erben / und Nachkommen / all- und jede / meine jetzig- und künfftig Vätter- und Brüderliche Erbfäll ( doch / mit vorbehalt deß Mütterlichen ) jetzt alsdann / und dann als jetzt / angeregt meinen Herrn Brüdern / und deren Mannlichen Stammen / gehörtermaſſen hiemit würcklichen überlaſſen / cedirt- und abgetretten / auch ihnen dieſelbe ( wie ſie jmmer Nahmen haben ) eingeraumbt / und überantwortet haben / thue das auch in Krafft diß / dergeſtallten / daß weder ich / noch meine Erben / und Nachkommen / darzu / noch daran / gegen ihnen Herrn Gebrüdern / auch ihren ehelichen Manns-Stammen abſteigender Lini, ſo lang deren einer im Leben verhanden iſt / und ſeyn werden / keinerley Recht / Gerechtigkeit / Sprüch / noch Anforderung mehr haben / ſuchen / oder gewinnen ſollen / noch wollen / oder mögen / weder mit- noch ohne geiſt- oder weltlicher Rechten / gantz und gar in keine Weiß / noch Weeg / weder jnnerhalb / noch auſſerhalb Gericht / wie es jmmer Menſchlicher Sinn- und Vernunfft erdencken möchte / oder kundte / ſondern ich gelob / gerede / und verſprüche / diſe Verzücht in allweg bey Würden und Kräfften allerdings unangefochten zu laſſen / noch zu geſtatten / daß ſolche durch andere von meinetwegen geandtet / angefochten / oder darwider gehandelt werden ſolle / da auch wider all beſſere Zuverſicht ich / meine Erben und Nachkommen / oder jemands anderer von meinetwegen dar-

darwider fürnemmen oder ſtreiten thäte / daß ſolle nicht allein nichtig und unwürcklich / auch todt / ſondern ich meine Erben und Nachkommen / noch darzu verbunden und ſchuldig ſeyn / widerholt meinen liebſten Herꝛn Brüdern / und all deren Nachkommen eheliche mannliche Leibs⸗Erben / für und für abſteigender Lini zu rechnen / allen ihnen derentwillen aufferloffnen / oder verurſachten Koſten und Schäden / ohne allen Abgang zu erſtatten / doch aber habe ich anfangs bekennende / mir in und bey diſer Verzücht außtruckentlich bedingt und vorbehalten / daß mich dieſelbe ferners / und in ein mehrers nit / dann allein auff vilgedacht meiner liebſten Herꝛn Brüdern / und ihre künfftige nachkommende Erben / mannlichen Stammens und Namens / ſo lang derſelben einer oder mehr in abſteigender Lini auß ihnen herkommend / bey Leben ſeyn wird / binde und obligire / da aber ſich begeben wurde / daß ſie meinen Herꝛn Brüdern oder deſſelgen mannliche Stammen / ohne ehelich mannliche Leibs⸗Erben / Todts verſcheiden / und derſelben ehelicher Manns⸗Stammen in abſteigender Lini nichts mehr verhanden ſeyn wurde / ſo ſolle ich anfangs bekennende / meine Erben und Nachkommen / mit und durch diſe Verzücht / ferner in nicht mehr verbunden / ſondern mir ſo wol als meinen Erben / der hiemit bedingt freye Regreſs und Zutritt / in allem Vätter⸗ und Brüderlichen / auch all andern Erbfällen ohne all weitere Außſchlieſſung / gantz frey / offen / und vorbehalten ſeyn / als wann kein Verzücht jemahls auffgericht worden wäre / damit aber diſe meine Verzücht allerdings beſtändig und unwidertreiblich ſeye / ſo verzeih und begibe ich mich auff genugſame Erinnerung mehrgedacht meines Herꝛn Beyſtänders und Anweiſers / und in beyſeyn der beeder Herꝛn Gezeugē / weiter in der allerböſt⸗ſicheriſt⸗und kräfftigiſten Formb / als es jmmer ſeyn / geſchehen ſolle / kan / und mag / all und jeden Privilegien, Gnaden / Indulten, Diſpenſationen, Freyheiten / Rechten / und Gerechtigkeiten / ſo mir / meinen Erben / und Nachkommen / von gemeinen / oder ſonderbaren geiſtlich⸗oder weltlichen Rechten / Statuten, Ordnungen / Satzungen /
oder

oder Gewonheiten / aller- und jeder Orten / ſonderbar der Landen zu Bayrn / jetzt- oder künfftig / wider ſolche Verzücht zu Gutem kommen / erdacht / oder von Päpſtlich / Kayſerlich / Fürſtlich / auch andern gerichtlichen Obrigkeiten / Decretens Conſtitutionen, oder in anderweg vorgenommen werden möchten / dann ich mich deren aller ins Gemein / und beſonders über vorbeſagter maſſen beſchehene wolverſtandene Erinerung / frey / wiſſend / und wolbedächtlichen / gäntzlich und gar begeben / darbey auch außtruckentlich verzihen habe / der Einred / daß ſich niemand künfftiger Erbſchafften verzeihen ſoll / oder möge / deßgleichen der Einred / aller Vervortheilung / oder daß mir etwann auff Ableiben meiner geliebſten Herrn Gebrüdern / auch deren Mannlichen Leibs-Erben / abſteigender Lini, pro Legitima ein mehrers gebührete / und all andern Urſachen halber / etwann auff was jmmer Weiß anſtändiger Reſtitution ſamment und ſonderlich hiemit auff zeitigen Rath / wolbedachtſamb / allerdings entſchlagen / und entäuſſert / wie nitweniger aller Reduction, Appellation, Abſolution darzu der Exception nullitatis, Bezwangs / Betrugs / hoher / und übermäßiger / auch über die helffte beſchehener Uberfahr / und Vortheilung / auch all anderer rechtlichen Behelffs-Mitlen / ſo hierwider menſchlicher Weiß erſinnen / an Hand geben / und zu Anfecht- oder Widertreibung diſer meiner Verzücht / hervorgebracht werden kundten / gleich als ob all diſe Behelffs-Mittlen / und Einreden / ſambt- und ſonders / mit außgetruckten Worten hierinnen einverleibt / und exprimirt wären / wie mich dann auch der Exception unwürcklicher gemeiner Verzeihung / wiſſentlich anmit verzihen habe / ſo will und betheure ich auch / daß diſe meine Verzücht / alſo bündig / und kräfftig ſeyn ſolle / als ob dieſelbe durch Päpſtlich / Kayſerlich / Königlich / Fürſtlich / auch andere Obrigkeitliche Decreten, ja durch würcklichen Ayd beſtättigt / und in Recht-Weeg durch richterliches Urthel bekräfftiget / auch ſolches Urthel in ſeine Würckung ergangen wäre.

Hierüber nun / und zu Bekräfftigung / auch Urkund deſſen

ſem allen / habe ich diſen Verzücht-Brieff eygenhändig underſchriben / und mit meinem angebohrnen Gräfl. Wappen-Petſchafft gefertiget / wie auch zur gleichmäßigen Underſchreib- und Mitfertigung meinen gleich Eingangs ernannt hochgeehrten Herrn Beyſtänder und Anweiſer / wie nit weniger die gleichfahls bemellt beede Herrn Gezeugen / alles Fleiſſes erſucht uud erbetten. Geſchehen in München den.

## 25. Verzücht-Brieff.

WIr hernach benannte mit Namen / als ich N. weyland Georgen Gſöll auff der ꝛc. ſeel. hinderlaſſne Wittib auff Anweiß- und Beyſtand-Laiſtung N. N. zu N. dann ich N. und ich als Gſölliſche Kinder / auff Anhandnemmung unſers Vetteren N. N. Bekennen für uns / all unſere Erben / Freund und Nachkommen / offent-gegen männiglich / mit- und in Krafft diſes Brieffs. Demnach auff Abſterben obgedacht unſers Ehe-Manns und Vattern ſeel. deſſen beſeſſenes Verleibrechte N. Gut ſambt aller verhandnen todt- und lebendiges Hauß- und Baumanns-Fahrnuß ( auſſer was ich Wittibin vorbehalten) unſer Sohn und Bruder N. N. jetziger N. vermög deß under heutigem dato bey dem Gericht N. vorgangnen Vertrags übernommen / und dargegen diſer uns / vor unſere hiebey zu erſuchen gehabte heuratliche und vätterliche Erbſchaffts-Sprüch und andere Forderungen / wie angezogner Vertrags-Brieff mehrers weiſet / ein gewiſe Summa Gelts / und anders herauß zu geben verſprochen / waran wir ſo wol vor anjetzt / als inskünfftig gantz wol content und zu friden ſeyn / auch jederzeit alſo verbleiben ſollen und wollen. Als thun wir uns hierauff in Krafft diß / gegen würcklicher Entrichtung der pactirten Heraußgaabs-Summa / und anders / all und jeder unſern Sohn und Brudern N. N überlaſſner N. Haab / Güter und Fahrnuß / nichts außgenommen / gäntzlichen begeben und verzeihen / dergeſtallten zwar / daß weder wir noch unſere Erben und Nachkommen deßtwegen zu mehr erwendtem N. jetzigen N. fürtershin zu ewigen Zeiten mich fernern Zuſpruch / Klag / Ein-

forderung / Recht noch Gerechtigkeit nit mehr haben / ſetzen / ſuchen / fürnemmen / noch gewinnen ſollen oder wollen / weder mit-noch geiſt-oder weltlicher Recht / in kein Weiß noch Weeg / wie die jmmer zu erdencken / doch aber anbey uns in allweeg in dem jenigen / was künfftige Erbſchaffts-Fall geben möchten / durch diſe Verzücht das wenigſte præiudiciert / ſondern vilmehr unſer dißfahls zuſtehendes jus hiemit außtrucklichen reſerviert haben wollen / treulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund geben wir / ꝛc. ꝛc.

## 26. Widerumb ein andere Verzücht-Brieffs-Formul.

WIr hernach benannte mit Namen / als ich N. weyl. N.N. ſeel. hinderlaſſne Wittib / auff Anweiß-und Beyſtands-Laiſtung Georgen / ꝛc. dann ich N. und ich N. als *Oberhuebe*riſche Kinder / auff an Handnemmung unſers Firmb-Götten N. N. Bekennen für uns / all unſere Erben / Freund und Nachkommen / offent-gegen männiglich / mit-und in Krafft diß Brieffs / demnach auff Abſterben obgedacht unſers Ehemanns und Vettern ſeel. deſſen beſeſſnes verleibrechte N. Gut / ſambt aller verhandnen todt-und lebendigen Hauß-und Baumanns-Fahrnuß (auſſer was ich *Wittib mir vorbehalten*) unſer Sohn und Bruder N. jetziger N. noch ledig / doch bereits wol Vogtbarnſtands vermög deß under heutigem dato bey dem N. vorgangnen Vertrags übernommen / und dargegen diſer uns / vor unſere hiebey zu erſuchen gehabte heurathliche und vetterliche Erbſchaffts-Sprüch und andere Forderungen / wie angezogner Vertrags-Brieff mehrers weiſet / ein gewiſe *Summa* Gelt und anders herauß zugeben verſprochen / *waran* wir ſo wohl vor anietzt / als inskünfftig gantz wohl content und zufriden ſeyn / auch jederzeit alſo verbleiben ſollen *und* wollen. Als thun wir uns hierauff in Krafft diß / gegen würcklicher Entrichtung der pactirten Herauß-Gaabs-Summa und anders / all und jeder unſerm Sohne und Brudern N. überlaſſner N. Haab / Güter und Fahrnuß / nichts außgenommen / gäntzlichen

chen begeben und verzeihen / dergeſtallten zwar / daß weder wir / noch unſere Erben und Nachkommen deßwegen zu mehr erwendtem N. jetzigen N. fürthershin zu ewigen Zeiten einig fernern Zuſpruch / Klag / Anforderung / Recht noch Gerechtigkeit nit mehr haben / ſetzen / ſuchen / fürnemmen noch gewinnen ſollen oder wollen / weder mit- noch ohne geiſt- oder weltlicher Recht / in kein Weiß noch Weeg / wie die immer zu erdencken / doch aber anbey uns in allweg in dem jenigen / was künfftige Erbſchaffts-Fäll geben möchten / durch diſe Verzücht das wenigſte præjudiciren / ſondern vilmehr unſer dißfahls zuſtehendes Jus hiemit außtrucklichen reſervirt haben wollen. Treulich ohne Geferde / deß zu wahrem Urkund geben wir Eingangs bekennende Principales, unſerm Sohne und Brudern diſen Verzücht-Brieff / welcher auff unſer beſchehen gehorſam und demüthiges Erbitten mit deß Edl und hochgelehrten Herrns / ꝛc.

## 27. Von Zeugen.

Zu einem jeden Contract oder Brieffs-Auffrichtung / ſo vor Gericht under denen Burgern und dem Baurs-Volck vorbeygehen / ſollen wenigſt 2. Gezeugen genommen werden / maſſen nach göttlichen Rechten gehöret zum weſentlichen Stucke deß Proceſſes, daß man einem eintzigen Zeugen / und dem jenigen / der ſein Zeugnuß nit mit einem Ayd bekräfftiget hat / nit glauben ſoll / allein in burgerlichen Sachen / oder die in der Partheyen willkur beruhen / iſt diſer Vergleich und Vereinigung beſtändig / daß ein einiger Zeuge vollkommen beweiſen ſoll / nichts minder iſt das Pactum oder Vergleich giltig / vermöge deß denen Zeugen der Ayd erlaſſen wird / vilweniger iſt zu zweiflen / daß man allen verzüglichen Außreden (exceptionibus dilatorijs) weil ſie zu der Haupt-Sachen Erläuterung nit gehören / renunciren könne / und ob es zwar ſcheinet / als wäre l. 4. §. 4. ff. ſi quis caution. hierinnen zu wider / ſo wird doch daſelbſten außtrucklich nit geſagt / daß man ſich aller Exceptionen nicht begeben könne / ſondern es wird nur erfordert / daß der Verzücht mit Außtruckung etlicher Special-Exceptionen, und

nicht mit general Worten und insgemein geſchehen ſolle. Anſonſten hat eine Obrigkeit bey denen vorgehenden gerichtlichen Contracten in Requirirung der erforderlichen Zeugen hierzu / gantz ſicher zu gehen / und nit leicht ledig / unangeſeſſene / zu geſchweigen erſt weit entlegne Perſonen zu Zeugen nemmen ſolle / welche man auff bedürfftigen Fall ſchwärlich oder gar nit mehr haben kan / mithin auff einen ſolchen Fall man ihme nur einen Verdacht / vilmehr aber allerhand Ungelegenheiten auff den Hals laden wurde.

## 28. Von der Clauſul. Alles getreulich ohne Geferde.

Letztlich wird man faſt keinen Contract zu leſen überkommen / darinnen nicht diſer Clauſul gedacht wird / ob ſie aber nutzlich oder überflüßig ſey / daß folget mit wenigem / und zwar was die contractus bonæ fidei, die jenigen / darinnen deß Richters Beſchaidenheit und Gutachten vil überlaſſen wird / belanget / ſo vermögen die allgemeine Recht / daß ſie keine ſonderbare Würckung thue / oder jrgend ein neu Recht zu wegen bringe / und alſo vilmehr überflüßig dazu geſetzt werde / ſintemahl es dergleichen Contract ohne dem ſchon mit ſich bringet / daß alles ohne Betrug muß abgehandelt seyn / und alſo nicht erſt nöthig durch ein abſonderlich Pactum dergleichen Liſt zu underbrechen. In den Contractibus ſtricti juris aber / in den jenigen / da der Richter nach ſeiner Beſchaidenheit nichts thun kan / ſondern genau bey dem bleiben muß / wie ſich die Partheyen verglichen iſt es gut / und nutzlich / wann ſie hinzu geſetzet iſt / doch verändert ſie den Contract gemäß denen Rechten / nicht in einen Contractum bonæ fidei, dahero ſie dann auch / wann ſie gleich von einem Porgen hinzugeſetzt worden / ihn nicht alſobald dahin verbindet / daß er zahlen muß / eh und bevor der Principal-Schuldner belanget worden / wiewol theils einer andern Meynung ſeynd / doch iſt ſolche Clauſul nicht gar zu verwerffen / ob ſie gleich in contractibus bonæ fidei, da der Erbe vor allen Schaden der durch Argeliſt und Geferde geſchehen / vermög der Natur diſer Contracten ſtehen muß / dann in den contractibus ſtricti juris, da der Erbe nach der Natur diſer Contracten vor den Betrug

trug zu ſtehen nicht verbunden / iſt ſie hingegen ſehr dienlich. Caut. part. 2. cap 5. §. 9.

Hiernegſt folgen jenige Verzeihung / und Renunciation der Rechte / Begnadungen / und Freyheiten / welche in vorgehenden Contracten, und andern Inſtrumenten wahr zu nehmen ſeynd / ſo zu diſem Hand-und Formular-Buch / gleich denen hieoben jeden Orts beſchehenen abſonderlichen Anmerckungen / und Cautelen, alſo nöthig / als auſſer deme kein Rechts kräfftiger / Contract geſchloſſen werden kan / einfolglich diſe hierin ſich alſo außgieſſen / als ein Brunn das Waſſer in die Bäch.

Anfänglich vor die Porgen / wie ſie ſich derſelben nutzlich gebrauchen können / oder da ſie denſelben renunciirt, vergeblich damit bemühen.

1. Der fürnembſten und gebräuchlichiſten Verzeihung / iſt eine / genandt Beneficium Epiſtolæ divi Adriani.

Wann nun ſolchem Beneficio von den Porgen renunciret worden / ſo mag der Glaubiger alsdann einen auß den Porgen welchen er will / vor voll / und umb die gantze Summa anſprechen / und ſich an ihm erhollen / ungeachtet / daß er mehr Mit-Porgen hat.

2. Beneficium ordinis, oder novæ Conſtitutionis de Fideiuſſoribus, oder Excuſſionis ſeu diſcuſſionis.

Da nun ein Glaubiger fürkommen will / daß der Creditor den Principal Schuldner zu vor anklagen muß / ehe er den Porgen angreifft / iſt vonnöthen / daß er die Porgen diſem Beneficio, wie dem vorigen / renunciren laſſe / ſonſten kan ſich ein Fidejuſſor oder Porg deſſen gebrauchen / ob er ſich gleich zum ſelbſt Schuldiger mit verſchriben / da aber ein Schadloß-Porg diſem Beneficio renunciret, ſo verlihret er dannoch ſelber nicht.

3. Beneficium Cedendarum Actionum, Abtrettung ſeines Rechts / dardurch dem jenigen Porgen / ſo vor den Principal Schuldner gantz bezahlen ſoll / geholffen wird / daß er begehren mag an den Glaubiger (woferner ihn zur Zahlung tringen will) das er ihme ſein Recht der Schuld-Forderung gegen

dem Principal Schuldner / und ſeine Mit-Erben übergebe / und ſo fern er ſich ſolches zu thun verweigere / mag der Porg ihme die Bezahlung mit recht außſchlagen / derohalben deme fürzukommen / laſſen die Glaubiger gewöhnlich die Porgen diſem Beneficio renunciren, und iſt hierbey zu mercken / daß ſolche Ceſſion alſobald vor / oder bey der Bezahlung geſchehen ſoll / ſonſt wo ſich die überweillet / und hernach erſt geſchicht / ſo wäre die untichtig / und nichtig.

4. Beneficium novæ Conſtitutionis de duobus reis debendi, vel promittendi.

Solch Beneficium verhilfft denen welche ſich zu ſammen ſchuldbar gemacht / und doch nicht in ſolidum verſchriben / daß ſie begehren mögen / daß die Schuld / und zu gleich nach Anzahl under ſie getheilet / und ein jeder weiter nicht dann ſeinen Antheil zu bezahlen ſchuldig / welches Begehren auß jetzt ernannter Conſtitution ſtatt hat / ſo fern das die Mit-Schuldner bey handen / und zahlbar ſeynd / wann nun ſolchem Beneficio renunciret, mag der Glaubiger einen auß ihnen / welchen er zur Bezahlung am tauglichiſten erachtet / vor voll über die gantze Haupt-Summa vornehmen / und diß ſeynd die fürnembſten Beneficia denen in Contracten wegen der Porgen verzihen wird.

5. Beneficium Actionis Mandati. Iſt ein ſolch Beneficium, welches ein Porg gegen dem Principal Schuldner gebrauchen / und dardurch das jenige / ſo er der Porgſchafft halber außgelegt / oder geleiſtet / widerumb erfordern kan.

## Beneficia, Privilegia, Iura, und Exceptiones,

Für die Schuldner / und die jenigen / ſo unbilliche Bezahlung auffgetrungen werden will / wie ſie ſich derſelben gebrauchen / oder verzeihen mögen.

6. Beneficium ceſſionis bonorum, Abtrettung der Güter / die

die jenigen / ſo ſich durch unverhofften Unfall / widerwärtiges Glück / Porgſchafft / und dergleichen / ſo ihn ſeine Schuldner betrogen / in Schulden vertiefft / und nicht zu bezahlen haben / nicht aber mit Mißiggang / freſſen / ſauffen / ſpihlen / und ander üppiges Leben verdorben / mögen ſich diſes Beneficij, gegen ihre Gläubiger / gebrauchen / ihnen die Güter cedirn und abtretten / und ſich dardurch deß Gefänckuuß und Verhafftierung befreyen. Es wird aber ein Schuldner durch ſolche Abtrettung nicht allerdings ledig / ſondern wann ihm GOtt wider auffhilfft / und zeitliche Güter beſcherete / muß er (doch ſovil er wol thun kan / und ſeines Leibs-Nahrung noch behalte) mit fernerer Zahlung nachfolgen / und kan umb ein mehrers nit angelangt werden.

7. Beneficium capituli, odoardus, de ſolutionibus, die Geiſtlichen haben diß Beneficium, darinnen ſie begnadet werden / daß / da dieſelben mit Schulden überladen / und nit zu bezahlen hätten / weder excommunicirt, noch in andere Weege angefochten / und moleſtiret werden mögen / ſondern allein Cautionem Iuramentorium, und Gelübde thun ſollen / wo ihnen GOtt zu beſſerm Glück hilfft / daß ſie ſich mit ihren Gläubigeren vergleichen wollen.

Es mögen ſich auch diſes Beneficij Leyen gebrauchen / welches darumb / daß es zu Gunſt der Cleriſey / oder den Geiſtlichen verlihen / unverzeichlich iſt. Es wird aber auch ſolchem bißweilen de facto renunciret.

8. Beneficium, ne quis condemnetur niſi in quantum facere poteſt, ideſt, habita ratione ne egeat. Diſes Beneficij Behelffen ſich auß obgedachten Legibus beſondere Perſonen / und erwehren ſich dardurch / daß ſie weiter nicht / dann ſie füglich thun mögen / zur Bezahlung getrungen werden / und derowegen ihre Nothdurfft wol inne behalten dürffen / und ſeynd nemlich die Perſonen / Vatter / Mutter / der Ehemann von wegen der Eheſteur / oder deß Heurath-Guts / deßgleichen der Schwäher von wegen der zugeſagten Eheſteur / item der / ſo ſich auß Freygebigkeit etwas zu ſchencken verpflichtet hat / ſo

wol

wol der Ober-Herr und Patron / ſeine Haußfrau / Kinder / und dann endlichen der jenige / ſo auff ſeinen Haab und Gütern Schulden halben gewichen / ſolche Perſonen mögen ſich auff diß Beneficium referiren / und wie geſagt / dadurch behelffen / daß ſie nicht weiter / dann ſie nach Gelegenheit ihre Sachen thun mögen / zu bezahlen ſchuldig ſeyn / und diſem Beneficio kan auch nicht renunciret werden / es geſchehe dann Iuramento nach der Meynung Iacob Butrig. de renunc. benef. ſpecial aber de renunciat & concl. verſ. 28. ſetzt / daß man ſich ohne Jurament deſſen begeben könne.

9. Beneficium ſenatus conſulti Macedoniani, welches in l. 1. ff. ad ſenatus conſultum Macedonianum beſchriben. Diſes Beneficium hilfft den Hauß-Söhnen und Töchtern / und fürnemblich deren Eltern / dergeſtallt / ſo etwa die Kinder ohne ihrer Eltern Vorwiſſen Gelt auffnemmen / und ſich alſo ſchuldbar machen / und ſolches nicht zu hohem Nutz / Studieren und dergleichen / oder in deß Vatters Nutz / Handlung oder Handtierung / ſondern zum Panckettieren / Hoffart / und andern böſen Sachen angewendt / folgends aber ſolches Gelt von ihnē / oder ihren Erben / oder dero Eltern gefordert wurde / ſo mögen ihre Erben / und Eltern / oder dero Porgen ſich diſes Beneficii behelffen / und ſich verweigeren dem Glaubiger etwas zu bezahlen / und alſo diſes Beneficium oder Senatus conſultum Macedonianum vorwenden / welches wider die jenigen gemacht iſt / ſo den Kinderen ohne ihrer Elteren Wiſſen / und Willen ihres Nutzen halben Gelt anhängen / und ihnen alſo zu Hoffarth / Uppigkeit / und Verſchwendung der Güter behülfflich und beſtändig ſeyn. Dann jetzternanntes Beneficium den Nahmen hat von einem ſolchen Vinanzer und Wucherer / Macedo genandt / welcher zu Rom durch ſolch Außleichen / vil frome Eltern und junge Leuth / die einfältiger Weiſe hinter ihn kommen / ins Verderben gebracht / daß es vor nothwendig geachtet ward / ſolchem Unheil vorzukommen / und dieweil es nicht allein den Söhnen / ſondern auch den Eltern

zu

zu gut verordnet / mögen ſich deſſen zwar die Eltern / aber die Söhne beſtändig nicht verzeihen / noch begeben.

10. Beneficium, ne liber homo ob æs alienum obligetur, ein freyer Menſch macht ſich durch Schulden nit Leibeygen.

Bey den Römern war der Gebrauch / daß ſich die / ſo Gelt auffnemmen / verpflichteten / wo ſie nicht in der Zeit bezahlten / daß ſie deß Glaubigers eygen ſeyn wollten / in ſeiner Macht ſtehen / daß er möchte zu ihnen greiffen ſeines Gefallens / ꝛc. Dieweil aber ſolches alles der Freyheit zu wider / auch für unmenſchlich und ungebührlich geachtet worden / iſt diß Benefiicium verordnet / daß ſich nemblich niemands ferner obbemellter Weiß verpflichten mag / und wo jemand ſeiner Schulden halber ihme einen dienſtbar machen wollte / iſt diſe Straff darauff geſetzt / daß er erſtlich ſeine Schuld / ſo er bey ſolchem Menſchen hat / verwürcket / zum andern / daß er deßſelben Eltern / den er ihme zu eygen und dienſtbar machen wollte / noch ſo vil als die Schuld geweſen / geben muß / zum dritten / daß er auch am Leibe nach Geſtallt der Sachen mag geſtrafft werden / wann ſich aber einer zu einer Arbeit / die er in der Verhafftierung verbringen möchte / verpflichtet / als ein Mahler / Schreiber / Seidenſtücker / ꝛc. ſo kan diſem Beneficio renunciret werden.

11. Beneficium oder Exceptio non numeratæ pecuniæ, Einrede nicht empfangenen Gelts.

Diſer Exception oder Behelff können ſich die jenigen gebrauchen / ſo eine Handſchrifft von ſich geben / als wann ſie von einem Gelt empfangen / ſolches aber nit bekommen / wie ſich dann diſer Fall noch heut zu Tag zuträgt / daß mancher nichts bekombt / oder demſelben geringe Waar / und dergleichen an ſtatt barem Gelts / in einen hohen Werth auffgehangen / und darbey unbilliche Mittl auß Noth von ihme erpreſſet worden / daß ſie die Bezahlung gar nicht alſo / wie ſie ſich verſchriben / zu thun ſchuldig ſeyn durfften / doch muß ſolches inner zweyen Jahren / zu welcher Zeit es ſey / vorgewendet werden / dann dieſelbe ferner nicht ſtatt hat / ob nun wol diſe Ex-

ceptio nicht verzeihen werden mag / ein jeder auch / ſo es vonnöthen / ſolche innerhalb zweyer Jahren vorwenden kan / ſo iſt es doch in ſtäte Ubung und Gewonheit kommen / daß derſelben gemeiniglich allweg faſt in allen Contracten renunciret wird / welche Renunciatio dann auch ſo vil würckt / daß hernach der Renunciant ſelbſten beweiſen muß / daß die Zahlung nicht alſo / wie in der Verſchreibung gemeldet / geſchehen ſey.

12. Beneficium induciarum quinquennalium, fünffjähriger Stillſtand.

Den Schuldnern / welche nicht zu bezahlen haben / ſtehet / vermög diſes Beneficij frey / wann ſie von ihren Schuldigern / angeklagt werden / und nicht die Güter cediret / die inducias quinquennales, das iſt / fünffjährigen Stillſtand (welches in gebührender Zeit / eh man ihn mit Urtheil zur Zahlung verdammet / eingewendet und gebraucht werden muß) zu der Bezahlung zu begehren / oder aber / wie oben gemeldet / von allen ihren Gütern abzutretten / iſt verzeihlich / allhier in Bayrland aber hat diſes Beneficium vermög deß 42. Frey-Brieff nicht ſtatt.

13. Beneficium induciarum duorum vel quatuor menſium, Quadrimeſtre genannt / zwey / auch nach Gelegenheit vier monathliche Zeit / denen ſo zu Bezahlung einer Schuldfällig werden / muß vermög diſes Beneficij zwey Monat / oder nach geſtallt der Sachen 4. Monat Friſt und Stillſtand / eh man pfändet / und verhilfft / friſt gegeben werden / iſt gleichfahls verzeihlich.

14. Exceptionis compenſationis, die kan ein Schuldiger fürwenden / ob er andere beweißliche Schulden bey ſeinem Glaubiger zu fordern / damit ſolche gegen einander compenſiret werden mögen / er mit Hilffs-Mittlen verſchonet bleiben / und ſo dann nicht eine neue Klag anſtellen dürffe.

15 Exceptio l. civitas ff. ſi certum petatur, iſt deß Innhalts / wann ettwann einer / obs gleich ein Mitglid eines Raths wäre / Gelt auff den Rath oder die gemeine auffgenommen / ſolches aber nicht in ihren Nutz kommen / daß es der Rath und die

Ge-

Gemeine nicht bezahlen dürffe / ſondern der Creditor, damit er deme / ſo es entlehnet / ſich ſeiner Widerbezahlung bey ihme zu erhollen gewiſen werden kan / iſt verzeihlich.

16. Beneficium ex l. fin. C. de pactis pignorum. Durch diß Geſatz wird verbotten / wann einer einem ein Pfandt verſetzt / auff eine gewiſe Zeit zu löſen / und die Zeit unerlößt deß Pfands verfließt / daß es darumb nicht verſtanden ſeyn ſolle. Diſes Beneficij kan man ſich begeben.

17. Exceptio illiquidi, wann einer den andern umb eine Summa Gelts mahnet / und hat daſſelbe nicht zu erweiſen / wird er durch diſe Exception abgetriben / oder muß rechtmäſigen Beweiß verführen.

18. Exceptio taxationis, wann ſich ein Creditor eines Underpfands anmaſſen will / und daßſelbe iſt nicht taxiret und geſchätzet / hat ſich der Debitor diſer Exception zu erfreuen / und die Taxation nochmahls zu ſuchen.

## Beneficia, Iura & Privilegia, ſambt den Exceptionen der Creditorn und Glaubigern / welcher ſie ſich gebrauchen und verzeihen können.

19. Beneficium juris hypothecarum competens Creditori, diejenigen Creditores und Glaubiger haben gleicher Weiſe / wie die Weiber in ihrer Schuldner Güter einen Verzug / ſo ihnen außtrucklich oder vermuthlich eingeſetzet / und verpfändet ſeyn / daß ſie nemblich in denſelben vor allen andern zu gelaſſen werden / und ſo ſie wollten / möchten ſie ſolch Beneficium, und diſen Vortheil fahren laſſen.

20. Exceptio non ſolutæ pecuniæ, Einrede nicht erſtatteten Gelts. Wo der Glaubiger eine Quitantz von ſich gegeben (wie dann offt geſchicht) durch geſchehene Vertröſtung / daß ihme ſein Gelt gewißlich werden ſollte / und aber nachmahls nichts empfangen hätte / hat er diſe Exception, doch mag er die länger nicht / dann biß auff 30. Täg / oder einen

Monath fürwenden / und wo er nach ſolcher Zeit käme / und diſe Exception anziehen wollte / wurde er nicht gehöret / diſe Exceptio iſt zwar unverzeihlich / doch wann man ſich deren begibt / muß der Renunciant beweiſen / daß er kein Gelt empfangen / und bleibt der Renunciat damit verſchonet.

21. Exceptio non numeratæ dotis.

Deßgleichen / wo einer ein Bekandtnuß von ſich gegeben hätte / daß er von ſeinem Schwäher die Heimbſteur (Heurat-Gut) empfangen / und deſſen wol bezahlet wäre / auch auß Vertröſtung / daß ihme dieſelbe gewißlich ſollte worden ſeyn / hat er diſe Exception fürzuwenden / doch in gewiſer Zeit / nemblich alſo / ſo die Ehe nicht völlig zwey Jahr gewähret hätte / mag er die in Jahrs Friſt vorwenden / ſo aber die Ehe über zwey Jahr / und doch under zehen Jahren gewähret hätte / mag er die in drey Monathen vorwenden / und darüber nicht / warumb aber ſolches ſo underſchidlich geordnet ſey / erſcheinet von ihme ſelbſten genugſam / diſe Exception iſt unverzeihlich / doch ſo derſelben begeben wird / würcket es ſo vil / als bey der negſten vermeldet worden / daß der Eydmann beweiſen muß / daß er die Eheſteur nicht empfangen / deſſen er ſonſten / vermög der Regul / quod affirmandi probatio incumbat, überhoben geweſen.

## Beneficia, Privilegia, & Exceptiones.

### Dem weiblichen Geſchlecht zu gutem verordnet / wie ſie ſich derſelben gebrauchen / verſehen / oder verzeihen können.

22. Beneficium Senatus conſulti Velleiani.

Es haben die Rechte den Frauen in Anſehung ihrer weiblichen Blödigkeit / und Einfältigkeit / auff daß ſie nit liſtiglich / und mit guten Worten etwann hindergangen / und in ſchädliche Verſprechung geführt wurden / diſe Gnad / und

Frey-

Freyheit gegeben / daß / ſo ſie ſich für jemands anders / obs gleich ihre Ehe-Männer wären / verpflichten / und verbinden / daß ihnen ſolche Verbindnuß auß obberührter Betrachtung / und diſem Beneficio unnachtheilig ſey / und derohalben ſie davon loß / und ledig gezehlet werden / doch ſeynd etliche Fälle außgenommen / in welchem diß Senatus conſultum nicht kräfftig iſt / noch etwas würcket / als / ſo die Frauen ihres aygenen Nutzes halben / und nicht für andere frembde Perſohnen ſich obligirt oder Gelt und Gaaben darumb genommen hätten; oder ſo ſie nach Außgang zweyer Jahr anderwerths vor das vorige ſich verpflicht / oder ſo ſie vor andere Ehesteur gelobet / und verheiſſen hätten; oder ſo ſie die Schuld ihnen zu bezahlen gebühret / wie wol die ſcheinet / als wäre ſie frembd / oder / ſo ſie erbetten die Perſohn / für die ſie ſich alſo verſprochen hätten / oder ſo ſie ſolche Verſprechung gefährlicher / argliſtiger Weiſe thäten / jemand damit zu betrügen. In diſen Fällen beſchirmet ſie diß Beneficium nicht / in Betrachtung deſſen / daß allein dadurch ihrer Blödigkeit gerathen / nicht aber Liſtigkeit geſtärcket und gefördert wird / auch ſeynd andere mehr Fälle / welche bey den Rechtsgelehrten zu finden / wann nun ſich eine Weibs Perſohn vor jemands anders verpflichten / oder verborgen wollte / ſoll ſie durch den Notarium, oder ordentliche Gerichts-Perſohn / oder die Obrigkeit ihrer weiblichen Freyheit / oder Gerechtigkeit erinnert / und ermahnet werden / ob ſie ſich derſelben begeben wollt / und ſolches hernacher / daß ſie alſo mit Fleiß ermahnet / und ſolcher Freyheit verſtändiget worden ſey / und ſie ſich derſelben freywillig verzihen habe / aygentlichen in das Inſtrument geſetzt werden. Und iſt alſo diß Beneficium verzeihlich.

23. Beneficium novæ conſtitutionis in Authentica, ſique mulier, &c. C. ad ſc. Velleianum.

Wann ſich ein Ehe-Weib vor ihren Hauß-Würth ſelbſten / oder ihr aygen Gut verſchriben / es wäre gleich ein- oder mehrmahl geſchehen / die Schuld wäre gleich Privat, oder betreffe das gemeine Weſen / hat ſolches / Vermöge diſes Beneficij,

keine Krafft / und iſt ſovil als nichts / es wäre dann das Gelt erweißlich in deß Weibs Nutz gewendt / oder ſie hätte es alſo vor Gericht bekennt / oder ſie triben miteinander Gewerb / und ſaſſen zu offenem Cramladen / oder hielten Gaſterey / und triben Würthſchafft / oder ſie hätte / auff ſie 25. Jahr erreichet / vor ihren Ehe-Mann / oder einen frembden allbereit bezahlet.

Diſe beyde Beneficia gebühren den Weibern ſowol / als ihren Erben / und mögen ſich deren die Weiber / wofern es ordentlicher Weiſe geſchicht / wol verzeihen.

24. Beneficium Iuris hypothecarum competens uxori in bonis mariti.

Auff das die Weiber nicht gefährlicher Weiſe umb ihr Heurath-Gut / und Ehe-Gelt (welches vor ihr fürnembſtes Gut geachtet wird) kommen / und daſſelbe nicht vergeblich durch den Mann verthan / oder auff andere Leuth gewendet werden möchte / ſo haben die Rechte ſie inſonderheit mit der Freyheit begabet / daß gleich nach ehelicher Beywohnung / Zuſtellung / und Ubergebung / deß Ehe-Gelts / alle / und jede deß Manns-Güter für ſolches Heurath-Gut / und Ehe-Gelt der Ehefrauen obligirt, und verpfändet ſeyn / alſo das ſie / wo es nachmahls darzu käme / daß ihres Manns-Güter under die Gläubiger muſten getheilet werden / den Vorzug hätte / vor allen andern Glaubigern / ob gleich etliche da wären / die älter dann ſie / und auch tacidas hypothecas hätten. Diſes Beneficii mögen ſich die Frauen begeben / und verzeihen / doch das ſie zu förderiſt deſſelben genungſamb erinnert / und verſtändiget worden.

25. Exceptio Iuris retentionis, ſolche iſt auch dem weiblichen Geſchlecht zu gute verordnet / daß ſie auff deß Manns-Gütern nicht ehenter weichen dürffen / ſie ſeyn dann ihres Einbringens befridiget.

Be

# Beneficia, Privilegia, und Exceptiones.

DEren ſich die Minorennes oder Minderjährigen / auch die in Kauffen / und Contracten, ſowol ſonſten wider Billichkeit beſchweret und vervortheilet werden / gebrauchen können / mit Bericht / welchem renunciret werden möge / ſambt anderen gemeinen Beneficien und Exceptionen.

26. Beneficium reſtitutionis in integrum, heißt eygentlich widerumb in vorigen Stand ſetzen; darumb iſt diſes Beneficium den Minderjährigen zu gut verordnet worden / auff daß dieſelben / ſo ſie auß Einfalt / Thorheit / und Unverſtand in ihrer Jugend betrogen / hindergangen / oder umb ihr Recht gebracht worden / oder ſich ſonſten verſehen hätten / widerumb zu ihrem Recht / in Betrachtung ihrer Jugend / und Einfältigkeit / wie ſie das zuvor gehabt / gelaſſen / und alſo wider in vorigen Stand geſetzt werden mögen. Solches Beneficij können ſie ſich / ſo lange ſie Minderjährig / daß iſt / biß in 25. Jahr incluſive, auch zum Uberfluß 4. Jahr hernach / und der meiſten Sächſiſchen Rechts-Lehrer Meynung nach 30. Jahr und Tag gebrauchen / doch daß ſie beweiſen 1. das ſie in der Minderjährigkeit / und Einfalt hindergangen / und vervortheilet / und ſich nicht vor Majores außgeben 2. durch deß Gegentheils Betrug lædirt, und in mercklichen Schaden geführet worden.

Wiewol nun diß Beneficium ſimpliciter unverzeichlich iſt / ſo iſt doch jetzo gebräuchlich / was man mit ſolchen jungen Leuten handelt / daß man ihnen und ihren Vormundern ſolches mit Fleiß erkläre / erinnere / und ſich deſſen künfftig nit zu gebrauchen / verzeihen laſſe.

27. Beneficium reſtitutionis ex clauſula, ſi qua juſta cauſa mihi videbitur.

Diſes

Diſes beneficij behelffen ſich die / ſo über 25. Jahr alt ſeyn / und doch begehren ſich ihres Schadens zu erhollen / und zu ihren Rechten / von denen ſie gefallen / und kommen ſeyn / widerumb gelaſſen zu werden / welches dann etwa in vil Weege / und umb mancherley Urſachen Willen geſchehen kan / welche Contrahenten nun allem Behelff vorbauen wollen / pflegen auch diſes beneficium außzuſchlieſſen / und abzuſtricken / jnmaſſen dann ſolches verzeihlich.

28. Beneficium quanti minoris.

Diß beneficium hilfft den jenigen / ſo im Kauff betrogen worden ſeynd / als ſo die Waare nicht Kauff-Manns-Gut / oder deß Werths / darfür ſie verkaufft / nicht erfunden worden iſt / derohalben ſo mag der Käuffer jnnerhalb Jahrs Friſt an den Verkauffer begehren / daß er ihme das Gelt / ſo den Werth deß Guts übertroffen / oder das er ſonſt (wo ihme ſolcher Fehler oder Mangel bewußt geweßt) nicht darfür gegeben hätte / wider zu geſtellet werde / welches auch der Verkauffer (wo es ſich dermaſſen befunden) zu thun ſchuldig / doch muß der Kauffer den Mangel zuvor nicht gewußt haben / ſonſten kan er ſich deſſen (ingleichem auch / da der Schaden offenbar / oder hernach entſtanden) nicht gebrauchen / iſt dergeſtallt / wie in folgendem beneficio angezeigt wird / verzeihlich.

29. Beneficium Redhibitorium.

So einer etwas unwiſſend einkaufft / daß ſeinen gebührlichen Werth nicht hätte / und nicht Kauffmanns-Gut wäre / mag er vermöge diſes beneficij an den Verkauffer begehren / ihme ſein außgezehlt Gelt wider zu geben / und hingegen die untüchtige Waar wider zu ſich zu nemmen. Es muß aber ſolche Anforderung jnnerhalb 6. Monathen oder einem halben Jahr geſchehen / und darüber nicht anſtehen. Diſem beneficio mag der Kauffer wol renunciren, doch gibt die Renunciation mit dem Underſchid / daß der Verkäuffer den Mangel / oder den Unwerth nit gewußt habe / und die Renunciation ungefährlich geſchehen wäre / alsdann iſt ſie tüchtig / und benimbt dem Käuffer alle fernere Zu- und Anſprüche / ſo er derohalben an den Verkäuffer

käuffer haben möchte / im Fall aber der Verkauffer ſolches wol gewußt / wäre ihm diſe Renunciation nicht zuträglich / darumb das er den Mangel und Unwerth gewußt/und doch dem Käuffer gefährlichen und betrüglicher Weiſe ſolchen verhalten.

30. Beneficium exceptionis ultra dimidium iuſti pretii.

Iſt deß Innhalts / daß der Käuffer oder Verkäuffer / ſo über den halben billichen Werth verurtheilet worden/hierdurch erlangen möge / daß entweder der Kauff wider umbgeſtoſſen / oder ihme das / umb welches er verurtheilet worden/widerumb erſtattet werde / diß Beneficium iſt verzeihlich.

31. Exceptio doli mali & fraudes.

Diſer Exception pflegt man gewöhnlich in Inſtrumentum zu renunciren / dieweil ſie ein gemeiner Behelff / und in vil Weege mag fürgewendet werden / doch das ſolches ohne Geferde und Argeliſt geſchehe / dann da dergleichen fürgienge (wie diſer Exception Innhalt iſt) köndte ſolche Renunciation wol retractiret / und hindertriben werden / und helffe und ſchadete keinem Theil nicht.

32. Exceptio, quod vi, metusve cauſa factum eſt.

Gleichwie die negſte Exception Geferde und Argliſt bricht/ alſo bricht und zerſtöhret diſer Zwang und Gewallt / derohalben wo jemand gewalltiglich zu etwas wäre genöthiget worden / mag er ſich deſſen / vermöge diſer Exception wol waigern und entſchlagen / unangeſehen gethaner Verpflichtung / doch iſt einem jeden ſich diſer Exception zu verzeihen erlaubet.

33. Beneficium conditionis ſine cauſa, vel ex iuſta cauſa, vel ob turpem cauſam.

Da ſich jemand etwas ohne alle Urſach/ oder ohne billiche Urſachen zu bezahlen / oder ſonſt zu leiſten verpflichtet hätte / iſt er daſſelbe nach Beſatzung diſes Beneficii zu halten nicht ſchuldig / wäre aber daſſelbe allbereit contentiret worden/ oder hätte ſeine Endſchafft erraicht / oder ſollte ihme etwas dargegen außgeantwortet werden / mag er darwider auß diſem Beneficio ſeine Nothdurfft vorwenden / und ſeine Gegenforderung anſtellen / Exempelweiſe / ich wäre dir hundert Gulden

ſchuldig / darüber hätte ich dir meine Handſchrifft gegeben / folgends bezahlte ich dir die hundert Gulden / und begehrte herauß meine Handſchrifft / aber du hielteſt mir ſie vor / und weigerſt dich dieſelbe mir zu zuſtellen / ſo mag ich alsdann ſie per conditionem ſine cauſa von dir fordern / weil ſie noch ohne Urſach bey dir iſt / diſem Beneficio mag auch renunciret werden.

34. Beneficium l. ſi unquam C. de revocandis donationibus iſt deß Innhalts / daß der / ſo zu Zeiten / da er keine Kinder gehabt / alle ſeine Güter / oder eines Theils derſelbigen verſchencket / hernach aber Kinder überkommen hätte / daſſelbe Gut alles wider fordern möge / und fürtershin in mein Gewallt verbleibet / welches Beneficium ein Vatter / vermittels Ayds / nicht verzeihen mag / dieweil ſolches nit allein die Vätter / ſondern auch die negſtkünfftigen Kinder angehet / und zu ihrem Nachtheil gereichen thut / ſeytemahl ein Ayd zu Nachtheil deß Tertii keinen Contract bekräfftiget.

35. Beneficium l. penult. c. de donat. Diß Geſätz ordnet / wann einer under den Lebendigen 500. fl. werth übergeben oder verſchencket / und ſolche Schanckung nicht vor Gericht inſinuiret hätte / daß die Schanckung unkräfftig ſey / auch ſolche der Donator zu widerruffen Macht habe / iſt verzeihlich.

36. Beneficium erroris calculi, diſes Beneficium vermag / daß eine jede Abrechnung Wandel haben ſolle / das iſt / daß zween mit einander eine Rechnung / oder einer alleine müſte eine Rechnung thun / und hätte ſich darinnen im Calculo verjrret oder verſtoſſen / mag ein jeder ſich diſes Beneficii gebrauchen / und dadurch zu ander weiterer Belegung und Richtigkeit gelangen / er habe dann ſolchem beneficio renunciret / welches er wol thun kan oder mag.

37. Exceptio ſimulati contractus, non ſic celebrati contractus, rei non ſic ſed aliter geſtæ aliter fuiſſe dictum, quam ſcriptum, vel recitatum & è contra, læſionis, fraudulentæ perſuaſionis, non ſatis intellectæ. Der Contract ſey nicht dergeſtallt abgehandelt / ſondern in Warheit anders ergangen / daß es nit alſo / ſondern anders fürgelauffen / es ſey vil anders abgeredet. /

det / und beſchloſſen/ als auffgeſchriben / ꝛc. daß man hierdurch verkürtzet / hinderliſtiger Weiſe hierzu beredet / daß ſolches alles nicht recht verſtanden/ wie dann offt underm Schein oder Titul eines Contracts oder Kauffs etwas beſchriben wird / welches ſich hernach in der Warheit anders verhält / dannenhero nothwendig / daß ein Notarius, auch ein jeder ſo bey Gericht ſitzt / hierauff fleißige Achtung gebe / die Contrahenten, ſonderlich die Weiber ſolcher Exceptiones mit Fleiß berichten ſoll/ und ob ſie ſich ſolcher verzeihen / daß kein Theil hierzu gefährlicher Weiſe beredet / oder jemand wider ſeinen Willen auffgetrungen werde / weil auch ſich vil loſe Leuth zu ihrem Vortheil und Hindertreibung der Handlung auff die ſchlimme Seyten legen/ und ſich mit ſolchen Exceptionen behelffen / iſt vonnöthen / daß zu Verhütung unnöthiges Diſputats, dergleichen Exceptionen in den Inſtrumenten ( da ſie deren wie gemeldet / genugſam unterrichtet werde ) verzihen werde.

38. Beneficia Statutorum, ordinationum, Conſtitutionum.

Weil dann faſt alle Lande / Communen, und Stätte / ihre ſonderliche Ordnungen / Conſtitutiones, Gewonheiten / und Statuta, ſambt andern Gnaden / und Freyheiten haben/ ſoll denſelben billich auch in ſpecie ( damit die Handlung nicht umbgeſtoſſen werden kan ) in den rechtmäßigen Contracten renunciret werden / welches dann nothwendig erfordert wird.

39. Beneficium, ſeu Privilegium, fori competens Scholaribus.

Es hat höchſtlöblichiſter Gedächtnuß Kayſer Friderich der erſte / genandt Barbaroſſa, die Scholarn / und Studenten ſonderlich befreyet / daß dieſelbigen / nicht mögen vor Gericht gezogen werden / ſondern wo jemand einige Klage gegen ſie zu haben vermeinet / daß er ſie derohalben vor ihrem Magiſtro, Rectore, oder Biſchoff ( auß welchen einen zu erkieſſen die Wahl den Studenten heimbgeſtellet ) vornehmen ſoll/ und ſo das jemand überfähret / daß derſelbe ſeiner Forderung/die ihme gegen ſolchen Perſohnen gebühren hätte ſollen / verluſ-

ſtig ſeyn ſoll / es mag aber auch diſem Beneficio renunciret werden.

40. Beneficium feriarum, meſſium, Vindemiarum.

Es ſeynd etliche Zeiten im Jahr / darinnen die gerichtlichen Händel ihren Anſtand haben / nemblichen die Feyrtage/ Vacanzen der Ernde / und Vacanzen der Weinleſe /in ſolcher Zeit iſt man niemand ſchuldig zu Recht zu ſtehen / es wäre dann inſonderheit ſolcher Freyheit renunciret worden / derohalben gewöhnlich iſt / daß man in Inſtrumenten ſich der Feyr-Tage und Vacanzen begebe / und renuncire, dann ſolches zu Beförderung der Sachen / weil vil an derſelbigen gelegen wäre / faſt / und fürnemblich dienſtlich iſt / nun iſt die Frage/ ob man allen Feyrtägen renunciren möge ? darauff geantwortet wird / Neun. Dann erſtlich mag man ſich deren Feyrtägen / ſo zu Gottes Ehren eingeſetzet ſeyn / nicht begeben / deßgleichen auch denen Feyrtägen nicht / ſo man etwas auß obligender Noth / oder andern Urſachen / unverſehenlich gebaut/zu latein Repentinæ genandt. Aber ſonſt den andern Feyrtägen / ſo zu der Menſchen Ehr / oder Nutz / oder Ergätzlichkeit eingeſetzt ſeyn / als Freuden-Tage / Faßnacht / Vacanz der Ernden / und Weinleſe / denen mag man wol renunciren , alſo / daß man auch in denſelben Rechts gewarten muß / daß man doch ſonſten zu thun nit ſchuldig wäre.

41. Beneficium Exceptionis generalem Renunciationem non valere niſi præcedas ſpecialis.

Mit diſer Exception werden widerfochten die jenige Inſtrumenta / in welchen nicht außtrucklich mit Nahmen ſpecificiert worden die Beneficia , welchen man billich darinnen hätte renunciren ſolle / und anſtatt derſelben nur die gemeine Clauſul gebraucht worden iſt. Ich verzeihe mich aller und jeder Beneficien , Freyheiten / und Exceptionen &c oder / ich renuncire hiermit omnibus Iuribus, vel quibuscunque aliis beneficiis ſtatutis, Conſtitutionibus, Ordinationibus Papalibus , imperalibus , regiis, localibus, temporalibus à Iure , vel homine ceditis; vel ldndis , in genere, vel in ſpecie conceſſis, vel concedendis.

daß

daß iſt / ich begebe / und verzeihe mich hiermit aller Rechte / Begnadungen / und Freyheiten von Päpſten / Kayſern / Königen / Fürſten / Stätten / oder andern Obrigkeiten eingeſetzt / gegeben / und verlihen / oder ſonſt durch langwührige Gewonheiten herbracht / ſo ihme jetzt / oder hernachmahls gebühret hätten / oder gebühren möchten / ſambentlich / und ſonderlich / ꝛc. darumb ein Notarius, auch ein jeder / ſo bey Gericht ſitzt / fleißig auffmercken ſoll / welchen Beneficiis, und Exceptionen nach geſtallt deß Contract zu renunciren vonnöthen ſey / daß er dieſelbe außtrucklich / und mit Nahmen in dem Inſtrument vermelde / dann wann das nicht geſchicht / und einiges Beneficij und Exceptionis, welchem in dem Inſtrument expreſſe hätte renunciret werden ſollen / vergeſſen wäre / ſo kan man ſich diſer Exception wol gebrauchen.

Andere mehr Beneficia, Privilegia, und Exceptiones über die vorgehenden mag ihme ein jeder ſelbſt auß der Gelehrten Büchern / und tägliches Praxi collegiren / und zuſammen ſchreiben / damit er ſich deren jederzeit zu erhollen haben möge.

# Regiſter /

## Oder

# Innhalt diſes Wercks.

## Das erſte Capitel.

### In Begriff /

Underſchidliche Atteſtationes / ſo bey denen Unden-Gerichtern / ſonderbar im Churfürſtenthum Bayrn / auff die Vorfallenheiten täglich pflegen zu ertheilen / und deren nach ſich ziehende Bewandtnuß. 1.
Erſter Abzugs-Brieff / ſo einem Burger ertheilet worden. 3.
2. Ein anderer Abzugs-Brieff / mit einverleibten der Kinder Geburts-Brieff. 4.
3. Bettel-Brieff einem beſchädigten preſthafftigen Mann zu ertheilen 5.
4. Atteſtation oder Sammel-Brieff einem abgebrennten Mann. 6
5. Ein anders Atteſtatum, oder Bettel-Brieff. 7.
6. Atteſtation und zugleich Legitimation. ibid
7. Atteſtation einem Innwohner zu ertheilen. 8.
8. Atteſtation, eines Abſchids. 9.
9. Gerichts-Schein auff ein verlohrnes Pferdt. ibid
10. Gerichtliche Atteſtation umb Außfolglaſſung deß patrimonium. 10
11. Fedi. ibid
12. Ein andere Atteſtation oder Fedi. 11
13. Gerichts-Schein auff eines anſeßig gemachten Underthans. ibid.
14. Gerichtsſchein einem Waſenmaiſter. 12
15. Gerichtsſchein auff einen Officier. ibid
Von denen Ludeygnen oder eygenthumlichen Gütern und Grund-Stuckern. 13
Hierauff folgen nun zwey Formul ſolcher Eygenbrieff und Ankunffts-Titul. 14
Ankunffts-Titul. 16
Von Anwald / Vollmacht / Undernehm: Item zugegen handlung / dann deren verſchidene Formul Gewallt-Briefs / und was dabey zu obſerviren. 17
Erſte Formul von einer Vollmacht. 19
2. Noch eine vollkommnere Vollmachts-Formul. 20
3. Formul eines General-Mandats oder Vollmacht. 22
4. Formul einer Vollmacht zur Lehen-Empfängnuß. 23

5. An-

5. Andere Formul einer Vollmacht zur Lehen-Empfängnuß. 24
6. Noch ein andere Formul zur Lehens-Empfängnuß. ibid
7. Gerichtliche Vollmacht zu einer Rechts-Sache / wol clauſulirten Styli. 26
8. Formul einer Vollmacht Schulden einzuhaiſchen. 27
9. Gerichtliche Vollmacht / wie ſolche im Churfürſtenthum Bayrn gewohnlich / undertheilt werde / ſo in der Gerichts-Ordnung 4. tit. 5. prz. Geſatz 126. findig. 28
10. Kurtze Formul einer Vollmacht. 29
11. Gewallt bey einem Kauff. 30
12. Gewallt-Brieff in einer Schuld-Einforderung. ibid
13. Eines Inſpectorns Gewallt-Brieff. 31

## B.

## Das andere Capitel.

Von Beſtallungs-Brieffen / und was dabey zu obſerviren. 33
Erſte Beſtallung eines Beambtens / ſambt zugehörigen Revers. ibid
Revers deß Verwalters zu N. 16
2. Eine andere Beſtallung eines Bedienten. ibid
3. Außführlicher Beſtallungs-Brieff. 37
Von denen Beſtands-Contracten. 47
Ein außtrücklicher Beſtands-Contract über ein adeliches Land-Gut / welcher wol clauſuliret 49

## C.

## Das dritte Capitel.

Von dem grundherrlichen Conſens und deren Formul. 54
1. Grundherrlicher Conſens ſo einem Underthan in einer Strittigkeit ertheilt worden. 55
2 Grundherrlicher Conſens in Verſchreibung der Gerechtigkeit. 56
Von denen Cautionen.
Cautions-Formul.
1. Gerichtliche Caution und Vorſtand wegen abgefolgter Erbſchafft 57
2. Eine andere gerichtliche Aſſecuration in abgefolgter Erbſchafft ibid.
3. Caution wegen einer verbſtändten Mühl / ſo gerichtlich auffgericht 59
4. Eine andere Formul einer Caution. ibid
5. Schrifftliche Caution in einer anhängigen Strittigkeit. 60
Formul der Ceſſionen vid. Transport. [illegible]

## D.

## Das vierdte Capitel.

Vom Depoſito und deren Formul. Erſtes Formul hierauff. 61

2. Ein

2. Eine andere Formul von einer Obligation über ein Depoſitum. 62

E.

## Das fünffte Capitel.

Von Ehehafften / als nemblichen / Tafern / Gemein-Bad / Mühl und Schmidten. 63
Ehehaffts-Brieff. 64
Vom Einſtand-Recht / und deren Brieffs-Formul. 66
Hierauff folgt das Einſtand Brieff-Formul. 65

G.

## Das ſechſte Capitel.

Von Erbrecht und veranlaidten Frey-Stiffts / oder Herrn Gunſt Gerechtigkeiten / item deren Anfällen / Schätzung der Güter / und diſer beſchreibungen wie auch Brieffs-Formul. 69
Was in Schätzung eines Bauren-Guts zu obſerviren. 78
Anmerckung. 80
1. Freyſtiffts Brieffs-Formul. 82
Frey-Stiffsbrieffs-Formul. 84
3. Erbrechts-Brieffs-Formul. 87
4. Ein andere Erbrecht-Brieffs-Formul. 90
Von Leibgedings-Gerechtigkeiten / ſonderbar wie Abfahrt und Zuſtand hiervon zu nemmen / dann deren Leibgedingsbrieff - Formul und Revers. 92
1. Leibgedings Revers-Formul. 96
2. Leibgeding und Reversbrieff. 99
3. Ein anderer Leibgeding- und Reversbrieff. 104
4. Ein Leibgedings Reversbrieffs-Formul. 108
Von denen Stamm-Erb / und Peitl-Lehen / item deren Lehenbrieffs-Formul / und Revers. 113
1. Lehenbrieffs-Formul. 115
2 Lehen-Revers hierauff. 116
3. Lehen-Revers-Formul. 117
4. Lehen-Revers-Formul. 119
Von Geburtsbrieffen und deren Formul. 121
1. Geburtsbrieffs-Formul. ibid
In Vergandtungen / Formul der Edict / Kauff / Gandt / Einſatzbrieff und proclama. 122
Erſtes Edict. 125. 2. Weiters Edict. 126
1. Folmnl ein proclama hierauff. 127
1. Kauff-Brieff.

1. Gandt.

1. Bandt- und Einſatz-Brieff. 129

## H.

## Das ſibende Capitel.

Heurath-Morgengaab- und Wittumbs-Verſchreibungen / zwiſchen Fürſtlichen und Gräflichen / auch deren von Adel. 130
Heuraths-Pacta Formul zwiſchen Conditionirten Perſohnen / oder welche auſſer Gericht vorbey gehen. 136
2. Morgen-Gaabs Verſchreibung. 137
3. Wittumbs-Verſchreibung. 139
4. In dem Nahmen der allerheiligſt-unzerthailten Dreyfaltigkeit Gottes Vatters / Gottes Sohns / und Gottes heiligen Geiſtes Amen. 143
Heuraths-Nottl Formul zwiſchen einem Wittiber / und einer Jungfrauen / und zwar wie ſolche under denen Conditionirten Perſohnen / ſonderbar in Churbayrn vorbey gehen / zu pflegen. 149
2. Eine andere Heuraths-Nottl Formul zwiſchen zweyen ledigen Perſohnen. 152
3. In dem Nahmen der allerheiligſt-unzerthailten Dreyfaltigkeit Gottes Vatters / Sohn / und heiligen Geiſt / Amen. 156
Gerichtliche Heuraths-Brieff Formul under dem Baurs-Volck auff dem Land. 158
1. Formul eines Heurath-Brieffs. 164
2. Eine andere Heuraths-Brieff Formul auff halbe Güter. 166

## J.

## Das 8. Capitel.

Jahr-Tag-Stifftungs-Revers. 168

## K.

## Das 9. Capitl.

Formul von Widerkauffs / und Kauffs-Contracten, item Ubergaab / auch zu gleich Vertrags / dann Kauff- und Außtrags-Brieff. 166
1. Kauffs-Contracts Brieff. 177
2 Vertrag- und zu gleich Ubergaab-Brieff. 179
3. Kauff-Brieff. 179
4. Formul eines Außtrag-Brieffs. 180
5. Ubergaab-Brieffs-Formul. 181
6. Ein weiterer Ubergaab-Brieff. 183

7. Außtrags-Brieff. 186
8. Ubergaab-Brieff. 188
Noch ein ander 8ter Kauff-Brieff Formul. 189
9. Formul eines Widerkauff-Contracts. 190

L.

## Das zehende Capitel.

Lehren-Brieff / zu denen erlehrneten Handwerckern / und was dabey zu obſerviren. 197
Lehen-Brieffs-Formul. ibid.
1. Urkund einem Handwercks Geſellen (welcher Minuirt worden) als wann er ſeine Lehr-Jahr nicht außgeſtanden hätte. 199

Von der Leib-Aygenſchafft.

Formul eines ſolchen Frey-Brieffs. 200

M.

## Das 11. Capitel.

Von denen Præſentationen, Titulum Menſæ und Gebung der weltlichen Poſſeſſion bey denen Pfarrern / und Beneficiaten. 201
1. Præſentation-Formul wegen eines Beneficium. 203
Ein andere Præſentation-Formul wegen einer Pfarr. ibid.
Formul Titulum Menſæ. 204

Inſtruction.

Wie man ſich mit Gebung der weltlichen Poſſeſſion bey denen Pfarrern und Beneficiaten in Churbayrn zu verhalten habe.
Erſte weltliche Poſſeſs-Gebung denen Herrn Pfarrern. 205
Ehrwürdig / Geiſtlich / ſonders geliebter Herr Pfarrer. 206
Ehrwürdig / und Geiſtlich-beſonders geliebter Herr Pfarrer. 208
2. Weltliche Poſſeſſion-Gebung denen Herrn Pfarrern. ibid
Von Gottes Gnaden Wir / ꝛc. 209
3. Weltlicher Einſatz oder Poſſeſſion-Gebung denen Pfarrern in denen Hofmarck.
Vortrag oder Eingang zur poſſeſſion Gebung. 210
4. Weltliche poſſeſs-Gebung denen Beneficiaten. 212
Ambts-Porgſchafft-Brieffs-Formul. 216
Erſte Ambts Porgſchafft-Brieffs Formul. ibid.
2. Ambts-Porgſchafft-Formul. 218
3. Ambts-Porgſchafft-Formul. 221
Gemeine Porgſchafft-Brieffs-Formul in genere, und Schadloß-Verſchreibungen. 223

Her-

Hernach folgen underſchidliche Formul / oder Modelle. 226
Erſte Porgſchafft Briefs-Formul. ibid.
2. Schuld Porgſchaft Briefs-Formul. 227
3. Eine außführliche Porgſchafft-Formul. 229
4. Eine andere Formul einer Porgſchafft. 233
5. Schadloß-Verſchreibung. 234
6. Eine andere Obligation / darinnen einer ſeine aygene Perſohn / auch alle ſeine Güter verhypotheciret und verſchreibet. 235
Porgſchafft Brieff. pr. 100. fl. 236
Schadloß-Brief. pr. 100. fl. 239

## N.

## Das 12. Capitel.

Hernach folgen underſchidliche Quittungs-Formul. 243
1. Ambts-Quittung. ibid
2. Eine abermahlige Ambts-Quittung. 244
3. Aber ein Ambts-Quittung. 245
Widerumb ein Ampt-Quittung. ibid
4. Quittungs-Formul. 246
5. Quittung-Brief / ꝛc. 247
6. Quittungs-Brieff. 248
7. Vormundſchafft-Quittung. 249
Quittung mit angehengter Verzücht / wegen entrichten Gelts / auß einem verkaufften Gut und beſchehener Renuncirung. 250

Mortifications Schein.

Da entweder die Obligation gantz verlohren / oder doch an einem andern Ort iſt / und alſo bey der Außzahlung nicht zu geſtellt kan werden. 251
19. Quittung über bezahlte Gelter / mit Verzeihung aller behelfflicher Exceptionen. 253
11. Total-Quittung. 254
12. Eine andere Quittung und Verzücht / wegen abgetragenen Erbfalls / Krafft einer Transaction. 255
12. Quittung. 257

## R.

### Das 13. Capitel.

Underſchidliche Reverſen in burgerlichen Händlen. ibid
1. Revers wegen etlicher bey einem Gericht deponirter und hindergelegter Brief in einem verſchloſſenen kleinen Trüchel. 258
2. Revers in Rechthängigen Sachen ſich zu ſiſtiren auf vorgehendes Gefänckruß / und rechtliche Erkandtnuß abzugeben. ibid
3. Revers wegen eingeantworten Teſtaments. 259
4. Mit-Porgſchaft / darauf Gelt ohne Verſicherung gefolget worden. 260
5. Revers wegen verſtatteten Röhr-Waſſers oder eines Uberfalls. 261

## S.

### Das 14. Capitel.

Underſchidliche wol clauſulirte Formul der Schuld-Briefen und Obligationen ins Gemein / auch was dabey zu obſerviren. 262
1. Schuldbrief ohne Porgſchaft. 264
2. Ein andere Schuld-Obligation / warein die Frau neben ihrem Mann als Porgin bekennt. 266
3. Eine Schuld-Obligation / welche von einer Statt abzugeben. 267
5. Formul einer Obligation eines entlehneten Gelts auf 2. Jahr. 269
5. Eine Formul von einer Obligation in einem Contractu Commodanti. 271
6. Formul einer Obligation / nach welcher einer gegen eingelegtes Pfand etwas porget. 273
7. Obligation nach welchem einem ein ligend Underpfand eingeraumbet wird. ibid
8. Dergleichen Formul. 274
9. Schuld-Obligation mit Porgſchaft-Verſchreibung. ibid
10. Obligation über gelihen zu Erkaufung-Waar / mit Verzeihung ſonderlichen Exceptionen. 275
11. Formul einer wol clauſulirten Schuld-Obligation. 276
12. Obligation / wie ſolche von einem Fürſten pflegen abgeben zu werden. 278
13. Obligation zu ſambt der Immiſſion. 281
Hernach folgen einige Formul der Schuld-Briefen / wie ſolche denen Gotts-Häuſern in Chur-Bayrn von denen Schuldnern gegeben werden. 283

Schuld Porgſchaft Briefs-Formul. 284
2. Schuld Porgſchaft Briefs-Formul. 286
3. Schuld-Brief Porgſchaft/ 2c. 287
Ein andere Schuld-Briefs-Formul. 289
Außzug auß dem außführlichen Schuld-Weſen / wie inn und auſſer deß Kriegs die Intereſſen / Gilten und anders zu bezahlen ſeynd / ſo nach dem erfolgten Friden-Schluß Anno 1648. hervor geben worden. 290
Gegen-Ableinung. 300

## T.

## Das 15. Capitel.

Von denen Ceſſionen und Transporten. 307
Solchem nach folgen hernach underſchidliche Formul der Transport oder Ceſſionen. ibid
2. Gerichtlicher Transport über eine Schuldforderung. 308
3. Ein anderer gerichtlicher Transport einer Schuld halber. 309
4. Eine wol clauſulirte Cæſſion. 310
5. Transport Briefs Formul. 311
6. Transport Briefs Formul. 312
7. Transport Brieffs-Formul. 314
8. Transport zweyer Eheleuth wegen einer Schuld. 315
9. Transport 316 Vom Tauſchen und Umbwechßlen der Güter. 322
Erſter Tauſch-Brieff. ibid
Zweyter Tauſchbrieff-Formul. 323
Was zu einem mündlichen Teſtament Nuncupativum genannt gehörig. Erſte Formul hierauff 326 2. Formul eines andern mündlichen Teſtaments Nuncupativum genannt 328
3. Formul eines mündlichen Teſtaments Nuncupativum oder apud acta genannt. 330 4. Gerichtliches Teſtament / welches die teſtirende Perſon ſelbſt eygenhändig geſchriben / underſchriben / gefertigt und folgſam under gericht gelegt 332
5. Eine andere Formul eines gerichtlichen Teſtaments. 334

## V.

## Das ſechzehende Capitel.

Von Transactione / Verträgen und Vergleichungen 339
Hierauff folgt ein Vertrag Brieffs-Formul. 338

Was ein Vidimus ſeye. 340
Von Verzücht der Rechte und deren Formul. 341
23. Ein andere Renunciations-Formul. 347
24. Verzücht-Formul / wie es in Landen zu Bayrn under dem Adel geſchicht. 348
25. Verzücht-Brieff. 353
26. Widerumb ein andere Verzücht-Brieffs-Formul. 254
27. Von Zeugen. 355
28. Von der Clauſul. Alles getreülich ohne Geferde. 356

Beneficia, Privilegia, Iura und Exceptiones,

Beneficia, Iura & privilegia, ſambt den Exceptionen der Creditorn und Glaubigern / welcher ſie ſich gebrauchen und verzeihen können. 363
Beneficia, Privilegia & Exceptiones.
Dem weiblichen Geſchlecht zu gutem verordnet / wie ſie ſich derſelben gebrauchen / verſehen oder verzeihen können. 364
Beneficia, Privilegia, und Exceptiones. 367

ENDE.